A.8.

Hugh Cecil Earl of Lonsdale.

APP. 423

156
Vet Lore

Acquired 1975

The Gift of

Mr. Arundel Russell

Collection

Handbuch

der gesammten

gerichtlichen Thierarzneykunde.

Joh Emanuel Veith

Von

J. E. Veith,

Professor am k. k. Wiener-Thierarzney-Institute.

Wien.

Bey Friedrich Volke.

Gedruckt bey Anton Strauß.

1826.

Seiner Excellenz,

dem

Hoch- und Wohlgebornen Herrn Herrn

Andreas Joseph Freyherrn von Stifft,

Seiner kais. königl. Majestät wirklichem geheimen Rathe, auch Staats- und Conferenz-Rathe,

der

Philosophie und Medicin Doctor, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großband des königl. französischen St. Michael-Ordens, Ritter des königl. preußischen rothen Adler-Ordens zweyter Classe, Commandeur des königl. portugiesischen Christus-, des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-, dann des königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, k. k. erstem Leib- und Protomedicus, Director der medicinischen Studien, Präses der medicinischen Facultät, Indigena des Königreiches Ungarn, Landstande von Tyrol und Steyermark, Mitgliede der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, außerordentlichem Ehrenmitgliede der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, Ehrenmitgliede der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, und Mitgliede der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, dann der gelehrten Gesellschaften zu Venedig, Padua, London, Petersburg, u. s. w.

in Ehrfurcht und Unterthänigkeit
dankbarst gewidmet.

Vorrede.

Der bestehenden allerhöchsten Anordnung gemäß, ist jeder öffentliche Lehrer gehalten, in seinen Vorträgen irgend ein bestimmtes Lehrbuch seines Faches zum Leitfaden zu wählen, in Ermanglung eines solchen aber ein, für diesen Zweck geeignetes zu verfassen. In dem hiesigen Thierarzney-Institute aber sind solche Lehrbücher ein um so dringenderes Bedürfniß, je geringer die Anzahl solcher Studierenden ist, deren frühere wissenschaftliche Bildung sie fähig machen würde, nach dem mündlichen Vortrage hinlängliche und richtige Notate aufzuzeichnen.

Unter den vielen Schriften, welche die Literatur der gerichtlichen Thierarzneykunde darbiethet, fand sich keine einzige für den Vortrag über diesen Lehrzweig an hiesiger Schule recht geeignet, indem fast alle sich nur auf einen Theil der gerichtlichen Untersuchungen, nähm-

lich vorzugsweise über die Gewährsmängel verbreiten, und auch diesen Gegenstand schon aus der Ursache nicht ganz brauchbar behandeln, weil sie die dießfälligen k. k. österr. Gesetze und Entscheidungen nicht aufgenommen haben. Das schätzbare Werk des Herrn Prof. Dr. von Am-Pach, das diesen Forderungen noch am ehesten entsprechen könnte, ist nur in seiner Kürze allzu aphoristisch, als daß es für die hiesige Schule und den Bedarf der Schüler genügen könnte.

Das höchst gemischte Auditorium an dem hiesigen Thierarzney-Institute, welches, wie es von jeher der Fall war, aus Ärzten, Wundärzten, Thierärzten, Officiers, Ökonomen, Cur- und Beschlagschmieden, Bereitern, Pferdeliebhabern, Händlern und andern Dilettanten, folglich aus Individuen von sehr verschiedenen Verhältnissen und Graden vorbereitender wissenschaftlicher Bildung zusammengesetzt ist, macht es nothwendig, manche Gegenstände für den Einen weitläufig auseinander zu setzen, die für den Andern ganz und gar überflüssig seyn möchten. Wenn z. B. eine nosologische Darstellung der verschiedenen Krankheitsformen, die als Hauptmängel gelten, dem schon anderweitig unterrichteten Thierarzte entbehrlich wird, so ist doch eine umfassendere

Darstellung dieser Übel, ihrer wesentlichen Erscheinungen, Ausgänge, Folgekrankheiten u. s. w. für den Ökonomen, Bereiter, Pferdekenner, Pferdehändler u. s. w. unerläßlich, welche, dem gesammten Studium der Thierheilkunde sich zu widmen, eben nicht Neigung oder Gelegenheit haben, und sich nur mit einzelnen, ihrer Bestimmung anpassenden Zweigen derselben bekannt zu machen gesonnen sind.

Von den Gegenständen, die hier aufgeführt werden, ist der Inhalt des dritten Abschnittes, I. Hauptstück, die Untersuchung über ökonomisch-diätetische Schädlichkeiten enthaltend, von andern Schriftstellern, in gerichtsärztlicher Beziehung, meines Wissens, noch gar nicht bearbeitet worden. Daß ich diesem Gegenstande ein eigenes Hauptstück widmete, geschah aus der Überzeugung, daß er in einer Darstellung der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchungsfälle nicht fehlen dürfe; da sich aber dafür keine Vorarbeit zur Benützung fand, so mußte ich die Anordnung theils aus einigen, wirklich vorgekommenen, ähnlichen Untersuchungen entnehmen, theils nach solchen Fällen berechnen, die ihrer Natur nach am öftesten sich ereignen können. Man wird daher mit der Unvollständigkeit dieser Bearbeitung Nachsicht haben.

Der kurze Zeitraum endlich von höchstens acht Wochen, der für diese Vorlesungen bestimmt ist, erlaubte in mehreren kurz behandelten Gegenständen keine weitere Ausdehnung, da das Buch schon in seinem gegenwärtigen Umfange die früher bestimmte Bogenanzahl überschreitet.

Wien, den 15. May 1826.

Inhalt.

Seite

Vorrede V

Einleitung. (§. 1—9).

§. 1. Ursprung der gerichtlichen Thierheilkunde 1
2. Begriff der gerichtlichen Thierarzneykunde 4
3. Nutzen und Nothwendigkeit derselben 6
4. Gegenstände und Umfang der gerichtlichen Thierarzneykunde 7
5. Autorisirung des gerichtlichen Thierarztes 10
6. Eigenschaften eines gerichtlichen Thierarztes 12
7. Wirkungskreis desselben 14
8. Anordnung der gerichtlich-thierärztlichen Gegenstände. 15
9. Schriften über gerichtliche Thierarzneykunde 17

Erster Abschnitt.

Von den Geschäften des gerichtlichen Thierarztes überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Gerichtlich-thierärztliche Untersuchung. (§. 10—35.)

10. Begriff der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung ... 20
11. Gegenstände derselben ..... —
12. Untersuchungs-Veranlassung 21
13. a) Gewährsmangel und Rückklagen 22
14. b) Ökonomisch-diätetische Schädlichkeiten 23

Seite

§. 15. c) Ansteckung. 25
16. d) Vergiftungen. 27
17. e) Mechanische Verletzungen. 28
18. f) Betriegereyen. 30
19. Gang der Untersuchung. 32
20. Aufforderung des Thierarztes insbesondere. 34
21. Benehmen des Thierarztes bey gerichtlichen Untersuchungen. 36
22. Vorsicht gegen Täuschungen überhaupt. 38
23. Vorsichtsmaßregeln insbesondere. 39
24. Ordnung bey der Besichtigung lebender Thiere. 41
25. Requisiten zur Untersuchung. 44
26. Sicherungsmaßregeln bey Untersuchung lebender Thiere. 46
27. Sicherungsmaßregeln bey Untersuchung von Thierleichen. 48
28. Verfahren des Thierarztes bey der Leichenoffnung. .. 49
29. Äußere Besichtigung der Thierleichen. 53
30. Innerliche Besichtigung. 56
31. Eröffnung der Hinterleibshöhle. 57
32. Eröffnung der Brusthöhle. 63
33. Eröffnung der Schädel- und Rückenmarkshöhle. 65
34. Aufzeichnung der Resultate der Leichenoffnung. 68
35. Hindernisse der Leichenöffnung. 70

Zweytes Hauptstück.

Von der Abfassung des thierärztlichen Gutachtens. (§. 36—41.)

36. Das Untersuchungs-Protokoll. 72
37. Fundschein und Gutachten. 76
38. Eigenschaften des Fundscheines. 77
39. Vorsicht in den gutächtlichen Äußerungen. 80
40. Wiederhohlung der Untersuchung. 82
41. Hülfsmittel der gutächtlichen Entscheidung. 83

Zweyter Abschnitt.

Von den Gewährsmängeln und der Gewährsleistung.

Erstes Hauptstück.

Von den Gewährsmängeln überhaupt. (§.42—53.)

Seite

§. 42. Ursprung des Gesetzes über die Gewährsleistung.... 84
43. Gewährsleistung überhaupt..... 89
44. Gewährszeit..... 92
45. Begriff und Eigenschaften eines Gewährsmangels... 96
46. Hauptmängel, die in verschiedenen Ländern giltig sind. 99
47. Gesetzlich bestimmte Hauptmängel in Österreich..... 107
48. Das Recht der Wandlungsklage..... 110
49. Umstände, die das Recht der Wandlungsklage aufheben..... 114
50. Das Recht der Minderungsklage..... 116
51. Anderweitige Bestimmungen in Bezug auf Gewährsleistung..... 118
52. Andere Zustände der Hausthiere, die eine Klage veranlassen..... 123
53. Gerichtliche Fragen in Bezug auf Gewährsmängel im Allgemeinen..... 124

Zweytes Hauptstück.

Von den Gewährsmängeln bey Pferden. (§.54—133.)

Erstes Capitel.

Verdächtige Drüse und Rotzkrankheit.

54. Allgemeine Bestimmung dieser Krankheiten..... 127
55. Verlauf des ursprünglichen Rotzes..... 128

Seite

§. 56. Verlauf des Rotzes, in Folge der Ansteckung..... 132
57. Wesentliche Zeichen zur Erkenntniß des Rotzes..... 137
58. Untersuchungsweise eines rotzigen Pferdes..... 142
59. Erscheinungen bey der Section..... 144
60. Ätiologische Momente zur Beurtheilung der Rotzkrankheit..... 147
61. Prognostische Momente..... 152
62. Diagnostische Momente..... 154
63. Verwechslung des Rotzes mit Drüse und Strengel.. 155
64. Verwechslung mit Geschwüren der Nasenhaut..... 157
65. Gewährszeit beym Rotz..... 158
66. Betriegereyen im Handel..... —
67. Gerichtliche Fragen, in Bezug auf Rotzkrankheit.... 163

Zweytes Capitel.

Der Wurm.

68. Bestimmung und Eintheilung der Krankheit..... 164
69. Verlauf des ursprünglichen Wurmes..... 165
70. Der Wurm durch Ansteckung..... 168
71. Sections-Erscheinungen..... 170
72. Ätiologische Momente zur Beurtheilung der Wurmkrankheit..... 171
73. Prognostische Momente..... 174
74. Diagnostische Momente..... 175
75. Gewährszeit beym Wurm..... 178
76. Betriegereyen im Handel..... 179
77. Gerichtliche Fragen in Bezug auf den Wurm..... 180

Drittes Capitel.

Der Dampf.

78. Bestimmung der Krankheit..... 182
79. Erscheinungen des Dampfes überhaupt..... —
80. Verschiedenheit des Dampfes..... 186
81. 1) Lungenkrampf..... 188
82. 2) Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfell.... 190

Seite

§. 83. 3) Brustwassersucht. ... 192
84. 4) Verdichtung der Lungen-Substanz. ... 194
85. 5) Lungensucht. ... 195
86. 6) Andere ursächliche Momente des Dampfes. ... 196
87. Gelegenheits-Ursachen des Dampfes. ... 200
88. Sections-Erscheinungen. ... 202
89. Verwechslung des Dampfes mit andern Übeln. ... 204
90. Untersuchungsweise eines dämpfigen Pferdes. ... 207
91. Gewährszeit beym Dampf. ... 209
92. Betriegereyen im Handel. ... 210
93. Fragen des Gerichtes, in Bezug auf den Dampf. ... 211

Viertes Capitel.

Der Koller.

94. Bestimmung der Krankheit. ... 216
95. Verschiedenheit und Eintheilung der Krankheit. ... 217
96. Stiller Koller. ... 218
97. Dummkoller. ... 221
98. Rasender Koller. ... 222
99. Andere Verschiedenheiten des Kollers. ... 225
100. Charakteristische Erscheinungen des Kollers. ... 226
101. Erscheinungen bey der Section. ... 228
102. Ursächliche und prognostische Momente. ... 230
103. Verwechslung des Kollers mit andern Krankheiten. ... 232
104. Vorsicht in der Beurtheilung des Kollers und gegen Betriegereyen. ... 237
105. Gewährszeit beym Koller. ... 241
106. Gerichtliche Fragen über den Koller. ... 242

Fünftes Capitel.

Die Stätigkeit.

107. Begriff und Zeichen der Stätigkeit. ... 244
108. Ursachen und Verschiedenheiten der Stätigkeit. ... 247
109. Verwechslung der Stätigkeit mit ähnlichen Übeln. ... 254

Seite

§. 110. Betriegereyen im Handel..... 257
111. Gewährszeit der Stätigkeit..... 259
112. Gerichtliche Fragen über die Stätigkeit..... 260

Sechstes Capitel.

Der schwarze Staar.

113. Bestimmung der Krankheit..... 260
114. Zufälle der Krankheit..... 261
115. Ursächliche Momente des schwarzen Staares..... 264
116. Schwierigkeit der Erkenntniß und Betriegereyen.... 265
117. Gewährszeit..... 268
118. Gerichtliche Fragen, in Bezug auf den schwarzen Staar 269

Siebentes Capitel.

Die Mondblindheit.

119. Bestimmung der Krankheit..... 270
120. Kennzeichen und Verlauf..... 271
121. Diagnostische Momente..... 275
122. Ursächliche Momente der Mondblindheit..... 277
123. Vorsicht gegen Täuschungen und Betriegereyen im Handel..... 281
124. Gewährszeit bey der Mondblindheit..... 283
125. Gerichtliche Fragen, in Bezug auf die Mondblindheit 284

Achtes Capitel.

Andere Krankheitsfälle und Mängel bey Pferden, die eine Klage veranlassen können.

126. Gebrechen überhaupt, die nicht als gesetzliche Gewährsmängel gelten..... 286
127. Der Schwindel..... 287
128. Die Fallsucht..... 291
129. Die Scheue..... 295

Seite

§. 130. Die Taubheit 298
131. Die Schäbe 299
132. Das Koppen 302
133. Das Weben, Krippenzucken und Krippenbeißen 307

Drittes Hauptstück.

Gewährsmängel und andere Krankheiten des Rindes. (§. 134—145.)

Erstes Capitel.

Die Stiersucht.

134. Kennzeichen, Entwicklung 309
135. Erscheinungen bey der Section 311
136. Ätiologische Momente 313
137. Gewährszeit 314

Zweytes Capitel.

Andere Krankheiten des Rindes.

138. Gebrechen, die nicht als gesetzliche Gewährsmängel gelten 316
139. a) Der Schwindel des Hornviehes 317
140. b) Die Fallsucht 318
141. c) Die Drehkrankheit des Rindes 320
142. d) Die Dämpfigkeit 321
143. e) Das Nagen der Kühe 322
144. f) Die Stätigkeit des Rindes 324
145. Unbedeutende oder leicht erkennbare Gebrechen des Rindes: 1. Vorfall des Tragsackes. 2. Maulwurfsgeschwulst. 3. Gewächse im Schlunde. 4. Der Schwund. 5. Steinschmerzen. 6. Die Schwindsucht. 7. Markflüssig 325

Viertes Hauptstück.

Gewährsmängel bey den Schafen. (§. 146—165).

Erstes Capitel.

Die Schafpockenseuche.

		Seite
§. 146.	Bestimmung und Verlauf der Krankheit	328
147.	Bösartige Pocken	331
148.	Sections-Erscheinungen	333
149.	Verschiedenheiten und Ätiologie der Krankheit	—
150.	Diagnostische Momente	335
151.	Gewährsleistung und gerichtliche Fragen	336

Zweytes Capitel.

Die Raude der Schafe.

152.	Zeichen und Verlauf der Krankheit	338
153.	Entwicklung und Weiterverbreitung derselben	340
154.	Verwechslung der Raude mit ähnlichen Übeln	343
155.	Gewährsleistung und Gewährszeit bey der Raude	344
156.	Gerichtliche Fragen in Betreff der Raude	345

Drittes Capitel.

Die Egelkrankheit.

157.	Krankheitsverlauf und Kennzeichen	346
158.	Ursachen und Entwicklung	348
159.	Gewährszeit der Egelkrankheit	349
160.	Regeln für die Untersuchung	350

Viertes Capitel.

Die Lungenwürmerseuche.

161.	Entwicklung und Verlauf	352

Seite
§. 162. Sections-Erscheinungen 354
163. Gewährszeit ..... —

Fünftes Capitel.

Andere Gebrechen der Schafe, die eine Klage veranlassen können.

164. Die Drehkrankheit der Schafe 355
165. Der Schafrotz 357

Fünftes Hauptstück.

Gewährsmängel bey den Schweinen. (166—167.)

166. Die Finnen der Schweine 359
167. Andere Krankheiten. a) Die Raude. b) Die Fallsucht. c) Der Wahnsinn. d) Die Lungenfäule 361

Dritter Abschnitt.

Von den, einer gerichts-thierärztlichen Untersuchung unterliegenden Beschädigungen der Hausthiere.

168. Beschädigungen der Hausthiere überhaupt und gesetzliche Bestimmungen 364

Erstes Hauptstück.

Untersuchungen in Hinsicht ökonomisch-diätetischer Schädlichkeiten. (§. 269—176.)

169. Begriff derselben 368
170. Futterstoffe 369
171. Getränke 375
172. Aufenthalt der Thiere. a) In Ställen 378

* *

Seite

§. 173. b) Auf Weiden. 381
174. Sonstige Behandlung und Wartung. 383
175. Mißverhältniß zwischen Bewegung und Ruhe. 385
176. Atmosphärische Einflüsse. 387

Zweytes Hauptstück.

Untersuchungen über Vergiftungen. (§. 177—188.)

177. Gift und Vergiftung. 389
178. Wirkungen der Gifte überhaupt. 391
179. Verschiedenheit der Gifte. 392
180. Scharfe Gifte insbesondere. 395
181. Betäubende Gifte. 400
182. Ausmittlung und Beweise der Vergiftung. 402
183. Todesart und Leichenbefund, als Zeichen der Vergiftung. —
184. Untersuchung der aufgefundenen Substanzen. 404
185. Chemische Prüfung der Gifte. 406
186. Verwechslung der Vergiftung mit andern Zuständen. 410
187. Vergiftung durch Arzneymittel. 412
188. Gerichtliche Fragen über Vergiftungsfälle. 415

Drittes Hauptstück.

Untersuchungen über Ansteckungsfälle. (§. 189—197.)

189. Begriff einer ansteckenden Krankheit. 416
190. Verbreitungsart des Contagiums, als Veranlassung zur Klage. 418
191. Ansteckende Krankheiten insbesondere. 422
192. a) Rinderpest. 425
193. b) Milzbrand und Lungen-Typhus. 426
194. c) Schafpocken und Raude. 428
195. d) Rotzkrankheit. 429
196. e) Wuth und Wasserscheu. 430
197. Gerichtliche Fragen in Bezug auf Ansteckung. 435

Viertes Hauptstück.

Untersuchungen über Verletzungen. (§. 198—211.)

Erstes Capitel.

Von den mechanischen Verletzungen überhaupt.

Seite

§. 198. Begriff einer Verletzung 435
199. Eintheilung der Verletzungen ..... —
200. Gerichtliche Fragen in Beziehung auf Verletzungen ... 437
201. Tödtliche Verletzungen 438
202. Nicht tödtliche Verletzungen 440

Zweytes Capitel.

Von den Verletzungen insbesondere.

203. Beurtheilung der Verletzungen nach ihrer inneren Beschaffenheit 443
204. Beurtheilung der Verletzungen, nach der Verschiedenheit der verletzten Theile 447
205. a) Kopfverletzungen 448
206. b) Halsverletzungen 452
207. c) Brustverletzungen 453
208. d) Bauchverletzungen 455
209. e) Verletzungen der Extremitäten 461
210. Beurtheilung der Verletzungen nach der Individualität des verletzten Thieres 464
211. Beurtheilung der Verletzungen in Ansehung besonderer äußerer Einflüsse 467

Vierter Abschnitt.

Untersuchungen über Betriegereyen im Viehhandel.

212. Betriegereyen im Viehhandel überhaupt 469
213. 1) Verheimlichung innerlicher Gebrechen 472
214. 2) Verheimlichung äußerlicher Gebrechen 477

Seite

§. 215. 3) Verheimlichung von Gemuthsfehlern und Untugenden 483
216. Vorgeschützte und künstlich gebildete Gebrechen..... 488
217. Erkünstlung scheinbarer Vorzüge..... 494
218. a) Tauschungen durch Veranderung des Alters... 496
219. b) Tauschungen durch künstliche Farbung..... 500
220. Kunstliche Verhehlung von Schonheitsfehlern..... 503
221. Kunsteleyen zur Scheinveredlung der Pferde..... 507
222. Betrugliche Angaben uber die Nutzanwendung der Thiere..... 514

Fünfter Abschnitt.

Beyspiele und Formularien von gerichts-thierärztlichen Elaboraten.

Nr. 1. Untersuchung über Dampf..... 517
— 2. Untersuchung über den Koller..... 518
— 3. Untersuchung wegen Mondblindheit..... 520
— 4. Untersuchung über Stätigkeit..... 521
— 5. Untersuchung über den Rotz..... 523
— 6. Polizeylich-gerichtliche Untersuchung über den Rotz. 524
— 7. Beyspiel eines kürzer gefaßten Gutachtens..... 526
— 8. Untersuchung uber einen angeblichen Vergiftungsfall..... 527
— 9. Untersuchung über wurm- und klauenkranke Schafe 531
— 10. Untersuchung über eine Verletzung..... 533

Beantwortungen gerichtlicher Anfragen.

Erster Fall..... 535
Zweyter Fall..... 537
Dritter Fall..... 539
Vierter Fall..... 541
Fünfter Fall..... 547
Sechster Fall..... 550

Einleitung.

§. 1.

Ursprung der gerichtlichen Thierheilkunde.

Seitdem der Mensch unter den vielen Schätzen der Natur, die sich ihm darbiethen, ganz vorzüglich der Hausthiere als Eigenthum sich bemächtigt, sie zu mannigfaltigen Zwecken benützet, und folglich auch unter die Gegenstände des Handels und Verkehrs aufgenommen hat, konnte es auch von dieser Seite nicht mehr an Streitigkeiten fehlen, welche durch die so häufig vorfallende Störung eines Besitzes dieser Art veranlaßt werden mußten.

Unter die vorzüglichsten Gelegenheiten zu strittigen Verhandlungen dieser Art gehören erstlich schon alle jene Beschädigungen, welche die Hausthiere an ihrem Körper erleiden, und die den Verlust ihrer Gesundheit und Brauchbarkeit, oder gar ihres Lebens zur Folge haben; gleichviel, ob diese Beschädigungen mit Vorsatz und aus absichtlicher Bosheit zugefügt werden, oder nur zufällig, z. B. durch gegenseitige Verletzung der Thiere selbst, sich ereignen, wo etwa die Schuld der Nachlässigkeit des Besitzers zugeschrieben werden könnte, der es an hinreichender Aufsicht ermangeln, und Thiere von schon bekannter Bösartigkeit, ohne gehörige Fürsorge, mit andern in Berührung kommen ließe.

In solchen Fällen wird es sich dann um Ersatz des verminderten, oder gänzlich vernichteten Werthes der Thiere

handeln; dahingegen die Fälle nicht selten sind, wo auch unbedeutende und gefahrlose Verletzungen als wichtig und gefahrvoll, oder gar als tödtlich vorgespiegelt, ja diese selbst absichtlich verschlimmert und Klagen darüber geführet werden, ohne daß deßhalb mit Recht Jemanden etwas zur Last gelegt werden kann.

Andere Streitigkeiten werden im Handel mit Hausthieren durch Kauf, Verkauf oder Tausch veranlaßt, wenn der Käufer sich in seinen Erwartungen getäuscht findet, und zur Unzufriedenheit mit seinem neu erworbenen Eigenthume Ursache zu haben glaubt; sey es nun, daß wirkliche Unbrauchbarkeit des Thieres, oder nur relative Unfähigkeit zu diesem oder jenem damit beabsichtigten Zwecke, oder bloß Laune und Einbildung des Käufers die Aufhebung des vor Kurzem geschlossenen Handels ihm wünschenswerth machen.

Eben so häufig ist es auch, daß wirklich krankhafte Zustände, oder andere Mängel der Thiere dem Käufer absichtlich verhehlt werden, oder daß sie aus Unkenntniß und Unachtsamkeit ihm verborgen bleiben, welche den angeblichen Werth des Thieres um ein Nahmhaftes vermindern oder ganz aufheben.

Auf entgegengesetzte Weise können auch scheinbare und eingebildete, oder absichtlich vorgeschützte Mängel dem unredlichen Käufer einen ungegründeten Vorwand zu Streitigkeiten und zur Aufhebung eines kürzlich geschlossenen Vertrages geben, eben so wie solche Krankheiten, die erst nach dem Kaufe oder Tausche plötzlich zum Ausbruche kommen, einen sehr schwer zu entscheidenden Streit veranlassen können.

Zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle dieser Art findet man daher unter den cultivirteren Nationen aller Zeiten gewisse gesetzliche Bestimmungen aufgestellt, welche bey schwierigen Streitfragen, in Bezug auf die Hausthiere, als Norm angesehen wurden. So finden wir schon in den Büchern des alten Testamentes viele Ge-

setze, die hierauf Bezug haben*). In dem alten römischen Rechte ist das, unter dem Nahmen des ädilizischen Edictes bekannte, auf Verkauf überhaupt gerichtete Gesetz in späterer Zeit überall angenommen, und insbesondere auf den Handel mit Hausthieren angewendet worden.

So sind nach diesem Vorbilde auch in der neueren Zeit von den Regierungen aller gebildeten Staaten eigene Gesetze aufgestellt, nach welchen Streitigkeiten, die im Thierhandel, oder in andern Beziehungen bey den landwirthschaftlichen Hausthieren vorkommen, geschlichtet werden sollten.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften aber auf vorkommende besondere Fälle, so wie deren Entscheidung, blieb durch lange Zeit einzig und allein der Erkenntniß des Richters überlassen, und es wurden Streitfragen dieser Art bloß nach rechtlichen Grundsätzen entschieden; allein diese Aussprüche mußten oft genug schwankend und unsicher bleiben, weil außer der bloßen Gesetzkunde in den meisten hierher gehörigen Fällen auch theoretische und praktische thierärztliche Kenntnisse nothwendig sind, die nicht die Sache des Richters — in so fern er als bloßer Gesetzkundiger betrachtet wird — seyn können.

Aus diesem Umstande ergab sich die Nothwendigkeit, in solchen zweifelhaften Rechtsfällen, die eigentliche thierärztliche Kenntnisse erforderten, einen Thierarzt zu Rathe zu ziehen, der mittelst seiner wissenschaftlichen Erkenntniß den Richter in seinem Urtheile zu leiten, und vor Irrthümern zu verwahren im Stande wäre.

Seitdem daher das Streben nach Vervollkommnung und nach besseren wissenschaftlichen Grundsätzen die Thierheilkunde auf eine höhere Stufe als jemahls gestellet hat, wurden in Fällen, wo die richterliche und rechtswissenschaftliche Erkenntniß zur Entscheidung eines zweifelhaften, die Hausthiere betreffenden Falles nicht hinreichten, thierärztliche Kenntnisse zur Aushülfe und Aufklärung des gegebenen Falles mit in

*) Exod. Cap. XXI. 28 — 36. Cap. XXII. 1 — 14.

Anspruch genommen, und hierin ist der Ursprung jener erst neu entstandenen thierärztlichen Lehre zu suchen, welche in den ersten Versuchen ihrer Bearbeitung von der schon früher ausgebildeten gerichtlichen Menschenheilkunde, sowohl Form als Materialien, auf eine, folglich unzweckmäßige, Weise entlehnt hat.

Das häufige Vorkommen der mannigfaltigsten Rechtsfälle dieser Art, die vielen Schwierigkeiten, die sich nicht selten einer bestimmten Entscheidung entgegen stellten, gaben nähmlich die Veranlassung dazu, alle darüber bekannten Grundsätze in ein systematisches Ganzes zu ordnen, welches System demnach, als ein System der gerichtlichen Thierarzneykunde, die Aufgabe hat, die Vorschriften der Gesetzkunde mit den Grundsätzen der Thierheilkunde in Übereinstimmung zu bringen.

§. 2.

Begriff der gerichtlichen Thierarzneykunde.

Die gerichtliche Thierarzneykunde ist sonach eine geordnete Darstellung der Grundsätze, welche den Thierarzt bey der Beurtheilung und Entscheidung der von Seite der Gerichtsbehörde an ihn gestellten Fragen leiten sollen, wo es sich darum handelt, dem Richter in zweifelhaften Streitfällen sichere und zuverlässige Aufschlüsse zu ertheilen, die ihm zur möglichst klaren Erkenntniß des Falles selbst, und folglich zu einem richtigen Urtheil unentbehrlich sind. Indem also bey der Fällung eines richterlichen Spruches, zu dessen Erörterung thierärztliche Kenntnisse nothwendig sind, der streitige Gegenstand zugleich vor das Forum der Thierheilkunde gebracht wird, so wird diese letztere die besondere Form der gerichtlichen Thierheilkunde annehmen, die eben in der besondern Anwendung des thierärztlichen Wissens auf Rechtsfälle besteht.

Ähnlich der gerichtlichen Medicin, und gewisser Maßen dieser nachgebildet, ist sie dennoch von derselben in Ansehung

ihres Zweckes unterschieden; denn während es sich bey jener um den Menschen selbst, um Erhaltung seiner Gesundheit und seines Lebens handelt, und sie dieselbe gegen boshafte Angriffe oder leichtsinnige Vernachlässigung in Schutz nimmt; so kommt es hingegen in der gerichtlichen Thierheilkunde weniger auf das Leben und die Gesundheit des Thieres selbst, als vielmehr auf den verminderten oder gänzlich vernichteten Geldwerth desselben an; daher denn auch ein in Geld geleisteter Schadenersatz hier als ein wirklicher und vollkommener Ersatz angesehen werden kann, welches bey der gerichtlichen Menschenarzneykunde niemahls der Fall ist.

In dieser Lehre ist sonach Rechtskunde und Thierheilkunde zugleich enthalten. Der juridische Theil derselben beziehet sich auf die Kenntniß der rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über den zu erörternden zweifelhaften Fall, und über die dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten, die die Gültigkeit der ärztlichen Äußerung begründen; der thierärztliche Theil der Lehre aber auf die theoretischen und praktischen thierarzneywissenschaftlichen Kenntnisse, welche zur Entscheidung des vorliegenden Falles erforderlich sind, um dem Richter eine gewissenhafte sowohl, als wissenschaftlich begründete Äußerung darüber abgeben zu können.

Indem die Lehrsätze der gerichtlichen Veterinär-Kunde aus allen einzelnen Zweigen der Thierarzneykunde entlehnt sind, so erfordert sie eine gründliche Kenntniß und vollständige Ausbildung in der letzteren um so mehr, je zweifelhafter und schwieriger die Erkenntniß der gerichtlichen Fälle selbst zu seyn pflegt, zu deren Entscheidung das Urtheil des Thierarztes erfordert wird.

Daher ist auch die gerichtliche Veterinär-Kunde keine eigene, für sich bestehende Wissenschaft, sondern nur eine Anleitung, die schon bekannten Lehren der Thierheilkunde und ihrer einzelnen Zweige zum Behufe der Rechtspflege und zur Aufhellung zweifelhafter Streitfälle in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Nutzen und Nothwendigkeit der gerichtlichen Thierarzneykunde.

Der Nutzen, den die gerichtliche Thierheilkunde gewährt, bedarf bey dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in allen gebildeten Staaten keiner weit her gesuchten Beweisgründe; sie ist es, welche das Eigenthumsrecht des Landmannes und Viehbesitzers aufrecht erhält, ihn gegen absichtliche und betriegerische oder zufällige Täuschungen beym Ein- und Verkaufe schützt, ihm bey boshaften, oder durch leichtsinnige Vernachlässigung seinen Hausthieren zugefügten Verletzungen für den verminderten Werth verhältnißmäßigen Schadenersatz zusichert, und indem sie auf die richterlichen Entscheidungen den bedeutendsten Einfluß hat, dadurch den gefährdeten Rechten des Staatsbürgers zu Hülfe kommt.

Je häufiger und mannigfaltiger nun die Klagen und Prozesse vorkommen, welche in diesem Fache geführt werden, und zu deren gerechten Entscheidung die Aufklärungen und Erläuterungen eines erfahrenen Thierarztes in den meisten Fällen unentbehrlich sind; desto anschaulicher ergibt sich die Nothwendigkeit einer früheren Ausbildung in der gerichtlichen Thierarzneykunde, welche der Thierarzt auf wissenschaftlichem Wege sich eigen machen muß. Denn wenn auch alle die Kenntnisse und Maximen, welche den gerichtlichen Thierarzt in seiner Beurtheilung leiten, im Bereiche seines Faches enthalten sind; so müssen sie doch auf eine solche Weise näher zusammengestellt, und in ihren gerichtlichen Beziehungen dargestellt werden, wie das besondere Studium der gerichtlichen Thierheilkunde sie zusammen faßt; weil sie sonst in der gesammten Thierheilkunde und ihren Zweigen in sehr vielfältigen Orten zerstreuet, oft auch nur oberflächlich und wie im Vorbeygehen behandelt, vorkommen.

Es ist aber das Studium der gerichtlichen Thierheilkunde nicht allein dem eigentlichen Thierarzte, sondern auch

dem Arzte und Wundarzte nothwendig, in so fern diese als Physiker oder öffentliche Sanitäts-Beamte in zweifelhaften Rechtsfällen der Art zuweilen zu Rathe gezogen, oder auch zur Beurtheilung eines von Andern abgegebenen, dem Gerichte nicht genügenden thierärztlichen Gutachtens aufgefordert werden, welches insbesondere dann der Fall ist, wenn eine solche Begutachtung über einen Rechtsstreit nicht von einem ordentlich gebildeten und beeideten Thierarzte, sondern, in dessen Ermangelung, bloß von einem Routinier, einem ununterrichteten Hufschmiede, einem Abdecker, Hirten oder Metzger verfaßt worden ist, welche das Vertrauen einer gesetzlichen Gültigkeit nicht besitzen.

Nützlich ist ferner eine allgemeine Übersicht der gerichtlichen Thierheilkunde auch dem Rechtsgelehrten und Richter; und wenn ihnen schon eine vollständige Einsicht und specielle Kenntniß der vorkommenden Fälle durch Zuziehung des Arztes entbehrlich wird; so sind sie dadurch doch in den Stand gesetzt, den rationellen Thierarzt von dem unwissenden Routinier zu unterscheiden, und die Gutachten und Fundscheine in Hinsicht ihrer gesetzlichen Form, Vollständigkeit und Gültigkeit prüfen zu können.

Endlich wird es auch jedem Viehbesitzer, insbesondere dem Pferde-Eigenthümer, dem Pferdehändler und Bereiter ersprießlich seyn, wenn er mit den allgemeinsten Grundsätzen der gerichtlichen Thierheilkunde und insbesondere mit jenen sich bekannt macht, die auf Kauf, Verkauf und Tausch der Pferde und anderer Hausthiere Einfluß haben, und bey welchen das Gesetz der Gewährleistung zur Sprache kommt.

§. 4.

Gegenstände und Umfang der gerichtlichen Thierheilkunde.

Wenn auch der Gegenstand der gerichtlichen Veterinär-Kunde sich zum Theil schon aus dem Begriffe derselben (§. 2)

ergeben hat, so kommt dieser doch hier erst in nähere Betrachtung zu ziehen.

Indem der Zweck der gerichtlichen Thierheilkunde darauf hingehet, den Betriegereyen im Viehhandel Gränzen zu setzen, im Kaufe und Verkaufe so viel als möglich dagegen zu sichern, über die Wichtigkeit oder Unbedeutenheit der Verletzungen zu erkennen, die Menge von Streitigkeiten in dieser Beziehung zu vermindern, oder die entstandenen zu beurtheilen und zu entscheiden; so bestehen die Anforderungen, die zur Erreichung dieses Zweckes an sie gemacht werden, vorzüglich in Entscheidung und Beantwortung der in zweifelhaften Streitfällen von Seite des Gerichtes vorgelegten Fragen.

Diese Streitfälle beschränken sich jedoch nicht allein auf die so genannten Gewährsmängel, auf welche die meisten der bisher erschienenen gerichtlich-thierärztlichen Abhandlungen einzig und allein sich beschränkten; sondern es handelt sich auch um die Ausmittlung und Erkenntniß vieler anderer krankhaften Zustände der Hausthiere, so wie um ihre Untersuchung im gesunden Zustande, und die Besichtigung von Thierleichen. Auch unbelebte künstliche und natürliche, aus allen drey Reichen der Natur hergenommene Körper, so wie alle äußeren Einflüsse, die auf die Thiere wirken, können ein Gegenstand der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung werden.

Die Fragen, welche das Gericht dem Thierarzte zur Beurtheilung vorlegt, können daher von den mannigfaltigsten Zuständen der Hausthiere hergenommen seyn, über welche Streitigkeiten erhoben und Klagen geführt werden.

So wird es sich bald darum handeln, zu bestimmen, ob das Thier mit diesem oder jenem ihm aufgebürdeten Krankheitszustande wirklich behaftet sey; ob dieses Leiden durch ein, dem vorigen oder dem gegenwärtigen Besitzer zur Last fallendes Versehen verursacht, ob es vor oder nach dem Kaufe, vor längerer oder kürzerer Zeit entstanden, ob es durch diese oder jene, vielleicht bloß dem Käufer, als letztem Besitzer,

zu Schulden kommenden ursächlichen Schädlichkeiten herbeygeführt, oder auch nur in seiner Ausbildung begünstigt; ob es langwierig, bald vorübergehend, oder zu häufigen Rückfällen geneigt, ob es leicht, schwer, oder gar nicht heilbar sey; ob es einen vorübergehenden oder bleibenden nachtheiligen Einfluß auf die Brauchbarkeit des Thieres überhaupt, oder seine Verwendung zu diesem oder jenem besondern Zwecke haben werde. Bey den durch äußere Gewaltthätigkeiten verursachten Verletzungen frägt es sich, ob diese wirklich durch die beschuldigte, oder irgend eine andere bekannte oder unbekannte und erst auszumittelnde, vielleicht nur zufällige Ursache hervorgebracht worden, und welche dieß seyn könnte? Ob sie gefährlich, tödtlich, und zwar absolut oder zufällig tödtlich seyen? Fragen, die nach der Verschiedenheit des Rechtsfalles in der größten Mannigfaltigkeit sich ergeben können, und worüber das Nähere noch bey der Darstellung der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchungen zu erörtern seyn wird.

Was den Umfang der gerichtlichen Thierheilkunde betrifft, so umfaßt derselbe die gesammte Veterinär-Wissenschaft sammt allen ihren Hülfszweigen, indem zur Aufhellung dunkel vorschwebender und zweifelhafter Rechtsfälle nicht selten alle theoretischen und praktischen thierärztlichen Kenntnisse in Anspruch genommen werden müssen (§. 2).

Die gerichtliche Thierarzneykunde macht daher aus diesem Grunde in der veterinärischen Ausbildung gleichsam den Beschluß; so daß nur derjenige das Studium der gerichtlichen Thierarzneykunde mit gutem Erfolge betreiben, so wie die Geschäfte eines gerichtlichen Thierarztes übernehmen kann, welcher alle Theile der Thierheilkunde sich vollkommen eigen gemacht hat.

Indem sie aber den Thierarzt mit den mannigfaltigen gerichtlichen Fällen bekannt macht, zu deren Beurtheilung er aufgefordert werden könnte, ertheilt sie ihm auch Unterricht über die Art und Weise, wie die Protokolle, Fundscheine oder Gutachten abgefaßt seyn müssen, um der

vorgeschriebenen und allein gültigen gesetzlichen Form zu entsprechen; sie belehrt ihn von dem Vorgange und dem Verfahren bey Untersuchungen, so wie über die Eigenschaften und Pflichten, die er bey seiner Zuziehung als gerichtlicher Thierarzt zu beobachten hat.

§. 5.

Autorisirung des gerichtlichen Thierarztes.

Von jener Zeit an, als zur Verminderung der wachsenden Rechtsstreitigkeiten im Handel mit Nutzvieh, gewisse Krankheiten desselben gesetzlich als Hauptfehler bestimmt wurden, für welche durch einige Zeit Gewähr oder Bürgschaft geleistet werden mußte, hatte man auch Kunstverständige aufgestellt, die unter dem Nahmen Viehbeschauer oder Beschaumeister in Eid und Pflicht genommen wurden, um von dem Gerichte in zweifelhaften Fällen über thierärztliche Gegenstände befragt werden zu können.

Die dazu als geeignet befundenen Individuen waren gewöhnlich Hufschmiede, Metzger, Hirten und Wasenmeister. Bloß dieser Nahme reichte schon hin, um sie für das Geschäft der Viehbeschau fähig zu achten, ohne weitere Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie durch die dazu erforderlichen Kenntnisse auch dafür geeignet seyen.

Ihre Unwissenheit in allen jenen Dingen, wo man Aufklärung von ihnen erwartete, verursachte nicht selten einen ungerechten Urtheilsspruch. Mit Recht werden daher von den Gerichtsstellen solche Individuen für dieses Geschäft vorgezogen, welche mit der theoretischen und praktischen Thierheilkunde entweder vollkommen vertraut sind, oder sich wenigstens die wichtigsten Theile dieser Wissenschaft eigen gemacht haben. Daher sind auch approbirte Thierärzte, wissenschaftlich unterrichtete und approbirte Cur- und Beschlagschmiede, nach dem Inhalte des Organisations-Planes der Wiener Thier-Arzneyschule, als die competentesten Beschaumänner zu betrachten, welche in allen jenen Fällen ein rechtsgiltiges

Urtheil abzugeben im Stande sind, wo es sich um die Ausmittlung des Gesundheits- oder Krankheitszustandes der Thiere, um ihre Beschädigungen, die Ursachen, Veranlassungen und Folgen derselben handelt, und in dieser Hinsicht von der gerichtlichen Behörde Fragen aufgestellt werden, wie solche früher (§. 4) zum Theile schon erörtert wurden.

Diese durch ihre erlangten Kenntnisse zu Gerichts-Thierärzten autorisirten Individuen sind es demnach, denen zunächst die nothwendige thierärztliche Erörterung eines zweifelhaften Rechtsfalles aufgetragen wird.

Sie heißen gerichtliche Thierärzte, indem sie durch ihre thierärztlichen Aussprüche zur Aufhellung des dunkeln Rechtsfalles, und somit zur richterlichen Erkenntniß beytragen; allein sie selbst sind nicht Gerichtspersonen im wirklichen Sinne des Wortes, sondern nur kunstverständige Zeugen, daher ihr Ausspruch keinen richterlichen Spruch, sondern nur ein Zeugniß darstellt. Soll dieses Zeugniß volle Rechtskraft haben, so muß der Gerichts-Thierarzt von der richterlichen Behörde dazu förmlich aufgefordert seyn, und die Untersuchung nicht als ein Privatgeschäft, sondern in Gegenwart der abgeordneten Gerichtspersonen unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten vornehmen.

Jedoch wird auch der einmahl beeidete gerichtliche Thierarzt in dringenden Fällen, wo die Kürze der Zeit es nicht gestattet, daß der Beschädigte früher die gerichtliche Klage veranlasse, die Aufforderung und dann das Hinzukommen der Gerichtspersonen abwarte, auch berechtiget seyn, eine solche Untersuchung für sich allein vorzunehmen, und ein rechtsgiltiges Zeugniß auszustellen, wenn bey der durch einen solchen Aufschub verursachten Zeitversäumniß die Untersuchung erschwert, oder ganz unmöglich gemacht werden könnte.

Der gerichtliche Thierarzt ist als solcher entweder durch seine Anstellung als Landes-, Bezirks- oder herrschaftlicher Thierarzt öffentlich autorisirt, gerichtliche Untersuchungen vorzunehmen, und rechtsgiltige Zeugnisse oder gutächtliche Äußerun-

gen über den Befund auszustellen, und zu diesem Zwecke schon für die ganze Dauer seiner Dienstzeit beeidet; oder es kann in Ermangelung eines solchen bey vorkommenden dringenden Fällen auch ein anderer unterrichteter Thierarzt, Cur- oder Beschlagschmied zur Untersuchung beygezogen und für den besondern gerichtlichen Fall in Eid und Pflicht genommen werden.

In jenen Fällen, wo mehrere zur Beurtheilung beygezogene Kunstverständige in ihren Meinungen verschieden sind, und ein von einander abweichendes Gutachten abgegeben hätten, oder wenn die von ihnen gegebene thierärztliche Erörterung Zweifel und Dunkelheiten zurück laßt, und von den Gerichtsstellen und den streitenden Parteyen mangelhaft befunden oder dargestellt worden wäre, so wird die gutachtliche Äußerung von einer andern thierärztlichen Instanz, von Landesthierarzten, von Lehrern der Thierheilkunde, thierärztlichen Lehranstalten und medicinischen Facultäten durch die Gerichtsstellen abverlangt.

§. 6.

Eigenschaften eines gerichtlichen Thierarztes.

a) Indem die gerichtliche Thierheilkunde in vielen Fällen ein Aufbiethen der gesammten thierärztlichen Kenntnisse erheischt, so ist auch das erste Erforderniß, daß der zur Beschau und zur Abfassung eines Gutachtens aufgeforderte Thierarzt mit den Grundsätzen seiner Wissenschaft innig vertraut sey, und die theoretisch-praktischen Lehren derselben möglichst sich eigen gemacht habe; daß er nebst der genauen Kenntniß der Krankheiten gute Urtheilskraft und einen praktischen Blick besitze, und besonders in der Kenntniß des Exterieurs geübt sey.

Daher werden bloße Hufschmiede, Hirten, Schäfer, Wasenmeister, Metzger und alle thierärztliche Pfuscher und Unbefugte zur Abfassung eines klaren und deutlichen Gutachtens über irgend einen zweifelhaften Fall wenig, oder gar nicht geeignet seyn; denn wenn

auch solche Routiniers durch öftere Besichtigung einzelner Theile, etwa die Eingeweide der Hausthiere, vielleicht auch einige Krankheiten derselben aus Erfahrung kennen; so sind sie doch mit der Natur der letzteren zu wenig bekannt und von keiner Ansicht geleitet, als daß sie nicht bald heilbare Übel für unheilbar, bald wieder unheilbare für heilbar halten und in ihrer Erkenntniß eben so schwankend als unverläßlich seyn sollten.

b) Der gerichtliche Thierarzt muß, um ein giltiges Zeugniß abgeben zu können, öffentliche Glaubwürdigkeit besitzen, die nicht bloß durch die erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern zunächst und vorzüglich auch durch seinen guten Ruf und durch die Unbescholtenheit seines moralischen Charakters begründet wird, die nur durch erprobte Rechtschaffenheit, durch Wahrheitsliebe und Eifer in der Erfüllung seiner Pflichten, erworben werden können.

c) Der gerichtliche Thierarzt soll auch diejenigen Artikel aus der Gesetzgebung seines Landes genau kennen, welche auf sein Geschäft Bezug haben, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die so genannten Hauptmängel, die in seinem Vaterlande und in angränzenden oder benachbarten Staaten aufgestellt sind. Die Fälle, in welchen eine Gewährleistung und Wandlungsklage, ohne frühere Aufstellung besonderer Kaufsbedingungen, Statt finden, ja selbst einige Lehrsätze der Rechtswissenschaft, die auf Kauf, Verkauf und deren Giltigkeit überhaupt Bezug haben, dürften nicht ganz nutzlos in der Reihe seiner übrigen Kenntnisse sich finden.

d) Er soll ferner hinreichende Fertigkeit in der Abfassung der Untersuchungs-Protokolle, Berichte und Fundscheine besitzen, und zu diesem Behufe nicht nur eine gute lesbare Handschrift, sondern auch einen verständlichen Styl haben, und mit den einzelnen Bestandtheilen, mit der Form oder Einkleidung der auszufertigenden ämtlichen

Documente, als von deren Richtigkeit, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Verständlichkeit ihre Beweiskraft, so wie die Erkenntniß und das Urtheil des Richters abhängt, vollkommen bekannt seyn, welche Fertigkeiten er, in Verbindung mit den ohnehin unerlaßlichen allgemeinen thierärztlichen Kenntnissen, nur durch fleißiges Nachlesen solcher Bücher, in welchen thierärztlich-gerichtliche Fälle und deren Entscheidung aufgezeichnet sind, durch reifliches Nachdenken darüber und Übung in der Abfassung ähnlicher schriftlicher Aufsätze erlangen kann.

§. 7.

Wirkungskreis des gerichtlichen Thierarztes.

Der Wirkungskreis des gerichtlichen Thierarztes erstreckt sich über alle jene Fälle, wo durch seine Beurtheilung irgend ein zweifelhafter oder unbestimmt erkannter Thatbestand aufgehellt, und dem Richter zum Behufe der Entscheidung erst die auf thierärztliche Erkenntniß beruhenden Gründe an die Hand gegeben werden müssen.

Die zur Erfüllung dieses Zweckes dem Thierarzte obliegenden Geschäfte beziehen sich demnach auf Folgendes:

1) Die medicinisch-gerichtliche Untersuchung selbst, zu welcher der Thierarzt von Seiten der vorgesetzten Gerichtsbehörde aufgefordert wird.

2) Die Berichterstattung über das bey der Untersuchung Vorgefundene, welches entweder in der Gegenwart der Gerichtspersonen und Zeugen schriftlich aufgenommen wird, und dann den Nahmen eines gerichtlichen Protokolles erhält, oder von dem beeidigten, glaubwürdigen Thierarzte allein ausgefertigt, als einfacher Fundschein dem Gerichte anstatt eines Zeugnisses dient.

3) Das thierärztliche Gutachten, welches auf den Befund der vorausgegangenen Untersuchung gegründet, mit möglichst genauer Angabe aller Beweisgründe, als das ei-

gentliche Resultat der Untersuchung vom Thierarzte ausgefertigt und dem Gerichte abgegeben wird.

§. 8.

Anordnung der gerichtlich-thierärztlichen Gegenstände.

Nachdem der Zweck der gerichtlichen Thierheilkunde, eben so wie der Umfang und die Gegenstände derselben, aus der (§. 3) vorausgeschickten kurzen Darstellung bereits ersichtlich gemacht worden sind, so kann es nicht schwer werden, eine zweckmäßige Anordnung in der Aufeinanderfolge der hier abzuhandelnden gerichtlich-thierärztlichen Gegenstände zu treffen, die, wenn sie auch keine streng systematische Eintheilung darstellt (was bey so mannigfaltigen und ungleichartigen Zweigen nicht wohl Statt finden kann), doch den Umfang und die Gränzen der nachfolgenden Abschnitte anzuordnen hinlänglich ist.

Die Darstellung der Geschäfte des gerichtlichen Thierarztes überhaupt, nähmlich: die Untersuchung und Begutachtung des Aufgefundenen, macht den Inhalt des ersten Abschnittes aus. In diesem werden zuerst die gerichtlich-thierärztliche Untersuchung, ihr Gegenstand und mannigfaltige Veranlassung, der Gang derselben, das Verfahren des Thierarztes bey der Untersuchung von lebenden Thieren und Thierleichen, erörtert; hierauf folgt die Erörterung über die schriftliche Abfassung der thierärztlichen Documente und die Form und Beschaffenheit des Untersuchungs-Protokolles, des Berichtes und Fundscheines, die Ordnung und Aufeinanderfolge ihrer einzelnen Bestandtheile, so wie überhaupt die Regeln angedeutet werden, welche bey der Aufnahme und Ausfertigung dieser Documente zu beobachten sind.

Im zweyten Abschnitte beginnt die Darstellung der Gegenstände, die eine gerichtliche Untersuchung veranlassen können, mit der Lehre von den Gewährsmängeln und der Gewährleistung, und zwar im ersten Hauptstücke von den Gewährsmängeln überhaupt, und im

zweyten von den einzelnen Gewährsfehlern insbesondere. Hier werden nebst der Bestimmung des Wesens und der Natur der Krankheit, ihres Verlaufes, so wie ihrer wichtigsten pathognomischen Zeichen, nebst den Sections-Erscheinungen, auch noch die Untersuchungsweise des Thieres zur Ausmittlung der zweifelhaften Krankheit, der Verwechslung derselben mit andern ähnlichen Übeln, die Fragen, die das Gericht in jeder Beziehung über diese Krankheit an den Thierarzt stellen kann, die Gewährzeit, die Betriegereyen im Handel, die zur Vermäntlung oder scheinbaren Gegenwart des Übels von Mäklern angewendet werden, in Betrachtung gezogen.

Auser den gesetzlich bestimmten Hauptfehlern werden jedoch auch noch andere Krankheitsfälle bey den Pferden und übrigen Hausthieren aufgeführt, die eine Rückklage veranlassen könnten, so wie die Umstände und Bedingungen, unter welchen eine solche Klage Statt finden dürfte.

Der dritte Abschnitt handelt von den Beschädigungen der Thiere, die eine Verminderung oder gänzliche Vernichtung ihres pecuniären Werthes zur Folge haben, und absichtlich oder zufällig, jedoch durch die Schuld des Beklagten herbeygeführt, einer gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung unterliegen.

In den vier Hauptstücken dieses Abschnittes wird 1) die Untersuchung der durch fremde Schuld herbeygeführten diätetisch-ökonomischen Schädlichkeiten; 2) jene der Vergiftungs-, 3) der Ansteckungsfälle, und endlich 4) der mechanischen Verletzungen der Hausthiere auseinandergesetzt.

Der vierte Abschnitt enthält eine gedrängte Darstellung jener Kunstgriffe und Betriegereyen, die, von Roßtäuschern und andern Thiermäklern beym Tausch und Verkaufe der Thiere angewendet, so häufig zu Täuschungen des unbefangenen arglosen Käufers, und zu nachmahligen Klagen und Untersuchungen Veranlassung geben, zu deren Ausmittlung und Enthüllung der gerichtliche Thierarzt eine

ungemeine Vorsicht und Aufmerksamkeit nöthig hat; zu welchem Ende die Aufzählung und Schilderung der mehr oder minder gewöhnlichen dießfälligen Manipulationen, sie mögen übrigens zu den Arkanen oder zu schon bekannten und abgebrauchten Künsten gehören, am rechten Orte seyn werden.

Im fünften Abschnitte endlich, werden einige praktische Beyspiele von gerichtlich-thierärztlichen Aufsätzen, Protokollen, Berichten, Fundscheinen oder Gutachten mitgetheilt, als Formularien, die ganz in dem Sinne der früher aufgestellten Regeln abgefaßt sind, dem mit dem ämtlichen Style weniger vertrauten Thierarzte zum Muster zu dienen, nach welchem er in vorkommenden Fällen seine schriftlich abzugebenden Äußerungen verfassen könnte.

Da der Umfang dieses Abrisses wegen des zum Vortrage bestimmten, nur sehr kurzen Zeitraumes, nicht weiter ausgedehnt werden durfte, und manche Gegenstände nur kurz abgehandelt, oft nur berührt werden konnten, so wird in dem folgenden §. das Wichtigste der auf die gerichtliche Thierheilkunde Bezug habenden Literatur, so wie am Schlusse der einzelnen Abschnitte die zu denselben in Beziehung stehenden Schriften aufgeführt.

§. 9.

Schriften über gerichtliche Thierarzneykunde.

Bonacossa (Giureconsulto Ferrarese), Tractatus in materia equorum.

Bonacossa, Tractatus de equo. Col. 1590. Aug. Vindel. 1678.

J. W. Roewenstrunk, Med. aed. de jud. equest. tum redhibit tum aestimator. Aug. Vindel. 1704.

Behamb, J. Fried., Roßtäuscher-Recht. Frankf. und Leipz. 1707, 1715. Ulm 1735. 4. Augsb. 1745.

Plouquet, Über die Hauptmängel der Pferde. Zum Gebrauche für Rechtsgelehrte. Tübing. 1790.

Schwarz, Der Roßschauer in Beurtheilung der im Würtemb. bestimmten Hauptmängel. Tübing. 1791.

Grundriß der mediz. Polizey für den Soldatenstand, des medicin. Kriegsrechtes und der gerichtlichen Thierarzneykunde. Leipz. 1793.

Abhandlung über die Fälle, die einen Pferde- oder andern Thierhandel rückgängig machen können, im Handbuch der Vieharzneykunde von Chabert, Flandrin und Huzard, a. d. Franz. Berl. 1798.

Pilger, Von den Fehlern, welche einen Viehkauf rückgängig machen, im system. Handbuch der Veterinär-Wissenschaft. 2. Bd. S. 1885. Gießen 1800.

Vierordt, Prakt. Handbuch für Thierärzte, nebst Vorschriften für Viehbeschauer. Carlsruhe 1800.

Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. Altdorf 1804.

Nebel, De morbis pecorum venalium. Giess. 1807.

Nyß, Aug., Gerichtliche Thierarzneykunde. Würzb. 1808.

Ried, Mich., Umriß der Veterinär-Polizey. Frankf. und Leipz. 1808.

Ammon, Über die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Hauptmängel ꝛc. Nürnb. 1809.

Waldinger, Über Krankheiten an Pferden und ihre Heilung in gerichtlicher Hinsicht. Wien 1809.

Sander, Vermischte Beyträge zur praktischen und gerichtlichen Thierarzneykunde. Berlin 1810.

Münter, Das Roßtäuscher-Recht, 3. Ausg. Hannov. 1810.

Kubin, Dissertatio sistens med. veterinariae forensis primas lineas (auctore Nebel). Giess. 1810.

Laubender, Bernh., Prodromus der polizeyl. gerichtl. Thierarzneykunde. Münch. 1812.

Riemann, Handbuch der Staats-Arzneywissenschaft und staatsärztlichen Veterinär-Kunde. 2 Bde. Leipz. 1813.

Pozzi, Giov., La Zoojatria legale. Milano 1816.

Tscheulin, G. F., Gerichtliche Thierarzneykunde. Carlsruhe 1816. Zweyte Aufl. Carlsruhe und Baden 1822.

Tscheulin, G. F., Thierärztliche Polizey für Polizeybeamte, Ärzte, Thierärzte, Fleischschätzer und Fleischer. 1. Th. Carlsr. 1821.

Ritter, Vom Verkaufe und Kaufe der Hausthiere ꝛc. Mannh. 1821.

Hofacker, Anleitung zur Beurtheilung der Hauptmängel der Hausthiere. Tübing. 1822. Zweyte vermehrte Ausgabe. Tübing. 1825.

Ampach, J. G. v., Grundriß der gerichtlichen Veterinär-Kunde, zum Gebrauche für Physiker, Kreis-Chyrurgen, Thierärzte, Ökonomen und Rechtsgelehrte. Wien 1822.

Toggia, Francesco, Veterinaria legale. Torino 1823.

Erster Abschnitt.

Von den Geschäften des gerichtlichen Thierarztes überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Gerichtlich thierärztliche Untersuchungen.

§. 10.

Begriff der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung.

Gerichtlich-thierärztliche Untersuchung nennt man die Erforschung und Ausmittlung des gesunden oder kranken Zustandes unserer Hausthiere, oder der Beschaffenheit eines darauf Bezug habenden Gegenstandes, wenn sie vom Thierarzte nach wissenschaftlichen Grundsätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu dem Zwecke vorgenommen wird, um dem Gerichte zur Entscheidung eines zweifelhaften Rechtsfalles die nöthige Aufklarung zu verschaffen, in so weit solche bloß allein von thierärztlichen Erkenntnissen abhängt.

§. 11.

Gegenstände der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung.

Zu den Gegenständen thierärztlich-gerichtlicher Untersuchungen gehören:

1) Die landwirthschaftlichen Hausthiere jeder Art, Pferd, Esel, Rind, Schaf, Schwein, Hund, selbst das Ge-

flügel-Vieh im gesunden, häufiger aber noch im kranken Zustande, wenn es sich um die Bestimmung des letzteren, und um Ausmittlung eines besondern, ihnen angeschuldigten Fehlers oder einer ihnen zugefügten Verletzung handelt.

2) Die Thierleichen, um die Ursache, Veranlassung und Art ihres Todes, den vorausgegangenen Krankheitszustand aus der Beschaffenheit der äußeren und inneren Theile zu erkennen.

3) Unbelebte, künstliche oder natürliche Substanzen, die mit dem Thiere in Berührung waren und mit dem Krankheitszustande oder dem Tode desselben in ursächlicher Verbindung gestanden zu seyn scheinen, als da sind: Arzneymittel, Gifte, andere fremde Körper, Futterstoffe, Geräthschaften, der Aufenthaltsort der Thiere, in welchem sie vor ihrer Erkrankung, Verletzung, oder vor ihrem natürlichen oder gewaltsam bewirkten Tode sich befanden u. dgl. m.

§. 12.

Untersuchungs-Veranlassung.

Die Veranlassung zu einer Untersuchung überhaupt gibt jede Klage, die von Seite des Übervortheilten oder Beschädigten beym Gericht geführt wird und durch welche entweder Rückgängigkeit des geschlossenen Kauf- oder Tauschvertrages, oder Ersatz für den durch die zugefügte Beschädigung verminderten oder vernichteten Werth des Thieres beabsichtigt wird. Insbesondere aber können solche Klagen und die daraus hervorgehenden gerichtlichen Untersuchungen veranlaßt werden:

a) Durch die sogenannten Gewährsmängel und die nach ihrer Entdeckung vor die Gerichtsbehörde gebrachte Rückklage, um den Verkäufer zur Rücknahme des noch lebenden, oder zum Wertherſatz des in der Zwischenzeit vielleicht schon zu Grunde gegangenen Thieres zu verhalten.

b) Durch ökonomisch-diätetische Schädlichkeiten, welche Erkrankung oder gänzlichen Verlust eines Thieres herbeyführten, in so fern der Schuldtragende zum Ersatze verhalten werden kann.

c) Durch Ansteckung, die aus Bosheit oder strafbarer Nachlässigkeit durch Übertragung eines Ansteckungsgiftes von kranken Thieren, oder von andern mit dem Stoffe behafteten Gegenständen auf gesunde Thiere Statt finden, und zum Verluste derselben führen, und zu dessen Ersatz der Schuldtragende gerichtlich aufgefordert wird.

d) Durch Vergiftungen, und

e) Durch mechanische Verletzungen, die absichtlich oder zufällig, jedoch auch im letzteren Falle durch irgend eine Schuld des Beklagten die Werthverminderung oder den Verlust des Thieres herbeyführten. Endlich kommen

f) Betriegereyen mannigfaltiger Art, die den (sub a) angeführten Hauptmängeln nicht zugezählt werden, Veranlassungen zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen darbiethen, was in den nachfolgenden §§. näher erörtert werden soll.

§. 13.

a) Gewährsmängel und Rückklagen.

Unter der großen Anzahl von Krankheiten und Mängeln, denen die Hausthiere unterliegen, gibt es mehrere, die wegen der schwierigen Erkenntniß ihrer mehr verborgenen Erscheinungen, oder wegen ihres nur zeitweiligen Eintrittes von gewissenlosen, betriegerischen Mäklern benützt werden können; nicht allein um die Unkundigen, sondern auch die erfahrensten Kenner damit zu übervortheilen, und ihnen ein zu dem bestimmten Zwecke wenig oder gar nicht brauchbares Thier weit über seinen Werth zu verkaufen; Krankheiten, die, nach unsern bisherigen Erfahrungen, entweder ganz unheilbar sind, oder nur schwer mit großem Kostenaufwand, nur nach

langer Zeit und dennoch nicht mit Gewißheit zur Heilung gebracht werden können, so, daß diese Heilversuche den Werth des Thieres bey weitem übersteigen. Solche Krankheiten sind es, die am häufigsten zur Klage des betrogenen Käufers, und somit zu langwierigen gerichtlichen Streitigkeiten führen, zu deren Abkürzung und Verminderung nach der verschiedenen Dauer und früheren oder späteren Erkennbarkeit des Übels gesetzlich ein bestimmter Zeitraum bemessen wurde, während welchem die Klage wegen Übervortheilung zur Erwirkung der Rückgängigkeit oder des Ersatzes (die Rückklage) vor das Gericht gebracht werden konnte. Die Zeit, während der diese Klage noch geltend gemacht werden kann, ist mit dem Nahmen Gewährszeit; Krankheiten, bey denen diese Statt findet, sind mit dem Nahmen Gewährsmängel oder Hauptfehler bezeichnet worden.

Solche Krankheiten sind es nun, die am häufigsten unter allen übrigen gerichtlichen Fällen Veranlassung zur Klage, zur Aufforderung von Seite des Gerichtes und zu gerichtlich thierärztlichen Untersuchungen darbiethen, in welchen es sich um die Ausmittlung und Bestimmung handelt, ob die dem Thiere angeschuldigte Krankheit auch wirklich zugegen sey oder nicht; ob nicht etwa einige ihrer Erscheinungen absichtlich und künstlicher Weise hervorgebracht, in andern Fällen wieder verhehlt; ob die Krankheit vor dem Kaufe schon zugegen seyn mochte, oder erst nach demselben durch zufällige oder absichtlich herbeygeführte Schädlichkeiten, die dem Verkäufer nicht zur Last fallen können, hervorgebracht worden sey.

§. 14.

b) Ökonomisch-diätetische Schädlichkeiten.

Wenn auch die Übelstände, welche im Allgemeinen durch diätetisch-ökonomische Schädlichkeiten bey den Hausthieren herbeygeführt werden, so wie die Regeln, wie solche vermieden oder unschädlich gemacht werden müssen, keineswegs in die gerichtliche, sondern in die polizeyliche Thierheilkunde ge-

hören; so wird es doch auch eine nicht geringe Zahl von Fällen geben, wo ähnliche Gegenstände als gerichtlich-thierärztliche Verhandlungen vorkommen, oder gleichzeitig die Maßregeln der polizeylichen sowohl, als die Grundsätze der gerichtlichen Thierheilkunde in Anspruch nehmen. Dieß wird nun in jenen Fallen Statt finden, wo durch gewisse ökonomisch-diätetische Schädlichkeiten, die im Allgemeinen die Gesundheit und das Leben der Hausthiere bedrohen, auch das Privat-Eigenthum gefahrdet, und über einen durch Nachlässigkeit, Gewinnsucht oder Bosheit verursachten Schaden oder gänzlichen Verlust eines Thieres gerichtliche Klage geführt wird. Die Gegenstände, die in diesem Falle dem gerichtlichen Thierarzte zur Untersuchung vorkommen, sind vorzüglich die Futterstoffe, Getranke, nach ihrer Menge und Beschaffenheit, der Aufenthaltsort der Thiere, in so fern derselbe zu mannigfaltigen Beschädigungen, Erkrankungen, ja selbst zum gänzlichen Verluste der Thiere Veranlassung geben kann. Hierher gehört auch vernachlassigte Pflege und Wartung, Geräthschaften, die bey letzterer in Anwendung kommen, Mißbrauch durch übermäßige Anstrengung u. s. w. Die Fragen, die von Seite des Gerichtes bey solcher Gelegenheit an den Thierarzt gestellt werden können, beziehen sich im Allgemeinen darauf: ob diese Schädlichkeiten wirklich Statt gefunden, ob sie überhaupt geeignet sind, und hier in dem Grade eingewirkt haben, um die gegenwärtige Krankheit des Thieres oder seinen wirklichen Verlust herbeyzuführen; ob die erstere heilbar oder unheilbar; ob eine pecuniare Bestimmung des erlittenen Schadens möglich, und wie hoch dieser geschätzt werden könne; ob die Krankheit selbst, oder die besondere Anlage dazu nicht schon früher, vor Einwirkung der beschuldigten Schädlichkeiten, in dem Thiere zugegen war, u. dgl. m.

§. 15.

c) Ansteckung.

Auch Krankheitsgifte oder Ansteckungsstoffe und solche ansteckende Krankheiten, welche nicht unter die Gewährsmängel gerechnet werden, können in häufigen Fällen zu gerichtlich-thierärztlichen Untersuchungen Veranlassung geben, wobey entweder kranke Thiere selbst, oder mit dem Ansteckungsstoffe behaftete leblose Dinge ein Gegenstand der Untersuchung werden. Bey den ersteren handelt es sich um die Ausmittlung und Bestimmung des Krankheitszustandes; bey den letzteren um die Bestimmung, ob ein Krankheitsgift ihnen wirklich ankleben könne, und ob eine Leitung oder Übertragung desselben an andere gesunde Thiere auf solche Weise wirklich habe Statt finden könne oder nicht. Wenn auch Untersuchungen dieser Art am häufigsten als Gegenstand der Veterinär-Polizey vorkommen, und sie vorzugsweise dorthin gehören, in so fern als die Gefahr, welche dabey dem allgemeinen Gesundheitswohle droht, noch weit wichtiger als jede andere Berücksichtigung ist; so kann doch nebst dem Eintritte der auf solche polizeyliche Übertretungen gesetzten Strafen, auch Ersatz des gleichzeitig dem Privateigenthume dadurch verursachten Schadens angesprochen werden, wenn dieser aus strafbarer Nachlässigkeit oder Bosheit herbeygeführt wurde. In diesem Falle wird vom Beschädigten Klage vor Gericht geführt und um Verurtheilung des Beschuldigten zur Schadloshaltung oder zum Ersatz gebethen, oder der Käufer entdeckt die Ansteckungskrankheit bey dem erst kürzlich erkauften Thiere und leitet die Rückklage ein, oder das erkaufte Thier und mit ihm noch mehrere andere, die der Käufer schon längst im Besitz hatte, sind durch das von dem ersteren ihnen mitgetheilte Krankheitsgift zu Grunde gegangen, und er spricht in diesem Falle den Ersatz des ganzen Verlustes an.

Dem gerichtlichen Thierarzte werden dann verschiedene Fragen gestellt werden. Z. B. Ist jene Ansteckungskrank-

heit wirklich zugegen, oder war sie es, nach den Erscheinungen zu schließen, bey dem nun gesund gewordenen, umgestandenen, oder getödteten Thier, oder ist es eine andere, bloß ähnliche, doch nicht ansteckende Krankheit? Konnte sie so schnell den Tod des Thieres herbeyführen, in diesem oder jenem Zeitraume auf andere übergehen, oder hat sie der Regel nach einen mehr langwierigen Verlauf? Ist die nach dem Verkaufe entdeckte Krankheit oder der Keim dazu nicht schon vorher im Thiere gewesen, oder ist die Ansteckung erst unter der Aufsicht des neuen Besitzers erfolgt? Kann der Zeitraum der Krankheit selbst eine Aufklärung hierüber verschaffen? Ist die in einem Stalle oder einem ganzen Orte ausgebrochene Krankheit mittelst Ansteckung von einem dahin gebrachten Stücke Vieh, welches als krank beschuldigt oder als solches anerkannt ist, verbreitet worden? Kann dieses aus dem Fortgange der Seuche und der Art ihrer Weiterverbreitung erwiesen werden? — Auch leblose Gegenstände können in dieser Beziehung einer gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung oder Begutachtung unterlegt werden, welchen die Verbreitung und Übertragung eines Ansteckungsstoffes zur Last gelegt wird. Nicht selten wird es nähmlich der Fall seyn, wo aus absichtlicher Bosheit oder noch häufiger aus strafbarem Leichtsinne und aus Nachlässigkeit durch Stallungen und Stallgeräthschaften, durch Geschirre und Zaumzeug, durch das von kranken Thieren verschmähte, von ihnen begeiferte Futter, höchst bösartige ansteckende Krankheiten auf ein gesundes Thier übertragen, oder auch unter einer großen Anzahl derselben verbreitet werden, worüber die Klagen vor Gericht gebracht, und von diesem dem gerichtlichen Thierarzte zur Beurtheilung vorgelegt werden können, sobald der Antheil, den der Beschuldigte daran genommen, erweislich ist.

Die Fragen, welche in solchem Falle dem Thierarzte vorgelegt werden, können dahin gestellt seyn: Kann das Ansteckungsgift, welches fixer oder volatiler Natur ist, auch wirklich von den der Ansteckungs-Verbreitung beschuldigten

Gegenständen aufgenommen werden, und ihnen durch längere Zeit ankleben? Ist diese auf solche Weise verursachte Ansteckung auch wirklich Ursache der Erkrankung oder des Todes der in der Rede stehenden Hausthiere? Läßt sich dieses aus der Zeit der Erkrankung, aus dem Verlaufe des Leidens und andern Umständen mit Bestimmtheit nachweisen, oder nicht?

§. 16.

d) Vergiftungen.

Die zufällige oder absichtliche Beybringung schädlicher Stoffe, die durch ihre besondere dynamische oder chemische Wirkung von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit und das Leben unserer Hausthiere sind, kann Veranlassung zu gerichtlich-thierärztlichen Untersuchungen werden, welche die Ausmittlung der Statt gefundenen oder vermutheten Vergiftung zum Zwecke haben.

Bey Untersuchungen dieser Art kommt es nun vorerst darauf an, überhaupt auszumitteln, ob auch wirklich eine Vergiftung Statt gefunden habe, oder nicht. Bey den Hausthieren, deren Krankheiten häufig von der Art sind, daß sie bey ihrem Eintritte entweder gar nicht, oft nur sehr spät, oft dann erst bemerkt werden, wenn schon die gefahrdrohendsten Symptome den herannahenden Tod als unausbleiblich ankündigen; wo manche, besonders acute Krankheiten einen so heftigen Verlauf nehmen, daß Gesundheit, Krankheit und Tod in dem engen Zeitraume weniger Stunden eingeschlossen sind, deren tödtliche Zufälle mit den Symptomen, welche die Gifte hervorzubringen pflegen, nicht selten übereinstimmen, kann es sich leicht ergeben, daß selbst ein ungegründeter Verdacht von Statt gefundener Vergiftung entsteht, mit welcher jene plötzlich hereinbrechenden Krankheitszustände leicht verwechselt werden können, und, daß ein solcher Fall dem gerichtlichen Thierarzt zur Ausmittlung zugewiesen wird. Bey der Untersuchung eines solchen Falles wird es sich nun um die Bestimmung handeln, ob die Vergiftung Statt

gefunden habe, oder nicht, ob dem Tode des Thieres nicht eine hitzige und schnell tödtliche Krankheit (z. B. Milzbrand, Schlagfluß) vorhergegangen sey, und ob die aufgefundenen Erscheinungen unzweifelhaft und erweislich von der Einwirkung des Giftes hergeleitet werden können.

Als Gegenstand gerichtlicher Untersuchung können auch jene zufälligen Vergiftungen vorkommen, welche von After-Thierärzten durch unzweckmäßige Anwendung oder allzu starke Gaben von heftig wirkenden Arzneymitteln herbeygeführt werden, besonders durch die sogenannten Probetränke, durch Frühlings-Curen, drastische Arzneyen und andere Mißgriffe der Art.

§. 17.

e) Mechanische Verletzungen.

Weit häufiger noch als durch Gifte, wird das Leben und die Gesundheit der Hausthiere durch gewaltsame mechanische Verletzungen beeinträchtiget, die, sie mogen nun aus absichtlicher Bosheit verübt, oder durch strafbare Sorglosigkeit und Vernachlässigung entstanden seyn, zu Klagen, und somit zu Untersuchungen führen, welche dem Thierarzte von Seite des Gerichtes aufgetragen werden.

Der Schaden, den der Eigenthümer des verletzten Thieres durch diese sträfliche Handlung erlitten hat, besteht entweder in dem Verluste des ganzen Thieres, wenn die Verletzung eine unheilbare oder todtliche war; oder in der verminderten Brauchbarkeit und Werthe desselben. In jedem Falle wird die Bestimmung der Große des, durch die zugefügte Beschädigung erlittenen Verlustes von dem gerichtlichen Thierarzte erwartet. Die Fragen, welche ihm zur Aufklärung eines solchen strittigen Rechtsfalles von Seite des Gerichtes vorgelegt werden können, beziehen sich im Allgemeinen auf nachstehende Puncte:

a) Im Falle das verletzte Thier noch am Leben ist:

Ist die Verletzung eine leichte, heilbare, oder eine gefährliche, unheilbare, tödtliche? Wird das Thier dadurch zu seinem Dienste mehr oder weniger, durch längere oder kürzere Zeit oder für immer unbrauchbar? Oder sind die üblen Folgen der Verletzung erst für die Folge in einem höheren Grade zu befürchten (z. B. bey Gelenksquetschungen)? Läßt sich der Schaden, den der Eigenthümer durch den verminderten Werth des Thieres erleidet, einiger Maßen bestimmen?

b) Ist das Thier aber in Folge der Verletzung zu Grunde gegangen, so frägt es sich, ob der erfolgte Tod des Thieres ausschließlich den Verletzungen zuzuschreiben sey, welche es kurz zuvor erlitten, oder ob durch andere, schon früher bestandene Krankheiten die unter andern Umständen vollkommen gefahrlose Verletzung zu einem tödtlichen Übel gesteigert worden sey.

Um die Größe der Verletzung und des dadurch zugefügten Schadens zu beurtheilen, so wie den Antheil, der dem Schuldtragenden davon zur Last gerechnet werden kann, so müssen die Art der Verletzung und der verletzte Theil, die körperliche Beschaffenheit des Thieres vor der Beschädigung, die besondern Verhältnisse, unter welchen diese Statt gefunden hat, die möglichen üblen Folgen und Nachkrankheiten in Betrachtung gezogen werden, welche erst später zur Unbrauchbarkeit des Thieres führen können, wenn auch mit der ursprünglichen Verletzung zugleich keinesweges diese Nachtheile noch zugegen waren. In jenem Falle, wo die beygebrachte Verletzung eine vollkommen heilbare ist, handelt es sich um Ersatz der Heilungskosten und der durch den Zeitverlust verhinderten Benützung des Thieres, deren Schätzung auch von der Erkenntniß des Thierarztes mit abhängt.

§. 18.

f) Betriegereyen.

In keinem Gegenstande des Handels werden der Betriegereyen so viele verübt, als in dem Handel mit Hausthieren, die dabey um so leichter Statt finden können, je größer die Anzahl von Gebrechen ist, denen sie unterliegen, und je raffinirter man in der Kunst, dieselben zu verheimlichen, geworden ist, so, daß nur die genaueste Kenntniß, vielseitige Erfahrung, die höchste Vorsicht und Klugheit es möglich machen, sich gegen jeden Betrug sicher zu stellen; Eigenschaften, die nicht jeder Käufer in dem erforderlichen Grade besitzt, um den ihm gelegten Schlingen zu entgehen. Wenn nun auch das Gesetz durch Feststellung gewisser Krankheitsformen unter dem Nahmen der Gewährsmängel (§. 13) den Käufer gegen groben Betrug gesichert, und dadurch einer großen Menge von Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt hat; so wird dadurch doch keineswegs jenen Kniffen, die die Habsucht und der Betrug ersannen, den feinen Kunstgriffen der Roßtäuscher hinreichend begegnet.

Während jene gesetzlich aufgestellten Mängel nur einige der am häufigsten vorkommenden, verborgenen oder schwer erkennbaren, unheilbaren Übel umfassen, gibt es noch eine unzählige Menge von andern, welche zur Klage und zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung geben können. Wenn nun auch das Gesetz in Hinsicht dieser letzteren dem Käufer nicht jenen besondern Schutz, den es bey der Wandlungsklage gewährt, angedeihen läßt, so muß ihm doch das Recht unbenommen seyn, die Hülfe des Gerichtes anzurufen, wenn er durch den Kauf eines zu seiner Bestimmung gar nicht geeigneten, oder sonst werthlosen Thieres sich betrogen sieht, für dessen Brauchbarkeit und Güte der gewissenlose Händler sich verbürgt hatte. Nicht selten geschieht es aber auch, daß der, aus was immer für Ursache, mit dem getroffenen Handel unzufriedene Käufer dem Thiere Krankheiten andichtet,

oder, um seiner Beschuldigung Glauben zu verschaffen, einige Symptome der Krankheit auf künstliche Weise hervorzubringen sucht, um den Verkäufer auf gerichtlichem Wege zur Rücknahme des verkauften Thieres zu zwingen.

Solche Fälle sind es, wo es sich um Enthüllung der angewendeten betriegerischen Kunstgriffe handelt, zu deren Untersuchung der Thierarzt aufgefordert wird.

Besondere Veranlassungen zu Klagen dieser Art können z. B. gegeben werden durch betriegerischer Weise hervorgebrachte Veränderungen am Körper der Hausthiere, um denselben dadurch einige überhaupt vorzüglichere, oder insbesonders nur diesem oder jenem Käufer wünschenswerthe Eigenschaften scheinbar mitzutheilen: künstliche Färbung des ganzen Körpers oder einiger passenden Abzeichen; künstlich angesetzte Schweifhaare; zugefeilte, künstlich markirte Zähne, um das höhere Alter eines Pferdes zu verstecken; gewaltsames Ausbrechen der Milchzähne, um die Thiere scheinbar älter zu machen; übermäßige Futterung mit blähenden Futterstoffen, um unfruchtbare weibliche Thiere für trächtig auszugeben. Manche dieser betriegerischen Unternehmungen sollen einen wirklich gegenwärtigen Übelstand, eine Krankheit, dem Käufer verheimlichen, z. B. das Verkleistern eines Hufspaltes, der künstliche Ansatz eines abgebrochenen Hornes; andere die Gegenwart eines dem Thiere angeschuldigten Leidens gegen den Verkaufer und früheren Besitzer erweisen, indem die Zufälle desselben momentan herbeygezogen werden, z. B. die absichtlich verursachte Augenentzündung, um das Thier der Mondblindheit zu beschuldigen; Mißhandlung eines Pferdes, um dasselbe, wenigstens momentan, zur Stätigkeit zu bringen; absichtliche Vernaglung, um ein Lahmgehen zu verursachen. Alle diese Betriegereyen zu enthüllen, ist freylich eine nicht wohl ausführbare Sache; allein das Bekannteste davon anzuführen, auf die Möglichkeit derselben und die Mittel zu ihrer Erkenntniß aufmerksam zu machen, ist die

Absicht des Abschnittes, in welchem dieser Gegenstand weitläufiger erörtert werden soll.

§. 19.

Gang der Untersuchung.

Die thierärztliche Untersuchung, wenn sie gesetzliche Giltigkeit besitzen soll, muß einen bestimmten, vorschriftmäßigen Gang beobachten, der sich auf die Aufforderung von Seite des Gerichtes, auf die Zeit der Untersuchung, auf die Gegenwart giltiger, gerichtlich bestellter oder als solche anerkannter Zeugen, auf die sorgfältige Beachtung aller zur richtigen Erkenntniß führenden Daten und auf viele andere Umstände bezieht, die im Nachstehenden ausführlicher angegeben werden. —

1) Die Klage, die der in seinen Rechten und in seinem Eigenthume Beeinträchtigte vor das Gericht bringt, veranlaßt dieses, in Gegenständen, welche thierärztliche Kenntnisse erheischen, eine solche Untersuchung anzuordnen.

2) Der gerichtliche Thierarzt wird nun von Seite der betreffenden Obrigkeit, seiner vorgesetzten richterlichen Behörde, zu dieser Untersuchung aufgefordert, und selbe dann in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtspersonen und der dazu bestellten sachverständigen Zeugen vorgenommen. Diese letzteren verhindern durch ihr Zugegenseyn jeden Verdacht einer Parteylichkeit und somit jede Veranlassung zu einer ferneren Klage, indem sie einen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorgang des Untersuchungs-Geschaftes, als dazu bestellte und beglaubigte Gewährsmänner, verbürgen. Nur dadurch erhält die Untersuchung auch ihre volle Rechtskraft. Wenn sie daher auf Ersuchen einer Partey ohne gerichtliche Assistenz Statt fand, so kann das vom Thierarzt ausgestellte Gutachten nur als ein Privatzeugniß betrachtet, und bey einer vor Gericht gebrachten, darauf gegründeten Klage, kann

von Seiten des Beklagten auf eine wiederhohlte Untersuchung in Gegenwart des Gerichtes gedrungen werden.

3) In manchen Fällen wird außer der Gerichtsperson und den Zeugen auch noch die Hinzuziehung anderer Personen erforderlich werden; so kann z. B. bey einer Untersuchung auf Vergiftung die Gegenwart eines geschickten Apothekers nothwendig seyn, welcher mittelst der erforderlichen Reagentien die allenfalls aufgefundenen chemischen Stoffe zu prüfen im Stande wäre; so wird es auch Fälle geben, wo man durch die Gegenwart jenes Thierarztes, welcher das zu untersuchende kranke oder schon todte Thier früher behandelt hatte, sich Aufschlüsse verschaffen muß.

4) Da die gerichtlich-thierärztliche Untersuchung in manchen Fällen keinen Aufschub gestattet, so muß sie überhaupt, sobald sie einmahl angeordnet ist, ohne allen Zeitverlust vorgenommen werden, weil dadurch die Untersuchung nicht nur häufig erschwert, sondern zuweilen auch die Erreichung des Zweckes ganz vereitelt werden würde, z. B. bey der Untersuchung von Thierleichen, die der vorausgegangenen Krankheits- oder der Witterungsverhältnisse wegen, schnelle Fäulniß und Zersetzung drohen, wodurch in dem Cadaver Veränderungen hervorgebracht würden, welche die Spuren des dem Tode vorhergegangenen und nun auszumittlenden Krankheitszustandes ganz verwischen, und somit jedes befriedigende Resultat verhindern könnten. Dasselbe ist auch bey schnell tödtlichen Krankheiten zu berücksichtigen, wo es sich um Erkenntniß des Krankheitszustandes und seiner Symptome noch beym Leben des Thieres handelt.

Zur Untersuchung selbst aber muß dem Thierarzte die gehörige Zeit gegönnt seyn, damit er solche bey voller Muße, durch nichts gedrängt und mit aller nothwendigen Überlegung, anstellen könne.

5) Die anwesende Gerichtsperson trägt den streitigen Rechts-

fall mit allen näheren Umständen vor, welche über denselben ein helleres Licht verbreiten können; sorgt für die genaue Beobachtung der gesetzlichen Formen; sieht darauf, daß jede Übereilung oder sonstige Unordnung verhütet werde, durch welche über die Glaubwürdigkeit des Untersuchungs-Berichtes ein Zweifel verbreitet werden könnte; ertheilt den untersuchenden Personen alle nöthige Freyheit, ihr Amt zu handeln; überzeugt sich nach Umständen so viel als möglich selbst von der Wahrheit des Befundes durch sorgfältige Beobachtung alles Bemerkenswerthen; läßt während der Untersuchung ein genaues und vollständiges Protokoll über alles dabey vorgekommene Wissenswürdige aufnehmen, dasselbe nach vollendeter Untersuchung im Zusammenhange vorlesen und von allen anwesenden, dazu gehörigen Personen unterzeichnen. Auf solche Weise abgefaßt, dient dieses Document gleichsam als Controlle des Fundscheines, welcher später von dem gerichtlichen Thierarzte ausgefertigt wird.

§. 20.

Aufforderung des Thierarztes insbesondere.

Die Aufforderung des Thierarztes zur gerichtlichen Untersuchung geschieht von Seiten seiner betreffenden obrigkeitlichen Behörde dadurch, daß diese einen *amtlichen Auftrag* schriftlich an ihn erläßt, in welchem, nebst dem zu untersuchenden Gegenstande, der Veranlassung und dem Zwecke der Untersuchung, auch der Ort, wo, die Zeit, wann dieselbe vorzunehmen ist, die Nahmen der Gerichtspersonen und Sachkundigen, die dabey gegenwärtig seyn sollen, ausdrücklich angeführt seyn müssen. In manchen Fallen aber, wo es bloß auf die Entscheidung eines einfachen Streitfalles ankommt, dessen Erkenntniß keinen Schwierigkeiten unterliegt, und wo auch die ganze Verhandlung bloß *mündlich* geschieht und kurz abgethan ist, z. B. wo es sich um Bestäti-

gung der Gegenwart eines schon erkannten, ziemlich offenbaren Gewährsmangels handelt, kann der Auftrag von Seiten der Obrigkeit an den gerichtlichen Thierarzt auch bloß ein mündlicher seyn, und in solchem Falle ist auch seine gutächtliche Äußerung bloß eine mündliche, was insbesondere dann jedes Mahl hinreichend ist, wenn die Streitsache durch Vermittlung des Richters zwischen den streitenden Parteyen auf gütlichem Wege durch Vergleich abgethan wird, und der Richter des schriftlich ausgefertigten Gutachtens somit entbehren kann. Eine ohne allen gerichtlichen Auftrag bloß auf Privatansuchen einer der betreffenden Parteyen vorgenommene Untersuchung und darüber ausgestelltes Zeugniß besitzt zwar eine, vermöge des Ausstellers ihm zukommende Glaubwürdigkeit, allein es kommt ihm nicht die volle Giltigkeit und Rechtskraft eines unter richterlicher Autorität ausgestellten förmlichen Gutachtens zu; sondern es müßte, sobald von Seite des Gegners Zweifel dawider erhoben würden, die Untersuchung auf dessen Verlangen nach gesetzlich vorgeschriebener Weise in Gegenwart des Gerichtes wiederhohlt werden (§. 19).

Die competenten Behörden, denen die Aufforderung des Gerichts-Thierarztes zur Vornahme der Untersuchung zusteht, sind die ihm vorgesetzten obrigkeitlichen Stellen: die Magistrate, Dominien, Orts- und Landgerichte, Justiz- und Kreisämter. In jenen Fällen, wo aus der thierärztlichen Untersuchung kein bestimmtes Resultat sich ergeben hat, kann von Seiten der Gerichtsbehörde das Gutachten einer höheren medicinischen oder thierärztlichen Instanz eingehohlt werden. Die Veranlassung dazu ergibt sich, wenn der zuerst untersuchende gerichtliche Thierarzt mehrere wahrscheinliche Fälle aufstellt und deßhalb Bedenken trägt, ein bestimmtes Urtheil zu fällen, und sich vielmehr auf das Gutachten einer höheren Instanz beruft; wenn zwey oder mehrere zur Untersuchung beygezogene Thierärzte in ihren Meinun-

gen verschieden sind und dem Gerichte die Entscheidung dadurch um so schwieriger wird.

In diesem Falle geschieht die Aufforderung der Gerichtsbehörde wegen Ausfertigung eines Gutachtens an die medicinische Facultät oder an eine thierarztliche Lehranstalt, durch die oberste Justizstelle auf dem vorgeschriebenen ämtlichen Wege.

§. 21.

Benehmen des Thierarztes bey gerichtlichen Untersuchungen.

Der nach gesetzlicher Vorschrift (§. 20) zur Untersuchung aufgeforderte Thierarzt begibt sich zur festgesetzten Stunde in den zur gerichtlichen Beschau ihm angewiesenen Ort, läßt sich von den Zeugen, oder den über den Fall unterrichteten Gerichtspersonen die nöthigen Aufklärungen geben und über alle Umstände der Streitfrage unterrichten, dagegen er von den streitenden Parteyen selbst, wenn diese gegenwärtig sind, keine Aufschlüsse, und seine Ansicht berichtigende Erklärungen zu erhalten hoffen darf, da diese, anstatt eine ruhige Darstellung der Streitsache zu bezwecken, vielmehr nicht selten in Anfälle des wüthendsten Zornes und in gegenseitige rohe Beschimpfungen ausarten, sobald ihnen nur Gelegenheit und Raum zu solchen Erklärungen gelassen wird. In Fällen, die schon durch längere Zeit Gegenstand eines Gerichtsstreites sind, worüber schriftliche Verhandlungen bereits Statt gefunden haben, kann er die Einsicht in diese Acten verlangen, wenn solche zum Behufe der Erkenntniß dienen konnen. Betrifft die Untersuchung ein krankes oder umgestandenes Thier, welches früher schon von einem andern Thierarzte behandelt wurde, so wird dieser, zur besseren Aufhellung des dunklen Falles, über den früheren Zustand des Thieres, über die Statt gefundene Behandlung, über die dem Tode vorhergegangene Zufälle mit Nutzen befragt werden, so wie auch andere Um-

stände, welche über die frühere Lebensart, den Gebrauch, die Fütterung des Thieres, früher erlittene und wieder geheilte Krankheiten, durch Abhörung glaubwürdiger Augenzeugen in Erfahrung gebracht werden, zur Aufklärung eines zweifelhaften Falles beytragen konnen. Die Gerichtsbehörde sorgt daher auf Verlangen des untersuchenden Thierarztes für die Zuziehung solcher Individuen, deren Gegenwart von ihm für nöthig erkannt wird. Der Thierarzt muß übrigens alle von seiner Seite nothwendigen Hülfsmittel der Untersuchung herbeyschaffen. Alle zur Festhaltung und Bezähmung des Thieres etwa nöthigen Vorrichtungen und Versicherungsmittel (Bremsen, Wurfzeug, Maulgitter, ferner Sections-Instrumente, wenn er solche zur Eröffnung und Untersuchung einer Thierleiche bedarf). Er nimmt hierauf die Untersuchung des Gegenstandes, über welchen sein Gutachten verlangt wird, nach einem vorher überdachten und ihm vorschwebenden Plane, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vor, indem er seine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richtet, ja nichts Wichtiges und Wesentliches unbeachtet zu lassen. Er unterläßt dabey auch nicht, die anwesenden Gerichtspersonen und Zeugen, sie mögen Kunstverständige seyn oder nicht, auf den entscheidenden Befund oder auf die dadurch nicht gehobene, fortwährende Zweifelhaftigkeit des Falles aufmerksam zu machen; er dictirt das Aufgefundene dem Schreiber des Protokolles, wenn ein solches aufgenommen wird, in die Feder, oder notirt sich bloß selbst das Wichtigste in Fällen, wo keine Protokolls-Aufnahme Statt findet; läßt im ersteren Falle, nach geschlossener Untersuchung, den Inhalt in Gegenwart aller Anwesenden laut ablesen, oder vergleicht seine Vormerkung mit dem Gestions-Protokolle des Gerichtes, um, so lange als der Gegenstand der Untersuchung noch nicht entfernt ist, das etwa Vergessene nachzutragen, das Fehlerhafte zu berichtigen und so alle Abweichungen auszugleichen, welche außerdem zwischen dem gerichtlichen Protokolle und dem auszufertigenden Fundscheine

des Thierarztes in der Folge sich ergeben haben würden, worauf er das Document unterzeichnet und die anwesenden Zeugen, so wie die Gerichtsperson, zur Mitfertigung auffordert.

Endlich hat er ein durch stete Beziehung auf die bey der Untersuchung aufgefundenen, und in das Protokoll verzeichneten Data wohlbegründetes und gewissenhaftes Gutachten auszustellen, welches in weniger schwierigen Fallen sogleich beygefügt, in zweifelhaften und verwickelten aber auch erst später abgefaßt und dem Gerichte abgeliefert werden kann, doch aber nicht allzu lange zurückgehalten werden soll.

§. 22.

Vorsichten gegen Täuschungen überhaupt.

Da die Ursache, die eine gerichtlich-thierärztliche Untersuchung veranlaßt, in den meisten Fallen eine zweifelhafte Krankheit ist, deren Zufälle entweder nur periodisch eintreten und für den Augenblick schon verwischt, durch verschiedene Kunstgriffe absichtlich verhehlt, oder überhaupt schwer erkennbar sind, so werden Täuschungen um so leichter seyn, wenn der Thierarzt nicht mit der größten Vorsicht und Benützung aller ihm zu Gebothe stehenden Hülfsmittel seines praktischen Wissens zu Werke geht. — Irrthümer dieser Art werden entweder zufällig herbeygeführt, durch Übereilung und mangelnde Vorsicht bey der Untersuchung, durch Unkenntniß des Falles, z. B. durch Verwechslung eines gegenwärtigen Krankheitszustandes mit einem andern, wenn zwar ähnlichen, doch aber dem Grade und der Wichtigkeit nach verschiedenen; in diesem Falle also durch Selbsttäuschung und eigene Schuld des Thierarztes; andere solche Täuschungen werden absichtlich, und zwar durch betriegerische Kunstgriffe der dabey interessirten Parteyen veranlaßt, die den Thierarzt irre zu leiten vermögen, wenn er nicht mit gründlichen praktischen Kennt-

nissen ausgerüstet ist, und mit aller Besonnenheit und Umsicht zu Werke geht. Aus diesem Grunde soll er durch Erfahrung und Lectüre über die Künste der Viehmäkler und Roßtäuscher sich unterrichtet haben, um wenigstens vor grobem Betruge und gegen die gewöhnlichsten Fallstricke so viel als möglich gesichert zu seyn, wenn er auch dadurch nicht allen Irrungen entgehen wird, die Betrug und Habsucht ihm bereiten. Die meisten Fälle dieser Art werden wohl im Pferdehandel sich ergeben, wo Betriegereyen, oder mit Tenneker's Worten schonender gesagt — Pferde-Verschönerungskünste ohne Zahl im Schwunge sind, von denen freylich nur ein sehr geringer Theil zum Gegenstande der gerichtlichen Untersuchung werden dürfte, indem das Gesetz dem Betrogenen nur in Beziehung auf die Hauptmängel einen besondern Schutz (das Recht der Rückklage) gestattet. Wo indessen durch einen vorausgegangenen, gesetzmäßig abgeschlossenen Vertrag für alle Fehler überhaupt, oder einige insbesondere bey dem Verkaufe gut gestanden wurde, und der Käufer somit auch zur Rückstellung des den Kaufsbedingungen nicht entsprechenden Thieres berechtigt wird, wenn dessen Fehler auch nicht unter die gesetzlichen Hauptmängel gehört, da können denn wohl auch unbedeutendere Mängel zum Gegenstande der Klage und der gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung werden.

§. 23.

Vorsichtsmaßregeln insbesondere.

1) Zur Untersuchung des im Prozeß stehenden Thieres ist ein heller und geräumiger Ort nothwendig; Beydes erleichtert die Ausmittlung der nicht ganz offenbaren oder verheimlichten Fehler, so wie die Kenntniß des gesunden Zustandes. Nicht ohne Ursache liebt der Roßkamm einen dunklen Stall, der durch diese Eigenschaft eine große Anzahl wesentlicher Fehler an seinen Pferden zu verbergen im Stande

ist. Aus der Dunkelheit ihres Aufenthaltes plötzlich in's helle Tageslicht herausgebracht, gewinnt das Äußere jener Thiere auch bedeutend durch momentane Lebhaftigkeit und Feuer. In dem finsteren Winkel eines dunklen Stalles bleiben Mondblindheit und Staar, Dampf und Koller, ja die offenbarsten Fehler aller Art auch in Dunkel gehüllt und größten Theils unkennbar.

2) Hinreichender Raum für den Ort der Untersuchung ist zur Verhinderung jeder Täuschung ebenfalls ein unerläßliches Erforderniß, weil in sehr vielen Fällen der Gesundheits- und Krankheitszustand des Thieres erst dann mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann, wenn dasselbe in ausgiebige Bewegung gesetzt worden ist, zu welcher ein geräumiges Locale im Freyen erfordert wird (wie es beym Dampf, dem Koller, der Lähmung u. s. w. der Fall ist). Eben so erheischt auch die Untersuchung von Thierleichen, um ihren vorhergegangenen Krankheitszustand aus der anatomischen Beschaffenheit der Theile zu erkennen, hinreichendes Tageslicht und Raum. —

3) Auch die Zeit, in welcher die Untersuchung geschieht, ist nicht ohne Einfluß auf die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Erkenntniß.

Manche Krankheitszustände machen die möglichste Beschleunigung der Untersuchung wünschenswerth, weil nur dadurch die Ausmittlung und Erkenntniß derselben gegeben ist, z. B. lebensgefährliche Zustände, die den Tod des Thieres schnell herbeyführen können, aus dessen Leiche man die frühere Krankheit mit solcher Gewißheit zu erkennen nicht hoffen kann. Bey der Untersuchung anderer Arten von Krankheiten führt wieder eine Verzögerung, ein Abwarten der einzelnen Anfälle, die eben jetzt verschwunden sind, sicherer zur richtigen Beurtheilung und zu einem wahrhaften Resultate, wie es z. B. bey den vorübergegangenen Paroxismen des rasenden Kollers, der Mondblindheit, des Schwindels und aller periodischen Übel der Fall seyn kann. Daß bey Unter-

suchungen von Thierleichen die Zeit von einem noch wichtigeren Belange sey, ist schon früher (§. 19) berührt worden.

4) Den besten Schutz gegen alle Bemühungen betriegerischer Menschen, so wie gegen die noch weit öfter gefährliche Selbsttäuschung, gewährt freylich die genaueste Kenntniß der zu beurtheilenden Thiergattung im gesunden und kranken Zustande, und folglich ein geübter praktischer Blick, welcher die wesentlichsten Symptome von den minder wichtigen zu sondern, hervorzuheben, und richtig zu deuten versteht. Nichtsdestoweniger darf auch der geübteste Thierarzt auf diesen praktischen Blick allein nicht bauen, sondern muß zur Untersuchung alle mögliche Mu ß e anwenden, ohne sich übereilen oder drängen zu lassen, da die Verantwortlichkeit auf ihn allein zurückfällt. Daher soll er die zur Ausmittlung des Zustandes angewendeten Versuche, z. B. Bewegung bey dämpfigen, bey blinden Thieren, veränderte Stellung bey Dummkollern, genaue Besichtigung bey Rotzverdächtigen u. s. w., lieber mehrere Mahle wiederhohlen, wenn er seiner Sache noch nicht gewiß ist, und kein bestimmtes Urtheil zu fällen sich getrauet; ein Umstand, der auch bey den Erfahrensten und Kenntnißreichsten sich häufig ergeben wird, ohne daß er eines solchen Geständnisses sich jemahls schämen dürfte.

§. 24.

Ordnung bey der Besichtigung lebender Thiere.

Bey der Untersuchung des allgemeinen Krankheitszustandes muß, damit kein wichtiges Symptom übersehen werde, nach einer voraus festgesetzten Ordnung vorgegangen werden, die entweder nach dem anatomischen Bau und der Verbindung der einzelnen Organe und organischen Systeme, oder nach der physiologischen Verrichtung derselben sich richten kann. In Bezug auf die letztere wird daher mit der Betrachtung der allgemeinen und besondern Erscheinungen

an der äußeren Umfläche des Körpers angefangen, und dabey auf Alter, Geschlecht, Race, Constitution, Höhe des Thieres, Lebensart, Gebrauch gesehen, welche Eigenschaften zur Bezeichnung des Nationale jedes Mahl auch im Untersuchungs-Protokolle, wie in dem thierärztlichen Gutachten selbst, aufzunehmen sind. Es wird hierauf die gute oder schlechte Ernährung des Thieres, die Strammheit oder Schlaffheit seines Baues, die erhöhte, verminderte, oder ungleich vertheilte Wärme, der Glanz der Haare, die Elasticität oder Krimpekraft der Wolle, die Farbe der haarlosen Stellen, die Größe, Spannung oder Schlaffheit des Hinterleibes in Betrachtung gezogen und die an einzelnen Orten vorkommenden Geschwüre, Geschwülste, Hautausschlage, veränderte Beschaffenheit der Hufe oder Klauen beachtet. Bey der Untersuchung der Verrichtungen des Kreislaufes und des Athmens wird auf die Fühlbarkeit, Stärke, Häufigkeit und Gleichförmigkeit der Pulse und Herzensschlage, ob Fieber da sey oder nicht, auf die Schnelligkeit oder Regelmäßigkeit des Athemhohlens, auf das dabey hörbare schnaufende, ächzende, rasselnde Geräusch, auf die gleichzeitige stärkere Bewegung der Ribben, Flanken und Bauchmuskeln, auf die Menge und Temperatur der ein- und ausgeathmeten Luft, auf die Verschiedenheit des Athemhohlens während der Bewegung oder Ruhe, geachtet. In den Verrichtungen der Verdauung der Ab- und Aussonderungen berücksichtigt man die Freßlust und den Durst, das hastige oder langsame und oft unterbrochene Fressen, wobey das Thier sein Futter eine Zeitlang ohne zu kauen, wie bewußtlos, im Maule hält, oder es in diesem Zustande unwillkührlich herausfallen läßt. Man untersucht die Beschaffenheit der im Körper abgesonderten Flüssigkeiten, der Thränenfeuchtigkeit, des Nasenschleimes, des Speichels, so wie die innere Haut der Nasen- und Maulhöhle, aus welchen diese Flüssigkeiten kommen. Auch den Harn und Mistabgang, so wie die Art und Weise, die

Leichtigkeit oder Beschwerde, mit welcher diese Stoffe abgesetzt werden, ist zu berücksichtigen.

In den Functionen der Sinnes-Organe wird im Allgemeinen auf die Empfänglichkeit für äußere Eindrücke geachtet; z. B. ob das Auge offen oder geschlossen, hell oder getrübt, hervorgedrängt oder eingefallen, feurig oder matt, ob das Sehloch sehr erweitert, verengert oder unveränderlich und die Pupille wie gelähmt ist; ob das Gehör ungestört ist und ob das Thier das Kitzeln mit dem Finger im Ohre ohne Widersetzlichkeit duldet; ob es sonst nirgends Schmerz leidet, einen Druck an die Krone ohne Zucken verträgt. Was die Organe der Bewegung betrifft, so kommt zuvörderst die Stellung des Thieres in Betrachtung zu ziehen: ob mit weit auseinander oder nahe gestellten Füßen, mit vor- und auswärts gesetzten Vorderfüßen, mit in den Barren gestützten Kopf oder in weiter Entfernung von der Krippe; ob es in ruhiger Stellung längere Zeit verharrt, sich oft oder gar nicht niederlegt, im ersten Falle mit von sich gestreckten oder unterschlagenen Füßen. Ob der Gang munter und regelmäßig oder matt, schwankend oder hinkend ist, die Füße dabey ungewöhnlich hoch aufgehoben, platt und ängstlich niedergesetzt werden.

Alle diese und noch manche andere Zufälle, die in der Darstellung der besondern, die Untersuchung veranlassenden Krankheitsformen zu erörtern kommen, sind für die Erkenntniß des Zustandes von Wichtigkeit, wenn auch keinesweges bey jedem vorkommenden Fall alle, sondern nur diejenigen vorzugsweise zu beachten sind, die dem vorliegenden auszumittelnden Krankheitszustande angehören, zumahl bey einem bloß örtlichen Übel (z. B. Mondblindheit) oder bey einem solchen Fehler, dem kein eigenthümlicher Krankheitszustand zu Grunde liegt (Stätigkeit), in welchem Falle die Aufmerksamkeit vorzüglich, ja ausschließend nur auf diesen Gegenstand der Klage zu richten ist, alle übrigen, wenn auch auffallenden und offenbaren Mängel aber gar nicht in Betrachtung gezogen werden.

Dabey muß der untersuchende Thierarzt niemahls an die Möglichkeit vergessen, daß mancherley Zufälle, die ihm als krankhaft erscheinen, auch nur momentan herbeygezogen seyn können, um in seinem Urtheile ihn irre zu leiten; daß anderer Seits die vorgegebene Gesundheit des Thieres auch nur scheinbar seyn, und in einer Täuschung bestehen konne; besonders bey dem Umstande, wenn man die streitenden Parteyen gar nicht kennt, oder wegen eines selbst verschuldeten Verdachtes in ihre Angaben kein Vertrauen setzen kann, wie schon früher (§. 18) berührt wurde. So kann bey dem unempfindlichsten Dummkoller die kurze Zeit zuvor mißhandelte, oft mit Fußtritten gequetschte oder mit Ruthen gepeitschte Krone am Hufe ihre natürliche Empfindlichkeit scheinbar besitzen, eben so wie das durch stechende Werkzeuge oder durch absichtlich rohe Betastung beleidigte Ohr gegen das Kitzeln mit dem Finger sich empfindlich zeigt, und der Koller wie jedes gesunde Thier sich dagegen sträubt, ungeachtet die Empfindlichkeit im Allgemeinen auf der niedrigsten Stufe steht.

§. 25.

Requisiten zur Untersuchung.

Die mechanischen Hülfsmittel zur gerichtsärztlichen Untersuchung eines Thieres ist jederzeit der Thierarzt selbst herbeyzuschaffen verpflichtet, theils, weil er diejenigen Gegenstände, welche er dazu bedarf, auch am besten selbst bestimmen kann, theils, weil er mit denselben, seinem Geschäfte nach, ohnehin versehen seyn muß.

Diese Requisiten zerfallen in solche, welche zur Untersuchung lebender Thiere, und jene, die zur Eroffnung und Besichtigung von Thierleichen erfordert werden.

1) Bey ersteren bedarf es vor allem einer Vorrichtung, um widerspenstige und boshafte oder bewußtlos rasende Thiere zu bändigen und unschädlich zu machen, bestehend entweder in einem vollständigen Wurfzeug, oder auch in einem

einfachen Wurfseil, für jene Fälle, wo eine nähere Untersuchung an irgend einer Stelle des Körpers, z. B. einer Verletzung, vorzunehmen ist, welche das Thier nicht gestattet. Eine Bremse zur Zusammenschnürung der Vorderlippe für Fälle, wo das Thier stehend untersucht werden kann, zur Abstumpfung seiner allzu großen Empfindlichkeit. Ein Beschlagzeug für den Fall, daß eine Untersuchung der Hufttheile nothwendig wäre. Mehrere Sonden zur Untersuchung von Verletzungen, Hohlgängen. Ein so genanntes Maulgitter, um die Maulhöhle offen zu erhalten, wenn in derselben befindliche Theile, oder Statt gefundene Verletzungen in Betrachtung genommen werden sollen. Ein Maulkorb, bey Untersuchung bissiger Pferde, wenn eine nähere und ungestörte Besichtigung am Kopfe vorzunehmen wäre, z. B. am Auge.

2) Die Geräthschaften, welche zur Eröffnung einer gerichtlich zu untersuchenden Thierleiche erfordert werden, und mit welchen ohnehin jeder Thierarzt versehen seyn sollte, sind folgende, zu den gewöhnlichen anatomischen Sections-Instrumenten gehörige Bestandtheile:

Mehrere Messer von verschiedener Größe und Form, als: Lanzetten und Bistouris, ein geknöpftes Messer, und ein sehr starkes, so genanntes Knorpelmesser. Eine Kornzange oder eine Pincette, verschiedene anatomische Haken, einfache, mit einer Handhabe (Schale) versehene und doppelte. Einige gerade und gekrümmte Nadeln. Einige Sonden, ein Blasrohr, eine Kopfsäge, einige Meißel (Stemmeisen) von verschiedener Größe. Ein vollständiges Beschlagzeug, ein Rinnmesser oder Reißer, ein Maßstab, Gewicht und Wage; ferner Schwämme, Bindfaden, ein großes Gefäß mit Wasser.

§. 26.

Sicherungsmaßregeln bey Untersuchung lebender Thiere.

Die größere oder geringere Gefahr, welche bey der Untersuchung eines lebenden Thieres durch dessen Unruhe und heftigen Widerstand oft schon bey der bloßen Annäherung eines Fremden veranlaßt wird, erheischt eine eigene Sorgfalt, um die zweckmäßigsten Sicherungsmaßregeln zu ergreifen, daß weder der Thierarzt selbst in Gefahr gesetzt werde, noch auch das Thier durch die bey der Bezähmung und Bezwingung desselben angewendete Gewalt verletzt oder gar unbrauchbar gemacht werde.

Es kommt dabey in Erwägung zu ziehen, daß üble Gemüthseigenschaften und Gewohnheiten des Thieres, Beißen, Hauen und Schlagen bey einem boshaften Pferde bey Gelegenheit der Untersuchung desselben, von dem Eigenthümer eben so gerne verhehlt werden, als körperliche Übelstände, indem sie nicht weniger als diese den Werth des Thieres vermindern, ja es nicht selten ganz unbrauchbar machen, wie es bey oftmahligen Ausbrüchen der Stätigkeit und Scheue der Fall ist. Aus diesem Grunde wird auch die Frage an den früheren Besitzer des Thieres, ob demselben zu trauen, ohne Gefahr beyzukommen sey, nicht immer mit sonderlicher Gewissenhaftigkeit beantwortet, so daß sich der Versicherung: es sey das gutmüthigste Thier von der Welt, es lasse Jeden hinzukommen, nicht unbedingt trauen laßt. Ein tolldreistes plötzliches Hintreten zu einem völlig unbekannten Thiere hat nur allzu oft schon zu den gefahrlichsten, ja tödtlichen Verletzungen Anlaß gegeben; daher ist große Vorsicht in dieser Beziehung nicht ohne Grund anzuempfehlen. Von besonderem Nutzen ist hier die Beobachtung und Nachahmung der Verfahrungsart solcher Menschen, die von Jugend auf, oder doch durch lange Zeit mit Thieren, besonders mit Pfer-

den, ihrer Pflege, Wartung und Abrichtung sich beschäftigen, und die den Umgang mit Thieren sich praktisch eigen gemacht haben; ein Verfahren, das man mehr durch Anschauung und Übung, als durch eine hier gar nicht Statt findende theoretische Belehrung sich eigen machen muß, wobey Sanftmuth und beharrliche Festigkeit, Vorsicht und Unerschrockenheit sich gegenseitig die Wage halten müssen *).

Die Gefahr der Verletzung von menschenscheuen, boshaft sich widersetzenden oder gar rasenden Thieren, wenn zur Ausmittlung und Erkenntniß ihres Zustandes nicht bloß eine Besichtigung, sondern eine nähere Untersuchung nothwendig geworden ist, wird nur dadurch vermieden, daß das Thier seiner freyen Bewegung beraubt und überhaupt unschädlich gemacht wird. Hierher gehört das Anlegen von Fußriemen bey vorne aushauenden, das Werfen und Fesseln bey um sich schlagenden Pferden, durch eine dazu hinreichende Menge von Gehülfen; das Anlegen eines Maulkorbes bey bissigen Pferden, der Gebrauch des Maulgitters bey der Untersuchung der Maulhöhle, weßhalb auch der Thierarzt mit den (§. 24) angegebenen Vorrichtungen und Instrumenten versehen seyn soll. Allein nicht bloß mechanische Verletzungen können bey der Untersuchung eines lebenden Thieres den Umstehenden Gefahr bringen, sondern auch anderweitige chemisch-dynamische Schädlichkeiten, welche eine nachtheilige Wirkung auf die menschliche Gesundheit äußern, z. B. die Begeiferung mit einem Ansteckungsstoffe oder sonstige Besudlung mit dem von einem kranken Thiere kommenden Säfteausfluß oder Auswurfsstoffe desselben. So kann das von einem Pferde ausgebrauste Rotzgift, wenn es in das Auge, auf die Schleimhaut, oder in eine schon vorher wund gewesene Hautstelle angebracht wird, heftige, höchst bösartige Entzündungen beym Menschen verursachen. Die Effluvien eines im hohen Grade

*) Kegel, über den Umgang mit Pferden.

des Faulfiebers begriffenen, oder am Milzbrand leidenden Thieres haben noch größere Nachtheile, indem sie durch ihre Einwirkung auf den Menschen auch ein höchst gefahrvolles Allgemeinleiden verursachen können.

Eine jede Verunreinigung dieser Art muß daher auf das sorgfältigste vermieden, und wenn sie nicht vollkommen verhütet werden könnte, ihre weitere nachtheilige Einwirkung durch augenblickliche Reinigung, durch Waschungen mit Lauge, verdünnten Säuren oder andern Zersetzungsmitteln gehindert werden.

§. 27.

Sicherungsmaßregeln bey Untersuchung von Thierleichen.

Aus ähnlichen Gründen wie bey lebenden Thieren muß auch bey den Leichen umgestandener oder zur Section getödteter Thiere die größte Sorgfalt beobachtet werden. Wenn hierbey auch keine Verletzung, durch Unbändigkeit des sich widersetzenden Thieres, Statt finden kann, so ist dagegen die Gefahr der Mittheilung eines bösartigen Ansteckungsgiftes um so größer, welches auf zweyfache Weise nachtheilig werden kann, und zwar einmahl dem Thierarzte selbst, der mit dem Ansteckungsstoffe in allzu nähe Berührung kommt, als daß er bey einer großen Bösartigkeit desselben, z. B. bey den Anthrax-Krankheiten, nicht davon afficirt werden sollte. So kann, der Erfahrung zu Folge, schon das zu nahe Hinhalten des Kopfes bey Eröffnung eines am bösartigen Milzbrande gefallenen, noch warmen, dampfenden Thieres, die Besudlung der Hände oder des Gesichtes mit dessen Blute oder andern Feuchtigkeiten und Auswurfsstoffen, ein gefahrvolles, oft schnell tödtliches Leiden herbeyführen. Der zweyte Nachtheil, den die nicht von gehöriger Sorgfalt geleitete Untersuchung einer solchen Thierleiche herbeyführen kann, ist die Weiterverbreitung des Ansteckungsgiftes und Übertragung desselben auf andere Thiere

durch den Thierarzt, seine Gehülfen und Alle, die mit dem Cadaver in Berührung kommen, wo nicht allein jedes kleinste Quantum des Ansteckungsstoffes, der den Instrumenten ankleben bleibt, sondern auch die den Kleidungsstücken, Haaren u. s. w. sich anhängende Ausdünstung eine Ansteckung vermitteln kann, wenn das Contagium unter die flüchtigeren gehört, wie es bey der Löserdürre durch manche traurige Erfahrung dieser Art erwiesen ist.

Hier kommen nun alle jene Maßregeln in Vollzug zu setzen, welche die Veterinär-Polizey bey Seuchen und Ansteckungskrankheiten der Hausthiere überhaupt vorschreibt: sorgfältige Reinigung aller bey der Eröffnung gebrauchten Geräthschaften; Vernichtung aller mit Ansteckungsstoffen imprägnirten Gegenstände, die entweder nicht leicht vollkommen gereinigt werden können, oder dieser Mühe nicht werth sind, als: des Strohes, alter Decken, Stricke; ferner Vermeidung des schnellen Eintrittes in die Ställe gesunder Thiere, so lange nicht sorgfältige Waschung oder Wechseln der Kleidungsstücke vorausgegangen ist u. dgl. m.

§. 28.

Verfahren des Thierarztes bey der Leichenöffnung.

Das Geschäft des Thierarztes bey der gerichtlichen Untersuchung einer Thierleiche bezieht sich auf die Vorbereitung dazu, auf die Untersuchung selbst und das unmittelbar hernach Vorzunehmende.

Die Vorbereitung zur gerichtlichen Leichen-Section besteht darin, daß er sich über den Zweck derselben unterrichten läßt, die dazu nöthigen Geräthschaften herbeyschafft, den Cadaver an einen zur Untersuchung geeigneten Ort bringen läßt, wenn derjenige, an welchem er sich gegenwärtig befindet, der vollkommenen Erreichung dieses Zweckes hinderlich wäre, und sich endlich über alle das Thier betreffende Data

unterrichtet, über welche er nach der Zerstücklung desselben sich die gehörige Kenntniß nicht mehr verschaffen könnte.

1) Bevor der gerichtliche Thierarzt die Untersuchung des Cadavers vornimmt, ist ihm zu wissen nothwendig, was das Gericht durch dieselbe ausgemittelt haben will, um seine vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten. Zu diesem Zwecke bemüht er sich auch, entweder aus den schon vorfindigen Prozeß-Acten oder durch die gegenwärtigen Zeugen die möglichst genauesten Aufschlüsse zu erhalten, insbesondere, was dem Tode des Thieres vorausgegangen, unter welchen Umständen und Erscheinungen dasselbe zu Grunde gegangen sey, welche Lage es beym Niederstürzen genommen, und beym Eintritte des Todes beybehalten habe.

In manchen Fällen wird es sich auch ergeben, daß dem Thierarzte ein noch lebendes Thier zur Section und Untersuchung übergeben wird, um über einen zweifelhaften Krankheitszustand und über seine innere Beschaffenheit ein Urtheil abgeben zu können. In diesem Falle muß das Thier zuvor getödtet werden, und der Thierarzt wird jene Todesart wählen, welche im ganzen thierischen Körper, und insbesondere an dem zu untersuchenden Theile, am wenigsten störende Veränderungen hervorbringt. Die vortheilhafteste Art, das zu untersuchende Thier zu tödten, wird nun darin bestehen, daß man demselben die Halsadern öffnet, und es am Blutverluste sterben läßt; bey den meisten übrigen gewaltsamen Tödtungsarten, als: ein Schlag vor den Kopf, ein Stich in's Genicke oder in's Herz, das Einblasen der Luft in eine Blutader, die Erstickung durch Zusammenschnüren der Luftröhre, oder durch das Verstopfen der Nasenlocher, lassen mehr oder weniger merkliche Spuren an dem Cadaver zurück, welche die Erkenntniß des vorausgegangenen Krankheitszustandes stören oder verhindern dürften.

Erst wenn das Thier todt ist, darf zur Eröffnung desselben geschritten werden. Die Section zu einer Zeit unter-

nehmen, bevor man vollkommene Gewißheit von dem bereits eingetretenen Tode durch die Erscheinungen desselben erhalten hat, wäre, abgesehen von der Rohheit eines solchen Verfahrens, sogar auch gefahrvoll, weil früher bey der Berührung bloßgelegter Nerven heftige Zuckungen und Bewegungen der Gliedmaßen entstehen, und zu Beschädigungen Anlaß geben könnten.

Ist aber das Thier schon lange todt, gleichviel, ob es auf natürliche oder gewaltsame Weise umgekommen sey, so hat der Thierarzt sich über die Länge dieser Zeit genau zu unterrichten, um die Veränderungen, welche eine nothwendige Folge der Zersetzung und Fäulniß sind, nicht in dem vorausgegangenen Krankheitszustande des Thieres zu suchen.

2) Der Ort, an welchem ein Thier zu Grunde geht, ein finsterer Stall, die gewöhnliche Weide, die offene Landstraße, sind nur selten oder gar nicht geeignet, um allda gleich auch die Beschau vorzunehmen; der erstere bald wegen zu großer Dunkelheit, bald wegen Mangel des Raumes; die letzteren aus polizeylichen Rücksichten, wegen drohender Ansteckungsgefahr für andere Thiere, oder selbst wegen Gefahr für die Menschen durch Verunreinigung der Luft überhaupt, endlich wegen lästigen Hinzudrängens müßiger Zuschauer. Daraus ergibt sich oftmahls die Nothwendigkeit, die Thierleiche an mehr oder weniger entfernte Orte hin zu transportiren, an irgend einen abgelegenen Platz, in einen Schoppen oder eine Scheune, auf den Wasenplatz des Abdeckers. Bey diesem Transporte aber muß der Thierarzt dafür besorgt seyn, daß das Cadaver beym Auf- und Abpacken, oder durch das Hinschleifen auf dem Boden, keine groben Mißhandlungen erleide, wodurch Zerreißungen und andere Verletzungen der inneren Theile verursacht, die schon daran vorfindigen Verletzungen vergrößert, oder sonst umgestaltet, und dadurch die Resultate der Besichtigung unsicher und zweifelhaft gemacht werden könnten. Finden sich solche Veränderungen, z. B. Blutaustretungen in den

Höhlen, Zerreißungen von Eingeweiden, Knochenbrüche u. s. w., bey der nach dem Transporte vorgenommenen Untersuchung, so hüte er sich, solche sogleich als die Krankheits- oder Todesursache zu erklären, wenn sie nicht mit den, beym Leben des Thieres beobachteten Krankheits-Erscheinungen im Einklange stehen, und unterscheide mit aller möglichen Vorsicht aus der Beschaffenheit derselben, ob diese Veränderungen noch beym Leben des Thieres, oder erst nach dessen bereits erfolgtem Tode bloß am Cadaver entstanden seyen. Kann daher das Thier an dem Orte, wo es umgestanden ist, eröffnet und untersucht werden, so ist dieses jedes Mahl vorzuziehen, weil man dann mehr Gewißheit hat, daß die aufgefundenen Veränderungen nicht erst nach dem Tode des Thieres herbeygeführt worden, sondern Wirkungen einer, noch bey dessen Leben Statt gefundenen Ursache sind.

Ist die Eröffnung an dem Orte, wo die Verletzung Statt hatte, nicht ausführbar, so kann doch die äußere Besichtigung des Thieres daselbst vorgenommen, die aufgefundenen Verletzungen oder sonstigen wahrnehmbaren Veränderungen in Gegenwart der Gerichtspersonen und Zeugen zu Protokoll genommen, und dann erst das Cadaver an einen abgelegenen und zur Section geeigneteren Ort transportirt werden.

3) Bevor der Thierarzt zur näheren Besichtigung des Cadavers schreitet, sorgt er dafür, daß alles Bemerkenswerthe, vorzüglich dasjenige, was später in seinem Gutachten aufzunehmen seyn dürfte, schriftlich vorgemerkt werde. Zu diesem Zwecke muß er folgende Data entweder sich selbst anmerken, oder dem Protokolls-Führer in die Feder dictiren:

a) Den Ort, den Tag und die Stunde der gerichtlichen Untersuchung.

b) Den Nahmen des Eigenthümers.

c) Den Ort, den Tag und die Stunde, in welchen das Thier umgestanden ist, oder als Leiche vorgefunden wurde.

d) Das Geschlecht und Alter, die Höhe, Farbe, die Abzeichen, Raçe, Nation, den Gebrauch desselben.

e) Die Lage, die es während des Zusammenstürzens genommen oder in welcher dasselbe vorgefunden wurde.

f) Andere Nebenumstände und Aufklärungen, welche aus der Erzählung glaubwürdiger Augenzeugen sich ergeben, z. B. die früher an dem kranken Thiere beobachteten Symptome, die etwa gereichten Arzneymittel, wenn der Thierarzt zugegen ist, der es vorher behandelte, endlich

g) Die am Thiere selbst beobachteten Merkmahle, die durch die Untersuchung desselben aufgefunden werden, welche letztere wieder in die äußere Besichtigung und in die eigentliche Section zerfällt.

§. 29.

Äußere Besichtigung der Thierleichen.

Unter der äußeren Besichtigung versteht man die Betrachtung der Oberfläche des Thierkörpers, so wie aller jener Theile, zu welchen man ohne Hülfe des Messers gelangen kann. Dabey untersucht und beschreibt man, ob das Cadaver geschwollen, aufgedunsen oder zusammengefallen, fett oder abgemagert sey; ob die Haare glatt anliegend oder struppig, gesträubt oder verworren sich zeigen; ob schon Spuren von Fäulniß, und in welchem Grade, zugegen seyen, ob die Haut natürlich gefärbt, oder roth, blau mit Blut unterlaufen sey; ob das Fell gesund oder mit Raude, mit Wurmbeulen, Knoten, mit Ausschlag behaftet sey; ob ein Ausfluß von Feuchtigkeiten, Schaum, Blut, Eiter durch das Maul, die Nasenlöcher, den After, die Scham Statt finde; ob irgendwo Quetschungen, Hautabschürfungen, Wunden, Geschwüre, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen; ob Geschwülste, wässerige oder entzündete, harte oder weiche, mehr oder weniger begränzt oder ausgebreitet, und andere vom regelmäßigen Zustande abweichende Beschaf-

fenheiten am äußeren Umfange der Leiche wahrgenommen werden können.

Eine vorzüglich aufmerksame und genaue Untersuchung ist an jenen Stellen des Thierkörpers, und zwar besonders bey unbekannter Todesursache, nothwendig, wo gewisse schwerer erkennbare Verletzungen Statt gefunden haben konnten, z. B. an der inneren Fläche der Nasen- und Maulhöhle, unter der Buggegend am After, an den Geschlechtstheilen, ferner überall, wo Spuren solcher Verletzungen wirklich wahrgenommen werden. Bey diesen letzteren muß die Stelle, an welcher sie sich befinden, mit der richtigen anatomischen Benennung des Theiles bezeichnet, die Form, Größe und Richtung derselben so bestimmt als möglich angegeben werden; die Tiefe derselben, die bey der oberflächlichen Besichtigung nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, ergibt sich erst in der Folge, wenn bey der Eröffnung der Leiche auch die inneren Theile zum Vorschein kommen, zu welchen sich die Verletzung hin erstreckte.

Auch die Art der Verletzung, ob sie in einer Hieb-, Schnitt-, Stich- oder Schußwunde ꝛc. bestand, darf nicht unbemerkt bleiben; ob diese ersteren nicht auch mit Quetschungen zugleich verbunden sind; in welcher Ausdehnung sich diese erstrecken; welche wichtige Gefäße, Nerven, Eingeweide dabey mitgelitten haben; ob an diesen verletzten Stellen und in ihrem Umfange, Entzündung, Eiterung oder Brand wahrnehmbar seyen.

Was die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der einzelnen Theile betrifft, so hat man am Kopfe zu bemerken, ob nicht Geschwüre, Verletzungen der Ohrmuscheln, der Augen zugegen, und ob die letzteren trübe, triefend, mit den Zufällen der Mondblindheit, mit Staar, mit Hornhautflecken behaftet seyen; ob sogenannte Maulwurfsgeschwülste im Nacken sich zeigen; ob der Nasenausfluß schmutzig, rotzähnlich, zu Schorfen verdichtet; ob die Nasenschleimhäute roth, wie entzündet, oder gelb, bläulich, überhaupt miß-

färbig, mit Blätterchen oder Schankergeschwüren besetzt; ob nicht weißliche, strahlenförmig gebildete Narben sich da finden; ob die Kieferdrüsen angeschwollen, weich und teigartig oder verhärtet, am Hinterkiefer festsitzend oder beweglich sich finden. In der Maulhöhle: ob Spuren des Maulwehes, des Zungenkrebses, Blasen, Geschwüre, gelbe Färbung der Schleimhäute sich zeigen. Am Halse und am Brustkorbe wird bemerkt, ob Geschwülste an der Kehle, oder weiter noch abwärts gegen die Vorderbrust und den Brustlappen hin, wie beym Milzbrand, vorkommen. Am Bauche, ob Aufgetriebenheit und Spannung im ganzen Umfange, Wassergeschwülste nach der Mittellinie desselben, Bruchgeschwülste an der Leistengegend, an den Flanken, am Hodensacke, andere Geschwülste und Geschwüre am Schlauche, am Euter und an der ganzen Schamgegend sich finden; ob irgend ein Ausfluß an diesen Theilen bemerkt werde; ob der After hervorgepreßt oder tief eingesenkt, geschlossen oder weit offen sey. An den Füßen, ob Verrenkungen, Beinbrüche, mit oder ohne Complication von Verwundung oder Zerreißung der Weichtheile; ob Geschwülste am Sprung- oder Fesselgelenke, an der Krone oder andern Gegenden sich finden; ob an diesen letzteren ein räudiger Ausschlag, oder eine schorfige, jauchige Geschwulst (Mauke, Straubfuß) bemerkt werden; ob der Huf gesund, oder ob Fisteln, Knorpelgeschwüre, Strahlfäule zugegen seyen. Beym Rinde insbesondere, ob Engerlinge (Dasselbeulen), Milzbrandbeulen, Windgeschwülste in dem Felle sich zeigen; ob Spuren der Hornseuche, der Klauenseuche, des Sterzwurmes sich vorfinden. Bey Schafen, ob Raude, Pocken, stinkender Nasenausfluß, Wassergeschwülste am Halse (Kropf) u. s. w. sich zeigen. Bey Schweinen, ob Borstenfäule, Finnen, Geschwülste am Halse zugegen sind. —

Nachdem man die äußere Oberfläche sorgfältig besichtigt, und jenen Theilen, an welchen irgend eine Abweichung vom regelmäßigen Zustande Statt gefunden, besonders

Aufmerksamkeit gewidmet hat, geht man zur Enthäutung des Thieres und Eröffnung der einzelnen Höhlen über.

§. 30.

Innerliche Besichtigung.

Die Entfernung der allgemeinen Decke, welche der Besichtigung der unterliegenden Theile und der Eröffnung nothwendig vorangehen muß, geschieht auf folgende Weise: Das Cadaver wird in eine ausgestreckte Rückenlage gebracht, durch beyderseitige Unterlagen und den Beystand einiger Gehülfen in dieser Richtung erhalten. Man beginnt die Eroffnung der Hautdecke mit einem Schnitte, welcher an der Hinterlippe anfängt, und seinen Verlauf in der Mittellinie des Hinterkiefers und Kehlganges, zwischen beyden Ganaschen, ferner über die untere Halsgegend und die Vorderbrust nimmt, sich von hier aus über das hintere hervorragende Endtheil des Brustbeines und an der unteren Flache des Hinterleibes bis zum After fortsetzt, wobey den im Wege stehenden Erhabenheiten, dem Nabel, Schlauche, Hodensacke, Euter, durch eine Krümmung des Schnittes ausgewichen wird, so daß die Haut an diesen Theilen, von welchen sie nur mit Mühe losgelöst werden würde, zurückbleiben kann. Um die Hautdecke an den Extremitäten abziehen zu können, wird dieselbe an allen vier Füßen im Umkreise des Saumes oder der Krone des Hufes durchschnitten, dann von hier aus an der inneren Seite des Vorderfußes der Schnitt über Fessel-Schienbein und Vorarm fortgesetzt, so weit, bis er mit dem früher gemachten Brustschnitte sich vereinigt. Auf gleiche Weise wird an den Hinterfüßen der Schnitt vom Saume des Hufes an, nach aufwärts über das Sprunggelenk, Backbein zur Schamgegend geführt, und mit dem Bauchschnitte vereinigt. Hierauf wird die Hautdecke von dem Kopfe, dem Halse, den Füßen, der Brust und dem Bauche, mit Hülfe eines Messers, vom Zellengewebe, welches jene an die Hautmus-

keln verbindet, losgeschält und abgezogen. Niemahls dürfen jedoch beym Hornvieh die Hörner nach der gewöhnlichen Weise mit einer Axt abgeschlagen, und an der Haut gelassen werden, weil bey diesem Verfahren nicht selten auch die Schädelknochen zerschmettert und das Gehirn selbst zerrissen wird, wodurch dann jede richtige Beurtheilung des früheren Zustandes im Gehirne verhindert werden muß. Bevor also dieses letztere nicht gehörig untersucht ist, dürfen auch die Hörner nicht abgeschlagen, oder sie müssen, im Falle die noch brauchbare Haut des Thieres dadurch am Werthe verlieren würde, mit Hülfe einer Knochensäge abgenommen und bey der Haut gelassen werden. Wenn man nebst den schon angegebenen Theilen auch die Seitengegenden des Halses und Rumpfes von der Haut entblößt hat, so wird es nun nothwendig, der Leiche eine Seitenlage zu geben und die Haut nun auch längs des Rückens und am oberen Theile des Halses zu entfernen. Ist man nun mit der Abhäutung zu Stande gekommen und hat man dabey alle vorgefundenen Abweichungen, brandige Stellen, Drüsengeschwülste, Milzbrandbeulen, Wurmbeulen, Blutunterlaufungen, Trennungen des Zusammenhanges gehörig beachtet und aufgezeichnet, so geht man der Ordnung nach zur Eröffnung der Bauch-, Brust- und Schädelhöhle über, um diese sammt allen darin enthaltenen Theilen zu untersuchen.

§. 31.

Eröffnung der Hinterleibshöhle.

Um die Bauchhöhle zweckmäßig zu eröffnen, wird bey gegebener Rückenlage die Muskeldecke derselben in der Nabelgegend vorsichtig durchschnitten, und mit einem, auf den Zeige- und Mittelfinger in die Öffnung eingebrachten Messer der Schnitt nach vorwärts bis an das Brustbein und nach rückwärts bis zur Schambeins-Vereinigung erweitert, hierauf ein Querschnitt gebildet, welcher sich von der Nabelgegend

aus nach beyden Seiten bis gegen die Wirbelbeine hin erstreckt. Die dadurch gebildeten vier Lappen konnen entweder bloß zurückgelegt, oder ganz hinweggeschnitten werden. Die Eingeweide des Hinterleibes werden dann sichtbar, und man geht zur einzelnen Untersuchung derselben über.

Vor Allem kommt zu beachten, ob sie ihre natürliche Lage beybehalten haben oder nicht, und ob sie im letzteren Falle in den zu einem Sacke ausgedehnten Theile des Bauchfelles zwischen den Bauchmuskeln hervorgedrangt, einen eingeklemmten oder freyen, entzündeten oder brandigen, oder verwachsenen Bruch gebildet haben; ob Blut, Eiter, Wasser, in der Bauchhöhle ergossen, und aus welcher Quelle das erstere gekommen sey: ob durch Zerreißung eines Eingeweides, Berstung eines Gefäßes oder brandige Zerstorung; ob Galle oder damit vermischte Flüssigkeit, ob unverdaute oder verdaute Futterstoffe und Mist in die Bauchhohle ausgetreten eyen, welches auf eine Verletzung oder Berstung der Gallenwege, des Magens oder Darmcanales schließen ließe.

Da in zweifelhaften gerichtlichen Fallen, um über die Krankheits- oder Todesursache richtigen Aufschluß zu erhalten, oft eine sehr genaue Untersuchung der einzelnen Eingeweide nothwendig wird; so ist eine oberflächliche Besichtigung derselben, nach der dem Auge sich darbiethenden Seite, so wie sie in der Bauchhöhle natürlich oder krankhaft gelagert sind, keineswegs jedes Mahl zureichend, sondern sie müssen aus der Bauchhöhle herausgenommen und besonders betrachtet werden. In so fern jedoch diese Herausnahme die Zerschneidung einiger Eingeweide, Gefäße u. s. w. nothwendig macht, wodurch die in ihnen enthaltenen Flüssigkeiten sich in die Bauchhöhle ergießen können, diese, so wie alle zu besichtigenden Theile dadurch verunreinigen, die Erkenntniß der daran Statt gefundenen krankhaften Veränderungen erschweren, die Quantität der schon früher dort ergossenen Flüssigkeit nicht erkennen lassen; so ist ein eigenes Verfahren nothwendig, um die

Ergießung zu verhüten und diese Organe so viel als möglich uneröffnet aus der Bauchhöhle zu entfernen. Verstungen von Gefäßen aber, wodurch Blut in die Hinterleibshöhle ausgetreten ist, müssen genau an ihrem Ursprunge aufgesucht, gehörig beschrieben, die Masse Blut nach dem Gewichte geschätzt und darauf das Gefäß sorgfältig unterbunden werden. Erst nachdem dieses geschehen ist, kann zur partiellen Unterbindung und Herausnahme aller übrigen zu untersuchenden Theile geschritten werden.

In dieser Absicht wird die vordere Öffnung des Verdauungs-Canales durch Unterbindung des Magenschlundes, einige Finger breit vor seiner Einsenkung in den Magen, verschlossen; der Magen wird nähmlich so stark als möglich rückwärts gezogen, um einen größeren Theil des Schlundes in der Bauchhöhle sichtbar zu machen, dann nahe am Zwerchfell mit der krummen Nadel hinter der Schlundröhre durchgegangen, diese mit dem Bindfaden zusammengeschnürt, und die Häute derselben zwischen diesem Bande und dem Zwerchfell durchschnitten.

Auf gleiche Weise wird auch am Ausgange des Darmcanales der Mastdarm unterbunden, indem man den darin enthaltenen Mist nach vor- und aufwärts streicht, die mit starkem Bindfaden versehene krumme Nadel durch das Mastdarmgekröse hindurchführt, den Faden durch Schlingung eines doppelten Knotens fest zubindet, und zwischen diesem und dem After den Darm durchschneidet. In jenem Falle, wo aus gewissen Ursachen ein Theil des Darmes zurückbleiben muß, kann in der Entfernung von einigen Zollen ein zweytes Band angelegt, der Darm zwischen diesen beyden Ligaturen durchschnitten, und dadurch jeder Ausfluß, sowohl aus dem vorderen, als aus dem hinteren Endstücke verhütet werden.

Zur Verhütung des Blutausflusses ist auch die Hohlader an zwey Stellen zu unterbinden, und zwar zuerst vor-

wärts der Leber, bevor sie das Zwerchfell durchbohrt, welches zu diesem Zwecke von einem Gehülfen stark nach vorwärts, von einem andern, der Leber nach rückwärts gezogen wird; die dadurch angespannten Leberbänder werden hierauf durchgeschnitten, um der Blutader näher zu kommen, und diese mittelst Nadel und Faden umfahren und zusammengeschnürt, hierauf vorwärts der Ligatur durchgeschnitten. Die zweyte Stelle, wo diese Blutader unterbunden werden muß, ist hinter der Leber, und vor dem Puncte, wo die Nierenblutader in die Hohlader sich ergießt; nachdem sie gehörig zusammengeschnürt ist, wird sie vor dem Verbande zwischen diesem und der Leber durchgeschnitten.

Diese bey gerichtlichen Leichen-Sectionen nicht zu verabsäumende Unterbindung des Darmtractes und der großen Blutgefäße, ist jedoch in jenen Fällen nutzlos, wo nach vorausgegangenen Berstungen und Zerreißungen, Ergießungen des Futterbreyes, Mistes, Blutes u. s. w. schon vor der Section in der Bauchhöhle Statt gefunden haben, wodurch die genaue Erkenntniß des dem Tode vorhergegangenen Zustandes dieser Theile bedeutend erschwert, und nur allein durch eine sorgfältige Reinigung von den anklebenden fremden Stoffen möglich gemacht wird. Ist nun auf eine oder die andere Weise dafür gesorgt, so zieht man alle Eingeweide aus der Bauchhöhle hervor, indem man die Ligamente und das Zellgewebe trennt, mittelst dessen sie theils untereinander, theils an die Bauchwandungen sich verbinden; legt sie auf ein Bret, oder auf den gereinigten Boden, und untersucht sowohl ihr äußeres Aussehen und ihre übrige Beschaffenheit, als auch ihre innere Überfläche.

Insbesondere hat man bey der Untersuchung des Magens zu sehen, ob er leer oder voll, in welchem Grade und womit er angefüllt sey, ob mit verdauten oder noch unverdauten Futterstoffen, von gewöhnlichem säuerlichen oder fauligen Geruche; ob Flüssigkeiten, Luft, Überreste scharfer

Arzneyen, Gifte, andere fremde Körper, Nägel, Nadeln, Würmer, Östrus-Larven sich darin finden; ob er im entzündeten, eiternden, geschwürigen, brandigen Zustande; ob er durchgefressen, verwundet, geborsten, oder nur an einer einzelnen seiner Hautschichten verletzt sey; ob organische Fehler, Auswüchse, Verhärtung, Verengerung, ungewöhnliche Erweiterung desselben bemerkt werden. Bey den Wiederkäuern müssen alle vier Höhlungen, welche ihre Schlund- und Daumägen bilden (nähmlich: Panzen, Haube, Löser und Rohm), jede für sich betrachtet und die daran wahrnehmbaren Abweichungen und krankhafte Beschaffenheit angegeben werden. Daß sie zu diesem Zwecke ganz aufgeschnitten werden müssen, um zur vollständigen Ansicht ihrer Infläche zu gelangen, ergibt sich daher von selbst.

In denselben Beziehungen werden auch die dünnen und dicken Gedärme untersucht, um auszumitteln, ob sie blaß, roth, bläulich, entzündet, eiternd, brandig, unter sich verwachsen, verwundet, geborsten, oder sehr ausgedehnt, verengert, verwickelt, in einander geschoben, leer oder überfüllt, und trommelartig ausgespannt sind. Zu diesem Zwecke müssen sie vom Gekröse losgetrennt und der ganzen Länge nach aufgeschnitten werden, bey welcher Gelegenheit auch dieses Eingeweide besichtigt werden kann, ob es von normaler Beschaffenheit, mißfärbig oder entzündet ist, ob seine Drüsen angeschwollen, verhärtet, scirrhös sind.

An dem Netze, welches bey der Betrachtung der eben genannten Eingeweide, die es unter einander verbindet, zum Vorschein kommt, bemerke man, ob es regelmäßig beschaffen oder entzündet, brandig, zerrissen, ob eine Darmschlinge durch dessen Riß durchgetreten, und von demselben eingeschwürt sey; ob es selbst verlängert, vorgefallen, in den Bruchsack eingeschlossen, daselbst angewachsen oder frey sey; ob an seinen Häuten viel Fett sich finde, oder ob diese vereitert, geschwunden, zusammengeschrumpft seyen.

An der Leber und an der Milz betrachtet man, ob sie in ihrem Baue, in ihrer Größe, Schwere, Consistenz, Farbe und sonstigen Beschaffenheit nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen; ob sie nicht geborsten, mit knotigen Verhärtungen, Wasserblasen, steinigen oder knöchernen Concrementen, mit Würmern (Egelschnecken) oder Geschwüren besetzt sind.

An der Gallenblase, und bey Pferden an dem Gallengange, sieht man auf ihre Erweiterung oder Verengerung, auf die Menge und Beschaffenheit der darin enthaltenen Galle, auf die darunter vielleicht vorkommenden steinigen Concremente, Würmer.

An den zur Ab- und Aussonderung des Harns dienenden Organen ist zu bemerken, ob die Nieren und Harnleiter regelmäßig beschaffen, nicht zu sehr ausgedehnt oder entzündet, vereitert, brandig, mit steinigen oder sandartigen Concrementen erfüllt, mürbe und leicht zerreißbar sind.

An der Blase, ob sie leer oder mit Harn gefüllt, ihre Häute mit Entzündungs- oder Brandflecken besetzt, geschwürig oder geborsten seyen; ob in ihrer Höhle Harnsteine oder Sand sich finden; ob Ergießungen von Harn in die freye Bauchhöhle oder in das, die Harnwerkzeuge umgebende Zellengewebe Statt gefunden haben.

Auch die Bauchspeicheldrüse und der Milchbrustgang unterliegen einer ähnlichen Untersuchung, ob sie unverletzt oder krankhaft beschaffen seyen.

Außer den bisher genannten Hinterleibs-Eingeweiden kommen nun auch die Geschlechtstheile bey männlichen sowohl, als bey weiblichen Thieren zu besichtigen, deren genaue Untersuchung besonders dann nothwendig wird, wenn irgend eine an denselben befindliche Verletzung oder ein krankhafter Zustand die Veranlassung dazu darbiethen.

Bey männlichen Thieren ist die Ruthe, der Schlauch, der Hodensack, die Hoden, der Samenstrang zu besichtigen, ob nicht Verletzung, Entzündung, Anschwellung, Verhärtung

an denselben wahrnehmbar; nach kurz vorher Statt gefundener Castration, ob nicht wichtige Fehler bey dieser Operation begangen worden, und Fisteln, Samenstranggeschwülste zurückgeblieben sind. Bey weiblichen Thieren unterliegen die Eyerstöcke, der Tragsack, die Mutterscheide einer Untersuchung; die beyden letzteren insbesondere im trächtigen Zustande, wenn das Thier in Folge einer Verletzung dieser Theile von außen, oder nach roh und ungeschickt, oder zur Unzeit angewendeter Geburtshülfe, zu Grunde gegangen und darüber Klage erhoben worden ist.

§. 32.

Eröffnung der Brusthöhle.

Um die Eingeweide der Brusthöhle zu besichtigen, müssen sie durch Entfernung einer Brustwandung dem Auge bloßgelegt werden. Auch hier ist, wie bey der Eröffnung der Bauchhöhle, die Rückenlage die zweckmäßigste. Der rechte Vorderfuß wird sammt dem Schulterblatte vom Rumpfe gelöst, durch Abtrennung der Muskeln das Brustbein und die Rippen dieser Seite bloßgelegt, die Knorpelverbindung zwischen beyden durchschnitten. Hierauf werden die Zwischen-Rippenmuskeln vom Brustbeine an bis zu den Rückenwirbelbeinen hin getrennt, die Rippen nahe an ihrer Gelenksverbindung mit den Wirbelbeinen durchgesägt und hinweggenommen. Schon während dieser Eröffnung ist darauf zu achten, ob in der Brusthöhle oder zwischen den Blättern des Mittelfelles keine Ergießungen von Flüssigkeiten Statt gefunden haben, von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben seyen, ob sie aus Blut, Eiter, Wasser u. s. w. bestehen, ob ungewöhnliche Bildung, Auflockerung, Beinfraß an dem Brustblatt, an den Rippen oder ihren Knorpeln sich finden, ob das Rippenfell verändert, verdeckt, entzündet, mit benachbarten Theilen verwachsen sey. Man entblößt hierauf an der unteren Seite des Halses den Kehlkopf und die Luftröhre, die Speiseröhre

und den Schlundkopf durch Hinwegnahme aller sie bedeckenden Theile. Man beseitigt auch, indem man den Kopf des Thieres weit zurückstrecken läßt, alle am Rande des Hinterkiefers angehefteten Muskeltheile bis an den Knochen, um von hier aus mit dem Messer in die Maulhöhle und zu den darin gelagerten Organen gelangen zu können, und nachdem man auf diese Weise nach allen Richtungen hin sich Platz gemacht hat, so werden alle Organe der Maul- und Rachenhöhle losgetrennt, die Zunge, nicht durch die Maulspalte, sondern rückwärts zwischen den Ästen des Hinterkiefers durch den Kehlgang hervorgezogen, in Verbindung mit dem Schlund- und Kehlkopfe, der Speise- und Luftröhre von den Halswirbelbeinen abgelöst, und im Zusammenhange mit den aus der Brusthöhle getrennten Eingeweiden, der Lunge, dem Herzen und seinen großen Gefäßen herausgenommen. Zuvor müssen jedoch jene Theile darunter, welche das Zwerchfell durchbohren und die Organe der Brust mit jenen der Bauchhöhle in Verbindung setzen, als da sind: die absteigende Aorte, die Hohlader, die Speiseröhre, durchschnitten werden.

Von der Zungenwurzel aus, werden nun Kehlkopf, Luftröhre und Magenschlund ihrer ganzen Länge nach aufgeschnitten, um ihr inneres Aussehen wahrzunehmen, ob sie mit Blut, mit Schaum, mit Schleim, mit Würmern mehr oder weniger angefüllt seyen. An den Lungen ist zu bemerken, ob sie an einer oder an mehreren Stellen, oder im ganzen Umfange mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig; ob sie klein, welk, zusammengeschrumpft, blaß und schlaff oder aufgetrieben, schwammig, fleischig oder leberartig und schwer, mit schwarzem Blute überfüllt, an der Oberfläche mit ausgeschwitzter geronnener Lymphe überzogen, mit Knoten und Wasserblasen besetzt sind, oder ob in der Tiefe ihrer Substanz Knoten, Geschwüre, Eitersäcke, steinige oder knöcherne Concremente sich finden. In dieser Hinsicht wird in die Substanz

der Lunge an mehreren und verschiedenen Stellen eingeschnitten, und bemerkt, ob dabey blutige, wässerige, eiterartige oder andere Flüssigkeiten aus den Zellen zum Vorschein kommen. Der Herzbeutel wird aufgeschnitten, nach außen und nach innen betrachtet, ob er ganz frey, oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theile verwachsen; ob er mißfärbig, mit Entzündungs- oder Brandflecken besetzt, und leicht zerreißbar sey; ob Blut, Lymphe, Wasser sich darin finde; ob eine ungewöhnlich große Menge des letzteren sich darin angehäuft habe und der Zustand zugegen sey, der mit dem Nahmen der Herzbeutelwassersucht bezeichnet wird. Das Herz wird zuerst äußerlich besichtiget, ob es zu groß und sehr erweitert, klein und zusammengezogen, derb oder schlaff und welk, von Farbe blaß oder dunkelroth sey; ob die daran befindlichen großen Stämme der Blutgefäße normal beschaffen, oder, wie das Herz selbst, krankhaft erweitert, geborsten, verwundet sind. Es wird sodann geöffnet und bemerket: ob in der Lungen-Arterienkammer, im Hohlvenensacke, in den von hier aus aufgeschlitzten großen Gefäßen eine größere oder geringere Anhäufung von flüssigem, geronnenem, mehr schwarzem als rothem Blute, oder von polypösen Concrementen sich finde; ob die Gefäßhäute, die Klappen verknöchert, verhärtet oder andere auffallende Abweichungen vom naturgemäßen Zustande zugegen seyen.

§. 33.

Eröffnung der Schädel- und Rückenmarkshöhle.

Um zu den in der Schädelhöhle eingeschlossenen Theilen zu gelangen, müssen das Stirn- und Oberhauptbein, die Seitenwandbeine und der schuppige Theil der Schlafbeine von allen Weichtheilen entblößt werden. Zuerst wird das Stirnbein oberhalb der Augenhöhlen quer durchgesägt, hierauf der schuppige Theil des Schlafbeines zu beyden Sei-

ten ungefähr in seiner Mitte, dann das Oberhauptbein auf gleiche Weise dergestalt getrennt, daß die Schnitte alle in einen einzigen zirkelförmigen zusammenfallen, mit der besondern Vorsicht, daß die Säge, während des schnellen Eindringens in die Schädelknochen, ja nicht durch diese hindurch in die Hirnhäute, oder gar in das Gehirn selbst eingreife und dieses vor der Besichtigung verletze; daher ist es besser, an jenen einzelnen Puncten der Schädelknochen, welche durch die Säge nicht getrennt wurden, den Meißel anzuwenden. Hierauf wird die knöcherne Schädeldecke mit dem Hirnschalhebel oder einem gewöhnlichen Meißel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut, welche oft sehr innig mit den Knochen verbunden ist, losgetrennt, der letztere ganz hinweggenommen und besichtiget, ob er gebrochen, gespalten, gesplittert oder sonst verletzt sey.

Die harte Hirnhaut wird nun untersucht, ob nicht auf ihrer Oberfläche ergossenes Blut, Serum oder Eiter sich findet; ob Verletzungen derselben, mit der äußeren Verletzung der Knochendecke übereinstimmend, oder Knochensplitter und andere fremde Körper darin steckend bemerkt werden; ob sie entzündet, ihre Gefäße mit Blut überfüllt; ob zwischen der harten und weichen Hirnhaut Eiter oder andere Flüssigkeiten angesammelt seyen. Um dieses auszumitteln und zu dem Gehirne selbst zu gelangen, wird sie kreuzweise durchschnitten, die Lappen zurückgelegt, die Spinnenwebenhaut, und die weiche Hirnhaut besichtiget und hinweggezogen, der Sichelfortsatz von dem Kamme des Siebbeines abgelöst und nach rückwärts gelegt, die beyden Halbkugeln des Gehirnes von einander entfernt und etwas über dem Gehirnbalken abgeschnitten. Zu beyden Seiten desselben werden senkrechte Einschnitte gemacht und dadurch die Seitenkammern des Gehirnes eröffnet, diese sammt dem Adergeflechte, welches sie auskleidet, betrachtet, ob sie mit Wasser angefüllt, mit Hydatiden (Wurmblasen) besetzt und ungewöhnlich erweitert seyen, ob das Adergeflechte selbst entartet, verhärtet sey, ob knochige

Concremente an demselben hängen; zugleich wird an der Substanz des Gehirnes bemerkt, ob sie in ihrer Beschaffenheit vom regelmäßigen Zustande abweiche; ob sie hart oder weich und fast zerfließend, mißfärbig, sehr geröthet oder sehr blaß und blutleer sey. Um die noch übrigen Theile des Gehirnes und den Grund der Schädelhöhle zu untersuchen, werden die vorderen Lappen in die Höhe gehoben, die Nerven und Gefäße, mittelst welcher sie an den Schädelgrund sich befestigen, durchgeschnitten; eben so auch die Querscheidewand des großen und kleinen Gehirnes, das sogenannte Gehirnzelt, und am Oberhauptsloche das verlängerte Mark sammt den Wirbelschlagadern getrennt, worauf das große und kleine Gehirn herausgehoben werden kann, welches nun auch an seiner unteren Fläche betrachtet, und in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten wird. An der innern Fläche des Schädelgrundes wird endlich betrachtet, ob Ergießungen, Trennungen des Zusammenhanges durch Knochensprünge, Entartungen des Knochens, Auflockerungen, Auswüchse, Beinfraß u. s. w. zugegen seyen.

In einigen, wiewohl seltenen Fällen, wird auch die Untersuchung des verlangerten- und des Rückenmarkes nothwendig, z. B. nach vorausgegangenen Verletzungen, Brüchen, Verrenkungen, Quetschungen der Wirbelsäule, Kreuzlähme. In diesem Falle muß die Höhle der ganzen Wirbelsäule (die Rückenmarkshöhle) der Länge nach geöffnet werden. Dieß geschieht, indem man die am Rücken liegenden Muskeltheile bis auf die Knochen ablöst, den Bogen der Wirbelbeine sammt den damit vereinigten Dorn- und Querfortsätzen mit Hülfe des Meißels von den Körpern der Wirbelknochen trennt und dergestalt entfernt, daß das Rückenmark nicht nur seiner ganzen Länge nach bloßgelegt und sichtbar wird, sondern auch ganz herausgenommen und untersucht werden kann *).

*) Bey diesem Geschäfte ist anstatt des Meißels das, nach der Angabe des Hrn. Professors Dr. Römer, vom hiesigen

Wird es zur näheren und gewissen Erkenntniß irgend eines Krankheitszustandes erforderlich, die Stirn- und Nasenhöhle oder Maulhöhle genau zu untersuchen; so kann dieses am besten an dem vom Rumpfe getrennten Kopfe und nach Statt gefundener Entfernung des Gehirnes geschehen, und zu diesem Zwecke die Schädel- und Gesichtsknochen nach der Mittellinie des Kopfes durchgesägt werden, wobey die Scheidewand der Nasenhöhle geschont und an einer Seitenhälfte zurückgelassen wird, um die da Statt findenden Veränderungen und Abweichungen vom Normalzustande, Verletzungen, Entzündungen und Geschwüre der Schleimhaut, Knochenauswüchse, Polypen, Beinfraß, eingedrungene fremde Körper gehörig ausmitteln zu können, was insbesondere zur Bestätigung des Daseyns der Rotzkrankheit dient, wenn ein darüber entstandener Streit am lebenden Thiere nicht mit Gewißheit entschieden werden konnte. Zur Ausmittlung der Rotzgeschwüre wird übrigens in vielen Fällen die Hinwegnahme der Nasenbeine und eines Theiles des Stirnbeines für sich allein genügen, und schon hinreichende Überzeugung verschaffen.

§. 34.

Aufzeichnung der Resultate der Leichenöffnung.

Alle bey der Section aufgefundenen krankhaften Veränderungen oder ungewöhnliche Bildung der Theile, sie mögen nun mit dem vorliegenden aufzuklärenden Falle in einer ursächlichen Verbindung stehen oder nicht, müssen sogleich aufgezeichnet werden. Die Resultate der Section müssen daher im Verlaufe der Besichtigung der einzelnen Theile dem dazu angestellten Protokollführer von dem Thierarzte in die Feder dictirt, und von jenem sogleich zu Papier gebracht werden. Die ganze Section zu vollenden, und erst nach Be-

---

chyrurgischen Instrumentenmacher Rauch verfertigte Rachötom nach der Art des Esquirol'schen, sammt der eigenen Beinzange, ganz besonders förderlich.

endigung derselben das Aufgefundene aus dem Gedächtnisse vorzumerken, ist weder rathsam, noch rechtlicher Weise erlaubt, weil die Richtigkeit eines solchen später entworfenen Aufsatzes und seine Übereinstimmung mit dem in der Natur Vorgefundenen nicht mit solcher Gewißheit verbürgt, und von den anwesenden Zeugen mit gleicher Sicherheit bestätigt und unterzeichnet werden kann, als wenn jedes aufgefundene Merkmahl laut und auch allen Gegenwärtigen hörbar und verständlich angegeben und unverzüglich aufgezeichnet worden ist. Sehr leicht kann auch bey der späteren Aufnahme des Sections-Berichtes irgend ein unbedeutend scheinender Umstand in Vergessenheit gerathen und ausgelassen werden, welcher doch auf das ärztliche Gutachten oder die richterliche Entscheidung einen wichtigen Einfluß hat. Nicht immer ist jedoch auch bey dem genauesten Vorgange der Leichen-Section diese im Stande, hinreichende Aufklärung über einen zweifelhaften Fall zu verschaffen, indem aus dem Sections-Befund allein die nöthigen Erweise zur Entscheidung nicht entnommen werden können. Daher wird auch oft die Nothwendigkeit eintreten, die schon früher ausgemittelten ursächlichen Verhältnisse (§. 21) zu Hülfe zu nehmen, um mittelst derselben zu einem richtigen Resultate zu gelangen.

Kann jedoch auch durch diese Hülfsmittel über den zweifelhaften Fall kein Licht verbreitet werden, so, daß der Gerichts-Thierarzt in seinen Vermuthungen zu schwankend ist, um auf eine oder die andere Weise zu entscheiden, so muß er in seinem Berichte die Unmöglichkeit lieber eingestehen, ein gewisses oder auch nur wahrscheinliches Urtheil aus den ihm zu Gebothe stehenden mangelhaften Behelfen herzuleiten, als ein erzwungenes und schwankendes Gutachten abzugeben, durch welches der Richter zu einer vielleicht ungerechten Entscheidung verleitet werden könnte.

§. 35.

Hinderniſſe der Leichenöffnung.

Die Verhältniſſe, unter welchen die Leichen-Section, wenn ſie auch wünſchenswerthe Reſultate hoffen ließe, unterbleiben muß, ſind von dem verſchiedenen Zuſtande des Cadavers bedingt. Hoher Grad von Zerſetzung und Fäulniß der Leiche, entweder wegen der langen Dauer der Zeit, die ſeit dem eingetretenen Tode des Thieres verfloſſen iſt, oder wegen des vorausgegangenen höchſt faulartigen Krankheitszuſtandes, der eine überaus ſchnelle Zerſetzung des organiſchen Baues noch beym Leben des Thieres vorbereitete, kann eine völlige Auflöſung des Zuſammenhanges, und dadurch Unkenntlichkeit aller Organe herbeyführen, die in dieſem aufgelöſten, mehr breyartigen als feſten Zuſtande zur anatomiſchen Unterſuchung nicht mehr geeignet ſeyn können; indem die flüſſigen ſowohl, als die feſtweichen Theile ſchon allzu ſehr verändert ſind, als daß es möglich wäre, noch einige verläßliche Reſultate aus der Betrachtung derſelben zu erlangen. Iſt hingegen die Fäulniß erſt im Beginnen; erſtreckt ſie ſich nur auf einzelne Theile, ſo kann daraus für die gerichtliche Unterſuchung kein Hinderniß hervorgehen. Hingegen wird die Unterſuchung auch bey der noch friſchen Leiche eines ſo eben umgeſtandenen Thieres in manchen Fällen nicht vorgenommen werden dürfen, wenn dieß mit einer bösartigen Anſteckungskrankheit behaftet war, welche nicht ſowohl wegen der Weiterverbreitung des Übels unter andere Thiere, die durch ſorgfältige Vorſicht wohl vermieden werden konnte, als vielmehr durch die höchſt nachtheilige Einwirkung auf das menſchliche Leben, den unterſuchenden Thierarzt und ſeine Gehülfen in die größte Gefahr ſetzt, wie es z. B. bey beſonders bösartigen Anthrax-Krankheiten die Erfahrung ſo häufig gelehrt hat. Bey minder bösartigen Krankheiten, wo alſo auch der Gefahr für den mit der Leichen-Section Beſchäftigten weniger groß, dieſe aber zur richtigen Entſcheidung un-

entbehrlich ist, die Gesundheit des Menschen aber dennoch dadurch bedroht werden könnte, wird der Thierarzt verschiedene Sicherungsmittel anzuwenden nicht verabsäumen, welche die schädliche Einwirkung der faulig-giftigen Ausdünstungsstoffe einiger Maßen verhindern können; z. B. die während der Section, ganz in der Nähe des eröffneten Cadavers, bewirkte Entwicklung von salpetersaurem Gas durch langsames Aufgießen von concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöhl) auf gepülverten Salniter, die Anwendung des kaustischen Salmiakgeistes, um bey vielleicht schon Statt gefundener Berührung eines thierischen Krankheitsgiftes mit einem verletzten Puncte der organischen Theile, durch örtliche Anwendung allen üblen Folgen vorzubeugen.

Bey Thierleichen-Eröffnungen endlich, wo der hohe Grad von Fäulniß in einzelnen Theilen und die Auflösung des Blutes einen widrigen, ja höchst ekelhaften Geruch verbreiten, wird das Räuchern mit Wachholderholz, in dessen Ermanglung das Anzünden eines gewöhnlichen Reisigbündels, so wie der durch starkes Rauchen verbreitete Tabaksdampf, zur schnellen Verdrängung der Miasmen und zur Luftverbesserung nicht wenig beytragen. —

G. Fleischmann, Anleitung zur forensischen und polizeylichen Untersuchung der Menschen- und Thierleichname. Erlangen 1811.

Zweytes Hauptstück.

Von der Abfassung des thierärztlichen Gutachtens.

§. 36.

Das Untersuchungs-Protokoll.

Damit der Thierarzt ein beglaubigtes Gutachten über irgend einen zweifelhaften Rechtsfall abgeben könne, ist die Aufnahme eines Protokolles gesetzlich vorgeschrieben, auf dessen Inhalt das thierarztliche Urtheil sich grundet.

Das Untersuchungs-Protokoll ist ein nach gesetzlichen Vorschriften abgefaßtes, giltiges Zeugniß über den Befund der Untersuchung, dessen Richtigkeit durch die anwesenden Gerichtspersonen, den Gerichts-Thierarzt, andere Sachverständige und Zeugen bestätigt wird. Es muß demnach eine möglichst richtige und genaue Darstellung aller Thatsachen enthalten, die bey der sorgfaltig angestellten Untersuchung eines Gegenstandes zum Vorschein kommen, und die zur Beurtheilung eines zweifelhaften Falles nur immer beytragen können.

Die Eigenschaften, die ein Untersuchungs-Protokoll besitzen muß, damit dasselbe als Grundlage des arztlichen Gutachtens dienen konne, sind: Genauigkeit, Vollstandigkeit, Ordnung, Deutlichkeit, Wahrheit.

1) Die Genauigkeit und Sorgfalt in der Angabe aller in dieses Document aufzunehmenden Thatsachen wird deßhalb erfordert, weil diese, sobald sie in dasselbe aufgenommen und mit einem bestimmten Ausdrucke bezeichnet, also im Beyseyn des Gerichtes ausgefertigt sind, keiner Abänderung oder Verbesserung unterliegen durfen.

2) Aus demselben Grunde, und weil jeder spätere Zusatz des vorher Vergessenen unzulaßlich ist, muß das Pro-

tokoll gleich anfangs mit der möglichsten Vollständigkeit und Ordnung abgefaßt, die abgehandelten Gegenstände bestimmt in einer deutlichen und wohlverständlichen Sprache vorgetragen, und nur wahre, wirklich nachzuweisende Umstände in dasselbe aufgenommen werden.

Vollständig wird das Protokoll seyn, wenn alle dahin gehörigen Erörterungen in dasselbe aufgenommen werden; nähmlich die richterliche Aufforderung; die Veranlassung und der Zweck der Untersuchung, die Nahmen und Eigenschaften der anwesenden Gerichtspersonen, Sachkundigen und Zeugen; der Ort, wo der Gegenstand der Untersuchung sich vorgefunden; die Zeit, wann diese vorgenommen wurde, und endlich der Befund selbst, welcher mit der nöthigen Umständlichkeit auseinandergesetzt werden muß, so, daß man bey der Durchlesung dieser Darstellung sich den Gegenstand sinnlich vorzustellen im Stande ist; ohne jedoch in überflüssige Weitläufigkeit auszuarten, welche dadurch vermieden wird, daß man alle Nebenumstände, deren Kenntniß zur Sache nicht nothwendig erfordert wird, hinwegläßt.

3) Das Protokoll muß in einer zweckmäßigen Ordnung abgefaßt seyn, und nicht der ganze Inhalt desselben in Einem Contexte fortgehen, sondern die einzelnen Puncte des Befundes, so wie sie bey der Untersuchung in einer natürlichen Anreihung aufeinander folgen, von einander getrennt und durch Buchstaben oder Ziffern unterschieden werden, wodurch der Überblick des Ganzen sehr erleichtert wird. Z. B. bey Sectionen, a) äußerliche, b) innerliche Besichtigung: 1) Bauchhöhle. 2) Brust-, 3) Kopfhöhle. Bey Untersuchung lebender Thiere, die äußerliche Beschaffenheit, dann die Verrichtungen des Ernährungs-, Bewegungs- und Empfindungslebens u. s. w.

4) Damit das aufgenommene Protokoll für Jedermann deutlich und verständlich sey, dürfen in demselben keine zweydeutigen, nicht allgemein bekannten Worte vorkommen,

und deßhalb müssen auch Kunstausdrücke, so viel als möglich, vermieden oder bey nothwendig anzuführenden Worten aus der Anatomie, dem Exterieur auch die populären, landesüblichen Ausdrücke, die allgemein verständlich sind, nebenan beygefügt werden, damit durch diese Erläuterung jedes Mißverständniß verhütet werde.

5) Das Untersuchungs-Protokoll muß durchaus wahr seyn, alles Vorgefundene ganz, so wie es sich ergeben hat, ohne Verunstaltung, Vergrößerung und Verkleinerung darin aufgenommen werden; auch keine widersprechende Puncte dürfen darin vorkommen, welche in die Wahrheit des Ganzen einen Zweifel setzen lassen, so daß beym Schlusse und wiederhohltem Vorlesen in Gegenwart sämmtlicher Zeugen keine wesentliche Veränderung mit demselben vorgenommen zu werden braucht.

Der Einkleidung nach, besteht das Protokoll aus der Überschrift, der Eingangsformel, dem Befunde, der Schlußformel und Nahmensunterschrift.

In der Überschrift wird bloß der Nahme des Documentes bezeichnet und das Wort Untersuchungs-Protokoll oben angesetzt. In der Eingangsformel wird die auffordernde Gerichtsstelle, Ort und Zeit, Gegenstand und Zweck der Untersuchung, die Nahmen der dabey gegenwärtigen Gerichtspersonen, Sachkundigen und Zeugen benennt.

In dem Befunde werden alle während der Untersuchung erhobene Umstände nach den oben angegebenen Regeln aufgezeichnet, wie sie der Natur der Sache nach auf einander folgen; z. B. die Krankheits-Erscheinungen, die sich bey dem untersuchten Thiere vorgefunden haben; die Veränderungen, die an einem geöffneten Cadaver sich bemerken lassen, auf welche in dem später zu verfassenden Gutachten hingewiesen werden muß, oder die auch in demselben summarisch wiederhohlt werden können.

Am Schlusse wird noch hinzugefügt, daß alles Ange-

gebene mit Sorgfalt untersucht, den sämmtlichen Anwesenden noch Einmahl vorgelesen, und nachdem Niemand etwas nachträglich zu erinnern wußte, das Protokoll geschlossen worden sey, worauf dann die Unterschrift folgt. —

Die Umstände, welche ein Untersuchungs-Protokoll mangelhaft machen, so daß es nicht hinlänglich geeignet ist, zur Grundlage des thierärztlichen Gutachtens zu dienen, oder durch welche auch zu späteren Widersprüchen der dabey Gegenwärtigen Veranlassung gegeben werden kann, sind: Übereilung in der nur flüchtigen Auffassung des Gegenstandes, wobey nicht alles zu Beachtende aufgefaßt wurde; Untersuchung zweifelhafter Krankheitszustände, die dem Thiere nicht fortwährend eigen sind, sondern nur periodisch und momentan erscheinen, wie es beym Schwindel, bey der Fallsucht, dem periodischen Koller, der Mondblindheit der Fall ist, wo im Augenblicke der Untersuchung die Krankheits-Erscheinungen eben sehr geringfügig oder gänzlich abwesend seyn können. Widersprüche können ferner veranlaßt werden, wenn das Protokoll nicht während, sondern erst nach der Untersuchung abgefaßt, also sein Inhalt nicht vorschriftmäßig nach jeder Betrachtung einzeln in die Feder dictirt, sondern erst später das im Gedächtnisse Behaltene unter Einem aufgezeichnet wird. Dadurch kann so mancher für die Entscheidung wesentliche Umstand aus Vergessenheit wegbleiben, oder es können unter den Anwesenden über die Wahrheit desselben Streitigkeiten entstehen. Dasselbe kann auch dann sich ergeben, wenn der Inhalt des Untersuchungs-Protokolles nicht theilweise, wie die Gegenstände vorkommen, sondern erst dann im Zusammenhange vorgelesen wird, wenn es schon geschlossen werden soll. Auch in diesem Falle können sich bey den Gegenwärtigen Zweifel erheben, ob ein oder der andere Umstand auch vollkommen so, wie er sich vorgefunden, schriftlich aufgenommen worden sey.

§. 37.

Fundschein und Gutachten.

Der thierärztliche Fundschein ist ein, von dem zur gerichtlichen Untersuchung aufgeforderten Thierarzte ausgefertigter schriftlicher Aufsatz, welcher das Resultat der Untersuchung, dann die daraus hergeleiteten, durchaus nur auf wissenschaftliche Gründe gestützten Folgerungen enthalt; also nichts anders, als eine schriftliche Beantwortung der Fragen, welche dem Thierarzte von Seiten des Gerichtes vorgelegt worden sind. Das Letztere ist eigentlich dasjenige, was unter dem Nahmen Gutachten (Parere) verstanden wird.

Dem thierarztlichen Fundschein liegt in den meisten Fällen ein fruher aufgenommenes Protokoll zu Grunde (§. 36), auf welches der Fundschein sich bezieht. Zuweilen kann jedoch das thierarztliche Gutachten dem Untersuchungs-Protokolle sogleich angehängt werden, wenn die Fragen aus dem Befunde leicht und mit Bestimmtheit beantwortet werden konnen, oder wenn gar keine erschöpfende Beantwortung der vorgelegten Fragen sich ausmitteln läßt.

Ist jedoch der Gegenstand sehr zweifelhaft, die Entscheidung schwierig; erheischt sie eine weitlaufigere Auseinandersetzung der Gründe, so muß das Gutachten erst nach reiflicher Überlegung abgesondert verfaßt, und dem Gerichte überreicht werden.

Es gibt Fälle, wo der Fundschein und das Gutachten ohne vorherige Aufnahme eines schriftlichen Protokolles ausgefertigt werden kann, und anstatt des letzteren eine mundliche Verhandlung hinreicht, bey welcher die Gerichtspersonen und Zeugen zugegen waren, und zwar vorzüglich dann, wenn der Gegenstand nicht sehr verwickelt und die auffallenden Data nicht so vielfältig waren, so daß die Anwesenden auf eine einleuchtende Weise von dem Thierarzte mündlich darauf aufmerksam gemacht werden konnten; z. B. vollkommen

und im hohen Grade ausgesprochenes Daseyn jener Krankheit, die die Streitfrage veranlaßte; eine absolut tödtliche Verletzung, welche offenbar als die Todesursache betrachtet werden muß, und keine andere Deutung gestattet.

Zuweilen wird durch den Befund allein schon die Frage des Gerichtes beantwortet, in welchem Falle es also keiner Schlußfolgerung und Gutachtens bedarf, sondern der schriftliche Aufsatz bloß allein eine Erzählung des Aufgefundenen enthält, und dann mit dem Nahmen eines thierärztlichen Berichtes bezeichnet wird.

Nicht immer kann aus dem Fundscheine eine wirklich bejahende (bestätigende) oder verneinende Schlußfolge hervorgehen; häufig bleibt auch der strittige Gegenstand fortwährend zweifelhaft und unentschieden, und in diesem Falle muß der Thierarzt die Gründe aufstellen, warum die Entscheidung schwierig oder unmöglich sey, und sein Unvermögen, eine bestimmte Entscheidung abzugeben, lieber bekennen, als durch einen gewagten Ausspruch ein vielleicht ungerechtes Urtheil veranlassen.

§. 38.

Eigenschaften des Fundscheines.

1) Die nothwendigen Eigenschaften eines Fundscheines sind vorerst solche, welche einem jeden zum öffentlichen Gebrauche bestimmten schriftlichen Aufsatze überhaupt zukommen müssen: leserliche Handschrift, richtige Schreibart, Verständlichkeit und Bestimmtheit im Ausdrucke ohne sehr gesuchte Sprache, Ordnung in der Aufeinanderfolge seiner einzelnen Theile.

2) Insbesondere aber muß dieses legale Document, auf welches das richterliche Urtheil sich fast allein gründet, und das daher über Mein und Dein entscheidet, mit der größten Gewissenhaftigkeit und nur nach reiflicher Überlegung und

Abwägung aller für- oder widersprechenden Gründe abgefaßt werden.

3) Es muß durchaus wahrhaft und alle in dasselbe aufgenommenen Umstände auch wirklich erwiesen seyn; daher müssen alle darin vorkommenden Thatsachen, welche zur Begründung der Schlußfolge dienen, in dem vom Gerichte bestätigten Untersuchungs-Protokolle aufgezeichnet erscheinen, oder im Falle kein Protokoll ausgefertigt wurde, müssen die anwesenden Gerichtspersonen und Zeugen während der Untersuchung selbst darauf aufmerksam geworden seyn und die nöthige Ansicht und Überzeugung gewonnen haben.

4) Das darin ausgesprochene Urtheil darf nicht geradezu behauptend, sondern nur durch hinreichende Gründe unterstützt abgegeben werden. Es darf nichts als gewiß aufstellen, was nicht durch wissenschaftliche Grundsätze und Erfahrung als richtig erwiesen werden kann, und worüber der Thierarzt nach seiner eignen Überzeugung mit dem besten Gewissen auch einen Eid abzulegen im Stande wäre.

5) Die vorgelegte Frage muß in dem Documente so genügend als möglich beantwortet werden; es muß daher vollständig und umständlich seyn, ohne in Weitschweifigkeit auszuarten. Alle Umstände müssen in einer zweckmäßigen Ordnung, die aus den Regeln der Kunst oder aus besondern Verhältnissen dieser Untersuchung sich ergibt, aufeinander folgen. Wenn wissenschaftliche Ausdrücke, die nur dem Sachkundigen ihrer wahren Bedeutung nach bekannt seyn können, in dem Gutachten vorkommen müssen, so ist für den Richter die nöthige Erklärung darüber nebenan zu setzen.

6) Ein Haupterforderniß des Fundscheines ist auch eine planmäßige Einrichtung und Anordnung seiner einzelnen Theile, die in einer zweckmäßigen Folge aneinandergereiht werden müssen.

Die Form oder Einkleidung des thierärztlichen Fundscheines erheischt nähmlich, daß folgende Puncte in derselben vorkommen:

Die Überschrift; die Eingangsformel; die Erörterung und Ausführung des Gegenstandes; die Schlußfolge; die Bekräftigungs-Formel, und die Unterschriften.

a) Die Überschrift, welche in der Mitte obenan gesetzt werden muß, bezeichnet bloß die Benennung des schriftlichen Aufsatzes mit den Worten: Thierärztliches Gutachten, Fundschein, oder: Bericht, Parere u. s. w.

b) Die Eingangsformel enthält die Benennung des Gerichtes, welches den Thierarzt zur Untersuchung aufforderte; der dabey gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen, Sachkundigen und Zeugen; den Tag und den Ort, an welchen die Untersuchung Statt gefunden hat; den Gegenstand, welcher die Untersuchung veranlaßte, und den Zweck derselben.

c) Die Erörterung des Gegenstandes enthält alle Thatsachen, die sich bey der Untersuchung ergeben haben, und die auf was immer für Weise zur Aufklärung der zweifelhaften Sache beytragen können: Umstände, welche wörtlich aus dem Untersuchungs-Protokolle, in welches sie eingetragen wurden, ausgezogen werden, und mit diesem vollkommen übereinstimmen müssen, aber nicht bloß solche sind, welche an dem untersuchten Gegenstande sich vorfanden, sondern auch vorhergegangene Ereignisse und andere Nebenumstände umfassen können, welche aus der Aussage der Zeugen, des Thierarztes, welcher das kranke Thier früherhin besorgt hat, aus dem Bekenntnisse der Schuldigen dem Gerichte bekannt geworden sind, z. B. vorausgegangene Krankheitszustände des untersuchten lebenden Thieres oder der Thierleiche.

d) Die Schlußfolge, das eigentliche Gutachten, enthält die Beantwortung der vom Gerichte aufgestellten Fragen nebst den wichtigsten Beweisgründen für die Richtigkeit dieser Behauptung, welche aus der Erörterung hergenommen worden.

e) Die gewöhnlich hinzugefügte Schlußformel ent-

hält die Versicherung, daß nach pflichtmäßig und genau geführter Untersuchung und reiflicher Erwägung das Gutachten ausgefertigt worden sey, worauf die Unterschrift des Thierarztes folgt.

§. 39.

Vorsicht in den gutächtlichen Äußerungen.

Da nicht jedes Gutachten auf sichere und unumstößliche Gründe gestützt seyn kann, weil auch die Thierarzneykunde als Erfahrungs-Wissenschaft keine solche Basis hat, so wird es nothwendig auch oftmahls schwankend bleiben müssen, besonders, wenn bey einem sehr verwickelten Fall einander widersprechende Umstande die Sache immer zweifelhafter machen.

Solche schwer zu entscheidende Falle sind es, wo bey der Bekanntgebung des gutächtlichen Resultats mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß. Ein allzu sicheres Vertrauen auf sein eigenes Wissen ist die Klippe, an welcher die Erkenntniß des weniger Erfahrenen meistens Schiffbruch leidet; deßhalb soll er in schwierig aufzulösenden, zweifelhaften Fällen alle Erkenntnißmittel zu Hülfe rufen, bey andern erfahrenen Kunstverständigen sich Raths erholen, und sich mit ihnen darüber besprechen; vorzüglich muß er dann mit der Abfassung seines Gutachtens sich Zeit lassen und dessen Ausfertigung ja nicht übereilen, sondern nach der Schwierigkeit der Sache eine verhältnißmäßige Muße zur reiflicheren Überlegung fordern, welche ihm von Seite des Gerichtes nicht verweigert werden kann.

Manche krankhafte Zustände z. B. werden ihm bey einer abermahligen Überlegung ganz anders erscheinen, so daß er sein früheres Urtheil dann vielleicht ganz zurücknehmen dürfte; insbesondere muß er auf die Möglichkeit der Verwechslung mit andern Übeln und auf die Betriegereyen, die so häufig im Handel mit Thieren vorkommen, stets bedacht seyn (§. 18).

Das ärztliche Gutachten kann sonach nicht immer unbedingte Behauptung seyn, und deßhalb muß der Thierarzt sich sehr in Acht nehmen, daß er seinem Urtheile ja keine apodiktische Form und keinen zu großen Werth beylege, da es häufig genug auf gar unzuverlässige Gründe sich stützt.

Wo die völlige Gewißheit mangelt, da muß er sich wohl hüten, aus Eitelkeit, und um nicht den Verdacht der Unkenntniß auf sich zu laden, mehr leisten zu wollen, als die Natur der Sache und der beschränkte Umfang des thierärztlichen Wissens es gestatten, sondern auch ein zweifelhaftes oder relatives (nur unter gewissen Bedingungen haltbares) Gutachten auszustellen sich nicht scheuen.

Wenn er in Folge genauerer Überlegung oder erst später bekannt gewordener Thatsachen sein früher abgegebenes Urtheil ungegründet oder mangelhaft findet; so muß er dasselbe mit Angabe der dazu bestimmenden Gründe abändern und berichtigen. Es gibt ferner Fälle, wo der gerichtliche Thierarzt gleich nach der Untersuchung ein bestimmtes Urtheil abzugeben nicht im Stande ist, sondern eine länger dauernde Beobachtung des strittigen Gegenstandes zur Ausmittlung des Befundes erfordert wird, z. B. bey periodisch eintretenden Krankheitsfällen, beym rasenden Koller und der Gehirnentzündung, bey der Mondblindheit, dem Schwindel, wenn im Augenblicke der Untersuchung die Zeichen des krankhaften Zustandes nicht ganz offenbar, jedoch seine Gegenwart demungeachtet höchst wahrscheinlich ist. In diesem Falle kann dem Gerichte ein vorläufiger Bericht erstattet, und die Ausfertigung des Gutachtens bis zur vollkommenen Evidenz des zweifelhaften Befundes verschoben werden.

Von jedem dem Gerichte übergebenen Gutachten muß der Thierarzt auch für sich eine Abschrift beybehalten, um im Falle eines dagegen erhobenen Zweifels, oder später entstandenen Streites sich darauf berufen zu können, und von dem Inhalte des Beantworteten in steter Kenntniß zu bleiben.

§. 40.

Wiederhohlung der Untersuchung.

Wenn der Thierarzt Bedenken trägt, einen bestimmten Ausspruch zu thun, oder wenn er anstatt dessen nur einen wahrscheinlichen Fall aufstellt, der den Richter in seinem Urtheil nicht leiten kann, so gibt dieses Veranlassung zu einer wiederhohlten Untersuchung, wenn diese in dem vorliegenden Falle noch möglich ist. Auch dann, wenn bey der ersten Untersuchung einer zweifelhaften, leicht zu verwechselnden Krankheit kein sicheres Resultat zu Stande kam, und eben so viel Gründe für die eine als für die andere Meinung sprechen, kann die angeordnete wiederhohlte Untersuchung zuweilen zur richtigen Erkenntniß führen, indem die eingetretene Krankheits-Verschlimmerung, oder eine spätere Periode derselben, leichter erkennbare und von andern unterscheidende Symptome herbeyführen kann, welche einen bestimmteren Ausspruch zu begründen geeignet sind. In mehreren dieser Fälle, besonders in dem zuerst genannten, kann die Gerichtsstelle sich veranlaßt finden, ein Gutachten über den zweifelhaften Fall von einer höheren medicinischen oder thierärztlichen Instanz abzuverlangen, insbesondere wenn der zuerst untersuchende Thierarzt sich nicht getraut, ein bestimmtes und sachverständiges Urtheil abzugeben, oder nur ein unvollständiges und mangelhaftes Gutachten verfaßt, in welchem sich solche Dunkelheiten und Widersprüche finden, daß dadurch Zweifel in dessen Richtigkeit entstehen; wenn er bey der Untersuchung offenbar Fehler begangen hat, oder wenn er mit den dabey gegenwärtigen Sachverständigen über den Befund nicht einig war.

In diesem Falle werden Kreis-Physiker, Landes-Thierärzte, Lehrer der Thierheilkunde, thierärztliche Institute und medicinische Facultäten um ihr Urtheil befragt (§. 5).

§. 41.

Hülfsmittel der gutächtlichen Entscheidung.

Außer den allgemeinen thierärztlichen Kenntnissen, welche zur Entscheidung eines zweifelhaften Rechtsfalles unerläßlich sind, dient noch als vorzügliches Hülfsmittel die besonders genaue und praktische Kenntniß des Exterieurs, welche, indem sie das Bild eines möglichst vollkommenen Baues und des unverletzten Äußeren einprägt, Abweichungen vom Normalzustande um so leichter erkennen läßt. In vielen Fällen sind außer den rein thierärztlichen Kenntnissen noch andere Hülfswissenschaften ein wichtiges Erforderniß der Entscheidung; so wird die Naturgeschichte, und aus ihren einzelnen Zweigen insbesondere die Botanik und Chemie, über die Natur und Wirkung verdächtiger Substanzen Aufklärung verschaffen, und sogar in manchen Fällen, z. B. bey Vergiftungen, ein unentbehrliches Erforderniß der Untersuchung seyn. Die genaue Kenntniß der Landesgesetze, welche auf gerichtlich-thierärztliche Fälle sich beziehen, so wie der Absicht, die ihnen zu Grunde liegt, erleichtert die Verständlichkeit der Fragen, die von Seiten des Gerichtes dem Thierarzte vorgelegt werden; macht die wichtigsten Umstände bemerklich, auf deren genaue Erörterung es in dem vorliegenden zweifelhaften Falle besonders ankommt, und trägt somit zur Richtigkeit in der Entscheidung bey.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gewährsmängeln und der Gewährsleistung.

Erstes Hauptstück.

Von den Gewährsmängeln überhaupt.

§. 42.

Ursprung des Gesetzes über die Gewährsleistung.

Das erste Gesetz, in welchem die Idee einer Gewährsleistung deutlich ausgesprochen sich findet, ist ein uraltes, schon in dem römischen Rechte vorkommendes *). Diesem zu Folge hatte der Verkäufer einer Sache die Pflicht auf sich, alle jene Mängel und Fehler, welche die Brauchbarkeit derselben mehr oder weniger beeinträchtigten, vor dem Verkaufe anzuzeigen, wenn sie dem Kaufer nicht von selbst in die Augen fallen, und von ihm leicht unbemerkt bleiben konnten. Wenn der Verkäufer diese Pflicht nicht erfullte und die später entdeckten Gebrechen der Sache ihren Gebrauch erschwerten oder unmöglich machten, gleichviel ob dieser Fehler absichtlich und betriegerischer Weise, oder aus eigener Unwissenheit des Verkäufers verhehlt wurde, so konnte der Käufer auf völlige Vernichtung des Kaufes dringen, oder nach dem gewöhnlichen Ausdrucke die Rückklage (in der juridischen Sprache actio redhibitoria genannt) einleiten. Wurde durch

*) Pand. Edictum aedilitium.

diesen Fehler der Werth und die Brauchbarkeit der Sache nicht ganz aufgehoben, sondern nur beschränkt, diese zu dem bestimmten Zwecke weniger geeignet, und somit der davon erwartete Nutzen vermindert, so konnte der Käufer das Rechtsmittel der Minderungs-Klage (actio quanti minoris) ergreifen, d. h. gerichtlich auf eine billige Verminderung des Kaufpreises dringen.

Das Recht der Rückklage dauerte durch 6 Monathe vom Tage des Verkaufes an, jenes der Minderungsklage ein ganzes Jahr. Beyde Fälle setzten aber die Bedingung voraus, und der Käufer mußte zu beweisen im Stande seyn, daß der Fehler schon zur Zeit des geschlossenen Contractes an der verkauften Sache zugegen war. Für jeden Mangel, der nach diesem Zeitpuncte, im Verlaufe der angegebenen Gewährszeit von 6 und 12 Monathen, zufällig entstanden war, hatte der Verkäufer nicht zu bürgen. Es stand ihm aber auch frey, einen jeden Fehler dadurch, daß er solchen voraus nahmentlich bezeichnete, von der Gewährsleistung auszunehmen, und dadurch der Rückklage zuvorzukommen. Wegen gar zu unbedeutenden Fehlern konnte überhaupt keine Klage Statt finden.

Nach altdeutschen Gesetzen war der Verkauf einer mit verborgenen Fehlern behafteten Sache gar nicht erlaubt; bey offenbaren Fehlern aber war dieß nicht der Fall, und hier galt das Sprichwort: „wer die Augen nicht öffnet, muß den Beutel aufthun," als Gesetz. War aber der verborgene und schwer erkennbare Mangel auch dem Verkäufer unbekannt geblieben, und dieser konnte es eidlich erhärten; so war er auch dem Käufer nicht dafür verantwortlich. —

Die großen Mängel und Schwierigkeiten dieses, so wie des römischen Rechtes und insbesondere des, in Bezug auf Verkauf angenommenen ädilizischen Edictes, welches die Rückklage bey einem jeden Fehler zugestand und mit dem die älteren deutschen Rechte ganz übereinstimmten, mußten bald

bemerklich werden. Da der Käufer wegen aller Fehler, ohne Unterschied, die die Nutznießung des erkauften Thieres in etwas verhinderten, zur Klage berechtigt war; so mußten die dießfälligen Prozesse nicht allein zu einer ungeheuern Zahl anwachsen, sondern jeder einzelne derselben sich um so mehr in die Länge ziehen, je vielseitiger die Deutungen waren, die man dem schwankenden Gesetze zu geben im Stande war. Denn erstens blieb es bey der Mangelhaftigkeit desselben unbestimmt und schwer zu entscheiden, in welchen Fällen auf Vernichtung des Kaufes, in welchen bloß auf Verminderung des Kaufpreises geklagt werden konnte; dann war der Begriff eines Fehlers, selbst nach dem Zwecke, zu welchem der Käufer das Thier erstanden hatte, oft sehr relativ; was der Eine als einen Fehler von großem Belange betrachtete, bey welchem er den Gebrauch des Thieres für unmöglich hielt, erschien dem Andern als höchst unbedeutend, und es kam dabey allzu viel auf die, nicht immer durch gehörige Sachkenntniß begründete, Ansicht des Richters an. Endlich war auch der Beweis, welcher von dem Kläger gefordert wurde, daß das Thier schon zur Zeit des geschlossenen Contractes mangelhaft war, äußerst schwer zu führen; in den meisten Fällen war der einzige Weg hierzu, das Urtheil der Kunstverständigen in Anspruch zu nehmen, und diese aus der Beschaffenheit und dem Grade des Übels auf dessen längere oder kürzere Dauer und somit auf die Entstehungszeit schließen zu lassen. Allein, daß eine Erkenntniß und ein Ausspruch dieser Art höchst schwierig, ja oft unmöglich seyn mußte, ergibt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß wir in der Kenntniß der Natur, Entstehungsweise, ursachlichen Momente und Dauer vieler, besonders langwieriger Krankheiten der Hausthiere, noch viel zu weit zurück sind, um diesen Anforderungen genügend zu entsprechen.

Der Beweis der Mangelhaftigkeit des Thieres vor geschlossenem Kaufe durch Zeugen, welche bestätigen, das Thier zur Verkaufszeit mit dem Übel behaftet gesehen zu ha-

ben, ist dem Richter nicht zureichend, weil diese, wenn sie nicht zugleich Kunstverständige sind, durch falsche Symptome irre geleitet werden könnten, und somit ihre Aussage nicht verläßlich ist. Bey dem Streben, diesem allgemein gefühlten Mangel der Gesetzgebung abzuhelfen, ging man endlich von den ursprünglich angenommenen Grundsätzen des römischen Rechtes ab, nach welchem alle Fehler, ohne Unterschied, das Recht der redhibitorischen oder Minderungsklage gaben, und versuchte es, eine bestimmte Anzahl von Mängeln festzusetzen, welche allein zur Rückklage berechtigen sollten. Dieser Grundsatz, daß nicht alle Fehler, welche die Brauchbarkeit des Thieres aufheben, sondern nur einige wenige nahmentlich bezeichnete, ausschließlich die Wandlung bewirken sollten, wurde zuerst durch das Sachsenrecht festgestellt. Schon seit dem 14. Jahrhunderte finden sich daher in vielen Provinzen Deutschlands eigene Statuten über die Hauptmängel, von denen manche unverändert bis auf die neueren Zeiten sich erhalten haben *). Jedoch waren die dießfälligen Gesetze der verschiedenen Nachbarstaaten, meistens

*) So lautet das älteste Statut der Stadt Zelle: „Swelich Man copht en perth de andere scal em waren vor stareblind vor stedeghen, vor unrechten anevanghe."

Im Statut von Bremen heißt es: „So we dem andern verkoft ein Perdt binnen unserem Wickbelde de schal ohne waren von houetsick und stareblindt dre Dage und vor unrechten Anfanck und vor anspracke binnen unserem Wickbelde."

Das Vordische Stadtrecht, stat. 55, lautet: „So we dem andern verkopt ein Pert binnen Vorden, de schall des ohne waren vor Hovet Sick und Staaresblindt dre Doge lankt, ob vor unrechten Anfangk und vor Anspracke binnen unser Stadt."

Statut der Stadt Braunschweig, von 1532: „Welk man koft ein Perdt, de ander schall ohne waren vor unrechter Anspracke, dad idt mit stedig, starblynt, houetseyk oder hartschlegich sey, veer Wocken na dem Kope."

in der Hauptsache, nähmlich in der Bestimmung der Mängel, unter sich nicht einig, so daß Gebrechen, die in dem einen Staate als Hauptfehler angesehen wurden, in den Gesetzen eines andern gar keine Erwähnung fanden, was dem Handel zwischen beyden nicht wenig Hindernisse in den Weg legte. Die Schwierigkeit der richterlichen Entscheidungen wurde überdieß noch vermehrt durch die eben so vielfältigen, als verschiedenartigen Benennungen eines und desselben Gebrechens; so wie durch ähnliche Bezeichnung sehr verschiedenartiger Fehler; z. B. hauptmortig für wurmig, hauptsichtig für Rotz, Schlagebauchen, haarschlechtig für dämpfig, wehetägig für fallsüchtig u. s. w.

In den neuesten Zeiten hat man auch diesen Mangeln, wiewohl nicht überall und nicht ganzlich, durch genauere und bestimmte Bezeichnung der Hauptmangel, die keine Zweydeutigkeit gestattet, abgeholfen. Endlich wurde auch für die Ausmittlung und richtige Bestimmung einer zweckmäßigen, der Dauer des Krankheitszustandes anpassenden Gewahrszeit gesorgt.

Alle diese Maßregeln tragen zur Sicherung der Verkäufer bey, auf deren Bitte sie veranstaltet wurden, indem sie dadurch der unzähligen Menge von Rückklagen, denen sie durch die Laune der Käufer ausgesetzt waren, zuvorkommen wollten. Anderer Seits trugen sie aber auch zur Sicherung des unvorsichtigen oder unkundigen Käufers gegen die Betriegereyen der Vieh- und Pferdehandler bey.

Indem es fast keinen andern Handel gibt, der mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, wobey mit Leichtigkeit eben so viele zufällige Täuschungen, als absichtliche Betriegereyen Statt finden, wie bey dem Viehhandel; so war es die Sache des Staates, durch zweckmäßige Gesetze diesem Übelstande entgegenzuwirken, und die gegenseitigen Rechte der Thiereigenthümer, Verkäufer und Käufer zu sichern. Je weiter man es aber heut zu Tage in der betriegerischen Kunst gebracht hat, Schönheitsfehler sowohl, als andere wesent-

liche Mängel unserer nützlichen Hausthiere zu verstecken, desto dringender war die Zuflucht, die das Gesetz durch das Recht der Rückklage den Beschädigten eröffnete, um dadurch dem zu weit getriebenen Betruge endlich einmahl Gränzen zu setzen.

§. 43.

Gewährsleistung überhaupt.

Die Gewährsleistung im gewöhnlich thierärztlichen Sinne ist eine Übereinkunft, durch welche der Verkäufer dem Käufer die Zusicherung ertheilt, daß das verkaufte Thier gesund und ohne Gebrechen sey.

Gewährsleisten, Gewährschaft geben, Gutstehen drückt also in besonderer Beziehung auf den Handel mit Thieren nichts anderes aus, als Bürge seyn und Bürgschaft leisten, daß das so eben verkaufte oder vertauschte Thier keinen verborgenen Krankheitszustand oder sonstigen Mangel an sich trage, wodurch dessen Werth und Brauchbarkeit vermindert und der Kaufer in Schaden gesetzt würde.

Im Falle aber ein solches, beym Kaufvertrage nicht bekannt gegebenes Gebrechen sich an dem Thiere finden sollte, macht der Verkaufer und Bürge sich zugleich verbindlich, nicht allein das Thier zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten, sondern auch den Käufer für allen dadurch verursachten Nachtheil schadlos zu halten.

Die Sicherheit im Thierhandel macht die Annahme der Gewährsleistung in demselben höchst nothwendig, weil verborgene oder schwer erkennbare Krankheiten, welche den wahren oder eingebildeten Werth des Thieres größten Theils vernichten, oder ganz aufheben, zum Nachtheil des Käufers, so leicht verhehlt werden können, daß selbst der beste Kenner dadurch betrogen werden kann, der Unkundige aber um so sicherer in die ihm gelegte Schlinge fällt.

Auf der andern Seite wird auch der Verkäufer durch die eingegangene Gewährschaft, in so fern sie auch der andern Partey Verbindlichkeiten auflegt, gegen Unbilligkeit und Wankelmuth des Käufers gesichert. Dadurch, daß in der Gewährsleistung nicht, wie ehemahls, alle Krankheiten, ohne Unterschied, sondern nur eine vom Gesetze bestimmte und nahmentlich bezeichnete Zahl derselben unter dem Nahmen der Gewährsfehler aufgenommen wurde, ist der Käufer verhindert, wegen eines jeden unbedeutenden Übels, das er beym Kaufe nicht bemerkt zu haben versichert, auf die Rücknahme des Thieres zu dringen, wodurch selbst dem redlichen Verkaufer, unter einem Anscheine von Billigkeit, der größte Nachtheil zugefügt werden konnte. Was die Momente und Grundlagen betrifft, auf welchen die Gewährsleistung überhaupt beruht, so lassen sich drey verschiedene Arten derselben annehmen und zwar:

a) die rechtliche, b) die landesübliche, und c) die verabredete, wie solche auch in Frankreich und in mehreren andern Staaten unterschieden werden.

a) Die rechtliche oder gesetzmäßige Gewährsleistung ist jene, welche durch das Gesetz des Staates begründet ist, und begreift daher alle jene Fehler, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eines Landes den Verkauf ungiltig machen, und die der Verkäufer unter allen Umständen gelten lassen muß. Der Kaufer bedarf, um der Wohlthat dieser Gewährschaft theilhaftig zu werden, keiner besondern Verwahrung, weder Schrift noch Zeugenschaft. Wer ein Thier verkauft, steht für die gesetzlich bestimmten Hauptmängel sowohl, als auch dafür gut, daß es sein Eigenthum sey.

Zeigt sich nun einer der gesetzlich aufgestellten Gewährsmängel innerhalb der festgesetzten Gewährszeit; so unterliegt es keinem Zweifel, daß auf Verlangen des Käufers der Handel rückgängig werden müsse, und kein anderer Widerspruch von Seite des Verkäufers Statt finden könne, als wenn

dieser etwa die wirkliche Gegenwart des dem Thiere angeschuldigten Hauptfehlers abläugnen wollte, in welchem Falle dann zur Ausmittlung und Bestätigung seiner Mangelhaftigkeit die gerichtlich-thierärztliche Untersuchung in Anspruch genommen wird.

Der Kläger braucht aber keinen besondern Beweis zu führen, daß die Krankheit schon zur Zeit des Kaufes im Thiere vorhanden gewesen sey; denn, wenn sie im Augenblicke der Untersuchung, vor gänzlich verstrichener Gewährszeit, sich findet; so wird auch ohne weiters angenommen, daß sie schon zur Zeit des Contracts-Abschlusses existirt habe, als das Thier noch ein Eigenthum des vorigen Besitzers war.

b) Die landesübliche Gewährsleistung ist jene, welche auf allgemeine, von jeher im Lande angenommene Grundsätze und altherkömmlichen Gebrauch sich gründet, und nur durch Gewohnheit, nicht durch das Gesetz, sanctionirt wird. Sie umfaßt demnach auch alle jene Fehler, welche allgemein, gleichsam stillschweigend, als Hauptmängel anerkannt sind und als solche den Verkauf ungiltig machen, obgleich das Gesetz darüber keine Bestimmung gegeben hat; sie findet daher nur in Ländern Statt, wo bisher noch keine gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht aufgestellt worden sind. Jedoch findet man auch in manchen Staaten, wo schon seit langer Zeit landesherrliche Statuten über die Gewährsmängel bestehen, noch andere, für einzelne Provinzen willkührlich angenommene Hauptfehler, denen die contrahirenden Parteyen mehr aus Unwissenheit der Gesetze, als aus einer andern Ursache sich stillschweigend unterwerfen, die jedoch, sobald es darüber zu gerichtlichen Streitigkeiten kommt, niemahls als giltig betrachtet werden können.

c) Durch die verabredete Gewährschaft wird, außer den gesetzlichen und landesüblichen Hauptfehlern, auch noch für andere Mangel und Krankheitszustände gutgestanden, oder gewisse vorzügliche Eigenschaften, z. B. die Brauchbarkeit zu diesem oder jenem Dienste, die Dressur des Thie-

res, das Zusammenstehen mit einem andern ähnlichen Pferde, u. dgl. mehr verbürgt, worüber die contrahirenden Parteyen, nach besonderer Übereinkunft, ihren Vertrag abschließen können.

Die verabredete oder bedungene Gewährschaft kann also bey allen, in die gesetzlichen Bestimmungen des Staates nicht aufgenommenen Mängel der Thiere Anwendung finden, sie mögen die Brauchbarkeit derselben im höheren oder minderen Grade stören, leicht oder schwer erkennbar seyn, oder auch nur unbedeutende Schönheitsfehler betreffen, auf welche gerade nur der Kaufer und vielleicht sonst Niemand einen Werth legt.

Jedes Mahl bedarf es bey einem solchen Handel einer besondern Vorsicht von Seite des Kaufers, damit er über die zu verburgenden Eigenschaften des Thieres sich mit dem Verkaufer aufs deutlichste verstandige, und seine Rechte entweder durch Klarheit und Genauigkeit des schriftlichen Vertrages, oder durch die Anwesenheit redlicher und glaubwurdiger Zeugen sichere. Von einem oder dem andern dieser Beweismittel allein hängt nähmlich in Streitfällen dieser Art das Urtheil des Richters ab, der, sobald einmahl Zweifel und Dunkelheiten in dem Vertrage selbst vorkommen, nicht mehr zu Gunsten des Klägers sprechen kann, in so fern es an hinreichenden Beweisen für diese ungewohnliche Gewahrsleistung mangelt, und es dabey keinen gesetzlichen Grund gibt, den Verkäufer zur Rucknahme zu verhalten.

§. 44.

Gewährszeit.

Der Zeitraum, in welchem die Bürgschaft des Verkäufers, für die gesetzlich bestimmten oder durch Verabredung festgesetzten Mängel, fortdauert, und während dessen es dem beeinträchtigten Käufer gestattet ist, sein Recht zu suchen und seine Klage vor Gericht geltend zu machen, wenn er an dem

erkauften Thiere ein solches Gebrechen bemerkt hat, wird Gewährszeit oder Wandelzeit genannt. In früheren Zeiten, wo alle Mängel, ohne Unterschied, wenn sie nur von einiger Erheblichkeit und nicht leicht erkennbar waren, die Wandlungs- oder Minderungsklage gestatteten, gab es für diese alle auch nur eine einzige gleich lange Gewährszeit, bey welcher der natürliche Verlauf und die gewöhnliche Dauer der einzelnen Krankheitsformen, die die Klage begründeten, durchaus nicht berücksichtigt war; dagegen war der Käufer, welcher die Wandlungsklage vor Gericht brachte, zur Führung des Beweises gehalten, daß das Übel ein altes, und schon zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden gewesen sey. Allein je schwieriger ein solcher Beweis war, und je seltener er durch Zeugen oder selbst durch Hülfe der Kunstverständigen mit Gewißheit geführt werden konnte, desto weniger war es möglich, den eigentlichen Zweck dieser Anordnung, Verminderung der dießfälligen Streitigkeiten oder Abkürzung ihres langwierigen Ganges, dadurch zu erreichen. Die Gesetzgebung mußte daher darauf bedacht seyn, bey den als Hauptmängel geltenden Krankheiten unserer Hausthiere nach wissenschaftlichen Erfahrungsgrundsätzen ausmitteln zu lassen, wie lange dieselben im Thiere ohne deutlich in die Augen fallende Erscheinungen verborgen bleiben könnten, um darauf sodann die Vermuthung zu gründen, daß der während dieser Zeitfrist sichtbar gewordene Mangel schon beym Abschlusse des Kauf-Contractes in dem Körper des Thieres, zwar den Sinnen nach nicht wahrnehmbar, jedoch im Keime mehr oder weniger ausgebildet, zugegen gewesen seyn müsse. — Diese von Kunstverständigen abverlangte Äußerung über die zur Ausbildung gewisser Krankheiten erforderliche Zeit, sollte den Haltungspunct hergeben, nach welchem die Dauer der Gewährszeit für jeden einzelnen Hauptmangel besonders festgesetzt werden konnte; allein eben wegen der großen Verschiedenheit der Meinungen über die Natur und die Ursachen, Entstehungsart, Entwicklung und Dauer der Thierkrankhei-

ten, so wie auch wegen der vielfältigen Verwechslung ihrer Benennungen, mußten diese Äußerungen sehr verschieden ausfallen, so, daß nach so abweichenden Ansichten für einen und denselben Hauptfehler — in diesem Lande eine 10, in dem andern eine 30 Tage, ja 6 und 8 Wochen bis 3 Monath lange Gewährszeit angenommen und gesetzlich bestimmt wurde.

Ungeachtet dieser großen Verschiedenheit, wurde der Zweck der Aufstellung einer Gewährszeit doch keineswegs ganz verfehlt. Eine lange Gewährszeit war geeignet, den Käufer vor jedem Irrthume zu sichern, und doch hatte er auch bey einer kürzeren Wandelzeit, die denn doch immer wenigstens einige Tage dauerte, Muße genug, sein erkauftes Thier näher zu betrachten, es zu untersuchen, unter verschiedenen Umständen zu beobachten, und beym Zweifel über einen noch nicht deutlich genug ausgemittelten Fehler es von einem Sachverständigen beurtheilen zu lassen, oder auch einstweilen bey Gericht die Rückklage anzumelden.

Durch diese Maßregel aber wurde eben sowohl die thierärztliche Beurtheilung, als auch die richterliche Entscheidung über die im Handel mit Thieren vorkommenden Streitigkeiten, nicht wenig erleichtert und auf einen sichereren Grund gebaut, indem bey dieser Einrichtung der Kunstverständige, nach seiner besten wissenschaftlichen Erkenntniß, nichts anderes zu beantworten hat, als die Frage: Ist das angeschuldigte Gebrechen in dem Thiere wirklich vorhanden, oder nicht? — Der Umstand aber, ob die in Rede stehende Krankheit schon beym Abschlusse des Kaufvertrages zugegen gewesen sey, dessen Erörterung in vielen Fällen höchst schwierig seyn mußte, bedurfte keines besondern Beweises, weil in dieser bestimmten Voraussetzung auch schon eine verschiedene Dauer der Gewährszeit angenommen wurde, und das, während dieser Zeit, entdeckte Gebrechen, als vor dem Kaufe bestanden angesehen wird. Diese Frist durfte jedoch auch nicht zu kurz seyn, um dem Käufer hinreichende Zeit zur Erkenntniß verborgener Fehler zu lassen, und dadurch jene Sicherheit zu

gestatten, welche das Gesetz zu seinem Vortheile ihm angedeihen lassen wollte.

Um aber auch dem Verkäufer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, durfte diese Gewährszeit, billiger Weise, auch nicht zu weit ausgedehnt werden; weil eine solche dem Verkäufer sehr leicht zum größten Nachtheil gereichen könnte.

Alle Gebrechen und Krankheiten, die zu den Hauptmängeln gerechnet werden, können auch plötzlich entstehen oder binnen sehr kurzer Zeit herbeygeführt werden; indem ein veränderter Aufenthalt, anders geartete Fütterung, Wartung und Pflege, stärkere Anstrengung, oder größere Ruhe, auf das Thier, wider seine frühere Gewohnheit, wirken.

Auch Ansteckungsstoffe und andere Schädlichkeiten, denen es unter neuen Verhältnissen mehr als vormahls ausgesetzt ist, können die Ausbildung langwieriger und unheilbarer Krankheiten oft auch in einem viel kürzeren Zeitraume, als selbst die gesetzlich bestimmte Gewährszeit beträgt, zu Stande bringen, wie z. B. beym Übergang der gutartigen in verdächtige Drüse und Rotz, oder der Lungenentzündung in Dampf u. dgl. m. Daraus folgt nun, daß in gerichtlichen Fällen der Art selbst die Bestimmung der Gewährszeit nicht immer vor Ungerechtigkeit schützen kann. Indem dieses Gesetz auf der einen Seite den Käufer in Schutz nimmt, werden dadurch anderer Seits die Rechte des Verkäufers gefährdet. Allein zur Entschuldigung der Gesetzgebung dient hier der Grundsatz, daß in Fällen, wo Wahrheit und unumstößliche Gewißheit nicht auszumitteln sind, ein Gesetz, wenn auch nicht vollkommene Abhülfe gewährend, immer besser sey, als gar keines. —

Von der gesetzlichen Gewährszeit unterscheidet sich die bedungene oder verabredete, deren Dauer willkührlich ist, und von der Übereinkunft der contrahirenden Parteyen abhängt, indem der Verkäufer dem Käufer für irgend ein, nicht unter die gesetzlichen Hauptfehler gezähltes Gebrechen oder eine besondere Eigenschaft des Thieres, wäh-

rend eines bestimmten Zeitraumes, Bürgschaft leistet, oder sich auch freywillig verpflichtet, für einen Hauptfehler, dessen das Thier verdächtig zu seyn schien, noch eine weitere Frist über die Dauer der gesetzlichen Gewahrszeit gutzustehen. In einem jeden solchen Falle muß zur Vermeidung jedes Streites die Dauer der bedungenen Gewährszeit mit aller möglichen Genauigkeit in dem schriftlichen, oder durch Zeugen versicherten, mündlichen Vertrage festgesetzt werden.

§. 45.

Begriff und Eigenschaften eines Gewährsmangels.

Ein Gewährsmangel (Hauptmangel, Hauptfehler, Wandlungsfehler) ist jenes Gebrechen, wodurch die Brauchbarkeit und der Werth eines Thieres vermindert oder gänzlich aufgehoben wird, und welches gesetzlich den Käufer zur Auflösung des Vertrages, Rückstellung des Thieres und Rückforderung des Kaufpreises berechtigt, wenn es im Verlaufe der bestimmten Gewährszeit von ihm entdeckt wird.

Macht sich der Fehler aber erst nach Verlauf der Gewährszeit bemerklich, und ist also die gesetzliche Zeitfrist zur Klage schon verstrichen; so kann keine Klage mehr erhoben werden. Diese kann auch dann nicht Statt finden, wenn der Verkäufer die Gegenwart des Hauptfehlers oder sonstiger Mängel vor geschlossenem Kaufe angegeben, und der Käufer dennoch mit Wissen und Willen auf eigene Gefahr ein fehlerhaftes Thier an sich gebracht hat; denn in diesem Falle läßt sich auch voraussetzen, daß der Käufer, mit den Mangeln des Thieres bekannt gemacht, dasselbe auch um einen verhältnißmäßig geringeren Preis erstanden haben werde. Aus diesem Grunde gestatten auch offenbare Mangel von solchem Grade und Beschaffenheit, daß sie leicht ohne alle thierärztliche Kenntnisse entdeckt werden können, niemahls die Wandlungsklage. Hier hat der Käufer, welcher das Thier ungeachtet

seiner offenbaren Mängel übernimmt, stillschweigend allem Klagerechte entsagt.

Die Eigenschaften, die jenem Gebrechen zukommen, welche als Gewährsmängel betrachtet werden sollen, sind verschieden, und beziehen sich bald auf die Zeit der Entstehung, auf die Verborgenheit und langwierige Dauer des Übels, auf die Schwierigkeit der Erkenntniß und die Ungewißheit der Heilung, bald auf die Gefahr für andere Thiere und für den Menschen. Naher betrachtet, sind es folgende:

1. Das Daseyn des Fehlers zur Zeit des geschlossenen Contractes.

Das erste Erforderniß einer jeden Krankheit, die als Hauptmangel gelten soll, ist die, daß sie schon vor dem Verkaufe vollkommen da gewesen sey, oder doch ihre Entstehung schon angefangen habe. Wenn auch der Käufer darüber keinen eigenen Beweis zu führen vermag, so ist es doch schon hinreichend, daß der Fehler noch jetzt, vor verstrichener Gewährszeit, sich vorfindet, um die richterliche Vermuthung gelten zu lassen, er habe schon zur Zeit des Contracts-Abschlusses existirt.

2. Unbekanntschaft des Käufers mit dem Fehler zur Zeit des Kaufes. Der Gewährsmangel muß ihm entweder zufällig unbekannt geblieben oder absichtlich verhehlt und durch Betriegereyen unkenntlich gemacht worden seyn. Kann der Käufer aber überwiesen werden, daß er um den Fehler wohl gewußt, und demungeachtet den Contract abgeschlossen habe; so kann er auch keine Klage führen, da er dadurch gleichsam stillschweigend auf sein Recht verzichtet hat. Aus diesem Umstande ergibt es sich von selbst, daß der Fehler

3. schwer erkennbar, oder

4. leicht zu verhehlen seyn muß, um unter die Zahl der Hauptmängel gerechnet zu werden; weil der Verkäufer nicht verhalten werden kann, auf leicht zu erkennende und nicht absichtlich versteckte Krankheiten zu seinem eigenen Schaden aufmerksam zu machen, wenn zu deren Erkenntniß eine ganz gewöhnliche Aufmerksamkeit hinreicht. Unter diese schwer

erkennbare, leicht zu verhehlende Übel gehören z. B. die Mondblindheit, die Stätigkeit und andere nur zeitweilig eintretende Übel, welche, außer der Periode des Anfalles, selbst dem Kenner verborgen bleiben können.

5. Der Fehler ist entweder vollkommen unheilbar und chronisch, oder seine noch mögliche Heilung so ungewiß, langwierig und kostspielig, daß die Auslagen für dieselbe, während der langen Zeit, in welcher das Thier unbenützt verpflegt werden muß, seinem zweifelhaften Werthe gleichkommen oder ihn, selbst dann, wenn sie nicht ganz fruchtlos verwendet worden sind, oft noch weit übersteigen.

6. Ist durch den Fehler die Brauchbarkeit des Thieres entweder für immer aufgehoben oder dessen Dienstverwendung doch in gewissen Zeiten plötzlich verhindert, sein Leben dadurch in Gefahr gesetzt oder seine Lebensdauer überhaupt abgekürzt.

7. Wird bey vielen Mängeln durch die Benutzung und Dienstverwendung der damit behafteten Thiere große Gefahr für die Menschen herbeygeführt, so daß Thiere dieser Art beynahe für werthlos geachtet werden müssen, wie es z. B. bey kollerischen und stätigen Pferden der Fall ist, die bey plötzlichen Anfällen nicht allein sich selbst, sondern auch die um sie beschäftigten Menschen gefährlich verletzen können. Andere Krankheiten werden wieder deßhalb zu den Hauptfehlern gezählt, weil sie

8. ansteckend sind, und leicht auf andere Thiere übertragen werden, z. B. Roß, Wurm, Raude und mehrere Übel, durch welche die Gesundheit der Thiere im Allgemeinen in so hohem Grade gefährdet wird, daß der Handel mit denselben auch in polizeylicher Hinsicht gar nicht gestattet seyn sollte. Endlich gehören

9. jene Krankheiten hierher, welche, wenn sie auch keine der früher genannten Eigenschaften besitzen, doch durch die große Schnelligkeit, mit welcher sie nach geschlossenem Vertrage sich einfinden, den Verkauf rückgängig machen kön-

nen. Alle sogenannte Nachtschäden, plötzlich entstandene Übel, die entweder mit Lebensgefahr verbunden sind, oder leicht Übergänge in solche langwierige Leiden machen, die unter die Hauptmängel gehören, selbst einfache chyrurgische Krankheiten, wenn sie nicht durch die Schuld des Käufers erst nach dem Kaufe entstanden sind, und dabey verhehlt oder gar durch Künsteleyen unkenntlich gemacht wurden. Alle diese Gebrechen werden jedoch nur dann in die Reihe der Haupt- oder Gewährsmängel treten, wenn sie vor Ablauf der ersten 24 Stunden nach dem Kaufe entdeckt, und zur Klage gebracht worden sind. In diesem Falle gilt, wegen des schnellen Eintrittes der Krankheit, die Vermuthung, daß sie vor dem Contracts-Abschlusse da gewesen sey. Will der Verkäufer das Gegentheil behaupten, daß nähmlich die Krankheit erst unter den Händen des Käufers durch dessen eigene Schuld entstanden sey; so muß er, entweder durch Zeugen oder durch das Urtheil von Sachverständigen, den Beweis darüber führen.

Von allen bisher angegebenen Eigenschaften der Hauptmängel sind vorzüglich die zwey zuerst genannten, nähmlich Gegenwart des Gebrechens vor dem Kaufe, und Unbekanntschaft des Käufers mit demselben, unerläßliche Erfordernisse zur Rückklage. Die übrigen, als: Unheilbarkeit, langwierige Dauer, aufgehobene Brauchbarkeit, Gefahr für andere Thiere und für den Menschen, können wohl gleichzeitig bey einem und demselben Fehler sich zuweilen zusammenfinden, sind aber zur Bildung eines Hauptmangels in ihrer Gesammtheit nicht erforderlich; denn oft ist von diesen Eigenschaften nur eine oder die andere zugegen und der Fehler schon dadurch allein zum Hauptmangel erhoben.

§. 46.

Hauptmängel, die in verschiedenen Ländern giltig sind.

Um jeder Willkührlichkeit in der Annahme der Gebrechen, welche den Thierkauf aufheben, zu begegnen, und so die

Absicht dieser Einrichtung: Verminderung der Rechtsstreitigkeiten im Thierhandel, zu erreichen, sind nun seit so langer Zeit in allen Gesetzgebungen civilisirter Staaten die Gebrechen ausdrücklich benannt und festgestellt, welche als Hauptmängel gelten und zu Gunsten des beeinträchtigten Käufers die Rückklage gestatten sollen; so, daß wenn die Gegenwart der angeschuldigten Krankheit erwiesen ist, das Gericht den Verkäufer zur Rücknahme des Thieres, zur Erstattung des Kaufschillinges, oder in gewissen Fällen doch zu einer Verminderung des Kaufpreises verhalten kann, die sich nach der minderen Brauchbarkeit und dem geringeren Werthe des Thieres richtet. Diese Mängel aber sind, theils nach der sehr verschiedenen Ansicht der Gesetzgeber, theils nach den getheilten Meinungen der darüber zu Rathe gezogenen Thierärzte, so wie zum Theile nach alt herkommlichem Gebrauche, in den meisten Ländern eben so verschieden und von einander abweichend festgesetzt worden, als die Gewahrszeit, binnen welcher dem Käufer das Anbringen der Klage vor Gericht gestattet ist. Ja in manchen Staaten herrschen in dieser Beziehung so viele verschiedenartige Gesetze und hergebrachte Gewohnheitsregeln, als es Provinzen in denselben gibt, woraus denn auch so manche Hindernisse für den Thierhandel sich ergeben. Als Beweis dieser Verschiedenheit folgen hier einige Angaben von gesetzlich aufgestellten Wandlungsfehlern verschiedener Staaten in alphabetischer Ordnung.

1. Anspach und Bayreuth. a) Rotz, b) Raude, c) Herzschlechtigkeit, d) gestohlen; die Gewährszeit ist durchaus 4 Wochen.

2. Baaden. In der dasigen Verordnung über die Viehmängel, Art. 5—9, heißt es: „Gesetzlich sind bey Pferden a) diejenigen, welche rotzig oder ritzig sind, b) alle Arten von Kolderern, c) was krätzig, fustlig, wurmig, hauptmörtig ist (worunter überhaupt alle unheilbare Übel, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden), ingleichen alles, was d) herz-

schlechtig, e) wehefügig, und f) mondblind ist. Für die fünf ersten Gebrechen dauert die Währschaftszeit vier Wochen drey Tage, für das sechste oder die Mondblindheit aber acht Wochen.

Bey dem Hornvieh ist gesetzlicher Mangel: a) hirschig, granig, zäpfig oder perligt, b) wehetägig, c) tipplich oder umlaufig, und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallig. Für den ersten muß der Verkäufer zwey Monathe, für die folgenden drey Mängel vier Wochen drey Tage gutstehen.

Bey Schafen soll gesetzlicher Mangel seyn: a) die nasse und trockene Raude, und b) der sogenannte Anbruch; für einen wie für den andern muß der Verkäufer zwey Wochen und einen Tag haften.

Bey Schweinen ist gesetzlicher Mangel: a) die Lungenfäule, und b) die Pfinnen oder Finnen; für jeden ist die Gewährszeit vier Wochen und drey Tage.

Bey Gaisen muß der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigen Falles allen Schaden auf sich leiden.

3. In Bayern sind: Raude, Rotz, Herzschlechtigkeit beym Pferde; beym Rinde die Franzosen-Krankheit; bey den Schweinen die Finnen; bey Schafen die Raude, die gesetzlichen Gewährsmängel, die Gewährszeit bey allen vier Wochen.

4. Böhmen. Nach dem alten böhmisch-mährischen Stadtrechte waren: Herzschlag, Kehlsucht und Rotz als Hauptmängel bezeichnet, was aber nun durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie abgeändert worden ist.

5. Braunschweig. a) Stätig, b) staarblind, c) hauptsichtig, d) hartschlägig.

6. Braunschweig-Lüneburg. a) Rotz, b) Staarblindheit, c) Herzschlechtigkeit.

7. Breslau. a) Gestohlen, b) herzschlechtig, c) staarblind, d) rotzig.

8. Im Calenbergischen galten als Hauptfehler: a) rotzig, b) kollerisch, c) hartschlagig, d) gestohlen. Doch konnte auch wegen anderer, die Brauchbarkeit mindernden Gebrechen die Klage angestellt werden, wenn ihre Gegenwart zur Verkaufszeit erwiesen werden konnte.

9. Frankfurt a. M. a) Stätig, b) herzschlechtig oder schlagebäuchig, c) rotzig oder hauptsichtig.

10. Frankreich. Ältere französische Gesetze bestimmen den Dampf und Rotz, die Hartschlagigkeit, Stätigkeit und das Aufsetzen als Hauptfehler, und die Gewahrszeit auf acht bis vierzehn Tage. Neuere französische Gesetze aber enthalten keine besondern Bestimmungen über den Viehhandel, sondern stellen nur allgemeine Rechtsprincipien auf, in welchen die Verbindlichkeit zwischen Verkäufer und Käufer überhaupt, ohne besondern Bezug auf die Gewährsmängel, bestimmt werden. Code Napoleon L. III. Tit. 3.

§. 1641. Der Verkäufer ist die Gewährsleistung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache schuldig, durch welche sie solche zum Gebrauche unfahig machen, zu dem man sie bestimmte, oder die diese Brauchbarkeit dergestalt vermindern, daß der Kaufer, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, sie entweder gar nicht, oder wenigstens um einen geringeren Preis gekauft haben würde.

§. 1642. Der Verkäufer ist keine Gewährsleistung wegen sichtbaren und solchen Fehlern schuldig, von deren Daseyn sich der Käufer selbst überzeugen konnte.

§. 1643. Er muß die verborgenen Fehler gewahren, auch wenn sie ihm nicht bekannt waren, wenigstens dann, wenn er in diesem Falle nicht ausgemacht hat, daß er fur nichts gut stehe.

§. 1644. In den im Art. 1641 und 1643 angege-

benen Fällen hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis rückstellen zu lassen, oder dieselbe zu behalten und sich nur einen Theil des Preises zurückzahlen zu lassen, so viel als von Sachverständigen erkannt werden wird.

§. 1645. Wenn dem Verkäufer die Mängel der Sache bekannt waren, so ist er gehalten, außer der Zurückstellung des Preises, den er dafür empfangen, dem Käufer auch den veranlaßten Schaden und die Interessen zu vergüten.

§. 1646. Wenn aber der Verkäufer die Mängel der Sache nicht kannte; so ist er dem Käufer nur die Zurückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz für die durch den Kauf verursachten Kosten schuldig.

§. 1647. Wenn die mit Fehlern behaftete Sache, in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit, zu Grunde gegangen ist, so trifft der Schaden den Verkäufer, welcher gehalten ist, dem Käufer den Preis zurückzustellen und alle in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Entschädigungen zu leisten. Geht aber die Sache durch Zufall zu Grunde, so trifft der Schaden den Käufer.

§. 1648. Die Klage, die sich auf diese redhibitorischen Mängel gründet, muß von dem Käufer innerhalb eines bestimmten Termines angestellt werden; nach der Natur des Mangels und dem Herkommen des Ortes, wo der Handel geschlossen wurde.

§. 1649. Diese Klage findet nicht Statt, wenn der Verkauf durch eine richterliche Behörde geschehen ist.

Durch mehrere dieser Artikel, besonders durch die §§. 1641, 1647, 1648, dürften die Klagen beym Thierkaufe noch häufiger und der Streitsüchtigkeit nur noch mehr Nahrung gegeben werden.

11. Das Hamburgische Statut entbindet den Verkäufer von allen weiteren Ansprüchen des Käufers, wenn er sein Pferd auf offenem Markte verkauft hat.

12. Hessen. a) Rotz, b) Schlagebäuchen, c) Koller, d) gestohlen.

13. Hildesheim. a) Koller, b) Rotz, c) der Hartschlag, und d) die Mondblindheit. Wegen diesen Mangeln kann ein Pferd 12 Wochen nach dem Verkaufe zurückgegeben werden, und dann wird ohne weiteren Beweis angenommen, daß sie schon zur Verkaufszeit existirt haben. Jedoch steht es dem Verkäufer frey, den Beweis darüber zu führen, daß dem Pferde erst nach dem Verkaufe, durch Schuld des Käufers, die Krankheit zugezogen worden, in welchem Falle jener zur Zurücknahme nicht verpflichtet ist.

Aber auch, wenn nach verflossener Wandelzeit von 12 Wochen der Käufer von einem Hauptmangel beweisen könne, daß er zur Verkaufszeit vorhanden gewesen, soll er auf Redhibition klagen können. Unter gleicher Bedingung steht ihm diese Klage auch bey andern Mangeln zu, welche nicht unter die Hauptfehler gehören, wenn sie das Pferd zum Gebrauche untüchtig machen.

14. In Italien sind: a) der Rotz, b) der Dampf, c) die Mondblindheit, d) die Lähmung von steifer Schulter als Hauptmängel angesehen.

15. Lübeck. a) Anbruch, b) Stätigkeit, c) Koller.

16. Lüneburg. a) Gestohlen, b) herzschlechtig, c) stätig, d) rotzig.

17. Neapel. a) Das Aufsetzen, b) die Vernagelung, c) das Fieber, d) die verstümmelte Zunge.

18. Nürnberg. a) Rotz, b) Raude, c) Herzschlechtigkeit. Gewährszeit vierzehn Tage.

19. Piemont und Sardinien. a) Rotz, b) Dampf, c) Mondblindheit, d) veraltete Lahmung (doglia vecchia), e) Stätigkeit.

20. Preußen. a) Dampf, b) Herzschlechtigkeit, c) Raude, d) wahre Stätigkeit, e) schwarzer Staar, f) Mondblindheit, g) Rotz. Die Gewährszeit ist bey allen vier

Wochen. Die weiteren Bestimmungen über diesen Gegenstand sind folgende *):

Wenn ein Stück Vieh 24 Stunden nach der Übergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, es sey schon vor der Übergabe krank gewesen. Doch muß der Käufer bey Verlust seines Rechtes die bemerkte Krankheit dem Verkäufer so zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunct ihres Entstehens Statt finden kann. Ist der Verkäufer nicht an dem Orte zugegen, so muß die Anzeige bey dem Gerichte des Ortes, oder bey einem Sachverständigen geschehen. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Übergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Übergabe entstanden sey.

21. Reuß-Schleiz. a) Herzschlechtig, b) rotzig, c) stätig, d) staarblind, e) Koller, f) Lungen- und Leberfäule, g) Raude. Die Gewährszeit ist bey einem jeden vier Wochen. Beym Rind die Stierfucht oder Franzosenkrankheit, bey den Schweinen die Finnen, beyde mit zwey Monathen Gewährszeit.

22. Sachsen. Nach dem herzoglich-sächsischen Mandat von Friedenstein den 29. März 1790, sind folgende Fehler der Pferde bestimmt, wegen welcher der Verkäufer in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann.

1) Die Staarblindheit, welche von dem sogenannten schwarzen Staar herrührt, sie mag an einem Auge, oder an beyden Augen sich äußern. 2) Die Mondblindheit auf einem sowohl, als auf beyden Augen. 3) Das Stätischseyn, 4) der Rotz, 5) der Wurm, 6) die Haarschlechtigkeit, welche auch die Herzschlechtigkeit und der Dampf genannt wird, 7) der tolle Koller, 8) die Dummheit oder der Bauschkoller, 9) die Taubheit, 10) die Raude oder Räute, 11) die fallende Sucht.

*) Preuß. Landrecht 1. Thl. II. Tit. §. 199.

Es soll dafür gehalten werden, daß ein verkauftes Pferd einen oder den andern der besagten Fehler schon zur Zeit des getroffenen Handels an sich getragen habe, wenn diese Fehler, vom Tage des geschlossenen Kaufes an gerechnet, sich in nachstehenden Perioden äußern: Die Staarblindheit und das Stätischseyn in 8 Tagen. Die Mondblindheit, Haarschlechtigkeit und die Raude in 4 Wochen oder 28 Tagen. Die übrigen, als: der Wurm, der Rotz, der tolle Koller, die Dummheit, die Taubheit und die fallende Sucht, in sechs Wochen oder 42 Tagen. Entdecken sich diese Fehler später, so wird angenommen, das erhandelte Pferd habe sie erst nach der Zeit, wo solches dem Käufer übergeben worden, erhalten, und dann soll keine Klage mehr Statt finden.

23. Würtemberg. Hier gelten in Bezug auf die Hauptmängel ganz dieselben Gesetze, wie im Großherzogthume Baaden (2.), indem beyde Staaten zu einem gemeinschaftlichen Regulativ sich einverstanden haben.

24. Würzburg. a) Koller, b) Rotz, c) Hartschlechtigkeit, d) Mondblindheit.

25. Fürstenthum Zelle. a) Rotz, b) Koller, c) Herzschlägigkeit, d) Mondblindheit. Die Gewährszeit ist auf drey Monathe bestimmt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, wie verschieden und unsicher man in der Wahl und Bestimmung der sogenannten Hauptmängel zu jeder Zeit verfahren, auch daß denselben nur allzu häufig noch kein anderer Haltungspunct, als der herkömmliche Gebrauch, zu Grunde gelegt ist.

Mit vieler Genauigkeit ist dieser Gegenstand in der vaterländischen Gesetzsammlung abgehandelt.

J. B. Gohier, Tableau synoptique des coutumes suivies dans la plupart des ci-devant Provinces de France à l'égard des cas redhibitoires des animaux.

§. 47.

Gesetzlich bestimmte Hauptmängel in Österreich.

Die in Österreichs Staaten befolgten Statuten über den Viehhandel finden sich in dem „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie," II. Thl. von §. 922 bis 937.

§. 922. Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabey vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt und verwendet werden könne.

§. 923. Wer also der Sache Eigenschaften beylegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel und Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache, als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Lasten und Mängeln frey sey: der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.

§. 924. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Übernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Übernahme krank gewesen sey.

§. 925. Die nähmliche Vermuthung gilt:

1) Wenn binnen acht Tagen bey Schweinen die Finnen, und bey den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe), oder wenn bey den letzteren binnen zwey Monathen die Lungen und Egelwürmer entdeckt werden.

2) Wenn bey dem Rindvieh binnen dreyßig Tagen nach der Übernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht, gefunden wird.

3) Wenn bey Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn

Tagen nach der Übernahme die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen dreyßig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird.

§. 926. Von dieser rechtlichen Vermuthung (§§. 924 und 925) kann aber der Übernehmer eines solchen Stuckes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Übergeber, oder Gewährsmanne, sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht, und den Augenschein vornehmen läßt.

§. 927. Vernachlässigt der Übernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war.

Immer steht aber auch dem Übergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Übergabe eingetreten sey.

§. 928. Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu erfahren, so findet, außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frey sey, keine Gewährsleistung Statt. Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

§. 929. Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewahrsleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

§. 930. Werden Sachen in Pausch und Bogen, nahmlich so wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben, so ist der Übergeber außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

§. 931. Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Ge-

währsleistung Gebrauch machen will, so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung, allein sein Vormann kann ihm alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen, um sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße zu befreyen, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.

§. 932. Ist der die Gewährsleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages; wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. am Maße oder Gewichte, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag; in beyden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens, und dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

§. 933. Wer die Gewährsleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drey Jahren; betrifft es aber bewegliche, binnen sechs Monathen, geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

§. 934. Hat bey zweyseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem in dem gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, dem andern Theil steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werth zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpuncte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

§. 935. Dieses Rechtsmittel findet nicht Statt, wenn

Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sie dennoch um den unverhältnißmäßigen Werth erstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt; wenn die Sache vor dem Gerichte versteigert worden ist.

§. 936. Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder andern Theiles verloren wird. Überhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen, längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunct, gedrungen werden, widrigen Falles ist das Recht erloschen.

§. 937. Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Giltigkeit eines Vertrages, sind ohne Wirkung.

§. 48.

Das Recht der Wandlungsklage.

Wenn demnach eines der gesetzlich aufgestellten Gebrechen binnen der bestimmten Gewährszeit von dem Käufer erkannt wird; so kann er den Verkäufer zur Rücknahme des fehlerhaften Thieres und zur Rückzahlung des Kaufpreises verhalten, oder mit Einem Worte, er kann den geschlossenen Kauf als vernichtet betrachten und im Weigerungsfalle des Verkäufers diesen vor Gericht belangen, um ihn dadurch zur Aufhebung des Vertrages und zur Herstellung in den vori-

gen Stand zu zwingen. — Dieses ihm zustehende Recht wird das Recht der Wandlungsklage, oder der Rückklage genannt. Um von demselben Gebrauch machen zu können, wird (laut §. 926 des bürgerl. Gesetzbuches) erfordert:

1. Daß der Übernehmer sogleich oder doch vor dem Verlaufe der Gewährszeit dem Übergeber von dem bemerkten Fehler Nachricht gebe, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte die Anzeige mache und von Kunstverständigen den Augenschein des wandlungsmäßigen Thieres vornehmen lasse. Ist das Thier in Folge des krankhaften Zustandes, der von dem Gewährsmangel herrührt, zu Grunde gegangen, so wird dieses durch gesetzmäßige Untersuchung des Cadavers wo möglich auszumitteln seyn, und das durch ein mit Genauigkeit aufgenommenes Sections-Protokoll begründete Gutachten wird die Wandlungsklage unterstützen. Die gerichtliche Anzeige muß aber von dem Käufer zeitig genug veranlaßt werden, daß das Gericht in den Stand gesetzt ist, die Besichtigung des wandlungsmäßigen Thieres noch innerhalb der Gewährszeit durch beeidete Sachverständige vornehmen zu lassen, indem jene Besichtigung, die erst nach dem Ablaufe der zur Entdeckung des angeblichen Fehlers bestimmten Periode Statt findet, von keiner Wirkung seyn kann.

Kommt daher der Käufer mit der Klage zu spät, wenn die Gewährszeit vorüber ist, so wird das Recht zwar nicht aufgehoben, aber der Übernehmer ist nun zu dem Beweise gehalten, daß der Mangel erst nach der Übergabe entstanden sey, welcher Beweis wohl in den allerwenigsten Fällen mit rechtlicher Sicherheit würde geführt werden können.

Außer jenen Fällen, wo die Gegenwart von Hauptmängeln die Wandlungsklage begründet, tritt

2. das Recht dazu auch bey allen andern, in den Statuten nicht bezeichneten Krankheiten ein, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach geschlossenem Handel von dem Käufer bemerkt und dem Gerichte angezeigt werden. Auch hier tritt (nach

§. 924 des bürgerl. Gesetzbuches) die Vermuthung ein, daß das Thier schon vor der Übernahme krank gewesen sey. Aber auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährszeit bey Hauptfehlern, und nach verflossenen 24 Stunden bey den sogenannten Nachtschaden, so wie überhaupt bey allen spater entdeckten Krankheiten von einiger Bedeutung, welche beym Kaufe unbekannt geblieben, und absichtlich verschwiegen oder verhehlt worden sind, kann

3. das Recht der Wandlung geltend gemacht werden, wenn der Käufer giltige Beweise zu führen im Stande ist, daß der Mangel schon vor Schließung des Vertrages zugegen war. Ferner erlangt

4. der Übernehmer eines Thieres das Recht zur Wandlungsklage unter den angegebenen Bedingungen nicht bloß dann, wenn er ein wandlungsmäßiges Thier für bares Geld oder auf Zeit erkauft, sondern auch, wenn er es ertauscht, an Zahlungsstatt angenommen hat, oder wenn es ihm in einer Theilung zugefallen ist. In keinem dieser Fälle kann ihm die Wandlungsklage versagt werden, und er kann, sobald die Anwesenheit des Hauptmangels erwiesen ist, die Wiederherstellung in den vorigen Stand fordern.

5. Wenn mit dem später fehlerhaft befundenen Thiere zugleich mehrere andere verkauft worden sind, so erstreckt sich das Recht der Wandlungsklage, welches der Käufer in diesem Falle erlangt, auch auf alle übrigen Thiere, was im gemeinen Leben mit dem Ausdrucke „im Zug oder im Paar zerrissen" bezeichnet wird. Dieses Vorrecht aber findet nur dann Statt, wenn die zu gleicher Zeit gekauften Thiere, z. B. eine ganze Koppel, ein Postzug oder ein Paar Pferde, als etwas Zusammenhangendes und Ganzes, um einen gemeinschaftlichen Preis erhandelt wurden, wenn sie auch übrigens an Größe, Alter, Farbe, Abzeichnung, Geschlecht, sich gar nicht gleich wären; indem die Gewährsleistung, welche bey dem fehlerhaften Pferde Statt findet, auch die Auflösung und Rückgängigkeit des da-

mit verbundenen Kauf-Contractes der gesunden nach sich zieht. Dahingegen, wenn der Preis nicht in Bausch und Bogen für alle, sondern für jedes einzelne Thier insbesondere bestimmt war, die Rückklage auch nur bey dem fehlerhaften allein, nicht aber bey den zur selben Zeit übernommenen gesunden Thieren Statt finden kann; weil bey dieser Art des Verkaufes so viele, verschiedene und für sich bestehende Contracte geschlossen wurden, als Thiere verkauft worden sind, und jeder durch Erkenntniß des Hauptmangels wandlungsmäßig gewordene Handel für sich aufgelöst wird, ohne der Giltigkeit der übrigen den geringsten Eintrag zu thun.

6. Das Recht der Wandlungsklage tritt nicht nur dann ein, wenn der Verkäufer die Mängel seines Thieres verschwiegen, absichtlich verhehlt oder gar betriegerischer Weise durch Künsteleyen unkenntlich gemacht hat, sondern auch dann, wenn sie ihm selbst gänzlich unbekannt geblieben waren.

7. Das Recht der Wandlungsklage tritt auch dann noch ein, wenn das betreffende Thier nicht mehr zugegen, sondern in Folge einer gefahrvollen Krankheit in den ersten 24 Stunden, oder wegen seines Hauptmangels binnen der Gewährszeit zu Grunde gegangen ist. Der Verkäufer ist zur Herausgabe des Kaufgeldes verbunden, und muß den Verlust allein tragen, wenn er nicht gerichtlich erweisen kann, daß der Käufer selbst an diesem Verluste Schuld war. Endlich wird

8. die Wandlungsklage Statt finden können, bey einem jeden, auch unbedeutenden Fehler, bey welchem die Gesundheit des Thieres übrigens fortbestehet, ja auch bey dem Mangel irgend einer besondern und von dem Käufer gewünschten Eigenschaft des Thieres, betreffend die Farbe, Größe, Ration, Raçe, das Temperament, Alter, die Abrichtung u. dgl. m., wenn durch eine besondere Übereinkunft, in einem deutlichen, mündlichen oder schriftlichen Vertrage gerade dafür contractsmäßig Bürgschaft geleistet worden ist. Hier tritt die Wandlung wegen der bedungenen Gewährschaft eben so rechtmäßig ein, als bey einem gesetz-

lich aufgestellten Gewährsmangel; nur mit dem Unterschiede, daß in jenen Fällen, wo krankhafte Zustände die Rückklage begründen, und die bedungene Gewährszeit schon vorübergegangen ist, von dem Käufer erwiesen werden muß, daß der Fehler schon zur Verkaufszeit zugegen gewesen sey.

Wird der Verkäufer zur Rücknahme des fehlerhaften Thieres verurtheilt, so ist er auch gehalten, die Kosten der Verpflegung dem Käufer zu erstatten, welche während der Verhandlung der Klage, vom Tage des Kaufes an, bis zur richterlichen Entscheidung aufgelaufen sind, eben so, wie ihm auch allein der Betrag aller Taxen für die Beschau und andere Gerichtskosten zur Last fallen muß.

§. 49.

Umstände, die das Recht der Wandlungsklage aufheben.

So wie das Recht der Wandlungsklage unter den, im vorigen §. angegebenen Bedingungen eintritt; so gibt es hingegen wieder andere Umstände, durch welche dasselbe als aufgehoben betrachtet und nicht mehr geltend gemacht werden kann.

1. Hat der Käufer kein Recht zur Wandlungsklage, wenn er beym Vertrage ausdrücklich darauf Verzicht geleistet, d. h. einen, oder mehrere Mängel nahmentlich bezeichnet hat, für welche er keine Burgschaft verlangt.

2. Wenn der Verkäufer beym Abschlusse des Kauf- oder Tauschvertrages die Gegenwart oder die Möglichkeit der Entwicklung und des späteren Erscheinens eines Hauptmangels erwähnt, mit der bestimmten Erklärung, daß er für denselben nicht gut stehen wolle; der Käufer aber demungeachtet den Handel abgeschlossen hat, und jener Umstand gerichtlich bestätigt wird. Dagegen eine allgemeine Verwahrung des Verkäufers, daß er für gar keinen Mangel gut stehe, ohne dieselben nahmentlich zu bezeichnen, ein sogenannter Kauf auf Hagel und Wind, oder Haut und Haar

sonder Nachspruch und Wandel, ihn der Pflicht der Gewährsleistung für die gesetzlich aufgestellten Mängel nicht entheben kann.

3. Wenn der Hauptmangel erst unter den Händen des Käufers und durch dessen Schuld entstanden ist, und der Verkäufer hinlängliche Beweise darüber beygebracht hat, so kann auch keine Klage geltend gemacht werden.

4. Wenn Thiere als Zugabe irgend eines Kaufgegenstandes, welcher letztere von einem bedeutenderen Werthe ist, mit übergeben worden sind; so findet, im Falle sie als mangelhaft erkannt werden, keine Rückklage Statt, wenn sie nicht mit Festsetzung eines bestimmten Preises besonders aufgeführt und ihre Brauchbarkeit und Güte verbürgt, sondern mit dem Ganzen in Bausch und Bogen übergeben worden sind, und sich aus dem Umstande ergibt, daß der Kauf der übrigen Sachen nicht bloß um der Pferde willen geschehen sey. Dieser Fall würde z. B. eintreten, wenn eine Landwirthschaft mit allem Zugehör, also auch mit den dabey befindlichen Pferden, Rindern, Schafen um einen Gesammtpreis verkauft; der Werth dieser Thiere dabey nicht besonders angegeben, dann aber eines oder mehrere davon als mangelhaft erkannt würden (nach §. 930 des bürgerl. Gesetzbuches).

5. Keine Wandlungsklage findet ferner Statt, wenn das wandlungsmäßige Thier vor dem Gerichte versteigert worden ist. — Jedoch dürfte auch im letzteren Falle billiger Weise noch eine Unterscheidung gemacht werden, wo, ungeachtet der, für jedes einzelne Thier Statt gefundenen besondern Bestimmung des Kaufpreises, der Käufer dennoch zur Wandlungsklage und zur Rückstellung aller übrigen, mit dem mangelhaften zugleich erkauften Thiere berechtigt seyn sollte: wenn er z. B. einen Postzug von ganz gleichen und besonders gezeichneten Kutschpferden erkauft hätte, von denen eines, wegen eines bedeutenden Mangels unbrauchbar, der Wandlung unterliegt; die Werthverminderung des ganzen Zuges aber, wegen der Schwierigkeit des Wiederersatzes,

bey weitem mehr beträgt, als der Preis des wandlungsmäßigen Thieres; so dürfte die Rückklage mit vollem Rechte auf alle Thiere sich ausdehnen, wenn auch beym Abschlusse des Contractes der Preis für jedes Stück besonders bestimmt worden wäre.

§. 50.

Das Recht der Minderungsklage.

Das Recht der Minderungsklage (**Actio quanti minoris**, actio aestimatoria) besteht darin, daß durch dasselbe nicht, wie bey der Wandlungsklage, die Aufhebung und Vernichtung des geschlossenen Handels, sondern vorzugsweise eine Verminderung des für den Gegenstand gezahlten allzu hohen Preises beabsichtigt wird.

Wenn nach dem älteren, in vielen Staaten noch heut zu Tage beybehaltenen römischen Rechte (dem adilizischen Edicte) die Minderungsklage schon dann jedes Mahl Statt fand, wenn die Brauchbarkeit der erkauften Sache geringer und sie zu dem bestimmten Zwecke nicht ganz geeignet gefunden wurde, und dieses Recht ein ganzes Jahr hindurch in Wirksamkeit verblieb (§. 42); so entfernt sich die neuere Gesetzgebung von dieser Bestimmung, sowohl durch die Bedingung, unter welcher die Minderungsklage Statt findet, als auch durch den Zeitraum, in welchem dieselbe geführt werden kann. Nur dann, wenn beym Tausche oder Kaufe unter den Contrahenten, ein Theil nicht einmahl die Hälfte Dessen, was er dem andern gegeben, von diesem in dem gemeinen Werth erhalten, wird jenem das Recht der Minderungsklage eingeräumt (§. 47) (bürgerl. Gesetzbuch §. 934). Sie kann nun zwar auch, wie die Wandlungsklage, die gänzliche Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand nach sich ziehen; allein der andere Theil kann dieser Maßregel dadurch zuvorkommen, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe ersetzt. Die Minderungsklage kann in vielen Fallen

als Rechtsmittel benützt werden, in welchen die Wandlungsklage keine Anwendung findet. Bey einer bedeutenden Anzahl von Krankheiten und Mängeln, welche den Werth der Thiere oft beynahe noch mehr als um die Hälfte ihres Verkaufspreises herabsetzen, die aber in dem Statute nicht als Hauptfehler genannt werden, kann der betrogene oder sich für beeinträchtigt haltende Käufer in diesem Rechtsmittel Zuflucht finden. Die Minderungsklage kann auch bey Hauptmängeln selbst dann noch Platz greifen, wenn die Gewährszeit schon verstrichen, oder wenn wegen anderer Ursachen die Wandlungsklage nicht anwendbar ist, oder bereits fruchtlos geführt wurde, und der Käufer bey den zu spät entdeckten Mängeln des Thieres sich im Preise mehr als um die Hälfte betrogen glaubt. Die Zeit, innerhalb welcher die Minderungsklage vor Gericht geführt werden kann, ist von dem Gesetze auf sechs Monathe bestimmt. —

Um zu dem Rechte der Minderungsklage zu gelangen, ist die Schätzung des erkauften Thieres und der Beweis erforderlich, daß es mehr als um das Doppelte seines wahren Werthes verkauft worden sey, so wie die Überzeugung, daß es schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages in diesem werthlosen Zustande sich befunden habe. Die Schätzung des Thieres und die Ermäßigung des geringeren Werthes als jener ist, um welchen der Käufer das Thier angenommen hat, kann nicht nur von Thierärzten, sondern auch von einem jeden geschworenen oder sonst verläßlichen und unparteyischen Pferdekenner, Bereiter, Stallmeister, Schmiede, Pferdehändler und erfahrenen Landwirthe auf Veranlassung des Gerichtes vorgenommen werden. Diese bestimmen das Mißverhältniß des wahren Werthes zu dem gezahlten Preise nicht allein aus der fehlerhaften Beschaffenheit des erkauften Thieres, sondern auch nach manchen andern Nebenumständen: aus den Preisen, in welchen die Thiere eben zu stehen pflegen, aus der Jahreszeit, die durch größeren oder minderen Bedarf an Thieren auf die Preise derselben Einfluß hat, aus

dem Orte, wo der Handel geschlossen worden ist u. s. w., und unterstützen ihr dießfälliges Gutachten mit allen jenen Gründen, von welchen sie bey der Abschatzung geleitet wurden, um die Verlaßlichkeit derselben zu beweisen.

Die Minderungsklage kann nach dem Gesagten nur bey sehr wichtigen Fehlern oder Mangeln des Thieres, oder bey einem übermäßigen, dem Werthe gar nicht entsprechenden Preise eintreten. Daß sie bey ganz unbedeutenden, leicht heilbaren Fehlern gar nicht Statt finden konne, ergibt sich von selbst.

Die Minderungsklage findet aber auch nicht mehr Statt, sobald die gesetzliche Zeit von sechs Monathen, innerhalb welcher der Beeinträchtigte sein Recht geltend machen kann, verstrichen, und dieses somit erloschen ist; ferner, wenn das Thier auch um einen, selbst seinen Werth weit übersteigenden Preis öffentlich vor dem Gerichte versteigert worden ist; dann wenn der Käufer ausdrucklich darauf Verzicht gethan, oder sich erklärt hat, das Thier aus besonderer Vorliebe um einen so ungewöhnlichen Preis an sich zu bringen; wenn er, bekannt mit dem wahren Werthe desselben, dennoch mit Wissen und Willen zu diesem unverhaltnißmäßigen Werthe es erstanden hat (bürgl. Gesetzbuch §. 935), endlich, wenn die gegenwärtige schlechte Beschaffenheit und Werthlosigkeit des Thieres durch die Schuld des Kaufers, durch Vernachlässigung, durch Mangel an Wartung und Pflege verursacht wurde, und sein Gegner diesen Umstand zu erweisen vermag.

§. 51.

Underweitige Bestimmungen in Bezug auf Gewährsleistung.

Nach den bisher abgehandelten Grundsatzen über Gewährsleistung, kommen in dieser Hinsicht noch einige Fragen zu beantworten, die von mehreren gerichtlich-thierärztlichen Schriftstellern aufgestellt werden.

1) Ob die Anlage zu irgend einem Hauptmangel bey thierärztlichen Beurtheilungen als ein Gebrechen zu achten, und Gewähr dafür zu leisten sey? Das Gesetz spricht nur bey wirklich vorhandenem Gewährsmangel zu Gunsten des Käufers; die thierärztliche Untersuchung soll daher bloß ausmitteln, ob die fragliche Krankheit wirklich zugegen sey oder nicht; um das Daseyn der Anlage kann sie sich um so weniger kümmern, da eine jede Bestimmung dieser Art nur ungewiß und zweifelhaft seyn kann, und wenn die Anlage auch wirklich erkannt wird, es noch immer zweifelhaft bleibt, ob und wann die Krankheit sich ausbilden und die Erscheinungen derselben eintreten werden. Anlage zu einer Krankheit ist daher zur Begründung der Wandlungsklage nicht hinreichend und verdient deßhalb bey Erstattung eines thierärztlichen Gutachtens keine besondere Berücksichtigung.

2) Eine andere, mehrmahls schon aufgeworfene Frage ist die: Wann die Gewährszeit, welche für die einzelnen Mängel bestimmt ist, zu laufen anfange, ob von der Schließung des Kauf-Contractes, oder von der Zeit der Überlieferung in Fällen, wo diese später Statt gefunden hat? — Die Gesetze der verschiedenen Staaten weichen in der dießfälligen Bestimmung sehr von einander ab. Das eine entscheidet für den ersten Zeitraum, wie z. B. in dem Großherzogthume Baaden (Verordnung über Viehmängel, Carlsruhe 1806 §. 13). Andere wieder für den Zeitraum der Übernahme (Preußisches Landrecht Tit. 11 §. 95). Auch nach dem sächsischen Mandate vom 29. März 1790, wird der Thierhandel erst in dem Zeitpuncte für geschlossen geachtet, wo es dem Käufer selbst oder einer in seinem Nahmen dazu bestellten Person wirklich übergeben wird. Sehr abweichend hiervon ist die Verordnung über diesen strittigen Punct in dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, §. 1047 — 1051 und 1061 — 1064, in den Hauptstücken über Tausch- und Kaufvertrag und zwar:

§. 1047. Tauschende sind vermöge des Vertrages ver-

pflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäß, mit ihren Bestandtheilen und mit allem Zugehör, zur rechten Zeit und am gehörigen Orte, und in eben dem Zustande, in welchem sie sich bey Schließung des Vertrages befunden haben, zum freyen Besitze zu übergeben und zu übernehmen. Wer seine Verpflichtung zu erfüllen unterläßt, haftet dem Andern für Schaden und entgangenen Nutzen.

§. 1048. Ist eine Zeit bedungen, zu welcher die Übergabe geschehen soll, und wird in der Zwischenzeit entweder die vertauschte bestimmte Sache durch Verboth außer Verkehr gesetzt, oder zufälliger Weise ganz oder doch über die Hälfte am Werthe zu Grunde gerichtet, so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen.

§. 1049. Andere in dieser Zwischenzeit durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen der Sache und Lasten gehen auf die Rechnung des Besitzers. Sind jedoch Sachen in Bausch und Bogen behandelt worden, so trägt der Übernehmer den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hierdurch das Ganze nicht über die Hälfte am Werthe verändert worden ist.

§. 1050. Dem Besitzer gebühren die Nutzungen der vertauschten Sache bis zur bedungenen Zeit der Übergabe. Von dieser Zeit an gebühren sie, sammt dem Zuwachse, dem Übernehmer, obgleich die Sache noch nicht übergeben worden ist.

§. 1051. Ist keine Zeit zur Übergabe der bestimmten Sache bedungen, und fällt keinem Theile ein Versehen zur Last, so sind die obigen Vorschriften wegen Gefahr und Nutzungen (§§. 1048 — 1050) auf den Zeitpunct der Übergabe selbst anzuwenden; in so fern die Parteyen nicht etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1061. Pflichten des Verkäufers. Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Übergabe sorgfältig zu verwahren, und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bey dem Tausche (§. 1047) aufgestellt worden sind.

§. 1062. Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigen Falles ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

§. 1063. Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben, so ist die Sache auf Borg verkauft, und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.

§. 1064. In Rücksicht der Gefahr und Nutzungen einer zwar gekauften, aber noch nicht übergebenen Sache, gelten die nähmlichen Vorschriften, die bey dem Tauschvertrage gegeben worden sind (§§. 1048—1051).

3) Eine andere gesetzliche Bestimmung wurde durch die Frage veranlaßt: ob bey erwiesener Gegenwart des Hauptmangels innerhalb der Gewährszeit, die Einrede und der Beweis von Seiten des Verkäufers zugelassen werde, daß der Fehler erst nach geschlossenem Vertrage durch Schuld des Käufers gebildet worden sey? —

Nach dem sachsischem Mandat von 1790 wird dieses nicht zugelassen, und es heißt darin §. 19: „Auf den Einwand des Beklagten, daß das verhandelte Pferd den, durch das Gutachten der Sachverständigen erwiesenen Fehler nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Kaufes gehabt, sondern solchen erst nachher bekommen habe, wird keine Rücksicht weiter genommen."

Nach österreichischen Gesetzen aber steht dem Übergeber immer der Beweis offen, daß der Mangel erst nach der Übergabe eingetreten sey (§. 927), was auch mit den allgemeinen Rechtstheorien mehr übereinstimmt.

4) Endlich fragt es sich: ob bey einem mangelhaften Thiere, wenn bey der Untersuchung desselben der Fehler nicht bestimmt genug ausgemittelt worden ist, eine Verlängerung der Gewährszeit bis zur wiederhohlten Untersuchung Statt finden könne. — So nachtheilig auch eine solche Verlängerung für den Verkäufer erscheint, so entspricht sie doch in vielen

Fallen der Billigkeit, wenn verborgene oder nur periodisch eintretende Krankheits-Symptome die augenblickliche Kenntniß derselben erschweren oder gänzlich verhindern. Dieses wird z. B. der Fall seyn, wo der Verdacht obwaltet, daß ein kürzlich erkauftes Pferd mit Mondblindheit, periodischem Koller, oder Rotz behaftet sey. Die momentane Untersuchung wird oft nicht hinreichend seyn, um mit Bestimmtheit über die Gegenwart oder Abwesenheit des vermutheten Übels zu entscheiden. Oder es hätte Jemand ein mit Kehlsucht oder gutartiger Drüsenkrankheit behaftetes Pferd unter der Bedingung erkauft, daß diese Übel dem spateren Gesundheitszustande des Thieres nicht nachtheilig werden dürfen; der langsame Verlauf mit Fortdauer aller Krankheits-Erscheinungen erregt in dem Käufer die Besorgniß, daß der Zustand der verdächtigen Drüse eingetreten sey; er veranlaßt vor Ablauf der Gewährszeit die gerichtliche Untersuchung; es zeigen sich bey derselben zwar einige Merkmahle, die aber noch nicht zu dem Grade gelangt sind, um daraus das Daseyn des gefurchteten Übels mit Gewißheit zu bestimmen, ohne jedoch auch das Gegentheil schließen, und das Thier von allem Verdachte frey sprechen zu können. Unter diesen Umständen bleibt dem Richter, um darüber in's Reine zu kommen, beynahe kein anderes Mittel übrig, als einen Aufschub bis zur entscheidenden Untersuchung zu gestatten und das Thier während dieser Zeit bey zweckmäßiger Pflege und verläßlicher ärztlicher Behandlung unter unparteyische Aufsicht zu stellen. Dieser Aufschub der Entscheidung bis zur vorgenommenen zweyten Untersuchung darf jedoch nicht zu lange dauern und soll von Kunstverständigen, nach Verhältniß der zur Ausbildung der zweifelhaften Krankheit etwa erforderlichen Zeit, ausgemittelt werden. Ein größerer, auf mehrere Wochen verlangerter Aufschub dieser Art würde dem Zwecke widersprechen, den das Gesetz durch Aufstellung einer Gewährszeit erreichen wollte.

§. 52.

Andere Zustände der Hausthiere, die eine Klage veranlassen.

Außer den gesetzlichen Hauptfehlern und den in besondern Fällen im Kauf-Contracte eigens ausgenommenen und verbürgten Mängeln, gibt es jedoch auch noch andere Gebrechen, wegen welcher der Käufer, wenn er auch auf Gewährsleistung keinen Anspruch machen darf, doch gerichtliche Klage, bald wegen Verletzung über die Hälfte, bald wegen absichtlichen Betruges erheben, und zu einer gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung Veranlassung geben könnte. Hierher gehören:

1) Alle plötzlich, sehr bald nach geschlossenem Vertrage und Statt gefundener Übergabe des erkauften Thieres entstandenen Krankheiten, von welchen es erwiesen, oder vorausgesetzt werden kann, daß sie nicht durch die Schuld des Übernehmers erst verursacht wurden, sondern als eine Folge von früher Statt gefundenen Schädlichkeiten zu betrachten seyen; dazu gehören insbesondere schnell entstandene Fieber und Entzündungen, welche das Thier, im günstigsten Falle, für einige Zeit dienstunfähig machen, sehr oft aber auch mit Gefahr verbunden sind, ja nicht selten den gänzlichen Verlust des Thieres nach sich ziehen, z. B. Entzündungen der Brust- und Hinterleibs-Eingeweide, Koliken, Gehirnentzündung oder rasender Koller, plötzlich entstandene rheumatische Lähmungen. Werden diese, nicht zu den Hauptmängeln gezählten Gebrechen binnen 24 Stunden nach geschlossenem Vertrage erkannt und beanständet, so gilt dem Gesetze zu Folge die Vermuthung, daß das Thier schon vor der Übernahme krank gewesen sey. Ist diese Zeit schon versäumt, so liegt dem Übernehmer der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war.

2) Äußerliche, sogenannte chirurgische Gebrechen, welche

beym Verkaufe verhehlt, als unbedeutend angegeben, oder durch Betrug und Künsteley unbemerkbar gemacht wurden, aber entweder die Brauchbarkeit des Thieres aufheben, oder unheilbar, oder so gefahrlich sind, daß sie den Tod des Thieres befürchten lassen, z. B. tiefe Hohlgänge bildende Widerrustschaden mit einer engen, von außen unbemerkbaren Öffnung, übelbeschaffene, nach außen verstrichene Hufknorpelfisteln, Beinfraß am Kiefer, Gelenksfisteln an den Extremitäten, Speichelfisteln, heftige Augenentzündungen. Alle diese oder ähnlich beschaffene Übel konnen, als in dem Statute über die Hauptfehler nicht ausdrücklich genannt, zwar keine Wandlungsklage begründen, aber doch wegen Verletzung über die Hälfte oder wegen Betrugs zur gerichtlichen Klage Veranlassung geben.

3) So kann es auch wegen des Mangels gewisser Eigenschaften zur Klage kommen, die, ohne eben zu dem Gesundheitszustande des Thieres nothwendig zu gehoren, doch beym Abschlusse des Kaufvertrages als stillschweigend verburgt angesehen werden konnten, z. B. die Abrichtung des Thieres und seine Brauchbarkeit zu jenem Dienste, für welchen es bestimmt ist. Ferner wegen des Daseyns übler Gewohnheiten und Gemüthseigenschaften, wodurch Gefahr für den Menschen erwächst: Beißen, Hauen und Schlagen, boshafte Widersetzlichkeit bey Auflegung des Sattels und der Geschirre, beym Beschlagen, ohne dabey in wahre Stätigkeit auszuarten; Alles, was dem Gebrauche des Thieres bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

§. 53.

Gerichtliche Fragen in Bezug auf Gewährsmängel im Allgemeinen.

Die Fragen, welche in Bezug auf Gewährsmängel sowohl, als auf andere beym Verkaufe verburgte Gebrechen von Seite des Gerichtes an den untersuchenden Thierarzt gestellt werden können, wenn ihm der Auftrag zur Ausmitt-

lung des dem Thiere angeschuldigten Fehlers ertheilt wird, sind mannigfaltig und betreffen bald die Erkenntniß der wesentlichsten Zufälle und das wirkliche oder nur scheinbare Daseyn des Übels; bald, wenn die Gegenwart desselben erwiesen ist, handelt es sich bloß um Bestimmung seiner Dauer, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner Entstehung und Ausbildung vor längerer oder kürzerer Zeit, vor oder nach dem Verkaufe; bald wieder um die Ursachen und begünstigenden Umstände seiner Entwicklung und seines Fortschreitens, und können ungefähr folgende seyn:

Ist das dem Thiere von dem Käufer angeschuldigte Gebrechen wirklich zugegen oder nicht, oder ist das Thier etwa mit einem andern, jenem ähnlichen Übel behaftet? Ist das Übel erst im Beginnen oder schon ausgebildet, im hohen oder geringen Grade zugegen? Besteht es in einem langwierigen (chronischen) oder schnell vorübergehenden (acuten) Zustande? Ist es durch die Schuld des gegenwärtigen oder des vorigen Besitzers entstanden? Sind gewisse Umstände vorhanden, aus welchen das Eine oder das Andere vorwaltend sich vermuthen ließe? Ist das Übel Folge einer erst kürzlich eingetretenen Ursache oder von lange her vorbereitet? War ein hoher Grad von Anlage dazu in dem Thiere vorhanden und läßt sich dieses aus der körperlichen Beschaffenheit desselben schließen? Oder sind gewisse Krankheiten, die das Thier bekanntermaßen unter dem vorigen Besitzer überstanden hat, als prädisponirende Momente seines gegenwärtigen Leidens zu betrachten? Ist es wahrscheinlich, daß das Thier in früheren Zeiten mehrmahls schon an diesem Übel gelitten habe? Sind Zeichen zugegen, aus welchen mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit darauf geschlossen werden kann? Welche ursächliche Schädlichkeiten bringen gewöhnlich die Krankheit hervor? Kann der veränderte Aufenthaltsort, die von der vorigen sehr abweichende Futterungsart, Wartung und Pflege, die stärkere Anstrengung, oder die zu lange anhaltende Ruhe unter dem jetzigen Besitzer daran Schuld seyn, oder waren die

Verhältnisse schon vor der Übergabe von der Art, daß die Krankheit erfolgen mußte? Läßt sich vielleicht aus medicinischen Gründen darthun, daß sie während der kurzen Zeit des neuen Besitzes unter den Händen des Käufers durch dessen Schuld nicht habe entstehen können? Ist das Übel vielleicht absichtlich auf künstliche Weise hervorgebracht, um einen Vorwand zur Rückklage zu finden? Ist eine solche künstliche Bildung dieser Krankheit oder einer ähnlichen, damit zu verwechselnden, auch möglich und ausführbar? Hebt das Übel die Brauchbarkeit des Thieres ganz oder zum Theil, nur momentan oder für längere Zeit auf? Ist es heilbar oder nicht; mit großen oder geringen Kosten? Ist die Heilung zuverlässig oder zweifelhaft? Vermindert das Gebrechen den Werth des betreffenden Thieres um mehr als die Hälfte seines Kaufpreises? Bey ansteckenden Krankheiten insbesondere: Läßt sich bey genauer Kenntniß der Erscheinungen und des Verlaufes solcher Übel aus der gegenwärtigen Periode derselben auf den Zeitpunct der geschehenen Ansteckung, und somit auf ihre bisherige Dauer schließen?

Fragen dieser Art können, nach der Besonderheit des einzelnen Falles, von einer unzähligen Verschiedenheit vorkommen, und werden, wenn sie dem Thierarzte zur Entscheidung vorgelegt werden, von diesem theils nach wissenschaftlichen Erfahrungsgrundsätzen, theils mit Hülfe der über diesen Gegenstand bereits aufgenommenen und ihm mitgetheilten Gerichtsacten, welche die dießfälligen Aussagen der strittigen Parteyen und der Zeugen enthalten, bald leicht, bald schwierig, bald auch gar nicht beantwortet werden können.

Zweytes Hauptstück.

Von den Gewährsmängeln bey Pferden.

Erstes Capitel.

Verdächtige Drüse und Rotz.

§. 54.

Allgemeine Bestimmung dieser Krankheiten.

Wenn in dem Gesetze über die Hauptmängel die verdächtige Drüse und der Rotz unter Einem angeführt werden, und die gleiche Gewährszeit für beyde bestimmt wird; so geschah dieß in der Voraussetzung, daß in vielen Fällen eine genaue Sonderung dieser beyden Krankheiten nicht leicht möglich ist; daß sehr häufig ein Übergang aus der ersteren in die zweyte Form Statt findet, ohne daß der Zeitpunct, in welchem dieser unglückliche Übergang erfolgt, jemahls mit Bestimmtheit angegeben werden kann. Sehr oft geht die verdächtige Drüse der Rotzkrankheit vorher und indem diese aus jener sich entwickelt, stellt sie gewissermaßen nur einen höheren Grad und eine weitere Ausbildung des katarrhös-lymphatischen Allgemeinleidens in ein unheilbares örtliches Leiden der Luftwege und ihrer Umgebungen dar. Die verdächtige Drüse jedoch, als ein, selbst unter den scheinbar ungünstigsten Verhältnissen zuweilen noch Heilung zulassendes Übel, ist, zur größeren Sicherung der Käufer, nur in so fern unter die Zahl der Hauptmängel aufgenommen, weil ihr Übergang in den Rotz, als in ein unheilbares Leiden, so leicht möglich, ja sogar wahrscheinlich ist. Es handelt sich deßhalb hier vorzüglich um die pathognostische Darstellung der Rotzkrankheit, aus welcher sich dann jene der verdächtigen Drüse von selbst ergibt, indem beyde Krankheiten, als ihrer Natur nach zusammengehörend, hier auch zweckmäßig unter Einem betrachtet werden können.

Die Rotzkrankheit, der Rotz (Pferderotz, die Ritzigkeit, Rutzigkeit, Hirnrotz, Lungen-, Rücken-, Steinrotz, hauptsichtig, hauptmörtig, Ozaena contagiosa, Malleus equi humidus (Veget.), franz. la morve, engl. glanders, ital. il moccio, ungar. Taknyosság, Szopornyitra, Gyanús mirigy-dagadás (verdächtige Drüse), böhm. Ozhřiwka, ozhřiwice, soplawost, hribécy delist nebezpecna, zláza podezřelá), ist eine, nur dem Pferdegeschlechte allein eigenthümliche, langwierige, ansteckende Krankheit, mit vorwaltendem örtlichen Leiden der Nasenschleimhaut und der Hinterkieferdrüsen, welche nach längerer oder kürzerer Zeit ein allgemeines unheilbares Leiden und die Entwicklung eines höchst bösartigen Ansteckungsstoffes zur Folge hat.

Seiner Entstehung nach ist der Rotz zweyfach; er erzeugt sich entweder selbst durch ursprüngliche Entwicklung, oder er wird durch Ansteckung von einem kranken auf ein gesundes Thier übertragen. Im ersteren Falle wird er der ursprüngliche, im letzteren Falle der abgeleitete Rotz genannt. Nach dieser Verschiedenheit ihrer Entstehung ist die Krankheit, wo nicht ihrem Wesen und ihren wichtigsten Erscheinungen, doch ihrem Verlaufe nach sehr verschieden.

§. 55.

Verlauf des ursprünglichen Rotzes.

Der ursprüngliche, nicht durch Ansteckung mitgetheilte Rotz kann bey allen, mit der Anlage zu diesem Übel behafteten Thieren aus dem Pferdegeschlechte in Folge eines allgemeinen, fieberhaften, oder auch eines örtlichen aber weiter ausgedehnten äußeren Leidens entstehen; in dem gewöhnlichsten Falle aber nach einer ungünstig entschiedenen fieberhaften Drüse oder Strengel, und hier geschieht es, daß diese Krankheitsformen zuerst in die sogenannte verdächtige Drüse übergehen, aus welcher dann unmittelbar die Rotzkrankheit sich entwickelt. Die Art und Weise, wie diese all-

mählige Entwickelung vor sich geht, ist folgende: Das fieberhafte Leiden, welches jene katarrhalischen Affectionen, die Drüse, den Strengel oder die Kehlsucht begleitete, verschwindet; der frühere gutartige, schleimige oder eiterähnliche Ausfluß aus der Nase nimmt eine ungewöhnliche, von der vorigen sehr verschiedene Beschaffenheit an; er wird zähe, schmierig, mit käseartigen oder körnigen Klümpchen vermengt; die früher warme, elastisch gespannte, empfindliche Drüsengeschwulst unter den Ganaschen wird kühl, unempfindlich, hart und festsitzend. Die Schleimhaut der Nasenhöhle, früher gleichförmig und hochgeröthet, erscheint nun blaß, jedoch mit röthlichen Striemen oder Tupfen besetzt. Unter diesen Verhältnissen läßt sich die Heilung des Übels durch eine günstige Zertheilung schon ziemlich in Zweifel setzen, weßhalb es auch mit dem Nahmen bedenkliche Drüse bezeichnet wird.

Im ferneren Verlaufe des Übels wird die Besorgniß seiner Unheilbarkeit noch mehr gesteigert, der Ausfluß aus der Nase wird klebrig und hängt sich deßhalb weit mehr am Rande der Nasenlöcher an, wo er eine schmutzige Kruste bildet. Die Farbe der ausfließenden Feuchtigkeit kann weiß, gelblich, grünlich, eben so ihre Menge und Consistenz verschieden seyn; meistens kommt sie jedoch einseitig oder doch aus dem einen Nasenloche mehr als aus dem andern zum Vorschein, gewöhnlich an jener Seite, an welcher die Drüsengeschwulst sitzt, die in diesem Falle hart und unempfindlich, auch nur an einer Seite der Ganasche gefunden wird. Unter solchen Erscheinungen kann das Übel, welches nun mit dem Nahmen verdächtige Drüse bezeichnet zu werden pflegt, kaum von der Rotzkrankheit selbst durch etwas anderes unterschieden werden, als daß die der letzteren eigenthümlichen Nasengeschwüre sich noch nicht gebildet haben, oder wenigstens nicht sichtbar geworden sind.

Wenn auch das fieberhafte Leiden, welches die Drüsenkrankheit begleitet hatte, bereits gänzlich verschwunden ist,

und außer dem gewöhnlich zurückbleibenden Schwächezustand weder im Pulse, noch im Herzschlage und in den Ab- und Aussonderungen etwas auffallend Abweichendes wahrgenommen werden kann, so pflegt doch während des Überganges in verdächtige Drüse die Stumpfheit des Thieres fortzudauern; es bleibt gewöhnlich traurig, in sich gekehrt, mit gesenktem Kopfe und Halse und ohne Aufmerksamkeit stehen, gelangt auch nicht ganz zu der früher gewohnten Freßlust, weil dieß in Folge der unvollkommenen oder verhinderten Krise im Körper zurückgebliebene Krankheits-Product noch mannigfaltige Störung verursacht. Im weiteren Fortschreiten des Übels zeigen sich, außer den genannten Krankheits-Erscheinungen, auf der bleichen oder erdfahlen, mit rothen Striemen besetzten Nasenschleimhaut kleine hirse- oder linsengroße Bläschen, die sich sehr bald in Geschwüre von gleicher Größe verwandeln, jedoch schnell an Umfang zunehmen, bald tief ausgehöhlt und speckig, bald im Umkreise aufgelockert und erhaben sind, und im ersten Falle gleichsam ausgefressen zu seyn scheinen. Sie sind von sehr verschiedener Größe, von der eines Hirsekornes angefangen, bis zum Durchmesser eines Zolles und darüber; zuweilen sieht man eine große Zahl von körnigen, grützartigen Geschwüren, welche die Schleimhaut in weitem Umfange bedecken, und die sonst glatte Überfläche derselben in eine rauhe und unebene umstalten; zuweilen gehen die dunkelrothen oder bläulichen, etwas erhabenen Puncte der Schleimhaut, ohne sich in Bläschen zu erheben, unmittelbar in speckartige Geschwüre über, nachdem sie bloß in ihrem Mittelpuncte etwas bläsſer geworden sind, hier aufbrechen, und durch ein Zerfallen der, gleichsam faulig aufgelösten Schleimhaut, sich ungemein schnell vergrößern, und dann eine unregelmäßige Form mit ungleich zackigen, wie ausgefressenen und aufgeworfenen Rändern annehmen; ihr Umkreis ist gewöhnlich bleich und mißfärbig, nicht selten auch dunkelroth und bläulich. Aus allen diesen Geschwüren wird nun eine dünne, jauchige Feuchtig-

keit ausgeschieden, welche mit der aus dem übrigen Theile der Schleimhaut ausgesonderten sich vermischt und einen, sowohl an Farbe, Geruch als Consistenz sehr verschieden beschaffenen Ausfluß bildet, der bald gelb-grünlich, bald aschgrau, bald bräunlich, bald mit Blut vermischt und widrig riechend ist, was von dem Grade der Verderbniß und der Beschaffenheit der aufgelösten Theile abhängt. Die meist einseitige Geschwulst unter der Kinnlade, die ihren Sitz in den lymphatischen Drüsen im Kehlgange hat, ist gewöhnlich kugelförmig bis zur Größe einer wälschen Nuß, mehr oder weniger festsitzend und hart, nur zuweilen beym starken Druck etwas schmerzhaft, sonst fast ganz unempfindlich, niemahls zur Entzündung, noch zum Übergang in Eiterung geneigt.

Während der Ausbildung dieser örtlichen Zufälle des Rotzes pflegen nicht selten alle früheren, beym Übergange aus dem vorigen fieberhaften Zustand etwa noch vorfindigen Spuren eines Allgemeinleidens sich nach und nach gänzlich zu verlieren, und alle Störungen in den organischen Functionen scheinen zu verschwinden, wenn die Krankheit langwierig wird. Daher sieht man rotzige Pferde bey guter Freßlust und Verdauung wohlbeleibt, das gute, kräftige Aussehen und die Munterkeit eines gesunden Thieres noch lange Zeit beybehalten. Sobald aber das Übel einmahl überhand nimmt, die Geschwüre sich vergrößern und immer weiter greifen, der Nasenausfluß bedeutend vermehrt wird und scharf zu werden beginnt, tritt auch das Allgemeinleiden merklicher hervor. Die Kräfte des Pferdes sinken, sein Gang ist matt, es schwitzt leicht, wird bey gewöhnlicher Bewegung schon athemlos, fängt an abzumagern, die Haare werden struppig und gehen leicht aus, der Puls wird schnell und klein, der Herzschlag pochend, das Athemhohlen wird schnaufend und von häufigem Husten unterbrochen mit sichtbarer Beschwerde ausgeübt, die Freßlust vermindert sich immer mehr, die Absonderung von Mist und Harn ist sparsam. An den Füßen, im Hodensacke, am Schlauche bilden sich Wassergeschwülste;

die Leistendrüsen schwellen. Die örtlichen Zufälle des Rotzes sind nun auf den höchsten Grad gesteigert. Der Ausfluß aus den Rotzgeschwüren ist so scharf, daß die Nasenschleimhaut an vielen und weit ausgebreiteten Stellen davon zernagt wird, welche so tief eingreifen, daß die Scheidewand der Nase, die Dütenbeine, die Knochenblättchen der Stirnhöhle davon angefressen werden. Die in dem unteren Theile der Nasenhöhle sitzenden, folglich beym Leben des Thieres schon wahrnehmbaren Rotzgeschwüre sind meistens klein, ausgehöhlt, mit Jauche gefüllt, die wenigen größeren wie ausgefressen, bleich, bräunlich oder bleyfärbig, zwischen ihnen oft unzählige griesartig erhobene körnige Geschwürchen, der noch unversehrte Theil der Schleimhaut welk und mißfärbig. Die ausfließende Jauche selbst ist bräunlich, aschgrau, oder mit schwärzlichen Puncten von angefressener und aufgelöster Knochen-Substanz, dann auch oft mit Blutstreifen vermengt; die Verderbniß derselben so groß, daß ein widriger fauler Geruch sich beym Athemhohlen verbreitet, welcher, theils wegen Überfüllung der Nasengänge mit Rotzmaterie, theils wegen Verengerung derselben durch Auflockerung der Schleimhaut, mit einem schnaufenden Geräusche ausgeübt wird. In diesem, mit Abzehrung und Faulfieber verbundenen, höchsten Grade der Rotzkrankheit sind die Zufälle so sehr in die Augen fallend, daß sie selbst den Unerfahrenen über die Natur und Unheilbarkeit des Übels nicht im Zweifel lassen können.

§. 56.

Verlauf des Rotzes in Folge einer Ansteckung.

Der abgeleitete Rotz entwickelt sich nicht in dem Thiere selbst, in Folge eines vorausgegangenen Allgemeinleidens oder großen Säfteverlustes, sondern wird lediglich durch Ansteckung oder Übertragung des Krankheitsgiftes von einem mit Rotz behafteten, auf ein gesundes Thier hervorgebracht. Nur in dieser besondern Art seiner Entstehung und Ausbil-

dung liegt die nicht sehr wesentliche Verschiedenheit zwischen dem sogenannten ursprünglichen und abgeleiteten Rotz.

Die Ansteckung, durch welche die Krankheit auf die letztgenannte Art hervorgebracht wird, kann, der Erfahrung zu Folge, auf eine sehr mannigfaltige Weise Statt finden. Nicht bloß, wenn frische Rotzmaterie aus der Nase eines anerkannt rotzigen Pferdes auf die Schleimhaut des gesunden gebracht wird, sondern auch durch die Thränen, den Speichel, das Blut, den Urin und den Schweiß rotziger Pferde die Ansteckung erfolgen.

Oft ist es schon hinreichend, daß diese Flüssigkeit nur auf die Oberfläche des thierischen Körpers, an was immer für eine Hautstelle gelange, wenn diese nur mehr oder weniger von Haaren entblößt, oder noch gewisser, wenn sie abgeschürft oder sonst verletzt ist. Allein immer ist die unmittelbare Berührung dieses Giftes nothwendig, dahingegen die Hautausdünstung, der Hauch nichts Ansteckendes besitzen, indem, vielfältigen Erfahrungen zu Folge, rotzige Pferde lange Zeit mit gesunden in Einem Stalle angeschlossen bleiben können, ohne daß die letzteren jemahls angesteckt werden, wenn sie die kranken und ihre Auswurfsstoffe nur nicht berühren. Was die Zufalle des abgeleiteten Rotzes betrifft, so stimmen diese mit jenen des ursprünglichen ziemlich überein; nur in dem Beginnen desselben und in der früheren Zeit seiner Ausbildung ergeben sich einige Abweichungen von dem beschriebenen Verlaufe der Krankheit, welche, den vielfältigen Beobachtungen zu Folge, die man an absichtlich zu diesem Zwecke angesteckten Pferden angestellt hat, immer einen gleichen Gang nahm.

Fünf bis sechs Tage nach der geschehenen Ansteckung zeigen sich beträchtliche Fieberzufälle, die durch Mangel an Freßlust, Traurigkeit, Stillstehen mit niederhängendem Kopfe, matte Augen, beschwerliches, schnelles Athemhohlen und beschleunigten Puls sich zu erkennen geben, und von ungleich langer Dauer seyn können, indem sie bald nur auf ein oder

zwey Tage, bald auf mehrere Wochen sich erstrecken. Zu gleicher Zeit findet man auch schon die Lymphdrusen im Kehlgange und zwar an jener Seite angeschwollen, wo die Ansteckung einwirkte. Diese Drüsenknoten sitzen dicht an der inneren Fläche der Kinnlade fest, sind kugelformig, hart begränzt, wahrend ihrer Zunahme wenig schmerzhaft, in der Folge ganz schmerzlos und erreichen die Große einer Wallnuß. Die Nasenschleimhaut ist röther als im gesunden Zustande, aber diese Röthe nicht wie beym Strengel oder bey der Drüse gleichformig verbreitet, sondern in einzelnen Streifen und Tupfen bemerklich. Nach zwolf bis 14 Tagen (seit Einwirkung des Ansteckungsstoffes) quillt eine beynahe wasserklare Feuchtigkeit aus der Nase, die bald darauf dicklicher, von Farbe weißgelblich wird, und endlich eine eiterähnliche Beschaffenheit annimmt. Nach weiterem Verlaufe von 14 bis 20 Tagen (oder 4 bis 5 Wochen nach geschehener Ansteckung) zeigen sich auf der schon früher gerotheten Nasenschleimhaut, vorzüglich auf jener der Scheidewand, kleine, bis zur Große einer Linse hervorwachsende Bläschen, mit einer gelblich durchscheinenden Feuchtigkeit gefullt, in großerer oder geringerer Anzahl, die jedoch später immer zunimmt. Bald nach ihrer Ausbildung bersten sie, ergießen die enthaltene Feuchtigkeit und verwandeln sich in rundliche Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern und ausgehohltem speckigen Grunde. Diese Geschwüre pflegen, wenn sie sich bedeutend vergrößern, zuweilen mit einem braunen Schorfe sich zu bedecken, unter welchem sie sich zusammenziehen, im Umfange abnehmen, endlich ganz zuheilen und auf dem Nasenknorpel eine weiße, schwielichte Narbe zurücklassen, welche haufig in einer strahlen- oder sternförmigen Gestalt beobachtet wird. Meistens läßt diese Heilung eine Art von Gutartigkeit oder doch wenigstens einen langsamen Verlauf der Krankheit vermuthen, ungeachtet später wieder neue Geschwüre dafur aufbrechen und die geheilten ersetzen, so, daß die Schleimhaut nie mehr ganz frey davon bleibt. Der weitere Verlauf des durch Ansteckung

hervorgebrachten Rotzes ist jenem des ursprünglich entwickelten gleich; nur pflegt der erstere häufig den Tod des Thieres früher herbeyzuführen, indem das Krankheitsgift die Schleimhäute der Luftwege in größerer Ausdehnung ergreift und oft ein schnell tödtliches Übel, eine höchst bösartige Entzündung, die sogenannte rotzige Lungenentzündung, herbeyführt. Geschieht dieses nicht und wirken auch die gewöhnlichen äußeren Einflüsse nicht allzu ungünstig auf das Thier ein, so, daß seine Kräfte erhalten, seine Reproduction unterstützt werden; so befolgt das Übel auch hier einen so langsamen Gang, daß die Dauer desselben sich auf mehrere Jahre erstrecken kann. Nachdem nähmlich die als Folge der Ansteckung entwickelten ersten Fieberzufälle vorübergegangen sind, bemerkt man auch innerlich nichts Krankhaftes mehr; das Thier ist so munter und kräftig, seine Verdauung und Ernährung gehen so lebhaft von Statten, als im gesunden Zustande. Das Übel verhält sich jetzt noch als ein örtliches, das sich bloß auf die Schleimhaut der Nasenhöhle, auf die Drüsen im Kehlgange beschränkt, und nicht so bedeutend ist, um einen allgemeinen krankhaften Zustand zu erregen. Es kann jahrelang in diesem unbedeutenden Grade ohne merkliche Verschlimmerung fortdauern, ja es kann sogar Heilung eines großen Theiles der Geschwüre vor sich gehen, ohne daß die Hoffnung zur Heilung des hartnäckigen Übels jemahls vermehrt würde. — Die längere oder kürzere Dauer des Verlaufes der Krankheit hängt häufig von der Futterung, Wartung, Pflege und der Jahreszeit ab. Mangel an Nahrung, schlechtes, verdorbenes Futter, große Anstrengung, naßkalte Witterung verschlimmern und beschleunigen den Verlauf; dagegen gute Haltung und Pflege, reichliches Futter, Reinlichkeit, warme, trockene Witterung den bevorstehenden üblen Ausgang lange noch verzögern, während welcher Zeit die Thiere zur Arbeit noch vollkommen brauchbar sind. Im gewöhnlichen Falle sieht man aber schon nach 6—8 Monathen seit dem Anfange des Übels, die Rotzgeschwüre tiefer in die Schleimhaut ein-

greifen und nach allen Seiten um sich fressen; zwischen diesen großeren eine große Anzahl von kleinen, griesartigen körnigen Geschwüren; der noch unzerstorte Theil der Schleimhaut wird mißfärbig und der immer zunehmende Ausfluß ist mit Blutstreifen vermengt, welches aus den zernagten Adern sich ergießt, grünlich, bräunlich oder grau und schmierig ist, und sich an dem Rande der Nasenhohle als ein schmutziger Schorf anlegt. War der Sitz des Übels früher nur in Einer Nasenhohle, so entzündet sich nun bald auch die Schleimhaut der andern; der Ausfluß, die Blaschen und die Geschwüre entwickeln sich nun auch hier schnell nacheinander und werden häufig auch von einer Anschwellung der Ganaschen-Drüsen auf derselben Seite begleitet. Bald werden nun auch die dünnen Knochenblattchen der Nasenhöhle ergriffen, indem die in den Rotzgeschwüren gebildete scharfe Jauche Beinfraß verursacht. In diesem Falle ist der Ausfluß mit kleinen schwarzlichen, sandartigen Kornern vermengt, welche von der zerstorten und aufgelösten Knochen-Substanz herruhren, von welcher dem Rotzeiter auch ein sehr widriger Geruch mitgetheilt wird. Die Auflockerung der Nasenbeine wird oft durch die Anschwellung derselben selbst nach außen bemerklich; diese, so wie die Verdickung der Schleimhaute, und Aufwulstung der wuchernden Geschwürränder und die Anfüllung aller Zwischenräume mit Rotzmaterie, verursachen ein sehr beschwerliches, schnaufendes Athemhohlen.

Endlich tritt nach langer Andauer, unter beständigem Wechsel und dennoch allmahliger Zunahme der ortlichen Zufälle des Rotzes, auch ein allgemeiner cachectischer Zustand ein. Die Haare sträuben sich, Geschwülste und sulzige Ergießungen im Zellengewebe, welche unbegränzt, kuhl, weich und teigartig sind, entstehen am Schlauche, am Hodensacke, an der ganzen unteren Bauchfläche, an den Fußen, an den Augenliedern und an vielen andern Stellen. Auch die lymphatischen Drüsen der Bug- und Leistengegend schwellen an, das früher schon schnaufende Athemhohlen wird beschwerlich,

angstvoll und kurz, die ausgeathmete Luft übelriechend, selbst die Hautausdünstung verbreitet schon einen widrigen Geruch, der Herzschlag ist pochend, auch rechterseits fühlbar, dagegen der kleine leere Puls für das Gefühl beynahe verschwindet, und deßhalb sowohl, als auch wegen seiner Schnelligkeit, oft kaum zählbar ist. Unter solchen, mit einem hohen Grade des Faulfiebers übereinstimmenden Zufällen, erfolgt endlich der Tod, dessen natürlicher Eintritt jedoch selten abgewartet, sondern das zu allen Diensten ohnehin unbrauchbare Thier um so früher dem Abdecker übergeben wird, je größer die Ansteckungsgefahr ist, welche von den Effluvien des, seiner Auflösung nahen Thieres verbreitet wird.

§. 57.

Wesentliche Zeichen zur Erkenntniß des Rotzes.

Die wichtigsten Erscheinungen der Rotzkrankheit also, die, wenn sie in ihrer Gesammtheit durch längere oder kürzere Zeit zugegen sind, das Daseyn jenes ansteckenden Übels ohne Widerrede erweisen, sind folgende:

1) Der Ausfluß aus der Nase, welcher entweder aus beyden Nasenlöchern zum Vorscheine kommt oder öfters nur einseitig ist, und im letzteren Falle um so verdächtiger erscheint. Im Anfange ist diese Feuchtigkeit dünn und wasserhell, im weiteren Verlaufe der Krankheit wird sie nach und nach trübe und flockig, mit klumpigen oder körnigen Massen vermischt, oder gleichförmig dicklich und eiterähnlich; allmahlich wird sie mehr zahe und klebrig, wo sie dann am Rande der Nasenlöcher als schmutziger Schorf sich anlegt. Die anfangs farblose Rotzmaterie ist nun grünlich, später wird sie mißfärbig, bräunlich, aschgrau, schwärzlich, oder von beygemengtem Blute röthlich, welches aus den angegangenen und zerstörten Blutgefäßen der Schleimhaut herkommt; in der Folge ist sie mit einzelnen schwarzen Puncten, den Körnern zernagter Knochen-Substanz, durchmengt, scharf, stinkend und dünnflüssig. Diese mannigfaltigen Veränderungen in der

Farbe, dem Geruche und der Consistenz der Rotzmaterie hängt von der Periode der Krankheit, der Beschaffenheit der aufgelösten Theile und dem Grade ihrer Verderbniß ab.

2) Die Veränderungen in der Schleimhaut der Nasenhöhle, welche meist blaß und welk, im Anfange mit röthlichen Streifen durchzogen, oder roth getupft ist, späterhin sehr mißfärbig, bläulich, braun oder bleyfarbig wird, und durch Auflockerung der Geschwürränder sich in eine unebene und rauhe Fläche verwandelt.

3) Die Geschwüre in der Nase, wenn sie, dem Auge erkennbar, in dem unteren Theile der Nasenhöhle sitzen. Sie sind entweder ausgehöhlt oder hervorstehend. Die ersteren entstehen aus den geborstenen Eiterbläschen, sind anfangs nur sehr klein, von der Große eines Hirsekorns, einer Linse oder Erbse, mit tiefem speckigen Grunde und gehen erst später in weit ausgebreitete Geschwurflachen mit ungleich zackigen, wie ausgefressenen Rändern über. Die hervorstehenden oder erhabenen Geschwüre entstehen entweder aus den vorigen oder durch Einwirkung der von diesen ausfließenden scharfen Jauche, und Wucherung der zernagten Schleimhaut, aus welcher schwammige, leicht blutende, Jauche erzeugende Fleischwärzchen hervortreten und sich in eine hervorragende, unebene Geschwürfläche erheben. Übrigens findet sich auch meistens eine große Anzahl kleiner, korniger, griesartiger Geschwüre in den Zwischenräumen der großeren, welche die sonst glatte Oberfläche der Schleimhaut in eine rauhe und unebene verwandeln.

4) Die Anschwellung und Verhartung der lymphatischen Drüsen im Kehlgange, welche ziemlich dicht an der inneren Flache des Hinterkiefers, tief gegen die Zunge zu, sitzen, meist einseitig erscheinen, kugelformig bis zur Große einer wälschen Nuß, keinen Eindruck mit den Fingern annehmen, deutlich begränzt, hart, zuweilen festsitzend, ofter aber unter der Haut verschiebbar, selten schmerzhaft, sondern kalt und unempfindlich sind, und nie in Eiterung ubergehen.

So gewiß auch das gleichzeitige Daseyn dieser Erscheinungen auf die Gegenwart der Rotzkrankheit schließen läßt, so wird doch jeder dieser Zufälle, einzeln und für sich betrachtet, nur ein sehr ungewisses Zeichen des Rotzes abgeben können. Eben deßhalb aber wird auch der Mangel eines oder des andern dieser Symptome bey der Gegenwart der übrigen noch nicht hinreichen, um das Thier von dem Verdachte der Rotzkrankheit freyzusprechen.

Der Ausfluß aus der Nase, als ein sehr wesentliches Symptom des Rotzes, ist, für sich allein betrachtet, bedeutungslos, weil er auch bey andern Krankheiten sich findet, die ihrem Wesen und ihrer Gefährlichkeit nach weit von dem Rotze sich entfernen. Bey dem Kropfe, bey Nasenpolypen wird nicht selten sogar ein einseitiger Nasenausfluß von klebriger Beschaffenheit sich zeigen, der selbst mißfärbig und von üblem Geruche seyn kann, ohne daß jenes bösartige Übel zu befürchten wäre. So wenig aber als alle mit einem Ausfluß behaftete Pferde als rotzig angesehen werden können, eben so wenig sind jene, bey welchen man keinen solchen bemerkt, deßhalb vom Rotze frey zu sprechen. Bey manchen rotzigen Pferden verschwindet der Ausfluß, oder verliert sich wenigstens für einige Zeit gänzlich; nichtsdestoweniger nimmt die Krankheit ihren verderblichen Fortgang. Auch die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut, ihre Farbe, Schlaffheit und ihr welkes Aussehen kann für sich das Daseyn der Rotzkrankheit um so weniger erweisen, als alle diese Abweichungen sich auch bey andern Krankheiten, vorzüglich während und nach dem Verlaufe entzündlicher Leiden der Luftwege, zu zeigen pflegen. Nicht selten findet man die sichtbare Schleimhaut der Nasenhöhle mit rothen Streifen oder Flecken, oder braunroth, braungelb, bläulich entfärbt, bey naßkaltem Wetter sogar bleyfärbig, ohne eine weitere Spur der Rotzkrankheit. Daß eben so wenig auf die Geschwüre, für sich allein betrachtet, als einem verläßlichen Zeichen der Rotzkrankheit, zu rechnen sey, ergibt sich schon daraus, weil sie, in der

ersten Periode der Krankheit, nicht einmahl wesentlich zu den Erscheinungen derselben gehören. Aber selbst bey einem hohen Grade des Übels können sie entweder ganz fehlen, wie es der Fall ist, wenn das Rotzgift sich auf innere Theile wirft; oder durch die Untersuchung nicht auszumitteln seyn, wenn sie, weit nach ruckwärts in der Nasenhöhle sitzend, dem Auge nicht erreichbar sind.

Wie aber der Rotz ohne Geschwüre, so können auch Geschwüre ohne Rotz von einem höchst verdächtigen Aussehen zugegen seyn, die, bloß von örtlichen Ursachen bedingt, durch zweckmäßige Behandlung, der Heilung bald zugeführt werden. Auf gleiche Weise können auch verdächtig scheinende Drüsengeschwülste ohne Rotz, und ausgebildeter Rotz ohne alle fühlbare Drüsengeschwulst bestehen. Nicht selten verschwinden die schon gebildeten Drusengeschwulste allmählig durch Aussaugung, und das Rotzgift tritt an andern Stellen hervor, wo es dann, besonders in inneren Theilen, eben so heftige als bösartige Entzündungen erregt. Auch nach einer sehr langen Dauer der Krankheit fehlen häufig die Drüsengeschwülste, oder die im Kehlgange liegenden Theile sind gleichsam geschwunden, so, daß man die zur Größe einer Bohne oder Erbse zusammengeschrumpfte lymphatische Druse nur mit großer Mühe entdecken kann. Dagegen werden Drüsengeschwülste oft durch sehr unbedeutende Veranlassungen hervorgebracht, weil die lymphatischen Drusen des Kehlganges sich entzünden und anschwellen, sobald die Nasenschleimhaut, mit deren Sauggefaßen sie in Verbindung stehen, verletzt, entzündet, von Geschwüren befallen, oder sonst gereizt wird; dieß aber kann nicht allein durch das Rotzgift, sondern auch auf vielfältige andere Weise geschehen; bald theils durch die äußere Einwirkung einer mechanischen oder chemischen Schädlichkeit, bald durch ein innerliches Leiden, welches vorzugsweise das Lymph-System und die Schleimhäute afficirt. Sonach kann auch dieses Kennzeichen des Rotzes nicht als ein unbedingt verläßliches Symptom desselben geltend gemacht

werden, weil es zugegen seyn, oder mangeln kann, ohne dadurch für oder wider die Gegenwart des Rotzes einen sichern Beweis abzugeben.

Jedes der genannten Symptome, für sich allein betrachtet und nicht von mehreren andern Rotzzufällen begleitet, kann also keineswegs eine Diagnose der Krankheit begründen, so wie selbst durch eine besondere Vereinigung von Umständen und ursächlichen Verhältnissen mehrere dieser Zeichen zusammentreffen könnten, ohne mit jenem ansteckenden und gefährlichen Übel in Verbindung zu stehen. Bey der Beurtheilung und Kenntniß des Rotzes genügt daher keineswegs jene Oberflächlichkeit und Eile, mit welcher der gemeine Routinier, oder der Anfänger im Wissen, zu Werke geht, welcher beym Anblicke eines mit Schorf an der Nase beschmutzten, oder mit einer veralteten Drüsengeschwulst behafteten Pferdes sogleich auf Rotz aburtheilen will. Nur die Übereinstimmung aller Symptome in ihrer Gesammtheit, oder doch der meisten und wesentlichsten, wenn sie im hohen Grade zugegen sind; die genaue Prüfung dieser Erscheinungen, so wie eine gleichzeitige, möglichst sorgfältige Untersuchung und Beachtung gegenwärtiger sowohl, als vorausgegangener (anamnestischer) Umstände und ursächlicher Verhältnisse können zu einer richtigen Erkenntniß führen.

Von großer Wichtigkeit ist die gleichzeitige Betrachtung des allgemeinen Zustandes, und wenn auch der Rotz oft bey einem relativen Wohlbefinden der Thiere besteht und im Übrigen nichts Krankhaftes an ihnen wahrgenommen werden kann, so ist doch dieß mehr bey dem angesteckten Rotz und in leichterem Grade der Krankheit der Fall; dagegen in dem weiteren Fortschreiten des Übels die nun hervortretenden allgemeinen Krankheitszufälle um so wichtiger für die Diagnose sind, als nun eine oder die andere der örtlichen Erscheinungen zu verschwinden pflegt und die nun beginnende Cacherie, die matten, triefenden Augen, das struppige Haar, das beschwerliche, schnaufende Athmen, das dum-

pfe Husten, die Unordnungen im Kreislauf, zur mehreren Bestätigung der Natur und Bösartigkeit des Übels dienen müssen.

§. 58.

Untersuchungsweise eines rotzigen Pferdes.

Bey der näheren Untersuchung eines rotzigen Pferdes zur bestimmten Ausmittlung der Krankheit, ist die größte Vorsicht nothwendig, theils, um jeder Täuschung zu begegnen, theils auch, um sich selbst vor jeder dabey möglichen Beschädigung zu hüten. Bey der Betrachtung der Erscheinungen an der äußeren Überfläche des Körpers sieht man zuerst auf die Beschaffenheit der Augen, ob sie hell oder trübe, ob die Bindehaut gelblich oder sonst mißfärbig, ob die Hornhaut mit Schleim überzogen, oder wirklich getrübt, oder an beyden Augen gleich klar und durchsichtig sey, ob die Augenlieder geschwollen sind. An der äußeren Fläche des Vorkopfes, besonders an den Stirn-, Nasen- und Vorderkieferbeinen beachte man, ob nicht Knochenanschwellungen sich finden und an irgend einem Puncte Erhabenheiten hervortreten, ob bey einem darauf angebrachten Druck das Thier eine sonst ungewöhnliche Empfindlichkeit verräth. Um die Menge und Beschaffenheit des Nasenausflusses zu untersuchen, läßt man das Thier eine kleine Strecke im Trab laufen, oder reizt die Nasenlöcher durch Zusammenkneipen, wodurch ein Niesen verursacht und der Nasenschleim in größerer Menge hervorgelockt und ausgebraust wird. Auch durch das Zusammendrücken des Kehlkopfes und das mit Erschütterung darauf erfolgte Husten wird der gleiche Erfolg bewirkt und nebstbey auch Gelegenheit gegeben, den Zustand der Athmungswerkzeuge aus der Art des Hustens zu erkennen. Was die Eigenschaften des dadurch in größerer Menge ausgeschiedenen Nasenausflusses betrifft, so kann man aus der milden und eiterähnlichen, oder scharfen, mißfärbigen, übelriechenden, klumpigen oder dünnflüssigen Beschaffenheit desselben auf den höheren oder minderen Grad des Übels schließen. Ist die innere Haut der

Nase mit vielem Schleim bedeckt, so, daß sie nicht gehörig sichtbar wird, so wäscht man sie zuerst, oder macht, wo dieß zur Reinigung nicht hinreicht, Einspritzungen von bloßem Wasser, um sie nach Möglichkeit von dem sie bedeckenden Schleim, Eiter oder Jauche zu reinigen und die Beschaffenheit derselben mit Gewißheit ausmitteln zu können, ob diese Haut nähmlich gleichförmig oder nur an einzelnen Stellen hochroth und entzündet, oder bleich, erdfahl, welk und erschlafft, mit dunkelrothen oder bläulichen Striemen und Tupfen oder mit Rotzgeschwüren besetzt und von was für Größe und Aussehen diese letzteren sind. Auch durch das Gefühl kann man sich von der veränderten Beschaffenheit der Nasenschleimhaut überzeugen, indem man mit dem in die Nasenhöhle eingebrachten Finger über dieselbe hinwegstreicht und so die ungewöhnliche Weichheit oder knorpelartige Härte, die Rauhigkeit und Ungleichheit, die Vertiefungen und Erhabenheiten ausmittelt, die besonders durch kleine grützartige Knötchen und Geschwüre verursacht, und oft wegen ihres tiefen Sitzes durch das Auge nicht deutlich genug unterschieden werden können. Man befühle hierauf den Kehlgang, ob Drüsenanschwellungen auf einer oder auf beyden Seiten zugegen, ob sie hart oder weich, unempfindlich oder schmerzhaft, festsitzend oder beweglich, mehr mit dem Hinterkieferknochen vereinigt oder in der Mitte des Kehlganges, unter dem Zellengewebe der Haut leicht verschiebbar sich befinden. Auch die Leistengegend muß befühlt werden, ob keine Drüsengeschwülste sich daselbst befinden, ferner, ob nicht sonst an der Oberfläche des Körpers Wurmbeulen, Knoten, Hautausschläge u. dgl. zum Vorschein kommen.

Die Vorsicht, welche bey dieser Untersuchung in Bezug auf Verwahrung der eigenen Gesundheit nothwendig ist, besteht vorzüglich darin, daß der Thierarzt sich vor jeder Besudlung mit der Rotzmaterie an dafür empfänglichen Theilen sorgfältig in Acht nehme. Besonders kann diese nachtheilig und selbst gefahrvoll werden, wenn in dem Augenblicke, als

man die Nasenhöhle untersucht, durch das plötzliche Ausbrausen der Rotzmaterie diese in die Augenliederspalte oder an die Lippen geschleudert wird, oder auf irgend eine andere Weise in was immer für eine Stelle der empfindlichen Schleimhäute, oder in die Wundlefzen einer kurz vorher erlittenen, noch so kleinen Verletzung, z. B. in einen wunden Finger, eindringt. Wenn auch die Rotzmaterie hier nicht mit ihrer eigenthümlichen (specifischen) Ansteckungskraft wirkt, und keine Rotzkrankheit beym Menschen und dessen übrigen Hausthieren möglich ist, da sie sich bloß allein bey dem Pferdegeschlechte entwickelt und durch Ansteckung weiter verbreitet; so verursacht eine solche Impfung mit einem so bösartigen Krankheitsgifte doch nicht selten heftige Entzündungen der getroffenen Stelle, die höchst schmerzlich und hartnäckig sind, sich viel weiter als andere örtliche Entzündungen ausdehnen, die nahegelegenen lymphatischen Drusen in Mitleidenschaft ziehen, und auf solche Weise selbst ein nicht unbedeutendes Allgemeinleiden herbeyführen können. Man unternehme daher die nähere Besichtigung der Nasenschleimhaut erst, nachdem man durch Zusammendrücken der Nasenhöhlen, oder durch eine andere Reizung ein Ausschnaufen bewirkt hat und wenigstens vor einer augenblicklichen Wiederhohlung desselben gesichert ist. Man hüte sich auch, mit dem vom Rotzgeifer besudelten Finger das Auge zu reiben, oder jenen an eine verwundete Stelle der Hand oder sonst wo an die nur aufgeschürfte Oberhaut zu bringen.

Eines der wichtigsten Beweismittel für die Gegenwart der beym Leben des Thieres nicht mit zureichender Gewißheit erkannten Rotzkrankheit aber, verschaffen uns die Resultate der Leichen-Section.

§. 59.

Erscheinungen bey der Section.

Wenn es sich in Prozeßfällen um Beantwortung der Frage handelt, ob ein Pferd, welches schon gefallen ist,

rotzig gewesen sey, oder wenn die Krankheit bey Thieren, die man des Rotzes wegen schon vertilgt hat, auf eine einleuchtende Art nachgewiesen, und diese scheinbar strenge Maßregel dadurch gerechtfertigt werden soll, so wird die Öffnung der Leiche dem Thierarzte zur Pflicht gemacht. Allein auch diese liefert nicht immer gleiche Resultate, und die Veränderungen, die man bey der Leiche findet, werden nach dem Grade, nach der Dauer und der Complication des Übels sehr verschieden seyn.

Ein übrigens gesundes Pferd, welches durch örtliche Ansteckung in die Rotzkrankheit verfallen, und schon im ersten Grade dieses Übels getödtet und eröffnet wurde, zeigt auch noch keine krankhaften Veränderungen des Körpers im Allgemeinen, sondern vorzugsweise dort, wo der Ansteckungsstoff hingewirkt hat und der gewöhnliche Sitz der Krankheit ist. Die Theile, welche hier am sorgfältigsten untersucht werden müssen, sind vorzüglich die Schleimhaut der Nasenhöhle, die knorpelige Scheidewand, die Nasenmuscheln, die Kiefer- und Stirnhöhlen, welche Parthien alle durch die Zerschneidung des Kopfes nach seiner Mittel-Linie oder durch Ausstemmen eines Theiles vom Stirnbeine, der vorderen Fläche der Kieferbeine und der Nasenknochen sichtbar gemacht werden müssen. Außerdem sind noch die Lymphdrüsen des Halses, die Luftröhre und die Lungen einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Im geringeren Grade des Übels findet man die Schleimhaut der Nasen-, Kiefer und Stirnhöhle mit Rotzmaterie überzogen, mit kleinen weißen Bläschen, mit hirsekorn- oder grützartigen Erhabenheiten und Geschwürchen besetzt, aber noch keine bedeutende Zerstörung der Schleimhaut im größeren Umfange, so daß dieß von minder Unterrichteten nicht einmahl für Rotz gehalten wird.

Bey höherem Grade und nach längerer Dauer des Übels findet man die Schleimhaut an vielen Stellen zernagt; es sind Geschwüre von größerer Ausdehnung zugegen; hier und da bemerkt man Narben von da gewesenen und geheilten

Geschwüren, die entweder unregelmäßig zusammengezogen sind oder kleine stern- und strahlenförmig gebildete erhabene Schwielen von weißerer Farbe, als die übrige Schleimhaut ist, darstellen. Die Knochen und Knorpeln sind aufgetrieben, besonders die feineren Knochenblattchen schwammig aufgelockert, zuweilen schon vom Beinfraß angegriffen, die Zellen des Siebbeines, die Stirn- und Kinnbackenhohlen mit grünlichem, klumprigem, zuweilen schon jetzt übelriechendem Eiter erfüllt, welcher, von einer klebrigen Beschaffenheit, auch an der Oberfläche der Schleimhaut haftet. Noch viel bedeutendere Zerstörungen zeigen sich bey der Section, wenn das Thier mit einem hohen Grade der Symptome des Übels schon durch lange Zeit behaftet gewesen war, in welchem Falle auch Spuren des zugleich vorhanden gewesenen Allgemeinleidens bemerkt werden können. Die Scheidewand der Nasenhöhlen ist an einem, oder mehreren Puncten ganz durchgefressen, die Knochenhöhlen durchaus mit übelriechender mißfärbiger, flüssiger, mit Blut vermischter Jauche erfullt, die Schleimhaut ist schwammig und aufgelockert, die freyen Zwischenräume sehr verengert oder ganz verstopft, dergestalt, daß das gehinderte, sehr schnaufende Athemhohlen beym Leben des Thieres daraus leicht erklärlich wird. Auch viele andere Organe sind mehr oder minder krankhaft beschaffen; die aufgetriebene bleiche Lunge, an ihrer Oberflache mit kleinen, härtlichen, griesartigen Kornern besetzt, und auch ihre Substanz beym Durchschneiden derselben mit Knoten und Beulen erfüllt, von denen viele in die Zweige der Luftrohre sich münden. Kehlkopf und Luftröhre sind mit eiterartigem Schleim überzogen. Oft findet man die Eingeweide des Hinterleibes entzündet oder auf andere Art krankhaft beschaffen; in den meisten Fällen aber sind die Gekrösdrüsen entzündet, verhärtet und angeschwollen, die Leber, Milz und Nieren mürbe oder stellenweise vereitert, Ergießungen von wässerigen, oder lymphatisch-sulzigen Flüssigkeiten in der Brust- und

Bauchhöhle, selbst in den Gehirnhöhlen, zwischen dessen Häuten, so wie in der Scheide des Rückenmarkes.

Bey Pferden, die an einer rotzartigen Lungenentzündung zu Grunde gegangen sind, werden die Spuren der da gewesenen bösartigen Entzündung vorwaltend bemerkt werden; die Schleimhäute, vorzüglich die der inneren Fläche der Luftröhre, werden dunkel gerörhet, mit grünlichen, bläulichen und schwärzlichen Flecken besetzt seyn; die in den Stirn- und Kieferhöhlen befindliche Jauche ist mehr als sonst und inniger mit Blut vermischt; die sehr widrig riechenden Lungen oberflächlich sehr mißfärbig, ihre Substanz beym Durchschneiden dunkelbraun, mit schwärzlichem, flüssigem Blute überfüllt. Dasselbe findet sich auch in allen Eingeweiden des Hinterleibes.

Auch bey der Section ist eben so, wie bey der Untersuchung eines lebenden rotzigen Pferdes (§. 58), die größte Sorgfalt und Vorsicht nothwendig, um die eigene Gesundheit nicht in Gefahr zu setzen. Daher soll alles Herumwühlen in den Eingeweiden mit bloßen Händen, jede unnöthige Besudlung der Finger und Hände mit dem Blute und andern Säften oder den Auswurfsstoffen des Thieres, vorzüglich mit dessen Rotzmaterie, vermieden werden, sobald auch nur die geringste Verletzung an jenen Theilen vorausgegangen ist, um ja nicht ein so bösartiges Krankheitsgift sich gleichsam einzuimpfen. War dieß, wegen der nothwendigen Selbstüberzeugung, ganz zu unterlassen nicht thunlich, so muß die möglichst schnelle Reinigung mit Lauge geschehen, theils aus der bereits angegebenen Ursache, theils um das Ansteckungsgift ja nicht auf andere, etwa gleich nachher zu untersuchende Pferde zu übertragen.

§. 60.

Ätiologische Momente zur Beurtheilung der Rotzkrankheit.

Wenn es sich auch bey der Entscheidung eines zweifelhaften gerichtlichen Falles keineswegs um Erörterung der

Natur, des Wesens und der Entstehungsursachen einer Krankheit, sondern hauptsächlich um die zuverlässige Erkenntniß ihres Daseyns handelt, so dürfte doch eine solche Erörterung aus doppeltem Grunde nicht überflüssig seyn; und zwar erstlich, weil die Ausmittlung der Ursache und Entstehungsweise einer Krankheit zu ihrer Erkenntniß nicht wenig beyträgt, indem man aus den vorausgegangenen ursächlichen Schädlichkeiten auch einigermaßen auf die Natur der anwesenden Krankheit zu schließen vermag; und dann, weil insbesondere die Art und Weise der Entstehung und Ausbildung des Rotzes bey diesem oder jenem Thiere, ein Gegenstand der gerichtlichen Frage und Untersuchung werden kann.

Die ursprüngliche Entwicklung des Rotzes will man unter so mannigfaltigen Umständen und Verhältnissen beobachtet haben, daß es fast keine ursächliche Schädlichkeit gibt, der man nicht die Schuld der Entstehung dieser Krankheit beygemessen hätte. Viele erfahrungsreiche und glaubwürdige Thierärzte halten dafür, daß schlechte Pflege, Vernachlässigung der nothwendigen Reinlichkeit, dumpfiges, halbvermodertes oder sonst verdorbenes Futter, Mangel an Nahrung bey fortgesetzter, übermäßiger Anstrengung, den Rotz leicht veranlassen könne. Allein, so wahr es auch ist, daß derley schlecht behandelte Pferde häufig in diese Krankheit verfallen; so können diese Schädlichkeiten doch für sich allein nicht als die veranlassenden, sondern bloß als vorbereitende Ursachen angesehen werden, welche die natürliche Anlage des Pferdes zu diesem Übel und seine Empfänglichkeit für die Ansteckung steigern, die allgemeine Verbreitung und den schnellen bösartigen Verlauf desselben begünstigen.

Auch allzu nahrhafte Futterstoffe bey verhältnißmäßig zu geringer Bewegung, beschuldigt man als Ursache des Rotzes; eine Behauptung, die zwar dem Vorigen ganz zu widersprechen scheint, aber dennoch auch ihre Erfahrungen für sich hat. Lang andauernde naßkalte Witterung, der Aufenthalt in tief liegenden feuchten Gegenden, besonders unter freyem Him-

mel, auf nassen Weiden, ferner auch in allzu warmen dunstigen Ställen, welchen Ursachen allen man die Entstehung des Rotzes zur Last legt, können an und für sich das Übel nicht erregen, sondern nur die Anlage dazu steigern.

Am wichtigsten aber für die Ausmittlung der Ursache des Rotzes in einzelnen Untersuchungsfällen, ist wohl die Erforschung und Berücksichtigung der vorausgegangenen Krankheiten, und der möglichen Ansteckungsgefahr, welcher das Thier vielleicht vor längerer Zeit ausgesetzt war; weil diese bald einzeln, bald in Verbindung am häufigsten Veranlassung zur Entstehung der Krankheit geben. Alle Krankheiten, welche ursprünglich oder secundär bedeutende Störungen in dem lymphatischen System hervorbringen, können den unglücklichen Ausgang in Rotz nehmen.

Unter den acuten Krankheiten, die den Rotz veranlassen, sind die Drüse oder der Kropf, der Strengel, die Kehlsucht, oder was dieser gleich bedeutend ist, die katarrhöse Halsentzündung, dann die Lungenentzündung, die häufigsten. Der Übergang der Drüse in Rotz durch eine unvollkommene Krise ist, zumahl bey naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung, in manchen Jahren so häufig und allgemein, daß man diese Menge von Krankheitsfällen oft nur allein durch Ansteckung herbeygeführt glaubt, während sie Folge des zu dieser Zeit gewöhnlichen unglücklichen Ausganges jener fieberhaften lymphatischen Leiden sind.

Unter den langwierigen Krankheiten sind die chronischen Hautausschläge, die Schäbe oder Raude, die Mauke, häufig von dem Rotze begleitet, entweder wenn sie weit ausgebreitet sind und fortwährenden Säfteverlust verursachen, oder wenn sie nach langer Andauer plötzlich unterdrückt wurden. Eben so nehmen langwierige, weit ausgebreitete Geschwüre, tief eindringende Fistelgänge, mit Zerstörung der Bänder und Knochen verbundene Widerrüstschäden häufig den Ausgang in Rotz, indem eine Menge der abgesonderten scharfen Jauche, von den Sauggefäßen der geschwürigen Fläche wieder aufgenommen, dem Lymph-Systeme zugeführt wird, und so den

lymphatischen Säften eine wirkliche Schärfe mittheilt, die zur völligen Ausartung derselben führt. Eben so begünstigt grosser Säfteverlust, der durch übermäßige Aderlasse, durch Abführmittel, durch allzu häufige Begattung bey männlichen Thieren verursacht wird, die Entwicklung des Rotzes, indem er den Körper durch Herabstimmung der Lebenskraft für die Krankheit vorbereitet. Einer der häufigsten Vorganger des Rotzes aber ist der Hautwurm, der eben so oft auch als Folge des ersteren oder mit demselben vergesellschaftet beobachtet wird. Wenn nun bey so geschwächten Thieren durch zufällige Einwirkung atmosphärischer Schädlichkeiten durch Verkältung, eine Reizung der Schleim-Membranen der Luftwege, ein katarrhalisches Leiden zu Stande kommt, so ist der Ausgang in bosartigen Schnupfen, verdächtige Drüse und Rotz um so häufiger, je seltener es der Natur gelingt, bey so tief gesunkener Lebens-Energie eine gunstige und vollkommene Krise herbeyzuführen.

Die grösste Aufmerksamkeit aber, in polizeylicher sowohl als gerichtlicher Hinsicht, verdient unter den veranlassenden Ursachen des Rotzes die Ansteckung, da diese bey übrigens vollkommen gesunden und kostbaren Pferden plötzlich dieses unheilbare Übel hervorrufen kann. Wenn nun auch der Rotz keineswegs in dem hohen Grade ansteckend ist, als man gewöhnlich glaubt; wenn er auch nur durch unmittelbare Übertragung des Giftes, keineswegs aber durch die atmosphärische Luft, durch die gasformige Hautausdünstung, noch selbst durch längeres Beysammenseyn mit kranken Thieren, ohne wirkliche Berührung auf andere, sich fortpflanzen kann; so ist doch für die vollkommene Erkenntniß des in der Rede stehenden Übels die Ausmittlung von grosser Wichtigkeit, ob das rotzkranke Pferd früher auch wirklich mit kranken zusammengekommen, auf den nicht genugsam gereinigten Stand derselben gestellt worden sey; ob es mit den Stallgeräthschaften in nähere Berührung gekommen, mit den Geschirren, Sätteln der Verdächtigen zur Arbeit verwendet

worden sey; lauter Gegenstände, welche zur Erörterung eines gerichtlichen Falles der Beurtheilung des Thierarztes vorgelegt werden können, oder über welche dieser zum Behufe der Entscheidung die nothwendigen Aufschlüsse sich verschaffen muß. Die Ansteckung kann mit Recht vermuthet werden, wenn das rotzverdächtige Pferd kurz vorher mit anerkannt kranken, aus einem und demselben Barren und Heuraufen sein Futter genommen, aus demselben Wassereimer getränkt worden ist, da diese Gegenstände, eben so wie die Wände des Pferdestandes, mit flüssigem Rotzeiter, mit Schleim, Speichel, Schweiß, Harn des kranken Thieres beschmiert seyn können, welche Flüssigkeiten alle die Ansteckung zu vermitteln im Stande sind. Auf gleiche Weise können Decken, Gurten, Halftern, Trensen, Striegel, Kardetschen, die man früher bey rotzigen Pferden in Gebrauch hatte, Futterstoffe, die von ihnen in der Krippe zurückblieben, gesunden Thieren den Rotz mittheilen. Alle diese Gegenstände können jedoch höchst wahrscheinlich nur dann zur Ansteckung Gelegenheit geben, so lange die an ihnen haftende Rotzmaterie in einem frischen und flüssigen Zustande ist, allein sie haben, der Erfahrung zu Folge, ihre ansteckende Kraft verloren, wenn die Rotzmaterie eingetrocknet ist, oder dem Wärmegrade des kochenden Wassers ausgesetzt wurde; man kann ihnen daher auf solche Weise ihr Ansteckungsvermögen sehr leicht benehmen, und diese, auf vielfache Versuche beruhende, Erfahrung gibt die Haltungspuncte zur Entscheidung der Frage an die Hand, ob ein, durch längere oder kürzere Zeit rotzkranken Thieren zum Aufenthalt dienender Stall, nach vorgenommener Reinigung, dennoch zur Ansteckung Gelegenheit geben konnte oder nicht, und welche Reinigungs- und Vorsichtsmaßregeln hätten getroffen werden sollen, um dieser Gefahr ganz zu entgehen.

§. 61.

Prognostische Momente.

Ungeachtet der vielfachen Versuche, welche die berühmtesten Thierarzte ihrer Zeit, La Fosse, Bourgelat, Sind, Viborg, Pessina, Waldinger und viele Andere zur Heilung des Rotzes anstellten, ist man bisher immer noch zu keinem günstigen Resultate gelangt, und man hat in den mannigfaltigsten, auf theoretische Speculation, oder rohe Empirie gegründeten Zusammensetzungen von Arzneykörpern noch immer kein specifisches Mittel gegen das Rotzgift entdeckt, indem man auch bey dem langsamsten Verlaufe und bey den scheinbar gutartigsten Zufällen kaum annehmen kann, daß unter Tausenden auch nur Eines gerettet wurde, und zwar nur unter Verhältnissen, wo die Krankheit noch nicht völlig eingewurzelt und bloß örtlich geblieben war.

Da nun, allen bisherigen Erfahrungen zu Folge, die einmahl vollkommen entwickelte und ausgebildete Rotzkrankheit als völlig unheilbar zu betrachten ist, und früher oder später, Trotz aller angewendeten Heilmittel, zum Tode des Thieres führt; da aber ferner alle Pferde, mit denen es in Berührung kommt, in gleiche Gefahr gesetzt werden; so ist es ganz der Billigkeit gemäß, daß derjenige, welcher sich der Veterinär = polizeylichen Sicherungsmaßregel, Vertilgung des kranken Thieres, zu entziehen sucht, fur alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen auch haften müsse. Wegen dieser allgemein anerkannten Unheilbarkeit des Rotzes und der drohenden Ansteckungsgefahr sind auch in vielen Staaten strenge Gesetze gegen den Verkauf rotziger Pferde gegeben, und diese, unter schweren Strafen für den Übertreter, auch von den Märkten ganz ausgeschlossen *).

*) Im Fürstenthum Calenberg sind in dem Falle, wenn das Vermögen des Übertreters zur Erlegung der schweren Geldstrafe nicht hinreichen sollte, sogar Festungsbau, Zuchthaus

Wenn daher der Thierarzt ämtlich befragt wird, ob ein, einem Rechtsstreite unterliegendes rotziges Pferd, worüber Käufer und Verkäufer das Eigenthumsrecht von sich ablehnen, indem der Eine es nicht behalten, der Andere es nicht zurücknehmen will, inzwischen einem Heilversuche zu unterwerfen sey, bis der Prozeß entschieden wird; so wird er dieses um so gewisser verneinen, je deutlicher die Erscheinungen des ausgebildeten Rotzes schon zugegen sind; vielmehr wird er anrathen, sich durch die Section in dieser Überzeugung zu bestärken, als durch die fruchtlose Aufopferung von Futter- und Arzneystoffen den Schaden, der dem Eigenthümer aus dem ohnehin gewissen Verluste des Thieres erwächst, noch zu vergrößern, und überdieß die Ansteckungsgefahr für andere Thiere noch fortbestehen zu lassen.

Nur unter jenen Verhältnissen kann ein Heilungsversuch gebilligt, vom gerichtlichen Thierarzte angerathen, und von Seiten der polizeylichen Behörde gestattet werden, wenn die Krankheit noch nicht deutlich genug ausgesprochen ist, daß sie den Charakter der Unheilbarkeit offenbar an sich tragt; wenn sie durch Ansteckung entstanden, bisher noch örtlich geblieben, und auch keine andere allgemeine Cachexie dabey mit im Spiele ist; wenn die äußeren Umstände, unter welchen der Versuch vorgenommen werden soll, Jahreszeit, Aufenthaltsort, Wartung und Pflege günstig sind; wenn das Thier vollkommen abgesondert, und jede Ansteckungsgefahr für gesunde, zuverlässig beseitigt werden kann; wenn nach dem Ausspruche von Sachkundigen die Kosten der Heilung und Verpflegung dem Werthe des Thieres wenigstens gleichkommen. Endlich sollte der Heilungsversuch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß das Thier zu diesem Zwecke nur allein einem erfahrenen praktischen Thierarzte übergeben, und von diesem unter keinem Vorwande

---

und andere schwere Leibesstrafen gegen dieses Verbrechen gesetzlich bestimmt.

ungeheilt zurückgestellt, sondern ohne Weiters vertilgt werde, wenn der unternommene Heilungsversuch nicht bald einen günstigen Erfolg bemerken läßt.

§. 62.

Diagnostische Momente.

So leicht erkennbar auch der einmahl vollkommen ausgebildete Rotz ist, so mancherley Schwierigkeiten unterliegt diese Erkenntniß, wenn nicht sämmtliche Zufälle der Krankheit zugegen sind, oder nur in einem geringen Grade sich finden. Daher geschieht es unter solchen Umständen leicht, daß entweder der Rotz für ein anderes, in seinen Erscheinungen ihm ähnliches Übel gehalten, oder daß, auf entgegengesetzte Weise, ein an sich unbedeutender und gefahrloser Krankheitszustand für Rotz gehalten und mit diesem verwechselt wird.

Der Nachtheil, der daraus hervorgeht, besteht nicht bloß darin, daß in gerichtlichen Fällen dieser Art die irrige Erkenntniß des Thierarztes den Richter zu einem ungerechten Urtheil verleitet; sondern daß überhaupt, einem solchen irrigen Ausspruche gemäß, nicht selten gute und brauchbare Pferde durch polizeyliche Gewalt vertilgt werden, welche noch lange Zeit hätten Nutzen leisten können, ohne dabey auch nur die geringste Gefahr über andere, in ihrer Nähe befindliche Thiere zu verbreiten; daß hingegen ein anderes Mahl wirklich rotzige Pferde geschont und bey Leben erhalten werden, um Heilversuche mit ihnen anzustellen, die doch ganz gewiß fruchtlos sind, dabey aber doch die Gefahr der Ansteckung für gesunde Thiere vermehren.

Wenn aber der Rotz schon an sich schwer erkennbar und seine genaue Unterscheidung von andern ähnlichen Krankheitsformen schwierig ist; so wird dieß um so mehr der Fall seyn, wo der richtigen Erkenntniß vorsätzlich Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Roßkamm von Gewerbe läßt es an Kunstgriffen nicht mangeln, um den Rotz zu verbergen,

oder wo dieß nicht möglich ist, die Symptome desselben für Zufälle einer andern gefahrlosen Krankheit auszugeben, die wegen ihrer leichten Heilbarkeit für den Käufer nichts Abschreckendes hat. Es handelt sich daher bey der Erkenntniß des Rotzes ganz vorzüglich um die Diagnostik, d. h. Unterscheidung und Sonderung desselben von gewissen ähnlichen Übeln.

Die häufigste Verwechslung, welche zufällig oder absichtlich hierbey Statt finden kann, ist jene mit der Drüse und mit solchen Geschwüren der Schleimhaut, die von einer Verletzung herrühren.

§. 63.

Verwechslung mit Drüse und Strengel.

Nicht gar selten wird der Fall eintreten, daß ungeübte Käufer von einem betriegerischen Pferdehändler sich überreden lassen, daß das rotzverdächtige Thier keineswegs an diesem Übel, sondern an einer gefahrlosen Drüse leide; ein anderes Mahl wird der Unerfahrene in Versuchung kommen, diese gutartige, leicht heilbare Krankheitsform für Rotz zu halten. Der verständige Thierarzt hingegen wird auf eine genaue Würdigung der Merkmahle bedacht seyn, die diese beyden Zustände unterscheiden, aber auch mit desto größerer Vorsicht zu Werke gehen, je besser es ihm bekannt ist, wie ähnlich die Zufälle beyder Krankheiten einander seyn können.

Bey der Drüse und dem Kropf ist der Ausfluß gewöhnlich aus beyden Nasenhöhlen, die hervortropfende Feuchtigkeit anfangs ein milder, weißgelblicher Schleim, ohne Geruch, von gleichförmiger, dünner, später aber von dicklicher Consistenz, und mehr eiterähnlich; die Geschwulst im Kehlgang ist entzündlicher Art, elastisch gespannt, warm, sehr schmerzhaft bey der Berührung, von ziemlich großer Ausdehnung und nicht deutlich begränztem Umfange; die höhere Röthe der Schleimhaut ist über die ganze Fläche gleichförmig verbreitet. Hingegen finden wir beym Rotz oder bey

der verdächtigen Drüse den Ausfluß gewöhnlich einseitig, grünlich oder sonst mißfärbig, oft übelriechend, die Drüsengeschwulst hart, kalt, wenig empfindlich, deutlich begränzt, festsitzend, die Schleimhaut mit rothen Tupfen oder Streifen besetzt und mißfärbig.

Daß jedoch auch alle diese Vergleichungen noch keine vollkommene Sicherheit in der Erkenntniß und Unterscheidung dieser Krankheiten verschaffen können, ergibt sich schon aus der früher (§. 57) entwickelten Unzuverlässigkeit, oder doch leichtmöglichen Täuschung, der man bey Betrachtung einzelner, selbst wesentlicher Symptome stets ausgesetzt bleibt. Auch beym Kropfe der Pferde bemerkt man oft nur einen einseitigen Ausfluß, der klebrig und zähe, wie die Rotzmaterie, sich am Eingange der Nasenhohle zu einem Schorfe verdichtet, der selbst stinkend, mißfärbig, mit Blut gemischt seyn kann, und dennoch in der That keine Rotzmaterie ist. Auch die verschiedenen Versuche, welche man zur bestimmten Unterscheidung der Rotz- und Kropfmaterie hier und da vorgeschlagen hat, die sogenannten Eiterproben, sind nichts weniger als verläßlich, und wenn Pinter, Vitet und viele andere Thierärzte sich überzeugt hielten, das Pferd habe den Rotz, dessen Nasenfluß im Wasser zu Boden sinke, dagegen nur Drüse oder Kropf, wenn er im Wasser schwimme, so ist diese Meinung schon längst widerlegt und als unrichtig anerkannt, indem man sehr leicht einsieht, daß das Eigengewicht (die specifische Schwere) der Materie von ihrer Dichtigkeit abhängt, die in beyden Krankheiten, welche man daraus erkennen will, gleich verschieden seyn kann. Eben so wenig kann durch chemische Scheidungsmittel ein wesentlicher Unterschied zwischen der beym Kropf und beym Rotz gebildeten Materie gefunden werden. Auch das anwesende Fieber ist kein ausschließliches Zeichen der Drüse, weil auch der angesteckte Rotz seine Fieber-Periode hat, welche fünf bis sechs Tage nach der Einimpfung eintritt, längere oder kürzere Zeit fortdauert, oft sich auf's neue einfindet, wenn das Rotzgift auf irgend

ein Eingeweide zu wirken beginnt. Ein stinkender Athem wird, nach Viborgs Beobachtung, oft auch bey dem Kropfe bemerkt, ohne daß in der Folge ein Übergang in den Rotz Statt findet. Finden nun bey schon deutlich ausgesprochenen Symptomen des Rotzes so vielfältige Zweifel Statt, so wird dieß um so mehr bey dem Übergang der gutartigen in die verdächtige Drüse der Fall seyn, welcher doch so oft und so leicht zu Stande kommt. Nur die sorgfältigste Würdigung aller gleichzeitig oder nach einander erfolgten Erscheinungen, in Vergleichung mit dem allgemeinen Körperzustande und den bekannt gewordenen Ursachen der Krankheit, lassen in Fällen, wo die Unterscheidung beyder Krankheiten schwierig ist, zu einer richtigen Entscheidung gelangen.

§. 64.

Verwechslung des Rotzes mit Geschwüren der Nasenhaut.

Auch mancherley örtliche krankhafte Veränderungen, die in der Schleimhaut der Nasenhöhle sich finden, können zu der irrigen Meinung von der Gegenwart des Rotzes Anlaß geben. Mechanische Verletzungen der Nasenschleimhaut, chemische Reizung derselben, können oberflächliche Entzündung und Eiterung, und bey fortdauernden schädlichen Einwirkungen auch einen geschwürigen Zustand dieser Theile unterhalten. Pferde, die beym Strengel von unwissenden Quacksalbern mit scharfen Mitteln, mit Einspritzungen von ätzenden Flüssigkeiten, mit scharfen Dämpfen behandelt, oder denen solche schädliche Stoffe auf andere Art durch Bestreichen und Betupfen der Nasenhaut beygebracht wurden, zeigen einen dem Rotz ähnlichen geschwürigen Zustand der Schleimhaut. Durch die schädliche Gewohnheit, die Eingüsse von flüssigen Arzneystoffen durch die Nasenhöhle zu geben, nach der Operation von Polypen, deren Überreste mit ätzenden, zusammenziehenden Mitteln behandelt wurden; ferner durch die Einwirkung von glühend heißem Rauch, können ähnliche Geschwüre entstehen, die nicht allein zu einem langwierigen,

dem Rotz ähnlichen Eiterausflusse Gelegenheit geben, sondern überdieß noch häufig durch sympathische Reizung zur Anschwellung der Kehlgangsdrüsen führen, und dadurch in der irrigen Meinung bestärken, daß man es mit verdächtiger Drüse oder Rotz zu thun habe.

§. 65.

Gewährszeit beym Rotz.

Die Gewährszeit für den Rotz ist nach österreichischen Gesetzen auf fünfzehn Tage, vom Verkaufe an, bestimmt. Dieser Zeitraum ist zur Entdeckung der Krankheit, also zur Sicherung des Käufers gegen zufällige oder absichtliche Täuschung, vollkommen hinreichend und keineswegs zu kurz, ungeachtet in vielen andern Ländern diese Gewährszeit auf dreyßig Tage und auch darüber festgesetzt ist, welcher letztere Termin aber offenbar zu lang ist. Indem nähmlich der durch Ansteckung entwickelte Rotz binnen 10—12 Tagen schon ziemlich deutlich erkennbar wird, so kann bey einer auf mehr als doppelt so lange bestimmten Gewährszeit der Verkäufer allzu sehr gefährdet, und insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, daß ein nach dem Kaufe, zufällig und durch Unvorsichtigkeit des Käufers angestecktes Thier ihm dann mit dem Anscheine von Rechtmäßigkeit zurückgestellt werden könnte, ungeachtet es zur Zeit des geschlossenen Handels noch vollkommen gesund war. Ja es könnte sogar bey dieser langen Gewährszeit ein boshafter und betriegerischer Käufer Gelegenheit finden, das Thier absichtlich der Ansteckung auszusetzen, um solches, nach Abschluß eines weniger vortheilhaften Kaufes, unter diesem Vorwande zurückstellen zu können.

§. 66.

Betriegereyen im Handel.

Die Kunstgriffe und Betriegereyen, welche mit rotzigen Pferden von gewissenlosen Roßtäuschern getrieben werden,

um, ungeachtet des großen Abscheues, den schon der Nahme dieses Übels erregt, ihre damit behafteten Pferde dennoch an den Mann zu bringen, sind höchst mannigfaltig, und können nur dem, in die Geheimnisse jener Zunft Eingeweihten in ihrem ganzen Umfange bekannt seyn. Der untersuchende Thierarzt, wenn auch viele dieser Täuschungsmittel und die Verfahrungsweise bey ihrer Anwendung ihm unbekannt seyn mögen, muß wenigstens die Möglichkeit eines solchen Truges stets vor Augen haben, damit er nicht unbesonnen in die ihm gelegte Schlinge falle.

Gewöhnlich wird das Ausbiethen eines rotzkranken Pferdes auf offenem Markte nur dann gewagt, wenn dieses Übel noch zu keinem hohen Grad von Bösartigkeit gelangt und noch in kein Allgemeinleiden übergegangen ist, wo die Erscheinungen der Krankheit noch zum Theil verborgen, und von dem weniger Geübten nicht gleich für das, was sie sind, erkannt werden. Der langsame Verlauf des Rotzes, der sich oft auf mehrere Jahre hinaus erstreckt; die wechselnde Zu- und Abnahme der Zufälle, ja der sogar zuweilen eintretende täuschende Stillstand bey warmer, trockener und heiterer Witterung, begünstigen den Betrug und verursachen, daß rotzkranke Pferde wirklich oftmahls von einem Besitzer auf den andern übergehen, von diesem wieder, und sofort abermahls verkauft werden, ohne daß das Daseyn dieser ansteckenden Krankheit jemahls zur Sprache käme, deren Gegenwart von dem Einen vielleicht gar nicht geahnt, von dem Andern geheim gehalten wird, um des Thieres nur so schnell als möglich wieder loszuwerden. Bey einem im hohen Grade ausgebildeten Rotz aber ist dieß nicht denkbar, weil die deutlich hervortretenden Symptome der so sehr gefürchteten Krankheit auch den Unkundigen abschrecken, oder wenigstens stutzig machen, so, daß er ohne den Beystand eines Sachkundigen sich an den Kauf nicht wagen wird.

Die Mittel aber, deren gemeine Roßtäuscher bey leichteren Graden des Rotzübels sich bedienen, um die Aufmerk-

samkeit des Käufers davon abzulenken, bestehen darin, entweder die Symptome dieses Übels möglichst zu verbergen und geheim zu halten, oder sie für Zufälle eines ganz andern, unbedeutenden und gefahrlosen Zustandes auszugeben. Die Schleimhäute der Nasenhohle und besonders die Rotzgeschwüre werden in dieser Absicht abgewaschen, die Nasenöffnungen von den anklebenden schmutzigen Borken gereinigt, wohl auch stark zusammenziehende Einspritzungen gemacht, um den ferneren Ausfluß der Rotzmaterie wenigstens auf eine kurze Zeit in etwas zu beschränken. Der Betrug wird dadurch begünstigt, wenn die Rotzgeschwüre hoch oben in der Nasenhöhle sitzen, also dem Auge, auch bey größerer Ausdehnung, nicht sichtbar werden, wie auch die dort gebildete Materie nicht so schnell zum Vorschein kommt. Wo der Ausfluß ganz oder doch größten Theils nur aus einem Nasenloche zum Vorschein kommt, da kann er durch eingeschobene weiche Körper, z. B. Schwämme, Wergballen, eine kurze Zeit mechanisch zurückgehalten werden, wiewohl dadurch ein sehr schnaufendes Athmen verursacht wird. Die harten Drüsenknoten werden zuweilen herausgeschnitten und die Schnittwunde zugeheilt, so, daß dadurch auch ein wesentliches Symptom der Krankheit beseitigt wird; allein bey einer aufmerksamen Beobachtung werden die zurückgebliebenen Narben Verdacht erregen und zu einer genaueren Untersuchung der übrigen Zufälle führen. Die häufig Glauben findende Meinung aber, daß man den Rotz eine lange Zeit hindurch zurückhalten, den Ausfluß stopfen könne, ist ganz grundlos, da die in dieser Absicht gewöhnlich angewendeten zusammenziehenden Mittel ihre Wirksamkeit höchstens auf einige Stunden ausdehnen. Die nach dem Rathe älterer thierärztlicher Schriftsteller vormahls häufig angewandte Scharfsalbe von Lorbeeröhl, Euphorbium, Nießwurzpulver u. dgl., welche Mischung vermittelst einer Feder oder eines mit Leinwandlappen umwickelten Stockes in die Nasenhohle eingestrichen wurde, mußte freylich eine scheinbare Vermin-

derung der Rotzzufälle zur Folge haben und die auffallendsten derselben unterdrücken, weil sie die fürchterlichsten Zerstörungen verursachte, heftige Blutung und Entzündung zur Folge hatte, durch welche die Geschwüre und der Rotzausfluß gleichsam verdrängt wurden. Die letzteren mußten aber um so schneller sich wieder einfinden, je größer die organischen Zerstörungen waren, die man auf diese Weise veranlaßt hatte, ohne das Übel dadurch zu beseitigen. So ist auch das Einblasen von Pulver aus getrocknetem Hühnermist, so wie das — selbst in neuerer Zeit so belobte — Einschnaufen von Kohlenpulver ein zwar häufig, aber auch eben so fruchtlos angewendetes Mittel.

Wohl kann auch durch Einspritzung von Essig, Salzwasser u. dgl., durch mechanische Reizmittel, Zusammenkneipen der Nasenlöcher ein heftiges Niesen und Ausbrausen der in den Stirn-, Kiefer- und Nasenhöhlen in größerer Menge angehäuften Rotzmaterie verursacht werden, so, daß dann eine Zeit lang hindurch gar nichts oder doch nur äußerst wenig abfließt. Alle diese Wirkungen aber sind sehr vorübergehend und die Symptome des Übels treten bald wieder kennbar hervor.

Können aber die schon allzu sehr verbreiteten Erscheinungen des Rotzes nicht verborgen werden, so werden alle erdenklichen Beweisgründe hervorgesucht, um den Käufer zu dem Glauben zu bringen, daß diese Zufälle von ganz andern Krankheiten herrühren. In solcher Absicht wird die schlaffe, mit Geschwüren besetzte Schleimhaut der Nase, entweder durch mechanische Reizung oder durch chemisch scharfe Einspritzungen, Berührung mit festen Ätzmitteln u. dgl. in ihrem ganzen Umfange in eine heftige Entzündung versetzt; dadurch werden die Geschwüre unkenntlich gemacht, der bösartige Ausfluß für den Augenblick vermindert und scheinbar die Zufälle einer wenig gefährlichen Krankheit, z. B. des Strengels, hervorgebracht, für welchen das unheilbare Rotzübel betriegerischer Weise ausgegeben wird. In gleicher Ab-

sicht wird die Haut über der bestehenden Drüsenanschwellung durch scharfe Einreibungen zur Entzündung gebracht, um dadurch jene höhere Empfindlichkeit und oberflachliche Ausschwitzung von Lymphe hervorzurufen, welche auf eine da bestehende gutartige Drüsenanschwellung schließen lassen soll. Berücksichtigt man hingegen alle in diesem Falle bemerklichen übrigen Umstände; daß nähmlich die Haare über der Geschwulst verfilzt, mit Salbe verschmiert, oder größten Theils verloren gegangen sind; daß die Oberhaut selbst in Bläschen erhoben ist, welche bersten und ein gelbliches Wasser ausfließen lassen, bey dessen Vertrocknung die Haare zusammenkleben, der unterhalb befindliche Drüsenknoten aber dem Gefühle dennoch hart und festsitzend erscheint; so ist die vermehrte Geschwulst und Empfindlichkeit im ganzen Umfange offenbar nur durch die äußere Reizung herbeygezogen und der Betrug leicht erkennbar. Erschwert wird die Ausmittlung dieses Betruges jedoch, wenn in die bestehenden verdächtigen Drüsengeschwülste Löcher eingeschnitten werden, um sie, nachdem die Wunde in Eiterung übergegangen ist, für eiternde gutartige Drüsen auszugeben, und den Verdacht, den sie sonst erregen müßten, zu beseitigen.

So wie aber dieses ansteckende Übel verhehlt wird, so geschieht es auch, wiewohl in selteneren Fällen, daß es einem gesunden oder mit einem ganz andern Übel behafteten Pferde angeschuldigt wird, wenn der Käufer, aus Unzufriedenheit mit dem geschlossenen Handel, der ihm jetzt vielleicht weniger vortheilhaft erscheint, den Kauf rückgängig zu machen sucht, das Thier bloß deßhalb für rotzig ausgibt, und zu diesem Zwecke durch Reizung oder Verletzung der Nasenschleimhaut künstlich einen Ausfluß verursacht, Geschwüre unterhält, oder andere betriegerische Mittel anwendet, um den etwa schon bestehenden Verdacht noch zu vermehren.

Daher gehört die größte Behutsamkeit bey der Untersuchung, Vorsicht und reifliche Überlegung bey der Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse dazu, um ja nicht in der Folge

das Gegentheil von demjenigen beschämt eingestehen zu müssen, was man früher mit einem Anstrich von Sicherheit und Zuverlässigkeit schriftlich behauptet hat.

§. 67.

Gerichtliche Fragen, in Bezug auf Rotzkrankheit.

Die Fragen, welche dem Thierarzte von Seite des Gerichtes in besonderer Beziehung auf die Rotzkrankheit vorgelegt werden können, dürften, nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, auch auf verschiedene Weise lauten und zwar:

Ist das dem Thiere angeschuldigte Übel wirklich der Rotz oder die verdächtige Drüse, oder ist es mit einem andern ähnlichen Krankheitszustande behaftet, der aber nicht als Gewährsmangel gilt? Hat sich die Krankheit wahrscheinlich von selbst entwickelt, oder ist sie durch Ansteckung entstanden? Wann kann die Ansteckung erfolgt seyn, vor oder nach dem Verkaufe? Läßt sich aus den Zufällen und dem Grade des Übels, verglichen mit dem gewöhnlichen Verlaufe und der Entwicklungszeit der Krankheit, schließen, wie lange sie in dem vorliegenden Falle schon bestanden habe, und daß sie etwa schon vor dem Abschlusse des Kaufes in dem Thiere zugegen war? Ist aus den vom Kläger vorgebrachten und erwiesenen Thatumständen zu schließen, daß die Rotzansteckung nicht unter seiner Aufsicht, sondern unter jener des Beklagten und überdieß durch dessen Fahrlässigkeit erfolgt sey? Auf welche Weise kann Rotzansteckung überhaupt erfolgen, und waren die bekannt gewordenen Verhältnisse, unter welchen das Thier früher sich befand, von solcher Art, daß daraus zu vermuthen ist, die Ansteckung habe damahls Statt gefunden? Hat die Ansteckung auf die vom Kläger angegebene Weise wirklich erfolgen können? Ist der Rotz in dem Grade ausgebildet, daß durchaus keine Hoffnung zur Wiederherstellung bleibt, und somit auch kein Heilversuch zu unternehmen wäre? Kann das Pferd, ungeachtet des ausgesprochenen un-

heilbaren Rotzes unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln am Leben gelassen, und zu irgend einer Arbeit im Einzelnen verwendet werden, oder ist die Ansteckungsgefahr für andere Thiere so groß, daß es aus polizey-thierarztlichen Rücksichten schnell hinweggeschafft werden muß? Laßt sich aus der Section die Gegenwart der vermutheten Krankheit erweisen und allenfalls auch ihre bisherige Dauer mit Wahrscheinlichkeit angeben?

Noch tritt hier die nicht ganz entschiedene Frage ein: ob ein zur Zeit des Verkaufes erwiesenermaßen mit der gutartigen Drüse behaftetes Pferd, welches innerhalb der Gewährszeit rotzig geworden ist, zur Wandlungsklage geeignet sey, und ob nicht der Kläger zuerst den Beweis führen müsse, daß er die frühere Krankheit nicht vernachlässigt, sondern alle zweckmäßigen Mittel angewendet habe, den übeln Ausgang zu verhüten; daß also der Rotz nicht durch seine Schuld entstanden, sondern der Keim dazu in dem unglücklich entschiedenen Drüsenübel schon beym Kaufe bestanden habe. Bey wirklich erweislicher Vernachlässigung in einem solchen Falle würde das Gesetz billiger Weise auch zu Gunsten des beklagten Verkäufers entscheiden.

Chabert, über den Rotz; a. d. Franz. Leipz. 1796.

Viborg, Abhandlungen für Thierärzte. Kopenhagen 1797. Zweyter Band.

Tscheulin, über den Rotz der Pferde. Carlsruhe 1812.

Dupuy, de l'affection tuberculeuse etc. Paris 1817.

Instructions sur les moyens de s'assurer de l'existence de la morve; par Chabert et Huzard. Pag. 98. not. 1.

Zweytes Capitel.

Der Wurm.

§. 68.

Bestimmung und Eintheilung der Krankheit.

Der Wurm (Hautwurm, fliegender, reitender, aufwerfender Wurm, Springwurm, Hundswurm, Pferde-

blattern, Wurmbeulen, Schnurwurm, Hühnerarsch, der Ungenannte, Malleus farciminosus, Cachexia lymphatica farciminosa, engl. Faroy, franz. Farcin, ital. Farcino, Mal del Verme, ungar. Bór Féreg, Böralatti Mirigydaganat, böhmisch červ, červiwosť) ist eine dem Pferdegeschlechte eigene, langwierige und ansteckende Krankheit, die vorzugsweise das Lymph-System ergreift, und durch zerstreute oder schnurförmig an einander gereihte Beulen oder Knoten und Geschwure der Haut sich zu erkennen gibt. —

Der Wurm ist seiner Entstehung nach entweder ein selbst entwickelter, der unter dem Zusammenflusse bestimmter Schädlichkeiten sich allmählig ausbildet, oder durch Ansteckung von einem andern wurm- oder rotzkranken Pferde übertragen. Man theilt den Wurm auch in den innerlichen, den äußerlichen, den fliegenden u. s. w. ein, wodurch bloß die verschiedenen Äußerungen eines, seinem Wesen nach, stets gleichen Übels bezeichnet werden. Dem Grade nach ist der Wurm entweder gut oder bösartig.

§. 69.

Verlauf des ursprünglichen Wurmes.

Ohne bemerkliche Veränderungen in dem allgemeinen Befinden des Thieres, ohne Fieberbewegungen bey selbst noch fortbestehender guter Freßlust, entstehen an der Oberfläche der Haut hier und da entweder einzeln stehende, oder strickförmig an einander gereihete Knoten und Beulen, welche anfangs erbsengroß sind, bey längerer Andauer die Größe einer Haselnuß, ja selbst einer wälschen Nuß erreichen. Sie sind der Haut gleichfarbig, und bleiben deßhalb, so wie wegen ihres geringen Umfanges, oft längere Zeit unbemerkt, da sie nur zufällig durch das Befühlen der Stelle entdeckt werden. Leichter erkennbar sind jene Wurmbeulen, welche schnurförmig aneinander gereiht sind. Die einen wie die andern sind bald mehr oder weniger schmerzhaft, bald völlig unempfindlich bey der Berührung.

Sie erscheinen gewöhnlich an der vorderen Fläche des Vorderkiefers und an der Vorderlippe, an den Seitentheilen des Kopfes, an den Backen herab über die Kaumuskel, am Halse, an den Schultern, an den Seitentheilen des Bauches, in der Gegend der Sporader, an den Geschlechtstheilen, am Geschröte und am Euter, an den vorderen, häufiger noch an den hinteren Schenkeln.

Die Stellen, wo sie zuerst sich zu entwickeln pflegen, sind: am vorderen Theile des Kopfes, am Halse, an der inneren Seite der Hinterschenkel u. s. w. Zuweilen finden sich in diesen Gegenden auch größere wulstige Geschwülste, auf welchen die Beulen hie und da zerstreut sich finden. Die Veränderungen, welche die Wurmbeulen von ihrer Entwicklung an, gewöhnlich erleiden, sind folgende: Die anfangs kleinen, nur erbsengroßen Knoten sind hart, und in diesem Zustande, wo die Entzündung nur gering ist, auch wenig oder gar nicht schmerzhaft; dennoch verhindern sie, wenn sie an einem Theile, z. B. an einer der Gliedmaßen, in größerer Menge sich finden, schon zu dieser Zeit einigermaßen die freye Bewegung der Theile; sobald sie sich aber etwas mehr erheben und an Größe zunehmen, pflegen sie, wegen der darin eintretenden Entzündung, auch schmerzhaft zu werden. Die nun vergrößerten Beulen werden weicher; demungeachtet dauert es noch lange, oft noch zwey und mehrere Wochen, bis die Eiterung sich ausbildet, weil die Entzündung, durch welche sie zu Stande kommt, schwach und langwierig ist. In dieser Zeit entstehen zuweilen schon fieberhafte Bewegungen und Wassergeschwülste an den Fußen, welche vergehen und wieder kommen, aber gewohnlich nicht von solcher Bedeutung sind, um den Gebrauch des Pferdes zu verhindern, und die deßhalb auch in vielen Fallen ganz übersehen werden. Beym Aufbrechen der Beulen bilden sich Geschwüre von verschiedener Beschaffenheit. Einige sind eng, rundlich, etwas vertieft, auch mit einem wulstig speckigen Rande umgeben; andere sind größer und werfen ein braunes,

schwammiges Fleisch auf. Einige dieser Geschwüre sondern eine weißgelbliche, faserige oder griesartige Materie, andere eine gelbbraune, dünne, übelriechende, mißfärbige und scharfe Jauche ab, welche sich, wie die Rotzmaterie, im Umfange der Geschwürränder pechartig anlegt und die Haare verklebt. Ohne tief einzudringen, scheinen viele dieser Geschwüre doch immer tiefer zu werden, weil ihre Ränder und die zunächst angränzenden Theile oft wasserschwülstig sich erheben, was besonders bey den Lippen häufig der Fall ist, welche aufgedunsen, wasserschwülstig und glänzend werden. Geschwüre von einer bösartigen Beschaffenheit fallen oft mehrere zusammen und verwandeln sich in ein großes. Bey längerer Dauer werden sie immer mißfärbiger, nehmen eine krebsartige Beschaffenheit an, und dringen immer tiefer ein.

In dem Maße als die Wurmbeulen, einzeln oder schnurförmig aneinander gereiht, in größerer Menge erscheinen, entwickelt sich nun das bisher verborgene Allgemeinleiden immer deutlicher. Die Füße schwellen ungemein stark an, sie werden unförmlich und plump, bald erscheinen auch harte Drüsenknoten an den Ganaschen, an der Bug- und Leistengegend; es entwickelt sich auch ein klumpriger verdächtiger Nasenausfluß, mit beschwerlichem, schnaufendem, dämpfigem Athmen, und nun ist mit dem Wurm gleichzeitig auch die Rotzkrankheit zugegen, welche Verbindung nicht lange besteht, ohne ein meist schnell verlaufendes Faulfieber nach sich zu ziehen, an welchem das Thier früher oder später zu Grunde geht.

Wenn das Hervortreten der Beulen schnell nach einander Statt findet, so nennt man das Übel: den fliegenden Hautwurm, der eben deßhalb als gefährlicher zu betrachten ist. Einen schnellen und gefährlichen Gang nimmt das Übel auch, wenn viele Beulen gleich anfangs an der Bug- und Leistengegend, am Halse und am Vorkopfe auffahren. Vermehren sich die Wurmbeulen auf der Vorderlippe zu einer großen Anzahl, brechen sie auf und nähern sich die daraus entstandenen Geschwüre den Nasenlöchern: so sind sie

um so gefährlicher, weil sich dann leicht und schnell der Rotz dazu gesellt. Unter diesen Umständen sind die Lippen aufgedunsen und glänzend, die Geschwüre ziehen sich an die Vorderseite des Vorderkiefers hinauf und reichen nicht selten bis zum Auge. Zuweilen verkleinern und verlieren sich da und dort die einzelnen Geschwülste ohne Anwendung örtlicher Mittel; dagegen kommen wieder an andern Stellen mehrere und von größerem Umfange zum Vorschein. Der Verlauf des Wurmes ist immer sehr langwierig und wenn nicht durch Einwirkung äußerer Schädlichkeiten zufällig ein anderes Leiden sich entwickelt, das den Ausbruch des Wurmleidens befördert; so kann das Wurmgift lange Zeit in dem Körper des Pferdes verborgen bleiben, ohne durch deutliche Zufälle dieser Krankheit sich zu erkennen zu geben, obgleich sehr oft andere Kränklichkeiten zum Vorschein kommen, die aber nicht für Wirkungen jenes Giftes gehalten werden. So bemerkt man z. B. kalte Geschwülste an den Extremitäten, an der Brust oder am Bauche, Spannung und Schmerz an den Füßen, Lahmgehen, Husten, Augenentzündungen, Brustentzündungen, Koliken, die in sehr vielen Fallen nur dem Wurmgifte zugeschrieben werden können, welches unter so mannigfaltigen Veränderungen oft längere Zeit sich verbirgt, bis es seine merkliche Reife erlangt hat, und durch das Hervortreten von Wurmbeulen sich deutlich zu erkennen gibt.

§. 70.

Wurm durch Ansteckung.

Weit seltener als der Wurm sich ursprünglich in dem Körper eines Pferdes entwickelt, welches durch schädliche Außeneinflüsse und vorausgegangene Krankheiten dazu vorbereitet war, pflegt dieses Übel auch durch örtliche Ansteckung, oder Mittheilung des Krankheitsgiftes, selbst in einem unmittelbar vorher ganz gesunden Thiere, zu entstehen, und um sich zu greifen. In diesem Falle ist auch die Krankheit mit

weniger Gefahr verbunden, schneller vorübergehend und leichter heilbar, als wenn sie sich, aus inneren Ursachen, selbst entwickelt hat. Wenn nähmlich aus einer eiternden Wurmbeule, oder einem Wurmgeschwüre, Materie auf die Hautstelle eines gesunden Pferdes übertragen wird, welche durch Verletzung ihrer Oberhaut beraubt, oder an sich schon zarter organisirt ist, wie z. B. die Schleimhaut der Nasen- und Maulhöhle; so wird an diesem Puncte sich bald eine knotenartige Erhabenheit bilden, die nichts anders als eine wahre Wurmbeule ist. Von dieser aus kann die Wurmkrankheit, wenn ihrer Ausbreitung nicht entgegengewirkt wird, im ganzen Körper überhand nehmen, dadurch, daß das Ansteckungsgift von den lymphatischen Gefäßen aufgenommen und der Säftemasse zugeführt wird. Beobachtungen, die an sonst gesunden, absichtlich mit Wurmgift angesteckten Pferden gemacht wurden, haben gelehrt, daß die Stellen, in welche das Gift mittelst der Lanzette oder durch Einreibung geimpft wird, schon nach 24 Stunden entzündet und angeschwollen erscheinen; daß nach drey oder vier Tagen allgemeine Fieberzufälle eintreten, die einen entzündlichen Charakter anzeigen. Die inzwischen vergrößerte Geschwulst an der Impfstelle wird warm und schmerzhaft, bricht bald auf und bildet ein wahres Wurmgeschwür mit speckigem Grunde und Ausfluß einer dünnen und mißfärbigen Jauche, die an den Haaren des Geschwürrandes zum Schorf sich verdichtet. Im Umfange dieses Geschwüres entstehen strickförmige Anschwellungen nach dem Verlaufe der lymphatischen Gefäße, und nach und nach mehrere neue Wurmbeulen. Das anfangs eingetretene Fieber nimmt nach acht Tagen ab, und die durch Ansteckung mitgetheilte Wurmkrankheit nimmt in der Folge ganz denselben Verlauf, wie die ursprünglich entwickelte. Bey dem langwierigen Gang der Krankheit nehmen die Zufälle derselben ab und zu, bis nach mehreren Monathen Rotz und Faulfieber sich entwickelt, oder das Ansteckungsgift auf

innere edle Organe sich wirft; ein Übergang, der den Tod des Thieres viel schneller herbeyführt.

Gleichwie aber aus dem langwierigen Wurm und aus der Ansteckung mit Wurmgift die Rotzkrankheit sich entwickelt, so kann auch durch Rotzansteckung der Wurm entstehen. Daher sehen wir, daß bey Pferden, die ihre eigenen Wurmgeschwüre an der Brust, an den Füßen u. s. w., öfters belecken, frühzeitig der Rotz entsteht; dagegen wieder bey früher ganz gesunden Pferden Wurmbeulen erscheinen, wenn sie von nebenstehenden rotzkranken Pferden an verschiedenen Stellen des Körpers benagt und besudelt wurden. Beyde Übel begleiten sich gegenseitig und erscheinen auch so oft zu gleicher Zeit, daß ein und derselbe Ansteckungsstoff ihnen zu Grunde zu liegen scheint. Jedoch werden durch Ansteckung hervorgebrachte Wurmbeulen zuweilen ohne alle Anwendung der Kunsthülfe, bloß allein durch die Thätigkeit der Natur beseitigt, während dieses bey der Rotzansteckung niemahls der Fall ist.

§. 71.

Sections-Erscheinungen.

Bey der Eröffnung eines mit Wurm behafteten und an dieser Krankheit umgestandenen oder getödteten Pferdes, wenn die Krankheit schon ziemlich weite Fortschritte gemacht hat, findet man an der Oberfläche der allgemeinen Decke die früher beschriebenen Beulen oder Knoten und Geschwüre, die oft tief in das Zellengewebe eindringen, so, daß die dadurch verdorbene Haut des Thieres kaum der Bearbeitung werth ist. Nicht selten werden auch Ergießungen der Wurmjauche und Hohlgänge in dem Zellengewebe zwischen den einzelnen Muskelparthien gefunden. Das Blut ist in einem entmischten, mehr flüssigen Zustande. Die Athmungswerkzeuge, so wie der Darmcanal, sind an ihrer inneren Fläche mit vielem zähen Schleim bedeckt. Die Drü-

sen im Kehlgange, an der Luftröhre und ihren Ästen, so wie auch jene des Hinterleibes, vorzüglich des Gekröses, sind mehr oder weniger angeschwollen, zum Theile verhärtet, mit Eiter gefüllt, oder in eine speckige, sulzige Substanz abgeändert. Die Lunge ist gewöhnlich scirrhös, mit vielen Knoten und Wasserblasen besetzt, oft finden sich Eitersäcke und Geschwüre im Inneren derselben. In den Höhlen des Körpers finden sich, besonders nach langer Dauer der Krankheit, Ansammlungen von Wasser. Hat sich im Fortgange der Krankheit auch der Rotz entwickelt, so sind die dieser Krankheit eigenthümlichen Veränderungen der Schleimhäute ebenfalls zugegen und beyde Übel in ihrer Verbindung um so leichter erkennbar.

§. 72.

Ätiologische Momente zur Beurtheilung der Wurmkrankheit.

Die Kenntniß der Ursachen und Einflüsse, unter welchen der ursprüngliche Wurm sich entwickelt, ist eben so wichtig für die gerichtliche Beurtheilung eines zweifelhaften Falles, als sie für die Behandlung nothwendig ist. Weil es nicht selten darauf ankömmt, zu bestimmen, was an der Entstehung des Übels Schuld sey: ob dasselbe in Folge des anderweitigen kränklichen Zustandes, in welchem sich das Thier schon zur Zeit des Verkaufes befand, nothwendig hervorgehen mußte, oder ob die Krankheit erst nach dem Verkaufe oder Tausche durch Ansteckung mit Wurm- oder Rotzgift, oder durch ein seit dieser Zeit überstandenes lymphatisch-fieberhaftes Leiden veranlaßt worden sey, und somit alle Schuld auf den Käufer falle.

Die inneren Verhältnisse, unter welchen sich der Wurm zu entwickeln pflegt, sind ähnlich denen, die die Entstehung der Rotzkrankheit vorbereiten.

Bey Pferden von gemeinen Raçen, mit einem weichen, schwammigen Bau, starkem Fettansatze, vielem Zellengewebe,

dicken, groben Knochen, scheint die Anlage zu dieser Krankheit eben so, wie zu dem Rotze, häufiger vorzukommen als bey feinen Pferden; daher er die holsteinischen, Friesländer, die gemeinen deutschen und böhmischen Landpferde häufiger, die türkischen, englischen und andere edle Pferde nur äußerst selten befällt. Schlaffe, entkraftete Thiere, Wallachen, übermäßig angestrengte Beschäler, auch müßige und fette Hengste, welche wenig arbeiten, sind zur Entwicklung dieser Krankheit sehr geneigt. Jüngere Pferde, bis zum siebenten Jahre hin, sind dem Übel weniger unterworfen; dagegen findet man im späteren Alter der Pferde das Übel weit häufiger. Wild erzogene Pferde werden zum Wurm geneigt, wenn sie, ihrer früheren Lebensart entgegen, in dunstige, warme Ställe eingeschlossen und wenig bewegt werden. Die Abstammung von rotzigen oder wurmigen Hengsten und Stuten begünstigt die Entstehung dieses Übels, welches, der Erfahrung zu Folge, unter die erblichen Krankheiten gehört. Endlich sind gewisse krankhafte Zustände als vorbereitende Ursachen des Wurmes zu betrachten, unter deren Fortdauer dieses Übel sich entwickelt. Dahin gehören: langwierige Hautkrankheiten, die Schäbe, die Mauke, besonders in dem Grade, daß in deren Folge eine allgemeine Cacherie sich entwickelt hat, die verschlagene Drüse, oder andere zurückgebliebene Krankheitsreste, welche Störungen in dem Lymphgefäß-System verursachen, ausgebreitete Vereiterung an äußeren oder inneren Theilen, z. B. nach großen Verletzungen, bey weit ausgebreiteten Widerrüststschäden und Hohlgängen, bey Vereiterung der Lunge, der Leber u. s. w.

Die Entwicklung des Übels wird aber auch durch manche schädliche Außeneinflüsse begünstigt, und der Ausbruch desselben beschleunigt. Unreinliche Haltung der Pferde in dunstigen, dumpfigen Ställen, bey mangelnder Hautpflege, wodurch die regelmäßige Hautausdünstung verhindert wird; langer Aufenthalt auf sumpfigen Weideplätzen und der alleinige Genuß der da wachsenden sauren, schilfigen, nahrungs-

losen Gräser, überhaupt schlechte oder unzureichende Nahrung, besonders bey großem Säfteverlust durch Blutentleerungen; selbst Überfluß von sehr nahrhaftem, schweren Futter, und verhältnißmäßig zu geringe körperliche Bewegung und Mangel an freyer Luft, können, in so fern sie einen krankhaften Zustand des lymphatischen Systemes herbeyführen, zu veranlassenden Ursachen des Wurmes werden.

Endlich auch die schon früher (§. 70) erörterte Ansteckung mit Wurm- oder Rotzgift, wobey der letztere Ansteckungsstoff entweder mit dem Rotz auch zugleich den Wurm, oder diesen für sich allein hervorbringt, oder der Wurm als Folgekrankheit des Rotzes sich entwickelt, wenn dieser nach längerer Dauer zu einem allgemeinen Leiden des Lymph-Systemes geworden ist. Aus der Ansteckung mit dem Rotzgift kann daher die Wurmkrankheit, eben so, wie aus der Ansteckung mit Wurmgift, der Rotz hervorgehen, und langwieriger Rotz führt endlich eben so häufig zum Wurmleiden, als der Wurm bey hohem Grade in Rotz überzugehen pflegt. Alle diese Einflüsse sind es, durch welche ein krankhafter Zustand des Lymph-Systemes herbeygeführt wird, zu dessen näherer Erkenntniß man es bisher freylich noch nicht gebracht hat, und wobey wahrscheinlich die Lymphe verdickt oder sonst auf irgend eine Weise in ihrem Mischungsverhältniß verändert ist; in den unthätigen, erschlafften Gefäßen nicht gehörig weiter bewegt wird; durch diese Stockung und durch ihren längeren Aufenthalt daselbst noch mehr ausartet und einen krankhaften Reiz auf die Gefäße ausübt, welche dadurch an einzelnen Puncten, wo die gestockte Lymphe in größerer Menge sich anhäuft, in Entzündung und Vereiterung übergehen. Die Bildung der dabey vorkommenden, entweder einzeln stehenden, oder schnurförmig aneinander gereihten Knoten wird durch den eigenen Bau der Lymphgefäße begründet, die in ihrem Laufe durch Klappen unterbrochen sind, hinter welchen eine größere Menge von verdickter Lymphe sich ansammelt, als an andern Puncten. Das plötzliche Verschwinden der

Wurmbeulen von irgend einer Stelle, wo sie kurz vorher in größerer Menge sich fanden, läßt sich nur aus der Statt gefundenen Verflüssigung der gestockten Lymphe und ihrer nun regelmäßig geschehenden Weiterbewegung erklären. Zuweilen aber erscheinen dafür dergleichen Knoten, wie im Fluge, an einem andern Orte, wovon wir die Ursachen freylich nicht mit Bestimmtheit auszumitteln im Stande sind.

§. 73.

Prognostische Momente.

Die Heilung des Wurmes ist jederzeit ungewiß und mißlich, und daher die Vorhersage im Allgemeinen ungünstig; vorzüglich ist dieses der Fall bey jener Art von Wurm, welcher offene Geschwüre und faules, hervorragendes Fleisch an denselben zeigt. Wenn der Wurm auch im Allgemeinen eine bessere Vorhersage als der Rotz gestattet, und seine Heilung zuweilen gelingt, so ist dieß doch nur bey einem geringeren Grade desselben der Fall, wo er noch in kein allgemeines lymphatisches Leiden übergegangen ist, vorzüglich bey dem durch Ansteckung entstandenen Wurm und im Anfange der Krankheit; in ihrem weiteren Fortgange aber, vorzüglich beym selbst entwickelten (ursprünglichen) Wurm, wo Knoten und Geschwüre schon uber die Oberfläche des Körpers verbreitet sind, wässerige und sulzige Geschwülste an den Füßen und an andern Theilen sich finden, ist kaum mehr etwas zu hoffen, und zwar um so weniger, je schneller die Beulen zum Vorschein kommen und zu Geschwüren sich ausbilden. Der Wurm aber, in dem Grade der Verbreitung, daß er das ganze Lymph-System oder doch einen großen Theil desselben krankhaft afficirt, ist von einer kürzeren Dauer, wandelt sich schneller in ein allgemeines cachectisches Leiden um, und führt in vielen Fällen früher zum Tode des Thieres, als der, an sich gefährlichere, Rotz, welcher langsamere Fortschritte macht und sich längere Zeit auf eine kleineren

Umfang beschränkt. Wenn die Wurmbeulen an Zahl und Größe nur langsam zunehmen, und gar nicht oder nur sehr spät in Eiterung übergehen; so ist mehr Hoffnung zur Heilung. Allein, auch unter den günstigsten Umständen, wo ein langer Stillstand der Krankheit eintritt, und selbst viele Wurmbeulen ganz verschwinden, können wir uns der wirklichen Genesung des Thieres nicht versichert halten, weil wir keine sicheren Mittel zur Besserung der einmahl entarteten Lymphe besitzen, und wenn gleich gute Fütterung, Wartung und Pflege vieles dazu beytragen, so sind sie doch nicht im Stande, eine gänzliche Umänderung zu bewirken. Vielmehr geschieht es häufig, daß nach einer solchen scheinbaren Besserung, plötzlich und ohne wissentliche Veranlassung, wieder eine Menge neuer Wurmbeulen sich einfinden, die bisher verborgene, oder in ihrem Laufe verzögerte Krankheit unaufhaltsam vorwärts schreitet, und mit tödtlichem Faulfieber oder Übergang in den Rotz endigt.

§. 74.

Diagnostische Momente.

Auch der Wurm kann mit andern Krankheiten aus Unkenntniß zufällig verwechselt, auch absichtlich für ein anderes Leiden ausgegeben, oder dieses andere auch irrigerweise für Wurm gehalten werden.

1) Ein hoher Grad des Faulfiebers, wobey, in Folge der eingetretenen Zersetzung der Säfte, Geschwülste an verschiedenen Theilen des Körpers von größerem oder geringerem Umfange sich bilden, welche aufbrechen, und in übel aussehende Geschwüre sich umwandeln, kann für ein Wurmleiden ausgegeben werden, und der neue Besitzer, welcher das vorhergehende Entzündungsfieber vielleicht vernachlässigt, und durch dessen Schuld das Thier erst in diesen elenden Zustand gerathen ist, kann vor dem Ablaufe der beym Wurm üblichen Gewährszeit die Wandlungsklage einleiten. In diesem Falle

soll der Thierarzt durch genaue Untersuchung des zweifelhaften Falles dem möglichen ungerechten Urtheile vorbeugen. Nie entstehen beym Faulfieber solche begränzte und kleine Beulen, wie beym Wurm, sondern meistens größere, kühle, weiche, teigartige Geschwülste, ohne deutliche Gränzen und ohne Elasticität; die Wassergeschwülste an den Füßen, am Schlauche u. s. w., der ungemein schnelle, kleine Puls, der pochende Herzschlag, das mühsame beschleunigte Athmen, die häufigen Durchfälle sind die Zeichen, die zur Erkenntniß des Faulfiebers führen; da das letztere aber sich auch nicht selten zum Wurm gesellt, so findet man diese Erscheinungen zuweilen mit demselben vereinigt, wenn dieses Übel in einem sehr hohen Grade und in seinem letzten Zeitraume sich findet.

2) Ein dem Pferde eigenthümlicher Hautausschlag, der bald als Vorläufer eines epizootisch-katarrhalischen Leidens sich erhebt, bald bey fieberhaften Krankheiten als kritische Erscheinung hervortritt, bald auch viel später erst, nach gänzlich vorübergegangenen fieberhaften Zufallen, als Metastase sich zeigt, kann vom Unkundigen für Wurm gehalten werden, indem dabey plötzlich an verschiedenen Theilen des Körpers kleinere oder größere, hügelige, knotenartige Erhabenheiten in der allgemeinen Decke zum Vorschein kommen, die an dem einen Puncte plötzlich verschwinden, an einem andern gleichzeitig oder bald darauf sich emporheben, und zwar, nicht wie die Wurmbeulen, schnurförmig aneinander gereiht, doch zuweilen in einer Wulst beysammen stehen, und eben deßhalb von dem mit Pferdekrankheiten nicht vertrauten Käufer als fliegender Wurm angesehen, und darüber Klage geführt werden könnte. Als eine meist sehr schnell entstehende, und eben so schnell vorübergehende Hautkrankheit, kann dieses Exanthem niemahls als ein Gewährsmangel betrachtet werden. Es handelt sich hier um Beruhigung des allzu ängstlichen Besitzers über einen Krankheitszustand, der an sich unbedeutend und von kurzer Dauer ist. Dieser Ausschlag findet sich häufig in einer größeren Ausdehnung, oft über die ganze Oberfläche

des Körpers verbreitet, während die Wurmbeulen hier und da zerstreuet, nur selten über eine größere Fläche sich ausdehnen. Nur in seltenen Fällen, wenn die vorausgegangene Krankheit einen allgemeinen fauligen Zustand herbeygeführt hat, pflegt dieser Hautausschlag von schlimmen Folgen zu seyn, indem die Haut an vielen Stellen auseinander fällt, und tiefgreifende jauchige Geschwüre in der kürzesten Zeit sich bilden, die sogar den Tod des Thieres herbeyführen können. Wenn nun dabey auch das lymphatische System in einem hohen Grade leidet, so unterscheidet sich dieses Übel doch allzu sehr von dem eigentlichen Wurm, als daß der Thierarzt darüber im Zweifel seyn könnte.

3) Der gutartige oder unechte Wurm, ein gefahrloses, rein örtliches, und leicht heilbares lymphatisches Leiden, kann um so leichter für den wahren Wurm gehalten werden, je größer die Ähnlichkeit zwischen diesen beyden Krankheiten ist. Doch gibt es gewisse Momente, deren Berücksichtigung zu einer richtigen Diagnose führt. Der gutartige oder unechte Wurm entstehet gewöhnlich bey jungen Pferden, während der wahre Wurm häufiger bey alten, übermäßig angestrengten, dabey schlecht genährten und ohne Schonung behandelten Thieren zu entstehen pflegt. Die Beulen bilden sich meistens am Kopfe um das Maul herum, zuweilen an den Hinterfüßen, erreichen nur die Größe der Haselnüsse, welche aufbrechen, eine milde, weder ätzende noch übelriechende Flüssigkeit ergießen, und dann ein flaches, seichtes, gutartiges Geschwür darstellen, welches sich bald mit einer Borke bedeckt, ohne wildes Fleisch, oder umgestülpte aufgeworfene Ränder zu machen. Die Beulen, welche beym unechten Wurm an den Hinterfüßen sich bilden, schließen einen dicken, griesigen Eiter ein, und nehmen, wenn sie aufbrechen, niemahls die Beschaffenheit eines bösartigen Geschwüres an, so, daß auch das allgemeine Befinden des Thieres dabey wenig oder gar nicht leidet, und es sich, Trotz desselben, doch bey guten Kräften, gehöriger Freßlust und Verdauung erhält, wie vor-

her zum Gebrauche geeignet, munter und ohne alle Zeichen von Kränklichkeit bleibt. Die Berücksichtigung der Stelle also, an welcher sich die Beulen befinden, die Abwesenheit aller übrigen krankhaften Erscheinungen, insbesondere der Schlaffheit und des fauligen Zustandes, welche beym wahren Wurm fast immer sich finden, dagegen das jugendliche Alter und die gute Constitution des Thieres werden zur richtigen Erkenntniß beytragen, und den beurtheilenden Thierarzt in seiner Entscheidung leiten.

§. 75.

Gewährszeit beym Wurm.

Die Gewährszeit bey der Wurmkrankheit ist nach dem k. k. österreichischen Gesetze auf 30 Tage bestimmt. Wenn binnen dieser Zeit das Übel entdeckt wird, so kann die Wandlungsklage eingeleitet werden.

Da aber vielfältigen Erfahrungen und selbst eigens angestellten Versuchen zu Folge, der durch Ansteckung mitgetheilte Wurm schon binnen 12 — 14 Tagen sich deutlich genug entwickelt; so sind 30 Tage als eine beynahe zu lange Gewährszeit zu achten, durch welche der Verkäufer allzu sehr gefährdet, und der Laune oder dem Betruge eines unredlichen Käufers bloßgestellt wird, indem ein, früher ganz gesundes Pferd erst nach dem Verkaufe zufällig oder absichtlich der Ansteckung ausgesetzt werden, und der Wurm noch innerhalb der gesetzlichen Gewährszeit vollkommen erkennbar zu Stande kommen könnte, so daß dadurch das Recht der Rückklage begründet, und der Verkäufer ungerechter Weise zur Rücknahme eines zur Zeit des Verkaufes vielleicht vollkommen gesund gewesenen Thieres verhalten werden kann. Von der entgegengesetzten Seite betrachtet, war die Bestimmung einer längeren Gewährszeit zur Sicherstellung des Käufers dennoch nothwendig, weil der Wurm schwerer erkennbar ist, als der Rotz, die Beulen oftmahls von einer Stelle verschwinden, und erst

viel später an einer andern wieder zum Vorschein kommen, und das Übel vor seiner sichtbaren Ausbildung oft durch längere Zeit verborgen, oder unerkannt im Körper herumschleicht.

§. 76.

Betriegereyen im Handel.

Da der Wurm, wenn er einfach im Beginnen, ohne bedeutendes Allgemeinleiden ist, eben nicht leicht erkannt wird, wenn die Aufmerksamkeit des Käufers nicht besonders darauf geleitet worden ist; so bedarf es auch keiner besondern Kunstgriffe, um die Zufälle desselben unkenntlich zu machen, und in der That gibt es auch kein Mittel, durch welches man die hervortretenden, einzelnen oder schnurförmig aneinandergereihten Wurmbeulen auch nur auf die kürzeste Zeit verschwinden machen könnte, als etwa die gänzliche Ausrottung derselben, durch Ausschneiden oder Zerstörung mittelst angebrachter Ätzmittel und besonders durch Ausbrennen mit dem Glüheisen. Bey vielen, im ganzen Umfange des Körpers ausgebreiteten Beulen würde dieß eben so unthunlich seyn, als auch den Zweck verfehlen, indem dadurch die Kränklichkeit des Thieres nur noch weit offenbarer als vorher in die Augen fallen würde. Wo aber nur einige einzeln dastehende größere und leicht wahrnehmbare Knoten sich finden, da werden sie nicht selten auf die angegebene Weise entfernt, und dann, als Ursache der weniger Verdacht erregenden Wunde, was immer für eine Verletzung durch äußere Einwirkung vorgeschützt, um nur das Daseyn des Gewährsmangels zu verhehlen. Wenn also an der Oberfläche der Haut, an mehreren und verschiedenen Gegenden vorkommende, eiternde oder geschwürige Stellen sich finden; so kann allerdings der Verdacht eintreten, daß früher Wurmbeulen da gewesen seyen, und in diesem Falle könnte nur eine längere Beobachtung des, unter sorgfältige Aufsicht gestellten Thieres die Überzeugung verschaffen, daß der Verdacht ge-

gründet sey, wenn während dieser Zeit neue Wurmknoten sich erheben.

Viel häufiger dürfte jedoch der entgegengesetzte Fall vorkommen, wobey nähmlich, um einen übereilten Kauf rückgängig zu machen, ein Wurmleiden vorgeschützt wird, welches gar nicht zugegen ist. In einem solchen Falle könnten die früher (§. 74) angeführten Krankheitszustände einen Vorwand zur Rückklage darbiethen. In jedem Falle bedarf daher ein Urtheil dieser Art, von Seite des gerichtlichen Thierarztes, viele Vorsicht und die genaueste Berücksichtigung aller Umstände, indem davon die Richtigkeit der Erkenntniß, und der ihm abgeforderten Entscheidung abhängt.

§. 77.

Gerichtliche Fragen in Bezug auf den Wurm.

Die Fragen, welche in Bezug auf die Wurmkrankheit von Seite des Gerichtes an den Thierarzt gestellt werden könnten, sind ungefähr dieselben, wie beym Rotz und zwar: Ist das Pferd wirklich vom Wurm ergriffen? Ist dieß der wahre, bösartige, oder der unechte, gutartige Wurm? Läßt sich aus dem gegenwärtigen Grade des Übels, im Vergleiche mit seinem gewöhnlichen Verlaufe und in Betrachtung der zu seiner Ausbildung erforderlichen Zeit, erkennen, daß es schon vor dem Verkaufe zugegen gewesen seyn mochte, oder ist die Gegenrede des Verkäufers, daß das Thier erst durch spätere Ansteckung bey seinem neuen Besitzer in die Krankheit verfallen sey, wahrscheinlich oder erweisbar? Findet bey einem Pferde, das zur Zeit des Verkaufes mit einer andern lymphatischen Krankheit, z. B. einer bedenklichen Drüse, erwiesenermaßen behaftet war, die später in Wurm sich endigte, die Wandlungsklage wegen des Wurmes Statt? Kann eine Klage dieser Art, auch nach verstrichener Gewährszeit eintreten? Ist in solchen Fällen nicht etwa die Beweisführung erforderlich, daß auch wirklich ein zweckmäßiges Heilverfahren

befolgt worden sey, der Wurm aber demungeachtet sich entwickelt habe? Welche sind die krankhaften Verhältnisse, aus denen der ursprüngliche Wurm sich entwickelt; welche schädliche Außeneinflüsse tragen dazu bey? Sind die äußern Schädlichkeiten, die unter dem jetzigen Eigenthümer auf das Thier einwirkten, von solcher Art? Wie und auf welche Weise kann die Ansteckung mit Wurmgift und die Übertragung desselben auf ein gesundes Pferd Statt finden? Ist bloßes Beysammenstehen mit Wurmkranken, die Berührung derselben, ihrer Decken, Geschirre u. dgl. schon dazu hinreichend oder kann die Übertragung der Krankheit nur allein durch eine Art von Einimpfung des Giftes Statt finden?

Diese und noch viele andere Fragen, wie sie aus dem besondern Falle sich ergeben, kann der Richter dem Thierarzte zur Beantwortung vorlegen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites davon abhängt. Nicht immer aber ist der Umfang der gesammten wissenschaftlichen Erkenntniß überhaupt hinreichend, um solche Fragen genügend und mit Bestimmtheit zu beantworten, und in diesem Falle muß der Thierarzt alle jene Gründe erschöpfend anführen, durch welche die Unthunlichkeit, über einen oder den andern Punct mit der geforderten Sicherheit zu entscheiden, befriedigend dargethan wird.

Hurel, Abhandlung über den Wurm; a. d. Franz. Breslau 1771.

La Fosse, vom Wurm der Pferde, in Scheibeler's Sammlungen. Zwey Theile, Hannover 1795. S. 195.

Frenzel, Praktisches Handbuch für Thierärzte. Leipz. 1794. Dritter Band. S. 691.

Dupuy, a. a. O.

Drittes Capitel.

Der Dampf.

§. 78.

Bestimmung der Krankheit.

Der Dampf (das Keuchen, Athemkeuchen, die Engbrüstigkeit, Herzschlechtigkeit, Hartschlägigkeit, Bauchblässigkeit, Dämpfigkeit, Versteckung, Haarschlechtig, Dumpf, Schlagebäuchen, franz. la pousse, engl. Brocken Wind, Thik-Wind, ital. la bolsaggine, asma, bolsa, ungar. Keh, böhm. Deychawičnoſt Ganek, Gankowyteg kůn) ist eine langwierige, bald heilbare bald unheilbare, meist fieberlose Athmungsbeschwerde, welche von den mannigfaltigsten Krankheitszuständen der Luftwege und Athmungswerkzeuge abhängig seyn kann, schon im ruhigen Stande des Thieres bemerklich ist, bey der Bewegung aber in einem verschiedenen Grade von Heftigkeit zunimmt und nicht selten bis zur Erstickungsgefahr steigt.

§. 79.

Erscheinungen des Dampfes überhaupt.

Die wesentlichsten Erscheinungen, welche beym Dampf überhaupt, gleichviel von welchen Ursachen er abhängt, bemerkt werden, sind folgende:

1) Schon im ruhigen Stande, wo ein gesundes Pferd neun bis zehnmahl in einer Minute, mit kaum sichtbaren Bewegungen der Brust und des Hinterleibes, athmet, ist das Athmen des dämpfigen offenbar um 4—5 und auch mehr Athemzüge in einer Minute beschleunigt; dieß Athmen ist nach dem Verhältnisse des Grades der Krankheit auch beschwerlicher als im gesunden Zustande, wird nur mit größerer Anstrengung der dabey thätigen Organe ausgeübt, und von einem verschiedenen, bald pfeifenden, röchelnden, bald ras-

selnden, schnaufenden Geräusche begleitet. Während des Einathmens geschieht die Ausdehnung des Brustkorbes nicht, wie sonst, durch eine allmählige Erweiterung und ein sanftes Erheben aller Rippen zugleich, sondern in zwey, deutlich zu unterscheidenden Absätzen, wobey im ersten nur der vordere Theil der Brusthöhle, der von den wahren Rippen gebildet wird, in dem darauf folgenden aber der hintere, von den falschen Rippen umschlossene Theil derselben ausgedehnt wird, durch welche getheilte Bewegung ein wellenförmiges Erheben und Sinken der Flankengegend entsteht.

2) Die Verschiedenheit zwischen dem Athemhohlen eines gesunden, und jenem eines dämpfigen Pferdes, welche bey einem sehr geringen Grade des Übels im ruhigen Stande doch nicht sehr auffallend ist, wird ungleich deutlicher, wenn die geringste Bewegung auch nur durch eine kurze Zeit von wenigen Minuten einwirkt. Wird das dämpfige Thier, selbst nur auf wenige Schritte, im starken Trabe bewegt, so wird die Athmungsbeschwerde schon zu einem hohen Grade gesteigert, und die Zahl der Athemzüge unverhältnißmäßig vermehrt. Beym jedesmahligen Einathmen wird der Bauch bedeutend aufgetrieben, die kurzen Rippen werden viel stärker als gewöhnlich erhoben, aber eben auch beym Ausathmen um so tiefer eingesenkt, wodurch nach dem Verlaufe der vorderen Endtheile der falschen Rippen eine tiefe Rinne sich bildet; die Flankenbewegung ist dabey viel stärker, der Herzschlag wird sehr deutlich fühlbar, pochend oder prellend. Die Nasenlöcher werden bey jedem Athemzuge ungemein stark erweitert, der After beym Einathmen sehr hervorgetrieben, beym Ausathmen wieder eingezogen; durch längere Zeit anhaltend fortgesetzte Bewegung vermehrt die Athemlosigkeit in dem Grade, daß das Pferd mit schnaufendem oder röchelndem Geräusche endlich wie todt zu Boden stürzen kann, sich jedoch meistens bald erhohlt und dann wieder eine langsame Bewegung im Schritt fortzusetzen fähig ist.

Nach starker Anstrengung im schweren Zuge bleibt es

auch zuweilen plötzlich still stehen und ist durch kein Zwangsmittel von der Stelle zu bringen, weil es zur Fortsetzung der Bewegung nicht Luft genug einathmen kann. Auch im gelinderen Grade des Dampfes hat das Pferd das Feuer, die Lebhaftigkeit, die Ausdauer nicht, die ihm, vermöge seines Alters, seiner Race und körperlichen Constitution eigen seyn sollten; bey der Arbeit geräth es daher leicht in Schweiß und ist bald erschöpft.

3) Nach dem Genusse des Futters, des Getränkes, bey Blähungen, wodurch der Bauch etwas aufgetrieben wird, ist nothwendig das Athmen noch mehr erschwert; einzelne Athemzüge werden tief und langsam verübt; zuweilen sind sie von einem Ächzen begleitet, welches vorzüglich nach dem Trinken hörbar wird.

4) Alle dämpfigen Pferde husten sowohl bey der Ruhe, als bey der Bewegung zuweilen; häufiger geschieht dieses früh Morgens im Stalle, dann bey stärkerer Bewegung und auch nach dem Trinken in langen Zügen, wiewohl diese Ursachen nicht jedes Mahl und nicht bey allen dämpfigen Pferden den Husten vermehren.

Gewöhnlich ist dieser Husten trocken und mit einigen kurzen, hohlklingenden Stössen schon beendigt (trockener Dampf). Zuweilen aber wird auch ein schleimiger, oder eiteraytiger Auswurf durch die Nasenöffnungen mit hinweggestoßen (feuchter Dampf), welches von dem verschiedenen Krankheitszustande abhängt, der dem Dampfe zu Grunde liegt.

5) Das dämpfige Pferd legt sich auch bey starker Ermüdung gar nicht, oder doch nur auf eine sehr kurze Zeit nieder, und in diesem Falle auch nicht, wie ein gesundes, auf die Seite und mit allen vier Füßen ausgestreckt, sondern meistens wie das Rind, mit untergeschlagenen Vorderfüßen und emporgerichtetem Halse, weil es, wegen des erschwerten Athmens und des beengten Raumes für die Lunge, in jeder andern Lage, die die vollkommene Ausdehnung des Brustkorbes verhindert, nicht aushalten kann.

6) Die Ernährung geht bey dämpfigen Thieren gewöhnlich schlecht von Statten, so daß sie auch bey sonst guter, andern Pferden gedeihlicher Nahrung nicht stark, nicht vollblütig werden und bey reichlichem Futter zu keinem guten Aussehen gelangen. Der, ihrem Leiden meist zu Grunde liegende organische Fehler der Athmungswerkzeuge beschränkt die Blutbereitung und Ernährung; daher sehen sie oft mager aus, haben eingefallene Flanken, einen aufgezogenen Hinterleib, ihr Haar ist nicht so glänzend und anliegend, ihre Haut nicht so gespannt und elastisch beym Befühlen, wie bey gesunden Pferden.

7) Die Athmungsbeschwerde dämpfiger Pferde ist nicht immer anhaltend und zu jeder Zeit gleich stark, es treten ziemlich freye Zwischenräume von mehreren Wochen ein, wo sich die Thiere bedeutend leichter befinden; allein diese Erleichterung ist niemahls von langer Dauer. Nicht selten tragen hingegen Luft und Witterungsbeschaffenheit zu bedenklichen Verschlimmerungen des Übels bey; so hat man auch beobachtet, daß die Jahreszeit bedeutenden Einfluß auf den Grad der Krankheit nimmt; im Herbste, im Winter, im Beginnen des Frühlings, finden dämpfige Pferde große Erleichterung, dagegen sie im hohen Sommer am übelsten daran sind. Doch findet auch diese zeitweilige Erleichterung der Zufälle nicht bey jeder Art des Dampfes Statt, sondern hängt von der Ursache ab, welche dieser Krankheit zu Grunde liegt. In ihrem Verlaufe wird weder eine bedeutende Veränderung in der Temperatur, noch im Pulse, noch sonst ein Fieber-Symptom wahrgenommen, indem der Dampf ohne alles Fieber jahrelang bestehen kann, wenn auch in vielen Fällen das Fieber als nothwendige Folge jener Lungenkrankheit, von welcher der Dampf nur ein einzelnes Symptom ist, gleichzeitig beobachtet wird; so wie auch gar keine oder doch höchst unbedeutende Störungen in den übrigen organischen Verrichtungen zu bemerken sind, wenn der Dampf nicht schon einen ziemlich hohen Grad erreicht hat. In jedem Falle ist

der Verlauf des Dampfes langwierig; er gestattet, zumahl wenn er erst im vorgerückten Alter sich ausbildet, noch mehrere Jahre hindurch die Benützung des Thieres zu weniger angestrengten Dienstleistungen.

§. 80.

Verschiedenheit des Dampfes.

Wenn auch der Dampf in seinen charakteristischen Erscheinungen, die so eben (§. 79) erörtert worden sind, sich immer gleicht, so gibt es doch einige Verschiedenheiten in der Art und Weise, wie dieser Krankheitszustand sich zu erkennen gibt; in dem Vorwalten eines oder des andern weniger wesentlichen Symptomes; in der Dauer der einzelnen Anfälle; in der Größe des davon abhängenden gleichzeitigen Allgemeinleidens. Diese Verschiedenheit wird theils durch die besondere körperliche Beschaffenheit des kranken Thieres, theils durch die Ursache begründet, welche den Dampf zur Folge hat. Die nächste Ursache dieser Athmungsbeschwerde ist nähmlich ein krankhafter Zustand der Respirations-Werkzeuge selbst, oder ihrer nächstangränzenden Theile, welcher, bald durch organische, bald durch dynamische Mißverhältnisse die regelmäßige Thätigkeit des Athmungsgeschäftes beschränkt, und zwar:

1) Der Lungenkrampf, bey welchem, ohne alle sichtbare organische Veränderung, bloß durch eine kränkliche Reizbarkeit der Lunge, von Zeit zu Zeit eine vorübergehende krampfhafte Zusammenziehung dieses Organes, oder der Luftröhre, ihrer Äste und Zweige Statt findet.

2) Die Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfell nach vorhergegangener Entzündung dieser Organe.

3) Die Ansammlung von tropfbarer Flüssigkeit in der Brusthöhle, oder die Brustwassersucht.

4) Die Verhärtung und das Fleischigwerden der Lunge und die Bildung von Lungenknoten.

5) Die wahre Lungenschwindsucht oder Vereiterung der Lunge, durch geschlossene Eitersäcke oder offene Geschwüre.

6) Die Mißbildung oder sonstige krankhafte Beschaffenheit des Luftröhrenkopfes, endlich

7) andere ursächliche Momente des Dampfes, die nicht unter den bisher aufgezählten begriffen sind, und bald in den Luftwegen, bald in deren Umgebungen sich finden können.

Wenn nun auch die genaue Unterscheidung dieser verschiedenen Krankheitszustände, welche die Zufälle des Dampfes hervorbringen, nur für den Thierarzt, wenn er als solcher die Heilung des Übels unternehmen will, nothwendig zu seyn scheint; so ist es doch außer allem Zweifel, daß auch dem gerichtlichen Thierarzt zum Behufe einer richtigen Beurtheilung der verschiedenen ihm vorgelegten, den Dampf betreffenden Fragen die genaue Unterscheidung und möglichst vollständige Erkenntniß der näheren und entfernteren Ursachen dieses Übels nicht weniger unentbehrlich ist; weil es sich nicht immer lediglich um die Beantwortung der Frage handelt, ob der Dampf wirklich zugegen sey, sondern auch: ob er seit langer Zeit oder erst vor Kurzem entstanden, wie und auf welche Art, unter welchen ursächlichen Verhältnissen er sich gebildet; durch wessen Schuld er etwa seinen jetzigen hohen Grad erlangt habe; ob er anhaltend oder periodisch sey u. dgl. m. Alle diese und ähnliche Fragen lassen sich nur dann genügend beantworten, wenn man eine richtige wissenschaftliche Erkenntniß sowohl von den verschiedenen Krankheitszuständen hat, mit denen die Zufälle des Dampfes einhergehen, als auch die äußeren Schädlichkeiten und Gelegenheitsursachen kennt, durch welche diese Krankheiten mittel- oder unmittelbar hervorgerufen werden, welche daher aus diesem Grunde, nach der so eben angegebenen Ordnung, in den folgenden §§. einzeln zu erörtern sind.

§. 81.

1) Lungenkrampf.

Der Lungenkrampf, der Brustkrampf, die krampfhafte Engbrüstigkeit, das Asthma, ist eine Krankheit der Respirations-Organe, die keine fortwährende und anhaltende, sondern nur eine zeitweilig erscheinende (periodische) Störung verursacht, und in einer, meist durch unerkannte Ursachen erregten, krampfhaften Zusammenziehung der Athmungswerkzeuge besteht. Von andern Formen des Dampfes, z. B. von jener, welche durch Brustwassersucht, Verwachsung, Vereiterung der Lunge u. dgl. gebildet werden, unterscheidet sich diese Art der Engbrüstigkeit also hauptsächlich dadurch, daß sie periodisch erscheint, verschwindet und wiederkehrt, dahingegen bey Brustkrankheiten, die von den genannten organischen Fehlern abhängen, die Athmungsbeschwerde mehr anhaltend und beynahe ohne Unterbrechung zugegen ist.

Außer dem Anfalle, bey ruhigem Stande, athmet das Pferd sanft und ohne auffallende Flankenbewegung, so, daß ein kränklicher Zustand kaum vermuthet werden kann; allein sobald es in eine, auch nur geringe Bewegung gesetzt wird, oft auch schon ohne diese, entsteht der Anfall von Brustkrampf plötzlich. Das Athemhohlen geschieht dabey mit sichtbar heftiger Anstrengung aller hier mitwirkenden Organe, ängstlich, mit weit aufgerissenen Nasenlöchern, mit Rasseln und heftigem Flankenschlagen und gewaltsamer Bewegung des ganzen Brustkorbes, um diesen zu erweitern und das Athmen zu erleichtern; der Herzschlag ist, auch bey der entzündlichen Anlage, deutlich fühlbar, pochend oder prellend, und, wie der Puls, ungemein beschleunigt, oft ungleich und aussetzend. Das Thier zittert am ganzen Leibe, dabey bricht auch ein allgemeiner Schweiß aus, oft stürzt es im Verlaufe des Anfalles unter heftigem Sträuben zu Boden und geräth dadurch in Erstickungsgefahr.

Wenn der Anfall nachläßt, so wird die Athmungs-

beschwerde geringer, das Thier wird allmählig ruhiger, Puls und Herzschlag regelmäßig, seine Respiration bis zu einem eintretenden neuen Anfall wieder natürlich und es bleibt bloß eine Mattigkeit zurück, die sich in den Bewegungen des Thieres zu erkennen gibt.

Unter manchen Umständen kann ein heftiger Anfall der krampfhaften Engbrüstigkeit, besonders wenn er während einer angestrengten Bewegung entstanden ist, das Thier tödten, indem unter heftigen Zuckungen und gewaltsamem Sträuben der Erstickungstod eintritt. Die Dauer der einzelnen Anfälle ist sehr verschieden, von einigen Minuten bis zu einer halben Stunde. Die ganze Krankheitsdauer aber, während welcher eine unzählige Menge von Anfällen Statt finden können, ist unbestimmt und richtet sich nach der Ursache, die dem Krampf zu Grunde liegt; wo diese nicht gehoben werden kann, da ist auch das Übel unheilbar, und da dieß meistens der Fall ist; so dauert die Krankheit oft auch unverändert durch die ganze Lebenszeit des Thieres fort.

Was das Wesen und das Nächstursächliche der krampfhaften Engbrüstigkeit betrifft, so sind die Ansichten darüber höchst verschieden; so sucht Lower ihren Grund in einer Zerreißung des Zwerchfells-Nervens, Coleman in einer Berstung der Luftbläschen in der Lunge. Einige an der Schule von Lyon gemachte Erfahrungen sollten die dem natürlichen Zustande ganz entgegengesetzte krankhafte Bewegung des Zwerchfelles, als Ursache des Dampfes erweisen, bey welchem dieses muskulöse Organ im Momente des Einathmens vorwärts, in jenem des Ausathmens rückwärts treten sollte. Der jüngere Godine sieht den Dampf für die Wirkung eines organischen Fehlers des Herzens an, der in einem räumlichen Mißverhältnisse der linken zur rechten Hälfte desselben liegen soll. In dem Gewebe der Lunge selbst will Toggia häufig bey dämpfigen Pferden eine ungewöhnliche Schlaffheit bemerkt haben; Gandolfi, auf viele Beobachtungen sich berufend, hält den Dampf für eine chronisch-

entzündliche Reizung der Bronchien, welche anfangs verkannt, vernachlässigt, oder schlecht behandelt, später in eine unheilbare örtliche Schwäche übergeht. Schon früher hat Sauvage eine emphysematische Auftreibung an den Lungen als oftmahlige Ursache des Dampfes angenommen. White und mehrere thierärztliche Schriftsteller bestätigen das Daseyn der Luftbläschen unter der Lungenhaut, welche durch Zerreißung von Luftzellen der Lunge sich bilden sollen.

Allein alle diese Meinungen sind eben so unverbürgt als nutzlos und die Annahme von Hypothesen führt eben so wenig zur richtigen Erkenntniß der Natur der Krankheit, als zur Heilung derselben. Nur von der pathologischen Anatomie könnten wir einige Aufschlüsse zu erlangen hoffen; allein auch diese verläßt uns in solchen Fällen gänzlich, weil, selbst bey einem hohen Grade des Übels, nach dem Tode des Thieres oft nicht die geringste organische Abnormität ausgemittelt werden kann, auf deren Rechnung die Störung des Athmungsgeschäftes geschrieben werden könnte.

Höchst wahrscheinlich ist daher das Leiden ein vorwaltend dynamisches *), dem krankhaften Asthma des Menschen vergleichbar, und wie dieses in einem tonischen Krampfe, einem hohen Grade von Contraction in den Muskeln der Respirations-Organe bestehend, von denen hier vorzugsweise die Luftröhrenäste und-Zweige ergriffen zu seyn scheinen, während die nach außen sichtbaren Anstrengungen der Muskeln des Brustgewölbes nur eine Folge des gehemmten Athmungs-Prozesses und des Bestrebens sind, die nothwendige Menge der atmosphärischen Luft, ungeachtet des lästigen Hindernisses, dennoch in die Lunge aufzunehmen.

§. 82.

Verwachsung der Lunge.

Die Verwachsung der Lunge mit dem Brustfell ist Folge des ungünstigen Ausganges der Entzündung in einem dieser

*) Hofacker l. c. S. 120.

Organe, an deren Oberfläche eine Ausschwitzung von zerrinnbarer lymphatischer Feuchtigkeit Statt findet, die zur festen Masse sich formt und eine krankhafte Verbindung dieser beyden Organe vermittelt.

In diesem Zustande von Hemmung ist die Lunge in der Ausübung ihrer Verrichtungen gestört und kann die ihr nothwendige Menge von atmosphärischer Luft nicht auf Einmahl aufnehmen; daher ist das Athmen auch unregelmäßig beschleunigt, und wird in kurzen Zügen mit sichtbarer Anstrengung ausgeübt.

Die Zeichen, aus welchen diese Art des Dampfes mit Wahrscheinlichkeit bestimmt wird, sind außer den gewöhnlichen, beym Dampfe überhaupt vorkommenden Symptomen etwa noch folgende: ein trockener, oft sich wiederhohlender Husten in kurzen, abgebrochenen Stößen, der ohne alle äußere Veranlassung sich einstellt, bey heftiger Bewegung und Erhitzung des Pferdes aber sich bedeutend vermehrt; die Flanken werden dann sehr stark, die Rippen nur wenig bewegt; jedoch ist die stärkere Flankenbewegung auch im ruhigen Zustande des Thieres sichtbar, und überhaupt die Bewegung des Hinterleibes weit stärker als jene des Brustkorbes. Wie bey allen dämpfigen Pferden, ist auch hier wechselweise die Wulst und die Rinne nach dem Verlaufe der falschen Rippen bemerklich, die Nasenlöcher werden weit aufgesperrt, der Herzschlag ist stark fühlbar, die Thiere liegen nur selten, oder nur sehr kurze Zeit, und dann mit aufgerichtetem Halse und Kopfe; kommen sie nach gemachter Bewegung zum Stehen, so wird so lange, als das beschleunigte Athmen und der schnellere Kreislauf andauert, gewöhnlich einer der Vorderfüße mehr nach vorwärts gesetzt.

Der Dampf, der eine Folge dieses Fehlers ist, ist immer unheilbar; demungeachtet kann ein Pferd, welches damit behaftet ist, zu einer langsameren Bewegung und zum leichteren Zuge noch durch lange Zeit verwendet werden, ohne daß die geringste Verschlimmerung seines Zustandes ein-

tritt. Heftige Bewegung und Anstrengung eines solchen Pferdes aber, besonders unter ungünstigen Witterungsverhältnissen, verursachen sehr leicht die gefährlichsten Brustentzündungen.

Daß jedoch die Verwachsung zwischen Lunge und Rippenfell nicht immer den Dampf zur Folge habe, sehen wir daraus, daß dergleichen regelwidrige Verbindungen auch bey Sectionen solcher Pferde nicht selten sich finden, die nie eine Athmungsbeschwerde bemerken ließen und in Folge eines ganz andern Fehlers zu Grunde gegangen oder getödtet worden sind. Viel mag es hierbey auf den Umfang und die Stelle der Verwachsung ankommen; aber sicher liegt außer diesem mechanischen Hindernisse auch eine dynamische Veränderung zu Grunde, die, mit jenem vereint, erst das dämpfige Athmen verursacht, während die Verwachsung für sich allein noch keine Störung hervorbringen konnte.

§. 83.

Brustwassersucht.

Jede Anhäufung von Wasser oder einer andern Flüssigkeit in den Organen der Brust, in den Säcken des Rippenfelles, in dem Herzbeutel, in dem Mittelfell, in der Lungen-Substanz selbst, verursacht stets einen höheren oder minderen Grad von Dämpfigkeit, nach der Menge der ergossenen Flüssigkeit, welche dem Zutritte der atmosphärischen Luft und der freyen Ausdehnung der Lunge einen Widerstand entgegensetzt.

Nach dem verschiedenen Sitze der Krankheit, bald in der einen oder andern Brusthöhle, bald in beyden und in dem Herzbeutel zugleich, oder auch nur in dem letzteren allein, können die Krankheits-Erscheinungen sehr wechseln; noch wandelbarer aber und unbeständiger werden sie dann seyn müssen, wenn mit der Brustwassersucht die so häufige Complication organischer Fehler zugegen ist.

Der Dampf von dieser Ursache hat jedoch einige eigenthümliche und vorwaltende Zufälle, die ihn von andern Arten dieses Übels unterscheiden lassen. Mit der Brustwassersucht behaftete Pferde stehen fast immer, oder legen sich beym höchsten Grade der Ermüdung nur auf eine äußerst kurze Zeit mit untergeschlagenen Vorderfüßen und aufgerichtetem Kopfe nieder, und springen, von einer steten Unruhe getrieben, plötzlich wieder auf. Ihr ängstliches, angestrengtes Athmen geschieht mit gewaltsamer Erweiterung der Nasenlöcher und wogenden Bewegungen der Rippen und Flanken. Der bey ruhigem Stande undeutliche Herzschlag wird bey der geringsten Bewegung, wenn diese auch nur ein Paar Schritte beträgt, auffallend stark; oft ist er auch auf der rechten Seite deutlich fühlbar und in diesem Falle vermuthet man eine Ergießung in der linken Brusthöhle. Die einzelnen Herzschläge sind keine deutlich von einander gesonderte, sondern gleichsam wellenförmige, unordentlich wogende Bewegungen, die in einander verschmelzen; so wie sie, sind auch die Pulsschläge oft ungleich und aussetzend.

Wenn die Ursache des Dampfes, die Wasseransammlung, längere Zeit angedauert, und einen hohen Grad erreicht hat, so entstehen auch äußerlich Wassergeschwülste; es bilden sich dergleichen sulzige, teigartige Anschwellungen vom Brustbein angefangen, nach rückwärts an der Mittellinie des Bauches hin, an den Geschlechtstheilen, an den Extremitäten, besonders an den Vorderfüßen.

Endlich wird die Betrachtung der vorausgegangenen Krankheiten und ihres Verlaufes, in Verbindung mit einem oder dem andern der angegebenen Zeichen, zur richtigen Erkenntniß des Krankheitszustandes führen, in welchem die Thiere auch zu geringen Dienstleistungen meist unbrauchbar sind, bey jeder stärkeren Anstrengung aber in plötzliche Lebensgefahr gerathen und den Erstickungstod drohen.

§. 84.

4) Verdichtung der Lungen-Substanz.

Die krankhafte Veränderung der Substanz der Lunge, die in Folge einer vorausgegangenen heftigen Entzündung sich bildet und das Athemhohlen bedeutend stört, besteht entweder in einer wirklichen Verhärtung einzelner Puncte, in Lungenknoten, oder in einer gleichförmigen Verdichtung eines ganzen Lungenflügels oder eines Theiles desselben, welches man das Fleischigwerden der Lunge nennt und durch welches die Respiration gewöhnlich noch mehr als durch die Lungenknoten, und in einem um so höheren Grade beeinträchtigt wird, je größer der Umfang ist, über welchen diese Verdichtung sich erstreckt.

Die Athmungsbeschwerde, welche durch Lungenverhärtung verursacht wird, biethet keine ausgezeichneten Zufälle dar, durch welche diese Art des Dampfes vorzugsweise von den übrigen unterschieden werden könnte. Wenn größere verhärtete Stellen, oder Knoten in großer Zahl in der Lunge vorhanden sind, so wird der Herzschlag, wie bey der Brustwassersucht, auch auf der rechten Seite deutlich fühlbar.

Jede etwas angestrengte Bewegung erregt Husten, welcher trocken, kurz abgebrochen, oft auch schmerzhaft ist; auch ohne alle Bewegung hört man zuweilen solche Pferde im Stalle oft nacheinander husten; sie legen sich auch zur Nachtszeit nur auf sehr kurze Zeit nieder. Auch bey der besten Wartung und Pflege gedeihen Thiere in diesem Zustande nie, bey der nahrhaftesten und reichlichsten Fütterung werden sie nicht beleibter; ihr Fleisch ist welk, die Muskelfaser schlaff, die Nasen- und Maulhaut blaß, wenn auch ihre Verdauung noch lebhaft von Statten geht.

§. 85.

5) Lungensucht.

Die Lungensucht, Lungenfäule, die Vereiterung der Lunge ist eine der häufigsten Ursachen des Dampfes, deren Erkenntniß unter allen übrigen am bestimmtesten ausgemittelt werden kann. Eben so, wie die früher aufgezählten Übel, Verhärtung und Wasserergießung, ist auch dieses Folge einer vorausgegangenen, heftigen Brustentzündung, die den unglücklichen Ausgang in Eiterung nahm.

Wenn auch nur ein kleiner Theil eines Lungenflügels in Vereiterung begriffen ist, so können doch schon alle Zufälle des Dampfes sich einfinden.

Das Athemhohlen lungensüchtiger Pferde ist auch im ruhigen Stande sehr kurz und beschleunigt; dabey sind die Flankenbewegungen viel stärker als die der Rippen; gewöhnlich ist es schnaufend oder rasselnd, der Husten ist sehr häufig, schmerzhaft, mit vielem eiterigen, selbst blutigen Auswurf aus der Nase, der oft übelriechend und mißfärbig ist. Auch zu jeder andern Zeit, wo kein Eiter ausgeworfen wird, hat die ausgeathmete Luft einen widrigen, ekelhaften Geruch. Die Thiere legen sich nicht nieder und erhalten sich auch bey gänzlichem Kräftemangel und vollkommener Schwäche mit der größten Anstrengung auf den Beinen. Ihre Freßlust ist zwar noch durch eine längere Zeit fortwährend sehr gut, allein demungeachtet können sie nicht zu Kräften kommen und sind von schlechtem Aussehen, so, daß sie kaum für geringe Dienstleistungen verwendet werden können, indem mit der Vereiterung und Zerstörung eines für das thierische Leben so wichtigen Organes nothwendig auch eine Art von Abzehrung verbunden ist; daher treten mit dem weiteren Fortschreiten der Lungensucht bald auch die Zeichen einer allgemeinen Erschöpfung ein. Es erheben sich Wurmbeulen und Drüsenknoten an verschiedenen Gegenden, Wassergeschwülste an den

Füßen und am Schlauche finden sich ein, gänzliche Abmagerung, Schweiß und Durchfall machen dem Leben des Thieres ein Ende.

§. 86.

6) Andere ursächliche Momente des Dampfes.

Außer den bisher angeführten Ursachen gibt es noch verschiedene andere krankhafte Verhältnisse, theils ursprüngliche Fehler der Bildung, theils äußerliche Krankheiten, die die Zufälle des Dampfes verursachen können.

Hierher gehören alle Fehler, die nicht in der Lunge selbst und in ihren Umhüllungsmembranen, sondern in den dahin führenden Luftwegen und ihren äußeren Umgebungen vorkommen, und zwar:

1) Nasen- und Schlundpolypen, welche in dem Grade herangewachsen sind, daß sie durch ihre Masse den freyen Durchgang der Luft durch die hinteren Nasenlöcher verhindern. Indem die hinreichende Menge von Luft in der gehörigen Zeit den Lungen nicht zugeführt werden kann, so müssen in diesem Verhältnisse angestrengtere und mehr beschleunigte Bewegungen beym Athemhohlen, die Mangelhaftigkeit desselben ersetzen.

2) Verdickung der inneren Häute der Luftröhre und des Kehlkopfs und dadurch Verengerung derselben mittelst Verkleinerung ihres inneren Raumes, als Folge vorhergegangener Entzündung und Ausschwitzung gerinnbarer Lymphe, ferner, noch fortbestehende chronische Entzündung und Auflockerung der Schleimhäute, die die innere Fläche der Luftwege auskleiden, oder auch wirkliche Auswüchse von begränzterem Umfange im Luftröhrenkopfe und ursprüngliche Bildungsfehler desselben.

3) Druck auf diese Organe von außen her, ebenfalls durch Mißbildung oder sonstigen krankhaften Zustand der Theile, z. B. sehr enger Kehlgang mit aufgelockerten oder harten, und zugleich vergrößerten Drüsen daselbst, die gegen den

Kehlkopf und die Luftröhre hindrücken; bedeutende Auflockerung und Knochenwucherung am Hinterkiefer, die dieselbe Wirkung haben u. s. w.

Mehrere dieser regelwidrigen Zustände der Luftwege, und zumahl die auf die Bildung des Kehlkopfes selbst sich beziehenden, können diejenige Art des Dampfes zur Folge haben, welche man gewöhnlich mit dem Nahmen des pfeifenden Dampfes bezeichnet. Es besteht dieser in einem, nicht so sehr beschwerlichen, als vielmehr von einem unangenehmen pfeifenden Geräusche begleiteten Athemhohlen, welches das Pferd bey einem jeden Athemzuge hören läßt. Der pfeifende Dampf kommt auch als Symptom hitziger oder langwieriger Krankheiten vor, welche mit Entzündung der Luftwege, oder mit Anhäufung von Schleim oder Eiter in denselben verbunden sind; aber nur dann kann er als wirklicher Dampf betrachtet werden, wenn die Fehler der Bildung, welche die Zufälle des Dampfes hervorbrachten, so wie diese letzteren selbst, bleibend geworden sind, wenn der vermehrte Umfang der Theile, Auswüchse oder andere Hindernisse, welche den freyen Durchgang der Luft erschweren, nur die Überbleibsel einer schon längst vollkommen beendigten Krankheit bilden, und keine günstige Veränderung mehr erwarten lassen; da hingegen in jenem Falle, wo die Krankheit, welche dieses Symptom herbeyführte, noch andauert, mit der Heilung der ersteren auch das Verschwinden des letzteren gehofft, und das wahrscheinlich heilbare Symptom nicht als ein Gewährsmangel betrachtet werden kann.

In einigen Ländern, und zumahl in Frankreich, wird der pfeifende Dampf nicht unter die Mängel gezählt, die den Kauf aufheben; weil solche Pferde, ungeachtet sie nicht zum schnellen Laufe geeignet sind, doch zu andern Dienstleistungen gut verwendet werden können *).

---

*) Le cornage, sillage ou halley étant un vice facile à appercevoir et à distinguer, et n'étant le produit ni de la pous-

Allerdings kommt es bey der Untersuchung eines solchen Falles darauf an, ob der Fehler bloß in dem, beym Athemholen hörbaren pfeifenden Laute, und übrigens unbedeutender Störung, oder in einer wirklichen Athmungsbeschwerde besteht; ist es nur das erstere allein, so kann dieß freylich keinen Grund zur Aufhebung eines geschlossenen Kaufes geben, um so weniger als dieser Fehler nicht verhehlt werden kann, und wo nicht immer bey der Ruhe, doch gewiß bey der geringsten mit dem Thiere vorgenommenen Bewegung deutlich wahrgenommen wird. Die Unterscheidung endlich in den trockenen und feuchten Dampf, welcher von den meisten Praktikern als wichtig betrachtet wird, hat bloß in der Gegenwart oder dem Mangel eines Ausflusses aus der Nasenhöhle ihren Grund, welcher bey dem Husten beobachtet wird, und kann in den wesentlichen Eigenschaften des Dampfes keine Änderung machen, obgleich eine wichtige Verschiedenheit des dem Dampf zu Grunde liegenden Krankheitszustandes sich daraus erkennen läßt.

Außer diesen örtlichen, unmittelbar die Luftwege betreffenden Ursachen, gibt es mancherley, unter den fruher angeführten noch nicht begriffene Krankheiten der Organe der Brusthöhle, welche zuweilen die Erscheinungen des Dampfes herbeyführen, beym Leben des Thieres zum Theil schwer oder gar nicht erkennbar sind, und erst nach dessen Tode durch die Section ausgemittelt werden konnen. Dahin gehören:

4) Organische Fehler des Herzens, bedeutende Erweiterung desselben, aneurismatische Ausdehnung der großen Gefäße in der Nähe des Herzens, Polypen derselben, u. s. w.

---

se, ni de la courbature, ni d'aucun autre vice redhibitoire; et cette raison même, si elle existait, ne devant être d'aucune considération, le cornage, sifflage ou halley ne doit dont point être mis au nombre des cas, qui juissent du droit d'annuller les ventes.

Rapport fait au conseil du Roi sur le cornage des chevaux par Chabert et Huzard.

5) Ein in seiner ursprünglichen Bildung zu enger Bau des Brustkastens, oder, durch frühzeitig eingewirkte Schädlichkeiten gehinderte regelmäßige Ausbildung desselben, wobey die Ausdehnung und der innere Raum der Brusthöhle mit der Größe der Lungen und des ganzen übrigen Körpers nicht in dem gehörigen Verhältnisse steht, was im gemeinen Leben durch die Benennung Habichtsbrust bezeichnet wird; ferner Knochenauswüchse nach innen u. s. w.

Was die Anlage zum Dampf betrifft, so scheint diese vorwaltend bey schweren Pferden von gemeiner Race sich zu finden, und diese leichter den Schädlichkeiten zu unterliegen, die den Dampf zur Folge haben, als Thiere von einer edlen Abkunft und von feinem Baue. Man sieht daher plumpe Pferde von dicken groben Knochen und schwammigem Zellengewebe leicht außer Athem kommen, und häufiger kurzathmig werden, wenn sie zu schnellen Bewegungen verwendet werden; theils aus dem sehr natürlichen Grunde, weil sie vermöge ihres Baues zu dergleichen Anstrengungen gar nicht geeignet sind, und weniger Lebens-Energie besitzen; theils auch, und vielleicht vorzugsweise gerade deßhalb, weil sie weniger geschont, und rücksichtslos den Schädlichkeiten ausgesetzt werden, welche den Dampf zu verursachen pflegen.

Die Zeit, in welcher der Dampf vorzugsweise bey Pferden zur Entwicklung kommt, soll zwischen dem siebenten und zehnten Jahre ihres Alters treffen; so bestimmen Brugnone, Volpi, u. A., daß der Dampf, wenn er nicht Wirkung eines erblichen Fehlers ist, vor dem achten oder neunten Jahre nicht zu erscheinen pflege; Toggia sieht seine Entwicklung nach dem sechsten und siebenten Jahre als die gewöhnlichste an. Diese Meinung bestätigt sich jedoch keineswegs; vielmehr lehrt die tägliche Erfahrung, daß jedes Alter, so wie jedes Geschlecht zur Ausbildung des Dampfes gleich fähig sey, und, wenn man bedenkt, daß die häufigste Ursache desselben, Drüse, Strengel, Brustentzündung, häufiger im jugendlichen Alter sich entwickeln, so sollte man eher

glauben, daß dieses Alter die gewöhnlichere Zeit der Dampfbildung seyn müsse; und nur der Umstand, daß jüngere Pferde im Allgemeinen mehr geschont werden, und die Schadlichkeiten, die den Dampf verursachen können, deßhalb nicht so intensiv auf sie wirken, mag der Grund seyn, daß man das Übel bey jüngeren Thieren seltener beobachtet.

Das häufigere Vorkommen des Dampfes aber beym Pferde überhaupt, im Vergleiche mit andern Hausthieren, ergibt sich als nothwendige Folge der angestrengteren Verwendung dieser Thiere im schweren Zuge oder schnellen Laufe, wobey die Athmungswerkzeuge allzu sehr in Anspruch genommen werden.

§. 87.

Gelegenheitsursachen des Dampfes.

Zahlreich sind die äußeren Schädlichkeiten, welche als Gelegenheitsursache des Dampfes angegeben werden. Außer jenen schädlichen Einflüssen, welche Brustentzündungen und unglückliche Ausgänge derselben herbeyführen, und so mittelbar zur Entstehung des Dampfes Gelegenheit geben, fehlt es auch nicht an solchen, die, durch eine langsame oder plötzliche Einwirkung, unmittelbar den Dampf veranlassen können.

Veränderung des Klima und der Luft können die schon bestehende Anlage zu diesem Übel bald zur Ausbildung bringen.

Junge Pferde, die sehr stark gefuttert, und dadurch schnell dickleibig werden, pflegen zuweilen an der Engbrustigkeit zu leiden.

Staubiges, verschwemmtes, mehrmahls feucht gewordenes und wieder getrocknetes, verdumpftes Heu, unreiner, staubiger Hafer geben nach vielfältigen Beobachtungen häufige Veranlassung zur Entstehung der langwierigen Engbrüstigkeit; auch gutes Heu, wenn es für sich allein, und dann in desto größerer Menge gereicht wird, vorzüglich die Grummetfütterung, bringt eine vorübergehende Kurzathmigkeit

(Heudampf) hervor. In jenen Gegenden, wo die Pferde den Sommer hindurch mit grünem — im Winter mit trockenem Klee gefüttert zu werden pflegen, und dieser beynahe einzig und allein ihr Futter ausmacht, wie dieß nahmentlich in einigen Gegenden von Oberösterreich der Fall ist, bemerkt man den Dampf sehr häufig bey sonst gesunden Pferden entstehen. Diese werden nähmlich in der kürzesten Zeit sehr leibig und fett, und dieß Letztere scheint auch die einzige Ursache der bald eintretenden Kurzathmigkeit zu seyn.

Nach vorübergegangener Drüse und Strengel bleibt nicht selten ein schleichender, entzündlicher Zustand zurück, der so leise ist, daß er ganz übersehen wird, aber doch durch seine lange Andauer endlich bleibende Veränderungen, Verwachsungen u. dergl. hervorbringt, wenn reichliche Fütterung bey steter Ruhe, oder im Gegentheil zu sehr angestrengte Bewegung diesen entzündungsartigen Zustand unterhalten, und eine vollkommene Krise verhindern. Auf gleiche Weise findet die Entwicklung dieser Krankheit bey Pferden Statt, die nach schnellem Laufe plötzlich abgekühlt werden, und durch kaltes Saufen, Schwemmen, durch Stehenbleiben in der Kälte und Nässe öfters in einen katarrhalischen Zustand verfallen. Ohne deutlich wahrnehmbare Entzündung bildet sich hier oft in der kürzesten Zeit der Dampf aus. Diese Art des Dampfes, wenn dabey noch keine Verwachsungen oder andere organische Fehler sich gebildet haben, ist zwar manchmahl noch heilbar; aber die Anlage dazu wird in einem so hohen Grade gesteigert, daß unbedeutende Veranlassungen ihn dann sehr leicht auf's neue aufzuregen im Stande sind. Auch eine gähe Abwechslung des Futters, heftige Anstrengung bey schweren Geburten, zu heftiges Beschälen eines Hengstes, unvorsichtiges Niederwerfen bey Operationen, Stürzen; ferner Verstopfungen der Leber, zurückgetriebene Hautausschläge, übermäßiger Blutverlust, Fehler des Magens, und verdorbene Verdauung u. s. w., werden als veranlassende Ursachen des Dampfes angegeben.

§. 88.

Sections-Erscheinungen.

Die Erscheinungen, welche bey der Eröffnung eines getödteten, oder in Folge seiner Krankheit umgestandenen dämpfigen Pferdes sich ergeben, sind eben so mannigfaltig, als die Krankheitszustände, welche den Dampf begründen, und noch überdieß verschiedenartig modificirt, nach dem Grade der Complication der Krankheit, so wie nach der Constitution, dem Alter, und der sonstigen Beschaffenheit des Thieres.

Schon in den Luftwegen finden sich zuweilen verschiedene krankhafte Veränderungen. Die Schleimhaut der Nasenhöhle, der Luftröhre und selbst ihrer Äste ist verdickt, aufgelockert, mit Polypen und andern Auswüchsen besetzt, mit vielem zähen Schleim belegt, oder ganz ausgefullt, der Luftröhrenkopf verknochert, verengert, nach einer Seite hin zusammengedrückt. In den meisten Fällen aber werden in den Lungen selbst krankhafte Veränderungen wahrgenommen. Man findet sie zuweilen geschwunden, verkleinert, gleichsam zusammengeschrumpft und dabey blaß, zäh, lederartig; nicht selten aber ist sie auch in ihrem ganzen Umfange aufgelockert, oder in ein festeres Gewebe umgewandelt, fleischig oder leberartig mit vermehrtem specifischen Gewichte, und dabey dennoch bedeutend vergrößert.

Eben so oft ist sie, ohne alle merkliche Vergrößerung oder Verkleinerung, nur an einzelnen Puncten ihrer inneren Substanz verhärtet, mit Knoten besetzt, oder mit kleinen, noch ganz geschlossenen Eitersäcken oder Wasserblasen erfullt, zuweilen ein ganzer Flügel in eine mißfärbige verdickte Sulze aufgelöst.

Bey der eitrigen Lungenschwindsucht findet man ganze Portionen der Lungenflügel zerstort, von jauchigen Geschwüren zerfressen, deren Höhle sich bald in die Luftröhrenäste, bald in die freye Brusthöhle mündet, in welch beyden Richtungen hin der Eiter sich ergießen kann, der, oft mißfärbig und vom üblen Geruche, in diesen Höhlen angetroffen wird.

Sehr häufig finden sich auch Verwachsungen des Brustfelles mit irgend einer Stelle der Lungenoberfläche, oft an mehreren Puncten zugleich, zur Seite, gegen das Mittelfell hin, oder nach rückwärts mit der vorderen Fläche des Zwerchfelles. Endlich findet man, sehr oft in Verbindung mit einem, oder mehreren der bisher genannten krankhaften Veränderungen, oder auch für sich allein bestehend, Ergießungen von Wasser, Eiter, Lymphe, in einer oder in beyden Brusthohlen, im Herzbeutel, entweder frey oder in eigenen häutigen Hüllen und Blasen eingeschlossen.

An der Oberfläche der Lunge selbst zeigen sich, nach der Versicherung glaubwürdiger Beobachter, zuweilen Windgeschwülste oder einzelne Luftblasen, welche durch das Aufblasen der Lunge sich bedeutend vergrößern lassen, und durch Zerreißung von Luftzellen der Lunge verursacht werden, aus welchen die Luft in den vom Brustfell gebildeten Lungenüberzug sich ergießt.

So wie sich aber solche krankhafte Veränderungen der Brustorgane selbst bey Thieren vorfinden, die während ihres Lebens gar keine Athmungsbeschwerden wahrnehmen ließen, und die nicht des Dampfes wegen, sondern wegen irgend einer andern Ursache zufällig umgekommen oder getödtet und eröffnet wurden, so kann man hingegen bey aller möglichen Aufmerksamkeit oft auch nicht einmahl die Spur einer krankhaften Beschaffenheit entdecken, welche auf ein gegenwärtiges oder vorausgegangenes Leiden der Athmungswerkzeuge schließen ließe, wenn auch beym Leben des Thieres die Zufälle des Dampfes in einem sehr hohen Grade zugegen waren. In diesem Falle, wo das vorausgegangene Leiden demungeachtet als wahrer Dampf betrachtet werden muß, ist er zu jenen rein nervösen Leiden zu rechnen, die eben deßhalb, weil sie von keinen organischen Leiden bedingt sind, nur in einzelnen Anfällen erscheinen, verschwinden und wiederkehren.

Dieses dynamische Leiden aber ist es auch, welches mehrere thierärztliche Schriftsteller einzig und allein als wahren

Dampf betrachtet wissen wollen, während sie die übrigen, durch organische Fehler bedingten Arten desselben von den Mängeln ausschließen, die den Kauf vernichten; allein, wenn man mit der Benennung des Dampfes nichts anderes als den Begriff einer chronischen Störung des Athemhohlens verbindet, so ist es hinreichend, daß dieses Symptom da sey, gleichviel, ob es durch dynamische oder organische Mißverhältnisse bedingt worden ist. Nach demselben Grundsatze sind auch jene Veränderungen zu beurtheilen, welche, wenn auch außerhalb dem Kreise der Athmungswerkzeuge befindlich, dennoch Zufälle des Dampfes verursachen.

Zu den Veränderungen dieser Art, die durch die Section ausgemittelt werden können, gehören mancherley regelwidrige Zustände der nahe gelegenen Brust- oder Baucheingeweide; Erweiterungen des Herzens oder einzelner Kammern, mit bedeutender Vergrößerung desselben, Ausdehnung der großen Gefäße, Verknöcherung ihrer Häute und Klappen im größeren Umfange oder an einzelnen Puncten; Polypen in denselben, Verhärtungen in den nahegelegenen Baucheingeweiden, in der Leber und Milz; chronisch gewordene Aufblähungen des Magens und der Gedärme, welche den freyen Raum der Brusthöhle verringern, indem sie das Zwerchfell nach vorwärts pressen; endlich krankhafte Beschaffenheit an dem letzteren selbst, Auswüchse, Vernarbungen, Risse u. s. w.

§. 89.

Verwechslung des Dampfes mit andern Übeln.

Die wesentlichen Merkmahle des Dampfes: beschleunigtes, erschwertes Athmen mit angestrengter Flankenbewegung, mit schnaufendem Geräusche, mit Husten u. s. w., können sehr oft auch durch Krankheitszustände verursacht werden, welche schnell vorübergehend sind, und deßhalb, so wie wegen ihrer leichten Heilbarkeit, vom wirklichen Dampfe sich

noch weit entfernen. Selbst bey sonst gesundem körperlichen Zustande können einzelne Erscheinungen des Dampfes vorkommen, die zu einem irrigen Urtheil und zur ungerechten Entscheidung eines strittigen Falles verleiten können, indem man sie als wahren Dampf erklärt. Alle Entzündungskrankheiten von Organen, welche entweder der Luft zum Durchgange dienen, oder unmittelbar zum Geschäfte des Athemhohlens beytragen, können nicht allein von Unerfahrnen für Dampf gehalten werden, sondern selbst der Sachkündige wird durch Übereilung und flüchtige Anschauung in einem solchen Falle leicht irre geführt. So können der Strengel, die Drüse, die Halsentzündung, die Brustentzündung, ja selbst die Entzündung von Baucheingeweiden, in so fern sie das Athemhohlen erschweren, Veranlassung zur Klage und gerichtlichen Untersuchung geben, um so mehr dann, wann der unzufriedene Käufer auch jeden unbedeutenden Vorwand gerne ergreift, um das erkaufte Thier zurückzustellen. Allein, wenn man bey der erforderlichen Sachkenntniß dem Gegenstande nur einige Aufmerksamkeit schenkt, so wird sich aus den anwesenden Zeichen des Fiebers und der Entzündung, aus dem schnellen Verlaufe, aus der fast gleichen Fortdauer der Athmungsbeschwerde, selbst bey ruhigem Stande des Thieres, die Natur des Übels deutlich genug zu erkennen geben, um die vorübergehenden Zufälle dieser Art Engbrüstigkeit von dem chronischen Dampfe zu unterscheiden, welcher übrigens als spätere Folge der Entzündung in vielen Fällen auch wirklich sich erst noch ausbilden kann.

Auch die Anschwellung der Luftsäcke, welche von enthaltenem Eiter bedeutend ausgedehnt werden, kann durch Druck auf die Luftwege, Zufälle des Dampfes veranlassen, welche jedoch vorübergehend sind, und durch eine bloß örtliche Hülfe aus dem Grunde gehoben werden können. Die Eiterung in den Luftsäcken gibt sich durch eigenthümliche Zufälle zu erkennen; unter dem Ohre bis zum Schlund und Kehlkopf hin, findet sich eine unschmerzhafte Erhabenheit, beym an-

haltenden Druck auf dieselbe und tief zur Erde hinabgebeugtem Kopf, findet ein Ausfluß von Eiter aus den Nasenöffnungen Statt; die Beschwerde beym Schlingen, die, wie die Athmungsbeschwerde, durch den Druck der Eitergeschwulst verursacht wird, ist groß; alle diese Erscheinungen fehlen beym Dampfe und dienen zur genauen Unterscheidung beyder Übel, welche nichts Gemeinschaftliches, als die Beschwerde beym Athemhohlen, haben.

Kurzhälsige Pferde, mit dicken wulstigen Ganaschen und eng gebildetem Kehlgang, können, wenn sie scharf gezäumt sind und der Kopf bey angestrengter Bewegung stark rückwärts gezogen wird, den Verdacht des Dampfes erregen, besonders wenn sie sich, dagegen sträubend, durch Geradestrecken des Kopfes und Halses sich Luft zu verschaffen suchen, und ein schnelleres Athmen und stärkeres Flankenschlagen somit erzwungen wird. Wenn nach Befreyung des Thieres von seinem lästigen Zwange die Athmungsbeschwerde sich verliert, so dient dieß schon als hinreichender Beweis, daß vom Dampfe keine Rede seyn könne.

Aufblähung der Gedärme, die von Überfütterung oder von einer seit längerer Zeit bestehenden Verdauungsschwäche herrührt, kann, selbst bey ruhigem Stande des Thieres, das Athmen erschweren, beschleunigen, oder ein angestrengtes Flankenschlagen, wie beym Dampfe, verursachen, besonders dann, wenn das Thier schon durch die Beschaffenheit seines Körperbaues zur Kurzathmigkeit geneigt und sehr vollblutig ist.

So kann auch bey einem übrigens gesunden Thiere ein etwas enger Bau des Brustkorbes ein dampfiges Athmen verursachen, wenn es im Zuge oder im Laufe allzu heftig angestrengt worden ist; auch dieser Zustand ist, eben so wie die früheren, nur vorübergehend und dadurch von dem wahren Dampfe leicht zu unterscheiden. Selbst der Husten für sich allein, wenn er langwierig und hartnäckig war, so wie er bey jungen, mit Wurmleiden oder andern Unreinigkeiten in den ersten Wegen behafteten Pferden sich zuweilen findet,

hat nicht selten Veranlassung zur Klage über den Dampf gegeben; ja sogar der Rotz kann fälschlich für Dampf gehalten werden, wenn die Geschwüre hoch oben in den Nasengängen sitzen, und dem Auge nicht erreichbar sind, dagegen aber vorzugsweise auf das schnaufende Athemhohlen Rücksicht genommen wird, welches hier bloß Wirkung der aufgelockerten Schleimhaut und der angehäuften Rotzmaterie ist, die den freyen Durchgang der Luft durch die Nasenhöhle erschweren. Der gerichtliche Thierarzt, der allen diesen Streitigkeiten durch seine Erkenntniß ein Ende machen soll, muß daher mit der größten Vorsicht bey der Untersuchung zu Werke gehen, bevor er die Erklärung abgibt, daß ein ihm als dämpfig vorgestelltes Pferd, dieß auch wirklich sey, oder nicht.

§. 90.

Untersuchungsweise eines dämpfigen Pferdes.

Indem also mehrere Erscheinungen des Dampfes auch bey andern, von diesem sich wesentlich unterscheidenden Zuständen zugegen sind, mit welchen er verwechselt werden könnte, so erfordert eine Untersuchung dieser Art allezeit große Genauigkeit, und um so mehr dann, wenn der Dampf nur in einem geringen Grade zugegen, wenn er erst in seiner Ausbildung begriffen ist, oder seine Anfälle nur unter heftig einwirkenden schädlichen Verhältnissen erfolgen. Unter diesen Umständen kann das Daseyn der Krankheit auch bey der besten praktischen Kenntniß nicht so leicht und augenblicklich bestimmt werden; dagegen ist der höhere Grad des Dampfes ohne besondern Scharfsinn leicht erkennbar, weil seine Zufälle unter allen möglichen Verhältnissen auffallend sich zu erkennen geben.

Gewöhnlich pflegt man bey nicht vollkommen ausgesprochenem Dampfe durch ein augenblickliches Zusammendrücken des Kehlkopfes oder der Luftröhre ein Husten zu erregen, um dadurch auszumitteln, ob das Pferd auf der Brust frey sey;

allein, da dieser Reiz auch bey einem völlig gesunden Pferde Husten verursacht, so dürfte sich wohl aus diesem Versuche kaum ein verläßliches Resultat ergeben, und vielleicht bloß die Heftigkeit der Anstrengung, die mehr oder weniger freye Erweiterung des Brustkorbes bey diesem Husten die Muthmaßung vermehren, zu welcher die übrigen Zufälle berechtigen, ohne jedoch einen verläßlichen Beweis für diese oder jene Meinung abzugeben.

Ein im hohen Grade dämpfiges Pferd wird sowohl in der Ruhe als in der Bewegung, vor und nach dem Futter, bey jeder Jahreszeit und Witterungsbeschaffenheit, die Zufälle der Engbrüstigkeit zu erkennen geben. Ein im gelinderen Grade dämpfiges Thier muß man in den verschiedenen natürlichen Gangarten, im Schritte, im Trab und Galopp versuchen und es auch bey vollkommener Ruhe nach vollendeter Fütterung und Tränke beobachten, unter Umständen, wo die Krankheitserscheinungen deutlicher sich zu entwickeln pflegen. Während und nach der, der Probe wegen gemachten, stärkeren Bewegung, muß die Beschaffenheit des Athemhohlens, der Grad seiner Beschleunigung, die Beschwerde oder Leichtigkeit, mit welcher es ausgeübt wird, die heftige Anstrengung der sonst weniger bey diesem Geschäfte wirksamen Organe und das dabey hörbare ächzende, stöhnende, rasselnde Geräusch beachtet werden. Nach der Bewegung wird sogleich der Herzschlag untersucht und dabey möglichst genau ausgemittelt, ob derselbe pochend, prellend, ungleich, aussetzend, auch auf der rechten Seite fühlbar sey, was bey einem Pferde von gutem Aussehen und übrigens nicht verletzter Gesundheit mit Wahrscheinlichkeit auf einen chronischen Fehler der Kreislaufs- oder Athmungswerkzeuge in der Brusthöhle schließen läßt. Wo die einmahlige Untersuchung nicht zureicht, um zu einem gewissen Resultate zu gelangen, da muß auch die Entscheidung zurückgehalten und das Thier mehrmahls unter verschiedenen Umständen und zu verschiedenen Zeiten untersucht, besonders aber zur Nachtszeit beobachtet werden:

ob es sich auf längere oder kürzere Zeit, oder gar nicht niederlegt; ob es im ersteren Falle sich unruhig verhält und ohne andere Veranlassung sogleich wieder in die Höhe springt. Da in manchen Fällen die Fütterung mit vielen blähenden Stoffen, mit staubigem, verdumpftem Heu, als Ursache des Dampfes mit Recht beschuldigt wird, so kann auch der Versuch einer veränderten Ernährungsweise zum Überflusse Statt finden, wenn der Beklagte sich darauf beruft und der Gegner keine giltige Einwendung dagegen erhebt. Von nicht geringer Wichtigkeit für die Entscheidung eines strittigen Falles ist auch zuweilen die Ausmittlung der Dauer des Dampfes, um daraus bestimmen zu können, ob der ehemahlige oder gegenwärtige Inhaber des Thieres als Schuldtragender zu betrachten sey; zu diesem Ziele kann nur die genaue Erforschung der Ursachen und der vorausgegangenen Krankheiten führen, von welchen der Dampf eine Folgekrankheit ist.

§. 91.

Gewährszeit beym Dampf.

Der Dampf des Pferdes ist gegenwärtig fast überall und mit Recht unter die Gewährsmängel aufgenommen, und nur die Gewährszeit, binnen welcher die Rückklage vor Gericht gebracht werden kann, in verschiedenen Ländern von einander abweichend festgesetzt worden.

Den kaiserl. österreichischen Gesetzen zu Folge, ist sie auf fünfzehn Tage bestimmt; ein Zeitraum, welcher beyden Parteyen genugsame Sicherheit verschafft.

Die Gewährszeit von 30 Tagen, welche für diesen Hauptmangel in verschiedenen andern Ländern, besonders in einigen Provinzen Deutschlands, bestimmt ist, ist offenbar zu lang, und gefährdet dadurch allzu sehr die Rechte des Verkäufers, von welchem eine so lange Bürgschaftsleistung billiger Weise nicht gefordert werden kann; denn bekanntlich können Brustentzündungen, die beym Pferde einen so äußerst

schnellen Verlauf nehmen, bey der Fortdauer schädlicher Einflüsse und versäumter oder zweckwidriger Behandlung, binnen wenigen Tagen den unglücklichen Übergang in eine jener langwierigen Folgekrankheiten nehmen, welche allezeit die Zufälle des Dampfes mit sich verbinden. Sonach kann ein, zur Zeit des geschlossenen Handels vollkommen gesundes Pferd, welches im Zuge oder im Laufe übermäßig angestrengt, oder den schädlichsten Witterungseinflüssen bloßgestellt wurde, nach wenigen Tagen in ein Entzündungsfieber verfallen, und so durch die Schuld des Käufers dämpfig geworden seyn. Ist die auf einen längeren Termin bestimmte Gewährszeit noch nicht vorüber, so kann der erst hervorgebrachte Krankheitszustand dem schuldlosen Verkäufer zur Last fallen, der, dem Gesetze gemäß, noch zur Rücknahme des Thieres verhalten werden kann, und so für sein verkauftes, vollkommen gesundes Thier, ein krankes und unbrauchbares zurücknehmen muß. Diese Unbilligkeit kann bey einer kürzeren Gewährszeit, wie jene von 15 Tagen ist, nicht so leicht Platz greifen, weil innerhalb dieses Zeitraums die Entzündungskrankheit, welche den später erfolgenden Dampf begründet, entweder noch zugegen, oder in ihren Spuren noch erkennbar ist, so, daß der Antheil, der dem Käufer an der Entstehung des Gewährsmangels zu Schulden kommt, leicht eingesehen werden kann.

§. 92.

Betriegereyen im Handel.

Wenn es auch durchaus kein Mittel gibt, die mannigfaltigen und schweren, meist unheilbaren Übel, welche den Dampf begründen, zu beseitigen, und der gemeine Glaube, daß Roßtäuscher in dem Besitze solcher geheimen Mittel seyen, um den Dampf einige Zeit verborgen zu halten, eine bloße Chimäre ist; so ist es doch sicher, daß sie häufig durch mancherley Kunstgriffe die Heftigkeit des Übels zu bemänteln ver-

suchen, und daß ein leichterer Grad des Dampfes durch eine eigene, längere Zeit fortgesetzte Behandlung des Thieres, durch Anwendung besonderer Hülfsmittel neben einer gehörigen Ordnung im Futter, bis zu dem Grade vermindert werden kann, daß der weniger geübte Käufer durch den Anschein von Wohlbefinden betrogen wird, in welchem das zum Verkaufe ausgestellte Thier sich befindet. Diese Mittel bestehen in starken Aderlässen, welche dem dämpfigen Pferde kurz vor dem Verkaufe gemacht werden, wodurch bey vollblütigen und robusten Thieren, dann bey jenen mit Knoten und Verwachsungen in der Lunge, mit engem Brustkorb, mit vorwaltender Reizbarkeit der Brustorgane und vorherrschender örtlicher Anlage zu Entzündungen, die schon bestehende Athmungsbeschwerde erleichtert wird, indem nähmlich die allgemeine Blutentziehung den Andrang desselben gegen die Lunge vermindert, und dagegen der eindringenden atmosphärischen Luft einen größeren Raum gestattet. Ein zweytes Mittel bezieht sich auf die, von der früheren unterschiedene Ernährungsweise des Thieres, Vermeidung des bisher gereichten Rauhfutters, oder doch Verminderung desselben, Ernährung mit wenigeren, aber nahrhaften und leicht verdaulichen Nahrungsmitteln, wodurch die große Ausdehnung, die gewohnten Blähungen im Magen und Darmcanal verhindert, der freye Raum in der Bauchhöhle, und mittelst desselben auch jener der Brusthöhle vergrößert wird, wobey insbesondere jene Art des Dampfes erleichtert werden kann, die ihre Entstehung der schlechten Fütterung mit dumpfigem, verschwemmtem, staubigem Heu zu verdanken hat.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß grünes Futter, entweder auf freyer Weide genossen, oder die Verabreichung von frischem Grase und Klee im Stalle, dann vom sogenannten frischen Futter, von Rüben, Kartoffeln, Kohlrüben, gelben Rüben, in Verbindung mit Kleyen, etwas Schrot u. dgl., dämpfigen Pferden weit besser bekommt, als das bloße Rauhfutter; daß die, selbst lange bestandene Ath-

mungsbeschwerde unter dem Gebrauche dieser Nahrungsmittel oft sich bedeutend vermindert, ja sogar zuweilen ganz verschwindet; allein diese Besserung ist von keiner Dauer und die Beschwerde kehrt alsobald wieder zurück, wenn die frühere Ernährungsweise neuerdings Statt findet. Betriegerische Pferdehändler bedienen sich daher der Grasfütterung und des sogenannten frischen Futters von Wurzel- und Knollengewächsen bey dämpfigen Pferden, einige Zeit vor dem Verkaufe derselben, um die Engbrüstigkeit zu vermindern und sie dann schnell an den Mann zu bringen.

Bey Knoten, Verwachsung, Verdichtung der Lunge, pflegen scharfe Einreibungen an der Seite des Brustkorbes, welche oberflachliche Entzündung und Ausschwitzung verursachen, oder ein Haarseil an der kranken Brustseite gezogen, zur momentanen Verminderung der Athmungsbeschwerde beyzutragen, welche freylich nur so lange dauert, als dieser heftige Reiz nach außen eine Art von Ableitung bewirkt, ohne jedoch eine dauerhafte Heilung zu Stande zu bringen.

Lassen sich die Zufälle der Engbrüstigkeit durch solche palliative Mittel auch für kurze Zeit nicht beseitigen, so vermeiden die Roßtäuscher wenigstens jede angestrengte Bewegung des Thieres zur Zeit des Verkaufes, damit das heftige Flankenschlagen und das schnaufende Athmen nicht zum Ausbruche komme; sie lassen es deßhalb nicht leicht von einem Fremden vorreiten und wollen dieses Geschäft nur allein ihren Helfershelfern anvertrauen, wenn es die Umstände ihnen selbst nicht gestatten. In diesem Falle reiten sie zwar im stärksten Trab oder Galopp von dem Käufer weg, um die Tüchtigkeit des Thieres zu beweisen, aber nur im langsamen Schritt wieder hinzu, um ihm Zeit zur Erhohlung zu verschaffen, daß es mit ruhigerem Athemhohlen wieder vor dem Kaufer erscheine. Geringere Athmungsbeschwerden, die in einem solchen Falle doch zurückbleiben, und von dem Kaufer bemerkt und gerügt werden, sucht der Roßtäuscher durch den Vorwand zu bemänteln, daß nur etwas Weniges von einem so eben

glücklich vorübergegangenen Strengel, Drüse oder andern katarrhalischen Beschwerden zurückgeblieben sey, oder von einer Verkühlung, vom schlechten Futter herrühre und ohne weitere Folgen vorübergehen werde; — Versicherungen, durch welche der Kenner sich freylich niemahls irre führen lassen oder den einmahl gefaßten Verdacht gleich aufgeben wird.

In andern, den vorigen ganz entgegengesetzten Fällen werden betriegerische Menschen sich verschiedener Mittel bedienen, um ein Pferd dem Anscheine nach dämpfig zu machen, wenn sie ihren Vortheil dabey finden, und zwar meistens in der Absicht, um einen früher geschlossenen Handel rückgängig zu machen und einen giltigen Vorwand zur Wandlungsklage zu erhalten. Zu diesem Zwecke bedienen sie sich einer zu kurzen oder scharfen Zäumung, welche besonders bey kurzhälsigen Pferden, mit dicken, wulstigen Ganaschen, während einer sehr schnellen Bewegung, zur Beschränkung des Athmens beytragen kann; oder eines zu fest anliegenden Geschirres, eines sehr engen Kummets, welches dieselbe Wirkung hat, indem es die freye Ausdehnung des Brustkorbes beschränkt; ferner das Verstopfen einer Nasenhöhle und Verhindern des Luftdurchganges durch möglichst hohes Hinaufbringen eines Werg- oder Charpie-Propfes. Hierher gehört auch die, zu diesem betriegerischen Zwecke absichtlich durch längere Zeit fortgesetzte Fütterung mit stark blähenden Nahrungsstoffen. Ob es wirklich Arzneymittel gibt, die den Zustand der Dämpfigkeit auf längere oder kürzere Zeit hervorbringen können, wie man es von den Eingüssen der Buttermilch, des Essigs glaubt, lassen wir dahin gestellt seyn. Eben so ungewiß ist es auch, daß das Eingießen von Bleyschrot (Hasenschrot) auf einige Zeit die Zufälle des Dampfes verschwinden machen könne; ein Mittel, welches, nach der Versicherung glaubwürdiger Augenzeugen, von englischen Pferdehändlern sowohl, als auch in Deutschland mit Erfolg angewendet zu werden pflegt. Welcher Umstand der nachfolgenden Erleichterung im Athmen hier-

bey zu Grunde liegt, wenn sie anders wirklich erfolgt, dürfte wohl schwer zur vollen Befriedigung erklärt werden können. Daß aber das Aufschlitzen der Nasenlocher, das Durchbrennen eines Loches neben dem After, bis in die Hohle des Mastdarmes (Planter le Rossignol), die Zufälle des Dampfes beseitigen könne, wie vormahls von französischen Thierärzten angenommen wurde, die solche thörichte Operationen wirklich verübten, kann wohl nur bey dem unwissenden Routinier, der nur in das Abenteuerliche sein Vertrauen setzt, noch fernerhin Glauben finden. — Daß es übrigens noch mehrere geheime Mittel gibt, die Zufälle des Dampfes auf eine kurze Zeit verschwinden zu machen, in deren Besitz gewinnsüchtige und verschmitzte Händler sich befinden, ist zwar nicht unmöglich, doch sind solche Mittel in der Thierarzneykunde unbekannt. In keinem Falle wird es dem Thierarzt zu schwer fallen, diesen Täuschungen zu begegnen, wenn er bey der Untersuchung stets auf seiner Hut ist, und auf die früher gegebenen Regeln fortwährend Bedacht nimmt.

§. 93.

Fragen des Gerichtes in Bezug auf den Dampf.

Die Fragen, die das Gericht in Bezug auf den Dampf dem untersuchenden Thierarzte vorlegen kann, beziehen sich auf das wirkliche Daseyn der Krankheit oder einer andern ähnlichen, auf die Zeit, wann sie entstanden, auf die ursächlichen Schädlichkeiten, unter deren Einwirkung sie sich entwickelt hat, und zwar: Ist der Dampf wirklich zugegen, oder sind die bemerklichen Zufälle desselben einer bald vorübergehenden Ursache, einem fieberhaften Leiden, Strengel, Drüse, Brustentzündung u. dgl., zuzuschreiben? Kommt er schon bey dem gewöhnlichen Gebrauche des Thieres, oder nur bey heftigen Anstrengungen desselben zum Vorschein? Läßt sich aus dem äußeren Aussehen des Thieres, aus besondern Krankheitszufällen, und aus andern Umständen schließen, daß

der Dampf schon vor längerer Zeit, oder erst seit Kurzem entstanden sey; ob er also noch unter dem vorigen Besitzer, oder erst unter dem gegenwärtigen sich entwickelt habe? Gibt es gewisse schädliche Einflüsse, durch welche ein Pferd in kurzer Zeit, und ohne offenbare Entzündungskrankheit, dämpfig werden kann; sind die Einflüsse, die unter dem jetzigen Besitzer auf dasselbe einwirkten, von solcher Art? Ist das Thier zu jener Arbeit tauglich, zu jenem Grade der Anstrengung geeignet, zu welcher es bey dem Verkaufe als fähig ausgegeben wurde, oder war die vom Käufer ihm aufgebürdete Arbeit seine Kräfte übersteigend, und rühren die Zufälle der Engbrüstigkeit vielleicht bloß daher? Ist es demungeachtet zu einem leichteren Dienste, oder zu gar keinem geeignet? Sind die Krankheitszufälle anhaltend oder aussetzend (periodisch)? Kann durch zweckmäßige Kunsthülfe eine Heilung oder auch nur Erleichterung bewirkt werden? Gibt es Mittel, durch welche der Dampf in kurzer Zeit hervorgebracht, oder scheinbar beseitigt, und leicht verhehlt werden kann?

Häufig kann die Veranlassung zur Klage und gerichtlichen Untersuchung auch dadurch gegeben werden, wenn das Thier, kurze Zeit nach geschlossenem Handel, von irgend einer schnellverlaufenden hitzigen Krankheit, vorzüglich von einer Brustentzündung, befallen wird, welche den Dampf zur Folge hat. Bildet sich dieses Übel noch innerhalb der Gewährszeit aus, was, bey dem schnellen Verlaufe der Entzündungskrankheiten, beym Pferde wohl sehr leicht möglich ist; so kann der Käufer diesen Umstand zu seinen Gunsten benützen, und die Rückklage gegen den Verkäufer einleiten. In diesem Falle kommt es darauf an, auszumitteln, ob die Schädlichkeiten, welche das entzündliche Leiden der Athmungswerkzeuge zur Folge hatten, noch unter der Aufsicht des früheren Besitzers eingewirkt haben, oder ob sie, durch die Schuld des Käufers, erst nach der Übernahme herbeygeführt wurden; ob das Thier von dem Augenblicke des Verkaufes an schon erkrankt sey, oder viel später erst Spuren des Übelbefindens gezeigt habe; ob es gleich

im Anfange zur Arbeit, und zu welcher Art derselben verwendet; ob es bald darauf, oder erst späterhin nicht mehr tauglich dazu gefunden wurde.

Endlich kommt es auch darauf an, ob der neue Besitzer des Pferdes bey dem Ausbruche der Entzündungskrankheit auch alles Erforderliche angewendet habe, um eine günstige Entscheidung herbeyzuführen, und üble Ausgänge zu verhüten; ob er die Behandlung des Thieres einem wohlunterrichteten Thierarzt oder Curschmied anvertraut habe, und ob er überhaupt keiner Vernachlässigung beschuldigt werden könne, welche, anstatt der günstigen Zertheilung, irgend einen andern unglücklichen Ausgang der Entzündung, und in dessen Folge den Dampf herbeygeführt habe.

Die Erörterung und Ausmittlung dieser und anderer ähnlicher Verhältnisse wird nicht selten zur Erkenntniß des Schuldtragenden, zur Aufklarung zweifelhafter Streitfälle und somit zur richtigen Entscheidung derselben führen.

J. C. Ehrmann, praktische Versuche in dem Dampf der Pferde. Frankf. a. M. 1780.

B. Laubender, über die Engbrüstigkeit, mit einem Anhange über den Dampf der Pferde. Nürnberg und Altdorf 1804.

Huzard, über die Dämpfigkeit der Pferde. S. auserles. Beyträge zur Thierarzneykunde. Leipz. 1787. 2. Stück. S. 199.

Viertes Capitel.

Der Koller.

§. 94.

Bestimmung der Krankheit.

Der Koller (stiller und rasender Koller, Schlafkoller, Dummkoller, Lauschkoller, Doskoller, Schieber, Dummheit, Narrheit, Vesania, Fatuitas, ital. il capostorno, franz. la fougue, fougueux, engl. Sleepy

staggers, Fury, mádness, ungarisch Kábaság, bolyókásság, ló düh, dühösség, agyvelö-gyúladás, dühösködö-megtébolyodás, böhmisch Gankowitost (tichá, tupá, wztekla), ganek, Blazen, hlaupý diwoký) ist eine langwierige Krankheit des Pferdes, mit Störungen in den Verrichtungen des Gehirnes und der Nerven, welche bald durch eine Stumpfheit der Empfindung, durch Trägheit der Muskel- und Gefäßbewegung, bald wieder durch Täuschungen der Sinne und des Gemeingefühls und vermindertes oder aufgehobenes Bewußtseyn sich äußert, welche Zufälle entweder anhaltend zugegen sind, oder nur periodisch eintreten.

§. 95.

Verschiedenheit und Eintheilung der Krankheit.

Den Koller hat man von jeher auf mannigfaltige Weise unterschieden, bald nach seiner Dauer, in den langwierigen und hitzigen oder entzündlichen Koller, nach seiner Ursache, in Samenkoller, Mutterkoller, Sonnenkoller, nach gewissen vorwaltenden Erscheinungen, Stillkoller, Schlafkoller, Dummkoller, rasender Koller u. s. w. Der Koller überhaupt findet sich in einem sehr verschiedenen Grade von Heftigkeit und Ausbildung. Bald sind seine Zufälle so unbedeutend, daß es schwer hält, auch bey großer Aufmerksamkeit und langwieriger Beobachtung vollkommene Gewißheit über die Gegenwart der Krankheit zu erlangen; bald ist er wieder in einem solchen Grade zugegen, daß man das Thier nur zu erblicken braucht, um es mit der sichersten Überzeugung für kollerisch zu erklären. Gar nicht selten ist der Koller periodisch, und erscheint, durch bekannte oder unbekannte Einflüsse begünstigt, zu unbestimmten Zeiten mit größerer oder geringerer Heftigkeit, verschwindet dann wieder, dergestalt, daß man an dem Pferde kaum eine Spur von Sinnesab-

wesenheit bemerken kann, und findet sich dann oft plötzlich und ganz unvermuthet wieder ein.

§. 96.

Stiller Koller.

Der stille Koller (Schlafkoller), welcher unter allen Formen dieser Nervenkrankheit am häufigsten vorkommt, gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen. Die Thiere stehen traurig und gleichsam ihrer selbst vergessen und in sich gekehrt da, als ob sie einschlafen wollten, wobey sie lange Zeit in der nähmlichen, gewöhnlich ungeschickten Stellung verharren, wenn sie ihnen auch sichtbar unbequem ist; der Kopf ist tief herabgesenkt, oder irgendwo angelehnt, oder in einem Winkel versteckt. Schon aus den Gesichtszügen eines solchen Thieres läßt sich der Mangel des nothigen Grades von Bewußtseyn erkennen; die Miene ist dumm, der Blick auffallend verändert, vor sich hinstarrend, das Auge stier, ohne auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet zu seyn, dabey sind die Augenlieder nicht ganz geöffnet, das obere oftmahls aufgedunsen. Die Ohren werden wenig bewegt, meistens sind sie rückwärts gerichtet, und werden steif gehalten. Gegen äußere Sinneseindrücke, z. B. plötzliches Geräusch, Öffnen der Stallthüre, auf welches gesunde Pferde gewöhnlich aufmerksam zu werden pflegen, sind die kollerischen ganz gleichgültig und unempfindlich. Mit den Gegenständen, welche sie umgeben, scheinen sie wenig oder gar nicht beschaftigt zu seyn; ja ihr Gemeingefühl ist oft so abgestumpft, daß sie gegen körperliche Eindrücke gleichgültig sind, die andere gesunde Pferde in die heftigste Unruhe versetzen; sie dulden z. B. das Krabbeln mit dem Finger in dem Ohre, ja sogar das Treten auf die Krone des Hufes ohne den geringsten Widerstand; sie pflegen, wenn man ihnen die Vorderfüße kreuzweis übereinander stellt, in dieser ungewöhnlichen Stellung so lange beharrlich zu bleiben, bis sie wanken, und dem Falle nahe

sind, und dadurch zur Änderung ihrer Stellung, und zur Annahme einer festeren gemahnet werden. Außerhalb dem Stalle, wenn die Thiere sich selbst überlassen sind, vergessen sie sich im Gehen; ihr Gang ist langsam und unregelmäßig mit halbgesenktem Kopf, geradeswegs fort, so ungeschickt und schwerfällig, als es nur immer ohne Bewußtseyn und ohne Willkühr geschehen kann. Die Füße werden ungewöhnlich hoch aufgehoben, und mit der ganzen Sohle, ohne abgetheilte Momente, auf die Erde gebracht. Ihre Bewegung ist ungefähr so, wie man sie zuweilen bey vollkommen blinden Pferden sieht, dann bey gesunden Pferden, die im Wasser oder im tiefen Sande waten müssen. Will man sie aus dem Stalle führen, so lassen sie sich an der Halfter gleichsam fortziehen. Beym Bewegen legen sie sich stark in die Zügel, achten wenig auf den Eindruck des Mundstückes, drängen immer vorwärts, und lassen sich nur mit großer Mühe zum Rückwärtsgehen zwingen, oder wollen weiter gehen, wenn ihr Führer stille steht. Oft sind sie in einem hohen Grade stützig und widersetzlich, sind vor manchen Gegenständen nicht vorbeyzubringen, oder schrecken bey einem gewöhnlichen Geräusche heftig zusammen. Ihr ungeschicktes, plumpes Benehmen vermindert sich etwas, wenn sie beym Reiten und Fahren tüchtig zusammengenommen werden; allein der Peitsche achten sie wenig, mehr noch vermag der Sporn; doch läßt sich im Allgemeinen mit Strafen wenig ausrichten, weil ihre Empfindlichkeit allzu sehr abgestumpft ist. Ist diese Stumpfheit auch beym Anfange des Gebrauches, wenn die Pferde noch nicht ermüdet sind, weniger auffallend, so wird sie doch um so sichtbarer, wenn sie einmahl bis zur Ermüdung angestrengt und warm geworden sind, in welchem Falle ihre Unempfindlichkeit so zunimmt, daß die heftigste Züchtigung sie nicht aufzumuntern vermag. Selbst ihr nothwendigstes Lebensbedürfniß, die Nahrung, scheinen sie in diesem Zustande wenig zu vermissen. Wenn daher andere Pferde zur Futterzeit ihr Verlangen durch Wiehern oder Stampfen mit

den Füßen zu erkennen geben, bleiben diese ganz ruhig; so stehen sie auch oft lange vor dem Futter, ohne es anzurühren; sie halten es eine geraume Zeit im Maule, ohne es zu kauen, oder hören auch, wenn sie schon zu kauen angefangen haben, plötzlich wieder auf, und lassen wohl auch das Halbverkaute, besonders den Hafer, unwillkührlich herausfallen. Meist fassen sie lieber jenes Futter auf, welches am Boden liegt, sey es auch noch so sehr zertreten und verunreinigt, als jenes aus der Raufe; sie kauen dasselbe, wie das aufgefaßte, oft halbvermoderte Streustroh, sehr langsam, und ohne die gewöhnliche Seitenbewegung des Hinterkiefers; eben deßhalb und wegen ihrer Vergessenheit können sie den aufgenommenen Wisch ihres Rauhfutters nicht gehörig in das Maul bringen; daher sieht man oft, daß ihnen durch mehrere Stunden, ja wohl Tage lang, einige Stroh- und Heuhalme quer aus dem Maulwinkel hervorragen. So ungeschickt, als sie beym Futtergenusse sich verhalten, eben so plump benehmen sie sich beym Saufen, wobey sie den Vorkopf bis über die Nasenlöcher in das Wasser einsenken. Der Mistabsatz findet etwas seltener, als bey gesunden Pferden, Statt, und erfolgt in größeren, jedoch gut verdauten Ballen. Auch die Kreislaufsbewegungen gehen träge von Statten, und geschehen oft um ein Beträchtliches langsamer, als im Normal-Zustande; der Puls wird, anstatt 40—45, nur 36, 30, ja auch nur 27 Mahl in einer Minute gezählt; der Herzschlag ist wenig fühlbar. Die Athemzüge geschehen langsam mit kaum bemerklicher Bewegung der Rippen und Flanken.

Neben allen diesen Unregelmäßigkeiten ist jedoch in der körperlichen Beschaffenheit der kranken Thiere durch lange Zeit keine bedeutende Veränderung bemerklich, und nicht selten sehen wir Pferde, die sich lange Zeit noch bey einem vortrefflichen Aussehen und guten körperlichen Kräften erhalten, während ihr Gehirn schon krank ist, und ihr Nerven- und Empfindungsleben sehr unregelmäßig sich äußert. Allein diese günstigen körperlichen Verhältnisse verändern sich

bald, wenn der Stillkoller in den höheren Grad des Dummkollers übergeht.

§. 97.

Dummkoller.

Der Dummkoller oder Schieber ist zwar nur ein höherer Grad des Schlafkollers, und kann daher von diesem Zustande nicht scharf genug unterschieden werden; doch zeichnet er sich im Wesentlichen dadurch aus, daß er immer schon mit gesunkener Bildungsthätigkeit und mangelnder Ernährung verbunden ist, und von einem höheren oder minderen Grade des fauligen Zustandes begleitet wird. Die Zufälle der allgemeinen Betäubung und Stumpfheit der Sinne sind ähnlich jenen beym Schlafkoller, zugleich aber sind noch mancherley Zeichen der sehr geschwächten Verdauungskraft, und des fauligen Zustandes zugegen. Die Haare sind glanzlos und struppig. Die Nasen- und Maulhaut ist gelblich gefärbt, und mit vielem Schleim überzogen; der Mist ist locker geballt, schlecht verdaut und enthält noch kenntliche, unveränderte Futterstoffe, häufig mit Darmschleim überzogen; der Harn ist zäh, gallertartig und spinnt sich fadenähnlich; auch die übrigen Absonderungsflüssigkeiten, die Thränen, der Speichel, der Schleim, zeigen eine ähnliche Beschaffenheit. Der Herzschlag ist selbst im Stande der Ruhe deutlich fühlbar; nach einer gemachten Bewegung wird er pochend und prellend, der Puls ist weich, und es werden in einer Minute um 6, 8 bis 10 Schläge weniger, als im Normal-Zustande, gezählt. Die Betäubung der Thiere ist in einem noch viel höheren Grade, als im Stillkoller, zugegen, und artet häufig in eine gänzliche Bewußtlosigkeit aus. Die Thiere können sich kaum aufrecht erhalten, und lehnen sich an die Stallwände, an den Barren, oder die Standsäulen an, und schieben wie im angestrengtesten Zuge mit dem Vorderleibe vorwärts (daher auch die Benennung Schieber). Kom-

men sie zufällig oder durch Zwang in Bewegung, so gehen sie, wie im Finstern tappend, immer gerade aus und so lange fort, bis sie an einen Baum, eine Wand, eine Barriere kommen und langsam mit der Nase anstoßen, worauf sie eine Zeitlang bewegungslos stehen bleiben, und gleichsam auf das Weitergehen vergessen, bis Zufall oder Antreiben sie zur Veränderung ihrer Stellung bringt.

Manche gehen immer im Kreise herum, nach einer Seite gewendet, oder auch durch Hecken, Sträucher, Dörner, wobey sie ihre Haut zerreißen, ohne es zu fühlen, oder doch ohne darauf zu achten. Andere bleiben wieder mit aufgerichtetem Halse und Kopfe lange Zeit, wie unbeweglich, an einem und demselben Orte stehen, ohne durch das stärkste Geräusch, das in ihrer Nähe Statt findet, aus ihrer Stumpfheit erweckt zu werden. Bey Pferden, an welchen solche Stellungen und Bewegungen einmahl bemerkt werden, hat das Leiden des Gehirnes und seiner Nerven auch schon den höchsten Grad erreicht und die Krankheit ist aus dem Benehmen der Thiere schon in der Entfernung leicht erkennbar.

§. 98.

Rasender Koller.

Der Stillkoller oder der Dummkoller geht nach längerer Dauer manchmahl in einen mit Wuth und Raserey verbundenen Zustand über, welcher rasender Koller, Springkoller, Tollkoller genannt wird; zuweilen aber beginnt der Koller überhaupt mit solchen Anfällen von Raserey, ohne daß früher etwas vom stillen Koller bemerkt worden wäre. Beym rasenden Koller scheinen Bewußtseyn und Gemeingefühl ganz aufgehoben zu seyn, so, daß das Thier nicht nur auf seine Umgebungen, sondern auch auf seinen eigenen Körper mit der furchtbarsten Gewalt losstürmt. Wenn es früher mit verwirrtem und unstätem oder starrem Blicke, mit unregelmäßiger schiefer Haltung, mit Annäherung aller vier Füße,

gesenktem Kopfe und Halse, vorwärts geschobener und angelehnter Brust unbeweglich und gleichsam in sich selbst vergessen da gestanden ist; so nimmt es nun plötzlich ein wüthendes und tobendes Betragen an. Dabey ist sein Aussehen wild, die Augen sind hervorgedrängt, glänzend und feurig, der Blick ist starr, der Augenstern sehr erweitert und bleibt bey dem stärksten Lichtreiz unbeweglich. Die an der Oberfläche des Körpers wahrnehmbaren Blutgefäße sind überfüllt und strotzend. Das Athmen geschieht sehr schnell, brausend und schnarchend mit weit aufgesperrten Nasenlöchern, mit großer Anstrengung der Bauchmuskeln und heftigem Flankenschlagen; bey dem gewaltigen Toben des Thieres bricht ein allgemeiner Schweiß aus, oft tritt ihm auch Schaum vor das Maul, es bäumt sich auf, steigt auf die Hinterfüße, haut mit den vorderen in die Krippe und in andere Gegenstände, die ihm im Wege sind, schlägt wüthend um sich, stößt mit dem Kopfe an die Wände des Stalles, an den Barren und an die Standsäulen mit solcher Heftigkeit, daß man glauben sollte, er müßte nothwendig zerschmettert seyn; es zerreißt die Halfter und Ketten, beißt um sich, taumelt hin und her, stürzt zur Erde, springt wieder auf, um abermahls zu fallen, wobey es gewöhnlich beym Ausgleiten mit einer solchen Gewalt gegen den Boden schlägt, daß die über hervorragende Knochenkanten gespannte Haut aufgeschürft oder ganz durchgerissen wird, so, daß nach solchen Anfällen eine Menge theils frische, noch blutende, theils halb verharrschte mit getrocknetem Blute und Haaren verklebte Wunden am Kopfe, an der Schultergegend, an der Hüfte, an hervorragenden Gelenkstheilen der Extremitäten und noch an andern Theilen der Hautoberfläche ersichtlich werden, an welchen das Thier beym Auffallen auf harte Körper sich gerissen oder sonst verletzt hat. Außer dem Stalle ist ein solcher Anfall des rasenden Kollers von noch bedenklicheren Folgen.

Bey dem davon ergriffenen Pferde bleibt auch das schärf-

ste Gebiß und die härteste Züchtigung ohne alle Wirkung; es zerreißt blindlings sein Zaumzeug und sein ganzes Geschirr, überwältigt mit unaufhaltsamer Kraft jeden Widerstand und rennt endlich zügellos davon, wobey es, keine Gefahr scheuend und ohne Gefühl für Verletzungen jeder Art, durch Gebüsche und Wässer, über Felsen und Abgründe hinsetzt, den Wagen, vor welchem es gespannt war, zertrümmert, bis es von Schweiß, Wunden und Blut bedeckt, endlich erschöpft zusammenstürzt, und, wenn die Größe der erlittenen Verletzung es nicht verhindert, nach einiger Erhohlung wieder zu dem früheren Zustande des Still- oder Dummkollers (§. 96, 97) zurückkehrt, oder bald nachher einen neuen Anfall von Raserey erleidet. Nach minder heftigen Anfällen tritt ein Zustand von Ermattung ein, bey welchem das Thier auf dem Boden liegt oder mit ausgespreizten Füßen, mit an die Krippe gelehntem Kopfe, in einer Art von stumpfen Betäubung beharrlich stehen bleibt, bis abermahls Raserey ausbricht.

Die einzelnen Paroxismen des rasenden Kollers halten durchaus keine Periode und kehren nicht zu bestimmten Zeiten zurück. Zuweilen kommt der Anfall ohne alle bekannte äußere Veranlassung zum Ausbruch; oftmahls wird er dadurch erregt, wenn ein am stillen Koller leidendes Pferd durch längere Zeit der Einwirkung der heißen Sonnenstrahlen ausgesetzt war, wenn es in einem luftdicht verschlossenen, niedrigen und dunstigen Stalle gehalten, oder wenn es durch eine heftige Bewegung und Anstrengung im Reiten oder Fahren allzu sehr erhitzt wurde. Zugleich pflegen auch noch andere krankhafte Zufälle einzutreten, oder bey längerer Dauer des Leidens und Häufigkeit der Anfälle sich zu entwickeln, die erst späterhin bemerklich werden: verminderte oder ganz aufgehobene Freßlust, schlechte Verdauung und Ernährung, gestörte Function der Haut u. s. w.

§. 99.

Andere Verschiedenheiten des Kollers.

Außer den bisher erörterten wichtigsten Verschiedenheiten des Kollers findet man noch andere, wiewohl nicht wesentlich sich unterscheidende Formen desselben angegeben, die sich mehr auf die besondern ursächlichen Verhältnisse beziehen, die diesem Übel zu Grunde liegen.

1) Der sogenannte Samenkoller erhält seine Benennung daher, daß man zuweilen bey Hengsten, welche vom wahren Koller befallen werden, einen ungewöhnlich starken Trieb zur Begattung wahrnimmt, welcher sich durch ein oftmahliges Ausschachten und Steifwerden der Ruthe, durch Wiehern bey Annäherung einer Stute zu erkennen gibt, während der kollerische Hengst durch was immer für äußere Veranlassungen eben so wenig aus seiner Stumpfheit erweckt werden kann, als jeder andere Koller. Auch trägt die gestattete Befriedigung des Geschlechtstriebes nichts zur Wiederkehr des Bewußtseyns bey, vielweniger führt sie zur vollkommenen Wiedererlangung der Gesundheit; und wenn schon zuweilen die Thiere eine Zeitlang sich etwas ruhiger betragen, so tritt doch bald wieder der frühere Zustand des Kollers ein. Die Castration heilt zwar das Übel nicht, macht solche Thiere aber doch zu mancher Dienstleistung brauchbarer.

2) Mit dem Nahmen Mutterkoller belegte man die Krankheit, wenn mit den Zufällen derselben bey Stuten zugleich eine große Sehnsucht nach Begattung beobachtet wurde. Sie zeigen diesen Trieb durch beständige Unruhe und Wiehern, besonders beym Anblicke eines Hengstes oder auch eines Wallachen an, und rossen weit öfter, als es gewöhnlich der Fall ist, ohne daß die Befriedigung dieses Triebes zur Heilung oder Verminderung der Krankheit etwas beyträgt.

3) Mit dem Nahmen Sonnenkoller endlich pflegt man das Übel zu bezeichnen, wenn während dem Verlaufe

des stillen oder Dummkollers durch langes Stehen, noch mehr durch häufige Bewegung bey heißem Sonnenschein, Anfälle wie beym rasenden Koller entstehen, die also nichts anderes, als diese Form des Kollers selbst darstellen, indem die Thiere zu toben anfangen, in die Höhe steigen, aushauen und um sich schlagen, alles, was ihnen hinderlich ist, entzwey brechen und selbst ihren eigenen Körper nicht schonen.

Der Verlauf des Kollers überhaupt ist größten Theils sehr langwierig, ja er kann mehrere Jahre andauern, ohne in dem äußern Aussehen des Pferdes bedeutende Veränderungen zu bewirken, und ohne seine Brauchbarkeit ganz aufzuheben. Zu mancher Zeit, ganz vorzüglich aber im Winter, scheint die Krankheit abzunehmen; die Thiere zeigen sich etwas munterer, zur Arbeit tauglicher; selbst die heftigen Anfälle des rasenden Kollers, wenn sie früher häufig zugegen waren, bleiben manchmahl durch lange Zeit aus, ohne daß jedoch eine wirkliche Heilung Statt gefunden hätte.

Auf solche Weise geschieht es, daß manches kollerische Pferd mehrere Jahre lang in diesem unentschiedenen Zustande noch fortwährend zur Arbeit verwendet wird, und während dieser Zeit gar oft seinen Besitzer wechselt, ohne Veranlassung zur Rückklage zu geben, weil die Krankheit des Thieres nur wenig oder gar nicht beachtet wurde, so lange sie seinen Dienstgebrauch nicht verhinderte; sobald dieses der Fall ist, oder die Zunahme der Erscheinungen Gefahr für die mit dem Thiere beschäftigten Menschen befürchten läßt, führt die Entdeckung dieses Übelstandes zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen.

§. 100.

Charakteristische Erscheinungen des Kollers.

Die wichtigsten Zeichen, auf welche bey der Untersuchung eines angeblich kollerischen Pferdes Rücksicht genommen werden muß, sind folgende:

a) Im Empfindungsleben. Stumpfheit der äußeren Sinne; Gesicht, Gehör, Gefühl sind für äußere Eindrücke weniger empfänglich; die Augen sind halb geschlossen, oder der Blick stier; das Ohr ist ohne Aufmerksamkeit für äußeres Geräusch; das Thier achtet nicht mehr auf den Ruf; die Stumpfheit des Gefühlsinnes gibt sich allenthalben zu erkennen, durch Gleichgültigkeit gegen Züchtigung, durch Unempfindlichkeit der Laden gegen scharfes Gebiß, der Krone des Hufes gegen den Tritt mit dem Fuße, der inneren Fläche der Ohrmuschel gegen das Kitzeln mit dem Finger. Je weniger Widerstand das Thier gegen solche Behandlung leistet, desto größer ist die Abstumpfung der Sinne und desto geringer die sensible Thätigkeit überhaupt. Selbst der Geschmackssinn scheint zuweilen verändert zu seyn, so, daß das Thier schlechte, ja sogar verdorbene Stoffe, z. B. von Mistjauche durchzogenes Stroh, freywillig zur Nahrung wählt, und selbst dem besseren Futter vorzieht. Bey so gestörter Sinnesthätigkeit und mangelnder oder geminderter Empfindung für äußere Eindrücke jeder Art, fehlt bey kollerischen Pferden auch der gewöhnliche Grad der bey jedem Arbeitsthiere nothwendigen Folgsamkeit, welcher Mangel als eine der wichtigsten Ursachen der Unbrauchbarkeit solcher Thiere angesehen werden kann.

b) In den willkührlichen Bewegungs-Organen. Unregelmäßige Stellung des Körpers mit gesenktem Kopfe und Halse, entweder mit gekreuzten, sehr stark vorwärts oder sonst unbequem gestellten Vorderfüßen, oder mit Annäherung aller vier Füße unter den Leib, so, daß der Schwerpunct kaum gehörig unterstützt wird, wobey das Thier irgendwo angelehnt, mit dem Kopfe auf den Barren gestützt ist, um sich aufrecht zu erhalten; durch lange Zeit bleibt es oft unbeweglich in derselben Richtung; es legt sich nur selten oder nur auf sehr kurze Zeit nieder. Im Zuge, so wie bey jeder andern erzwungenen Bewegung ist das Thier nur mit Mühe weiter zu bringen. Züchtigungen bleiben fruchtlos

und eben deßhalb hört auch die Brauchbarkeit für die gewöhnliche Dienstleistung auf, oder wird doch sehr beschränkt.

c) In den Kreislaufs- und Athmungswerkzeugen. Der Puls ist langsamer und die Zahl der Arterien-Schläge um sechs, acht bis zwölf in einer Minute weniger, als im gesunden Zustande. Das Athmen geschieht langsam und leise, mit wenig sichtbarer Bewegung der Rippen, Flanken und Bauchmuskeln.

d) In den Verdauungs- und Absonderungs-Organen. Die Aufnahme des Futters geschieht zögernd mit oftmahliger Unterbrechung, wobey es unverkaut eine Zeitlang bewußtlos im Maule behalten wird. Im leichten Grade des Kollers ist zwar die Freßlust noch gut, aber bey höherem Grade des Übels immer wenig rege. Lange stehen die Thiere vor dem Barren, ohne etwas anzurühren; sie lassen sogar das Aufgefaßte wieder aus dem Maule fallen, sie nehmen es lieber vom Boden auf, als von der Raufe herab. Eben so träge ist auch die Verdauung, die Bewegung in dem Darmcanale ist langsamer, daher der Absatz des Mistes seltener erfolgt.

Nur aus der Gesammtheit dieser Erscheinungen oder dem gleichzeitigen Vorhandenseyn mehrerer derselben kann auf die Gegenwart des Kollers geschlossen werden, dagegen die Symptome, einzeln betrachtet, nicht wesentlich und auszeichnend genug sind, um aus ihnen mit der erforderlichen Sicherheit die Krankheit zu erkennen.

§. 101.

Erscheinungen bey der Section.

Bey der Eröffnung eines umgestandenen oder getödteten kollerischen Pferdes findet man selten sehr in die Augen fallende Veränderungen, weil die Krankheit vorwaltend dynamisch und in einer regelwidrigen oder mangelhaften Thätigkeit des Gehirnes und Nerven-Systemes begründet ist, und entweder gar keine oder nach langer Dauer dennoch unbedeu-

tende und schwer auszumittelnde organische Veränderungen nach sich zieht. Diese pflegen aber am häufigsten in dem Gehirne selbst und in seinen Umgebungen, zuweilen auch in dem Hinterleibe sich zu finden. Die Gehirn-Substanz findet man bisweilen in Hinsicht ihrer Consistenz verändert; bald härter, trockener, bald auch weicher, als im natürlichen Zustande, ja sogar auch breyartig aufgelöst. Die Venen des Gehirnes und seiner Häute sind im ausgedehnten Zustande (varicös) und mit Blut überfüllt. Besonders ist dieß nach vorausgegangenen Anfallen des rasenden Kollers der Fall, wo auch die Substanz mit vielen blutigen Puncten durchzogen, in den Hirnkammern blutiges Serum ausgetreten ist und selbst die Lungen vom Blute strotzen. Die Hirnhäute sind verdickt, angeschwollen, zwischen ihnen und dem Gehirne seröse Ausschwitzungen; das Innere des Gehirnes, die Gehirnkammern, in den häufigsten Fällen mit Wasser angefüllt. Die wässerigen Ergießungen dürften jedoch häufiger als Folge, seltener als Ursache der Krankheit zu betrachten seyn. Mit viel geringerer Wahrscheinlichkeit kann man die Entstehung des Übels den Veränderungen zuschreiben, die im Hinterleibe sich vorfinden, als da sind: krankhafte Beschaffenheit der Leber, Vergrößerung oder Verhärtung derselben, strotzende Überfüllung und Stockungen in den Gefäßen des Pfortader-Systems, Anhäufung von Bremsenlarven im Magen, Eingeweidewürmer u. dgl.

Nur selten wird man aus dem Befunde der Leichen-Section allein auf das frühere Daseyn der Krankheit zu schließen im Stande seyn; weil die Abweichungen oft unbedeutend und zu schwer erkennbar sind, oft auch nur eine Folge der nach dem Tode des Thieres erst eingetretenen Veränderungen seyn mögen. Jedoch wird die Section zur Bestätigung des früheren Daseyns der Krankheit beytragen, wenn einige Zufälle derselben beym Leben des Thieres wirklich beobachtet wurden.

§. 102.

Ursächliche und prognostische Momente.

Zu den ursächlichen Momenten des Kollers, deren Berücksichtigung bey gerichtlich-thierärztlichen Beurtheilungen nicht ohne Wichtigkeit ist, gehört vorerst das innere disponirende Moment oder die Anlage, welche vorzüglich bey schweren, schlaffen, weichlichen Pferden, und zumahl bey böhmischen, holsteinischen, friesländischen und ähnlichen Racen sich findet. Dagegen die festeren pohlnischen, siebenbürgischen, ungarischen, tatarischen, arabischen, türkischen und die von diesen abstammenden Gestutspferde edler Racen, diesem Übel weniger unterworfen sind. Auch findet man die Krankheit häufiger in niedrigen, als in Gebirgsgegenden. Im Mittelalter ist mehr Anlage, als in der Jugend und im hohern Alter, so wie bey sehr gemästeten, zum Fettansatz geneigten Thieren mehr, als bey mageren. Am häufigsten sollen Wallachen, seltener Ganzpferde, nähmlich Hengste und Stuten, davon ergriffen werden. Diese Anlage ist ferner erblich, oder der Constitution des Thieres von seinen Erzeugern eingepflanzt; deßhalb kommt sie auch manchen Racen vorzugsweise zu, indem Vieles davon dem eigentlichen Baue der Theile, insbesondere des Kopfes, zuzuschreiben ist. Zu den äußeren Ursachen, welche in Verbindung mit der Anlage die Entstehung und Ausbildung des Kollers bewirken, gehört alles, was das Blut in schnelle, unregelmäßige Bewegungen versetzen, und besonders den Andrang desselben gegen den Kopf und die Gefäße des Gehirnes vermehren kann: enge, dunstige, allzu warme Ställe, heiße, schwühle Witterung; deßhalb kommt auch der Koller am häufigsten zur heißen Jahreszeit, in der Mitte und gegen Ende des Sommers vor, und es wird dann gewöhnlich eine große Anzahl kollerischer Pferde unbrauchbar, welche bey eintretender kühler Herbstwitterung wieder recht gut benützt werden können. Im stren-

gen Winter kommt die Krankheit weit seltener vor, und bey jenen Pferden, wo sie sich dennoch findet, schreibt sich ihr Ausbruch gewöhnlich schon von einer früheren Jahreszeit her. Andere Ursachen des Kollers sind: allzu heftige Anstrengung im Zuge schwerer Lasten; äußerst schnelle Bewegung, besonders bey großer Hitze, wodurch eben ein starker Blutandrang gegen den Kopf hin bewirkt wird; schwer verdauliche oder blähende, grobe, kleisterige Futterstoffe bey mangelnder Bewegung oder zu geringer Arbeit; indem dadurch der freye Umtrieb des Blutes in dem Hinterleibe gehindert wird, so veranlaßt dieß auch eine Unordnung in den Gefäßen des Gehirnes; ferner versagte Befriedigung des Begattungstriebes, daher auch die Benennung: Samen- und Mutterkoller; vorausgegangene fieberhafte Krankheiten, Gehirn-, Lungenentzündung, Milzbrand, welche Erweiterung der Blutgefäße des Gehirnes, vorzüglich Überfüllung des venösen Theiles derselben, ja selbst serose Ablagerungen zur Folge haben, die, wenn sie auch nicht immer sogleich den Koller verursachen, ihn doch häufig zum späteren Begleiter haben, indem er durch zufällige Veranlassung, durch heftige Bewegung, Sonnenstich und durch alle schon genannte Schädlichkeiten, die den Andrang der Säfte gegen das Gehirn hin vermehren, zum Ausbruch kommen kann. Zurückgetretene Mauke und andere langwierige Hautkrankheiten, wenn sie nach langer Dauer plötzlich zur Heilung gebracht wurden, sind häufig schon Veranlassung zur Entstehung des Kollers gewesen.

Die Hoffnung für die Heilung eines ausgebildeten Kollers ist sehr gering. Die Krankheit kann unter günstigen Umständen, bey eintretender kühler Witterung, Aufenthalt im Freyen und Schonung von allzu heftigen Anstrengungen, durch starke Gaben sulziger Abführmittel, Hautreize u. s. w. zwar oft und bald beseitigt werden, und gestattet in dieser Hinsicht, besonders bey jenen Kranken, bey welchen die Zufälle nur sehr langsam vorwärts schreiten, die ihr Heufutter noch aus der Raufe fressen, bey kühler Witterung munterer wer-

den, für diese einzelnen Fälle, momentan eine günstigere Vorhersage; allein im Allgemeinen wird diese sehr zweifelhaft bleiben. Die nicht gehobene Anlage verursacht meist schon bey unbedeutenden Veranlassungen die Wiederkehr des Übels, so daß eine vollkommene und dauerhafte Heilung nur äußerst selten erwartet werden kann.

§. 103.

Verwechslung des Kollers mit andern Krankheiten.

Unläugbar haben verschiedene Krankheiten des Pferdes durch einzelne übereinkommende Erscheinungen eine Ähnlichkeit mit dem Koller, mit welchem sie leicht verwechselt werden können, wenn bey der Untersuchung nicht mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt vorgegangen wird. Die eigentliche Gehirnentzündung, die Stumpfheit und Betäubung in entzündlichen, fauligen und nervösen Fiebern, der sogenannte Magenkoller, der Schwindel, die Fallsucht haben vieles mit dem Koller gemein.

1) Die Gehirnentzündung, ungeachtet sie von vielen thierärztlichen Schriftstellern als nothwendige Begleiterinn des rasenden Kollers und mit diesem für gleichbedeutend angesehen wird, dürfte jedoch in gerichtlich-thierarztlicher Hinsicht, und zumahl in Beziehung auf das dießfallige österreichische Gesetz, von dem rasenden Koller unterschieden werden müssen, da in dem Gesetze nur der Dummkoller als Gewahrsfehler bezeichnet ist, und der rasende Koller somit nur dann als ein Hauptmangel gelten kann, wenn er nach vorausgegangenem Still- oder Dummkoller sich entwickelt hat; die Gehirnentzündung hingegen, als solche und für sich allein bestehend, die Eigenschaften eines gesetzlichen Gewahrsfehlers nicht besitzt.

Die Haltungspuncte, nach welchen die Verschiedenheit

zwischen dem rasenden Koller und der bloßen Gehirnentzündung beurtheilt werden könnte, sind folgende:

Der rasende Koller ist eine langwierige Krankheit mit periodischen Anfällen von Raserey und Tobsucht; die Gehirnentzündung ist eine hitzige, schnell verlaufende Krankheit, welche in wenigen Tagen beendigt ist. Die einzelnen Anfälle des rasenden Kollers entstehen gewöhnlich in Folge eines vorausgegangenen, langwierigen oder Dummkollers, während die Gehirnentzündung bey früher vollkommen gesund gewesenen Thieren sich plötzlich ausbildet. Die Anlage zum Koller findet sich mehr bey schweren, schlaffen, weichen Thieren gemeinen Schlages, dagegen zur Gehirnentzündung vorzugsweise Pferde von edler Raçe und feurigem Temperament geneigt sind. Die Gehirnentzündung ist stets mit einem heftigen Fieber verbunden, welches beym rasenden Koller keineswegs immer der Fall ist, da die Anfälle der Raserey häufig neben einem entzündungs- und fieberlosen Zustande beobachtet werden. Die Gehirnentzündung nimmt häufig den übelsten Ausgang in Blutschlag oder Lähmung, und führt somit sehr oft zum Tode des Thieres. Man findet dann gewöhnlich Überfüllung der Blutgefäße, Berstungen derselben und Blutergießung; die Anfalle des rasenden Kollers aber gehen sehr häufig dergestalt gunstig vorüber, daß der frühere Zustand des Thieres sich dann nicht wesentlich verschlimmert hat, indem das Thier nach vorübergegangenem Anfalle der Raserey bloß wieder in seine vorige Dummheit verfällt. Wenn es an den Folgen eines heftigen Rasereyanfalles dennoch zu Grunde geht, so werden bey der Section häufiger wässerige Ergießungen in die Gehirnhöhlen, seltener Spuren der Blut-Congestion gefunden, die mehr bey der acuten Form dieses Ubels sich vorzufinden pflegen. Bey der wahren Gehirnentzündung sind die Augen hervorgedrängt, glänzend, die Bindehaut sehr geröthet, die Nasen- und Maulhaut hochroth und ganz trocken; der ganze Kopf ist höher warm als der übrige Körper; bey den einzelnen Rasereyanfällen des langwierigen Kollers,

sprechen sich diese Zeichen der örtlichen Entzündung keineswegs so deutlich aus. Bey der Gehirnentzündung ist die Freßlust des Thieres während der ganzen Dauer der Krankheit völlig aufgehoben; bey dem rasenden Koller hingegen, wo die einzelnen Anfälle nicht sehr lange, etwa nur einige Stunden andauerten, kehrt die Freßlust in den freyen Zwischenzeiten bald wieder zurück, die zwar, wie vorher beym Still- und Dummkoller, sehr vermindert, aber nicht gänzlich aufgehoben ist. Allein demungeachtet ist die genaue Unterscheidung dieser beyden Übel mit großen Schwierigkeiten verbunden, da der rasende Koller und die Gehirnentzündung in ihren Symptomen so viele täuschende Ähnlichkeit haben, ja sogar in manchen Beziehungen einander ganz gleich sind.

Der untersuchende Thierarzt muß daher hauptsächlich auf den vorausgegangenen Zustand des Thieres, auf die erregenden Schädlichkeiten, auf die Zeit und die Art und Weise ihrer Einwirkung Rücksicht nehmen. Die Ursachen der Gehirnentzündung haben in den meisten Fallen erst eine kurze Zeit vor dem Ausbruche des Übels eingewirkt, während die, wenn gleich plötzlichen Anfälle des rasenden Kollers, durch das früher schon bestehende chronische Leiden des Gehirnes, längst vorbereitet waren. Wenn daher die Gehirnentzündung sich einige Zeit nach dem Kaufe an dem Thiere zeigt, so findet sie meistens in Schädlichkeiten ihren Grund, die das Thier unter dem neuen Eigenthümer erlitt; der Koller aber, der kurz nach geschlossenem Kaufe erkannt wird, hat gewöhnlich in schon früher eingewirkten Ursachen seinen Grund, die dem Verkäufer zur Last fallen müssen. Die Gehirnentzündung sollte daher in gerichts-thierärztlicher Beziehung von dem rasenden Koller so viel als möglich streng gesondert bleiben, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß eine Krankheit, die durch momentan einwirkende Schädlichkeiten unter den Händen des neuen Besitzers plötzlich hervortreten und oft in der kürzesten Zeit sich ausbilden kann, nicht zum Nachtheile des Verkäufers benützt und als Gewährsmangel er-

klärt werde. Sehr schwierig bleibt diese genaue Sonderung aber auch deßhalb, weil die gleichen Ursachen unter verschiedenen Umständen bald diesen, bald jenen krankhaften Zustand hervorbringen können. So werden gewaltsame Schläge auf den Kopf, Verletzungen der Schädelknochen beym Sturze, entweder Entzündungen, oder durch Druck auf's Gehirn, primär die Zufälle des Dummkollers herbeyführen können. Hier kommt es nun auf gerichtliche Ausmittlung des Vorhergegangenen, auf Zeugenaussagen u. s. w., an.

2) Mit dem Still- und Dummkoller hat auch die Stumpfheit und Betäubung der Pferde in schweren fieberhaften Krankheiten viele Ähnlichkeit. In allen fieberhaften Leiden, vorzugsweise aber bey heftigen Entzündungen blutreicher Organe, kann der gleichzeitig vermehrte Andrang des Blutes gegen das Gehirn, den freyen Gebrauch der Sinne verhindern, das Gemeingefühl abstumpfen und eine dem Koller ähnliche Betäubung hervorbringen, bey welcher das Thier in sich gekehrt, mit gesenktem Kopfe und Halse unempfindlich gegen äußere Einwirkungen dasteht. Beym Ausbruche dieser Fieber aber zeigt sich Frost und Hitze, beschleunigter Puls, der bis zur Entscheidung andauert; dagegen beym Dummkoller keine andauernde Hitze, eben so wenig andere fieberhafte Zufälle bemerkt werden; der Puls ist vielmehr langsamer, als im gesunden Zustande, der Dauer und Stärke nach oft sehr ungleich. Bey der Stumpfheit, die in einem hohen Grade des Entzündungs- oder Faulfiebers sich zeigt, ist meist die Freßlust ganz aufgehoben, bis seine günstige Entscheidung eintritt; beym Koller kaut das Thier doch von Zeit zu Zeit etwas Futter. Diese fieberhaften Krankheiten müssen ferner in einer kürzeren Zeit von wenigen Tagen sich entscheiden, indem sie entweder mit einer günstigen Krise zu Ende gehen, oder den unglücklichen Ausgang in eine andere Krankheit oder in den Tod nehmen; während der Koller ein chronisches Übel ist, bey dem das Leben des Thieres sich noch lange Zeit erhalten kann. Die wichtigsten Puncte, welche zur richtigen Beurtheilung

in diesen Fällen berücksichtiget werden müssen, sind daher: das Fieber, die Freßlust, die Dauer des Übels.

3) Unter dem Nahmen Magenkoller oder symptomatischer Koller, wird von englischen Thierärzten *) eine von ihnen häufig beobachtete epizootisch oder enzootisch vorkommende Gehirnentzündung aufgeführt, welche in ihren Symptomen viele Ähnlichkeit mit dem stillen Koller hat, immer aber mit einem entzündeten Zustande des unteren Theiles des Magens gegen sein Pfortnerende hin verbunden ist **), und deßhalb von Delabere Blaine specifische Entzündung des Magens genannt wird.

Als eine seuchenartige, wo nicht gar contagiöse Krankheit, die einen schnellen Verlauf nimmt, kann diese Art des Kollers nicht mit dem eigentlichen chronischen Koller verwechselt werden, und noch weniger als ein Gewährsmangel gelten.

4) Auch der Schwindel und die Fallsucht können mit Anfällen des periodischen Kollers verwechselt werden; da diese beyden Krankheiten in Österreich nicht als Hauptfehler gelten, und in jenen Ländern, wo sie gesetzlich als solche bestimmt sind, doch eine vom Koller abweichende Gewährszeit für dieselben angenommen ist, so ist auch ihre genaue Unterscheidung vom Koller bey gerichtlichen Beurtheilungen von wichtigem Belange. Der Schwindel und die Fallsucht sind langwierige Nervenkrankheiten, welche nur durch einzelne periodische Anfalle, durch Taumeln und Zittern, durch allgemeine Zuckungen und Dahinstürzen sich äußern, außer der Zeit des Paroxismus aber keine Spur eines Übelbefindens wahrnehmen lassen. Eine kurze Zeit, oft schon wenige Minuten nach vorübergegangenem Anfall, ist das Thier wieder so

---

*) White, Treatise on veterin. med. London 1820. Vol. 2. pag. 186.

**) Delabere Blaine, Handbuch der Thierheilkunde, übers. von Dr. Ludw. Gerutti. Zweyter Band. Erster Theil. Leipzig 1821.

munter und zu seinem Dienst eben so tauglich, als im gesunden Zustande. Der Koller aber, wenn er auch in einzelnen Anfällen von Raserey und Tobsucht viel auffallender hervortritt, ist doch auch außer dieser Periode durch seine übrigen, stets andauernden Erscheinungen erkennbar. So ist bey dem Schwindel sowohl, als bey der Fallsucht, nach den jedes Mahl schnell vorübergehenden Anfällen, weder im Pulse, noch im Athmen die geringste Störung bemerklich; die Freßlust findet sich sogleich wieder ein, wenn das Thier sich etwas erhohlt hat, und alle Verrichtungen gehen, wie bey einem gesunden Thiere, regelmäßig von Statten, bis nach mehreren Tagen, Wochen oder gar erst nach Monathen ein neuer Anfall erfolgt. Bey dem Koller hingegen wird der bey dem Anfalle vielleicht sehr beschleunigte Puls gar bald wieder unter die Normal-Zahl herabsinken; die Stumpfheit und das Dahinbrüten des Thieres hat nach beendigtem Anfalle eher zu-, als abgenommen und wenn es auch wieder nach dem Futter langt, so geschieht dieß doch sehr zögernd und mit so oftmahliger Unterbrechung, daß kaum eine Abnahme in den vorgelegten Futterstoffen bemerkt werden kann.

§. 104.

Vorsicht in der Beurtheilung des Kollers und gegen Betriegereyen.

Abgesehen von der so eben erörterten, leicht möglichen Verwechslung des Kollers mit andern Krankheitsformen, ist bey der Beurtheilung, ob ein zur Untersuchung vorgestelltes Pferd auch wirklich mit diesem Übel behaftet sey, schon deßhalb die größtmöglichste Vorsicht nothwendig, weil auch bey der Anwesenheit mehrerer Zufälle des Kollers, dennoch nicht immer mit Bestimmtheit darauf erkannt werden kann. Ein anderes Mahl fehlen wieder die gewöhnlichen Zeichen des Kollers, und die Krankheit kann demungeachtet zugegen seyn. Die Unempfindlichkeit der Krone des Hufes wird als ein Zeichen des Kollers allgemein angegeben und ist auch bey den

meisten Kranken dieser Art zugegen; allein nicht selten ist die Krone empfindlich, wenn das Pferd auch kolleriſch iſt, entweder, weil man den Verſuch, darauf zu treten, ſchon allzu oft wiederhohlt hat, oder weil die Krone durch zufallige Verletzung, durch einen ſogenannten Kronentritt, durch Streifen zur Entzündung gebracht wurde, dergeſtalt, daß auch der ſtumpfeſte Dummkoller beym Drucke auf dieſe Gegend Schmerz äußert. Dieſe Empfindlichkeit kann aber auch abſichtlich und betriegeriſcher Weiſe hervorgebracht ſeyn, indem der Roßtäuſcher die Krone vorſätzlich verletzt, ſie durch Nadelſtiche, durch ſcharfe Einreibungen, durch ſchiefes Einſchlagen eines Hufnagels, in einen entzündlichen Zuſtand verſetzt, um die Stumpfheit des wahrhaft kolleriſchen Pferdes zu verbergen. Dagegen gibt es aber auch Pferde von trägem Temperamente und von ſchlaffem Faſerbau, die bey übrigens geſundem Zuſtande eine kaum begreifliche Unempfindlichkeit gegen Strafen zeigen, die alſo auch gegen eine leichte Quetſchung der Krone unempfindlich bleiben können, ohne deßhalb Koller zu ſeyn. Eben ſo verhält es ſich auch mit der Empfindlichkeit im Ohre. Alte, abgetriebene Pferde, die in jeder Jahreszeit und Witterung im Freyen ſich befanden, oder in wilden Geſtüten erzogen ſind, denen es oft in die Ohren geſchneyet, geregnet und gehagelt hat, ſind öfters ſo unempfindlich an den Ohren, daß ſie durch das Hineingreifen in die Ohrmuſchel gar nicht afficirt werden; dagegen findet man wieder wirkliche Koller, die das Krabbeln an den Ohren durchaus nicht vertragen können, entweder weil ſie von Natur aus mit einem empfindlicheren Hautorgan begabt ſind, oder weil ſie, durch was immer für Mittel, abſichtlich an dieſer Stelle ſo empfindlich gemacht wurden.

Auch das gleichgiltige Verharren der Pferde, wenn man ſie in eine unbequeme Stellung verſetzt, wenn man ihnen einen oder den andern Vorderfuß weit vor- und einwärts ſtellt, oder beyde Füße über's Kreuz ſetzt, iſt noch immer kein Beweis des Kollers, ſo wie die augenblickliche Veränderung die-

ser Stellung kein Beweis des Gegentheiles ist, weil es abgestumpfte und faule Thiere gibt, die aus Dummheit oder Trägheit Vieles mit sich geschehen lassen, was bey andern lebhafteren sogleich abwehrende Bewegungen zur Folge hat; weil man ferner selbst einem kollerischen Pferde, wenn es noch nicht allzu dumm ist, das überkreuzte Stehen durch Schläge abgewöhnen kann. Die Unbehülflichkeit, welche kollerische Pferde zeigen, wenn man sie zurückgehen lassen will, ist häufig auch bey jungen oder sonst nicht abgerichteten Pferden zu beobachten. Alle schlecht dressirten oder durch scharfes Gebiß und rohe Behandlung verdorbene Pferde lassen sich schwer vom Platze bringen, und gar nicht oder nur mit großer Mühe und empfindlicher Züchtigung zurückschieben. Geminderte Freßlust, langsames, unterbrochenes Kauen, Auffassen des Futters vom Boden, werden als gewöhnliche Zeichen des Dummkollers betrachtet; allein es gibt schlaffe, unthätige Pferde, die an langwieriger Verdauungsschwäche, an Aufblähung und Appetitlosigkeit leiden, bey welchen ein verzögertes Kauen, plötzliches Unterbrechen desselben, so lange der Futterwisch noch im Maule ist, und längeres Innehalten damit, gar nicht selten ist, ungeachtet sie vom Koller weit entfernt sind. Das Auffassen des Futters vom Boden, während jenes aus der Raufe verschmäht wird, kommt zuweilen auch bey ganz gesunden Pferden vor; vorzüglich ist dieß bey Weidepferden der Fall, die an diese Art der Futteraufnahme sich gewöhnt haben, ohne daß dadurch jene Sinnesabwesenheit angedeutet würde, die beym Koller daran Antheil zu haben scheint.

Der Koller soll auch auf künstliche Weise, durch verschiedene geheimgehaltene Mittel, vermuthlich durch betäubende Stoffe, erzeugt, oder doch einzelne Erscheinungen desselben hervorgerufen werden können; ein Betrug, welcher in der Absicht angewendet wird, um ein erkauftes Pferd zurückzustellen und einen giltigen Vorwand zur Rückklage zu erhalten *).

*) Tscheulin a. a. O. S. 82.

Scharfe Abführmittel, örtliche und allgemeine Blutentleerungen bey starkem Andrange gegen den Kopf, scharfe Hautreize, können bekanntlich, in Verbindung mit einem kühlen Verhalten, dem Aufenthalt im Freyen, leicht verdaulichen Futterstoffen u. s. w., den Koller zwar bald beseitigen, allein ohne ihn aus dem Grunde zu heilen; daher können alle Zufälle des Übels beynahe gänzlich verschwunden seyn, und dieses dennoch, bey der Einwirkung geringfügig scheinender Schädlichkeiten, sehr schnell auf's neue sich einfinden. Auch fehlt es bekanntlich nicht an Roßtäuscherkünsten, welche die Stumpfheit eines noch nicht allzu dummen Kollers allerdings auf eine kurze Zeit verbergen können. Der Pfeffer, die Peitsche und der Sporn sind die wirksamen Mittel, welche, kurz vor der Verkaufszeit mit Nachdruck angewendet, das dumme Pferd beweglicher, dem Anscheine nach aufmerksamer, lebhafter zu machen vermögen; allein es verfallt in seine vorige Stumpfheit wieder, sobald die Wirkung dieser Belebungsmittel aufgehört hat.

Aus allem diesen ergibt sich, daß der Thierarzt bey einem Rechtsstreite, der wegen Verdacht des Kollers erhoben wird, auf eine einfache, oberflächliche Besichtigung hin ja nicht entscheiden dürfe, wenn er nicht oftmahls seinen Ausspruch beschämt zurücknehmen soll; daß ferner einzelne Zufälle des Übels noch keineswegs die Gewißheit seines Daseyns geben, sondern daß erst aus einer genauen Beobachtung des Thieres unter verschiedenen Umständen, bey der Ruhe, während der Bewegung und nach derselben, beym Futtern und Tränken, zur Tags- und Nachtszeit, im Stalle und im Freyen, einigermaßen ein wahrscheinliches Resultat gezogen werden könne, und daß nur das Übereinstimmen aller oder doch mehrerer der angeführten Zufälle zu einem richtigen und gewissen Schlusse die giltigen Gründe abgeben könne, wobey man auf die Anlage des Thieres, seine Abkunft und körperliche Constitution, auf die vorausgegangenen Krankheiten und die schädlichen Einflüsse, denen es durch längere Zeit ausgesetzt war, und

die sämmtlich zur Entstehung der Krankheit mehr oder weniger beytragen konnten, die gehörige Rücksicht nehmen muß.

§. 105.

Gewährszeit beym Koller.

Der gesetzliche Termin, binnen welchem die Rückklage noch geführt werden kann, wenn der Koller inzwischen entdeckt wird, ist nach dem österreichischen Statut auf 30 Tage festgesetzt.

Wenn man bedenkt, daß der Koller durch das zufällige Zusammentreffen mehrerer plötzlich oder allmählig einwirkenden ursächlichen Schädlichkeiten in einer viel kürzeren Zeit entstehen und sich ausbilden könne; so sollte man glauben, daß durch diese Bestimmung einer so langen Gewährszeit der redliche Verkäufer allzu sehr gefährdet, und durch einen unzufriedenen oder betriegerischen Käufer in seinen Rechten leicht beeinträchtigt werden könnte. Heftige Entzündungsfieber, vorzüglich Entzündungen des Gehirns und seiner Häute, Entzündungen der Lunge, die im Verlaufe weniger Tage beendigt sind, der Milzbrand, zurückgetretene Hautausschläge, unterdrückte Ausdünstung, und manche andere Ursachen, die häufig erst nach geschlossenem Vertrage, durch die Schuld des Käufers, auf das Thier schädlich eingewirkt haben, können den Koller zur Folge haben, oder doch einzelne Zufälle dieses Übels zurücklassen, ungeachtet im Augenblicke des Verkaufes vielleicht keine Spur davon bemerkt werden konnte, und das Thier zu dieser Zeit vollkommen gesund war. In solchen, nicht seltenen Fällen könnte allerdings der Verkäufer, welcher das Thier im Verlaufe der Gewährszeit zurückzunehmen gehalten ist, durch die lange Dauer der Gewährszeit beeinträchtigt werden. Bedenkt man hingegen, daß jene Fälle noch viel häufiger sind, wo der Koller als verborgene Krankheit, oder zu einem hohen Grade ausgebildete Anlage im Pferde unerkannt zugegen ist; daß er

manchmahl längere Zeit aussetzt, und nur periodisch wieder zurückkehrt; bedenkt man ferner, welch täuschenden Anschein einer vollkommenen Gesundheit das mit einem leichteren Grade des Übels behaftete Pferd, unter günstigen Umständen, z. B. bey kühlem Wetter, Aufenthalt im Freyen u. s. w., annehmen kann; so überzeugt man sich zur Genüge, daß eine kurzere Gewährszeit (wie sie von manchen Schriftstellern vorgeschlagen wird) den Käufer weit öfter, und in eine unverhältnißmäßig größere Gefahr setzen muß, als jene ist, welche bey der längeren Gewährszeit den Verkäufer treffen kann, die Gefahr, ein völlig unbrauchbares und ganz werthloses Thier um einen hohen Preis zu erhandeln, ohne es zurückstellen zu können, weil, in der kurzen Zeit, welche das Gesetz zur Rückklage gestattet, von den Krankheitszufällen nichts wahrgenommen wird; und, wenn es überhaupt unvermeidlich ist, daß durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung dieser Art nicht zuweilen auch eine ungerechte Entscheidung begründet werde, so wird dieß wohl viel seltener bey einer zu langen, als bey einer allzu kurzen Gewährszeit der Fall seyn.

§. 106.

Gerichtliche Fragen über den Koller.

Die Fragen, welche der Thierarzt in Bezug auf den Koller dem Gerichte zu beantworten aufgefordert werden dürfte, könnten etwa folgende seyn:

Ist der Koller wirklich zugegen; ist es Stillkoller, Dummkoller oder rasender Koller? Ist er im Beginnen oder schon ausgebildet, im höheren oder geringeren Grade? Kann einer von den bekannt gewordenen, erst kürzlich auf das Thier eingewirkten ursächlichen Schädlichkeiten die Schuld der Entstehung des Übels beygemessen werden? Sind Umstände vorhanden, aus welchen mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß das Übel schon längere Zeit im Körper verborgen, und früherhin schon mehrere Anfälle gemacht habe? Ist viel-

leicht aus dem Exterieur des Thieres auf einen hohen Grad der Anlage zu dieser Krankheit zu schließen, oder ist diese erst durch andere Krankheiten zum Ausbruch und zur Entwicklung gekommen, welche das Thier unter dem gegenwärtigen Besitzer erlitten hat? Ist das Leiden ein langwieriges, anhaltendes oder schnell vorübergehendes, aussetzendes, periodisches? Ist vielleicht bloß ein fieberhaftes Leiden zugegen, bey welchem, als Folge gestörter Nerventhätigkeit, einige Zeichen des Kollers zum Vorschein kommen? Kann durch thierärztliche Behandlung die Heilung oder auch nur Erleichterung bewirkt werden? Ist das Thier noch zu irgend einer Arbeit tauglich, und insbesondere für den Zweck geeignet, für welchen es verkauft wurde? Kann das Thier ohne Gefahr für das Leben des Menschen noch ferner benützt werden, oder gebiethen polizeyliche Rücksichten die Vertilgung desselben? Welche Vorsichtsmaßregeln müssen ergriffen werden, um bey dem Gebrauche eines solchen Thieres alle Gefahr zu beseitigen, und unter welchen Bedingungen kann die Verwendung desselben gestattet werden?

Diese letzteren Fragen, ungeachtet sie auf einen veterinär-polizeylichen Gegenstand sich beziehen, können demungeachtet auch bey gerichtlich-thierärztlichen Untersuchungen zur Sprache kommen, in so fern die weitere Brauchbarkeit, und somit der Werth oder Unwerth des Thieres, aus deren Beantwortung sich ergibt.

Röber, Beyträge zur Erkenntniß des Kollers des Pferdes. Leipz. 1796.

G. F. Tscheulin, Kunst, die Nervenkrankheiten der Hausthiere zu erkennen. Carlsruhe 1815.

J. C. H. Sander, vermischte Beyträge zur Thierarzneykunde. Berlin 1810. S. 165.

Fünftes Capitel.
Die Stätigkeit.

§. 107.
Begriff und Zeichen der Stätigkeit.

Die Stätigkeit, Stützigkeit (pertinacia, ital. la rustichezza, il restío, ramingo, franz. Opiniatreté, cheval retif, engl. restiveness resty, restive-horse, ungar. tsökönyösség makrantzosság, makatsság, bohmisch twrdossignost, twrdohubost, nepowolnost), bezeichnet bald eine Untugend, bald eine wirkliche Nervenkrankheit der Pferde, welche meistens periodisch sich einfindet, durch eine ungewöhnliche und hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den Willen des Führers sich äußert, und in einem verschiedenen Grade von Heftigkeit und Dauer beobachtet wird. Bald läßt sich ein stätiges Pferd nicht zäumen, indem es durch Beißen, Schlagen, Zurückfahren mit dem Kopfe alle dießfälligen Bemühungen erschwert oder vereitelt; bald ist es nicht von der Stelle zu bringen, und weder zum Fortgehen noch zum Zurücktreten zu bewegen. Es will den Sattel nicht leiden, schlägt um sich, und wirft, wenn man ihn auflegen will, den Hintertheil in die Höhe, oder wirft sich gar zur Erde und auf den Rücken. Manches stätige Pferd läßt sich auch auf keine Weise ohne Anwendung der stärksten Zwangsmittel beschlagen, ja nicht einmahl den Fuß aufheben, so, daß dieß nothwendige Geschäft nur mit einer größeren Zahl von Gehülfen, mit ungewöhnlichen Vorrichtungen auf gewaltsame Weise bewirkt werden kann. Auch sich selbst überlassen, zeigt das stätige Pferd nicht selten schon durch sein unruhiges Betragen seinen Fehler an; es drängt und beißt die im Stalle neben ihm stehenden Pferde, schlägt nach ihnen aus, ja es leidet kaum den Wärter, der ihm Futter oder Getränk darreicht, vielweniger läßt es einen Fremden nahe kommen, sondern schnappt mit dem Maule nach ihm, oder schlägt mit dem Hufe aus,

und zwar, auf eine fast tückische Weise, erst dann, wenn er schon recht nahe hinzugetreten ist.

Unter solchen Verhältnissen ist die Stätigkeit, da sie in einer stets andauernden boshaften Widersetzlichkeit besteht, und einen bleibenden Gemüthsfehler darstellt, leichter erkennbar. Gar häufig aber und in den meisten Fällen, welche zu gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben, nimmt die Stätigkeit mehr die Form eines periodischen Gehirnleidens an; sie ist dann aussetzend, und hat vollkommen freye Zwischenzeiten, in welchen das Thier durchaus folgsam, nachgiebig und zu allen Diensten brauchbar ist. In diesen Zeiträumen ist es, in welchen die Erkenntniß des Fehlers die größte Schwierigkeit darbiethet und für den Augenblick oft ganz unmöglich ist, weil das Übel nur durch plötzliche, zu unbestimmten Zeiten zurückkehrende, und meist schnell vorübergehende Anfälle sich äußert. Bey dem Eintritte eines solchen Anfalles hört die gewohnte Folgsamkeit des früher willigen Thieres plötzlich auf; es gehorcht dem sonst wirksamen Rufe seines Herrn nicht mehr, oft ohne daß die geringste wissentliche Veranlassung von außen auf dasselbe eingewirkt hätte; es ist dann entweder nicht von der Stelle zu bringen, oder drangt hartnäckig nur auf dem selbst gewählten Wege vorwärts. Selbst wenn es beym Zäumen, Satteln, Anspannen, beym Aufsitzen des Reiters, beym Anfange der Bewegung noch keine Spur jenes Fehlers geäußert hat, ja selbst dann, wenn es schon in der stärksten Bewegung ist, hält es zuweilen plötzlich an und ist nicht mehr vom Platze zu bewegen; weder durch Güte, noch durch Strenge ist sein Eigensinn zu überwinden; Liebkosungen oder Schläge sind ihm gleichgültig und bleiben gleich wirkungslos; ja seine Hartnäckigkeit ist oft so groß, daß man es eher zu Tode prügeln, als zur Folgsamkeit bewegen könnte, bis es nicht selbst andern Sinnes geworden ist. Vielmehr scheint es um so beharrlicher und trotziger sich zu widersetzen, je empfindlicher die Strafe ist, die man ihm auflegt. Ein solcher Anfall von

Stätigkeit kommt zuweilen ohne alle sichtbare Gelegenheitsursache zum Ausbruch, so, daß weder der Führung und übrigen Behandlung des Thieres, noch sonst irgend einem Umstand die geringste Schuld beygemessen werden kann; ein anderes Mahl ist rohe Mißhandlung, nicht selten aber auch eine höchst unbedeutende, bey einem weniger reizbaren Temperamente ganz wirkungslose, strafende Zurechtweisung, ein bloßes Anspornen, ein Schlag mit der Reitgerte schon hinreichend, um jene furchtbare Widersetzlichkeit im hohen Grade aufzuregen.

Bey vielen stätigen Pferden bemerkt man die Zufälle der Stätigkeit erst dann, wenn in der Bewegung größere Beschwerden sich ihnen entgegenstellen, wenn sie im Zuge mehr Widerstand, als gewöhnlich, zu überwinden haben. Auf ebenem Wege, bey geringer Last, zeigen sie noch keine Spur ihres stätigen Wesens; sobald sie aber auf unebene, morastige, holprige und steinige Wege gelangen, oder ihre Last bergauf fortbewegen sollen, oft erst nach längerer Bewegung und bereits eingetretener Ermüdung, nehmen sie jenes störrische, tollkühne Betragen an, von welchem sie durch kein Mittel abgebracht werden können, bis nicht Ruhe und Gelassenheit von selbst wieder zurückkehrt. Beobachtet man ein stätiges Pferd in dem Augenblicke seiner boshaften Widersetzlichkeit genauer, so sieht man, wie die Adern am Kopfe anlaufen, die Augen aus ihren Höhlen stärker hervortreten; der Blick ist drohend, alle Muskeln straff angespannt, das Athmen ist schnell, die Nasenflügel in heftiger Bewegung und schnaubend, der Puls beschleunigt. Bey fortgesetzter Züchtigung, bey kräftiger Anwendung des Zügels, des Spornes und der Peitsche, artet dieser Widerstand auch in gefahrdrohende stürmische Bewegungen aus, wobey die in Wuth versetzten Thiere sich hoch aufbäumen, Seitensprünge machen, mit den Vorderfüßen hauen, rückwärts gehen, hinten hoch ausschlagen, den Reiter gegen eine Wand zu drücken, ihn abzuwerfen suchen, ja sogar sich selbst mit ihm zu Boden stürzen, auf dem Rücken wälzen und ihn dadurch in Lebensgefahr versetzen,

wobey sie also jede Art von Bewegung vornehmen, und nur allein derjenigen mit boshafter Hartnäckigkeit widerstreben, welche ihr Führer beabsichtiget.

Die Zeit, in welcher die einzelnen Anfälle der Stätigkeit zum Vorschein kommen, ist sehr verschieden, bey einigen Pferden täglich, bey andern alle zweyte oder dritte Tage, oftmahls noch seltener; niemahls kehren sie genau und zu einer bestimmten Zeit wieder zurück, und eben so unbestimmt ist auch die Dauer eines jeden einzelnen Anfalles; die Widersetzlichkeit des stätigen Pferdes kann nähmlich in einigen Minuten vorübergehen, oft aber auch auf die Dauer einer oder mehrerer Stunden sich erstrecken. Die Diensttauglichkeit eines solchen Pferdes ist im hohen Grade vermindert, da die Zeit des eintretenden Anfalles nicht zu bestimmen, und bey dem Gebrauche des Thieres in jedem Augenblicke Unglück zu befürchten ist.

§. 108.

Ursachen und Verschiedenheiten der Stätigkeit.

Die Ursachen der Stätigkeit sind nur selten mit Bestimmtheit auszumitteln. Jene aber, welche zuweilen aufgefunden, und mit Wahrscheinlichkeit als solche betrachtet werden, sind hauptsächlich zweyerley; entweder bloße Einwirkungen auf das Gemüth der Thiere, oder wirkliche körperliche Krankheitszustande, und aus dieser Verschiedenheit der Ursachen ergibt sich auch eine, wenn gleich nicht wesentliche Unterscheidung des Übels selbst, nähmlich in die Stätigkeit, welche als Temperaments- und Gewohnheitsfehler vorkommt, und in jene, die mit einem organischen Leiden des Gehirnes, des Nerven-Systems, oder der mit diesen sympathisch verbundenen entfernteren Organe in Verbindung steht.

In den meisten Fällen sind die Ursachen der Stätigkeit von solcher Beschaffenheit, daß man daraus zu schließen berechtigt ist, das Übel bestehe vorzugsweise in einem Gemüthsfehler. Sehr häufig sind nähmlich unter den stätigen Pferden solche, welche früherhin sehr gemißhandelt, zu unge-

wohnten Diensten plötzlich und übermäßig angestrengt, durch Gewalt und harte Strafen dazu angetrieben wurden, oder solche Pferde, welche sehr oft ihre Herren wechselten, und aus der Hand eines rohen, unbarmherzigen Pferdeknechts in die Hand eines andern noch weit roheren und grausameren Peinigers übergingen; Pferde, welche, ohne frühere verständige Abrichtung, von jedem neuen Besitzer auch wieder zu neuen verschiedenartigen, von den vormahligen Verrichtungen sehr abweichenden Arbeiten und Bewegungen verwendet wurden, so, daß sie endlich zu keiner einzigen derselben vollkommen tauglich, und noch viel weniger dazu geneigt sind.

Der beständige Zwang, welchem die Thiere unterliegen; die allzu oft wiederhohlten, zum Theil grausamen Züchtigungen, mit welchen sie ohne Ursache, oft nur aus Übermuth behandelt werden; die Ungeschicklichkeit des Führers, der sie weder abzurichten, noch zu leiten versteht: alles dieses trägt dazu bey, ein sonst williges, zum Dienste sehr brauchbares Thier in ein boshaftes und widersetzliches umzuwandeln. So wie aber allzu strenge Behandlung und unausgesetzte rohe Züchtigung ohne andere wesentliche Ursache Stätigkeit hervorbringen kann, eben so werden viele Pferde auch durch schlechte und nachgiebige Reiter zu dieser Untugend gewöhnt, wenn ihnen der Wille gelassen wird, da oder dorthin zu gehen oder umzukehren; kommt dann ein anderer Reiter darauf, der sie mit größerer Strenge behandelt, und ihnen ihren Willen nicht läßt, so bleiben sie stehen und wollen nicht mehr Folge leisten.

Unstreitig haben auch Anlage und Erziehung von Jugend auf einen großen Antheil an der Entstehung dieses Fehlers. Es ist bekannt, daß manche Racen vorzugsweise dazu geneigt sind. Daß es in dieser Hinsicht bey den Pferden auch eine Art von National-Charakter gibt, beweisen z. B. die pohlnischen Pferde, welche fast durchgehends mehr oder weniger halsstarrig, widerspänstig und boshaft sind, und durch eine unkluge Behandlung leicht völlig unbrauchbar ge-

macht werden. Auch unter andern, sonst gutmüthigen Racen, findet man einzelne Pferde von einer bösen Gemüthsart, welche falsch, tückisch, eigensinnig und trotzig sind, und ihre Kräfte verstecken. Rücksichtlich der Farbe will man diese üblen Eigenschaften sehr häufig an den Rothschimmeln und Füchsen beobachtet haben, und, dem äußern Umrisse nach, bey Pferden mit sogenannten Hirschhälsen, welche auch zum Durchgehen am meisten geneigt seyn sollen *).

Außer der Gemüthsart tragen auch gewisse körperliche Zustände zur Entstehung der Stätigkeit bey. Weichmäulige Pferde mit sehr empfindlichen Laden können ein schärferes Gebiß, kurze Zäumung, schnelles Zurückreißen des Kopfes, nicht ohne großen Schmerz ertragen, und eine durch längere Zeit fortgesetzte Behandlung dieser Art kann bey solchen Thieren endlich eine bleibende Widersetzlichkeit zur Folge haben, zu welcher das Thier nun schon durch die gelindeste Bewegung des Mundstückes aufgereizt wird. Zuweilen ist der entgegengesetzte Zustand, die Unempfindlichkeit der Laden, die Ursache eines geringeren Grades von Stätigkeit oder vielmehr Stumpfheit; das Thier ist dann, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke, bloß hartmäulig, und bedarf einer kräftigeren Behandlung, wenn es dem Willen seines Führers Folge leisten soll. Manchmahl liegt auch der Grund der Stätigkeit in gewissen Täuschungen des Gesichtssinnes, die durch wirkliche Verdunklung des Auges oder durch üble Gewohnheit verursacht werden, wobey die Pferde vor manchen Gegenständen, welche sie nicht deutlich genug erkennen, oder die ihnen fremd und schreckhaft vorkommen, furchtsam zurückfahren, sich ihnen durchaus nicht nähern, nicht vorbeygehen wollen, oder ängstlich auf die Seite springen und in der entgegengesetzten Richtung unaufhaltsam davon rennen.

Daß aber nur in den seltensten Fällen die Stätigkeit durch wirkliche körperliche Krankheitszustände bedingt sey, er-

*) Sebald, Naturgeschichte des Pferdes. Ansbach 1815.

gibt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus der gänzlichen Abwesenheit von was immer für einer krankhaften organischen Veränderung, nach dem natürlichen oder gewaltsamen Tode eines stätigen Pferdes bey der Section, da die inneren Verletzungen, die in solchen Fällen sich zuweilen vorfinden, gewöhnlich nur Folge des Zwanges und der Mißhandlungen sind, die das Thier wegen seiner Widersetzlichkeit erleiden mußte, oder von den ungestümen und tobenden Bewegungen desselben herrühren, durch welche Berstungen von Gefäßen im Gehirn, in der Brusthöhle u. dgl. sehr leicht verursacht werden können.

Auch als rein nervöses Leiden ist die Stätigkeit beobachtet worden, und man hat bemerkt, daß Pferde zuweilen von einem vorübergehenden Krampfe befallen werden, welcher ihnen das weitere Fortgehen unmöglich macht, und somit der Stätigkeit ähnliche Zufalle hervorbringt *), ohne daß der Gemüthszustand des Thieres dabey im Geringsten verändert, noch sein guter Wille und seine Folgsamkeit vermindert wäre.

Die Stätigkeit ist bald ein vorübergehendes momentanes, und in unbestimmten Perioden zurückkehrendes, bald ein anhaltendes Übel. Im ersteren Falle bemerkt man, gerade jetzt vielleicht zum ersten Mahle, und überhaupt nur selten einen kurzen Anfall, der nur von etwa minutenlanger oder viertelstündiger Dauer ist. Wochen und Monathe lang kann dann jede Spur des Übels wie verschwunden seyn, und dann ganz unvermuthet wieder ein Anfall erfolgen, dergestalt, daß oft sogar der Verkäufer des Thieres, der es nur eine kürzere Zeit im Besitze hatte, diese Untugend nicht einmahl kennt, und bey dem Verkaufe desselben des absichtlichen Betruges sich auch nicht schuldig gemacht hat, nichtsdestoweniger aber für diesen Hauptmangel Gewähr lei-

*) Fränzel, praktisches Handbuch für Thierärzte und Ökonomen. 3. B. S. 321.

sten muß; oder es ist die Stätigkeit ein anhaltendes Übel, welches bey jeder Gelegenheit, bey jedem stärkeren Anziehen des Zügels, beym Anspornen, beym Umwenden, kurz bey jeder plötzlich veränderten Bewegung, so wie bey vielen andern, wenn auch noch so unbedeutenden Veranlassungen, durch Erneuerung des Anfalles sich zu erkennen gibt, welcher bey solchen Thieren tagtäglich, ja stündlich erfolgt, und ihre Brauchbarkeit beynahe ganz aufhebt.

Die Stätigkeit ist wirklich zugegen, wo die früher angegebenen Zufälle, als Folge der Verwöhnung, der vorhandenen übermäßigen Empfindlichkeit und Reizbarkeit, oder als wirkliches Gehirnleiden zum Vorschein kommen; sie ist jedoch nur scheinbar, wo die ihr ähnlichen Erscheinungen von materiellen äußeren Ursachen bedingt sind, welche leicht entfernt werden können, z. B. von schlechter Zäumung, von einem scharfen, gesplitterten Mundstück, von drückendem, stechendem Geschirre, nach deren Beseitigung die anscheinend boshafte Widersetzlichkeit aufhört, und das Thier dem Rufe willig Folge leistet.

Die Stätigkeit ist ferner entweder absolut oder relativ; absolut nähmlich ist sie, wenn sie unter allen Umständen und bey jeder Dienstleistung, zu welcher das Pferd verwendet wird, so wie unter der Leitung was immer für eines Führers, ohne Unterschied sich äußert; relativ, wenn sie bedingungsweise, nur unter besondern Verhältnissen Statt findet, wenn das Pferd nur gewissen Bewegungen und Dienstleistungen widerstrebt, gerade nur unter der Hand des einen Reiters eine boshafte Widersetzlichkeit äußert, während es zu einem andern Gebrauche und unter einer andern Leitung mit Leichtigkeit und gutem Erfolge verwendet werden kann. So zeigt sich manches Pferd nur allein bey gewissen Veranlassungen stätig, z. B. wenn es durch das Wasser gehen, eine tiefe, morastige Stelle durchwaten, eine steile Anhöhe hinaufsteigen soll, überhaupt, wenn es zu einer ihm ungewohnten Arbeit gezwungen wird, oder wenn es gegen

den Reiter, der es durch vielfältige Mißhandlungen zum Widerstand reizte, eine persönliche Abneigung hat. Zuweilen zeigt das Pferd Spuren der Stätigkeit, wenn es allein gehen soll und früher immer an einen Gespann gewohnt war. Einige sind es nur beym Weggehen von Hause, während sie, einmahl von dieser Stelle weggebracht, nicht die geringste Widersetzlichkeit mehr merken lassen; andere wollen in jedem Wirthshause einkehren, und leisten hartnäckigen Widerstand, wenn man sie daran verhindern will.

Wird das Thier durch einige Zeit zu einer ungewohnten Dienstleistung mit Zwang angehalten, z. B. als Reitpferd, wenn es früher bloß zum Ziehen benützt wurde, oder umgekehrt, so wird es nicht allein in dem Dienste, zu welchem es nicht abgerichtet ist, ungeschickt, plump und widersetzlich sich benehmen, sondern häufig auch die Brauchbarkeit zu dem früheren Dienste und sein guter Wille dergestalt vermindert, daß es den Anschein der Stätigkeit erhält. Durch das Auflegen eines unpassenden, drückenden Geschirres, durch daran befestigte spitzige Körper, scharfe, stechende Schnallen und Ketten, durch ein allzu scharfes, fest anliegendes Gebiß, wird ein sonst geduldiges Thier störrisch und zum Widerstand gereizt. Noch mehr aber, wenn der zahnlose Rand, auf welchem das Mundstück ruht, zufällig oder absichtlich verletzt und in Entzündung versetzt ist, was durch Einbringung kleiner Glassplitter in die Schleimhaut dieses Theiles von Roßtäuschern versucht werden soll; so auch, wenn dem Pferde ein fremder Korper in das Ohr gebracht, wenn auf seine Sinne durch andere fremdartige, ungewohnte Eindrücke gewirkt wird, z. B. auf den Gehörsinn durch ein ungewöhnliches Getöse, durch einen Schuß; auf den Gesichtssinn durch plötzlichen Übergang aus einem sehr dunkeln Ort in's hellste Sonnenlicht u. s. w. Zu ähnlicher Widersetzlichkeit, wie bey der Stätigkeit, kann das Pferd aufgeregt werden, wenn es an einen Ort oder in dessen Nähe gebracht wird, vor welchem es, wegen früherhin da erlittener Mißhandlungen,

einen ganz besondern Abscheu hat, z. B. vor eine Schmiede, wo es früher vernagelt wurde, oder eine schmerzhafte Operation erlitt; so sind auf entgegengesetzte Art Hengste, welche eine rossende Stute in der Nähe spüren, von dieser Stelle nicht wegzubringen.

In allen solchen Fällen kann das Zusammentreffen mehrerer dafür sprechender Umstände den Thierarzt zu einem irrigen Urtheile verleiten und auf Stätigkeit erkennen lassen, die gerade nur im Augenblicke der Untersuchung, und bloß scheinbar zugegen ist. Deßhalb kann er, wo es auf eine solche Entscheidung ankommt, nicht vorsichtig genug seyn, indem er alle Umstände mit einander vergleicht und die Gründe abwägt, die für die eine oder die andere Meinung sprechen. Niemahls darf er auf die bloße Angabe der Parteyen oder auf einige einzelne Zeichen hin entscheiden, und seiner Erkenntniß bedingungslos eine vollkommene Sicherheit zutrauen. Zeigte sich das der Stätigkeit beschuldigte Thier unter den Händen des Klägers stätig, so muß es in dessen Gegenwart doch erst von einem andern unparteyischen Manne, der auf das Reiten und Fahren und den Umgang mit Pferden sich wohl versteht, nochmahls geprüft, und auch Alles beseitiget werden, was ein etwas empfindliches Thier nur immer zur Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit verleiten könnte.

Die Stätigkeit kann jedoch nicht allein scheinbar, sondern auch *wirklich* und *bleibend* hervorgebracht werden durch absichtliche rohe Mißhandlung. Wenn unaufhörlich und ohne alle Ursache, auch bey dem besten Willen und bey offenbarer Folgsamkeit, Sporn und Peitsche gehandhabt, die Zügel scharf angezogen, das Pferd hin und hergerissen und in jedem Augenblicke ihm eine andere Richtung gegeben und eine andere Gangart gefordert wird; so wird dadurch nothwendig die frühere Dressur des Pferdes nicht allein ganz vernichtet, da es nicht mehr weiß, was man von ihm will, sondern es wird auch dergestalt verdorben, störrisch und wider-

spänstig gemacht, daß oft auch die sanfteste Behandlung und die sorgfältigste Abrichtung diesen Eindruck nicht mehr ganz auszulöschen vermag, und das Thier nun für immer stätig bleibt.

§. 109.

Verwechslung der Stätigkeit mit ähnlichen Übeln.

Bey der Untersuchung eines für stätig ausgegebenen Pferdes können gar leicht Täuschungen Statt finden, welche aus der Ähnlichkeit dieses Fehlers mit andern Leiden sich ergeben, die bald heilbar, bald unheilbar, langwierig oder schnell vorübergehend, anhaltend oder aussetzend, nach der Verschiedenheit der ihnen zu Grunde liegenden Ursachen vorkommen können. Hauptsächlich aber kann die Stätigkeit mit dem Koller, dem Schwindel, mit der Fallsucht, der Scheue, dem Mangel an Dressur u. dgl. verwechselt werden.

1. Die Stätigkeit könnte mit dem Koller verwechselt werden, wenn die Stumpfheit des Dummkollers, oder das bewußtlose Toben des rasenden Kollers für wahre Widersetzlichkeit angesehen würde; allein der Koller, in welcher Form er auch immer vorkommen mag, unterscheidet sich, mit Ausnahme von wenigen seltenen Fällen, auf eine so deutliche Weise von der Stätigkeit, daß nur bey dem gänzlichen Mangel praktischer Erkenntniß ein solcher Irrthum durch längere Zeit sich erhalten kann. Der Koller ist eine anhaltende Krankheit, deren Erscheinungen fortwährend zugegen sind; und wenn auch zur Zeit des eintretenden Paroxismus einige Zufälle stärker hervortreten und dann abnehmen, so sind doch andere stets zugegen, welche, wenn gleich mit Mühe, doch zu jeder Zeit aufgefunden werden können. Die Stätigkeit hingegen setzt immer durch längere oder kürzere Zeit wieder ganz aus, so, daß in den freyen Zwischenräumen keine Erkenntniß möglich ist, weil die Erscheinungen völlig ermangeln. Mit dem Koller sind allezeit Störungen im Empfin-

dungs-, Bewegungs- und Ernährungsleben verbunden; die Stätigkeit, als ein Gemüthsfehler, besteht meist ohne alle krankhafte organische Veränderungen, und wenn solche mit der Stätigkeit zugleich vorkommen, so bestehen sie für sich, ohne mit jener eine ursächliche Verbindung zu haben.

2. Nicht so leicht kann die Stätigkeit mit dem Schwindel und der Fallsucht verwechselt werden, wenn der Thierarzt Gelegenheit hat, die Anfälle dieser Krankheiten selbst zu beobachten; wenn er aber fremden Angaben Glauben beymessen soll, welche von Augenzeugen über solche vorausgegangene Anfälle abgegeben werden, kann die Ähnlichkeit einiger Erscheinungen, welche diesen drey Übeln gemeinschaftlich zukommen, zum Irrthume und zur Verwechslung verleiten. Beyde Übel erscheinen, wie die Stätigkeit, periodisch; sie äußern sich nähmlich durch plötzliche und schnell vorübergehende Anfälle, ohne daß früher das Geringste davon bemerklich war, noch aus dem Aussehen der Thiere darauf geschlossen werden konnte, und eben so wenig in der Folge etwas bemerkbar bleibt. Da das Pferd beym Schwindel, wenn dieser während der Bewegung zum Ausbruche kommt, plötzlich anhält, mit weit auseinandergesetzten Füßen dasteht, wankt, hin- und hertaumelt, zu Boden stürzt, und bey der mit der Fallsucht eintretenden Bewußtlosigkeit ähnliche Zufälle sich ergeben; so können diese bey einer oberflächlichen Besichtigung für wahre Widersetzlichkeit gehalten werden, welche bey dem Schwindel und der Fallsucht doch keineswegs zugegen ist, wo die krampfhaften (convulsiviſchen) Muskelbewegungen durch ein eigenthümliches Leiden des Nerven-Systemes, aber nicht durch den Willen des Thieres bedingt sind, dessen Bewegungen dadurch gehemmt werden, ohne daß sein Gemüthszustand dabey verändert wäre.

3. Am meisten Ähnlichkeit mit der Stätigkeit hat die Scheue, ein Übel, welches zwar den Gebrauch des damit behafteten Thieres nicht wenig beeinträchtigt, doch keineswegs mit jener Gefahr für den Eigenthümer verbunden ist,

als die Stätigkeit, von dieser aber wohl unterschieden werden muß, weil sie bey uns nicht als gesetzlicher Gewährsmangel gilt. Auch bey der Scheue sträubt sich das Thier gegen das Weitergehen, allein nicht aus boshafter Widersetzlichkeit, sondern aus Furcht, die aus dem Betragen des Thieres sich leicht erkennen läßt und jederzeit durch irgend eine, wenn auch noch so geringfügige Veranlassung, durch ein Geräusch, durch den Anblick eines fremd scheinenden Gegenstandes u. dgl. erregt wird. Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Stätigkeit und der Scheue besteht vorzüglich darin: daß ein von der letzteren befangenes Pferd, dessen sich plötzlich Angst und Schrecken bemeistert hat, durch gute Behandlung, durch sanfte Aufmunterung bald wieder zurecht gebracht wird, dagegen das stätige, während der Dauer des Anfalles, weder durch Güte, noch durch Zwang zur Folgsamkeit zu bewegen ist. Auch das bloße Zusammenschrecken eines Pferdes durch Trommelschlage, Schießen und anderes ungewöhnliches Geräusch, wenn es auch sonst gar nicht scheu zu seyn pflegt, kann Wirkungen zur Folge haben, die den Zufällen der Stätigkeit gleichen, mit welcher dieser Zustand von Unkündigen verwechselt werden, oder doch in dieser Hinsicht Verdacht erregen kann.

4. Junge Pferde, welche noch niemahls beschlagen, gezäumt, gesattelt und geritten worden sind, niemahls zum Zuge verwendet wurden, und die bey diesen Gelegenheiten sich höchst widerspänstig zeigen und auf alle mögliche Weise sich widersetzen, können für wahrhaft stätig gehalten werden, ungeachtet es bey ihnen bloß an der Abrichtung mangelt. Dieß ist besonders bey Pferden aus wilden Gestüten, den sogenannten Wildfängen, der Fall, die an eine ungezähmte Freyheit und beständige willkührliche Bewegung gewöhnt sind und erst durch eine verständige Abrichtung brauchbar gemacht werden müssen. Der Käufer, dem das Alter und die Abkunft des Thieres, so wie der Umstand, daß es bisher weder dressirt, noch viel weniger zu einem bestimmten Gebrauche

verwendet worden sey, bekannt gewesen ist, hat kein Recht zur Rückklage, wenn ihm für diese Eigenschaften nicht besonders und ausdrücklich Bürgschaft geleistet wurde; weil Mangel an Dressur kein Gewährsfehler ist und er bey dem Kaufe eines solchen Thieres sich stillschweigend der Gefahr unterworfen hat, ob dasselbe auch zu seiner Bestimmung werde brauchbar gemacht werden können, oder nicht.

In allen zweifelhaften Fällen, wo über Stätigkeit geklagt wird, ist zur gehörigen Beurtheilung die genaueste Beobachtung des Anfalles selbst, die sorgfältigste Nachforschung über die Dauer und die wahrscheinlichsten Ursachen des Übels, über die frühere und gegenwärtige Verwendung und das Verhalten des Thieres nothwendig. Bey der Untersuchung sind die verschiedenen Bewegungen des Thieres im Ziehen und Reiten in den gewöhnlichen Gangarten zu prüfen, sowohl auf ebener Straße, als auch auf einem unebenen, frisch angeschotterten und holprigen Boden, wobey auf die Schwere des Reiters, des Wagens und die darauf befindliche Last Rücksicht zu nehmen ist, ob diese auch mit der Kraft des Thieres im richtigen Verhältnisse stehen und in wie fern unter diesen verschiedenen Umständen eine größere oder geringere Widersetzlichkeit Statt findet.

§. 110.

Betriegereyen im Handel.

Die Stätigkeit wird von betriegerischen Pferdehändlern häufig verhehlt, um ein dienstuntaugliches und deßhalb werthloses Thier um einen hohen Preis anbringen zu können, den es vielleicht durch seine übrigen vorzüglichen Eigenschaften, den Adel seiner Gestalt, der Kraft und Schnelligkeit seiner Bewegungen u. dgl. m. zu verdienen scheint, wenn dieses alles nicht durch jenen Unglück drohenden Gemüthsfehler bey weitem überwogen und zu nichte gemacht würde.

Um die Erkenntniß der Stätigkeit zu hindern, dienen

hierbey mancherley, größten Theils sehr bekannte und schon abgebrauchte Kunstgriffe. Kurz vor der Vorführung auf den Musterplatz wird das stätige Thier durch derbe Züchtigung, durch Schreyen, Gepolter u. s. w. erschreckt und in Furcht versetzt, daß es, wenigstens momentan, den Muth verliert und keine Widersetzlichkeit zeigt. Der Händler oder einer seiner Helfershelfer reitet es selbst und läßt es unter mancherley Vorwänden von keinem Andern besteigen; dabey gibt er dem Thiere immer nach und läßt ihm so viel als möglich seinen freyen Willen, indem er es weder spornt noch den Zügel scharf anzieht und jede nicht ganz gewohnte Bewegung und Dienstleistung zu vermeiden sucht, durch welche das verborgen gehaltene Übel zum Ausbruch kommen könnte; eben so hält er das Thier von allen Orten und von allen Gegenständen ab, welche mehrmahls schon den Anfall herbeyführten oder dießmahl die Veranlassung dazu geben könnten. — Die Stätigkeit kann jedoch auch bey einem Pferde, welches den besten Willen hat, scheinbar hervorgebracht werden, um dadurch dem Käufer einen Vorwand zur Zurückgabe desselben zu verschaffen, wenn diese seinem Vortheile besser entspricht.

Da es sich bey gerichtlichen Untersuchungen, welche wegen der Stätigkeit eingeleitet werden, meist bloß um die Bestimmung handelt, ob dieser Fehler wirklich zugegen sey oder nicht; so muß der Thierarzt in solchen Fällen manchmahl zum Nachtheil des Verkäufers entscheiden, wenn auch der Fehler ganz ohne dessen Schuld gebildet worden wäre. Der Verkäufer aber, welcher den Verdacht hegt, daß der Käufer erst durch seine Behandlung den Fehler in dem Thiere hervorgebracht habe, muß sich um rechtskräftige Beweise kümmern, welche die spätere Entstehung des Übels nach dem Kaufe darzuthun im Stande sind.

§. 111.

Gewährszeit der Stätigkeit.

Da die Stätigkeit demnach so leicht erzeugt werden kann, da sie als ein dynamisches, in unbestimmten Anfällen erscheinendes Leiden so schwer erkennbar ist und so leicht verhehlt wird, die Diensttauglichkeit des Thieres vermindert oder ganz aufhebt, schwer oder gar nicht heilbar ist; da sie endlich so häufig von betriegerischen Handlern gemißbraucht und die Sicherheit des Käufers dadurch beeinträchtigt wird, der bey der Benützung eines so unverlaßlichen Thieres jeden Augenblick in Lebensgefahr gerathen kann; da sie demnach unstreitig alle Eigenschaften eines Hauptfehlers besitzt; so ist sie mit Recht fast überall unter die Zahl der Gewährsmängel aufgenommen und der Termin zur Rückklage, nach österreichischem Gesetze, auf dreyßig Tage bestimmt worden. Hat der Käufer innerhalb dieses Zeitraumes die Stätigkeit erkannt und seine dießfällige Klage vor Gericht gebracht, so wird der Kauf aufgehoben, wenn der Verkäufer nicht beweisen kann, daß das Übel durch die Schuld des Klägers entstanden sey; ein Beweis, der wohl in den meisten Fällen äußerst schwer zu führen seyn dürfte. Man hat dieser Bestimmung den Vorwurf gemacht, daß die Gewährszeit von dreyßig Tagen zu lang sey, weil während derselben die Stätigkeit unter dem neuen Besitzer sich erst bilden oder von einem betriegerischen Käufer künstlich hervorgebracht werden könne. Zwar ist diese Besorgniß allerdings gegründet, und in dieser Hinsicht wäre auch die Bestimmung einer kürzeren Gewährszeit eines Theiles wünschenswerth, durch welche der Verkäufer weniger gefährdet seyn würde; allein anderer Seits ist nicht zu verkennen, daß eine kurze Gewährszeit wieder dem Käufer nachtheilig werden und ihn der Wohlthat berauben kann, welche das Gesetz der Gewährsleistung zu seinen Gunsten beabsichtigte, da er ein Pferd, das nur periodische, aber um so gefährlichere Anfälle von Stätigkeit hat, mehrere Wochen besitzen kann, ohne diesen Fehler, dem das Thier doch in so

hohem Grade unterliegt, und der dessen Werth so sehr herabsetzt, jemahls wahrgenommen zu haben.

§. 112.

Gerichtliche Fragen über die Stätigkeit.

Die Fragen, die dem Thierarzte von Seite des Gerichtes bey vorkommenden Klagen über Stätigkeit vorgelegt werden können, beziehen sich auf die wirkliche oder scheinbare Gegenwart derselben, auf ihre Ursache, Dauer und Unheilbarkeit, auf die Möglichkeit, sie zu verhehlen oder künstlich hervorzubringen, und zwar: Ist das Pferd stätig oder nicht? Ist es bloß scheu oder furchtsam; rührt seine Widersetzlichkeit nur von dem Mangel der Abrichtung her? Ist es nur bey bestimmten Veranlassungen, nur unter der Leitung des ihm verhaßten Führers stätig? Welche sind die Ursachen der Stätigkeit bey diesem Pferde? Ist das Übel Folge eines innerlichen Leidens oder durch rohe Mißhandlung herbeygeführt; sind noch Spuren der letzteren an dem Thiere bemerklich? Ist die Stätigkeit des Thieres jedes Mahl von einer längeren oder kürzeren Dauer, anhaltend oder aussetzend, im höheren oder geringeren Grade, mit oder ohne Gefahr für den Menschen? Kommt sie nur bey gewissen Dienstleistungen oder bey allen ohne Unterschied zum Vorschein? In welchem Grade ist die Brauchbarkeit des Thieres und dadurch auch sein pecuniärer Werth vermindert, oder sind beyde dadurch ganz aufgehoben? u. s. w.

Buschendorf, Dictionär für Pferdeliebhaber ꝛc. Leipzig 1806. Fünfter Band.

Sechstes Capitel.

Der schwarze Staar.

§. 113.

Bestimmung der Krankheit.

Der schwarze Staar (die Blindheit, Schönblindheit, Amaurosis, gutta serena, franz. Amaurose, ital. la Gotta

serena, ung. Fekete hájog, tiszta vakság, böhm. cynk, zákal, oblak cerny, bélmo černé) bezeichnet einen krankhaften Zustand des Sehnervens und der Markhaut, oder auch des Gehirnes, welcher durch eine Unempfindlichkeit gegen den Eindruck des Lichtes und völlige Blindheit sich äußert, wobey alle übrigen Gebilde des Auges ihre natürliche Beschaffenheit haben können. Im gewöhnlichsten Falle ergreift die Krankheit beyde Augen zugleich, bisweilen leidet nur das eine, während das andere gesund ist; in diesem letzteren Falle aber dürfte das Übel wohl nicht leicht ein Gegenstand der gerichtlichen Klage werden, weil das Pferd noch sieht und zum Gebrauche fortwährend noch tauglich ist, es wäre denn, daß das vom schwarzen Staar nicht ergriffene Auge durch einen anderweitigen krankhaften Zustand ebenfalls seines Sehvermögens beraubt wäre. Wegen der Wahrscheinlichkeit jedoch, daß der schwarze Staar, an welchem nur Ein Auge leidet, sich bald auch dem andern noch gesunden Auge mittheilen werde, tritt das Recht der Wandlungsklage schon in diesem Falle ein, ungeachtet das Pferd auf dem einen Auge noch sieht.

§. 114.

Zufälle der Krankheit.

Die wesentlichen Erscheinungen dieses Übels sind solche, welche die aufgehobene Verrichtung des Sehorgans, die Blindheit, anzeigen. Das Thier sieht entweder gar nichts, oder nur sehr wenig und unsicher, je nachdem das Übel mehr oder weniger ausgebildet ist. Ist die Krankheit noch im mindern Grade, erst in der Ausbildung begriffen und völlige Blindheit noch nicht zugegen; so wird das Pferd durch Lichtreize, hell erleuchtete oder glänzende Gegenstände, welche plötzlich auf das Auge einwirken, zuweilen geschreckt und scheu gemacht; die Empfindlichkeit der Netzhaut und des Sehnerven scheint beym Beginnen des Übels gesteigert zu seyn. Im höheren Grade der Krankheit ist das Auge gegen jeden, auch

den heftigsten Lichtreiz ganz unempfindlich. In diesem Falle läßt sich, auch ohne das Auge selbst untersucht zu haben, oft schon aus dem Betragen des Pferdes auf völlige Blindheit schließen. Das staarblinde Pferd hat meist einen unsichern Gang; es tragt den Kopf ungewöhnlich hoch, und wenn die Blindheit nur auf Einem Auge ist, etwas seitwärts, hebt die Füße beym Gehen wie ein Dummkoller, auch auf ebenem Wege sehr hoch auf, als ob es beständig über erhabene Gegenstände hinübersteigen, oder im tiefen Sande, im Wasser oder im Sumpfe waten müßte. Es geht auf die ihm im Wege stehenden Dinge gerade los, ohne ihnen auszuweichen; seine Ohren sind immer gespitzt und es bewegt dieselben zum Horchen doppelt lebhaft; auch die Nasenlöcher werden mehr als gewöhnlich erweitert, um durch die angestrengtere Thätigkeit des Gehör- und Geruchsinnes gleichsam Ersatz für den Mangel des Sehvermogens zu leisten. Daß, nach der Angabe sorgfältiger Beobachter, das obere Augenlied in mehrere, von oben nach abwärts laufende Falten gezogen, der Augapfel selbst mehr in seine Höhle zurückgezogen sey, sind viel zu wenig constante Erscheinungen, die auch bey andern Augenleiden vorkommen, als daß ein besonderer Werth auf deren Gegenwart gelegt werden könnte, vielmehr ist die äußere Form des Auges oftmahls völlig unverändert.

Die nähere Untersuchung des Augapfels selbst verschafft bestimmtere Kennzeichen. Diese Untersuchung muß an einem dazu geeigneten, nicht allzu sehr erleuchteten Orte geschehen, wo man das Auge und die Verrichtung desselben gehörig beurtheilen kann, z. B. unter einem schattigen Baum, unter dem Hausthore, unter der Stallthüre, wo von vorn her nur so viel Licht einfällt, um die Größe des Sehloches genau zu erkennen. Aus dem Dunkeln wird das Pferd hierauf in ein helleres Licht gebracht und dabey genau darauf geachtet, ob das Sehloch sich verengert oder unverändert bleibt, ob ferner beym Zurückschieben des Pferdes in einen dunkleren Ort der

Stern sich nicht vergrößert, sondern unter verschiedenen Umständen, im Hellen wie im Dunkeln, von einerley Weite bleibe und die Erweiterung, so wie die Zusammenziehung desselben gänzlich fehle. Diesen Lähmungszustand der Regenbogenhaut, die den Stern bildet, kann man schon bemerken, wenn man das Auge zuerst im Lichte betrachtet, dann die flache Hand vorhält und es eine Weile so bedeckt läßt, hierauf die Hand plötzlich wieder wegzieht und dabey genau Acht gibt, ob sich eine Bewegung des Augensternes zeigt; bleibt dieser ganz unverändert, so läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß das Pferd den schwarzen Staar habe. Die vollkommene Unbeweglichkeit des Sternes ist nun zwar das vorzüglichste Kennzeichen des schwarzen Staares, allein, wenn nur das Eine Auge davon befallen und das andere noch gesund ist, so verengert und erweitert sich der Stern des kranken Auges zugleich mit jenem des gesunden, wiewohl in einem minderen Grade als das letztere. Um sich demungeachtet darüber Gewißheit zu verschaffen, verhindert man das Einfallen der Lichtstrahlen in das gesunde Auge, indem man dieses verbindet, und nimmt dann erst den früher angegebenen Versuch mit dem kranken Auge vor, an welchem der Stern nun unbeweglich bleibt, weil er für sich allein gegen die Einwirkung des Lichtes unempfindlich ist. In den häufigsten Fällen ist die starre Pupille sehr erweitert; nur selten ist sie zusammengezogen, und verengert, dann aber auch ungleichförmig und winkelig.

Die übrigen Theile des Auges lassen nichts Krankhaftes wahrnehmen, und nur selten bemerkt man bey genauer Besichtigung einen blauen, grünlichen oder metallähnlichen Schimmer hinter dem Glaskörper hervorleuchten, welcher auf eine Statt gefundene organische Veränderung in den innersten Gebilden des Auges schließen läßt.

§. 115.

Ursächliche Momente des schwarzen Staares.

Der schwarze Staar erkennt, wie alle übrigen Krankheiten, sowohl äußere als innere Momente als Ursachen seiner Entstehung an. Die Anlage dazu findet sich vorwaltend bey solchen Pferden, welche vermöge ihres Baues zu Augenkrankheiten überhaupt geneigt sind, bey Thieren mit dicken, fleischigen Köpfen, wulstigen Augenliedern, tief liegenden kleinen, oder auch sehr großen, weit hervorgedrängten Augen, mit starkem Blutandrange gegen den Kopf. Bey solchen Thieren ist auch die Anlage zum schwarzen Staar, eben so, wie zur Mondblindheit, erblich. Überreizung des Gesichtssinnes durch anhaltenden grellen Lichteinfluß oder durch oftmahligen plötzlichen Übergang aus dem dunkeln Aufenthaltsorte an das helle Sonnenlicht, steigern diese Anlage bis zu einem hohen Grade der Gesichtsschwäche und selbst zu wirklicher Blindheit. Oft entsteht der schwarze eben so, wie der graue Staar, in Folge der vorausgegangenen vielmahligen Anfälle der Mondblindheit oder anderer Augen-Entzündungen. Auch allgemeine äußerliche oder innerliche Krankheiten, die auf ungünstige Weise sich entschieden haben, können durch Ablagerung auf das Auge den schwarzen Staar herbeyführen. Langwierige, schnell unterdrückte Hautausschläge, plotzlich zurückgetretene Schweiße, der häufige Genuß verschiedener Giftpflanzen, welche einen betäubenden (narcotischen) Stoff in größerer Menge enthalten, können durch Lähmung des Sehnerven und der Netzhaut völlige Blindheit herbeyfuhren. Krankhafte Zustände in den Eingeweiden des Hinterleibes können auf sympathische Weise den schwarzen Staar verursachen; so hat man beobachtet, daß manche Futterstoffe, insbesondere der frische Roggen, frischer Klee, frische Erbsen, Wicken u. dgl., wenn Pferde längere Zeit und im Übermaße damit gefüttert werden, indem sie Blähsucht und andere

langwierige Verdauungsschwäche herbeyführen, auch eine nachtheilige Wirkung auf die Augen äußern. Eben so hat man, nicht ohne Grund, die in den Hinterleibseingeweiden in großer Menge angehäuften Würmer zuweilen als Ursache des schwarzen Staares betrachtet*). — Zu den örtlichen Ursachen dieses Übels gehört jede mechanische Gewalt, die mit großer Heftigkeit auf das Auge und seine Umgebungen einwirkt; Erschütterung des Augapfels, des Kopfes und seiner Nerven, ja selbst des Rückenmarkes, welche unmittelbar eine Art von Lähmungszustand verursachen oder den Blutandrang vermehren, und die Theile, vorzugsweise das Nerven-System des Auges, schwächen; Quetschungen des Auges mit stumpfen Werkzeugen, Fall von einer bedeutenden Höhe, heftiges Aufschlagen des Kopfes, besonders in der Gegend des Augenbogens. Diese letzteren Ursachen sind es, welche vorzugsweise eine plötzliche Entstehung der Blindheit veranlassen können und die auch deßhalb in gerichtlicher Hinsicht besonders wichtig sind, weil sie oft den Haltungspunct abgeben, wem die Schuld des kürzlich entstandenen Übels zuzurechnen sey.

§. 116.

Schwierigkeit der Erkenntniß und Betriegereyen.

Die Erkenntniß des schwarzen Staares ist nicht jedes Mahl leicht, und Täuschungen sehr häufig, da das Übel vorwaltend in einem Nervenleiden besteht, die organischen Veränderungen viel zu unbedeutend sind, um sehr in die Sinne zu fallen, und das Auge, dem äußerlichen Ansehen nach, vollkommen gesund zu seyn scheint. Dazu kommt noch, daß der schwarze Staar, selbst wenn er Veranlassung zur Klage und gerichtlichen Untersuchung gibt, auch nicht immer vollkommen ausgebildet und die davon abhängende Blindheit nicht stets anhaltend ist. Bey einem solchen halb ausgebildeten schwarzen Staar kann intensive Einwirkung des Sonnenlichtes, oder

*) Pozzi Zoojatria. Milano 1815.

der plötzlich und bey einer besondern Richtung des Auges einfallenden Lichtstrahlen dennoch eine geringe Bewegung des Sternes hervorbringen. Unter solchen Umständen können die Zufalle des schwarzen Staares auch nur momentan eintreten, und das Sehvermögen, welches durch eine kurze Zeit aufgehoben war, später wieder zurückkehren. Das Übel, welches z. B. durch heftige Anstrengung bey großer Hitze und dadurch vermehrten Andrang des Blutes gegen den Kopf, durch heftige Erschütterung, Eingeweidewürmer, Anhäufung von Darm-Excrementen, Blähungen u. s. w. hervorgebracht oder doch gesteigert wurde, kann sich vermindern oder selbst ganz verschwinden, wenn alle diese Ursachen seiner Entstehung beseitigt worden sind. In dem Augenblicke der Untersuchung kann das Thier daher gesund erscheinen; aber diese scheinbare Gesundheit ist nur vorübergehend, weil keine gründliche Heilung Statt gefunden hat, oder überhaupt gar nicht moglich ist. Selbst wenn die Erscheinungen des schwarzen Staares anhaltend fortdauern, ist die Erkenntniß schwierig. Die Klarheit und Schwärze der Pupille, die mit der Beschaffenheit derselben im gesunden Zustande ganz übereinstimmt, lassen auf das Übel nicht aufmerksam werden, wenn man nicht schon durch das allgemeine Benehmen des Thieres, die Art seines Ganges, die Haltung des Kopfes, die besondere Beweglichkeit seiner Ohren und Nasenlöcher, das Anstoßen an die im Wege liegenden Gegenstände darauf geführt wird. Der schwarze Staar kann daher leicht verhehlt werden und ist deßhalb in den meisten Staaten mit um so größerem Rechte unter die Hauptmangel aufgenommen, weil er zu den unheilbaren Krankheiten gehört und das Thier dadurch an seinem Werthe ungemein viel verliert. Die gewöhnliche Verfahrungsweise, welche zur Ausmittlung der Blindheit gang und gäbe ist, ist oft triegerisch und meistens unzulänglich. Hierher gehört z. B. das schnelle Vorbeyfahren mit der Hand, oder der Reitgerte vor dem krankscheinenden Auge; es ist dieser Versuch zugleich auch ein Hülfsmittel des Betruges, welchen Roßtäuscher anwenden, um den Verdacht, daß

das Thier blind sey, zu widerlegen. Das Blinken oder die Bewegung der Augenlieder und das Zurückziehen des Kopfes, welches bey dem schnellen Vorbeyfahren eines nahe an das Auge gebrachten Körpers erfolgt, wird in diesem Falle nicht bloß durch die Wahrnehmung des Gesichtssinnes, sondern auch durch das Gefühl des Thieres veranlaßt, mittelst welchem es durch die stärkere Luftbewegung die Annäherung eines fremden Körpers empfindet. Auch der ungeschickte, plumpe oder furchtsame Gang des Pferdes ist nicht immer ein verläßliches Zeichen der Blindheit, eben so wenig, als aus der Natürlichkeit und Regelmäßigkeit des Ganges auf die gesunde Verrichtung des Sehorganes geschlossen werden kann, da es Pferde gibt, die, ungeachtet sie ganz blind sind, ihre gewohnten Geschäfte dennoch wie die mit vollkommen gesunden Augen verrichten können, so daß selbst erfahrene Pferdekenner sich dadurch täuschen lassen; dagegen wieder andere bey gesunden Augen auf ebenem Wege stolpern, an alle Gegenstände anstoßen, ohne ihnen auszuweichen, und überhaupt den Verdacht der Blindheit erregen, weil ihre Stumpfheit oder sehr unterdrückte Gehirnthätigkeit die Empfindung des wirklich wahrgenommenen Gegenstandes schwächt oder ganz verhindert.

Daß der Staar durch den Genuß verschiedener Pflanzen, die einen giftig-betäubenden (narcotischen) Stoff in sich enthalten, hervorgebracht werden könne, wird von erfahrenen Thierärzten behauptet. Auch selbst der äußere Gebrauch dieser Mittel in flüssiger Form, als Tinctur oder aufgelöstes Extract auf den Augapfel angewendet und zu diesem Zwecke zwischen die Augenliederspalte geträufelt, verursacht, wo nicht momentane Blindheit, doch durch einige Zeit eine Erweiterung, Starrheit und Unbeweglichkeit der Pupille, ähnlich jener bey dem schwarzen Staar. Diese Mittel, zu welchen die Tollkirsche (Belladonna), das Bilsenkraut (Hyoscyamus niger), der Schierling (Cicuta) und mehrere andere gehören, können leicht auch zu Betriegereyen gemißbraucht werden, um die Erscheinungen des Staares auf künstliche Weise

hervorzubringen. Der gewissenlose Käufer, welcher mit dem kurz zuvor erhandelten Thiere, aus was immer für einer Ursache, unzufrieden ist, könnte auf diesem Wege ein Recht zur Rückklage zu erlangen suchen. Wo der Verdacht eines solchen Betruges zugegen ist, da kann die Aufhellung desselben nur durch wiederhohlte Untersuchungen zu Stande kommen, welche zu einer Zeit unternommen werden müssen, wo die bloß momentane Wirkung jener Mittel sich verloren hat. Nicht selten ist der schwarze Staar mit dem grauen vereinigt und dann die Erkenntniß des ersteren noch schwieriger; allein in einem solchen Falle dürfte wohl auch keine gerichtliche Klage Statt finden, da das Übel leicht erkennbar ist und der unvorsichtige Käufer den Schaden, der aus dem Kaufe eines unbrauchbaren Thieres für ihn hervorgeht, sich nur selbst zuschreiben müßte.

Die Heilung des schwarzen Staares, selbst wenn er in sehr geringem Grade zugegen ist, bleibt immer sehr zweifelhaft. Nur dann läßt sich noch einige, wenn auch geringe, Hoffnung der Heilung hegen, wenn das Übel noch ganz neu und nicht rein örtlich, sondern von entfernten Leiden, Blähungen, Eingeweidewürmern u. s. w. bedingt ist, welche gänzlich beseitiget werden können. Hat es aber schon lange gedauert, sind etwa gar durch die Pupille tief im Auge hinter dem Glaskörper Abänderungen in der Farbe, ein bläulicher oder grünlicher Schimmer zu bemerken; so werden alle Heilmittel fruchtlos verschwendet werden und weder Heilung, noch auch eine Verminderung der Blindheit zu bewirken vermögen.

§. 117.

Gewährszeit.

Die gesetzliche Zeitfrist, binnen welcher der schwarze Staar erkannt werden muß, um das Recht der Rückklage vor Gericht geltend machen zu können, ist nach dem k. k. österreichischen Gesetze auf dreyßig Tage festgestellt; eine Zeit, welche lang

genug ist, um das Verhalten des Thieres unter verschiedenen Umständen, bey der Bewegung und Ruhe, im Hellen und Dunkeln, vor und nach der Fütterung u. s. w. zu beobachten und jene verborgene Krankheit zu erkennen, in welcher Gestalt und in welchem Grade sie immer zugegen seyn mag.

Wenn einige Schriftsteller über gerichtliche Thierarzneykunde eine viel kürzere Gewahrszeit für hinreichend halten, und Tscheulin *) sie nicht länger als auf vier Tage festgesetzt haben will, um den Verkäufer nicht zu gefährden und ihn gegen den möglichen Betrug der künstlichen Hervorbringung des schwarzen Staares sicher zu stellen; so tritt bey einer so kurzen Gewährszeit die entgegengesetzte Besorgniß in noch viel höherem Grade ein, daß nähmlich der unbefangene Käufer, der das wirklich gegenwärtige Übel in einer so kurzen Zeit auszumitteln nicht im Stande wäre, von betriegerischen Händlern leicht übervortheilt werden könnte, ohne durch das, in dieser Absicht gegebene Gesetz hinreichend geschützt zu werden, welches seinen Gegner allzu sehr begünstigt. Vorzüglich aber könnte dieß bey dem periodischen und dem beginnenden Staar der Fall seyn, wo das Übel theils schwer erkennbar, zuweilen aussetzend, theils nur durch gewisse Veranlassungen, heftige Bewegung und Anstrengung, große Hitze, senkrecht auf den Kopf einwirkende Sonnenstrahlen, Überfütterung u. s. w. erst zu dem Grade gesteigert wird, daß es ohne besondere thierärztliche Kenntnisse bey einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit schon erkannt werden kann, ohne eine solche erregende Ursache aber die Erscheinungen entweder ganz aussetzen, oder nur in einem so geringen Grade sich finden, daß der Unkündige dadurch sehr leicht betrogen werden kann.

§. 118.

Gerichtliche Fragen in Bezug auf den schwarzen Staar.

Die Fragen, welche von Seite des Gerichtes bey einer vorfallenden Klage in Bezug auf den schwarzen Staar, dem

*) A. a. O. Seite 86.

Thierarzte zur Beantwortung vorgelegt werden dürften, sind ungefähr folgende:

Ist der Staar wirklich zugegen, ist er im Beginnen oder schon ausgebildet, im höheren oder minderen Grade, auf einem, oder auf beyden Augen, mit andern Augenleiden verbunden, oder für sich allein bestehend? Hat das Thier eine besondere Disposition zu Augenkrankheiten überhaupt? Welche Ursachen begünstigen die Entwicklung des Übels? Konnten die Schädlichkeiten, denen das Thier unter dem vorigen oder dem gegenwärtigen Besitzer ausgesetzt war, den Staar hervorbringen oder nur seinen Ausbruch befördern? Sind Spuren der vorausgegangenen Mondblindheit zugegen und kann also der später erfolgte schwarze Staar jenem Augenübel zugeschrieben werden; oder bemerkt man Verletzungen, Contusionen am Auge oder in der Umgebung desselben, in deren Folge die Lähmung des Sehnerven sich ergeben haben mag? Läßt sich vielleicht aus dieser Wahrnehmung auf eine plötzliche Bildung des schwarzen Staares schließen, die erst vor Kurzem Statt gefunden hat und somit dem gegenwärtigen Besitzer zu Last fiele, durch dessen Schuld diese Schädlichkeit auf das Thier eingewirkt hat? u. dgl. m.

K. W. Ammon, über die Natur und Heilung der Augenentzündung bey Pferden und ihren Folgen. Ansbach 1807. S. 112.

U. Leblanc, Abhandlung über die Augenkrankheiten der wichtigsten Hausthiere ꝛc. Deutsch von J. Radius. Leipzig 1825. S. 325.

M. Bouin, Mémoire sur la cécité dans l'espèce cavaline, et sur ses causes et son traitement.

Siebentes Capitel.

Die Monathblindheit.

§. 119.

Bestimmung der Krankheit.

Die Monathblindheit (Mondblindheit, der Mondfluß, die periodische Augenentzündung, Mondblindsucht, Oph-

thalmia equi periodica, franz. Lunatisme, fluxion periodique, fluxion lunatique, ital. la luna, engl. Moonblindness, ungar. Havi vakság, havi, vagy váltogatós szemgyúladás, böhm. měsíčný kuu) ist eine öfters wiederkehrende Augenentzündung der Pferde, die sich an keine Zeit bindet, sondern in unbestimmten periodischen Anfällen sich äußert. Mit Unrecht hat man daher der Krankheit den Nahmen Mondfluß beygelegt, weil man ehemahls der irrigen Meinung war, daß ihre Erscheinung von dem Wechsel des Mondes bedingt sey, da sie doch keineswegs eine solche Regelmäßigkeit in ihren einzelnen Anfällen und in ihren freyen Zwischenzeiten bis zu ihrer Wiederkehr beobachtet.

§. 120.

Kennzeichen und Verlauf der Krankheit.

Die periodische Augenentzündung entsteht gewöhnlich sehr schnell; oft bildet sie sich während einer einzigen Nacht aus, wenn auch früher gar nichts davon wahrgenommen werden konnte. Sie ergreift meist zuerst die Bindehaut der Augenlieder, so wie jene des Augapfels, später aber und bey mehrmahliger Wiederhohlung geht sie auch auf die inneren Theile des Augapfels über. Beym Eintritte der Entzündung, so wie während der Dauer des ersten Zeitraumes und der vorherrschenden Empfindlichkeit des Auges, ist Lichtscheue im höheren oder minderen Grade zugegen. Das Pferd hält die Augenlieder entweder ganz geschlossen oder schließt und öffnet dieselben wechselweise sehr oft, wobey es jedoch nur sehr wenig von dem Augapfel sehen läßt. Wendet man den Kopf des Thieres gegen das Licht, so wird das Auge um so fester geschlossen; legt man die flache Hand auf die geschlossenen, etwas angeschwollenen Augenliedränder, so wird eine erhöhte Wärme daselbst wahrgenommen. Öffnet man die Augenliederspalte mit Gewalt, so stürzen eine Menge Thränen hervor und man sieht die Bindehaut, welche die innere

Fläche der Augenlieder und die vordere Fläche des Augapfels umkleidet, mit Blutgefäßen reichlich durchzogen und dadurch stark geröthet; die durchsichtige Hornhaut sieht matt und getrübt aus, die Blinzhaut (das dritte Augenlied) ragt mehr als gewöhnlich hervor und bedeckt einen größeren Theil des Augapfels am inneren Augenwinkel; der sehr vermehrte Thranenfluß wird bey einer jeden Bewegung des Thieres noch starker; die Thränen, die über die Backen herabfließen, sind von einer so scharfen Beschaffenheit, daß an den Stellen, welche durch längere Zeit davon befeuchtet bleiben, die Haare ausfallen und die Haut wie angeätzt erscheint. Auch in dem Inneren des Auges können einige Veränderungen wahrgenommen werden; die wässerige Feuchtigkeit in der vorderen und hinteren Augenkammer ist mehr oder weniger getrübt, deßhalb, und wegen der leichten Trübung der Hornhaut sieht man den Rand der Regenbogenhaut nur undeutlich und das Sehloch (der Augenstern) erscheint nicht scharf begränzt, wohl auch, so weit die Trübung es erkennen läßt, etwas verengert. Gegen das Ende des Anfalles nehmen die Zufälle der Entzündung etwas ab, Röthe und Geschwulst vermindern sich, die matte Hornhaut wird glänzender, die getrübte wässerige Feuchtigkeit wird klärer, die Lichtscheue verliert sich und das vorher sehr empfindliche Auge kann das Einfallen der Lichtstrahlen wieder ertragen, es öffnet sich schon zuweilen von selbst, ohne daß so viele Thränen hervorströmen, obgleich das Fließen des Auges noch einige Zeit in einem minderen Grade fortdauert; und, wenn während der Entzündung keine organische Verbildung des Auges Statt gefunden hat, so kehrt dasselbe bald wieder zu seiner vorigen normalen Beschaffenheit und Verrichtung zurück, nur daß der Stern noch durch eine Zeit von 8 — 14 Tagen etwas enger bleibt, als an dem gesunden Auge.

Hat die Krankheit den hier bezeichneten gelinden Verlauf genommen, und noch nicht mehrere Anfalle gemacht, so bleiben auch wenig, oder gar keine Spuren davon zurück;

man hält sie dann auch dem äußeren Ansehen nach leicht für unbedeutend, für die Folge einer vorhergegangenen geringen Verletzung (eines Stosses oder eines Peitschenhiebes in's Auge), die sich freylich auch in wenigen Tagen ohne weitere üble Zufälle verliert. Allein nicht immer nimmt sie diesen günstigen Ausgang; häufig, und zumahl bey wiederhohlten Anfällen, wegen zunehmender Schwäche des Auges, geht die Entzündung weiter und auch die tiefer liegenden Gebilde des Augapfels werden mit ergriffen. Die Hornhaut trübt sich in ihrem ganzen Umfange; es zeigen sich kleine Geschwüre auf der Oberfläche derselben; sehr oft geht die Entzündung auch auf die Regenbogenhaut über, die ihre Farbe und Gestalt verändert; der Stern ist unbeweglich und sehr verengert, oft verliert derselbe seine ovale Form, und wird verzogen, und eckig. Bey diesem höheren Grade der Entzündung und ihrem Eingreifen in tiefer liegende, so empfindliche Gebilde ist die Lichtscheue im Verhältnisse auch weit größer, und das Auge wird fest geschlossen. So lange das Leiden in etwas höherem Grade andauert, ist das Thier traurig, es hängt den Kopf, die Freßlust fehlt, die Verdauung ist gestört, der Puls ist schneller; zuweilen sieht man, nachdem die ersten und heftigeren entzündlichen Symptome vorübergegangen sind, daß die wässerige Feuchtigkeit durch Ausscheidung einer weißgelblichen, flockigen Feuchtigkeit sich wieder klärt, welche in der vorderen Kammer schwimmt, und bey den Bewegungen des Kopfes sich gleichfalls von vor- nach rückwärts, von einer Seite zur andern bewegt. Nicht selten pflegt das kaum genesene Auge sich gleich wieder zu entzünden, wobey die wässerige Feuchtigkeit wieder getrübt, und das von früher zurückgebliebene flockige Wesen aufgesaugt wird und verschwindet.

Was die Dauer der Mondblindheit betrifft, so erstreckt sich jene der einzelnen Anfälle der Entzündung gewöhnlich auf sechs bis acht Tage; allein nicht selten zieht sie sich auch auf mehrere Wochen hinaus, die ganze Krankheit aber bis zur Zerstörung des Sehvermögens in einem oder in bey-

den Augen, kann eine größere Menge solcher Anfälle in sich fassen, und in kürzerer Zeit von einigen Monathen beendigt seyn oder auch auf mehrere Jahre sich hinausziehen. Das Mißlichste bey dieser Krankheit sind die Rückfälle, die sie macht, und die zu unbestimmten Zeiten wiederkehren, die, wenn sie ein oder mehrmahl auch glücklich überstanden sind, sich doch immer auf's neue wiederhohlen und um so gefährlicher werden, je oftmahliger sie schon zugegen waren. Dabey wechselt das Übel häufig von einem Auge auf das andere, so lange, bis das Sehvermögen vernichtet ist. Es gibt jedoch Fälle, wo die früher aufgezählten Erscheinungen so stürmisch eintreten, und das Auge so schnell angegriffen wird, daß nach dem zweyten oder dritten Rückfalle schon völlige Blindheit ausgebildet ist. In der Regel aber pflegen einige wenige solcher Anfälle, wenn sie nicht allzu heftig waren, noch keine so nachtheilige Wirkung hervorzubringen. Die Zeit, binnen welcher nach beendigtem Anfalle ein neuer wieder kommt, ist äußerst verschieden; er pflegt nach 2—3 Wochen, am häufigsten nach 30—40 Tagen sich zu wiederhohlen, allein es kann auch ein halbes, ja sogar ein ganzes Jahr vergehen, ehe er wieder eintritt.

Die Folgen, die nach mehrmahls vorübergegangenen heftigen Augenentzündungen dieser Art zurückbleiben können, sind: theilweise oder gänzliche Trübung der Hornhaut durch Narben; Flecken oder Verdunkelungen, welche das Sehvermögen ganz oder zum Theil aufheben; Verwachsung der Ränder der Pupille unter sich, und somit Verschließung des Augensterns, Verwachsung der Regenbogenhaut mit der Hornhaut, oder ihrer hinteren Fläche, der Traubenhaut mit der Krystall-Linsenkapsel; Ergießung von undurchsichtiger lymphatischer oder eiterartiger Feuchtigkeit in den Augenkammern, endlich, und am häufigsten unter allen übrigen Ausgängen, der graue Staar oder die Verdunkelung der Krystall-Linse und ihrer Kapsel, welche nach und nach ihre Durchsichtigkeit verlieren, durch unregelmäßige Flecke an einzelnen Puncten, oder

in ihrem ganzen Umfange getrübt erscheinen, und in diesem verdunkelten Zustande das Einfallen der Lichtstrahlen verhindern. Viel seltener entsteht als Folgekrankheit der schwarze Staar, oder jene Blindheit, die von einer krankhaften Veränderung des Sehnervens und der Netzhaut herrührt, die jedoch mit dem grauen Staar auch vereinigt seyn kann. Diese üblen Ausgänge der Entzündung können um so gewisser erwartet werden, je heftiger die Entzündung war, und je tiefer sie in das Innere des Auges eingegriffen hat.

§. 121.

Diagnostische Momente.

So leicht nun die Mondblindheit erkannt wird, wenn sie entweder in einem höheren Grade zugegen ist, oder nach vielfältigen vorübergegangenen Anfällen bedeutende Spuren ihres Daseyns zurückgelassen hat, so schwierig wird hingegen ihre Erkenntniß, wenn sie erst im Beginnen, oder in einem leichten Grade ist, und das Auge durch die früheren, mäßigen Anfälle des Übels noch wenig gelitten hat.

Die wesentlichsten Erscheinungen, aus welchen nach vorübergegangenem Anfall und selbst nach gänzlich beendigter Entzündungs-Periode auf das frühere Daseyn der Krankheit geschlossen werden kann, auf welche daher bey der Untersuchung vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden wäre, sind folgende:

Die Augenliedränder bleiben etwas angeschwollen; das untere Augenlied ist schlaff und hängt ein wenig abwärts, das obere Augenlied pflegt in der Mitte etwas in die Höhe gezogen, auch wohl mehrere senkrecht an demselben herablaufende Falten daran wahrnehmbar zu seyn. Es wird ein öfteres Thränen bemerkt, sobald das Thier andauernd einer stärkeren Einwirkung des Sonnenlichtes und der Luft ausgesetzt wird, und auch, wenn dieses nicht der Fall ist, sieht man am inneren Augenwinkel einen nassen Striemen, der von

da längs der Nase herabgeht, und von den in dieser Richtung herabfließenden Thränen stets auf's neue befeuchtet wird. An dieser Stelle, so wie auch an dem ganzen Rande des unteren Augenliedes und der Gegend unter demselben, ist das Haar ausgefallen oder von den scharfen Thränen wie weggeätzt und die Haut kahl. Das krank gewesene Auge ist mehr geschlossen, als das gesunde, und auch ohne dieß scheint der Augapfel kleiner zu seyn und ist mehr oder weniger getrübt. Im ganzen Umkreise des Randes der Hornhaut sieht man einen schmalen, bläulicht-nebeligen Ring, welcher gegen den Mittelpunct des Augapfels hin sich allmählig verliert. Der Stern ist seiner Form nach verändert, entweder verzogen oder verengert und zuweilen unbeweglich. Jedoch liefern diese Zufälle, im Einzelnen betrachtet, noch keinen hinreichenden Beweis für die frühere Gegenwart der Mondblindheit, weil sie auch bey gewöhnlichen Augenentzündungen sich finden und von diesen keineswegs mit jener Sicherheit unterschieden werden können, welche bey einer gerichtlichen Untersuchung gefordert wird; hat das Auge erst wenige Anfälle ausgehalten und noch seinen gehörigen Umfang, so ist es kaum möglich, durch diese Symptome allein die periodische von der einfachen Augenentzündung zu unterscheiden. Zu einer verläßlichen Entscheidung gehört die Beobachtung des Verlaufes und der ein- oder mehrmahligen Wiederkehr des Entzündungsanfalles selbst, und um mit vollkommener Gewißheit darüber zu erkennen und zu bestimmen, daß es die Mondblindheit und keine andere Form der Augenentzündung sey, muß man wenigstens zwey Perioden gesehen haben. Selbst jene Entzündung, die von einer äußeren mechanischen Verletzung herrührt, kann in der ersten Periode, in dem Augenblicke, wo Geschwulst, Röthe, Hitze, Lichtscheu, Thränenfluß im höheren Grade zugegen sind, wo die Augenlederspalte zur Untersuchung nicht einmahl gehörig eröffnet werden kann, eben so wenig mit Verläßlichkeit von einer Entzündung anderer Art, als von der Mondblindheit unterschie-

den werden. Daher ist auch die Verwechslung mit Augenentzündungen anderer Art so leicht, daß nur die größte Vorsicht und die genaueste Prüfung aller Umstände und oft nur die längere Beobachtung des kranken Thieres vor einem irrigen Urtheil verwahren kann. Nach gänzlich vorübergegangener Entzündung können die zurückgebliebenen Spuren ihres früheren Daseyns nur dann als Zeichen der Mondblindheit gelten, wenn mehrere der früher angegebenen Zeichen in Übereinstimmung beobachtet werden.

§. 122.

Ursächliche Momente der Mondblindheit.

Bey der Untersuchung, ob irgend ein gegenwärtiges Augenübel wirklich durch vorausgegangene, oder noch andauernde Anfälle der Mondblindheit verursacht worden sey, ist die Berücksichtigung der Ursachen von Wichtigkeit, durch deren Einwirkung die Mondblindheit herbeygeführt und allmählig zur Ausbildung gebracht wird. Die Betrachtung, daß solche ursächliche Schadlichkeiten früher Statt gefunden haben, welche die Mondblindheit zur Folge zu haben pflegen, kann in zweifelhaften Fällen zur Bestätigung dienen, daß das bestehende Augenübel dieser gefürchteten periodischen Entzündung zugeschrieben werden müsse. Die Mondblindheit entwickelt sich entweder in Folge eines constitutionellen und erblichen Fehlers durch die Anlage des Thieres zu diesem Übel, oder aus einem allgemeinen Leiden des Körpers, oder endlich durch die Einwirkung äußerer Schädlichkeiten.

Die Anlage zu diesem Übel ist häufig erblich, d. h. sie wird den Jungen von ihren Ältern mitgetheilt, und diese Prädisposition ist in einer eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer körperlichen Constitution, so wie in dem eigenen Bau des Auges begründet. Pferde von gemeiner Raçe, schwere, plumpe Thiere mit schwammigen Knochen, dicken, fleischigen Köpfen, kleinen, tief liegenden Augen (sogenannten

Schweinsaugen), mit dicken, wulstigen Augenliedern und mattem Blicke, haben eine vorwaltende Anlage zu diesem Übel; daher sehen wir Pferde niedriger Gegenden und von weichem, schlaffem Faserbau, wie die von Holstein, Friesland, Niedersachsen, Ostpreußen, häufig davon befallen. Unter den Pferden der österreichischen Monarchie sehen wir die böhmischen Pferde mit dicken Köpfen, wulstigen Augenliedern, häufiger daran leiden, als die in andern Provinzen des Reiches. Da aber auch die englische, die Limousiner und andere gute Pferde-Raçen, denen man nichts weniger als Schlaffheit vorwerfen kann, gar häufig an der Mondblindheit leiden; so beweist dieses, daß die Anlage zu diesem Übel nicht in der Schlaffheit des Faserbaues allein begründet sey.

Bey Pferde-Raçen, bey welchen diese Art von Körperbildung einmahl erblich ist, wird auch die Anlage, sie sey nun in diesem Baue der Theile begründet oder nicht, auf die Abkömmlinge fortgeerbt. Wenn gleich Pferde jedes Geschlechtes und Alters von der Mondblindheit befallen werden können, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie am häufigsten jüngere Pferde ergreift, welche noch nicht das sechste Jahr erreicht haben. Häufiger scheinen Ganzpferde, Hengste und Stuten, als Wallachen davon befallen zu werden.

Die allgemeinen und örtlichen Übel, welche eine periodische Augenentzündung und endlich gänzliche Blindheit zur Folge haben können, sind: 1. Die Drüse, wenn sie sich ungünstig entschieden hat oder unterdrückt worden ist. 2. Die Schäbe und Mauke, wenn sie lange angedauert und sich weit ausgebreitet hatten und durch zurücktreibende Mittel plötzlich unterdrückt worden sind. 3. Stuten, bey welchen das Säugen durch den Tod des Fohlens oder schnelle Hinwegnahme desselben plötzlich unterbrochen wird, pflegen auch an heftigen Augenentzündungen zu erkranken, die nach ein- oder mehrmahligen Anfällen Blindheit zur Folge haben. 4. Der Ausbruch der Backenzähne, so wie auch der Haken, welcher bey vielen Pferden unter großen Beschwerden erfolgt, Schmerz und

Entzündung in naheliegenden Theilen zu verursachen pflegt, bringt nicht selten hartnäckige Augenentzündungen hervor, welche Blindheit nach sich ziehen. Bey einer schon bestehenden erblichen Anlage zur Mondblindheit wird die Entwicklung derselben durch Augenentzundungen, die von schwerem Zahnausbruch entstehen, um so leichter herbeygeführt.

Noch schneller aber wird die Mondblindheit zum Ausbruche kommen, wenn diese ursächlichen Momente mit äußeren Schädlichkeiten zusammentreffen, die, auch ohne besondere Anlage, entweder durch die Intensität oder durch die Dauer ihrer Einwirkung, für sich allein im Stande sind, dieses Übel zu veranlassen. Eine der häufigsten erregenden Ursachen wird die schädliche Beschaffenheit des Aufenthaltsortes der Pferde. Unreine, dunstige Ställe, in welchen der Mist lange Zeit hindurch aufgehäuft bleibt und dadurch zur Entwicklung von ammoniakalischem Gas Gelegenheit gibt, verursachen langwierige Augenentzündungen, die endlich zur Blindheit führen. Auch in Ställen, wo der Mist zwar oft hinausgeschafft, aber der Harn zwischen den verfaulten Dielen oder dem ausgebrochenen Stein- und Ziegelpflaster eindringt und da in faule Gährung übergeht, müssen die dadurch entwickelten scharfen Dünste dem Pferde bey stetem Aufenthalt daselbst um so gewisser nachtheilig werden, als auch bey dem Menschen schon bey dem bloßen Eintritte in einen solchen verunreinigten Luftraum, das Gefühl von Brennen und Beißen im Auge entsteht.

Unter die Gelegenheitsursachen, welche Augenentzündungen veranlassen können, gehören auch die zu *hellen* eben so, wie die zu *dunkeln* Ställe. Wenn auch unter dem Einflusse des Lichtes alle organischen Functionen lebhafter und energischer von Statten gehen, so ist es doch längst erwiesen, daß zu heftiges und anhaltendes Einströmen des Lichtes, vorzugsweise des Sonnenlichtes, in's Auge, durch übermäßigen Reiz nachtheilig wird, und zu öfteren Augenentzündungen, endlich zur Erschöpfung des Sehvermögens und zur Blindheit führt. Daher werden Pferde, welche in ausgeweißten

und zu hellen Ställen, und großen Glasfenstern gegenüber stehen müssen, häufig blind, zumahl wenn die einfallenden Sonnenstrahlen gerade auf das Auge treffen. Eben so nachtheilig sind auch die allzu finstern Ställe. Ohne Einwirkung des nöthigen Lichtreizes auf's Auge wird dieses nicht gehörig erregt, so, daß die Sensibilität dieses Sinnorganes endlich ganz verschwindet, oder doch bey dem plötzlichen Übergange an's helle Tageslicht in eine krankhafte Empfindlichkeit versetzt wird. Daher werden Pferde, die in unterirdischen Behältnissen oder andern dunkeln Orten durch lange Zeit eingestellt bleiben, häufig von Augenentzündungen befallen, wenn sie von da oft und plötzlich an das helle Sonnenlicht hinaufgebracht werden.

Oftmahliger schneller Wechsel der Temperatur, kühle Regen nach lang andauernder Hitze, Zugluft und heftig einwirkende Kälte nach Statt gefundener Erhitzung, große Anstrengung im Zuge bey Pferden, deren Wachsthum und Entwicklung noch nicht vollendet ist, bey welchen dadurch zur allgemeinen Schlaffheit und zu örtlichen Congestionen gegen den Kopf hin Gelegenheit gegeben wird, überhaupt alle Schädlichkeiten, welche, indem sie oft auf die Thiere einwirken, mehrmahls wiederhohlte Augenentzündungen veranlassen, können endlich zur Mondblindheit führen.

Die Erfahrung lehrt ferner, daß auch gewisse Futterstoffe zur Entstehung der Mondblindheit beytragen, wenn auch die ursächliche Verbindung zwischen dieser Schädlichkeit und der daraus hervorgehenden Wirkung nur hypothetisch erklärt werden kann. Es ist durch vielfaltige Beobachtungen erwiesen, daß Fohlen, von den gesündesten Ältern, die niemahls auch nur die Spur eines Augenleidens zeigten, abstammend, frühzeitig von Augenleiden mancherley Art befallen werden, wenn sie auf feuchte Weiden gebracht werden und da nicht allein scharfe Kräuter, sondern auch gutes, aber sehr saftreiches Grünfutter im Überflusse genießen *).

*) Leblanc hält das harte, allzu sehr ausgetrocknete Futter bey jungen Thieren schon hinsichtlich der Schwierigkeit des

Auch das Füttern im Stalle mit frischem Klee, Luzerne, Wicken, mit frischem Roggen, überhaupt mit sehr nahrhaften und saftreichen Stoffen, hat dieselbe nachtheilige Wirkung, so wie man auch im Gegensatze den erhitzten und in Gährung übergegangenen Klee, das dumpfige Heu, den verdorbenen Hafer, das Tränken mit dem Sumpfwasser niedriger Gegenden, als Schädlichkeiten beschuldigt, welche, indem sie gastrische Leiden mannigfaltiger Art herbeyführen, dadurch zur Entstehung sympathischer Augenübel Veranlassung geben. Auf ähnliche Weise werden zuweilen die Eingeweidewürmer, indem sie mancherley krankhafte Zustände des Hinterleibes hervorbringen, zugleich auch Ursache der periodischen Augenentzündung, die hier durch Mitleidenschaft entsteht.

§. 123.

Vorsicht gegen Täuschungen und Betriegereyen im Handel.

Bey der großen Schwierigkeit, die Mondblindheit von einer gewöhnlichen Augenentzündung ꝛc., die durch äußere Gewalt oder durch ein rheumatisch-katarrhalisches Leiden verursacht wurde, jedes Mahl verläßlich zu unterscheiden, konnte es nicht fehlen, daß Roßtäuscher diesen Umstand häufig benützten, um jenes langwierige, meist unheilbare Augenübel für eine vorübergehende, leicht heilbare Krankheit auszugeben. So geschieht es nicht selten, daß Pferde in dieser betriegerischen Absicht vorsetzlich am Auge verletzt werden, um dadurch ein anderes veraltetes und unheilbares Übel, den

---

Kauens für nachtheilig, wodurch, vermittelst des Reizes auf das Zahnfleisch, die mit diesem in naher Verbindung stehenden Organe (die Augen) zu entzündlichen Leiden vorbereitet werden, während der dadurch erkrankende Darmcanal durch Sympathie ein gleiches Leiden eines, auch wohl beyder Augen erregen kann.

grauen oder schwarzen Staar, oder die Überbleibsel eines eben überstandenen Anfalles der Mondblindheit zu verbergen, weil die eintretende heftige Entzündung der Augenlieder die tiefer liegenden krankhaften Veränderungen verbirgt und die genauere Untersuchung für den Augenblick unmöglich macht, die hier sichtbare Entzündung aber, die von einer mechanischen Verletzung herrührt, als eine gewöhnlich leicht heilbare Krankheit, weniger gefurchtet wird.

Außer dem, daß die Mondblindheit sehr oft verhehlt wird, wird ihre Gegenwart auch zuweilen betriegerischer Weise vorgeschützt, um einen giltigen Grund zur Rückklage zu erlangen. Dem betriegerischen Käufer kommt es hier sehr zu Statten, daß er eine Augenentzündung in der kürzesten Zeit künstlich hervorbringen kann, welche der erfahrenste Praktiker von der Mondblindheit zu unterscheiden nicht sogleich im Stande ist. Durch scharfe Stoffe, ätzende Flüssigkeiten u. dgl., mit Vorsicht in die Augenwinkel, oder zwischen die Augenliederspalte gebracht, kann nach dem Grade der Einwirkung auch ein beliebiger Grad von Entzündung erregt werden. Aber auch ohne alle absichtliche Einwirkung des Käufers kann eine Augenentzündung durch äußere Schädlichkeiten zufällig hervorgebracht werden, welche bey ihm Besorgniß erregt und die Rückgängigkeit des geschlossenen Kaufes wünschenswerth macht. Der Thierarzt selbst kann über diesen zweifelhaften Gegenstand entweder geradezu sich täuschen oder doch in Ungewißheit bleiben, ob er das gegenwärtige Übel für Mondblindheit oder für eine gewöhnliche Augenentzündung halten soll, und ist somit außer Stande, ein entscheidendes Gutachten abzugeben. Der Verkaufer, der ein zur Verkaufszeit vollkommen gesundes Thier veräußerte, kann sonach durch Zufall oder durch Betrug, so wie durch allzu große Ängstlichkeit des Käufers in Schaden versetzt werden.

Wo ein Zweifel dieser Art über die Natur des gegenwärtigen Augenleidens obwaltet und die Ursache desselben entweder unbekannt ist und nicht ausgemittelt werden kann,

oder absichtlich verhehlt wird; da ist es am sichersten, das kranke Thier einstweilen entweder unter unparteyische Aufsicht zu bringen, oder es auch dem Verkäufer in Verwahrung zu geben, welcher, da sein eigener Nutzen davon abhängt, die meiste Sorgfalt für die Genesung des Thieres tragen wird, welches nach Verlauf mehrerer Tage von Kunstverständigen zu wiederhohltenmahlen untersucht werden kann. Bey dieser Untersuchung muß mit aller Genauigkeit auf den Verlauf und die Wiederkehr der Mondblindheit geachtet werden; nicht leicht kann man mit Gewißheit aus den Zufällen allein auf das Daseyn des Übels bey einem Pferde schließen, wenn man nicht wenigstens zwey Perioden der Entzündung an demselben beobachtet hat. Nur dadurch wird es möglich, mit einiger Sicherheit auszumitteln, ob die wahrnehmbaren krankhaften Erscheinungen in dem natürlichen Verlaufe dieses periodischen Übels begründet sind, oder von einer anderweitigen, zufälligen oder absichtlichen, Beschädigung des Auges herrühren.

§. 124.

Gewährszeit bey der Mondblindheit.

Daß die Mondblindheit, als ein schwer erkennbares, gefahrvolles, leicht zurückkehrendes und kaum jemahls vollkommen heilbares Übel mit vollem Recht unter die Hauptfehler gezählt wird und fast allenthalben als gesetzlicher Gewährsmangel gilt, bedarf keines ferneren Beweises.

Der gesetzliche Termin der Gewährszeit ist in Österreich auf dreyßig Tage festgesetzt. Wer binnen dieser Zeit an einem durch Kauf oder Tausch erworbenen Pferde die Mondblindheit erkennt und ihre Gegenwart erweiset, kann das Recht der Wandlungsklage geltend machen und die Aufhebung des eingegangenen Vertrages anfordern. Dieser Termin ist hinreichend zur Erkenntniß und Ausmittlung der Krankheit. Eine längere Gewährszeit, so wie sie z. B. im Calen-

bergischen, Zellischen, Hildesheimischen u. s. w. gesetzlich bestimmt ist, und wie mehrere thierärztliche Schriftsteller solche überall eingeführt haben wollen, würde den Kaufer allzu sehr begünstigen und den redlichen Verkäufer gefahrden. Während der langen Zeit von zwey oder drey Monathen konnen durch die Schuld des neuen Eigenthümers so vielfältige Schädlichkeiten auf das Thier wirken, welche Augenentzündungen verursachen, daß sogar völlige Blindheit eintreten kann, ungeachtet das Auge vor, während und selbst einige Zeit nach dem Verkaufe vollkommen gesund war. Die Nachlässigkeit des jetzigen Besitzers, wenn sie auch, aller Vermuthung nach, die einzige Ursache dieses später gebildeten Hauptmangels ist, würde dem Verkäufer zur Last fallen, welcher unrechtmäßiger Weise zur Rucknahme des nun werthlos gewordenen Thieres verhalten werden könnte. Wenn nun gleich bey der Bestimmung einer kürzeren Gewährszeit die Moglichkeit eines solchen Betruges und der für den redlichen Verkaufer daraus hervorgehenden Gefahr nicht ganz aufgehoben ist, so wird sie dadurch doch unstreitig vermindert. Dagegen wird der Fall nur selten eintreten, daß die zurückgebliebenen Spuren der periodischen Augenentzündung, wenn diese wirklich vorhergegangen ist, oder ein wiederhohlter Anfall dieses Übels selbst, binnen der gesetzlichen Gewährszeit von dreyßig Tagen nicht zur Erkenntniß des übervortheilten Käufers kommen sollte.

§. 125.

Gerichtliche Fragen in Bezug auf die Mondblindheit.

Die Fragen, welche das Gericht bey einer Untersuchung über Mondblindheit dem Thierarzte zur Beantwortung und Entscheidung vorlegen könnte, oder über welche sich dieser selbst Rechenschaft geben muß, bevor er über einen zweifelhaften Fall sein Gutachten abgibt, sind etwa folgende: Ist in dem vorliegenden Falle die Mondblindheit zugegen, oder besteht die gegenwärtige Augenkrankheit in einem andern ge-

fahrlosen] und leicht heilbaren Übel? Läßt sich aus der Beschaffenheit der Augen schließen, daß dieses der erste Anfall sey, oder sind wahrscheinlich früher schon mehrere vorausgegangen, und sind Spuren ehemahliger Entzündung zugegen? Ist die Entzündung die Folge einer unter dem jetzigen oder unter dem vorigen Besitzer eingewirkten Schädlichkeit, eines vorhergegangenen Katarrhal-Fiebers, einer Verletzung? Läßt sich aus einigen Umständen (z. B. aus einer vorfindigen Hautabschürfung, aus einer Blutunterlaufung, aus einer Wunde am Augenliede, aus einer Blutergießung im Auge u. dgl.) vermuthen, daß die Entzündung, die für Mondblindheit ausgegeben wird, künstlich hervorgebracht sey? Zeigt das Thier in dem Baue seiner Augen eine vorwaltende Anlage zur periodischen Entzündung? Stammt es von einer Race ab, welche in der Regel häufiger davon befallen wird? Sind früher da gewesene, langwierige Hautausschläge (Mauke, Schäbe) plötzlich unterdrückt worden und sind vielleicht einige Spuren davon sichtbar? Sind beym Abschlusse des Vertrages schon einige Verdacht erregende Zufälle, z. B. häufigeres Thränen, Lichtscheue, bemerklich gewesen und als geringfügig nicht beachtet worden? Hat das Übel von freyen Stücken und ohne bekannt gewordene Einwirkung einer ursächlichen Schädlichkeit sich entwickelt, oder ist in dem zeitherigen Aufenthaltsorte des Thieres, in seiner Benützung, Fütterung und Pflege die Gelegenheitsursache aufzufinden? u. dgl. m.

K. W. Ammon, Abhandlung über die Natur und Heilung der Augenentzündung bey Pferden. Ansbach 1807.

Fr. Toggia, sulle cause le più commune della cecità, ossia della perdita della vista dei Cavalli. Torino 1819.

Franz Toggia, von den Ursachen der Blindheit bey den Pferden und den Mitteln sie zu verhüten; aus dem Ital. v. Dr. Ludw. Cerutti. Leipz. 1821.

U. Leblanc, Abhandlung über die Augenkrankheiten der wichtigsten Hausthiere, vorzüglich des Pferdes. Deutsch bearb. v. J. Radius. Leipz. 1825.

Achtes Capitel.

Andere Krankheitsfälle und Mängel bey Pferden, die eine Klage veranlassen können.

§. 126.

Gebrechen überhaupt, die nicht als gesetzliche Gewährsmängel gelten.

Außer den bisher angeführten Krankheiten, die das Gesetz nahmentlich als Hauptmängel bezeichnet und bey welchen dem Beeinträchtigten das Recht der Rückklage zusteht, gibt es noch viele andere Übelstände, welche zwar zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen Anlaß geben können, ungeachtet sie nicht als Hauptmängel gelten, mit welchen sie jedoch mancherley Eigenschaften gemein haben. So wie jene können diese Fehler nähmlich schon vor dem Verkaufe vorhanden und dem Käufer unbekannt geblieben seyn, entweder, weil sie in ihren Erscheinungen schwer erkennbar sind, oder absichtlich verhehlt wurden; Fehler, welche langwierig, schwer oder gar nicht zu heilen sind, nicht selten die Lebensdauer des Thieres abkürzen oder doch seine Benützung verhindern, ja auch seine Brauchbarkeit gänzlich aufheben können; ferner solche Krankheiten, welche zwar heilbar und leicht zu erkennen sind, aber wegen ihrer schnellen Entstehung nach dem Kaufe den Verdacht erregen, daß sie durch frühere Schädlichkeiten vorbereitet, und somit durch die Schuld des vorigen Besitzers entstanden seyen. In allen solchen Krankheitsfällen, wenn sie auch nicht ausdrücklich durch das Gesetz benannt sind, kann der wirklich übervortheilte oder sich für verkürzt haltende Käufer, seine Beschwerde vor Gericht bringen und eine Untersuchung veranlassen, welche über die Gegenwart des angeschuldigten Fehlers, die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit seiner Heilung, die verminderte Brauchbarkeit und den herabgesetzten Werth des Thieres erkennen soll. Es wird daher in den nächstfolgen-

den §§. eine Anzahl solcher Krankheiten und Mängel betrachtet, welche entweder allenthalben oder doch wenigstens in Österreich von den gesetzlich bestimmten Gewährsmängeln ausgeschlossen sind und doch häufig Veranlassung zu Streitigkeiten geben. Da bey diesen Fehlern keine gesetzliche Gewährszeit bestimmt ist, so liegt dem Kläger der Beweis ob, daß das Übel schon zur Zeit des Verkaufes an dem Thiere vorhanden war, daß es den Werth desselben um mehr als die Hälfte vermindere oder daß beym Abschlusse des Vertrages für diesen Fehler ausdrücklich Bürgschaft geleistet worden sey, um entweder die Aufhebung des Kaufes oder einen verhältnißmäßigen Nachlaß des Kaufpreises fordern zu können. Solche Fehler beym Pferde sind: der Schwindel, die Fallsucht, die Scheue, die Taubheit, die Krätze, das Koppen u. m. a.

§. 127.

Der Schwindel.

Der Schwindel (Vertigo, ital. la vertigine, franz. le vertige, ung. Szédülés, bohm. závrat) ist eine langwierige Krankheit des Pferdes, welche vorwaltend in einem Leiden des Gehirnes und Nerven-Systemes begründet ist und periodisch durch plötzlich eintretende, meist schnell vorübergehende Anfälle von Zittern und Taumeln sich zu erkennen gibt, wobey das Pferd zur regelmäßigen Ausübung seiner willkührlichen Bewegungen nicht fähig ist.

Seltener wird das Pferd im Stalle, häufiger während der Bewegung vom Schwindel befallen, niemahls aber erscheinen die Anfälle desselben zu einer bestimmten Zeit und eben so wenig sind sie von einer gleich langen Dauer. Es gibt Pferde, welche alle Tage, ja des Tages auch mehrmahl den Anfall erleiden, während er bey andern Wochen, ja Monathe lang ausbleibt. Die Dauer des Anfalles beschränkt sich bald nur auf wenige Minuten, bald erstreckt sie sich auf eine halbe Stunde, eine Stunde und darüber. Die Erscheinungen, welche man gewöhnlich beym Schwindel beobachtet, sind fol-

gende: Ereignet sich der Anfall außer dem Stalle während der Bewegung, so bleibt das Pferd plötzlich stille stehen, mit steifen, weit auseinander gesetzten Füßen, schüttelt den Kopf und den ganzen Körper, wankt und taumelt hin und her und kann sich nur mit Mühe aufrecht erhalten, verliert jedoch mitunter das Gleichgewicht und stürzt wohl auch zu Boden, nachdem es lange herumgetaumelt ist. Wird das Pferd im Stalle vom Schwindel ergriffen, so setzt es irgendwo den Kopf auf, stellt die Füße steif auseinander, wankt mit dem Körper hin und her, oder legt sich so schwer in den Halfter, woran es befestigt ist, daß es diesen zerreißt, zur Erde stürzt und sich den Kopf zerstößt; oft werden dabey die Augen verdreht oder ganz starr gehalten, das Athmen ist geschwinde und ängstlich, der Puls ist sehr beschleunigt, der Zeit und Stärke nach ungleich und aussetzend, das Thier zittert am ganzen Körper und schüttelt sich wie beym starken Frostschauder; im Liegen schlägt es oft mit den Füßen um sich oder macht andere heftige Bewegungen, wobey die oberflächlich liegenden Blutadern anlaufen und ein allgemeiner Schweiß hervorbricht; das Maul ist mit Geifer und Schleim erfüllt, der aus der Lippenspalte in Menge sich hervordrängt; am Ende des Anfalles geht gewöhnlich ein wasserheller und durchsichtiger Harn in großer Menge ab, zuweilen wird auch der Mist abgesetzt; das Thier bemüht sich aufzuspringen, was ihm nicht sogleich gelingen will; stehend schüttelt es sich heftig, geht, wenn es früher in Bewegung war, auf den Ruf des Führers nun gleich wieder vorwärts oder tritt, wenn es im Stalle ist, wieder zu dem Barren und frißt nach wenigen Minuten sein Futter, wie ein ganz gesundes Pferd, vollends auf, so, daß bey leichterem Grade des Übels und nach kurzen, nicht allzu schnell nacheinander wiederhohlten Anfällen keine Spur eines Übelbefindens zurückbleibt. Bey höherem Grade und längerer Dauer der Anfälle aber zeigt das Thier eine Zeitlang hernach noch Mattigkeit und Traurigkeit, welche jedoch auch gar bald vorübergehen.

Außer der Zeit des Paroxismus hat man kein einziges verläßliches Zeichen, aus welchem der krankhafte Zustand eines solchen Pferdes zu erkennen wäre, weil es vollkommen gesund zu seyn scheint. Auch bey der Eröffnung eines mit Schwindel behafteten, und an dessen Folgen zu Grunde gegangenen oder getödteten Thieres, findet man durchaus keine wesentliche organische Veranderung, aus welcher auf das frühere Daseyn dieses Übels mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könnte. Der häufigste Befund, die Überfüllung in den Blutgefäßen des Gehirnes, wird bey sehr vielen andern Leiden und zumahl bey Entzündungskrankheiten so häufig beobachtet, daß es nicht mehr als Merkmahl des Schwindels vorwaltend angesehen werden kann.

Würmer, die sich zuweilen in großer Anzahl in dem Darmcanal solcher Pferde vorfanden, haben auf die Vermuthung geführt, daß diese die Ursache des Schwindels wären; allein sehr oft sind Würmer in bedeutender Menge vorhanden ohne Schwindel, und eben so oft ist diese Krankheit zugegen, ohne daß sich Würmer vorfanden. Demungeachtet hat man diese häufig als die gewöhnliche Ursache des Schwindels betrachtet und daher findet man auch in manchen ältern thierärztlichen Schriftstellern das Übel mit dem Nahmen Wurmschwindel bezeichnet. Fette, vollsäftige Pferde haben eine vorwaltende Anlage zum Schwindel. Reichliche Nahrung, Überladung des Magens und dadurch veranlaßte Aufblähung bey verhältnißmäßig zu geringer Bewegung; der Aufenthalt in engen, fest geschlossenen, dunstigen Stallungen; enges Kummet; allzu fest anliegendes Brustgeschirr, sind die äußern ursächlichen Momente, welche, indem sie den Andrang des Blutes zum Kopfe vermehren, die Entstehung der Krankheit begünstigen, so wie alle jene Schädlichkeiten hierher gerechnet werden können, welche zur Gehirnentzündung Gelegenheit geben. In solchen Fällen, wo die Ursache erkannt und beseitigt werden kann, ist der Schwindel heilbar. Häufiger aber besteht er in einem reinen Nervenleiden, ohne materielle,

oder doch ohne erkennbare Ursache, und unter diesen Umständen ist er auch meist unheilbar.

Immer ist der Schwindel ein bedenkliches, oft ein gefahrvolles Übel, welches in seinen Folgen, durch Blutandrang gegen das Gehirn, durch Schlagfluß, Lahmung, todtlich werden kann. So wie aber die Krankheit fur das Thier selbst, so ist auch dessen Verwendung zum Reiten, Fahren u. s. w. mit großer Gefahr für den Menschen verbunden, der sich dessen bedient.

Der Schwindel, wenn er lange angedauert, vielmahls wiederhohlte und heftige Anfalle gemacht hat, kann auch in den Koller übergehen, und nicht selten ist er auch mit einer Art von periodischem Koller verbunden, wobey Bewußtseyn und Gemeingefühl sehr beschränkt sind, und wahrend des Anfalles ein Toben und Herumschlagen bemerkt wird, welches ganz mit den Zufällen des rasenden Kollers übereinstimmt. Nur dadurch unterscheidet sich hauptsachlich der Koller von dem Schwindel, daß bey dem letzteren nach beendigtem Paroxismus nichts Bemerkliches zurückbleibt, was auf die verborgene, aber nichts weniger als beendigte Krankheit schließen ließe; bey dem Koller hingegen dauert die, dieser Krankheit eigenthümliche Betäubung und Stumpfheit fortwährend oder wenigstens durch längere Zeit an, wenn auch spater in einem minderen Grade, als gleich nach dem Anfalle. Demungeachtet ist die genaue Unterscheidung dieser beyden Übel auch oft sehr schwierig. Mit Recht wird deßhalb auch der Schwindel in vielen auswärtigen Staaten als ein Hauptmangel betrachtet; in Österreich ist er jedoch nicht unter die gesetzlichen Gewährsmängel aufgenommen und es wäre allerdings wünschenswerth, daß er auch bey uns unter die Zahl derselben gerechnet würde. Wenn man daher nach Billigkeit und nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren durfte, so sollte der Schwindel, und insbesondere der mit Tobsucht verbundene, dem Koller zugerechnet und somit als ein Hauptmangel betrachtet werden; denn wenn auch in wissenschaftlicher Hin-

sicht manche wesentliche Verschiedenheit zwischen diesen beyden Krankheitsformen aufgefunden werden kann, so dürften sie doch in gerichtlicher Beziehung sich sehr nahe berühren, weil in den Symptomen beyder Krankheiten die Gränze, wo der Schwindel aufhört und der Koller anfängt, wohl schwerlich mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden kann, und beyde Zustände auch mit einander vereint vorkommen. Da überdieß der Schwindel schwer erkennbar, oder vielmehr außer den Paroxismen gar nicht zu erkennen ist, somit leichter verhehlt werden kann als der Koller, beynahe noch schwerer heilbar und mit eben so großer Gefahr für den Besitzer verbunden ist als dieser, so dürfte allen Zweifeln und Streitigkeiten am kürzesten dadurch ein Ende gemacht werden, wenn auch der Schwindel als ein Gewährsmangel betrachtet und bey vorkommenden Fällen als eine besondere Art des Kollers erklärt würde, um sowohl Billigkeit zu handhaben, als auch mit dem Gesetze in Übereinstimmung zu bleiben, welches den Schwindel nicht ausdrücklich als Hauptfehler bezeichnet hat.

Tscheulin, Kunst, die Nervenkrankheiten der Hausthiere zu erkennen. Carlsruhe 1815.

§. 128.

Die Fallsucht.

Die fallende Sucht (Krampfsucht, das Hinfallende, die schwere Noth, das böse Leid, die Wehtägigkeit, franz. Etourdissement, Epilepsie, ital. Epilessia, Mal caduco, engl. Fits, Fallingsickness, ung. kórsàg, nyavalatörés, böhm. padaucy nemoc) ist eine langwierige, fieberlose, nervöse Krankheit des Pferdes, welche durch plötzlich eintretende Krämpfe und Zuckungen, so wie durch gänzliches Aufhören des Bewußtseyns und der Empfindung, sich äußert. — Die einzelnen Anfälle des Übels werden nur selten durch Vorbothen angekündigt, welche in einer besondern Ängstlichkeit, einem

Hin- und Hertrippeln, Stampfen mit den Füßen, Frostschauder und Betäubung bestehen. Die Pferde, wenn sie im Freyen und in der Bewegung sind, bleiben plotzlich stehen, sehen ängstlich oder stierblickend umher, zittern, stützen sich mit dem wankenden Oberleibe auf die weit auseinander gestellten Beine, und fallen endlich zur Erde. Im Stalle lehnen sie sich an und setzen das Kinn auf den Barren, oder legen sich in die Halfter und bleiben einige Minuten lang bewegungslos in dieser Stellung; wenn die Halfterkette reißt, stürzen sie rücklings über, als ob sie gelähmt wären. Oft stürzen solche Pferde aber im Augenblicke des Anfalles plötzlich und ohne die geringsten Voranzeigen mit der größten Gewalt zu Boden und bleiben bald mit starren, bald mit geschlossenen Augen einige Minuten lang entweder bewegungslos liegen, oder sie erleiden die heftigsten Zuckungen an allen Theilen des Körpers, wobey sie unwillkuhrlich mit den Füßen herumschlagen und der Kopf durch krampfhafte Muskelbewegungen nach den verschiedensten Richtungen abwechselnd hingezogen, gegen die Erde geschlagen und die Haut an vielen Stellen abgeschürft oder sonst verletzt wird. Das Maul ist dabey fest geschlossen; sie knirschen mit den Zähnen; Schleim und Geifer häuft sich in Menge in der Maulhöhle an und dringt als weißer Schaum aus der Lippenspalte hervor; die Augen sind verdreht, die Pupille starr und unbeweglich, die Ohren stehen steif, das sehr beschleunigte Athmen wird mit großer Anstrengung und heftigem Flankenschlagen röchelnd und stöhnend ausgeübt; der Puls ist beschleunigt, der Zeit und Stärke nach ungleich und aussetzend; es bricht ein allgemeiner Schweiß aus, Mist und Harn werden unwillkührlich abgesetzt, Empfindung und Bewußtseyn sind gänzlich unterdrückt, dergestalt, daß man die Kranken während des Anfalles mit Nadeln stechen, ja sogar mit dem glühenden Eisen berühren kann, ohne sie im Geringsten zum Widerstand zu reizen oder auch nur eine abwehrende Bewegung hervorzubringen. Die Dauer des ganzen Anfalles

erstreckt sich meistens nur auf wenige Minuten, höchstens auf eine Viertelstunde, worauf die Zufälle allmählig nachlassen, die Thiere noch einige Augenblicke wie betäubt da liegen und, je nachdem sie durch das frühere heftige Herumschlagen mehr oder weniger ermattet wurden, entweder langsam sich erheben oder hastig aufspringen, tief Athem schopfen, sich heftig schütteln und gleichsam verwundert um sich schauen, worauf sie, allem Anscheine nach, sich ganz wohl befinden, zur Krippe hintreten, ihr Futter verzehren und zu allen gewöhnlichen Verrichtungen wieder brauchbar sind, bis früher oder später ein neuer Anfall dieselben Erscheinungen herbeyführt.

Die Rückkehr dieser Anfälle ist ganz unbestimmt; oft wiederhohlen sie sich in einem Tage mehrmahl, und Kersting beobachtete sie bey einem Pferde binnen zwölf Stunden neunmahl; oft setzen sie Wochen und Monathe lang aus und in dieser freyen Zwischenzeit ist nicht die geringste Störung in der Gesundheit des Pferdes bemerklich. Man kann weder Zeit, noch besondere Umstände ausmitteln, die den Ausbruch des Übels begünstigen, weil es eben sowohl bey Tag als bey Nacht, in oder außer dem Stalle, bey der Ruhe oder während der Bewegung gleich häufig zum Vorschein kommt. Auch durch die Section ist nichts Gewisses über die vorhergegangene Krankheit auszumitteln, weil oft nicht die geringste Spur einer organischen Veränderung im Gehirn, oder sonst im Körper sich vorfindet, so daß man weder während des Lebens, noch nach dem Tode des Thieres zur Überzeugung und Erkenntniß des krankhaften Zustandes gelangen kann, wenn man nicht wirkliche Anfälle desselben beobachtet hat.

Obgleich nun dieses Übel im Anfange seiner Entstehung bald nach vorübergegangenem Anfall kaum eine Spur seines Daseyns bemerken läßt, so bleibt doch nach oft wiederhohlten und heftigen Anfällen eine bedeutende Schwäche und Mattigkeit zurück, von welcher sich das Thier nun nicht mehr so leicht erhohlt, und die während der ganzen freyen Zwi-

schenzeit andauern, bis wiederhohlte Paroxismen noch andere und weit bedeutendere Leiden: Koller, Schlagfluß, Lähmung u. s. w. herbeyführen; welche entweder langwierig und unheilbar sind und den Gebrauch des Thieres verhindern, oder auch schnell seinen Tod nach sich ziehen können.

Die Fallsucht ist sonach immer als eine gefahrliche Krankheit zu betrachten, welche, da sie unheilbar oder ihre Heilung doch sehr zweifelhaft ist; da sie nur periodisch eintritt, also schwer erkannt und sehr leicht verhehlt wird; ferner die Benutzung des Thieres verhindert oder doch gefahrvoll macht, alle Eigenschaften eines Hauptmangels in sich vereinigt und deßhalb in vielen Staaten wirklich auch als solcher gesetzlich bestimmt ist. In dem österreichischen Statut wird sie nicht unter den Gewahrsmangeln genannt; allein billig durfte in einem solchen Streitfalle der gerichtliche Thierarzt zu Gunsten des betrogenen Kaufers entscheiden, und das Übel als eine besondere Art des Kollers erklaren, um den Kaufer der Wohlthat einer gesetzlich bestimmten Gewahrszeit von 30 Tagen theilhaftig zu machen.

In der That konnte auch die Fallsucht leicht mit einem Anfalle des rasenden Kollers verwechselt werden, weil Tobsucht und bewußtloses Herumschlagen bey beyden Übeln in gleich hohem Grade sich einzufinden pflegen, nur mit dem Unterschiede, daß bey der Fallsucht nach überstandenem Paroxismus das Thier sehr bald wieder munter und zum Dienste brauchbar wird, da hingegen nach vorubergegangenem Anfalle des Kollers die fruhere Abstumpfung und Gefuhllosigkeit wieder zurückkehrt und unverandert, wohl auch in einem noch höheren Grade als ehemahls, fortdauert.

Noch viel größere Ahnlichkeit hat die Fallsucht mit dem Schwindel, so daß beyde von thierarztlichen Schriftstellern häufig mit einander verwechselt werden, oder die Fallsucht nur als ein höherer Grad des Schwindels betrachtet wird; ihre wesentlichste Verschiedenheit aber besteht darin: daß bey der ersteren Bewußtseyn und Empfindung aufgehoben sind,

die Augen meist geschlossen werden, die Thiere zu Boden stürzen und allgemeine Zuckungen erleiden, während der Schwindel nur in einem vorübergehenden Wanken und Zittern, selten in einem Dahinfallen, aber auch dann ohne jene krampfhaften Bewegungen besteht, und Bewußtseyn und Empfindung dabey fortdauern. (§. 127.)

Der gerichtliche Thierarzt kann übrigens die Gegenwart der Fallsucht, so wie die des Schwindels, nur dann mit gutem Gewissen bezeugen, wenn er Gelegenheit gehabt hat, die Paroxismen selbst zu beobachten, weil außer der Periode des Anfalles keine, oder nur sehr unzureichende Erscheinungen zugegen sind, aus welchen man sich von dem Daseyn dieser Krankheiten überzeugen könnte.

§. 129.

Die Scheue.

Die Scheue (Scheuigkeit, Schiefrigkeit, das Scheuseyn, Durchgehen, Bocken, ungar. ijedösség, félénkség, böhm. plachost, bazliwost, lekawost) besteht bald in einer üblen Gewohnheit, bald in einer krankhaft gesteigerten Empfindlichkeit der Sinnorgane gegen äußere Eindrücke, durch welche das damit behaftete Pferd plötzlich und ohne eine sonst zureichende Ursache in Schrecken und Angst geräth, bey sehr unbedeutenden Ereignissen, bey dem Anblicke selbst eines häufig vorkommenden Gegenstandes, oft auch ohne alle sichtbare Veranlassung, von einer plötzlichen Furcht ergriffen wird, so daß es unaufhaltsam dem Orte zu entfliehen sucht, an welchem dieser Eindruck Statt fand, und wobey noch manche andere Äußerungen krankhafter Nerventhätigkeit beobachtet werden. Eine sehr geringfügige Ursache, welche bey andern Thieren vielleicht nicht einmahl eine größere Aufmerksamkeit zur Folge hat, als: ein plötzliches Geräusche an der Straße, ein Schuß in weiter Entfernung, Trommelschläge, das Auffliegen eines Vogels, der Anblick eines nicht ganz be-

kannten Gegenstandes, ein herabhängender Ast eines Baumes, eine Vogelscheuche, ein Meilenzeiger, der Spiegelglanz des Wassers oder eines andern erleuchteten Gegenstandes, eine Erdscholle von ungewohnlicher Form, sind schon hinreichend, um augenblicklich ein Scheuwerden zu bewirken.

Bey dem Ausbruche des Anfalles selbst bleibt das Thier entweder plötzlich stehen, stutzt, lauscht, spitzt die Ohren, hebt den Kopf in die Höhe und schüttelt ihn, oder sieht sich nach einer Seite hin ängstlich um, und geht durch. Oft aber fährt es, von einem unerklärlichen Schrecken ergriffen, während des stärksten Laufes plötzlich zusammen, prallt zurück, oder macht Seitensprünge; sein scheuer Blick, seine befremdende Miene verrathen Angst und Furcht, worauf es mit angezogenem Schweife unaufhaltsam zu entfliehen sucht. Dabey ist der Herzschlag stark und pochend, ja beynahe sichtbar, der Puls ist sehr beschleunigt, Schweiß bricht über die ganze Oberfläche des Körpers aus und nicht selten erfolgen auch häufigere Entleerungen von Mist und Harn. Selbst im Stalle pflegen manche Pferde, oft ohne bekannte oder auszumittelnde Ursache, scheu zu werden, was eben sowohl bey Tag, als bey Nacht geschehen kann, wobey sie plötzlich von einer Angst ergriffen werden, in starken Schweiß gerathen, sich von der Halfter loszureißen suchen und nicht eher zur Ruhe sich begeben, bis sie ganz ermattet, oder von ihrem Wärter durch gute Behandlung oder Strenge zur Besinnung gebracht worden sind.

Einzelne Anfälle von Schrecken, Abscheu oder Furcht, die nur bey ungewöhnlichen oder seltenen Ereignissen an einem Pferde bemerkt werden, z. B. bey heftigem Donner und Blitz, bey sehr nahem Schießen aus schwerem Geschütz, bey Trompetenstößen, beym Erscheinen glänzender Gegenstande, bey der Nähe einer in Fäulniß übergegangenen, sehr stinkenden Thierleiche, sind nicht als wahre Scheue zu betrachten, weil sie außer der augenblicklichen Erschütterung keine weiteren Folgen haben, indem die Thiere gleich wieder zur Besinnung kommen, und weil auch völlig gesunde und brauchbare Pferde

in der Regel erst durch Abrichtung an solche Eindrücke gewohnt werden müssen, wenn sie dieselben ohne alle Äußerung plötzlicher Angst ertragen sollen. Wirklich scheue Pferde aber werden sehr oft und bey jeder Gelegenheit von den unbedeutendsten Kleinigkeiten, auf welche andere Pferde kaum aufmerksam werden, schon in Schrecken versetzt und zum Durchgehen gebracht.

Die Scheue, wenn sie auch im höheren Grade zugegen ist und oftmahls sich einfindet, muß jedoch durchaus von der Stätigkeit unterschieden werden, mit welcher sie leicht verwechselt werden konnte. Die Scheue liegt in einer mangelhaften oder unrichtigen Wahrnehmung der äußern Dinge und daher rührender Täuschung bey einer großen Empfindlichkeit der Sinnorgane und sehr reizbarem Temperamente. Bey der Stätigkeit aber liegt Unfolgsamkeit und boshafte Widersetzlichkeit zu Grunde; das stätige Pferd ist trotzig, eigensinnig, zornig; das scheue im Gegentheil furchtsam, ängstlich und erschrocken. Bey Anfällen der Stätigkeit kann das Thier weder durch sanfte Behandlung, noch durch Strenge zu den von ihm geforderten Bewegungen gebracht werden, sondern bleibt beharrlich und trotzig auf einer Stelle; dagegen das scheue Pferd, welches ängstlich zu entfliehen sucht, durch gute Behandlung und verständige Leitung sehr bald wieder zur Besinnung gebracht, und zur zweckmäßigen Ausübung seiner Verrichtungen fähig gemacht wird.

Da die Scheue unter die mehr verborgenen periodischen Übel gehört, welche also leicht verhehlt werden kann und für den Besitzer oft große Gefahr herbeyführt, so wird sie von mehreren thierärztlichen Schriftstellern für geeignet gehalten, unter die Gewährsmängel aufgenommen zu werden; in Österreich wird sie jedoch denselben nicht beygezählt, und mit Recht; denn, indem sie durch sehr geringfügige Ursachen bey einem völlig gesunden Pferde zufällig erregt, noch mehr aber durch plötzliche Schreckniße, die man absichtlich auf das Thier einwirken läßt, in der kürzesten Zeit künstlich hervorgebracht werden kann, so würde der redliche Verkäufer durch eine

solche bey einem übrigens preiswürdigen Thiere künstlich hervorgebrachte Scheue sehr leicht zu Schaden kommen.

§. 130.

Die Taubheit.

Die Taubheit ist zwar ein bey dem Pferde selten vorkommender Fehler, welcher den Gebrauch des Thieres nur in einem sehr unbedeutenden Grade erschweren und niemahls ganz verhindern kann; demungeachtet können wegen dieses Gebrechens Klagen geführt und gerichtliche Untersuchungen angeordnet werden, um so mehr, als dasselbe hier und da (z. B. nach dem sächsischen Mandate) als Hauptfehler gesetzlich angenommen ist; obgleich es diesen Nahmen keineswegs verdient, weil es leicht erkennbar ist und die Brauchbarkeit des Thieres nicht aufhebt. Da die meisten Pferde von Natur ein leises Gehör haben, so wird die Stumpfheit dieses Sinnes, wenn sie bey einem oder dem andern Pferde zugegen ist, leichter wahrgenommen werden. Wenn gesunde Pferde bey dem kleinsten Laute schon die Ohren spitzen und nach dem Geräusche hinhorchen, so bewegen hingegen taube Pferde ihre Ohrloffel auch bey heftigem Geräusche und starkem Zurufen nicht. Bey dem Knallen der Peitsche bleiben sie ruhig stehen. Übrigens sind sie meist niedergeschlagen, traurig und muthlos, zuweilen auch scheu und gerathen durch andere Sinneseindrücke, z. B. durch das Drohen mit der Peitsche, leicht in Angst und Schrecken. Das wichtigste Zeichen, aus welchem die Taubheit erkannt wird, ist der Mangel an Aufmerksamkeit des Pferdes gegen den Zuruf seines Herrn, so, daß dieser dadurch nicht selten in Gefahr gesetzt wird, und in dieser Hinsicht hat die Taubheit einige Ähnlichkeit mit dem Koller.

Die Ursache der Taubheit liegt entweder in einem wirklichen Fehler der Gehörwerkzeuge oder in einem rheumatischen Leiden. Der Fehler kann in den äußern oder in den innern Gehörwerkzeugen liegen und diese können von Natur mangelhaft

beschaffen seyn, oder es kann sich eine Krankheits-Materie dahin abgelagert haben.

Durch äußere Einwirkung kann die Beinhaut und das Trommelfell verletzt worden seyn; fremde in's Ohr gefallene Körper, Insecten, eingebrachte scharfe Mittel, angehäuftes Ohrenschmalz können im Gehörgange Entzündung verursachen; durch Schläge auf den Kopf, heftige Erschütterungen kann der Gehörnerve gelähmt werden. Alle diese Ursachen sind vermögend, die Thiere ihres Gehöres zu berauben. In vielen dieser Fälle ist das Übel unheilbar, in einigen kann durch Entfernung der im Gehörgange selbst haftenden Hindernisse oder durch antagonistische Reizmittel, scharfe Einreibungen, Haarseile u. s. w., die Heilung bewirkt werden.

Hunde, besonders Jagdhunde, werden durch den Mangel des Gehöres zu manchem Gebrauche untauglich; bey Wagenpferden ist es von geringerer Bedeutung, als bey Reitpferden.

Die Taubheit ist in dem österreichischen Gesetze nicht genannt und wird mit allem Rechte von der Zahl der Gewährsmängel ausgeschlossen.

§. 131.

Die Schäbe.

Die Schäbe (Raude, Krätze, Rinde, Ruffe, Schorf, Grind, ungar. rüh, rühesség, böhm. chrasta) ist eine ansteckende, langwierige Hautkrankheit, die beym Pferde, so wie bey den übrigen Hausthieren, häufig vorkommt und in einem trockenen, schuppigen und staubigen, oder nässenden, jedes Mahl aber juckenden Hautausschlage besteht.

An Pferden bemerkt man bey der Entstehung dieses Übels, daß die Haare an einigen Stellen ihren Glanz verlieren, sich entfärben und wie abgestorben aussehen, von selbst ausfallen oder sich sehr leicht ausreißen lassen; die dadurch entstehenden kahlen Stellen sind unrein, staubig und wie mit einem

grauen Mehl bestreut. Wird dieser, nicht selten zu Schuppen und Krusten angehaufte Staub hinweggekratzt, so entdeckt man bey genauer Untersuchung auf der Oberflache der Haut kleine Knötchen und Blattern, die beym Aufbrechen eine klare, wasserhelle Feuchtigkeit aussickern lassen, welche vertrocknet und zu den so eben beschriebenen Schuppen und Krusten sich verdichtet. Die mit der Räude behafteten Pferde, von einem fortwährenden Jucken geplagt, kratzen und reiben sich, wo sie nur immer und so oft sie können, an Standsaulen, Streubaumen, Barren, Wänden, und an den Pferden, die neben ihnen stehen; sie kneipen und beißen sich selbst mit den Schneidezähnen, wo sie damit zukommen konnen, oder wälzen sich auf der Erde herum, um die juckende Stelle zu erreichen. Wenn die enthaarten, trocken schabigen oder gar geschwürigen Stellen einmahl weit über einen großen Theil der Hautoberfläche sich ausgebreitet haben, so wird bald ein Allgemeinleiden bemerklich, bey welchem wegen der gestörten Thatigkeit des Hautorgans, der Unruhe u. s. w. Fieber, Abmagerung, wässerige Anschwellung der Füße entsteht, ja selbst gefährliche lymphatische Leiden, verdächtige Drüse und Hautwurm sich entwickeln, die zum Tode führen können.

Die Stellen, an welchen die Schäbe bey den Pferden am häufigsten sich zeigt, sind: unter den Schopfhaaren, an der Stirne, an und zur Seite der Nase, unter den Mähnen, an den Schultern und an der inneren Seite der Schenkel; von hier aus aber kann dieser Ausschlag auch über den ganzen Körper sich verbreiten, wenn nicht frühzeitig zweckmäßige Heilmittel angewendet und eine sorgfaltige Reinigung vorgenommen wird. Die Heilung der ausgebildeten Krätze erfolgt fast niemahls durch die Kräfte der Natur allein, sondern sie kann nur durch Hülfe der Kunst und oft nur mit großer Schwierigkeit erreicht werden.

Die Ursache der Raude oder Schäbe bey Pferden liegt häufig in Vernachlässigung der nothwendigen Reinlichkeit und besonders in dem Mangel einer gehörigen Pflege der Haut.

Daher kommt sie bey alten, ganz verwahrloseten, halbverhungerten Pferden, ferners auch bey jüngeren, selbst gut genährten Thieren während der Feldzüge häufig zum Vorschein, wo durch das unterlassene oder unzureichende Putzen, durch Anhäufung von aus Staub und Schweiß gebildeten Schorfen und andern Unreinigkeiten zwischen den Haaren, die regelmäßige Thätigkeit der Haut unterdrückt, zurückgehalten und bald durch eine krankhafte Absonderung ersetzt wird. Wenn sich, was freylich bey dem Pferde seltener als beym Schafe der Fall ist, bey der Räude wirkliche tiefer eingreifende und ausgebreitete Geschwüre bilden; so entwickelt sich in denselben die Krätzmilbe noch viel häufiger, und es bildet sich viel früher, als bey der trockenen Krätze, ein cachectisches Allgemeinleiden aus. Die Schäbe ist ein ansteckendes Übel, welches gesunden Pferden leicht mitgetheilt wird, wenn sie im Stalle längere Zeit mit schäbigen beysammen sind, oder im Zuge neben solche gespannt werden und die letzteren sich an jenen häufig reiben oder scheuern.

Unrein gehaltene, schlecht geputzte, mit Staub und Unrath bedeckte Pferde können irrigerweise für schäbig gehalten werden, wenn häufig abgesonderter Schweiß sich mit jenen Unreinigkeiten zu Krusten verklebt, und das dadurch erregte Jucken in der Haut die Pferde zum Reiben anreizt, so daß selbst kahle Stellen entstehen können. Allein bey genauer Untersuchung dieser scheinbar schäbigen Hautstelle überzeugt man sich, daß weder die Haare leicht ausgehen, noch Pusteln oder Geschwüre unter den bloß vom Schmutze gebildeten Schuppen sich finden, sondern daß ein sorgfältiges Striegeln und Putzen schon zur gänzlichen Beseitigung dieses Übelstandes hinreicht. Einreibungen von Scharfsalbe (aus Terpenthinöhl, Lorbeeröhl, Cantharіden, Euphorbium u. dgl.) können, wenn sie nur in leichtem Grade und an einzelnen Puncten gemacht werden, Ausschwitzungen und Schorfe an der Haut verursachen, welche einige Ähnlichkeit mit der Schäbe haben, und die selbst in betriegerischer Absicht dafür ausgegeben wer-

den könnten; allein die Spuren der zu diesem Zwecke angewendeten scharfen Mittel bleiben durch längere Zeit bemerklich; auch erfolgt die Heilung bald durch die Thatigkeit der Natur, während die schäbigen Stellen ohne Anwendung zweckmäßiger Heilmittel sich immer mehr ausdehnen und endlich über die ganze Hautoberfläche sich verbreiten.

Die Schäbe der Pferde ist in einigen Staaten gesetzlich als Gewährsfehler angenommen und eine verschiedene Gewährszeit dafür bestimmt. In Österreich gilt diese Krankheit bloß bey dem Schafvieh als Hauptfehler; bey dem Pferde aber könnte wegen dieses Gebrechens nur dann eine Rücklage Statt finden, wenn bey dem Kaufe ausdrücklich dafür Bürgschaft geleistet worden wäre.

G. F. Tscheulin, Kunst, die Ausschlags- und Abzehrungs-Krankheiten der größeren Hausthiere zu erkennen ꝛc. Carlsruhe 1824.

§. 132.

Das Koppen.

Das Koppen (Köken, Bölken, Windschnappen, Krippensetzen, Krippenbeißen, Barrendrücken, Aufsetzen, ungar. jászolrágás, jászolharapás, ükölödés, böhm. Krkáč) ist ein Fehler des Pferdes, der bald durch eine üble Gewohnheit, bald durch einen wirklichen krankhaften Zustand der Verdauungswerkzeuge bedingt wird, und besteht in einer krampfhaften Bewegung des Schlundes, die mit einem eigenthumlichen, von dem Rülpsen etwas verschiedenen Geräusche hervorgebracht, und dabey allem Anscheine nach Luft eingeschluckt und aus dem Magen ausgestoßen wird. Koppende Pferde üben diese Unart auf verschiedene Weise aus, entweder durch das sogenannte Krippensetzen oder durch das Windkoppen. Bey der ersten Art setzt das Pferd die Schneidezahne des Vorderkiefers, oder die der hintern Kinnlade in die Krippe oder auf den Rand derselben, oder auf andere feste Gegen-

stände auf, sperrt das Maul auf und läßt jenen widerlichen Ton vernehmen, der durch die Bewegungen des Schlund- und Kehlkopfes und das Einziehen und Auspressen der Luft hervorgebracht zu werden scheint. Das Windkoppen geschieht ohne Aufsetzen der Schneidezähne, bloß mit freyer Bewegung und Wackeln des Kopfes, des Leibes und der Schenkel, wobey derselbe Schall vernommen wird. Die Bewegungen des Halses und Kopfes beym Windkoppen sind ungefähr so, wie bey einem Pferde, welches sich überzäumen will und dabey das Maul auf- und zumacht. Das Koppen wird gewöhnlich im Stalle und in der Zwischenzeit der einzelnen Fütterungen ausgeübt, seltener während des Fressens. Manche Pferde koppen jedoch auch außer dem Stalle, wobey sie die Zähne auf die Deichsel oder auf den Halfterriemen aufsetzen. Pferde, die während des Fressens koppen und dabey auf den Rand der Krippe aufsetzen, verschleudern ihr Futter dabey und werden nie leibig, dagegen jene, welche, wenn sie gleich während des Fressens in die Krippe koppen, wenigstens ihr Futter nicht verlieren. Weniger zu fürchten ist das Koppen bey jenen Pferden, welche diese Unart während des Fressens ganz unterlassen, und nur dann, wenn sie müßig im Stalle stehen, sich die lange Weile damit vertreiben. Die üble Gewohnheit des Koppens wird den Pferden gefährlich, weil sie häufig mit Windkoliken verbunden ist, welche, wenn man sie nicht frühzeitig genug bemerkt und zweckmäßige Hülfe anwendet, in die gefährlichsten Entzündungen übergehen und mit Brand oder Berstung zum Tode führen können. Sobald die Kolik bey einem Kopper eintritt, hört er auch auf zu koppen und es ist daher wahrscheinlich, daß in diesem Augenblicke das Austreten der entwickelten Luft durch den Magenmund in die Speiseröhre durch irgend etwas gehindert sey; sie häuft sich daher leicht in größerer Menge an, tritt durch den Ausgang des Magens in den Zwölffingerdarm, verursacht Ausdehnung des Darmcanales, Störung in der peristaltischen Bewegung und Koliksschmerzen. Höchst unwahr-

scheinlich aber ist es — nach Daums Meinung — daß während des Koppens von dem Pferde Luft eingeschluckt werde, weil ein stets koppendes Pferd dann auch fortwährend von Luft aufgetrieben seyn müßte, was doch keineswegs der Fall ist.

Gewöhnlich erkennt man das Koppen der Pferde an ihren Zähnen. Bey jenen, welche mit beyden Kiefern aufsetzen, sind die äußeren Kanten der Zangen und Mittelzähne an beyden Kiefern abgenützt. Pferde, die nur mit dem Vorder- oder dem Hinterkiefer aufsetzen, zeigen auch nur die Reibeflächen der Vorder- oder der Hinterkieferzähne allein schief oder sonst unregelmäßig abgeschliffen. Diese Abnützung der Zähne ist demungeachtet noch kein hinreichendes Zeichen zur Erkenntniß des Koppens. Ist nähmlich das Pferd ein Luftkopper, oder ist es nur durch kurze Zeit erst von diesem Fehler befangen und konnte es nur auf einer hölzernen Krippe aufsetzen, so ist an den Zähnen entweder gar keine, oder doch nur eine sehr unbedeutende Veränderung wahrnehmbar und die natürliche Beschaffenheit der Zähne ist sonach in diesem Falle kein Beweis, daß das Pferd nicht koppe. Auf der andern Seite sind wirklich abgeschliffene Zähne auch nicht als unumstößlicher Beweis anzusehen, daß das Pferd wirklich ein Kopper sey, weil manche Pferde durch Beißen an Mauern, steinernen Barren und andern harten Körpern sich die Vorderzähne abschleifen, ohne jemahls zu koppen. — Die nächste Ursache des Koppens ist die häufige Entwicklung und Ansammlung von Luft in den Baucheingeweiden, zu welchen manche Pferde durch vorwaltende Schwäche und Schlaffheit ihres Darmcanales geneigt sind; und wenn das Koppen von einigen praktischen Thierärzten als ein erbliches Übel betrachtet wird, so mag dieß wohl nur von der Anlage dazu gelten, in so fern jene besondere Schwäche der Baucheingeweide, die zu häufiger Luftentwicklung daselbst und zum Koppen die erste Veranlassung gibt, von den Ältern auf die jungen Thiere übergehen kann. Als Gelegenheitsursachen zur Entstehung des Koppens beschuldigt man: langes müßiges Stehen im Stalle

und Mangel der Bewegung, wodurch die wurmförmige Bewegung der Gedärme verzögert, und in Menge sich entwickelnde Winde längere Zeit zurückgehalten werden, deren das Pferd auf diese Weise sich zu entledigen angewöhnet. Hat diese üble Gewohnheit einmahl überhand genommen, so wird sie fortwährend ausgeübt, indem müßig stehende Pferde sich gleichsam die Zeit damit vertreiben. Pferde hingegen, welche sehr viel arbeiten müssen, beym Nachhausekommen müde sind, ihr Futter mit sehr vielem Appetit auffressen, an dem aufgesteckten Rauhfutter stets klauben und somit nicht Zeit zu dieser Unart haben, lernen auch nicht koppen. Sehr selten findet man daher diesen Übelstand bey Bauerpferden, häufiger bey Luruspferden, welche zuweilen ganze Tage lang müßig im Stalle stehen, dabey gierig fressen und entweder durch reichliches Futter übersättigt, oder auch mit einem allzu kargen Futter betheilt werden.

Eine weitere Veranlassung zur Entstehung des Koppens bey einigen Pferden ist ferner das Zusammenstehen mit Koppern. Es ist Erfahrungssache, daß ein Pferd von dem andern koppen lernt, wenn es längere Zeit mit dem Koppenden zusammen ist. Vorzüglich ist dieses der Fall bey jungen Pferden, welche viel Temperament und Feuer haben, zur Arbeit nur wenig angehalten werden, und außer ihrem Hafer nur sehr wenig Rauhfutter erhalten; wenn diese in einem hellen Stall das Koppen des nebenstehenden Pferdes genau beobachten können, so erlernen sie alsbald diese Unart durch Nachahmungssucht. Alte, träge Pferde unterliegen dieser Gefahr viel weniger.

Das Koppen, wenn es einmahl zur vollendeten Gewohnheit geworden, ist sehr schwer und in den meisten Fällen gar nicht mehr abzugewöhnen. Alle Kunstgriffe, welche nur jemahls dagegen angewendet worden sind, haben sich bey genauerer Prüfung als wirkungslos oder unzureichend gezeigt. Strenge Züchtigungen nach jedesmahliger Ausübung dieser Unart; das Zurückbinden des Kopfes, um das Pferd von jedem

Gegenstande abzuhalten, an welchem es aufsetzen könnte; das Beschlagen der Krippen und Raufen mit Eisenblech; das Anlegen von Maulkörben mit Stacheln; das Zusammenschnüren der Kehle mit dem Koppriemen; mancherley andere künstliche Vorrichtungen und Maschinen, durch welche das Pferd beym jedesmahligen Koppen in seinem Versuche gestört und zugleich durch empfindliche Züchtigung an die Unterlassung seiner Unart erinnert werden sollte: alle diese Mittel sind theils fruchtlos angewendet worden, theils erheischten sie eine solche Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit, daß sie in der Länge nicht wohl angewendet werden können, weil die dabey verursachte Mühe und die Kostenauslagen, bey der Ungewißheit des glücklichen Erfolges, mit dem zweifelhaften Werthe des Thieres nicht im Verhältnisse stehen. Das Koppen kann in manchen Fällen leicht verhehlt werden. Bey Pferden, welche diese Unart erst kurze Zeit sich angewöhnt haben, oder welche Luftkopper sind, ist an den Zähnen noch nichts bemerklich, und solcher Thiere sucht man bald los zu werden, bevor die Kennzeichen ihrer üblen Gewohnheit deutlich zum Vorschein kommen. Der Roßkamm versteht auch das koppende Pferd dergestalt in Angst zu erhalten, daß es, so lange Menschen im Stalle zugegen sind, mit dem Koppen einhält und erst dann sein Spiel von neuem beginnt, wenn sich alles entfernt hat und es nicht beobachtet zu seyn glaubt. Man untersuche daher ein solches Thier, welches im Verdachte des Koppens steht, zu verschiedenen Zeiten, vor, während und nach dem Fressen; man gehe ohne Stock und Peitsche, ohne Begleitung und mit so wenig Geräusch als möglich, unvermuthet in den Stall, oder beobachte das Pferd durch ein Fenster des Stalles, ohne seine Aufmerksamkeit zu erregen, weil jenes Pferd, welches wegen des Koppens schon oftmahls gezüchtigt wurde, sich immer umsehen wird, ob Jemand zugegen sey, bevor es seine Unart ausübt. Dieses furchtsame Zurückschauen ist schon ein verdächtiges Anzeichen. Bey genauerer Untersuchung wird man vielleicht die Krippe, den

Halfterstrick mit übelriechenden und den Pferden ekelhaften Dingen bestrichen finden; man wird vielleicht an der Krippe, Raufe, an den Streubäumen, Standsäulen, vielfältige Spuren des Aufsetzens oder Beißens bemerken; an der Kehlkopfsgegend die Haare der allgemeinen Decke abgerieben oder von dem übermäßigen Gebrauche des Koppriemens selbst die Haut aufgeschürft, oder im Kehlgange durch das sogenannte Koppereisen zerstochen finden.

§. 133.

Das Weben der Pferde und andere hierher gehörige Fehler.

Eine dem Koppen ähnliche Unart ist das sogenannte Weben der Pferde; eine üble Gewohnheit, welche ebenfalls durch Nachahmung, Müßigstehen und Langeweile veranlaßt wird. Das Pferd, welches diesen Fehler angenommen hat, schreitet in seinem Stande unaufhörlich bald rechts, bald links, fährt dabey mit dem Kopfe und den Halfterketten in der Krippe hin und her, und müdet sich dadurch schon im Stalle ungemein ab, so, daß es beym Fahren oder Reiten gleich im Anfange so erschöpft ist, als ob es lange Zeit schon gelaufen wäre. Der Stand der Vorderfüße wird auch dadurch unregelmäßig und nach unten hin zu weit.

Hat diese Unart einmahl überhand genommen, so ist sie, wie das Koppen, ebenfalls nicht mehr abzugewöhnen; spannt man die Pferde auch so, daß sie nicht hin und her schreiten können, so bemühen sie sich dennoch auf alle erdenkliche Weise, ihre üble Gewohnheit fortzusetzen, und verrenken sich bey dieser fruchtlosen Anstrengung wohl eher noch das Fesselgelenke, oder werden buglahm.

Noch eine andere, sehr gehaßte Unart mancher Pferde, die man das Krippenzucken nennt, besteht in einem sehr oft wiederhohlten plötzlichen Zurückwerfen des Kopfes und Zucken an dem Halfterstrange, wobey das Thier alle

Kraft anwendet, um den letzteren zu zerreißen oder die Kette zu sprengen und sich von der Krippe los zu machen; meistens sind es jüngere, muthige und unruhige Pferde und solche, denen als Fohlen zu lange ihre Freyheit gelassen wurde und die nicht frühzeitig genug an Halfter und Stand im Stalle gewöhnt worden sind. Von Natur aus scheue und unfolgsame Pferde von sehr feurigem Temperament dulden das Anbinden im Anfange nicht gern, und wenn ihnen der Versuch des Losreißens mehrmahls gelingt, so wiederhohlen sie ihn so oft, bis diese Unart ihnen gleichsam zur Gewohnheit geworden ist, von welcher sie nur durch feste Stränge und starke Ketten, so wie durch empfindliche Züchtigungen nach jedem wiederhohlten Versuche, mit großer Mühe abgebracht werden können.

Das Krippenbeißen besteht in der Unart der Pferde, an hölzernen Krippen fortwährend zu nagen, und dadurch die vordere Wand derselben nach und nach ganz zu zerbeißen und wegzufressen. Bey dem sogenannten Lederfressen zeigen die Pferde eine besondere Neigung, in alles ihnen vorkommende Lederwerk zu beißen und es zu zerkauen. Auch diese üblen Gewohnheiten scheinen mehr Folge der Langeweile und des Müßigstehens im Stalle, als ein Fehler des Geschmackssinnes und der Verdauung zu seyn. Auch anderes Holzwerk in und außer dem Stalle wird von dem Krippenbeißer zerfressen, Standsäulen, Raufenbäume, Streubäume, Deichselstangen u. dgl. mehr. Die genauere Betrachtung dieser Gegenstände, die daran bemerklichen Zerstorungen, der Beschlag mit Eisenblech, der Anstrich von fetten, widerlich riechenden oder andern den Pferden bekanntermaßen ekelhaften Substanzen, die von der üblen Gewohnheit des Nagens abhalten sollen: alles dieses wird bey genauer Beobachtung zur Erkenntniß dieser Untugend führen, die übrigens von viel geringerer Bedeutung als das Koppen ist und durch einige Sorgfalt leicht verhindert werden kann. Alle diese hier erörterten Untugenden der Pferde können zwar nicht als

Hauptmängel betrachtet werden; allein da sie demungeachtet den Werth der Pferde vermindern, bey dem Kaufe verhehlt oder für ihre Abwesenheit Bürgschaft geleistet worden seyn kann; so dürften sie zuweilen zu Klagen Veranlassung geben und gerichtliche Untersuchungen herbeyführen, durch welche die Gegenwart des angeschuldigten Fehlers erwiesen werden soll *).

Über das Koppen der Pferde ꝛc. v. Ludwig Daum. Coblenz 1822.

Drittes Hauptstück.

Gewährsmängel und andere Krankheiten des Rindes.

Erstes Capitel.

Die Stiersucht.

§. 134.

Kennzeichen, Entwicklung.

Die Stiersucht oder Drüsenkrankheit (Franzosen-Krankheit, Hirsesucht, Perlsucht, Monathreiterey, Rindshammen, Zäpfigkeit, Meerlinsigkeit, geile Seuche, Lustseuche, Unreinigkeit, hirschig, kranigt, zäpfig, perlich, franz. Nymphomanie, ital. la malattia glandulare, Furore uterino, ninfomania, ung. Szerelmesség, hójagos vagy borsós nyavala, böhm. Francauzowitcſt při krawach)

---

*) Das Koppen allein und zwar nur in jenen Fällen, wo diese Untugend aus der Abreibung der Zähne nicht erkennbar ist (le tic non apercevable à l'usure de dents), wird in mehreren Gegenden von Frankreich, z. B. im Departement de la Seine, de l'Oise, de Mayenne et de Loire u. m. a. als ein Gewährsmangel allgemein angenommen.

ist eine langwierige, fieberlose Krankheit des Rindviehes, mit übermäßigem, aber fruchtlosem Begattungstrieb und krankhaft wuchernder Bildung von Auswüchsen an dem Brust- und Bauchfell, so wie an einigen Baucheingeweiden, mit dem Ausgange in die Auszehrung und den Tod. Bey dem äußerst langwierigen Verlaufe dieses Übels, welches bis zu seiner höheren Ausbildung mehrerer Jahre bedarf, mangelt es während der anfänglich größten Theils verborgenen Entwicklung an sichern Kennzeichen, so, daß bey dem Leben des Thieres in den meisten Fällen seine Gegenwart bloß vermuthet, niemahls mit Gewißheit voraus bestimmt werden kann. Noch viel weniger ist dieses im ersten Anfange möglich, wo der Krankheitszufälle nur noch sehr wenige zum Vorschein kommen. Man bemerkt in dieser Zeit nichts Anderes, als einen ungewöhnlich starken Trieb zur Begattung, welcher sehr oft, alle drey bis vier Wochen sich einstellt, ohne daß eine Befruchtung erfolgt, die aber, wenn sie in seltenen Fällen dennoch Statt findet, meist ein Verwerfen nach sich zieht. Erst nach langer Zeit bemerkt man einen oftmahligen lockeren Husten, ohne daß jedoch an dem guten Aussehen und der Munterkeit der Thiere die geringste Abnahme wahrgenommen werden kann; vielmehr pflegen sie unter diesen Umständen sogar noch meistens sehr wohlgenährt zu seyn, woher auch die Benennung fette Franzosen, mit welcher das Übel dann belegt wird. Haben diese Zufälle der krankhaften Brünstigkeit und des häufigeren Hustens ein oder mehrere Jahre angedauert, so entwickelt sich allmählig eine Auszehrung. Das früher wohlgenährte Thier wird bey fortdauernder Freßlust und bey hinreichender Menge des besten Futters äußerst mager; der körnige Bau geht in Schlaffheit über; der lockere Husten wird trocken, schmerzhaft und erschütternd; das Athmen wird kurz, beschleunigt, mit sichtbarer Anstrengung und angstvoll ausgeübt; ein Druck, der auf die vordere Gegend der Brustwandung angebracht wird, verursacht Unruhe und Zurückweichen des Thieres; die Haare

zeigen sich struppig und glanzlos; die matten Augen sinken ein und trüben sich immer mehr; alle Ausflüsse sind vermehrt; fulzige Geschwülste bilden sich an der Brust und den Extremitäten; der Puls verschwindet; der Herzschlag wird pochend und prellend, und die Thiere gehen, gewöhnlich mit Auswurf eines übelbeschaffenen Eiters aus der Lunge, am Zehrfieber zu Grunde. Mit dem Eintreten dieses Allgemeinleidens und der allmähligen Auszehrung der Thiere wird das Übel gewöhnlich mit dem Nahmen magere Franzosen bezeichnet.

Alle diese Zeichen sind jedoch zu unbedeutend oder doch nicht charakteristisch genug, um beym Leben des Thieres die Gegenwart des Übels mit voller Gewißheit behaupten zu können, da ähnliche Zufälle auch mit andern Krankheitszuständen verbunden vorkommen. Die zuverlässige Erkenntniß ergibt sich erst aus der Section der umgestandenen oder geschlachteten Thiere.

§. 135.

Erscheinungen bey der Section.

Bey dieser findet man am Rippenfell, an der äußeren Haut der Lunge, auf dem Zwerchfell, seltener in der Bauchhöhle, an der Überfläche der Leber, der Nieren, des Netzes, des Gekröses und im ganzen Umfange des Bauchfelles kleine Aftergewächse von sehr verschiedener Form, Größe, Farbe und Textur, welche bald einzeln zerstreut, bald traubenförmig beysammen sitzen. Einige dieser Auswüchse sind rund, andere länglich oder unregelmäßig geformt; bald sind sie von der Größe der Hirsekörner, bald wie Erbsen, ja zuweilen beträchtlich groß und von der Dicke eines Daumens, und in diesem Falle pflegen sie aus vielen kleinen zusammengesetzt zu seyn und die Gestalt der Maulbeeren zu haben; bald sitzen sie breit auf, bald sind sie wieder an einem dünnen Stiele befestigt; diese letzteren sind oft mehrere Zolle

lang; der Farbe nach sind sie weißgrau, rothlich, aschfarben, dunkelroth oder bläulich. Eben so verschieden ist auch ihre innere Beschaffenheit und Textur, welches von dem Alter der Geschwülste, von dem körperlichen Zustand der Thiere und dem Organ, an welchem sie festsitzen, abhangt. Bald sind es aus einem zarten Häutchen gebildete Blasen (Hydatiden), die mit einer trüben, weißlich oder gelblichen Flussigkeit erfüllt sind, oder eine breyige, öhlige, speckartige Masse enthalten; bald sind sie fleischig oder warzenartig; bald schließt die zarte Umhüllungs-Membran dieser kleinen Geschwülste viele kornige Korperchen in sich, welche wahre Hülsenwürmer sind. Alle diese Auswuchse, von welcher Consistenz sie auch immer seyn mögen, sitzen auf den häutigen Organen, auf welchen sie vorkommen, immer nur sehr oberflächlich und lassen sich von denselben sehr leicht loschalen und herabstreifen. Sie geben nicht den geringsten unangenehmen oder widerlichen Geruch von sich; der Geschmack derselben ist etwas salzig, aber nichts weniger als ekelhaft oder faulig. Die Haut, auf welcher sie aufsitzen, ist etwas gerothet oder bläulich, manchmahl jedoch ganz unverandert und dem Anscheine nach gesund. Einzelne Stellen dieser Membranen, welche von Auswüchsen frey sind, zeigen sich zuweilen etwas entzundet, röther und weicher als ihre Umgebung, und vielfaltige Beobachtungen lassen vermuthen, daß alle Puncte, an welchen spater Auswuchse hervortreten, anfangs entzundet sind; aus diesen erheben sich kleine, warzige, rothliche Auswuchse, die allmahlig in die fruher beschriebenen after-organischen Massen sich ausbilden. Alle übrigen Theile aber, selbst in der nächsten Umgebung dieser Geschwülste, es sey Muskel, Zellstoff oder Parenchym jener Eingeweide, auf deren Oberflache und Umhüllungs-Membran sie festsitzen, sind vollkommen normal; das Fleisch darunter sieht so natürlich roth und gesund aus, daß, wenn einmahl die Auswüchse abgesondert worden sind, Niemand zu erkennen im Stande ware, daß jemahls dergleichen da gewesen seyen. Erst dann, wenn, nach Jahre lan-

ger Dauer des Übels, ein allgemeines cachectisches Leiden sich entwickelt hat, findet man die Spuren davon auch in tiefer liegenden Theilen und vorzüglich bedeutende Zerrüttungen in der Substanz der Lunge, der Leber und anderer Eingeweide, bey deren Durchschneidung sehr viele Blasenwürmer zum Vorschein kommen, auch Verhartung, Eiterung, Geschwüre und andere Zerstörungen sich zeigen; das Muskelfleisch ist welk und blaß, der ganze Körper blutleer.

§. 136.

Ätiologische Momente.

Am häufigsten kommt die Franzosen-Krankheit bey Kühen, seltener bey Stieren und bey Mastochsen vor. Die Meinung, daß das Übel ansteckend, und, wie z. B. Wolstein behauptet, auch erblich sey, wird durch viele Beobachtungen anderer praktischer Thierärzte widerlegt, und es scheint, daß nicht die Abstammung Ursache ist, wenn bey Kälbern, die von drüsenkranken Kühen fallen, dieselbe Krankheit sich allmählig entwickelt, sondern vielmehr die Gleichheit der Einflüsse, die auf die Abkömmlinge eben so, wie auf ihre Stammältern, nachtheilig einwirken und die Neigung zu demselben Übel hervorrufen. Zu diesen Einflüssen ist hauptsächlich die Beschaffenheit der Weide und der übrigen Nahrungsmittel zu zählen. Sehr üppige und fette Weideplatze, oder allzu reichliche Fütterung im Stalle mit sehr nahrhaften schleimigen und quellenden Futterstoffen, biethen dem Thiere einen Überfluß an Nahrungssäften dar, welcher mit dessen Bedürfnissen in keinem Verhältnisse steht und eine krankhaft gesteigerte (luxuriöse) Bildungsthätigkeit hervorruft. Begünstigt wird das Übel aber durch Aufenthalt in tiefliegenden feuchten Gegenden, in niedrigen, engen Ställen, dann durch allzu viele Ruhe und Mangel der gehörigen Leibesbewegung. Daher kommt auch das Übel meistens bey dem Mastviehe zum Vorschein und am gewöhnlichsten findet es sich bey jenem Hornvieh, wel-

ches in Branntweinbrennereyen, Bräuhäusern oder Mahlmühlen gehalten und mit Branntweinspülicht, Trebern, Schrot, Kleyen ꝛc. reichlich gefüttert wird. Schnell betriebene Mastung scheint zur Entwicklung des Übels nicht wenig beyzutragen. So leiden auch die gelt gebliebenen, wenig Milch gebenden Kühe häufiger daran, als die fruchtbaren und trächtigen, weil jenen weder durch die Ernährung des Kalbes während der Trächtigkeit, noch durch den Entgang der Milch die überflüssigen Säfte entzogen werden, deren Übermaß nun zur Bildung von After-Organisationen verwendet wird. Der Mangel an Befriedigung des Begattungstriebes, der, nach Verhältniß der reichlicheren Ernährung, häufiger wiederkehrt, verursacht nebstbey eine Sehnsucht und Traurigkeit, welche in den späteren Perioden des langwierigen Übels zur Verminderung der organischen Masse und zur Abmagerung der Thiere nicht wenig beyträgt.

§. 137.

Gewährszeit.

Da die Krankheit äußerst schwer erkennbar ist, und ihre Gegenwart selbst nach langwieriger Beobachtung bloß vermuthet, vor dem Tode und geschehener Eröffnung des Thieres aber niemahls mit vollkommener Gewißheit ausgemittelt werden kann, da sie eben darum leicht und häufig verhehlt wird, und wenn sie einmahl sich entwickelt hat, völlig unheilbar ist; so ist sie fast überall als Gewährsmangel angenommen. In Österreich ist die Wandlungszeit auf dreyßig Tage bestimmt, binnen welcher der Kauf rückgängig gemacht werden kann, wenn das Übel bis dahin erkannt und Klage geführt wird.

Unter allen Krankheiten aber, welche allgemein als Gewährsmängel angenommen sind, ist wohl keine so wenig dazu geeignet, als die Franzosen-Krankheit. Da beym Leben des Thieres, auch in einem weit vorgeschrittenen Grade der Krankheit, keine verläßlichen Kennzeichen derselben sich auf-

finden lassen, sondern die Erkenntniß erst aus der Eröffnung des Cadavers mit Sicherheit sich ergibt, so ergeben sich die meisten Streitigkeiten dieser Art nur bey Mast- und Schlachtvieh und zwar erst dann, wenn es schon getödtet worden, in die Schlachtbank gebracht und zum Verkaufe ausgebothen werden soll; in diesem Falle ist aber an die Rückstellung nicht zu denken, da das Thier nicht mehr in den vorigen unveränderten Zustand, in welchem es zur Zeit des Verkaufes war, versetzt werden kann. Es würde sich also bloß um Schadenersatz für den nun erkannten minderen Werth des Thieres und seiner Theile handeln; allein, seitdem man von dem veralteten Vorurtheile, daß der Genuß des Fleisches von solchen Thieren schädlich sey, endlich einmahl zurückgekommen ist, kann auch von keinem Schadenersatze mehr die Rede seyn. Alle Fleischtheile sind von gutem Aussehen und gesunder Beschaffenheit, und nach Beseitigung des Rippenfelles oder anderer Membranen, an welchen stellenweise einige Auswuchsgeschwülste sitzen, sind alle Theile eben so genußbar, wie bey einem vollkommen gesunden Thiere, so, daß der Werth derselben dadurch auch wenig oder gar nicht vermindert wird. Hat aber das Übel schon so tief eingegriffen, daß die Eingeweide verdorben, das Fleisch welk, blaß, mißfärbig und ungenießbar und der Verkauf desselben von polizeylicher Seite untersagt worden ist, dann wird nothwendig auch das äußere Aussehen beym Leben des Thieres durch das nun entwickelte cachectische Allgemeinleiden dergestalt verändert seyn, daß schon daraus die Werthlosigkeit desselben ersichtlich werden muß und Niemand durch den Ankauf eines solchen Thieres sich betriegen lassen, oder es doch nur um einen so geringen Preis an sich bringen wird, welcher mit dem unbedeutenden Werthe desselben im gehörigen Verhältnisse steht.

Graumann, über die Franzosen-Krankheit des Rindes und die Unschädlichkeit des Fleisches. Rostock 1784.

Zweytes Capitel.

Andere Krankheiten des Rindes.

§. 138.

Gebrechen, die nicht als gesetzliche Gewährsmängel gelten.

Nebst der Franzosen-Krankheit, welche in Österreich als der einzige Hauptmangel beym Hornvieh angenommen ist, kommen noch viele andere Krankheiten des Rindes vor, welche zum Theil in auswärtigen Staaten als gesetzliche Gewährsmängel gelten, oder auch sonst Veranlassung zu Streitigkeiten geben können und deßhalb hier, ihren wesentlichen Kennzeichen nach, anzuführen seyn dürften. Einige derselben werden nicht mit Unrecht als Hauptfehler betrachtet, da sie die Eigenschaften derselben besitzen und mehr oder weniger verborgen, schwer erkennbar, leicht zu verhehlen, langwierig, schwer oder gar nicht heilbar sind und die vollkommene Benützung der damit behafteten Thiere verhindern; dahin gehören:

a) Der Schwindel, b) die Fallsucht, c) die Drehkrankheit des Rindes, d) die Dämpfigkeit, e) das Nagen der Kühe, f) die Stätigkeit.

Dagegen wieder andere von der Gewährsleistung ganz ausgeschlossen werden müssen, weil sie entweder in auffallenden äußerlichen Gebrechen oder in solchen innerlichen Krankheiten bestehen, die, auch ohne sorgfaltige Untersuchung, schon bey der gewöhnlichsten Vorsicht und einem geringeren Grade von Aufmerksamkeit erkannt werden, oder so unbedeutend sind und die Benützung des Thieres so wenig stören, daß sie keinen billigen Grund zur Rücklage abgeben können. Hierher gehören so manche in auswärtigen Staaten und zumahl in einigen Gegenden Deutschlands als gesetzliche Hauptmängel bestimmte Gebrechen: der Tragsackvorfall, die Maulwurfsgeschwulst, der graue Staar, Gewächse im

Schlunde, Schwindsucht und Abzehrung, der Schwund, Steinschmerzen, markflüssig u. m. a.

§. 139.

a) Der Schwindel des Hornviehes.

Der Schwindel (schwindelhirnig, tüppelig, umläufig, tormelig, taumlicht) kommt bey dem Rinde mit ähnlichen Zufällen wie beym Pferde zum Vorschein (§. 127) und äußert sich durch plotzliche Anfälle von Zittern und Taumeln, wobey die Thiere sich mit Noth aufrecht erhalten können, die Füße weit auseinander setzen, den Kopf schütteln, die Augen verdrehen und gewöhnlich mit dem Ausbruche eines allgemeinen Schweißes wieder bald zur Ruhe gelangen, ohne daß in den freyen Zwischenräumen eine Spur dieses Übels bemerklich wäre. Der Schwindel ist überhaupt nur eine seltene Krankheit, kommt aber bey den Kühen häufiger, als bey Stieren und Ochsen vor. Nicht selten verbindet er sich auch mit einem gewissen Grade von Stumpfheit oder auch wirklicher Tobsucht, welche dem stillen und rasenden Koller des Pferdes vergleichbar sind. Dieser höhere Grad des Gehirnleidens, mit Verminderung des thierischen Bewußtseyns und der Empfindung, entwickelt sich meistens erst dann, wenn vielmahlige Anfalle des Schwindels vorausgegangen sind. Bey dem Stumpfsinn stehen die Thiere traurig und in sich gekehrt, mit herabhangendem Hals und Kopf; ihre Muskelbewegungen sind schwerfällig und träge; gegen Zuruf und Strafen sind sie unempfindlich, für alle äußere Eindrücke stumpf; sie fressen langsam und vergessen sich dabey oder hängen den Kopf in den Barren, gerade so, wie die Stillkoller; freygelassen, gehen sie manchmahl im Kreise, oder auch gerade aus, bis sie langsam an irgend einen Gegenstand anstoßen, vor welchem sie dann längere Zeit mit stierem Blicke stehen bleiben.

Bey der Tobsucht und Raserey äußern die Thiere

dem tollen Koller ähnliche Zufälle. Der gefahrdrohende Anfall kann eben sowohl im Stalle, als auch im Freyen, während der Arbeit, im Zuge eintreten. Sie zeigen sich dabey wild und ungeberdig, gehen auf andere Thiere und selbst auf Menschen los, um sie durch Hornstöße zu beschädigen, besonders wenn sie durch das Eintreten fremder Menschen oder Thiere in den Stall, durch ungewöhnliches Geräusch, herbeygebrachtes Licht u. dgl. aufgeregt worden sind. Sie schnaufen, suchen sich von der Kette loszureißen, rollen die Augen, stampfen mit den Füßen und überwältigen in dieser Raserey mit vermehrter Körperstärke jeden Widerstand.

Außer dem Anfalle ist der körperliche Zustand der Thiere unverändert, die Freßlust gut, die Ernährung regelmäßig, das Aussehen munter und ihre Brauchbarkeit zum Zuge und dgl. nicht im Geringsten vermindert. Da alle diese Nervenleiden gewöhnlich nur periodisch zum Vorschein kommen, in der freyen Zwischenzeit schwer oder gar nicht erkennbar sind, ihre Heilung sehr zweifelhaft ist und sie zum Nachtheil des Käufers betriegerischer Weise verhehlt werden können; so haben sie allerdings viele Eigenschaften eines Hauptmangels. Jedoch dürfte eine Gewährsleistung bey diesen und ähnlichen Ubeln billiger Weise nur dann eintreten, wenn die verkauften, damit behafteten Thiere zur Arbeit oder zur Zucht bestimmt sind, da sie hingegen beym Schlachtvieh keine Werthverminderung verursachen und somit auch keinen Grund zur Rückklage und zur Vernichtung des Kaufes geben können.

Tscheulin, Nervenkrankheiten der Hausthiere. Carlsruhe 1816.

§. 140.

b) Die Fallsucht.

Die Fallsucht (Hinfalle, böse Staupe, böses Wesen, schweres Gebrechen, wehetägig, Krampfsucht, schwere

Noth) ist eine langwierige fieberlose Nervenkrankheit des Rindes, die wie beym Pferde (§. 128) durch periodische Anfälle von Zuckungen, Taumel und Empfindungslosigkeit sich äußert, und besonders bey Stieren häufig beobachtet wird. Die damit behafteten Thiere stürzen plötzlich bey der Arbeit, im Zuge an den Wagen gespannt, auf der Weide, selbst auch im Stalle zur Erde, schlagen mit den Füßen herum, verdrehen die Augen oder blicken stier nach einem Puncte mit sehr erweitertem Sehloch, schäumen mit dem Maule, halten die Kiefer fest geschlossen und knirschen mit den Zähnen, setzen Harn und Mist ab, athmen sehr schnell, stöhnend und mit großer Anstrengung, liegen dann einige Minuten still, triefen am ganzen Körper vom Schweiße, stehen wieder auf und sind, mit Ausnahme einer bald vorübergehenden Mattigkeit, bis zum Eintritte eines neuen Anfalles ganz gesund. Die Dauer eines solchen Anfalles pflegt nur 6—8 Minuten, bisweilen eine Viertelstunde, selten mehr zu betragen. Die Häufigkeit der Anfalle ist verschieden; bey einigen Kranken ereignen sie sich alle Monathe oder auch in einem Monathe mehrmahls; bey andern setzen sie 2—3 Monathe und noch länger aus; dieß letztere ist häufiger der Fall.

Weil nun dieß Übel periodisch und außer dem Anfalle nicht erkennbar ist, bey Arbeitsthieren aber besonders im schweren Zuge leicht einen Unglücksfall veranlassen kann und meistens unheilbar ist, so wird es in vielen Staaten als ein Gewährsmangel betrachtet.

Da diese Krankheit jedoch nur selten und einzeln vorkommt und die Entfernung der einzelnen Anfälle sich meistens auf mehrere Monathe erstreckt, in einer so langen Zeit das Übel aber auch sich ursprünglich ausbilden kann und nur zur Vervielfältigung der Prozesse Anlaß geben würde, so ist in dem österreichischen Gesetze keine Rücksicht darauf genommen worden.

§. 141.

c) Die Drehkrankheit des Rindes.

Die Drehkrankheit (Drehsucht, Drehen, ringelköpfig, Ringlichtwerden, Würfeln, Trauslicht) kommt bey dem Hornvieh weit seltener, als bey den Schafen vor, ist aber mit dem gleich benannten Leiden der letzteren ein und dasselbe Übel und besteht in einem Wurmleiden des Gehirnes, welches sich durch Betäubung, Schwindel und drehende Bewegungen äußert. Die Zufälle dieses Übels sind folgende: Die Thiere sind träg und stumpf, hangen den Kopf nach einer Seite; ihr Gang ist unsicher und wankend, oft gehen sie im Kreise herum und fallen dabey wohl auch zu Boden. In diesem Zustande halten sie die Gliedmaßen steif, die Augen sind weit geöffnet und starr, der Augenstern an einer oder an beyden Seiten sehr erweitert. Die Freßlust ist dabey gering, das Wiederkauen verzögert, das Athemhohlen sehr beschleunigt und angestrengt. Allmählig nehmen die Thiere ab, die Kuhe verlieren die Milch und gehen, wenn sie nicht früher geschlachtet werden, gewöhnlich an Lähmung und Auszehrung zu Grunde. Die örtlichen Veränderungen, die an dem Sitze der Krankheit, oder in seiner nächsten Umgebung Statt finden, werden erst in einem höheren Grade des Übels nach außen bemerklich. An jener Stelle der Schädeldecke, unter welcher die Wurmblase im Gehirne sitzt, stehen die Haare verwirrt, die Knochen darunter sind weich und geben bey einem starken Fingerdrucke etwas nach; beym Aufschlagen mit einem hölzernen Hammer gibt es einen hohlen Ton, als ob nach unten ein leerer Raum wäre.

Bey der Section der gefallenen oder geschlachteten Thiere findet man in der eröffneten Schädelhöhle, meist in der Mark-Substanz des Gehirnes, Wurmblasen (Hydatiden) von verschiedener Größe, nicht selten wie ein Hühnerey, welche aus einer weißlichen, zarten, halbdurchsichtigen Haut gebildet, mit wässeriger Feuchtigkeit gefüllt sind und an denen eine große

Anzahl kleiner Wurmkörperchen (Blasenwürmer, Vielkopf des Hirnes, Coenurus cerebralis) haften, und vermittelst ihrer vielen Saugwerkzeuge in der Gehirn-Substanz sich ernähren, die im Umfange der Wurmblase verzehrt und krankhaft verändert ist. Nach der Dauer und Größe des örtlichen Übels findet man auch mehr oder weniger kränkliche Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen.

Die Drehkrankheit ist ein Übel, welches nur sehr langsam sich ausbildet, im Anfange schwer erkennbar und leicht zu verhehlen ist, und gegen welches bisher noch kein sicheres Heilmittel aufgefunden werden konnte; aus diesen Gründen ist es auch in vielen Ländern unter die gesetzlichen Gewährsmängel aufgenommen worden, wird jedoch im österreichischen Statut nicht unter die Hauptfehler gezählt.

§. 142.

Die Dämpfigkeit.

Die Dämpfigkeit (Dampf, Schlagebäuchen, Keuchen) ist eine langwierige, fieberlose Athmungsbeschwerde, die beym Rinde, eben so wie beym Pferde (§. 91), von mannigfaltigen Krankheitszuständen der Respirations-Organe herrühren kann; bey welcher die Thiere sehr mühsam, mit Anstrengung und großem Geräusche athmen, häufig husten, bey heftiger Bewegung ganz athemlos werden, so daß sie in Schweiß und Erstickungsgefahr gerathen, vom Fleische fallen, sehr matt sind und deßhalb zu den gewöhnlichen Verrichtungen im Zuge nicht mehr verwendet werden können. Wenn diese Kurzathmigkeit nicht anhaltend ist, sondern nur periodisch sich einfindet, von Lungenkrampf oder Verwachsung mit dem Rippenfell bedingt und nicht mit einem Zehrfieber verbunden ist; so ist sie zuweilen schwer erkennbar und leicht zu verhehlen. In diesem Falle, und zumahl wenn das Thier entweder zur Aufzucht, zur Milchnutzung oder zur Arbeit im Zuge gekauft wurde; unter solchen Verhältnissen also, wo die

Nutzbarkeit des Thieres zugleich dabey leidet, kommen dem Übel allerdings einige Eigenschaften der Hauptmängel zu, und in diesem Sinne ist auch der Dampf des Rindes in vielen Ländern als Gewährsmangel gesetzlich angenommen. Anders ist es aber beym Schlachtvieh, bey welchem wegen des Dampfes keine Rücklage geführt werden kann, da der Werth des Fleisches und der übrigen Theile, aus welchen im lebenden Zustande der Werth des Thieres bestimmt worden ist, durch dieses Gebrechen nicht vermindert wird.

§. 143.

e) Das Nagen der Kühe.

Das Nagen der Kühe besteht in einer üblen Gewohnheit dieser Thiere, die Krippen, Raufen, Standsaulen und alles andere Holzwerk in oder außer dem Stalle, so wie alle ihnen vorkommenden harten und trockenen Körper unaufhörlich zu benagen, wobey sie mit den Zahnen knirschen und eine Menge Schleim und Speichel aus dem Maule fließen lassen. Gleich den Koppern oder den krippenbeißenden Pferden leiden solche Kühe gewöhnlich auch gleichzeitig an einer schlechten Verdauung und mangelhaften Ernährung; ihre Schneidezähne sind unregelmäßig abgerieben und frühzeitig verkürzt.

Die Kühe magern dabey allmählig ab, alles Fett verschwindet dergestalt, daß alle Knochenkanten und Hervorragungen deutlich und schon in der Entfernung sichtbar sind. Ihre Haut ist trocken und welk, ihr Haar verworren und glanzlos; bald findet sich auch ein trockener Husten ein, die Milch vermindert sich, verändert ihren Geschmack und wird so dünn und wässerig, daß sie beynahe gar keinen Rahm enthält. Bey langer Andauer des Übels gesellt sich zu dem früher trockenen Husten, nun ein übel beschaffener Ausfluß aus der Nase und alle Zeichen der Lungenschwindsucht. Das Nachtheiligste bey diesem Übel aber besteht vorzuglich darin, daß es sehr leicht auf andere nebenstehende Kühe übergeht und

diese nicht sowohl angesteckt, als vielmehr durch eine Art von Nachahmungssucht zur gleichen Untugend verleitet werden, so, daß zuweilen alle in dem Stalle der Kranken stehenden Kühe nach und nach damit behaftet werden und an jeden festen Körper, dessen sie mit dem Maule habhaft werden können, zu nagen anfangen. Eine einzige nagende Kuh kann dieses Übel allen übrigen in demselben Stalle befindlichen Stücken zur Gewohnheit machen, wenn nicht frühzeitig durch Beseitigung der Kranken der sonderbaren Fortpflanzung durch Nachahmungssucht Gränze gesetzt wird. Die Eröffnung solcher Thiere zeigt keine ungewöhnlichen Veränderungen in den Verdauungs-Organen; häufig pflegen Würmer und Haarballen in den erschlafften Gedärmen sich zu finden. Im späteren Verlaufe, nach langer Andauer dieses Übels, sind die Zeichen der Lungensucht und der allgemeinen Abzehrung zugegen.

Das Nagen der Kühe kann mit der gewöhnlichen Leckſucht derselben verwechselt werden, welche sich dadurch äußert, daß diese Thiere alles Salzige, Kalkerdige, ja selbst die Thonerde aufsuchen und mit großer Begierde lecken, und deßhalb auch Ziegelstücke, Scherben von irdenen Töpfen zwischen den Zähnen zermalmen. Da das Nagen der Kühe außer dem Stalle nicht immer wahrgenommen werden kann, weil die Kühe dann nicht so leicht einen Gegenstand zur Befriedigung ihrer Begierde finden; da ferner manche Thiere diese üble Gewohnheit unterlassen, so lange Menschen zugegen sind, gerade so wie es bey koppenden Pferden der Fall ist, die in der Ausübung dieser Untugend oftmahls durch Züchtigungen unterbrochen wurden, so kann das Übel leicht verhehlt werden, und der Verkauf solcher Thiere zur Übervortheilung eines arglosen Käufers Gelegenheit geben, der dadurch einen um so größeren Schaden erleidet, als das Übel nun nicht bloß auf das erkaufte Thier allein sich beziehet, sondern auch auf alle übrigen im Stalle befindlichen, ganz gesunden Thiere sich fortpflanzen kann. Deßhalb wird auch die-

ser Fehler an einigen Orten als ein gesetzlicher Gewährsmangel betrachtet, in Österreich jedoch nicht darunter gezählt.

Brugnone, Trattato di Bometria. pag. 87. Toggia l. c.

§. 144.

Die Stätigkeit des Rindes.

Die Stätigkeit des Rindes besteht in einer Untugend dieser Thiergattung, welche mit dem gleichgenannten Fehler des Pferdes ganz übereinkommt und wobey die nothwendige Lenksamkeit in der Bewegung und bey jedem andern Gebrauche vermißt wird; viele Ochsen und Stiere wollen weder im Wagen, noch im Pfluge ziehen, ja sie stemmen sich wohl auch mit Gewalt gegen die Stange und zwingen dadurch ihren Nebengespann, entweder stille zu stehen oder die ganze Last allein zu schleppen.

Einige gerathen bey dem Anblicke gewisser, oft sehr unbedeutender und gleichgiltiger Gegenstande in Schrecken, fahren zurück, bleiben starr stehen und sträuben sich gegen das Weitergehen, so daß auch die stärksten Züchtigungen nichts über sie vermögen. Andere zeigen sich bey solchen Gelegenheiten boshaft, schlagen von hinten aus oder suchen den Menschen mit den Hörnern zu verletzen.

Es gibt ferner Kühe, welche weder ihre Kälber saugen, noch sich melken lassen wollen, oder solche, welche sich ihre eigene Milch selbst aus dem Euter saugen, und daher eben so wenig geeignet sind, ihre Kälber zu ernähren, als die von ihnen erwartete Milchnutzung im Hause zu verschaffen. Alle diese Eigenthümlichkeiten sind den Thieren schwer oder gar nicht mehr abzugewöhnen, verhindern die Benützung derselben auf verschiedene Art, und verursachen somit eine sehr bedeutende Verminderung ihres Werthes, so daß dadurch Veranlassung zur Klage von Seite des Käufers und zu gerichtlichen Untersuchungen gegeben werden kann.

§. 145.

Andere, minder bedeutende oder leicht erkennbare Gebrechen des Rindes.

Außer diesen hier betrachteten Gebrechen werden noch mehrere andere, äußerliche und innerliche Krankheiten theils von gerichtlich thierärztlichen Schriftstellern für geeignet gehalten, unter die Gewährsmängel aufgenommen zu werden, theils wirklich in einigen Staaten unter die gesetzlichen Hauptfehler gezählt, obgleich dieß dem Sinne, in welchem das Gesetz über Gewährsmängel aufgestellt wurde, ganz entgegen zu seyn scheint.

1. Der Vorfall des Tragsackes, als Folge schwerer Geburten und Verletzungen oder allgemeinen Schlaffheit und Schwäche, kommt sowohl bey Kühen, als auch bey Stuten vor. Ist er vollkommen und kommt die vorgetretene Gebärmutter sogar nach außen am Wurfe zum Vorschein, so ist das Übel leicht zu erkennen und wird bey näherer Untersuchung des Thieres bald in die Augen fallen; die wesentlichen Eigenschaften eines Hauptfehlers, Verborgenheit und schwere Erkennbarkeit, sind also bey diesem Gebrechen nicht zugegen. Wenn jedoch der Vorfall des Tragsackes unvollkommen und nach außen nicht sichtbar ist, oder wenn er durch eingebrachte Körper (Wergballen, Schwämme) in seiner Höhle zurückgehalten wird, so kann sein Daseyn leicht verhehlt werden, und dem Käufer unbekannt bleiben, und bey diesem geringeren Grade des Übels ist wahrscheinlich die Annahme der Gewährsleistung für nothwendig gehalten worden; allein dann ist das Gebrechen auch zu viel unbedeutend und vermindert die Brauchbarkeit des Thieres zu wenig, um mit Billigkeit als ein Hauptfehler zu gelten.

2. Die Maulwurfsgeschwulst (Genickbeule, Kammgeschwür) ist ursprünglich eine Entzündungsgeschwulst, die am obersten Theile des Halses, über dem ersten und zweyten Halswirbelbein auf dem Genicke ihren Sitz hat, lange

hart und schmerzhaft bleibt, ehe sie in Eiterung übergeht, dann aber leicht Versenkungen in die Tiefe macht, indem der Eiter unter die sehnigen und bandigen Gebilde des Halses eindringt, ja selbst die Stachelfortsätze der Halswirbelbeine angreift und so gefährliche und weit verbreitete Widerristgeschwüre verursacht, daß durch den großen Safteverlust und die zum Theile Statt findende Wiederaufsaugung der scharfen Jauche häufig allgemeine lymphatische Krankheiten eintreten, welche Auszehrung und Tod zur Folge haben. Unter dem Nahmen hauptmörtig kommt dieses Übel in dem dießfälligen Statute mehrerer Staaten als Hauptmangel vor; in andern werden alle Fistelgeschwüre ohne Unterschied dazu gerechnet, sie mogen an den Ohren, am Thränensack, am Speichelgang, am Zahnfleisch, an der Halsblutader, am Schlauche, am Hodensacke, After, am Schweife, oder an der Krone vorkommen. Als bloße äußerliche Krankheiten, die bey nur etwas genauer Besichtigung des Thieres leicht erkannt werden, ist keines dieser Übel als Gewahrsfehler zu achten.

3. Gewächse im Schlunde, oder Polypen, sowohl Nasen- als Schlund-Polypen, werden von Viehbeschauern als Gewährsmängel angesehen. Erkannt werden sie aus dem gehinderten oder doch sehr beschwerlichen Schlingen, zuweilen auch aus dem erschwerten Athemhohlen, wodurch man erst aufmerksam gemacht zur Untersuchung schreitet, und eine ungewöhnliche fleischige Hervorragung im Hintergrunde der Maulhöhle bemerkt. Von tief sitzenden, also auch nicht erkennbaren Polypen kann hier nicht die Rede seyn, weil diese beym Leben des Thieres nicht wahrgenommen werden; die sichtbaren hingegen können nicht als Gewahrsmangel gelten, weil der Käufer durch eine etwas genauere Besichtigung ihre Gegenwart leicht auszumitteln im Stande gewesen wäre.

4. Das Schwinden (der Schwund) besteht in der bloß örtlichen Abmagerung eines Theiles, welche am häufigsten an der Schulter und der Hüfte vorkommt, und durch Verminderung des Umfanges dieser Theile, so wie durch ge-

störte Bewegung und Lahmgehen sich zu erkennen gibt. Dadurch, und besonders durch die Vergleichung mit dem gesunden Gliede der entgegengesetzten Seite, wird die Erkenntniß dieses Übels so leicht, daß es billigerweise nicht unter die Hauptfehler gerechnet werden kann.

5. Noch einleuchtender ist es, daß Steinschmerzen, durch Ansammlung sandiger oder steiniger Massen in der Harnblase, den Harnleitern oder in den Nieren verursacht, niemahls einen giltigen Grund zur Wandlungsklage abgeben können, ungeachtet dieses Übel hier und da noch zu den Hauptfehlern gerechnet wird. Die Erkenntniß dieses Krankheitszustandes ist beym Leben des Thieres beynahe nicht möglich, es wäre denn, daß der mehrmahlige Abgang steiniger Concremente mit dem Harn und die fortwährende Schmerzäußerung des Thieres auf die Vermuthung leitete, die aber doch nie zu jener völligen Gewißheit führt, welche zur Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses nothwendig ist; und wenn bey der Section auch wirklich Steine vorgefunden werden, so folgt daraus keineswegs noch, daß diese die Ursache des Todes gewesen. Eben so wenig Grund ist dafür:

6. Die Schwindsucht und Abzehrung unter die Gebrechen zu zählen, bey welchen eine Gewährleistung Statt finden soll. Fast jedes Mahl mit der Zerstörung oder fauligen Auflosung irgend eines Eingeweides der Brust- oder Bauchhöhle verbunden, wie es z. B. bey der Lungen- und Leberfäule der Fall ist, geben sich diese Zustände durch deutliche Erscheinungen zu erkennen. Die Abmagerung des ganzen Körpers, auch bey dem reichlichsten Futter, schreitet allmählig vorwärts, das Haar ist struppig und glanzlos, die Haut trocken und welk, das Schwitzen bey der geringsten Anstrengung sehr stark und die Mattigkeit groß; bey der Lungenfäule insbesondere dumpfer Husten mit übelriechendem Auswurf aus der Nase, angestrengtes Athmen mit heftigen Bewegungen der Flanken und Nasenläppchen u. s. w., welche Zufälle die Größe und Wichtigkeit des ihnen zu Grunde lie-

genden Krankheitszustandes auch dem ungeübten Käufer hinreichend zu erkennen geben, um vor derley Betrug gesichert zu seyn.

7. Markflüssig, ein mit Lähmung der Gliedmaßen verbundenes Leiden des Hornviehes, also genannt, weil das Mark in den Knochen dabey wie aufgelöset erscheinen, und aus den Knochenröhren rinnen soll, wird hier und da unter die Gewährsfehler gerechnet; allein da das Übel aus der gehinderten Bewegung der Gliedmaßen sehr leicht erkannt wird, so ist die Annahme der Gewährsleistung dabey überflüssig, weil der Kaufer durch die leichte Erkennbarkeit des Übels ohnehin gegen Betrug geschützt wird.

Willburg, A. C., Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der Krankheiten des Rindviehes. Nürnberg 1823.
Huzard, über die Lungensucht der Melkkuhe. A. d. Französischen. Leipz. 1796.
Am-Pach, J. G. v., über die Lungenfäule.

Viertes Hauptstück.

Gewährsmängel bey den Schafen.

Erstes Capitel.

Die Schafpocken-Seuche.

§. 146.

Bestimmung und Verlauf der Krankheit.

Die Schafpocken-Seuche, Blatternseuche (Variolae ovinae, franz. le claveau, la clavelée, ital. Vajinolo, ung. Juh himlö, böhm. owcj nesstowice, strupy ospky, wredy, osutost, osypanina), ist eine den Schafen eigenthümliche, ansteckende, fieberhafte Ausschlagskrankheit, welche dasselbe Thier nur Einmahl in seinem Leben befällt, durch ihren flüchtigen An-

steckungsstoff sehr schnell sich ausbreitet und zu einer der nachtheiligsten und verheerendsten Seuchen wird, die unter den Hausthieren Statt finden.

Die Schafpockenkrankheit beobachtet, wie alle ansteckenden Ausschlagsfieber, einen eigenen Verlauf durch bestimmte Zeiträume, die bey weitem in den meisten Fällen mit ziemlicher Genauigkeit sich angeben lassen und von der Ansteckung, dem Ausbruche, der Reife und Abtrocknung des Hautausschlages bestimmt werden. Diese Regelmäßigkeit in dem Verlaufe der einzelnen Zeiträume hängt jedoch von dem gleichzeitigen Allgemeinleiden ab, nach dessen Beschaffenheit das Übel auch entweder gutartig oder bösartig werden kann; Benennungen, welche sich vorzüglich auf die Art des Ausganges beziehen.

Bey dem regelmäßigen und gutartigen Verlaufe der Pockenkrankheit reihen sich ihre Stadien in ziemlich constanten Zeiten auf folgende Weise aneinander: 1. Die Dauer der Ansteckungs-Periode erstreckt sich auf sechs oder sieben Tage, und sie beginnt von dem Augenblicke der geschehenen Mittheilung des Giftes an, welche jedoch nur bey der künstlichen Ansteckung so genau angegeben werden kann. In den ersten drey Tagen ist jedoch an den Schafen selten etwas Auffallendes zu bemerken, erst während der drey letzten Tage dieser Periode kommen einige Merkmahle zum Vorschein; die Schafe gehen etwas steif und schleppen sich besonders auf den Hinterschenkeln träge und mühsam daher; ihre Stellung wird matt und traurig, die Freßlust vermindert sich; alle diese Zufälle, ungeachtet sie bis zum siebenten Tage zunehmen, sind meistens so geringfügig, daß sie leicht ganz übersehen werden, wenn man nicht gerade vorhinein mit besonderer Aufmerksamkeit auf ihre Entwicklung Acht hat.

2. Am siebenten oder achten Tage beginnt die Ausbruchs-Periode mit deutlichem Fieberanfall, Schauder und Zittern; hierauf folgt erhöhte Wärme am ganzen Körper, besonders an den Ohren und der Schnautze; die Bindehaut

des Auges ist mit gerötheten Adern durchzogen, die innere Nasenhaut, das Zahnfleisch und andere haarlose Stellen sind starker geröthet. Die Thiere stehen mit eng unter den Bauch gestellten Füßen, senken den Kopf tief, manche bis zwischen die Vorderfüße; auf den Hinterschenkeln gehen sie lahm. Der nur sehr dunkel fühlbare Herzschlag und der härtliche Puls sind auf 80—90 in einer Minute beschleunigt, die Freßlust und das Wiederkauen verschwinden beynahe ganz; um so größer ist der Durst; der Mist ist klein geballt und trocken; bald beginnt der Ausfluß eines dünnen, wasserhellen weißlichen Schleimes aus der Nase und zugleich sieht man nun schon alle von der Wolle mehr entblößten Korperstellen mit rothen Fleckchen bedeckt, die ersten gewohnlich in der Nähe der Geschlechtstheile, dann an der inneren Seite der Schenkel, an der Unterfläche des Schweifes, um das Maul und die Augen herum; am 8. und 9. Tage fangen diese Flohbiß-ähnlichen Flecke schon an, in Knötchen sich zu erheben. Die Stellen, an welchen sie sich finden, erscheinen zugleich auch angeschwollen, am Kopfe zuweilen so stark, daß die Thiere Maul und Augen nicht wohl öffnen können. Die Ausdünstung ist sehr stark und verbreitet einen eigenthümlichen, süßlichen Geruch.

3. Unter fortdauerndem Fieber währt dieses Auffahren der rothen Flecke einige Tage lang, binnen welcher Zeit sie sich allmählig erheben und zu Blattern oder Pocken gestalten. Es trennt sich nähmlich die Oberhaut von dem unterhalb befindlichen Gewebe, wird weicher, dicker, weißlich, füllt sich mit wasserheller klebriger Lymphe und nun ist der Zeitraum der vollkommenen Füllung und des Reifwerdens der Blattern, oder die Eiterungs-Periode zugegen, welche zwischen dem eilften und dreyzehnten Tage der Krankheit, von der ersten Ansteckung gerechnet, ihre Höhe erreicht. Die nun entwickelten gutartigen Blattern sind linsen- bis erbsengroß, in mäßiger Zahl, einzeln stehend, weißlich und mit einem entzündungsartigen rothen Ring umgeben; zwischen den einzel-

nen Pocken ist auch die Haut sehr angeschwollen und feucht; besonders stark pflegt diese Anschwellung am Kopfe und zumahl an den Lippen und Augenliedern sich zu finden; dabey fließt viel Speichel oder Geifer aus dem Maule, die Hautausdünstung geht reichlich vor sich, und verbreitet einen eigenen Geruch; der dicke, trübe Urin wird mit einiger Anstrengung gelassen und bildet einen starken Bodensatz.

4. Unter bedeutender Abnahme des Fiebers und der entzündlichen Symptome, beginnt mit dem Ende des zwölften, oft auch erst am dreyzehnten, vierzehnten Tage, die Periode der Abtrocknung. Der Eiter in den Pocken, und zwar am frühesten in den zuerst hervorgekommenen, wird dick und gelb, die Pocken sinken allmählig ein und vertrocknen zu einem Schorf und einer Kruste. Beym Abfallen hinterläßt diese eine kahle, röthliche Hautstelle, die sich erst später sparsam wieder mit Wolle bedeckt. Auch an den freyen Hautstellen zwischen den Pocken pflegt zuweilen die Wolle auszugehen. Die Abtrocknung selbst bedarf, nach Verschiedenheit der Menge der Blattern, eines Zeitraumes von vier bis sechs Tagen. Während dieser Zeit kehren Freßlust und Wiederkauen zurück. Die Bewegung und alle andern Verrichtungen gehen wieder regelmäßig von Statten, und die Thiere erlangen ihre vorige Munterkeit wieder.

Die Dauer der Krankheit wäre demnach, im Durchschnitte genommen: Ansteckungs-Periode: sechs Tage; Ausbruch: vier Tage; Eiterung: drey bis vier Tage; Abtrocknung: drey bis sechs Tage, zusammen ungefähr achtzehn bis zwanzig Tage. Das Durchseuchen geschieht um so gelinder und leichter, je wenigere Pocken zum Vorschein kommen.

§. 147.

Bösartige Pocken.

Nicht immer aber nimmt die Entwicklung und Ausbildung der Pocken einen so regelmäßigen Gang, sondern es

treten nicht selten Abänderungen und Störungen ein, welche zu übeln Ausgängen, bald zu langwierigen Krankheiten, bald zum Tode führen.

Der Verlauf der bösartigen Pockenkrankheit richtet sich niemahls nach den so eben bezeichneten Stadien; meistens dauert schon die Ansteckungs-Periode länger, wiewohl mit heftigeren Zufällen begleitet, und je später die Pocken ausbrechen, desto gefährlicher pflegen sie auch zu werden; ja oft unterliegt schon das Thier, noch ehe sie ganz hervorbrechen. Der Kopf schwillt sehr beträchtlich an, die Augen sind geschlossen, der Nasenausfluß zäh, mißfärbig und stinkend; die Thiere stehen wankend oder liegen dahin, ihr Athmen ist kurz, beschwerlich, schnaufend mit offenem Maule, weil die Nasenlocher verschwollen, oder mit zähem Rotze verstopft sind; sie knirschen mit den Zähnen, ihre sehr vermehrte Hautausdünstung und die dünne, häufige Darmentleerung verbreitet einen höchst widrigen Geruch, der Herzschlag ist sehr stark, meistens auch schon rechterseits fühlbar. Die mit solchen Erscheinungen hervortretenden Blattern sind meist röthlich-blau, schwärzlich, bräunlich und mit einem bläulichen Rande umgeben, flach und eingesunken, erheben sich nicht, fließen mit den benachbarten zusammen und bilden bloß eine scharfe Jauche, welche große Verwüstungen anrichtet. Solche bösartige und zusammenfließende Pocken verbreiten sich am Kopfe, in den Augenliedern, an der Schnauze, der Zunge, den Ohren, an der Brust, an den Fußgelenken und bilden tiefe Geschwüre, welche so sehr eingreifen, daß sie die Augen zerstören, ganze Stucke der Ohren, der Lippen zerfressen und den, mit stinkender Jauche und mit häßlichen Schorfen bedeckten Thieren ein ekelhaftes und scheußliches Aussehen geben. Der Tod erfolgt oft schon am achten, eilften, dreyzehnten Tage. Alle Kränklinge und Schwächlinge, mit einer kranken Lunge und Leber behafteten Thiere, sind um so gewisser ein Opfer desselben. Oft aber ist auch der Verlauf langsam, wenn das Übel nicht zum Tode führt und bey man-

gelnder Energie der Lebensthätigkeit die einzelnen Zeiträume nur zögernd aufeinander folgen, in welchem Falle die Dauer der Krankheit auf fünfundzwanzig, dreyßig und mehrere Tage sich erstrecken kann.

§. 148.

Erscheinungen bey der Section.

Bey der Section der gefallenen Thiere findet man, nach der längeren Dauer und Bösartigkeit der Krankheit, mannigfaltige Zerrüttungen der Eingeweide, deren Gefäße mit aufgelöstem schwarzen Blute erfüllet sind, Wasserergießungen in den Höhlen, Blasenwürmer, Schlaffheit und leichte Trennbarkeit aller Weichtheile.

An der inneren Fläche der Nasen- und Maulhöhle, des Rachens, des Kehlkopfes, der Luftröhre und ihrer Verzweigungen, ja sogar im Magenschlunde und längs des Darmcanales findet man Blattern, oder erkennt wenigstens die Spuren der früher da gewesenen oder noch nicht ausgebildeten Pocken an den da bemerklichen, entzündeten oder geschwürigen Flecken.

Die allgemeine Decke ist von einer großen Zahl brandiger Geschwüre zerstört, und dieß auf solche Weise durchlöcherte und verdorbene Fell ist zu keinem Gebrauche geeignet und ganz werthlos.

§. 149.

Andere Verschiedenheiten und Ätiologie der Krankheit.

Zwischen diesem höchst verderblichen und dem früher beschriebenen regelmäßigen und günstigen Verlaufe der Blattern, kommt diese Ausschlagskrankheit, dem Grade und der Heftigkeit nach, noch in sehr verschiedenen Abstufungen zum Vorschein. Auch die gutartigen Blattern können zum Theil verändert, in platt gedrückter, länglicher Form, von röthlicher Farbe, ohne eigentliche blasige Erhabenheit vorkom-

men; solche finden sich häufiger in dem untern, hintern Theil des Bauches und um die Schamgegend, und der Verlauf derselben ist jederzeit langsamer, als bey den gewöhnlichen, regelmäßig gebildeten Pocken. Nicht selten treten die übrigens gutartigen Blattern so dicht aneinander gedrängt und in so großer Anzahl hervor, daß sie zusammenfließen und dadurch ausgebreitete und eindringende Eiterungen veranlassen, die endlich in jauchige Geschwürflächen sich umwandeln, so daß ganze Stücke der Haut, selbst Ohren, Lippen, Augenlieder und Augapfel zerstört werden, auch Versenkungen und Ablagerungen von Jauche in die Tiefe Statt finden, an welchen die Kranken nach längerer oder kürzerer Zeit zu Grunde gehen.

Daß die Entstehung der Pockenkrankheit in unsern Gegenden nur allein einem von anderswoher eingebrachten Ansteckungsstoffe zuzuschreiben sey, keineswegs aber, wie ältere Thierärzte glaubten, vom Überflusse der Säfte, von Unreinlichkeit, schlechter Pflege, Versetzung in ein fremdes Klima, oder gar durch Mehlthau, Nässe, Reif, besondere Futterarten u. s. w. verursacht werde, ist durch vielfältige Erfahrungen nun schon längst erwiesen und allgemein anerkannt. Dieses Gift wird in den von der Krankheit ergriffenen Schafen neuerdings entwickelt, nicht allein in der Pocken-Lymphe selbst und in den Auswurfssäften, sondern auch in den Ausdünstungsstoffen der Haut, und ist äußerst flüchtiger Natur, so, daß es sich zuweilen wie flugweise über die Heerde verbreitet. Die häufigste Ansteckung der Heerden geschieht daher durch Aufnahme des Giftes in Dunstgestalt vermittelst des Athemhohlens, und dieß in ziemlich weiten Entfernungen, selbst von mehreren hundert Schritten nach der Richtung des Luftzuges. Ja man hat sogar beobachtet, daß Schafheerden, wenn sie über Wege oder Weideplätze getrieben wurden, welchen früher (bey heiterer Witterung selbst einige Tage vorher) pockenkranke Heerden betreten hatten, alsbald auch von der Seuche befallen worden sind. Die Ver-

breitung des Giftes und die Ansteckung geschieht aber häufig auch durch mancherley Mittelkörper, z. B. durch Geräthschaften, durch wollene Kleider und Pelze, durch das Hin- und Herlaufen von Katzen und Hunden, durch das Geflügelvieh, an welch' allem das Gift sich anhängen und nahekommenden lebenden Thieren leicht mittheilen kann. Auch durch Metzger, Hirten, Wollkäufer, durch den Transport von Fellen, der Wolle oder des Dungers kranker Heerden wird die Seuche sehr oft weiter verbreitet. Jene Schafe, die einmahl die Seuche überstanden haben, besitzen durchaus keine Empfänglichkeit mehr dafür. uch bleiben außerdem gewöhnlich, wo die Pockenseuche in einer Heerde grassirt, einige Stücke, zwey oder drey unter Hundert, verschont.

§. 150.

Diagnostische Momente.

Von den eigentlichen Schafpocken sind die sogenannten Steinpocken der Schafe wohl zu unterscheiden, mit welchen jene leicht verwechselt werden könnten. Diese Pocken äußern sich gewohnlich im ersten Frühling, bey noch rauher und abwechselnder Witterung, befallen nur einige Stücke der Heerde, ohne sich auf die übrigen Stücke, viel weniger noch auf andere Heerden auszubreiten und haben nichts Ansteckendes. Sie kommen als kleine rothe Fleckchen zum Vorschein, die am dritten Tage die Größe eines Hirsekorns erreichen, einen weißgelblichen Eiter enthalten, dann bersten, und gewöhnlich bis zum fünften Tage wieder vertrocknen und abfallen, ohne daß die Thiere dabey eine Spur vom Kränkeln zeigen. Der schnelle Verlauf des Übels, die Abwesenheit allgemeiner Krankheits-Erscheinungen und die abweichende Form der Pusteln, sind zur richtigen Unterscheidung von den wahren Schafpocken hinreichend.

Der Betrug, welcher bey dem Verkaufe pockenkranker Schafe möglich ist, könnte allenfalls darin bestehen, daß

das wirklich schon ausgebrochene, aber nicht leicht erkennbare Übel dem Käufer verhehlt würde. In den späteren Perioden der Krankheit, einem hohen Grade der Ausbildung und großer Bösartigkeit der Blattern, dürften diese wohl schwerlich mehr der Gegenstand einer gerichtlich-thierärztlichen Untersuchung werden, weil das Übel offenbar und auch für jeden Laien leicht erkennbar ist; und nur dann, wenn die mit der Blatterkrankheit erst kürzlich angesteckten Thiere die ersten Spuren des Exanthems bemerken lassen, findet Klage von Seite des Käufers Statt, welcher die Heerde für gesund hielt und sie nur als solche übernahm.

§. 151.

Gewährsleistung bey den Pocken.

Da die Pockenkrankheit im Anfange, während der Dauer der Ansteckungs-Periode schwer erkennbar ist und leicht verhehlt werden kann; da sie selbst unter den günstigsten Verhältnissen bedeutende Gefahr droht und einem großen Theil der Heerde verderblich wird, noch mehr aber wegen der Gefahr der Ansteckung für andere gesunde Heerden gefürchtet werden muß; so ist sie fast überall unter die Gewährsmängel gezählt worden. In Österreich ist die Gewährszeit für die Pockenkrankheit auf acht Tage bestimmt; wenn binnen dieser Zeit, vom Tage des Kaufes an gerechnet, die Blattern entdeckt werden, so kann die Rückklage Statt finden; diese Gewährszeit ist hinreichend zur Sicherung des Käufers, weil, wenn die Ansteckung mit Pockengift noch unter den Händen des Verkäufers Statt gefunden hat, die Eruption der Blattern längstens binnen acht Tagen erfolgen müßte, also vor Ablauf der Gewährszeit leicht erkannt werden kann.

Die Frage, welche von Seite des Gerichtes an den Thierarzt in Bezug auf die Pockenkrankheit gestellt werden kann, wird sich seltener darauf beziehen, ob diese Ausschlagskrankheit wirklich zugegen sey, da diese im Augenblicke der

Klage entweder ohnehin schon mit Bestimmtheit erkannt, oder doch leicht erkennbar ist, auch mit jedem Tage deutlicher zum Vorschein kommen muß und durch keinen Kunstgriff versteckt werden kann; sondern in den meisten Fällen wohl hauptsächlich darauf, wie lange die Krankheit schon andauert, ob die Ansteckung vor oder nach dem Verkaufe, also durch die Schuld und unter der Haftung des vorigen oder jetzigen Eigenthümers Statt gefunden habe. Diese Frage beantwortet der gerichtliche Thierarzt nur allein durch die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Krankheit und der Zeiträume, in welchen die Pocken zum Ausbruche, zur Reife, zur Abtrocknung und Heilung gelangen, wobey auch die Beschaffenheit des Blatterausschlages selbst, seine Gut- oder Bösartigkeit, die Regelmäßigkeit seiner Bildung und das allgemeine Befinden der Schafe berücksichtigt werden muß, um aus der Vergleichung aller dieser Umstände, auf die bisherige Dauer und somit auf die Zeit der Statt gefundenen Ansteckung schließen zu können. Ist das Daseyn der Pocken, wegen noch unvollendeter Bildung derselben zur Zeit der Untersuchung, noch einigermaßen zweifelhaft, so kann die Heerde zur genaueren Beobachtung und Untersuchung durch einige Tage unter Aufsicht bleiben, um die gänzliche Entwicklung des Exanthems abzuwarten und dadurch zur Überzeugung zu gelangen.

Findet aber die Eruption erst später Statt, so kann wohl dadurch auch die Vermuthung begründet werden, daß die Schafe erst später, und nach dem Verkaufe, unter ihrem neuen Besitzer durch Blattergift angesteckt worden, in welchem Falle dieser den Schaden auch selbst tragen muß und keine Rückklage eintreten kann.

Busch, über die Schafblattern. Marburg 1799.
Fink, Pockenkrankheit der Schafe. Halle 1793.

Zweytes Capitel.

Die Raude der Schafe.

§. 152.

Zeichen und Verlauf der Krankheit.

Die Schäbe (Raude, Krätze, Grind, Rinde, Ruffe, Schorf, Hungerraude, fette, trockene, naſſe, dürre, Stallraude, Regenfäule, franz. le tac, la gale, ital. la scabbia, engl. Mange, ungar. rüh, rühesség, böhm. ſopel, ozhſiwice, praſſiwoſt, chraſta) iſt eine langwierige und anſteckende Ausſchlagskrankheit, welche bey dem Schafe häufig und unter mancherley Geſtalten vorkommt. Dieſe beſondere Modification der Schafraude hängt von der Beſchaffenheit der äußeren Einflüſſe ab, und ſie zeigt ſich entweder als trockene oder naſſe Raude.

Die trockene oder Stallraude, auch die Hungerraude genannt, befällt die Schafe um ſo leichter, je ſchütterer und dünner ihre Wolle iſt, und die Veränderungen, welche, vom erſten Anfange an betrachtet, bey ihrer Entwicklung Statt finden, ſind folgende: Es entſtehen rothe Flecken in der Haut, an welchen in kurzer Zeit ſich kleine Bläschen erheben, die bald darauf berſten, eine ſcharfe lymphatiſche Feuchtigkeit ergießen und ſich in kleine Geſchwürchen verwandeln, welche zwar bald vertrocknen und ſich abſchuppen, allein ohne daß der Krankheitsverlauf auch damit ſchon beendigt wäre, weil unter dieſen Schuppen ſtets wieder neue Ausſchwitzung und Schuppenbildung Statt findet. Die damit behafteten Schafe kratzen ſich öfters mit den Füßen, reiben ſich mit ſichtbarem Wohlbehagen an harten Gegenſtänden oder haſchen und beißen mit dem Maule dahin; vorzüglich benagen ſie ſich am Halſe, am Buge, längſt dem Rücken und oben am Schweife; eine und die andere Körperſtelle wird auch kahl oder es hängt hier und da eine Wollflocke weiter hervor, welche verwor-

rener ist und eine weißere Farbe hat, als die übrigen, auch beym leichtesten Anziehen schon losgeht. Oft sieht man, daß andere Schafe diese Wollflocken, besonders am Schweife, benagen und zupfen, wobey die Raudigen ganz stille stehen. Bey näherer Besichtigung der Thiere findet man die Haut entfärbt, blaß, mit weißlichen Schuppen bedeckt, nebstdem auch mit härtlichen Erhabenheiten besetzt, welche, wenn sie etwas gekratzt werden, als kleine, röthliche Geschwülste sich zeigen und ebenfalls bald in Schuppen sich verwandeln. Gewöhnlich ist an den räudigen Stellen die Haut wärmer und beträchtlich verdickt, und wenn man dieselben etwas stärker reibt oder drückt, schlagen die Schafe mit den Zähnen, bewegen den Kiefer häufig auf und nieder und stampfen mit den Füßen. Allmählig breitet sich die Raude über einen großen Theil des Körpers aus, die Hautoberfläche wird schuppig, rauh und rufig.

Die nasse Raude (Regenfäule) stellt einen höheren Grad des Übels mit häufiger Bildung von jauchigen Geschwüren und dicken Borken dar. Die Schafe scheuern und kratzen sich noch weit mehr, als bey der trockenen Raude, und äußern dabey durch die geschwinden Bewegungen mit der Zunge eine Art von Wohlbehagen. Von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüßen sind sie am Halse und an den Schultern immer sehr schmutzig; daraus, so wie aus den hastigen Bewegungen, die sie mit dem Kopfe und den Füßen beym Beißen und Kratzen der kranken Hautstellen vornehmen, wird es schon aus der Ferne bemerklich, wenn eine Heerde im höheren Grade mit diesem Übel behaftet ist. Bey näherer Besichtigung findet man stellenweise eine blasse, glanzlose, verworrene und knotig verfilzte Wolle oder selbst kahle Stellen. Auf der blassen, welken Haut derselben zeigen sich weiche, ödematöse, umgränzte Anschwellungen, oder sehr verdickte, härtliche Stellen, welche entweder geröthet oder mißfärbig erscheinen, hier und da in Schrunden aufbrechen und jene Feuchtigkeit ausschwitzen, die die Wolle filz-

ähnlich verklebt, allmählig vertrocknet und eine Borke bildet. Unter solchen Borken oder Grindern, die nicht selten die Größe einer flachen Hand haben, finden sich tiefe, jauchige, fressende Geschwüre, die zuweilen Fistelgänge bilden und bis zu den Gelenken hineinreichen. Die Thiere magern selbst bey reichlicher Nahrung und guter Freßlust zusehends ab, verfallen in allgemeine Schwäche und gehen bey einem langwierigen, trockenen Husten an der Auszehrung zu Grunde.

§. 153.

Entwicklung und Weiterverbreitung der Raude.

Die Raude wird zwar in den meisten Fällen durch Ansteckung hervorgebracht, welche von einem einzigen raudigen Schafe einer ganzen Heerde mitgetheilt werden kann; jedoch muß es gewisse Ursachen geben, durch deren Zusammentreffen die ursprüngliche Bildung dieses Übels bedingt ist, welches, einmahl zur Entwicklung gekommen, durch unmittelbare Übertragung des Krankheitsgiftes von einem Thiere auf das andere sich dann viel schneller verbreiten kann. Die Veranlassung zu der dürren oder sogenannten Stallraude geben häufig allzu warme, dunstige, enge, niedrige Ställe, in welchen aller Unrath sich anhäuft und die Luft durch scharfe Ausdünstungen verdirbt. Die Hungerraude, ebenfalls eine Art trockener Raude, entsteht bey kärglicher und gehaltloser Nahrung. Die nasse Raude oder die Regenfäule kommt bey Schafen vor, welche bey anhaltender regnerischer oder naßkalter Witterung, besonders zu einer Jahreszeit, wo sie minder gewöhnlich ist, ausgetrieben werden, noch mehr, wenn sie auf moorige, sumpfige und saure Weiden kommen; unter solchen Einflüssen bilden sich zu gleicher Zeit Fäule und Wassersucht aus, und diese cachectischen Allgemeinleiden, vorzugsweise mit einem krankhaften Zustande der Haut und mangelnder Ernährung derselben verbunden, sind gewißermaßen als erste Ursache der Selbstbildung und ursprünglichen Entwick-

lung der Raude zu betrachten. Die Beschaffenheit der Haut ist dergestalt krankhaft verändert, daß ihr organischer Zusammenhang und ihre Contractilität abnimmt und statt der normalen Secretion, scharfe, seröse Feuchtigkeiten ausschwitzen, welche das Gefühl von Jucken und ödematöse Anschwellungen verursachen. Hier findet nun auf eine bisher nicht erklärliche Weise die Entwicklung der Krätzmilben Statt, welche auf solchen mißfärbigen und nässenden Hautstellen, nachdem die Schafe einige Tage lang schon durch Reiben das juckende Gefühl geäußert haben, zum Vorschein kommen und die Haut benagen, so lange sie noch bewollt und nicht ganz durch Borken schwielig geworden ist. Von diesen verhärteten und zernagten Stellen begeben sie sich dann weiter, so, daß der raudige Fleck immer größer wird. Nach ihrer Paarung, die besonders bey lauer, nasser Witterung geschieht, sieht man neue Knötchen in der Haut sich erheben, welche blaugrünlich werden und nässen, worauf neuerdings Schafmilben hervorkommen. Diese Milben werden demnach als eigentliche Ursache der Ansteckungskraft der Krätze betrachtet. Werden solche Milben auf ein ganz gesundes und reines Schaf übergesetzt, so entstehen bey demselben allmählig die nähmlichen Veränderungen. Daher findet auch durch mittelbare sowohl, als unmittelbare Gemeinschaft zwischen räudigen und reinen Schafen, so häufig die Ansteckung der letzteren Statt, besonders wenn die von jenen durch Kratzen, Reiben abgerüttelten Borken und Krätzmilben unmittelbar auf sie gelangen. Diese Übertragung kann sehr leicht auf Hutungen oder Gemeinweiden geschehen, wo die Heerden verschiedener Besitzer, wenn auch nicht immer in unmittelbare Berührung kommen, doch auf eine und dieselbe Stelle kurz nach einander folgen; ferner durch das vorbeyziehende, vielleicht schon zur Schlachtbank bestimmte Handelsvieh; selbst durch Schäferhunde, wenn diese vorbeygetriebenes, unreines Vieh beißen; endlich auch durch Menschen, welche kurz zuvor mit raudigen Schafen in Berührung waren, z. B. Fleischer

und Viehhändler. In allen solchen Fällen ist die auf übrigens gesunde Schafe übertragene Raude ein bloß örtliches Übel, welches auch durch bloß örtliche Mittel ohne Schwierigkeit geheilt werden kann. Sobald es aber durch Vernachlässigung oder widrige Verhaltnisse mehr überhand nimmt und durch große Ausdehnung über einen bedeutenden Theil des Felles Storungen in der regelmäßigen Function des Hautorganes verursacht, bilden sich auch allgemeine krankhafte Zustände, Wassersucht, Fäule, Lungenleiden u. s. w. aus, welche früher oder später zum Untergange des Thieres führen können. Wie daher, dem früher Gesagten zu Folge, diese allgemeinen cachectischen Leiden als vorbereitende Ursache zur Entstehung der Raude Gelegenheit geben, eben so kann auch die anfangs rein örtliche Raude solche verderbliche allgemeine Folgekrankheiten nach sich ziehen.

Ungeachtet aller Beobachtungen aber, durch welche das Daseyn der Krätzmilben und die Ansteckung durch bloße Übertragung derselben außer Zweifel gesetzt ist, können diese doch keineswegs als zureichende und einzige Ursache der Ansteckungsfähigkeit der Raude betrachtet werden, weil es Thatsache ist, daß es ganze Heerden raudiger Schafe gibt, bey welchen demungeachtet keine Spur von Krätzmilben gefunden werden kann. Bey solchen Heerden wäre es daher nicht erklärbar, wie und auf welche Weise die Ansteckung und immer weiter gehende Verbreitung der Krankheit vor sich gehe, wenn sie bloß allein vermittelst der Krätzmilbe Statt finden könnte. Es ist also zu vermuthen, daß die krankhafte Absonderung in der Haut, die davon gebildeten Borken und selbst die Ausdünstung der kranken Thiere den Ansteckungsstoff in sich enthalten, welcher zur Entwicklung des Übels bey völlig gesunden Thieren schon hinreicht.

§. 154.

Verwechslung der Raude mit ähnlichen Übeln.

Mit der wahren Raude können manche Hautkrankheiten verwechselt werden, welche von weit geringerer Bedeutung, leichter heilbar, und niemahls ansteckend sind und die deßhalb bey gerichtlichen Untersuchungen von jener wohl unterschieden werden müssen.

1) Die sogenannte falsche Krätze besteht in einzeln stehenden rothen, härtlichen Puncten, welche eine wässerige Feuchtigkeit enthalten und nur an einem kleinen Theile der Hautoberfläche zum Vorschein kommen, ohne sich jemahls so weit auszubreiten oder durch Ansteckung weiter fortzupflanzen.

2) Die Schäben oder die Grindigkeit bestehen in schwieligen und schrundigen Entartungen der Haut, die von Unreinigkeit derselben, von zu vielem Staube und anderem Unrathe herrühren, welcher sich zwischen die Wolle gesetzt hat, dieselbe verfilzt und die Schafe zum Scheuern und Reiben bringt, und die besonders durch Reinlichkeitspflege nach der Schur sehr bald geheilt, und niemahls ansteckend sind.

3) Der Maulgrind (Lämmergrind, Gaisgrind, auch die Mundfäule) ist ein raudeähnlicher Ausschlag am Gesichte der Schafe, vorzüglich in der Gegend des Maules, der am häufigsten bey Lämmern vorkommt und dessen Entstehung dem bethauten und bereiften Grase, so wie den häufigen Verletzungen auf der Weide durch scharfe stechende Gräser, Dornen, Disteln und Hecken zugeschrieben wird, denen diese jungen Thiere wegen der zarten Beschaffenheit ihrer Gesichtshaut und der diese bedeckenden, sehr kurzen Haare mehr ausgesetzt sind. Der Maulgrind hat ebenfalls nicht das Geringste Ansteckende und ist sehr gutartig, indem er entweder von selbst bald abtrocknet oder durch Anwendung zweckmäßiger Mittel in der kürzesten Zeit zur Heilung gebracht wird.

Bey der Untersuchung einer der Krätzansteckung verdäch-

tigen Schafheerde sind vorzüglich jene Stücke auszufangen und zu besichtigen, bey welchen an verschiedenen Stellen des Vließes Wollflocken in die Höhe treten und entfarbt aussehen, deren Haut weißlich, schuppig, unrein, wie mit einem schmutzigen Staube bedeckt ist. Die Stellen, welche mit besonderer Aufmerksamkeit untersucht werden müssen, sind: der Hals, die Schultern, der Rücken, die Lenden, das Kreuz, die Kniekehle, die innern Seitentheile der vordern und hintern Schenkel und der Schwanz, weil diese häufiger als alle übrigen Theile der Krankheit ausgesetzt sind.

§. 155.

Gewährsleistung und Gewährszeit der Raude.

Da die Raude ein langwieriges Übel, im ersten Anfange schwer erkennbar ist, leicht verhehlt werden kann und andere gesunde Schafe in Ansteckungsgefahr setzt; da ihre Heilung jederzeit mit großer Mühe, bedeutenden Kosten und Zeitverlust verbunden ist, bey sehr überhand genommenen Übel aber auch noch ungewiß bleibt und selbst die wirklich geheilte Heerde, theils wegen der verminderten Erträgniß an Wolle, theils wegen des nicht ganz gehobenen Verdachtes der Ansteckung immer noch an ihrem Werthe verliert; so wird sie in vielen Ländern mit allem Rechte unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt.

Auch in Österreich ist die Raude der Schafe unter die Gewährsmängel aufgenommen und die Gewahrszeit, binnen welcher die Rückklage vor Gericht gebracht werden kann, auf acht Tage bestimmt. Eine längere Gewährszeit, wie sie in manchen Provinzen Deutschlands (z. B. in Wurtemberg und Baden auf fünfzehn Tage) bestimmt ist, konnte dem redlichen Verkäufer leicht zum Schaden gereichen, weil dann die Ansteckung, die durch die Schuld des Käufers entstand, doch dem früheren Besitzer zur Last fallen könnte, ungeachtet er die Heerde im gesundesten Zustande übergeben hatte.

§. 156.

Gerichtliche Fragen in Betreff der Raude.

Wie bey andern Mängeln, eben so können auch bey der Raude verschiedene Fragen an den Thierarzt gestellt werden, die sich nicht bloß auf die Gegenwart, sondern auch auf andere Verhältnisse dieses Übels beziehen, und zwar: Ist die als unrein beanständete Heerde wirklich mit der Krätze behaftet, oder ist irgend ein anderer, nicht ansteckender Hautausschlag zugegen? Ist die Krankheit wahrscheinlich durch Ansteckung entstanden oder läßt schon die seit langer Zeit den Schafen zu Theil gewordene schlechte Weide und Fütterung, die üble Beschaffenheit ihres Aufenthaltsortes, überhaupt die Verwahrlosung der ganzen Heerde vermuthen, daß sich die Krankheit ursprünglich entwickelt habe? Wie und auf welche verschiedene Weise kann die Ansteckung mit der Raude und die Übertragung des Giftes auf gesunde Schafe Statt finden? Ist die angegebene mittel- oder unmittelbare Einwirkungsart des Ansteckungsstoffes auch nach richtigen thierärztlichen Ansichten als hinreichend zu betrachten? Läßt sich aus dem Grade des Übels auf seine Dauer und auf das Daseyn desselben vor dem Verkaufe schließen? Ist die Raude in ihrem gegenwärtigen Grade noch heilbar; binnen welcher Zeit könnte die Heilung erfolgen und stehen auch die Kosten derselben mit dem Werthe der Thiere im Verhältnisse? Ist die fernere Beybehaltung der Heerde und das Ausreiben derselben nicht mit zu großer Gefahr für andere verbunden? u. dgl. m.

Walz, Natur und Behandlung der Schfraude. Stuttgard 1809.
Ribbe, die Krankheiten des Schafviees und deren Heilung. Leipzig 1821.

Drittes Capitel.

Die Egelkrankheit.

§. 157.

Krankheitsverlauf und Kennzeichen.

Die Egelkrankheit (Egelwürmerseuche, Egelseuche, Egelsucht, Anbruch, Anbrüchigkeit, Fäule, Leberfäule, Gelbsucht, franz. sangsue limace (Pourriture), ital. Verme nel fegato, ungar. Métely, juh métely, böhm. Motolice) ist eine langwierige cachectische Krankheit der Hausthiere, die am häufigsten beym Schafe vorkommt und ihren Sitz vorzugsweise in der Leber hat, in deren Gallengängen eine Menge von Egelwürmern (Egelschnecke, Doppelloch, Leberwurm, Leberegel, Distoma hepaticum, Fasciola hepatica, Planaria latiuscula) sich erzeugen.

Diese Krankheit, welche in ihrem Anbeginne schwer erkennbar ist und in ihrer Entwicklung nur langsam fortschreitet, gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Im Anfange vermindert sich bloß die gewöhnliche Munterkeit der Thiere, ohne daß ihr gutes Aussehen dabey sichtlich leidet. Schon in der Ferne wird ihr träger und matter Gang bemerklich; sie bleiben beym Austreiben und zumahl bey einem etwas schnelleren Fortschreiten der Heerde immer hinter dem gesundere Theile derselben zurück, hängen den Kopf und die Ohren und sehen traurig aus; sie legen sich häufig nieder und leisten beym Auffangen und Festhalten wenig oder gar keinen Widerstand; sie fressen wenig und dennoch scheint ihr Körperumfang mehr zu-, als abzunehmen, weil schon jetzt eine Aufgedunsenheit im Zellengewebe der Haut beginnt. Späte werden die Augen matt und trübe, die Bindehaut wird leich, die undurchsichtige Hornhaut wird ganz weiß oder gelblich, die Schnauze, das Zahnfleisch, die Schleim-Membrann der Maulhöhle, so wie die Haut an der ganzen Oberfläche des Körpers verlieren ihre Röthe, die

wenig elastische Wolle ist leicht auszurupfen. In den inneren Augenwinkeln, an den Nasenlöchern, an der Maulspalte häuft sich schmutziger Schleim an, die welke, fahle Zunge ist sehr stark damit belegt, das Athemhohlen wird schwer, kurz und beschleunigt, die Thiere werden täglich kraftloser und magern nun auch an dem ganzen Körper zusehends ab; dabey schwillt aber der Hinterleib an, besonders erscheint die rechte Seite desselben unter den letzten kurzen Rippen sehr angedostet, gegen den Druck empfindlich und im weiteren Fortgange des Übels auch schwappend. Die Freßlust vermindert sich immer mehr, dagegen ist der Durst und die Neigung zu erdigen Substanzen groß. Der Mist wird selten in lockeren, feuchten, zusammenhängenden Massen abgesetzt, die Harnabsonderung ist vermindert; endlich treten Fieberbewegungen und Durchfall ein, die Hautausdünstung und alle Aussonderungen sind stinkend, die Thiere liegen bewegungslos und verharren wegen ihrer großen Schwäche wie gelähmt in jeder Lage, in welche man ihren Körper gebracht hat. Die Sterblinge enden in dieser völligen Kraftlosigkeit ganz ruhig und gleichsam erlöschend, ohne alle krampfhaften Bewegungen.

Bey der Eröffnung der Cadaver findet man das ganze Zellgewebe wassersüchtig aufgetrieben, das wenige Blut ist sehr wässerig, in der Brust und Bauchhöhle finden sich meistens Wasseransammlungen; die Lunge, so wie alle übrigen Eingeweide, sind äußerst bleich und blutleer, das Herz ist schlaff und welk, seine Kammern, so wie die großen Gefäße, mit gelblichen, geronnenen Klumpen erfüllt, der wenige gelbliche Talg in eine flüssige Sulze aufgelöst. Die wesentlichsten Zeichen des Übels aber ergeben sich aus der Untersuchung der Leber; diese ist ungewöhnlich vergrößert, oft drey- bis viermahl so schwer als im gesunden Zustande, ihre Substanz mürbe und sehr leicht zerreißbar, ihre Oberfläche mit Knoten und Wasserblasen besetzt, ihre Farbe sehr verändert, entweder fahl oder bläulich und bleyschwärzlich, die Gallen-

blase sehr ausgedehnt und strotzend, die Galle selbst ist ganz verändert und verdorben, meist flüssiger als im natürlichen Zustande und von weniger bitterem Geschmacke. In ihr, so wie in der Leber und zumahl in den Gallen-Ausführungsgängen, welche oft sehr angeschwollen und erweitert sind, findet man eine große Menge von Egelschnecken von verschiedener Größe und Farbe, schmutzig gelblich, grünlich oder bräunlich, von einer bis sechs Linien Breite und zwey Linien bis einen Zoll Länge, mit plattem, rundlichen Körper, welche, wenn die Eröffnung bald nach eingetretenem Tode geschieht, noch lebend vorgefunden werden und aus den eröffneten Gallengängen hervorkriechen, aber an der Luft bald ableben. Die Gallengänge sind außer ihrer ungewöhnlichen Erweiterung auch auf verschiedene Weise verändert, ihre Häute verdickt und entartet, hier und da ausgehöhlt und wie benagt, die Leber selbst aber ist durch unmittelbare Einwirkung der Egelwürmer nicht angegriffen, zerstört oder vereitert. Nur selten werden auch in dem Zwölffingerdarm und noch seltener in den übrigen dünnen Gedärmen Egelschnecken angetroffen. Die Egelkrankheit ist in ihrem höheren Grade immer mit der Fäule oder Wassersucht verbunden und ein Leiden durch das andere bedingt.

§. 158.

Ursachen und Entwicklung.

Was die Entstehung der Egelwürmer betrifft, so ist die alte Meinung, daß sie von den Schafen beym Saufen aus Gräben und Sümpfen, oder beym Abfressen der Kräuter verschluckt und durch den Gallengang in die Leber gebracht würden, schon längst widerlegt und nun keinem Zweifel unterworfen, daß diese organischen Wesen, wie alle andern Eingeweidewürmer, im thierischen Körper selbst sich bilden und entwickeln, und hier durch die besondere, krankhaft veränderte Lebensthätigkeit der Leber und der Gallengefäße die ihnen eigenthümliche Form, Gestaltung, Farbe u. s. w. erhalten.

Wenn auch bey vielen ganz gesunden Schafen häufig einzelne Egelschnecken angetroffen werden, so scheint doch die häufigere Erzeugung derselben nur bey Erschlaffung der Verdauungs-Organe, bey Säure und Wässerigkeit der Magen- und Darmsäfte Statt zu finden, und ein kränklicher Zustand der Leber und veränderte Mischung der Galle unmittelbar vorherzugehen. Daher ist das Übel in niedrigen, sumpfigen Gegenden einheimisch und wird in nassen Jahrgängen als epizootische Krankheit beobachtet, weil im ersteren Falle die moorigen, sauren Weiden, in letzteren das wässerige, unkräftige oder schlecht getrocknete und halb vermoderte Futter zu jener Wässerigkeit und Entmischung der Verdauungssäfte Gelegenheit geben. Immer nimmt das Übel einen schleichenden Gang und entwickelt sich sehr langsam. Trockene, warme Witterung, nahrhaftes, reines Futter und sorgfältige Pflege können die davon ergriffene Heerde noch längere Zeit, ja selbst mehrere Jahre hinhalten, dagegen bey anhaltend regnerischer Witterung und schlechtem Futter auch schnell eine größere Sterblichkeit einreißt und die Seuche sich sehr weit auszubreiten pflegt.

§. 159.

Gewährszeit der Egelkrankheit.

Da die Egelkrankheit immer ein sehr hartnäckiges Übel ist, um dessen Heilung es jetzt noch sehr mißlich aussieht, da sie im Anfange schwer erkannt wird und dennoch oft schnell und unaufhaltsam überhand nimmt, wenn einmahl die allgemeine Cachexie sich entwickelt hat; da sie manchmahl bey trockener Witterung einen täuschenden Stillstand macht und dann leicht verhehlt werden kann; so wird sie mit Recht unter die Gewährsmängel gezählt. Die Gewährszeit ist in Österreich auf zwey Monathe festgesetzt, und wenn die Egelwürmer binnen dieser Zeit an einer Heerde entdeckt werden, so gilt die Vermuthung, daß sie schon vor der Übernahme

krank gewesen sey und es kann deßhalb die Rückklage eingeleitet werden.

§. 160.

Regeln für die Untersuchung.

Bey der vorzunehmenden Untersuchung einer solchen Heerde, die im Verdachte der Anbrüchigkeit steht, kann zwar aus dem äußern Aussehen der Thiere schon mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Gegenwart des Übels geschlossen werden; allein niemahls erhebt sich diese zur Gewißheit, und der Thierarzt kann erst dann ein gewissenhaftes Gutachten in diesem Falle abgeben, wenn er durch die Section eines oder mehrerer Stücke von dem wirklichen Daseyn oder der Abwesenheit der Leberegeln die vollkommene Überzeugung sich verschafft hat. Zu diesem Zwecke wird es aber nicht hinreichend seyn, bloß die Cadaver der an der Krankheit zu Grunde gegangenen Stücke zu untersuchen, weil aus diesen schon gefallenen, vielleicht durch anderweitige Schädlichkeiten getroffenen und längst schon kränklich disponirten Thieren doch nicht mit voller Zuversicht auf den ähnlichen Zustand der gesammten Heerde geschlossen werden könnte; sondern es wird nothwendig seyn, mehrere noch lebende und im verschiedenen Grade kränklich scheinende Stücke aus der Heerde auszuwählen und zum Behufe der Section schlachten zu lassen. Der Verlust, den der Eigenthümer dabey erleidet, ist übrigens so unbedeutend, daß er hier gar nicht in Anschlag zu bringen ist. Zeigen sich nähmlich die geschlachteten Stücke wirklich in einem hohen Grade von dem Übel angegriffen, so sind sie ohnehin als werthlos zu betrachten; werden sie aber bey der Section als gesund erfunden, so werden die zu benützenden Theile des geschlachteten Schafes wenigstens einigermaßen Ersatz verschaffen. Indem der gerichtliche Thierarzt nun mehrere und im verschiedenen Grade von der Krankheit ergriffene Stücke der Heerde genau untersucht; so erhält er da-

durch nicht nur volle Gewißheit über das wirkliche Daseyn der Egelschnecken, sondern auch über die Heftigkeit und Ausbreitung der Krankheit überhaupt; er hat Gelegenheit sich zu überzeugen, ob und in welchem Grade auch die gesund scheinenden Stücke von dem Leiden ergriffen sind; ob nach geschehener Auswahl und Ausscheidung der Kränksten, auch noch ein Gedeihen der übrigen Heerde zu hoffen sey, woraus der jetzige Werth derselben und die Größe des daran erlittenen Verlustes sich ergibt; eine Berücksichtigung, welche für den gerichtlichen Thierarzt bey der Ausstellung seines Gutachtens nicht unwichtig ist. Einige einzelne Egelwürmer, welche bey einem, vielleicht wegen ganz andern Ursachen erkrankten und abgelebten Stücke gefunden worden, sind noch nicht als Egelkrankheit der betreffenden Heerde zu betrachten und können auch nicht zur Klage berechtigen, da die Erfahrung lehrt, daß häufig auch bey den gesündesten Schafen einzelne Egelschnecken gefunden worden, ohne daß darum das Wohlbefinden derselben auch nur im geringsten gestört gewesen wäre. Nur eine größere Menge von Egelwürmern, bey mehreren Stücken der Heerde mit übereinstimmenden, allgemeinen krankhaften Erscheinungen gleichzeitig aufgefunden, können den Thierarzt zu dem Ausspruche berechtigen, daß die einen gerichtlichen Streit veranlassende Heerde wirklich von der Egelseuche befallen sey.

Übrigens ist bey allenfalls aufgetragener Schätzung des Schadens und der Werthverminderung, die eine Heerde durch die nach dem Kaufe entdeckte Egelkrankheit erleidet, auch wohl zu berücksichtigen, daß selbst nach sorgfältiger Ausmusterung der offenbar kranken Stücke der Keim des Übels in der Heerde dennoch zurückbleibt und bey eintretender übler Frühlings- oder Herbstwitterung neuerdings ein Theil derselben zu Grunde gehen dürfte; daß ferner anbrüchige Schafe, wenn sie auch von vorzüglicher Race wären, nicht mit Vortheil zur Nachzucht verwendet werden können, weil das Übel erwiesenermaßen erblich ist und bey Lämmern, welche von egelkranken Mutterschafen abstammen, entweder gleich nach

der Geburt zugegen ist, oder doch auf jeden Fall sehr frühzeitig und um so gewisser sich entwickelt, wenn die jungen Thiere ähnlichen schädlichen Verhältnissen ausgesetzt bleiben, unter welchen die Krankheit bey ihren Erzeugern sich entwickelte.

Schäffer, die Egelschnecken in den Lebern der Schafe. Regensburg 1792.
Bilhuber, die Egelkrankheit unter dem Rindvieh und den Schafen. Tübingen 1791.

Viertes Capitel.

Die Lungenwürmer-Seuche.

§. 161.

Entwicklung und Verlauf.

Die wurmige Lungenseuche (verminöse Lungensucht, Haarwürmer, Fadenwürmer, Luftröhrenkratzer, franz. Vers aux poumon, ital. Verme nel polmone, ung. tüdőférges betegség vagy nyavala, böhm. Ziwe wlasy, raupy, čerwobřissnost, pljcnj umor) ist eine langwierige cachectische Krankheit des Schafviehes und zwar vorzugsweise der Sauglämmer und Jährlinge, mit häufiger Bildung von Fadenwürmern in der Luftröhre und ihren Verzweigungen.

In seinen allgemeinsten Erscheinungen und in seinem Verlaufe hat dieses langwierige Wurmleiden manches mit der früher beschriebenen Egelkrankheit gemein, indem sich bey beyden die Zufälle der Wassersucht und Faule entwickeln, sobald sie nur in einem etwas höheren Grade ausgebildet sind. Die Lämmer, welche mit diesem Wurmübel behaftet sind, zeigen Schwäche und Traurigkeit. Die gewöhnliche Munterkeit junger Lämmer mangelt ihnen gänzlich; sie bleiben hinter den übrigen zurück; ihre Ernährung und ihr

Wachsthum geht nicht von Statten; beym Auffangen und Festhalten leisten sie nicht den geringsten Widerstand. Die Bindehaut des Auges, die Schleimhäute der Nasen- und Maulhöhle, andere haarlose Stellen und die ganze Haut unter der gescheitelten Wolle sind sehr blaß; die Wolle läßt in ganzen Flocken sich sehr leicht ausziehen, ist weich und gar nicht elastisch; der Absatz des Mistes erfolgt unregelmäßig, bald ist hartnäckige Verstopfung, bald wieder häufiges dünnes Misten zugegen. Wesentliche Zeichen aber dieser Wurmkrankheit insbesondere sind: die bläuliche Farbe der weißen Augenhaut, die starke und bleibende Erweiterung des Augensternes, die immer zunehmende Beschwerde beym Athemhohlen mit ungewöhnlich starker Bewegung und Erweiterung der Nasenlöcher; der häufige, trockene und dumpfe Husten; endlich der Auswurf von ganzen Klumpen, knäulförmig zusammengeballter und in Schleim gehüllter Pallisaden-Würmer, welche, einzeln betrachtet, dünn, lang, fadenähnlich, oft nicht stärker als ein Pferdehaar, sehr zart, glatt und gelblich-weiß, von ein bis drey und einen halben Zoll lang und gekrümmt sind und sich untereinander in allen Richtungen mit großer Beweglichkeit verschlingen. Im ferneren Fortgange des Übels nimmt die allgemeine Schwäche immer mehr zu; die Freßlust ist aufgehoben; Athem, Ausdünstung und Excremente sind sehr übelriechend und die Lämmer gehen bey großer Abmagerung, entweder plötzlich, an Erstickung von Überfüllung der Luftröhrenäste mit Wurmschleim, oder langsamer durch ein Faulfieber zu Grunde. Manche erhalten sich mehrere Monathe, ja selbst ein Jahr lang in diesem jämmerlichen Zustande, gehen aber dann um so gewisser im nächsten Frühjahre an der Wassersucht und einer allgemeinen Auflösung der Säfte zu Grunde, und dieser langwierige Verlauf des Übels ist auch der gewöhnlichste.

§. 162.

Sections-Erscheinungen.

Die Veränderungen, welche man in den gefallenen oder zum Zwecke der Untersuchung geschlachteten Thieren vorfindet, sind deutlich genug, um die Krankheit auch dann zu erkennen, wenn beym Leben des Thieres kein Wurmschleim ausgeworfen wurde. Wie bey Egelkrankheit und Faulsucht, zeigt sich auch hier Blässe und Mißfärbigkeit des Muskelfleisches, Mangel an Fett, große Wässerigkeit des Blutes, Wasseransammlungen in der Bauch- und Brusthöhle; in der letzteren zeigt sich die Lunge welk, blaß und aufgedunsen, an ihrer Oberfläche mit Knoten besetzt, die von Erweiterung der Luftgefäße herrühren. Öffnet man die Luftröhre, und von hier aus die Lunge, indem man die Verzweigungen der erstern in verschiedenen Richtungen spaltet und so bis in die erweiterten Luftgefaße und in die Substanz der Lunge eindringt; so findet man in dem da angesammelten zähen und schaumigen Schleime ganze Nester oder knäulähnliche Klumpen von Fadenwürmern. Nicht selten findet man auch noch andere Eingeweidewürmer, als: Egelschnecken, Hydatiden in der Bauchhöhle, Bremsenlarven in der Nasen- und Rachenhöhle, indem bey dem allgemeinen Sinken der Reproduction die Wurmbildung überhaupt begünstigt wird.

Die wurmige Lungenseuche ist ein Übel, welches, wie die Egelkrankheit, durch Mißverhaltnisse der Jahreszeit und Witterung, des Weideganges und der gesammten Ernährung und Pflege, veranlaßt und besonders in nassen Jahrgängen den Schafherden höchst verderblich wird.

163.

Gewährszeit.

Da die wurmige Lungenseuche im Anfange schwer erkennbar ist, wenn auch der Keim des Ubels sich schon längst

in einer großen Anzahl von Lämmern entwickelt hat, da sie leicht verhehlt, oder mit andern Krankheiten verwechselt werden kann und die Heilung jederzeit sehr zweifelhaft, bey etwas höherem Grade der Krankheit aber noch nie gelungen ist; so wird sie in mehreren Ländern unter die Zahl der Hauptmängel gerechnet. In Österreich ist die Gewährszeit, vom Tage des Kaufes an gerechnet, auf zwey Monathe gesetzlich bestimmt; wenn das Übel binnen dieser Zeit erkannt wird, so kann die Rückklage geführt werden. Bey der gerichtlichen Untersuchung einer Heerde, bey welcher wegen dieses Hauptmangels der Kauf rückgängig gemacht werden will, ist, wie bey der Egelkrankheit (§. 157), die genaue anatomische Untersuchung erforderlich; niemahls kann hier die bloße Betrachtung der lebenden Heerde oder die äußere Besichtigung der Cadaver genügen, und der Thierarzt wird nicht eher ein bejahendes Gutachten über die wirkliche Gegenwart der Krankheit abgeben dürfen, bis er durch die Section der umgestandenen und auch einiger zu diesem Zwecke absichtlich geschlachteten Thiere, von dem Daseyn der Würmer in der Luftröhre und ihren Verzweigungen, und den anderweitigen krankhaften Veränderungen im Körper, die vollkommene Überzeugung erlangt hat.

Camper, über die Lungenwürmer, in dessen kleineren Schriften. Dritter Band. Leipzig 1788. S. 211.
Ribbe, a. a. O. S. 194.

Fünftes Capitel.

Andere Gebrechen der Schafe, die Klagen veranlassen können.

§. 164.

Die Drehkrankheit.

Die Drehkrankheit (Drehsucht, Taumeln, Schwindel, Irregehen, Segeln, Traben, Würfeln, Ringlichtwer-

den, Dummheit, Damischseyn, franz. le tournis, le lourd, ital. la vertigine delle pecore, ungar. Kerengő nyavala, kerengősség, szédelgősség, böhm. závrat, zátoc, wrtohlawost, krucenj hlawy, nálewky owcj) ist eine, vorzugsweise den jährigen Lämmern eigene, langwierige Krankheit, deren Haupt-Symptom in einem beständigen Drehen oder Taumeln, oder einer Art von Schwindel, in Folge des örtlichen Leidens des Hirnes, besteht. Man unterscheidet nach mehreren besondern Arten, in welchen die Krankheit vorkommt: Dreher oder Taumler, die, wenn sie sich in Bewegung setzen, öfters nach einer oder der andern Seite hin im Kreise herumgehen, bis sie endlich niederstürzen; Traber oder Würfler, die beym Aufstehen und beym Gehen mit dem Kopfe stets vorne überzustürzen drohen, die daher, aus Furcht zu fallen, eine Strecke weit sehr schnell laufen und dann oft noch zusammenstürzen; endlich Segler, Schwindler oder Dümmlinge, die im Gange beständig schwanken, den Kopf zurücklegen und die Schnautze in die Luft emporhalten.

Die Krankheit erreicht nur allmählig ihre Höhe und wird in ihrer Entwicklung sehr selten erkannt. Die ersten Spuren des Siechens geben die Lämmer dadurch, daß sie hinter der Heerde zurückbleiben, traurig und schwankend dahergehen, beym Verzehren des Futters sich vergessen, oder mitten inne den Kopf hängen, ohne zu kauen. Allmählig nimmt die Mattigkeit zu und sie beginnen schon beym Gehen den Kopf auf eine Seite zu drehen, oder hinabzusenken, oder hinten über zu halten. Späterhin bilden sich die schon benannten Zufälle mehr aus, die Krankheit ist nun auf ihrer Höhe. Die Freßlust ist sehr vermindert, die Ernährung leidet und die Thiere gehen an Entkraftung und Faulfieber zu Grunde.

Bey der Section findet man, außer den Zeichen der Fäule und Wassersucht, zuweilen Egeln und Lungenwürmer, gar oft aber auch alle Theile gesund, mit Ausnahme jener

der Schädelhöhle. Bey der Eröffnung derselben zeigen sich an verschiedenen Stellen, bald unmittelbar am Knochen oder unter der harten Hirnhaut, bald in den Gehirnkammern, auf dem Schädelgrunde, Blasenwürmer (Hydatiden) von der Größe einer Haselnuß, bis zu der eines Hühnereyes, welche halbdurchsichtig, mit klarer Flüssigkeit gefüllt sind und in deren Blasenhaut eine große Anzahl Mohnsamen ähnliche, weiße Wurmkörperchen haften, deren Kopf, mit einem Hakenkranz und vier Saugmündungen versehen, in die harte Hirnhaut oder in die Hirn-Substanz eingreift, wodurch diese mürbe und angefressen erscheint. Den Sitz der Wurmblase kann man bey einem hohen Grade der Krankheit auch nach außen am Schädel erkennen, indem eine fühlbare Verdünnung und Weichheit der Knochenplatte daselbst entsteht. Jedoch kann in manchen Fällen das Übel sehr weit ausgebildet seyn, ohne daß nach außen etwas wahrgenommen wird, welches von dem Sitze der Hydatide abhängt. Da die Krankheit im Beginnen sehr schwer erkannt wird, fast immer unheilbar bleibt und den Werth der Schafe sehr herabsetzt, so können nach dem Verkaufe solcher Thiere leicht Streitigkeiten entstehen, wenn der Käufer das Übel später entdeckt. Man findet es daher hier und da unter die Gewährsmängel aufgestellt, und eine verschiedene Dauer der Gewährszeit bestimmt. In Österreich aber wird diese Schafkrankheit nicht unter die Gewährsmängel gezählt.

Leske, Abhandlung vom Drehen der Schafe. Leipz. 1799.

§. 165.

Der Schafrotz.

Der Schafrotz ist ein faulig-katarrhöses Fieber, wobey die Schleimhäute der Luftwege ungemein stark gereizt sind, ein oftmahliger lockerer Husten und häufiger Ausfluß eines dicken, zähen, gelblichen Schleimes aus der Nase bemerkt

wird, der in immer größerer Menge erzeugt und endlich eiterig und jauchig wird.

Im Anfange, wenn der Ausfluß bloß schleimig und in geringerer Menge sich zeigt, ist auch noch Freßlust und Munterkeit zugegen; je häufiger aber die krankhafte Schleimabsonderung ist, und je mehr das Athmen durch die Anfullung der Luftgänge der Nase erschwert und schnaufend wird, desto mehr nimmt die Traurigkeit der Thiere zu, Magerkeit und Schwäche nimmt von Tag zu Tag immer mehr überhand; dabey erscheint der Ausfluß mißfärbig und aschgrau, Vorkopf und Ganaschen-Gegend schwellen an, es treten Durchfälle ein und der Tod erfolgt entweder aus Entkräftung, oder bey Überfüllung der Luftwege mit Schleim, durch Erstickung. Bey der Section findet man die Nasenhöhlen, den Kehlkopf, die Luftröhre und ihre Äste von einer eben so mißfärbigen, jauchigen Materie überzogen, wie sie früher als Nasenausfluß beobachtet wurde; gewöhnlich ist auch die Schleimhaut angeschwollen und aufgelockert, eben so auch die Kinnbackendrüsen, ja es kann auch jauchige Vereiterung eines und des andern Theiles der Lungen-Substanz zugegen seyn.

Da der Schafrotz eine schwer heilbare, meist tödtliche Krankheit ist, die oft in kurzer Zeit ganze Heerden ansteckt, so kann im Handel zuweilen Klage darüber vorkommen; auch wird er in mehreren thierärztlichen Schriften unter die Hauptmängel gezählt.

Im österreichischen Gesetze kommt er nicht unter den Hauptmängeln vor, da er bey einiger Aufmerksamkeit leicht erkannt wird und nicht leicht verhehlt werden kann.

Fünftes Hauptstück.

Gewährsmangel bey den Schweinen.

§. 166.

Die Finnen der Schweine.

Die Finnenkrankheit (Finnen, Pfinnen, Hirsesucht, Hirsekrankheit, Perlsucht, Aussatz, Cachexia cellulosae hydatigena, franz. ladrerie, ital. la lebbra, malattia idatica, Pozzi, ungar. Szerelmesség, borsós nyavala, böhm. vhry, vhrowatost, uhřiwost) ist ein bey den Schweinen häufig vorkommendes, mit der Franzosen-Krankheit des Rindes (§. 134) vergleichbares Übel, bestehend in einer langwierigen Cachexie mit Unthätigkeit des Lymphgefäß-Systemes, und häufiger Erzeugung von Blasenwürmern (Finnen) im Zellengewebe und zwischen den Muskeln. Das Übel kann lange bestehen, ehe es wahrgenommen wird, ja die Erkenntniß desselben ist beym Leben des Thieres, wo nicht ganz unmöglich, doch äußerst schwierig und fast niemahls vollkommen gewiß. Die Zufälle, die bey der Ausbildung dieser Krankheit sich nach und nach einstellen, sind nähmlich solche, die auch bey anderen Krankheiten der Schweine zum Vorschein kommen, ohne vorzugsweise die Finnenkrankheit anzudeuten und zwar: Große Mattigkeit und Hinfälligkeit, verminderte Freßlust, allgemeine Abmagerung, dumpfe und heisere Stimme beym Grunzen, Schwanken der Hinterfüße, Geschwulst am Hinterkiefer und am Halse, sehr übler Geruch des Athems, zuweilen auch Borstenfäule, oder das Ausgehen der Borsten sammt ihren Haarzwiebeln, welche dann blutig oder gelbroth hervorkommen. Das einzige Zeichen der Gegenwart der Finnen am lebenden Thiere sind die deutlich fühlbaren Knötchen unter der Zunge; jedoch findet

man auch diese nicht bey allen lebenden finnigen Schweinen und anderer Seits kann diese Erscheinung auch bey Thieren vorkommen, die nicht an der Finnenkrankheit leiden. Erst beym Schlachten der kranken Thiere ist das Übel mit Verläßlichkeit zu erkennen. Bey der Untersuchung findet man die Finnenblasenwürmer durch den ganzen Körper zerstreut, in größerer oder geringerer Anzahl, in Gestalt kleiner, linsenförmiger Knötchen, hirsekorn- bis erbsengroß, die innerhalb des Muskelfleisches, besonders in den Zellschichten zwischen demselben, am Rücken, am Schulterblatte, in der Weichen- und Schamgegend, an den Schenkeln, inner den Sehnenscheiden sitzen, ja sogar in der Substanz des Herzens, zwischen den Hirnlappen und an vielen andern Stellen zum Vorschein kommen, beym Kochen des Fleisches aufquellen, und unter dem Schnitte knirschen. Im Fleische frischgeschlachteter, noch warmer Thiere, kann an diesen Blasenwürmern noch Leben und Bewegung wahrgenommen werden.

Als Gelegenheitsursachen dieser Wurmbildung werden gewöhnlich mancherley Nachtheile der Mastung, wobey das Mißverhältniß zwischen Nahrung und Bewegung allzu groß wird, angesehen. Am häufigsten sollen die Finnen bey Mastschweinen, die mit Kartoffeln, Branntweinspülicht, Trebern u. dgl. gefüttert werden, und in engen, dumpfigen Ställen eingeschlossen sind, sich entwickeln, weit seltener aber bey der Mastung mit Eicheln und mit Körnern vorkommen.

Vor dem Genusse des finnigen Fleisches trug man ehemahls große Scheu, die nun seit der genaueren Erkenntniß des Übels verschwunden ist.

In den österreichischen Staaten war vordem der Genuß des finnigen Fleisches erlaubt, so lange das Übel noch nicht überhand genommen hätte; seit mehreren Jahren aber ist es durchaus verbothen, solches Fleisch zu Markte zu bringen, und dieß nicht sowohl seiner absoluten Schädlichkeit wegen, sondern bloß in der Hinsicht, daß dem Käufer keine schlechte Waare angebothen werde.

Von Heilmitteln ist, allen bisherigen Erfahrungen zu Folge, wenig zu erwarten.

Die Gewährszeit für dieses Übel ist nach dem österreichischen Gesetze auf acht Tage bestimmt, binnen welcher Zeit die Wandlungsklage von dem Käufer eingeleitet werden kann.

Der Thierarzt bey den Krankheiten der Schweine. Leipz. 1794.
Götze, neueste Entdeckung, daß die Finnen im Schweinefleisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind. Halle 1784.

§. 167.

Andere Krankheiten der Schweine.

Außer diesem gesetzlich bestimmten Hauptmangel können noch manche andere Krankheiten der Schweine Veranlassung zur Klage und gerichtlichen Untersuchung geben, wenn die mit solchen Übeln behafteten Thiere zur Aufzucht, Mastung oder zum Schlachten als gesund verkauft worden sind und ihre krankhafte Beschaffenheit der Benützung zu diesem oder jenem Zwecke hinderlich ist; dahin werden die Schäbe, die Fallsucht, der Wahnsinn, die Lungenfäule und noch mehrere andere von minderer Wichtigkeit gerechnet.

a) Die Raude oder der Grind (die Schäbe) kommt, wie bey allen Hausthieren, auch beym Schweine vor, doch gewöhnlich nur in der Form der trockenen Raude, und verräth sich auch durch das beständige Reiben und Kratzen der Thiere in und außer dem Stalle. Wenn sie nun auch bey dem Schweine leichter heilbar ist, als bey den wolletragenden Thieren, so macht doch die Behandlung jederzeit viel Mühe und ist langwierig. Die Krankheit ist ferner ansteckend und kann leicht verhehlt werden, so, daß nach dem Verkaufe solcher Thiere leicht Klage entstehen und eine gerichtliche Untersuchung veranlaßt werden kann. Die Zeichen, aus welchen die Gegenwart der Raude erkannt wird, sind übrigens größten Theils dieselben,

die bey dem gleichnahmigen Übel der Schafe (§. 152) angegeben worden sind.

b) Die Fallsucht äußert sich durch plötzliches Hinstürzen, convulsivische Bewegungen des Körpers, besonders heftige Zuckungen der Extremitäten, Unempfindlichkeit der Sinne für äußere Eindrücke und gänzlichen Mangel des Bewußtseyns. Die einzelnen Anfälle dauern nur einige Minuten, sind aber oft so häufig, daß sie sich des Tages mehrmahls wiederhohlen.

c) Der Wahnsinn, die Tollheit, das Toben, ist eine langwierige Gehirnkrankheit, die erst durch einen trägen, abgestumpften Zustand, dann durch heftige, ungeschickte und tobende Bewegungen sich zu erkennen gibt, wobey die Thiere mit dem Kopfe wider harte Körper rennen, mit den Pfoten kratzen, um sich hauen und beißen, mit den Füßen strampfen, ohne daß eine bestimmte Krankheitsursache ausgemittelt werden könnte.

d) Die Lungenfäule (Lungensucht), eine langwierige Krankheit der Schweine mit Vereiterung und allmähliger Zerstörung der Lungen-Substanz, kommt bey diesem Thiere häufig in Folge vorausgegangener Brustentzündungen vor. In ihrem Beginnen ist sie schwer erkennbar, weil gewöhnlich außer dem Husten nur allgemeine Zeichen von Kränklichkeit sich finden: Traurigkeit, verminderte Freßlust, öfteres Stillestehen mitten in der Bewegung, wobey die Thiere mit der Schnautze sich auf die Erde stützen; in dem weiteren Fortschreiten des Übels wird das Athmen im höheren Grade erschwert, mit angestrengten Bewegungen der Flanken und Bauchmuskeln ausgeübt; der immer mehr zunehmende Husten ist endlich mit Eiterauswurf verbunden und selbst bey dem nahrhaftesten Futter geht die Abmagerung schnell von Statten. Aus diesen Zeichen kann auch schon mit ziemlich hohem Grade von Gewißheit auf das Daseyn der Lungenkrankheit geschlossen werden. Bey der Eröffnung finden sich Eiterbeulen und Geschwüre in der Lunge, zuweilen auch Ergießungen von

jauchiger Flüssigkeit in der Brusthöhle, nicht selten auch andere Eingeweide krankhaft verändert. Wenn das Übel mehr örtlich geblieben ist, sich nur auf die Lunge oder einen Theil derselben beschränkt, ohne daß andere Eingeweide krankhaft verändert, oder gar zerstört sind, so ist das Fleisch noch genießbar und ohne Bedenken dazu zu verwenden.

Da aber die Krankheit auf jeden Fall die bessere Benützung der Thiere hindert, ihr Leben in Gefahr setzt und doch bey minderer Vorsichtigkeit des Käufers ihm leicht verhehlt werden kann; so dürften Klagen und gerichtliche Untersuchungen durch den Verkauf solcher Thiere nicht selten veranlaßt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den einer gerichts-thierärztlichen Untersuchung unterliegenden Beschädigungen der Hausthiere.

§. 168.

Beschädigungen der Hausthiere überhaupt.

Beschädigungen der nutzbaren Hausthiere können häufig als Gegenstand gerichts-thierärztlicher Untersuchung vorkommen, entweder um die bisher noch unbekannte Ursache derselben zur Erkenntniß zu bringen, oder die Größe des dadurch zugefügten Schadens auszumitteln, wenn wegen Ersatz Klage geführt wird. Krankheitsursachen können auch erdichtet, ihre Statt gefundene Einwirkung vorgeschützt und Jemanden fälschlich zu Last gelegt werden, um darauf Forderungen wegen Schadenersatz zu gründen, wobey die Krankheitszustände wirklich vorhanden, aber von ganz andern Ursachen hervorgebracht, unbedeutende für wichtig und gefährlich ausgegeben, oder auch ganz erdichtet seyn können. Die Beantwortung der in dieser Beziehung von dem Gerichte aufgestellten Fragen ist daher nicht selten mit großen Schwierigkeiten verbunden, und kann zuweilen nur zweifelhaft und ungenügend ausfallen.

Wird ein Thier durch fremde Schuld auf was immer für eine Weise beschädigt, seine Gesundheit gestört, der Werth und die Brauchbarkeit desselben vermindert oder ganz aufgehoben, oder vollends sein Leben vernichtet; so ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Schuldtragenden Er-

satz zu fordern, welcher der Größe des erlittenen Schadens angemessen ist; einen Ersatz, der von dem Gesetze auf verschiedene Art bestimmt ist, je nachdem die Beschädigung absichtlich, aus Bosheit, Neid, Gewinnsucht, oder zufällig, durch strafbare Nachlässigkeit und Achtlosigkeit verursacht wurde. Über diesen Gegenstand spricht sich das österreichische Gesetzbuch in folgenden Absätzen deutlich aus *):

Schaden und Schadenersatz.

§. 1293. Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist; davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1294. Der Schade entspringt aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung einer andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkührlich oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist; beydes wird ein Verschulden genannt.

§. 1295. Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

§. 1296. Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sey.

Was die Art und Weise des Schadenersatzes betrifft, so wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

*) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. Zweyter Theil S. 378.

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist (z. B. bey unheilbar verletzten oder getödteten Thieren), der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens, ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 1331. Wird Jemand an seinem Vermögen vorsetzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern beschädigt, so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade, vermittelst einer, durch ein Strafgesetz verbothenen Handlung, oder aus Muthwillen oder Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besondern Vorliebe zu fordern berechtigt.

§. 1332. Der Schade, welcher aus einem minderen Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Auf gleiche Weise bestehen in allen civilisirten Staaten Gesetze, gemäß welchen die Gerechtigkeitspflege jede durch fremdes Verschulden Statt gefundene Beschädigung eines Thieres an dem Thäter ahndet, und zwar nach dem Maße des daraus entstandenen Schadens für den Eigenthümer, und nach der Schuld des Thäters. Während diese letztere ganz allein der Beurtheilung des Gerichtes überlassen bleiben muß, wird hingegen die Bestimmung des entstandenen Schadens nur von dem Thierarzt erwartet werden können, und in dieser Beziehung werden die Beschädigungen der Hausthiere zum Gegenstande der gerichtlichen Thierarzneykunde.

Das Geschäft des Thierarztes bey Untersuchung von Beschädigungsfällen wird manchmahl auf die noch unbekannte oder zweifelhafte Ursache des Krankheitszustandes oder des Todes eines beschädigten Thieres sich beziehen müssen, wenn es sich um die Ausmittlung handelt, ob die erwiesenermaßen durch fremdes Verschulden auf das Thier gerichtete Schädlichkeit auch wirklich das gegenwärtige Leiden desselben zu verursachen oder seinen Tod herbeyzuführen vermocht habe. In Fällen, wo es sich nicht mehr um die Ausmittlung der ohnehin schon bekannten Ursache handelt, wird der gerichtliche Thierarzt in der Absicht zur Untersuchung aufgefordert, um die Größe und Wichtigkeit des Schadens zu beurtheilen, indem er auf die frühere oder spätere Heilbarkeit desselben, auf die vermuthlich zurückbleibenden üblen Folgen Rücksicht nimmt, die den ferneren Gebrauch des Thieres ganz oder zum Theil aufheben, oder doch erschweren, und seine Nutzbarkeit vermindern. Endlich wird er auch in manchen Fällen über die gänzliche Unmöglichkeit der Heilung erkennen und somit aus der Wichtigkeit der Störung, aus der davon abhängenden Gefahr für das Leben und die Brauchbarkeit des Thieres, die Größe des dem Eigenthümer dadurch zugefügten Schadens beurtheilen.

Beschädigungen des Körpers und der Gesundheit der Hausthiere können aber bald vorsätzlich und auf boshafte Weise, bald absichtslos und zufällig, durch mannigfaltige Ursachen und Veranlassungen herbeygeführt werden. Zu diesen Ursachen gehören: verschiedene diätetisch-ökonomische Schädlichkeiten, für deren Entfernung oder Abhaltung nicht hinreichend gesorgt wurde, denen die Hausthiere durch strafbare Nachlässigkeit, durch leichtsinnige Unterlassung der nothwendigen Aufsicht ausgesetzt blieben; ferner die Vergiftungen und die Ansteckungen mit was immer für einem Krankheitsgifte; endlich die mechanischen Verletzungen.

Diese ursächlichen Verhältnisse sollen in den folgenden

Hauptstücken, einzeln und in ihrer verschiedenen Beziehung zur gerichtlichen Thierheilkunde näher erörtert werden.

Erstes Hauptstück.

Untersuchungen in Hinsicht ökonomisch-diätetischer Schädlichkeiten.

§. 169.

Begriff derselben.

Alle äußeren Einflüsse, welche einerseits die Erhaltung des Lebens der Hausthiere bedingen, andererseits ihre körperliche Entwicklung befördern und zur vollkommeneren Benützung ihrer Kräfte beytragen, so lange sie in einem angemessenen und regelmäßigen Verhältnisse auf die Thiere einwirken, können durch unzweckmäßige Beschaffenheit oder Übermaß zur Schädlichkeit sich umstalten und die Gesundheit und das Leben der Thiere bedrohen. Wir bezeichnen dieselben im Allgemeinen mit dem Nahmen: ökonomisch-diätetische Schädlichkeiten, in so fern sie vorzugsweise auf Nahrung und Pflege der Thiere sich beziehen und rechnen hierher:

1. Die Futterstoffe und Getränke, so wie die Art und Weise der Fütterung.

2. Den Aufenthalt der Thiere, Ställe, Weiden, und Triften.

3. Sonstige Behandlung und Wartung, Bewegung und Ruhe, ferner

4. Atmosphärische Einflüsse, und zumahl plötzlichen Wechsel der Temperatur und Witterung, denen die Thiere ausgesetzt werden.

Alle diese und noch viele andere äußere Einwirkungen können ein Gegenstand der gerichts-thierärztlichen Beobach-

tung und Untersuchung werden, wenn sie durch fremdes Verschulden den Hausthieren zum Nachtheil gereichen, zu gefährlichen, unheilbaren und tödtlichen Krankheiten derselben Veranlassung geben, und sofort Klagen und Rechtsstreitigkeiten verursachen, die von dem Beschädigten in der Absicht geführt werden, um den Schuldtragenden zum Ersatze zu verhalten.

Die Fragen, die in dieser Beziehung dem Thierarzte von Seite des Gerichtes vorgelegt werden können, sind im Allgemeinen schon früher (§. 14) berührt worden, und kommen hier bey der nachfolgenden Betrachtung der einzelnen Gegenstände noch insbesondere auseinander zu setzen. Um diese Fragen richtig und genügend zu lösen, muß der Thierarzt mit den Grundsätzen der Biotik und Diätetik der Hausthiere wohl vertraut seyn, um alle jene Fehler zu würdigen und richtig zu beurtheilen, oder aus ihren nachtheiligen Wirkungen zu erkennen, die bey der Behandlung und Pflege einzelner Thiere oder ganzer Heerden Statt gefunden haben, um daraus die Größe des Verschuldens zu ermessen, welches dem Angeklagten zur Last fällt.

§. 170.

Futterstoffe.

Die Futterstoffe können ein Gegenstand der gerichtsthierärztlichen Untersuchung werden, wenn der Krankheitszustand oder der Tod eines Thieres ihrer schädlichen Einwirkung zugeschrieben und der Schuldtragende deßhalb vor Gericht zur Rechenschaft gezogen wird. Wenn durch eine gewisse Sorgfalt in der Auswahl der Futterstoffe, hinsichtlich ihrer Menge, ihres Nahrungsgehaltes und ihrer Verdaulichkeit, so wie durch eine genaue Beobachtung der Futterordnung eine Menge von Krankheiten durchaus vermieden werden, so wird nothwendig eine entgegengesetzte Behandlung zu mannigfaltigen, theils langwierigen, theils plötzlich entwickelten und schnell verlaufenden Krankheitszuständen Veranlassung geben

müssen. Die Futterstoffe können durch ihre Quantität sowohl, als durch ihre Qualität, so wie durch die ungewohnliche Art der Verabreichung schädlich werden, und gefährliche, ja tödtliche Folgen nach sich ziehen. In vielen Fallen kann daher Klage geführt werden, daß den Hausthieren wirklich schädliche, eine ihrer Gewohnheit oder ihren Verhältnissen nicht zusagende Gattung, oder auch eine zu große, oder zu geringe Menge von Futterstoffen verabreicht worden sey, welche Erkrankung, ja wohl gänzlichen Verlust der Thiere verursachten, so, daß der Schuldtragende deßhalb zur Schadloshaltung oder zum Ersatze verhalten werden kann.

Schon der plötzliche Wechsel, welcher schnell und unvorbereitet in der Fütterungsweise sowohl, als in den Futterstoffen vorgenommen wird, wenn diese letzteren auch von der besten Beschaffenheit sind, kann vom größten Nachtheil für die Thiere werden und die gefahrvollsten krankhaften Erscheinungen verursachen; ein Umstand, der bey dem Übergange des Thieres von einem Besitzer zum andern sehr haufig eintritt. Der neue Eigenthümer will das kürzlich erkaufte und durch seine Schuld erkrankte Thier dem Verkäufer zurückstellen, während dieser die Schuld des Erkrankens auf vernachlässigte oder schlechte Fütterung schiebt, um sich von der Verbindlichkeit der Rücknahme loszumachen. Das Thier, welches als vollkommen gesund verkauft wurde, war es auch vielleicht in der That in einem moglichst vollkommenen Grade; allein, eine bey dem neuen Besitzer eingeführte, von der vorigen ganz verschiedene Behandlungsweise, Abänderung der Futterzeit, verschiedenartiges Futtergemisch u. s. f., mußten nothwendig auch Unordnungen in der Verdauung, so wie in dem übrigen organischen Leben zur Folge haben, welche von dem neuen Eigenthümer nicht als das, was sie in der That sind, als vorübergehende Wirkungen der ungewohnten Lebensweise, sondern als Symptome eines früher schon da gewesenen, aber ihm verhehlten Krankheitszustandes um so lieber gehalten werden, wenn er, auch aus andern Rücksichten

mit dem geschlossenen Kaufe unzufrieden, denselben rückgängig zu machen wünscht und jeden Vorwand dazu mit Freuden ergreift.

Die Macht der Gewohnheit rücksichtlich der Fütterungsart ist bey den Hausthieren dadurch unverkennbar, daß dem einen zur gefährlichsten Schädlichkeit wird, was dem andern das ganze Jahr hindurch zur gedeihlichsten Nahrung dient. So kann ein plötzlicher Wechsel der trockenen Fütterung mit frischer und grüner, oder grüner mit trockener, ja selbst eines gehaltlosen und schlechten, aber längst gewohnten, mit einem sehr nahrhaften und schmackhaften Futter, wichtige Störungen in der Thätigkeit der Verdauungs-Organe verursachen und gefahrdrohende Blähungen, Koliken, Durchfälle oder Verstopfungen zur unmittelbaren Folge haben, die entweder durch Entzündung, Brand und Verstung von edlen Eingeweiden, schnell tödtlich werden, oder irgend einen andern langwierigen und unheilbaren Krankheitszustand nach sich ziehen können.

Was die Quantität der Futterstoffe betrifft, so kann bald das Übermaß, bald die zu geringe Menge des verabreichten Futters, Krankheiten herbeyführen.

Allzu große Futtermenge verhindert, indem sie die Wandungen des Magens übermäßig ausdehnt, und die freye Thätigkeit dieses Organs hemmt, die regelmäßige Verdauung und Fortbewegung des Enthaltenen, so, daß Gährungen und Luftentwicklungen in demselben Statt finden, die eben sowohl bleibende Erschlaffung des Magens und gestörte Ernährung, als auch augenblickliche Gefahr drohende Blähungen und Windkoliken nach sich ziehen können.

Entziehung des Futters und allzu geringe Darreichung wird um so nachtheiliger, je mehr das Thier früherhin an eine reichliche Ernährung gewohnt war, und je mehr körperlichen Anstrengungen dasselbe gleichzeitig ausgesetzt ist. Besonders sieht man junge Thiere, die einer größeren Menge von Nahrungsstoffen bedürfen, unter solchen Verhältnissen

schnell verkümmern, oder wenn sie zufällig einmahl Futter nach freyer Willkühr bekommen, weder Maß noch Ziel halten, wodurch sie leicht in gefährliche Fütterungskrankheiten verfallen. Ein ähnlicher Fall wird z. B. gar nicht selten auf Märkten eintreten, wenn das, mehrere Stunden weit herbeygetriebene Vieh, vom Händler aus Ersparniß kein Futter erhielt; es frißt nun bey dem neuen Besitzer mit allzu großer Begierde, und verfällt in eine Überfütterungs-Kolik, die schon wenige Stunden nach geschlossenem Kaufe tödtlich werden und so eine Wandlungsklage veranlassen kann.

Wie sehr die Futterstoffe durch ihre Qualität nachtheilig werden können, würde eine zu weitläufige, nicht hierher passende Auseinandersetzung erfordern, welche, wie die frühere Darstellung, dem Thierarzte aus der Ätiologie ohnehin bekannt seyn soll. Oft werden solche Nahrungsmittel, welche allzu viele schleimige und kleisterartige Bestandtheile besitzen, wie es beym Kleyenfutter der Fall ist; oder frische und getrocknete Gräser, die, auf sumpfigen Wiesen eingesammelt, eine mehr freye Pflanzensäure enthalten; oder endlich offenbar schädliche Futterstoffe, wie z. B. faules, verschwemmtes, staubiges, modriges oder sonst verdorbenes Heu, in Gährung übergegangenes Körnerfutter, ohne Wissen und Willen des Besitzers, in betriegerischer Absicht statt eines guten, nahrhaften Futters den Thieren dargereicht, oder solche Fütterung aus Nachlässigkeit in großer Menge freygegeben, welche, obgleich an und für sich unschädlich, jedoch im Übermaße und ohne die nöthige Vorsicht den Thieren überlassen, gefährliche Aufblähungen und Koliken oder gar tödtliche Verstungen zur Folge haben können, wie es beym frischen Klee und anderm saftigen Grünfutter, beym Verhüten, dann aber auch im Stalle bey Mehl- und Kleyenfutter, Erdäpfel, Rüben, Kohl u. dgl. der Fall ist. Für den daraus hervorgehenden Schaden bleibt der Schuldtragende dem Eigenthümer jederzeit gesetzmäßig verantwortlich, und solche Falle sind es, wodurch die Klage des Beschädigten gerichtlich-thierärztliche Un-

tersuchungen veranlaßt und der Thierarzt zur Beantwortung der Fragen aufgefordert werden kann:

1. Ob der Krankheitszustand oder der Tod des Thieres durch die beschuldigten Fehler der Fütterung und Pflege wirklich veranlaßt worden sey; ob diese auch fähig und geeignet sind, und in dem Grade eingewirkt haben, um seine gegenwärtige Krankheit oder gar seinen gänzlichen Verlust herbeyzuführen?

2. Ob diese Schädlichkeit als die alleinige Ursache jenes Verlustes zu betrachten sey, und nicht schon früher bestandene kränkliche Beschaffenheit (Anlage) des Thieres dazu beygetragen habe, oder vor dieser Einwirkung da gewesen sey?

3. Ob eine oder die andere dieser Behauptungen aus den Krankheitserscheinungen oder durch die Leichen-Section mit Gewißheit nachgewiesen werden könne, oder bloße Vermuthung sey und daher immer noch zweifelhaft bleibe?

4. Ob das Übel unheilbar oder heilbar sey; ob durch die, wenn auch glücklich vorübergegangene, Krankheit der Werth des Thieres nicht vermindert worden; ob nicht mancherley üble Folgen für die Zukunft, z. B. bleibende Fehler der Verdauung, chronische Blähsucht, habituelle Koliken, zu befürchten seyen, oder doch die Brauchbarkeit des Thieres zu verschiedenen Diensten dadurch beeinträchtigt seyn könnte?

5. Ob eine pecuniäre Bestimmung des erlittenen Schadens in dem vorliegenden Falle Statt finde, und wie hoch derselbe etwa geschätzt werden könnte? u. dgl. m.

Da es Jedermanns Pflicht ist, Thiere, die seiner Obsorge anvertraut sind, vor Schädlichkeiten und verderblichen Einflüssen nach Möglichkeit zu bewahren, und ihnen das nöthige für sie vorgegebene oder bezahlte Futter in guter Beschaffenheit und zur gehörigen Zeit zu reichen, und mit aller erforderlichen Vorsicht dabey vorzugehen; so ist es offenbar, daß Dienstleute, Hirten, Gastwirthe dafür verantwortlich sind, wenn sie entweder aus Versäumniß und strafbarer Nachlässigkeit, oder absichtlich und betriegerischer Weise, der Ersparniß halber, verdorbene, nahrungslose oder sonst schlechte und

nachtheilige Futterstoffe, statt des ihnen vorgegebenen oder bezahlten gedeihlichen Futters, den Thieren vorlegen, und daß sie für die nachtheiligen Folgen, die sich daraus ergeben, zu haften haben.

Das Gesetz, welches auf diesen Gegenstand Bezug hat, ist folgendes *):

„Es wird vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandes-„gebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der „Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bey gewohnlichen Fähig-„keiten angewendet werden kann. Wer bey Handlungen, „woraus eine Verkürzung der Rechte eines Andern entsteht, „diesen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit unterläßt, „macht sich eines Versehens schuldig."

Dem Gerichts-Thierarzte liegt bey dießfällig erhobenen Klagen und geschehener Aufforderung die Pflicht ob, bald die Ursache, bald die Größe des Schadens, oder beydes zugleich, auszumitteln. Zu diesem Zwecke wird er die Überreste des vorgelegten Futters sich vorzeigen lassen, um die Qualität desselben zu beurtheilen. Wenn nun auch von dem Thierarzte ein vollkommenes botanisches Wissen und eine genaue Kenntniß einer jeden, in dem etwa zu untersuchenden grünen oder Rauhfutter vorfindigen Pflanzenart nicht gefordert werden kann; so wird man doch mit Recht von ihm erwarten, daß er die vorzüglichsten und gedeihlichsten Wiesengewächse, so wie die in der Gegend am häufigsten vorkommenden schädlichen und giftigen Gewächse praktisch kenne; daß er das langhalmige, schilfige, staudige, auf nassen, moorigen, sauren Wiesen eingesammelte, meist aus Binsen und Knopfgräsern bestehende Heu von den besseren Arten wohl zu unterscheiden wisse; daß er untersuche, ob es auch genugsam ausgetrocknet, nicht moderig oder staubig, weder zu früh, vor eingetretener Blüthenzeit und Reife, noch zu spät, bey schon beginnendem Abdorren, abgemäht sey; daß er eben so auch bey dem Kornerfutter

*) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 1297.

Rücksicht nehme, ob es nicht feucht oder gar dumpfig, mit vielem Staub, Spreu oder Samen von Unkräutern verunreinigt, mithin nahrungslos oder wirklich schädlich sey.

Er wird sonach von der Beschaffenheit der Futterarten auf die Veränderungen, die solche im thierischen Körper hervorbringen konnten, schließen, und die möglichen Wirkungen derselben mit dem wirklich vorhandenen Krankheitszustande der zu untersuchenden Thiere vergleichen, um über die Verbindung zwischen Ursache und Wirkung in's Reine zu kommen.

§. 171.

Getränke.

Eben so, wie die Futterstoffe, wenn auch nicht so häufig, kann die den Thieren dargereichte Tränke zum Gegenstand einer gerichts-thierärztlichen Untersuchung werden, wenn die übermäßige Menge oder die verdorbene Beschaffenheit derselben gefahrliche Krankheitszustände herbeygeführt hat, die nicht dem bloßen Zufalle, sondern fremder Schuld beygemessen werden und daher Klage wegen Schadenersatz Statt findet.

Das Trinkwasser kann den Thieren sowohl durch seine allzu große Menge und Mißverhaltniß zur Fütterung, durch seine Temperatur, durch beygemischte schädliche Stoffe, durch eigene Verderbniß, so wie auch durch die unpassende Zeit, in welcher es dargereicht wird, schädlich werden. Besonders ist bey den Wiederkauern die Menge des Getränkes und die Zeit seiner Verabreichung von großem Einflusse auf die Gesundheit. Wird dasselbe noch während des Wiederkauens oder gleich nach dem Genusse eines saftigen Grünfutters gereicht, so wird die Verdauung gestort, Gährung und Luftentwicklung im Magen und Darmcanale mit allen ihren gefahrdrohenden Folgen verursacht. So geschieht es z. B. gar nicht selten, daß der Viehhändler das Rind, welches er zum Verkaufe auf den Markt treibt, absichtlich Durst leiden läßt, ihm

viele und trockene Nahrung gibt, und es dann, bevor er es zum Verkaufe aufstellt, im Übermaße saufen läßt, damit es auf dem Markte wohlbeleibt aussehen soll. Koliken und Trommelsucht sind die Folgen, die oft kurz nach dem Verkaufe sich einfinden und Wandlungsklagen oder andere Streitigkeiten veranlassen. Mangel an hinlänglicher Tranke, dem die Thiere ausgesetzt sind, hat jederzeit eine Trägheit der Verdauung und des gesammten Lebens-Prozesses zur Folge und wird, bey heißer Witterung, häufig eine wesentliche Mitursache zur Entstehung des schnell todtlichen Milzbrandes, vorzüglich bey Arbeitsthieren.

Der Genuß eines sehr kalten Wassers ist allen Hausthieren um so nachtheiliger, je weniger sie im zahmen Zustande von Jugend auf daran gewohnt sind; insbesondere werden dadurch bey dem Pferde, wegen der großen Reizbarkeit seines Darmcanales, Koliken verursacht. Kommt noch der Umstand hinzu, daß dieses Thier durch vorausgegangene Bewegung und Anstrengung im hohen Grade erhitzt war, so vergrößert sich die Gefahr noch durch den plotzlichen Wechsel der Temperatur, welcher gleichzeitig auch auf die Luftwege einwirkt, so, daß heftige und gefahrvolle Hals- und Brustentzündungen das Leben des Thieres bedrohen, oder dasselbe durch zurückbleibende chronische, unheilbare Nachkrankheiten völlig unbrauchbar und werthlos machen.

Was die Zeit zur Tränke betrifft, so wird die vernachlässigte Beobachtung derselben ebenfalls zur Entstehung von Krankheiten und zu Klagen Veranlassung werden. Ein so eben erkauftes, vollkommen gesundes Pferd darf nur warm geritten und dann aus Mangel an Vorsicht oder Unwissenheit zur Unzeit schnell getränkt werden, so wird haufig die unvermeidliche Folge davon Lungenentzündung seyn, nach welcher binnen wenig Tagen der Dampf sich ausbildet, der zur gerichtlichen Untersuchung hinreichende Veranlassung darbiethet.

Die Beymischung schädlicher Stoffe und die daraus

hervorgehende Verderbniß des Trinkwassers, so wie die von selbst entwickelte Fäulniß desselben, verursacht nicht selten Krankheiten unter den Thieren und gibt zu Klagen Veranlassung.

So kann z. B. eine Verunreinigung der Viehtränke, der Brunnen durch hineingeworfene Cadaver oder durch faulende vegetabilische Körper Statt finden; ferner durch giftige oder sonst schädliche und das Wasser verderbende Gegenstände, durch Anhäufung von Schlamm, durch vernachlässigte Reinigung der Wasserbehälter und Canäle, so, daß im stehenden Wasser faulige Gährung sich entwickelt, dasselbe dadurch den Thieren im höchsten Grade ekelhaft wird, und wenn sie, vom Durste gepeinigt, es dennoch trinken, zu verderblichen, meist faulartigen Krankheiten Veranlassung gibt.

Solche Krankheitsfälle, die bald durch Bosheit, bald durch strafbare Vernachlässigung herbeygeführt werden, können häufig zur Beurtheilung vorkommen. Diese und ähnliche Fälle sind es auch, wo die gerichtliche Thierheilkunde mit der Veterinär-Polizey sich vereinigt, wo gleichzeitig das allgemeine Gesundheitswohl der Thiere gefährdet, und über Beschädigung derselben im Einzelnen als Privateigenthum Klage geführt wird, so, daß der Schuldtragende für das Erstere von Seite der polizeylichen Behörden bestraft, für das Letztere von Gerichtswegen zum Schadenersatze verhalten werden kann. Auch hier handelt es sich oft um die Beantwortung der Frage: ob die angeschuldigte Schädlichkeit auch wirklich Ursache der gegenwärtigen Krankheit sey; ob diese letztere, wenn der neue Eigenthümer sie als Vorwand zur Wandlungsklage gegen den Verkäufer benützt, vor oder nach dem Verkaufe entstanden sey, und in wie weit aus dem Grade, den Zufällen und dem Zeitraume der Krankheit, oder aus den Sections-Erscheinungen, auf eines oder das andere sich schließen lasse?

§. 172.

Aufenthalt der Thiere. A) In Ställen.

Wie die Fütterung, so kann auch der Aufenthaltsort der Thiere in Stallungen, Schupfen und andern Unterständen, oder im Freyen auf Weiden und Hutungen, ein Gegenstand der gerichts-thierärztlichen Untersuchung werden, in so fern als ihre zuweilen nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit der Hausthiere in davon abhängenden Streitfällen eine Berücksichtigung erheischt.

Die üble Beschaffenheit und die fehlerhafte Einrichtung der Ställe ist nicht nur von dem schädlichsten Einflusse auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere, sondern sie kann auch in der kürzesten Zeit örtliche Übel von der größten Bedeutung veranlassen, die zur Unbrauchbarkeit und zu dem Verluste des Thieres führen.

So kann ein ungedielter, oder mit verfaulten, ausgebrochenen, gesplitterten Dielen belegter, oder mit einem ungleichen, höckerigen, ausgetretenen und grubigen Steinpflaster versehener Fußboden zu manchen Verletzungen der Extremitäten, Prellungen der Gelenke, oder wirklichen Verstauchungen, Verrenkungen und Beinbrüchen, und dadurch zu Klagen und Streitigkeiten Gelegenheit geben.

Große Nässe, angehäufte Mistjauche, und die davon herrührenden scharfen Ausdunstungsstoffe, niedrige, dumpfige, dem Zutritte reiner, atmosphärischer Luft stets verschlossene Ställe, können zur Entwicklung oder doch zur schnelleren Verbreitung von bösartigen Krankheiten nicht wenig beytragen.

Allzu grelles Licht des Stalles, wenn die Pferde früher durch lange Zeit an einen dunklen Aufenthaltsort gewohnt waren; unmittelbares Einfallen der Sonnenstrahlen auf das Auge, oder durch Zurückprellen derselben von einer sehr beleuchteten, weißgetünchten Wand; eben so allzu dunkle Ställe, aus welchen oft ein plötzlicher Übergang in's helle Tageslicht

Statt findet, können, bey bestehender Anlage, Augenentzündungen verschiedenen Grades, später Mondblindheit, grauen und schwarzen Staar zur Folge haben.

Große Verschiedenheit der Temperatur, und die mit der äußern rauhen, atmosphärischen Luft im Gegensatze stehende Hitze des Stalles; plötzlicher Übergang ohne alle Vorsicht aus diesem in's Freye, oder umgekehrt, kann zu Verkältungen, zu fieberhaften, katarrhalischen und rheumatichen Leiden, zu Gefahr drohenden Entzündungen innerer Organe und zu davon abhängenden, langwierigen und unheilbaren Leiden (Dampf, Koller u. dgl.) Gelegenheit geben.

Wenn auch einige dieser Einflüsse ihre schädlichen Folgen in vielen Fällen nur langsam entwickeln; so werden sie doch zuweilen auch schnell zu krankhaften Änderungen Gelegenheit geben, und andere ihre nachtheiligen Wirkungen so plötzlich wahrnehmen lassen, daß man nicht umhin kann, solche als die einzige Ursache des eingetretenen Krankheitszustandes anzuerkennen. Hierher gehören z. B. Beschädigungen, die durch schlechte Beschaffenheit der Stallgeräthschaften veranlaßt werden, Verletzungen an scharfen, gebrochenen, schlecht gearbeiteten Gebissen und Halfterketten, an abgebrochenen, ungleich hervorragenden Splittern der Barren, Krippen oder Raufen, hervorstehenden Nägeln u. dgl.

Durch die früher genannten Schädlichkeiten hingegen, als da sind: nicht zureichende Verwahrung des Stalles gegen atmosphärische Einflüsse, schneller Wechsel der Temperatur in demselben, Einwirkung der Zugluft, Darreichung kalten Getränkes, werden bey vorher ganz gesunden Thieren oft plotzliche Krankheiten erzeugt, bey welchen es wohl zweifelhaft werden könnte, von welcher Zeit sich ihre ursprüngliche Entstehung herschreibe, und ob sie durch Schuld des Verkäufers oder des Käufers entstanden seyen. Solche schnelle Erkrankungsfälle sind es, bey welchen der Käufer oft die Gelegenheit ergreifen wird, durch frühzeitige Zurückgabe sich des eben erhandelten Thieres wieder zu entledigen und vor

Schaden zu bewahren. Da er nun durch das Recht der Wandlungsklage (§. 48) hierin von dem Gesetze vorzugsweise begünstigt wird; so ist es die Sache des Verkäufers, durch giltige Zeugen oder überzeugende Thatumstände zu erweisen, daß die Verletzung neu, erst nach abgeschlossenem Handel, unter der Aufsicht und Haftung des neuen Besitzers entstanden sey. Der Käufer bringt z. B. das erst erstandene, vielleicht erhitzte, aber ganz gesunde Pferd in einen der Zugluft sehr ausgesetzten Stand des Stalles, in welchem aus Versehen während der Nacht, zur Herbst- oder Frühlingszeit, oder sonst beym Ausbruche eines kalten, regnerischen Wetters, die gerade gegen einander stehenden Fenster offen blieben; ein heftiges Lungenleiden, das binnen wenigen Stunden sich ausbilden und selbst zum Tode des Thieres führen kann, ist die Folge. Hier hat also die Unvorsichtigkeit des Käufers in der kürzesten Zeit ein Übelbefinden des Thieres, einen sogenannten Nachtschaden, herbeygeführt, welcher Veranlassung zu einer Rückklage geben kann, und ihn, dem Anscheine nach, auch dazu berechtigt. In einem andern ähnlichen Falle wird vielleicht die Klage des Eigenthümers gegen denjenigen gerichtet seyn, dem die Erhaltung des Stalles im guten Stande zur Pflicht gemacht werden kann, oder dem die Aufsicht über die daselbst aufgestellten Thiere anvertrauet ist, z. B. gegen den Gastwirth und seine Dienstleute, gegen den Entleiher des krankgewordenen Pferdes u. s. w. Sie können für den Schaden, welcher durch ihre Nachlässigkeit an den Thieren verursacht wird, zur Rechenschaft gezogen und zum Ersatze verhalten werden.

Sonach ist die Bauart der Ställe, ihre Lage, Beleuchtung, Lüftung, Pflasterung und sonstige Einrichtung, so wie die darin befindlichen Geräthschaften, dem gerichtlichen Thierarzte keineswegs unwichtig; indem eine genaue Berücksichtigung aller dieser Umstände über manche zweifelhafte und strittige Fälle Licht verbreiten kann.

Bey der Beurtheilung dieser Streitfälle wird dem

Thierarzte nicht selten die Besichtigung der Localität nothwendig seyn, in welcher das Thier erkrankt ist, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob dabey allen jenen Forderungen Genüge geleistet ist, welche man bey einem guten und gesunden Stalle als nothwendig betrachtet, und ob der Mangel des einen oder andern Erfordernisses zur Entstehung des Übels nach der Angabe des Klägers beygetragen haben konnte, oder ob die Krankheit andern Ursachen ihren Ursprung verdanke, deren schädliche Einwirkung vor dem Zeitpuncte des Verkaufes Statt gefunden.

§. 173.

B) Auf Weiden.

Die Schädlichkeiten, welche die Thiere auf der Weide treffen, ungeachtet ihre vollkommene Beseitigung und Abhaltung ohne gänzliche Unterlassung des Weideganges wohl nicht möglich ist, kann doch zuweilen Anlaß zur gerichts-thierärztlichen Beobachtung und Untersuchung geben, weil ihre nachtheilige Einwirkung nicht selten in der strafbaren Sorglosigkeit derjenigen ihren Grund findet, welche zur beständigen Aufsicht über die Thiere verpflichtet sind.

Außer der schädlichen Beschaffenheit der Futterstoffe, die manche Weideplätze darbiethen, wird auf denselben auch das Verhüten oder Überfressen den Thieren verderblich, welches auch an dem besten saftigen Grünfutter geschehen kann, und immer nur aus Mangel an Vorsicht und Aufmerksamkeit statt findet, so daß die nachtheiligen Folgen davon dem Schuldtragenden mit allem Rechte zu Last gerechnet werden können. So wird auch der schnelle Übergang von dem Genusse des saftigen Weidefutters zur Tränke, wodurch häufig gefahrdrohende, ja tödtliche Übel verursacht werden, dem Hirten zu Schulden kommen, durch dessen Nachlässigkeit dieses Versehen sich ergab; eben so das allzu frühe Austreiben auf bethaute und bereifte Futterfelder, ohne daß die Thiere vor-

her im Stalle ein trockenes Morgenfutter bekommen haben; endlich das Hintreiben auf ungesunde Weideplätze, welche in dieser Gegend allgemein dafür bekannt, und verrufen sind. So werden auch Beschädigungen, welche die Thiere auf Weiden gegenseitig sich zufügen, in manchen Fällen den Hirten zu Last fallen, wenn sie Thiere von schon bekannter Bosartigkeit, bissige, stößige, ausschlagende Stücke, die mit den übrigen niemahls in Berührung kommen sollten, unter die ihnen anvertraute Heerde aufgenommen haben. Gegen den unvorsichtigen Eigenthümer solcher bösartiger Thiere finden noch insbesondere die gegen schwere Polizey-Übertretungen dieser Art bestimmten Strafen ihre Anwendung *).

Die schädlichen Einflüsse der Weide, und die davon abhängenden Krankheitszustände der Thiere, konnen wohl auch zuweilen zu Rückklagen Anlaß geben. Es dürfte z. B. der Fall seyn, daß eine Heerde Schafe, die eben erst von dem Käufer als völlig gesund übernommen wurde, von diesem alsbald auf eine sumpfige, moorige, saure Weide gebracht, und dort durch einige Wochen lang gehalten würde; daß überdieß noch eine ungewöhnlich kalte, regnerische Witterung einfiele, die aber wegen Futtermangel nicht geachtet, sondern die Heerde dennoch täglich ausgetrieben würde. Unter solchen widrigen Verhältnissen kann gar bald die Faulsucht, und mit dieser können die Egelseuche und die Luftröhrenwürmer schnell genug sich entwickeln, um dem neuen Besitzer ein scheinbares Recht zur

*) Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bey Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bey wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen. Strafgesetz über schwere Polizey-Übertretungen §. 145.

Rückklage gegen den Verkäufer zu verschaffen, der freylich in diesem Falle mit Unrecht zu Schaden kommen, und bey einer nicht sehr sorgfältigen Untersuchung zur Rücknahme verhalten werden könnte, weil diese Mängel dem Käufer eine Gewährszeit von zwey Monathen gestatten.

Wie bey andern Untersuchungen, können dem Thierarzte von Seiten des Gerichtes auch hier mannigfaltige Fragen zur Beantwortung und zur Lösung des Streitfalles vorgelegt werden, z. B. ob die angegebene schädliche Beschaffenheit der Weide zugegen, und auch wirkliche Ursache des gegenwärtigen Übels sey; ob ähnliche Schädlichkeiten des Weideganges auch sonst solchen Nachtheil zu haben pflegen; ob das Thier nicht schon mit vorwaltender Anlage zu dem Übel, oder wirklicher früherer Kränklichkeit behaftet gewesen sey; ob durch eine sorgfältigere Aufsicht auf das Thier die schädliche Einwirkung und der Krankheitsanfall verhindert werden konnte; ob eine solche Aufsicht auch möglich war u. dgl. m.

§. 174.

Sonstige Behandlung und Wartung.

Außer den bisher genannten diätetischen Einflüssen kann auch die Wartung und Pflege der Hausthiere als Gegenstand einer gerichts-thierärztlichen Untersuchung vorkommen. Bey Thieren, welche einer fremden Aufsicht und Pflege anvertraut wurden, kann die letztere aus Nachlässigkeit oder Gewinnsucht verabsäumt, und dadurch ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr gesetzt werden. Abgesehen von den schon (§. 170) erörterten Fehlern, die in der Quantität sowohl, als in der Qualität der Futterstoffe vorkommen, kann auch die lang gewohnte Ordnung der Fütterung unterbrochen und ganz verabsäumt werden, und wenn einerseits die Erfahrung lehrt, daß das Futter den Thieren viel gedeihlicher ist, wenn es regelmäßig zu gewissen Stunden des Tages gereicht wird, was in dem Gesetze der Gewohnheit gegründet

ist; so ist es andererseits eben so gewiß, daß, wenn diese einmahl angewohnte Regelmäßigkeit häufig unterbrochen wird, gar leicht Störungen in den Verrichtungen der Verdauungs-Organe eintreten, und daß die Ernährung mehr oder weniger dabey leidet. Der Nachtheil, der durch Versäumniß und nachlässige Behandlung in dieser Beziehung sich ergibt, kann daher häufig zu Klagen Veranlassung geben, die der Beurtheilung des Thierarztes unterzogen werden können.

Eben so wird die Vernachlässigung der nothwendigen Reinlichkeit der Thiere selbst und ihrer Umgebungen, der lang unterbliebene Wechsel oder gänzliche Mangel des Streustrohes, das beständige Stehen und Liegen der Thiere auf dem hochangehäuften Mistlager, oder in dem nassen, von ganz verfaultem Mist und scharfer Jauche durchdrungenen Stande, zu örtlichen und allgemeinen Krankheiten Gelegenheit geben. Vorzüglich wird bey so schlechter Aufsicht das Aussehen der Thiere durch Abreiben des Haares an vielen hervorragenden Stellen, Hautabschürfungen, Aufliegen, Stollbeulen und ähnliche callöse Geschwülste leiden, was bey den zum Verkaufe bestimmten Stücken, ungeachtet der gänzlichen Gefahrlosigkeit, doch allerdings für wichtig und im Handel großen Nachtheil bringend, zu betrachten ist. Durch schlecht besorgtes, nur oberflächliches oder ganz unterlassenes Striegeln und Putzen werden Pferde leicht in hartnäckige Hautkrankheiten, besonders in die sogenannten Schäben, verfallen.

Endlich kann auch die Behandlung der Hausthiere, besonders der Arbeitsthiere, auf ihre Brauchbarkeit und ihren Werth einen nachtheiligen Einfluß haben, und daher auch zuweilen als Gegenstand gerichtlicher Klagen vorkommen. Durch üble Behandlung, durch ein rohes Verfahren und harte Züchtigung können sonst sanftmüthige, folgsame Thiere, ungehorsam, hartnäckig und widersetzlich gemacht werden; Fehler, welche oft durch die sanfteste Behandlung und langwierige Bemühung doch nicht vollkommen gehoben werden können. Auf solche Art können ausgeliehene Pferde, die

voll gutem Willen und Folgsamkeit waren, durch übertriebene Zumuthungen und grausame Strafen zur Widersetzlichkeit aufgereizt, stützig, hartmäulig, oder sonst verdorben und für längere oder kürzere Zeit unbrauchbar gemacht werden. Nicht selten wird wegen Stätigkeit geklagt, und kürzlich erhandelte Pferde dem Verkäufer mit Unrecht wieder aufgedrungen, da doch dieser gesetzliche Gewährsmangel erst ganz neu entstanden, und auf die angegebene Weise bloß durch die Schuld des betriegerischen oder ungeschickten Käufers herbeygeführt wurde. Die Frage, ob die gegenwärtige Kränklichkeit oder Unbrauchbarkeit des Thieres auch wirklich Folge der begangenen Fehler der Wartung und Behandlung sey, dürfte in vielen Fällen schwer oder gar nicht mit Bestimmtheit zu beantworten seyn.

§. 175.

Mißverhältniß zwischen Bewegung und Ruhe.

Zu den diätetischen Schädlichkeiten, die, besonders bey Arbeitsthieren, häufig Krankheiten verursachen, somit auch Klagen und gerichtliche Untersuchungen veranlassen können, gehört auch die allzu heftige Bewegung. Mäßige Bewegung und Verwendung der Thiere nach Verhältniß ihrer körperlichen Kräfte und ihrer Gewohnheit, zu mannigfaltigen Arbeiten in der Haus- und Landwirthschaft, zum Ziehen, Reiten, Tragen u. s. w., befördert unstreitig alle organischen Thätigkeiten, Kreislauf, Ernährung und Absonderung; so wie dagegen gänzlicher Mangel an Leibesbewegung Trägheit im Blutumlaufe, Schwäche der Verdauung und allgemeine Schlaffheit zur Folge hat. Allein das Überjagen der Thiere, und jede andere übermäßige und anhaltend angestrengte Muskelbewegung im schnellen Laufe oder im schweren Zuge, die nicht mit der gehörigen Ruhezeit wechselt, muß gar bald Entkräftung herbeyführen, und kann nicht nur

örtliche Leiden, vorzüglich der Extremitäten, Knochen- und Gelenkskrankheiten zur Folge haben, sondern auch, nach der Verschiedenheit der Anlage, bald entzündliche, bald faulige Fieber veranlassen. Oft ist eine Berstung grosser Gefäße in der Schädel- und Brusthöhle, und ein plotzlicher Tod von Ergießung die unmittelbare Folge.

Hat nun ein Thier auf solche Weise, sehr bald nach dem Kaufe, eine Beschädigung erlitten, ist es in Folge derselben zu Grunde gegangen, auf längere oder kürzere Zeit zum Dienste unbrauchbar gemacht, oder diese Beschädigung durch das Verschulden der Dienstleute oder anderer Personen, z. B. durch den Entleiher eines Pferdes, erweislich veranlaßt worden; so wird gerichtliche Klage wegen Rücknahme des Thieres oder Schadenersatz geführt, und dem Thierarzte die Untersuchung vom Gerichte aufgetragen.

Auch hier können, nach der Besonderheit des Falles, ähnliche Fragen, wie die früher schon angeführten, dem Thierarzte zur Beantwortung vorgelegt werden: Ist die übermäßige Bewegung und allzu heftige Anstrengung des Thieres als Ursache seiner Krankheit oder seines Todes zu betrachten? Ist sie auch die hinreichende und einzige Ursache, oder waren noch andere begünstigende Umstände, z. B. irgend ein verborgenes, schon früher bestandenes Leiden in einem solchen Grade zugegen, daß auch ohne jene letzte nachtheilige Einwirkung Krankheit eingetreten wäre? Läßt sich dieses aus den Krankheits-Erscheinungen oder aus der vorgenommenen Eröffnung des umgestandenen Thieres erweisen? u. dgl. m. Die Möglichkeit einer solchen Fragestellung, so wie die Nothwendigkeit ihrer Beantwortung zum Behufe der richterlichen Entscheidung, ergibt sich z. B. aus dem folgenden Falle: Ein Pferdehändler hat Jemanden gegen Vergütung eines Miethgeldes ein Pferd zum Ausreiten geliehen. Das Thier, ein schweres altes Schul- und Parade-Pferd mit steifen Gelenken, von dem Reiter vielleicht etwas zu stark angespornt, kommt abgeschwitzt und athemlos nach Hause, und verfällt in eine

Krankheit, die unter den Symptomen einer heftigen Entzündung der Brusteingeweide binnen 12 Stunden seinem Leben ein Ende macht. Der Eigenthümer fordert von dem Entleiher vollständigen Ersatz, auf dessen Verweigerung die Sache gerichtlich anhängig wird. Um die Krankheits- und Todesursache auszumitteln, wird die gerichtliche Section des Pferdes vorgenommen. Es finden sich mehrere Eitersäcke in der rechten Lunge, von denen einer geborsten ist, und den Eiter in die Brusthöhle ergossen hat. Die linke Lunge ist an mehreren Puncten locker angewachsen und im Herzbeutel mehr als gewöhnlich Wasser angehäuft. Die Section zeigt also das Daseyn einer krankhaften Veränderung in der Brusthöhle, die nicht während der kurzen Dauer der letzten Krankheit sich gebildet haben konnte, daher auch keineswegs von der Anstrengung hervorgebracht, sondern nothwendig schon vor dieser da gewesen seyn mußte, und das Product einer früheren Entzündung war, welches, als ein unheilbares Übel, früher oder später, auch ohne heftige Anstrengung, den Tod des Thieres ganz gewiß herbeygeführt haben würde. Die richterliche Entscheidung, die hier, ohne vorherige thierärztliche Untersuchung, zu Gunsten des Eigenthümers hätte ausfallen können, wird nun in Folge des Sections-Befundes eine ganz entgegengesetzte Wendung nehmen.

§. 176.

Atmosphärische Einflüsse.

Nicht selten werden sogar atmosphärische Einflüsse, die Witterungsbeschaffenheit, die Jahreszeit, der plötzliche Wechsel der Temperatur, und die davon abhängende epizootische Constitution ein Gegenstand der Betrachtung des Gerichtsthierarztes werden, um die Ursache einer plötzlich entstandenen Krankheit zu erkennen und den Antheil auszumitteln, der diesem oder irgend einem andern schädlichen Einflusse daran zu Last gelegt werden kann.

Auf mannigfaltige Weise wird das thierische Leben, bald durch bekannte, bald durch unbekannte und geheimnißvolle Außenverhältnisse angefeindet, die im Freyen, wie in Ställen, mit beynahe gleicher Heftigkeit auf dasselbe einwirken, und oft gleichzeitig eine große Anzahl von Thieren ergreifen.

Wenn nun auch epizootische Krankheiten, die in Folge schädlicher Witterungseinflüsse, oder aus andern nicht erkennbaren allgemeinen Naturveränderungen sich entwickeln, nie gänzlich hintangehalten werden können, und bey einem sich hieraus ergebenden Verluste derjenige den Schaden tragen muß, in dessen Besitz das Thier zur Zeit der Entstehung und Ausbildung der Krankheit war; so gibt es doch Fälle, wo dieser Grundsatz der Billigkeit nicht zusagt. Wenn z. B. die unter den Händen des Käufers erst entwickelte Krankheit von früheren, auf das Thier eingewirkten schädlichen Witterungseinflüssen sich herschreibt, die dem vorigen Besitzer zu Schulden kommen, so würde eine Rückklage gegen den Letzteren mit Recht Statt finden.

In andern Fällen, wo diese schädlichen Außeneinflüsse durch die Schuld des Käufers und seine Nachlässigkeit mit größerer Gewalt einzuwirken vermochten, muß natürlich der daraus hervorgehende Schade auch ihm allein, als dem Schuldtragenden, zu Last fallen. Ein Thier, das so eben erst seinen Herrn gewechselt hat, das unter dem vorigen Besitzer in wohl temperirten, gut geschlossenen Stallen gehalten wurde, kann nun auf einmahl von dem neuen Besitzer den nachtheiligen Einflüssen der Witterung sorglos und unbekümmert preisgegeben, und, bey gleichzeitiger großer Anstrengung, der Zugluft, dem heftigsten Sturm und Schneegestober ausgesetzt werden; Schädlichkeiten, die mit solcher Intensität einwirken, daß das Thier, heftig davon ergriffen, in einen gefährlichen Krankheitszustand verfallen kann, ohne daß eben eine besondere vorwaltende Anlage, oder eine unter dem vorigen Besitzer schon bestandene Kränklichkeit anzunehmen nöthig wäre.

Die Berücksichtigung der allgemein herrschenden Witterungs- und Fütterungskrankheiten (Epizootien), so wie der epizootischen Constitution, kann dem gerichtlichen Thierarzte für die Entscheidung zweifelhafter Fälle oft von großer Wichtigkeit seyn, um den Grund verschiedener, plötzlich entstandener Krankheiten zu erkennen, wo andere Ursachen nicht auszumitteln sind.

In allen solchen plötzlichen Erkrankungsfällen, wenn sie kurze Zeit nach dem Verkaufe (binnen 24 Stunden) entstanden sind, hat das Gesetz ohnehin schon den Käufer begünstigt, indem es voraussetzt, daß die Ursache des so schnell gebildeten Übels schon unter dem vorigen Besitzer eingewirkt haben müsse. Eben deßhalb sollte aber auch die billige Berücksichtigung Statt finden, wenn der, auf solche Weise gesicherte Käufer, durch eigene Sorglosigkeit und Mangel an Aufsicht zur Entstehung und Ausbildung der Krankheit seinerseits beygetragen hätte, daß dieses ihm, und nicht dem Verkäufer zur Last falle, aus dessen Händen das Thier noch im ganz gesunden Zustande übergeben worden war.

Zweytes Hauptstück.

Untersuchungen über Vergiftungen.

§. 177.

Gift und Vergiftung.

Mit dem Nahmen Gift bezeichnet man im Allgemeinen jeden Stoff, welcher, in verhältnißmäßig sehr kleiner Menge auf den thierischen Körper angewendet, das Leben beeinträchtigt oder selbst vernichtet.

Die durch eine solche (chemisch-dynamisch) schädliche Substanz bewirkte Beschädigung eines Thieres, welche Störung

der Gesundheit und Abkürzung des Lebens zur Folge hat, wird Vergiftung genannt.

Doch gibt es kein absolutes Gift, weil Stoffe, die für die eine Thierclasse Gift sind, der andern keinen Nachtheil bringen. So sind Krähaugen den Hunden Gift, den Schweinen unschädlich, dagegen der schwarze Pfeffer und der Meerzwiebel den letzteren tödtlich wird. Ohne Nachtheil genießt die Ziege von dem Kraute der Tollbeere und der scharfen Wolfsmilch, der Esel frißt die ihm unschädliche Nießwurz, und Schafe sterben daran. Arsenik wird von dem Pferde in großen Gaben vertragen; Bilsenkraut und Schierling bringt bey den Wiederkauern keine schädliche Wirkung hervor.

In der eigenthümlichen Wirkung der Gifte machen aber nicht allein die Verschiedenheit der Thiergattung, sondern auch die genossenen Futterstoffe und andere zufällige Nebenumstände manche Änderungen. Bey vielen Krankheiten der Hausthiere werden ferner Stoffe, die uns als die schädlichsten Gifte bekannt sind, in der angemessenen Gabe, als Arzneyen angewendet, von welchen wir nur heilsame Wirkungen erwarten. Allmählige Gewöhnung macht selbst starke Gaben der heftigsten Gifte unschädlich. Wir sehen daher, daß der allgemeine Begriff eines Giftes sehr schwankend sey und nur beziehungsweise gelten könne.

Um aber bey Untersuchungen über Vergiftungen, welche zu den schwierigsten der gerichtlichen Arzneykunde gehoren, genügende Aufschlüsse ertheilen zu können, gehört vorerst eine genaue Kenntniß jener Giftstoffe, welche entweder zufällig auf unsere Hausthiere einwirken, oder welche absichtlich, aus Bosheit oder Rachsucht gegen den Eigenthümer, ihnen beygebracht werden; dann die Kenntniß der, durch vielfältige Versuche und Erfahrungen ausgemittelten Wirkungen derselben.

Die Kenntniß der Gifte darf sich aber nicht bloß auf die naturhistorische Ansicht derselben, auf ihr äußeres Aussehen, auf die Bezeichnung des Naturreiches, dem sie angehö-

ren, beschränken, sondern sie muß auch auf ihre chemischen Eigenschaften und auf die Erfahrungen sich beziehen, mit welchen die pathologische Anatomie durch Untersuchung der Zerstörungen und Veränderungen, welche die verschiedenen Organe durch die Gifte erleiden, uns bekannt gemacht hat.

§. 178.

Wirkungen der Gifte überhaupt.

Die schädlichen Wirkungen der Gifte sind nach der Verschiedenheit der giftigen Stoffe und der Thiergattung, auf welche sie angewendet werden, zwar sehr mannigfaltig; doch kommen bey jeder Art von Vergiftung einige allgemeine Zufälle zum Vorschein, die den Giften gemeinschaftlich zukommen, und die sich auf die Verletzung des Darmcanales, des Nerven-Systemes oder der Circulation beziehen.

Durch große Gaben der Gifte werden meistens sehr bald die fürchterlichsten Zufalle herbeygeführt, die oft von einem schnellen und qualvollen Tode begleitet werden, welcher aber auf verschiedene Weise herbeygeführt wird, bald durch Einsaugung des Giftes und eine allgemeine Wirkung auf das Nerven- und Blutgefäß-System, bald durch unmittelbare Zerstörung der Magenwandungen und heftige Entzündung, die entweder schon an und für sich, oder durch Fortwirkung auf die übrigen Organe den Tod verursachen.

Die vorzüglichsten und auffallendsten Symptome, die durch Gifte hervorgebracht werden, sind: Plötzlich eintretende große Unruhe des Thieres, beständiges Hin- und Hertrippeln, klägliches Umschauen nach einer oder der andern Seite des Hinterleibes, Niederwerfen auf den Boden, Wälzen mit an den Leib gezogenen Füßen, plötzliches Aufspringen, allgemeines Zittern, zuweilen heftiger Frostschauder; bey Hunden, Katzen, Schweinen, heftiges Erbrechen; bey Widerkauern, Pferden und andern Hausthieren, die nicht erbrechen können, gewaltsame, aber fruchtlose Bemühungen dazu. In dem wei-

tern Fortschreiten dieses gefahrdrohenden Zustandes sind die Augen getrübt, hervorgetrieben, stierblickend, das Sehloch erweitert und starr; oft sind Lippen und Maulhohle angeschwollen, bläulich oder schwärzlich; die gleichfalls geschwollene Zunge mit schwarzen Puncten oder Brandblasen besäet; aus der Maulspalte tritt Schaum und Geifer hervor; der Hauch ist stinkend, das Futter wird gänzlich versagt. Häufig wird im Anfang eine Unterdrückung der Excretionen wahrgenommen; spater erfolgen blutige, stinkende Durchfalle mit Zwang, gewaltige Auftreibung des Hinterleibes, Bluthamen. Das Athemhohlen ist kurz, erschwert, angstvoll, oft stohnend; Hunde heulen oder wimmern. Die Muskelbewegung ist sehr abgemattet, die Kräfte sichtbar aufs äußerste herabgesetzt, oft aber in augenblicklichen Wuthanfallen zu den heftigsten Bewegungen gesteigert. In vielen Fallen wird Schwanken des ganzen Korpers, Schwindel, Betaubung und Schlafsucht bemerkt. Der Puls ist sehr schnell und klein, oft aussetzend und ungleich; endlich treten Zuckungen der Gliedmaßen und theilweise Lahmungen ein, die Extremitäten erkalten, der Körper bedeckt sich mit Brandflecken und verbreitet schon einen fauligen Geruch; es stellt sich ein allgemeiner, kalter, klebriger Schweiß ein, welcher den herannahenden Tod verkündigt, der jedoch manchmahl auch mit solcher Schnelligkeit hereinbricht, daß das Thier plotzlich und ohne viele äußerliche Zeichen, wie vom Blitze getroffen, todt zu Boden stürzt.

§. 179.

Verschiedenheit der Gifte.

Man hat die Gifte auf mannigfaltige Weise unterschieden, bald nach dem Naturreiche, aus dem sie herstammen, in *mineralische*, *vegetabilische* und *animalische*; bald nach der Stelle ihrer Einwirkung auf den Korper in *innerliche* und *äußerliche*; oder nach der Zeit, binnen

welcher sie ihre Wirkung äußern, in schnell und langsam tödtende u. m. a. Alle diese Eintheilungen haben jedoch in Bezug auf die gerichtliche Thierheilkunde für die Untersuchung sowohl, als für die Erkenntniß der Vergiftung, keinen besondern Werth.

Für den Zweck der gerichtlichen Untersuchung ist eine Eintheilung, die sich auf die Wirkungsart der Gifte gründet, am brauchbarsten, weil aus der Art und Weise der Wirkung auf die physische Beschaffenheit des noch unbekannten Giftes einigermaßen geschlossen werden kann. In dieser Hinsicht nun können die Gifte eingetheilt werden in scharfe oder ätzende, in betäubende und in solche, die die Wirkung dieser beyden in sich vereinigen und deßhalb betäubend-scharfe genannt werden.

1. Die scharfen, ätzenden, fressenden oder zerstörenden Gifte reizen, entzünden und zerstören die organischen Gebilde und verändern ihre Structur auf eine sichtbare und auffallende Weise. Sie wirken unmittelbar an jenen Stellen, wo sie angebracht werden, und erregen daher schon auf ihren Durchgangswegen im Maule, in den Schlingwerkzeugen, vorzüglich aber im Magen und Darmcanal, wo sie eine längere Zeit haften, Brennen, Entzündung, heftige Kolikschmerzen, anhaltendes Recken oder Anstrengung zum Erbrechen, welches bey jenen Thieren, wo der organische Bau des Magens es gestattet, beym Hunde, Schweine, wirklich zu Stande kommt; ferner stinkende und blutige Durchfälle, unersättlichen Durst, Angst, Zuckungen und Krämpfe, allgemeine kalte Schweiße und den Brand.

Die Veränderungen, welche man nach der Einwirkung scharfer Gifte in dem Cadaver findet, entsprechen den vorausgegangenen Erscheinungen am lebenden Thiere. Die Oberflache des Magens und Darmcanales ist, besonders an der innern Seite derselben und vorzuglich an, längere Zeit mit dem Gifte in Berührung gebliebenen Stellen, hochroth gefärbt, entzündet, aufgelockert, oder auch bläulich, schwärzlich,

brandig, ihre Häute zusammengezogen, sehr leicht zerreißbar, oder auch wirklich durchbohrt, die Schleimhaut von der Muskelhaut sehr leicht trennbar. Oft verbreitet sich die zerstörende Wirkung dieser Gifte vom Magen aus auch über andere Eingeweide, ja selbst über jene der Brusthöhle, welche nicht selten brandig erscheinen.

Nicht immer aber sind die Wirkungen der scharfen Gifte auch allenthalben und so deutlich wahrnehmbar. Große Gaben derselben können nähmlich so schnell wirksam werden, daß sie ohne ausgebreitete Zerstörung plötzlich todten, oder doch die äußere Beschaffenheit des Cadavers ganz unverändert lassen; kleine, durch längere Zeit fortgesetzte Gaben verbreiten ihre Wirkung nur so langsam und allmählig über den Organismus, daß die Symptome der Vergiftung unserer Beobachtung leicht entgehen, wenn sie auch wirklich Ursache des Todes werden.

2. Die betäubenden (narcotischen) Gifte wirken vorwaltend auf das Empfindungs-System, und verursachen Betäubung, Schlafsucht, Lähmung, Zuckungen, Schlagfluß. Sie bringen keine so auffallenden Zerstörungen oder sonstige Veränderungen der Organisation, wie die scharfen und ätzenden Gifte, hervor; ihre mehr rein dynamische Wirkung entgeht unserer Sinneswahrnehmung. Daher läßt sich aus der Leichen-Section der auf solche Art vergifteten Thiere kein hinreichendes Resultat ziehen, beym lebenden Thiere hingegen, treten die Zufälle eines bedeutenden Nervenleidens ein, Unruhe, Zittern, Krämpfe, und Convulsionen, ängstliches, gewaltsames Athmen, kleiner, sehr geschwinder, kaum fühlbarer Puls, pochender Herzschlag, Lähmung, unwillkührliche Entleerung des Mistes und Harnes.

Im Cadaver findet man meist nur krampfhafte Zusammenschnürung der Magenmündung und des Pförtners, seltener Spuren von Entzündung des Darmcanales, zuweilen Überfüllung der blutreicheren Eingeweide mit einer Beschaffenheit ihrer Substanz und des darin enthaltenen aufgelö-

sten, schwärzlichen Blutes, die sich der Fäulniß annähert. Einige narcotische Gifte scheinen sogar auch die allgemeine Auflösung der Leiche durch Fäulniß früher herbeyzuführen, als dieß bey dem natürlichen Tode der Fall ist.

3. Die narcotisch-scharfen Gifte vereinigen die Wirkungen der beyden schon genannten Giftarten, indem sie zugleich etwas Betäubendes und Entzündend-Scharfes besitzen, wovon aber das erstere meistens vorherrschend ist, so, daß die von ihnen hervorgebrachten Krankheits-Symptome zwar gemischt sind, aber in einer größeren Anzahl den Wirkungen der betäubenden Gifte entsprechen, dahingegen die Sections-Erscheinungen jenen der ätzenden Gifte sich nähern.

§. 180.

Scharfe Gifte insbesondere.

Die scharfen und ätzenden Gifte sind vorzugsweise mineralische Körper, zum Theile aber auch aus dem Pflanzen- und Thierreiche hergenommen. Zu den ersteren gehören mehrere Metalloxyde: die Arsenik-, Queckfilber-, Spießglanz- und Kupfer-Präparate, die concentrirten Mineral-Säuren und ihre Mischungen, und die ätzenden Laugensalze.

Der Arsenik und alle seine Varietäten, der weiße Arsenik (die arsenigte Säure, das weiße Arsenikoxyd, Rattengift), der gelbe Schwefel-Arsenik (das Operment), der rothe Schwefel-Arsenik (rother Arsenik, der Realgar oder das Rauschgelb), das schwarze Arsenik-Oxydul (Fliegengift oder Fliegenkobalt), ist eines der zerstörendsten und fürchterlichsten Gifte, beynahe für alle Classen von Thieren. Wenn auch größere Hausthiere, besonders Pferde, eine größere Dosis, selbst bis zwanzig und mehrere Grane, dem Anscheine nach ohne Nachtheil, vertragen, so bleiben doch die üblen Wirkungen dieses Giftes nicht aus. Durch längere Zeit fortgesetzt, bringt der Arsenik starke Spei-

chelabsonderung, heftigen Durst, Mangel an Freßlust, Kolikschmerzen, Steifigkeit und Schwäche in den Füßen hervor, worauf ein langsam tödtendes Zehrfieber folgt *). Kleineren Hausthieren wird auch die mindeste Gabe schon tödtlich; sie verursacht sogleich heftige Kolikschmerzen, Würgen (bey Hunden und Schweinen Erbrechen), krampfhafte Zusammenziehung des Schlundes, kleinen, aussetzenden, langsamen Puls, Erweiterung der Pupille, Unempfindlichkeit, Lähmung der hintern Extremitäten, Zuckungen, kalte Schweiße und den Tod.

Bey der Section eines durch Arsenik-Vergiftung getödteten Thieres findet man häufig im Schlunde, Magen und Zwolffingerdarm entzündete, oder schwärzliche, brandige Stellen, die Magenhäute sehr leicht von einander trennbar, die Lungen und andere Eingeweide mit schwarzem, theils aufgelösten, theils geronnenen Blute überfullt, ein gleiches auch in der Höhle des Darmcanales oder zwischen seinen Häuten ergossen; ja sogar an der äußern und innern Fläche der großen Pulsadern zeigt sich Entzündung. Durch längere Zeit fortgesetzte kleine Gaben Arseniks, die nicht schnell tödtlich werden, verursachen Verhärtungen und Geschwüre der Magenhäute. Die örtliche Entzundung im Magen und Darmcanale wird jedoch nicht bloß bey der innerlichen Aufnahme dieses fürchterlichen Giftes hervorgebracht; sondern sie zeigt sich auch, wenn das Gift an jede andere Stelle des Körpers, welche wund gemacht, oder mit vielen lymphatischen Gefäßen versehen ist, angebracht wird, in welchem Falle das Gift zuerst auf

*) Ein im Monathe December 1825 zur Behandlung in die hiesige Thierarzneyschule gebrachtes Pferd, welches durch längere Zeit kleine Gaben Arsenik von seinem Wärter erhalten hatte, zeigte vorzüglich die letztgenannten Symptome, und dann auch Anschwellungen der Extremitäten, in einem hohen Grade.

das Blut, auf die Organe der Circulation, des Nerven-Systemes und später erst auf den Darmcanal wirkt *).

Die häufigsten Vergiftungen der Hausthiere werden durch Arsenik bewerkstelliget, und das sogenannte Rattengift (der weiße Arsenik) ist das gewöhnliche Vergiftungsmittel, dessen menschliche Bosheit und Rachsucht zu diesem abscheulichen Zwecke sich zu bedienen pflegt. Allein, auch in einer andern Absicht wird der Arsenik angewendet; betriegerische Pferdehändler und Kutscher haben seit langer Zeit die Gewohnheit, ihren Pferden kleine Gaben Arsenik unter das Futter zu mischen, um sie dadurch fetter zu machen. Zwar erlangen sie dadurch allerdings ein vollleibiges Aussehen, welches aber nur scheinbare Fettigkeit ist und in einer von Erschlaffung des Zellgewebes herrührenden Andostung des letzteren besteht. Wird jedoch dieses gefährliche Mittel längere Zeit fortgesetzt, oder bey den Gaben eine gewisse Gränze überschritten, so pflegen die Pferde entweder schnell abzumagern oder an der Vergiftung zu sterben. Demungeachtet pflegen zuweilen auch Fuhrleute aus einem besondern Vorurtheile ihren eigenen Pferden Arsenik zu geben, welche davon auf kurze Zeit eine gewisse Munterkeit zeigen, nichtsdestoweniger aber die üblen Wirkungen des Giftes später im hohen Grade erkennen lassen.

Unter den Queckſilber-Bereitungen ist der ätzende Queckſilber-Sublimat, oder das sogenannte ätzende salzsaure Queckſilber, eines der zerstörendsten Gifte, welches, auch äußerlich angewendet, heftige Entzündung verursacht. In beträchtlicher Dosis innerlich angewandt, wirkt er auch bey großen Hausthieren als ein heftiges Gift, und gibt zu den schrecklichsten Zufällen Anlaß; zur Tödtung kleiner Thiere sind wenige Grane hinreichend. Er zerfrißt den

*) Sprögel, Experimenta circa varia venena, dissert. med. Goett. 1755. 4.

Theil der Schleimhaut, mit dem er in Berührung kommt, so, daß dieser grau und braun erscheint; äußerlich angewendet, bringt er eben so gefahrliche und noch schmerzhaftere Zufälle hervor, als bey der innerlichen Anwendung, und wird ebenfalls tödtlich. Er verursacht häufig Entzündung nach dem ganzen Laufe des Darmcanales, Trommelsucht, Koliken, Zittern, kalte Schweiße, Zufälle des rasenden Kollers und den Tod. Man findet dann den Hinterleib sehr stark aufgetrieben, die Leiche geht schneller als gewöhnlich in Fäulniß über und verursacht einen unerträglichen Gestank. Zwischen den einzelnen Membranen des entzündeten oder brandigen Darmcanales, so wie zuweilen in der Bauchhöhle, findet sich ergossenes Blut.

Andere Mercurial-Präparate, der rothe und weiße Queckſilber-Niederſchlag, der mineraliſche Turbith u. ſ. w., wirken nach Verhältniß der Gabe in verſchiedenem Grade als giftige Substanzen, und bringen ähnliche Wirkungen, wie der Sublimat, hervor.

Weit weniger Nachtheil scheinen die Spießglanz-Bereitungen zu äußern, da selbſt der Brechweinſtein (das ſpießglanzhältige Weinſtein-Kali), auch wenn er (als Arzneymittel) in sehr großer Doſis angewendet wird, nicht so leicht tödtliche Folgen nach ſich zieht *). Endlich ſind zu den mineraliſchen Giften die Schwefel-, Salpeter- und Kochſalzſäure in concentrirtem Zuſtande und die ätzenden Laugenſalze zu zählen, welche, unverdünnt angewendet, als die zerſtörendſten Gifte wirken.

Die Bley-Präparate, die eigentlich nicht unter den ſcharfen Giften aufgezählt werden ſollten, indem ſie mehr ſchrumpfend und austrocknend wirken, werden den Thieren eben ſo nachtheilig als dem Menſchen, wie Beobachtun-

*) Im hieſigen Thierarzney-Inſtitute wurden Gaben von Ein Loth Brechweinſtein täglich, bey Pferden ohne Nachtheil angewendet.

gen und Versuche gelehrt haben *). Doch ist diese Art Vergiftung bey den Hausthieren ganz ungewöhnlich.

Die scharfen Gifte aus dem Pflanzenreiche sind entweder vorzugsweise nur einzelnen, oder mehreren Arten von Hausthieren gemeinschaftlich nachtheilig. Die verschiedenen Hahnenfuß- oder Ranunkel-Arten (vorzüglich Ranunculus acris und sceleratus) sind eben so nachtheilig für das Horn- und Schafvieh, als für die Pferde. Schädlich sind ihnen auch die Anemonen-Arten (Anemone nemorosa und ranunculoides), die Küchenschelle (Pulsatilla vulgaris und pratensis), die Wolfsmilch (Euphorbia) und alle ihre Varietäten, die Waldrebe (Clematis erecta und Flammula), der gemeine Seidelbast oder Kellerhalsstrauch (Daphne Mezereum, laureola und Cneorum), die gemeine Schwalbenwurzel (Asclepias Vincetoxicon) **), die weiße Nießwurz (Veratrum album und nigrum), welche eines der heftigsten scharfen Gifte ist, ferner die falsche Nießwurz (Adonis vernalis), der Eisenhut (Aconitum Napellus, neomontanum, tauricum etc.), die Herbstzeitlose (Colchicum autumnale), der Sevenbaum (Sabina), u. m. a.

Die meisten dieser scharfen Pflanzen verlieren größtentheils ihre Schärfe und ihre giftige Wirkung, wenn sie getrocknet werden, so, daß sie nur im frischen Zustande als Gifte für die Hausthiere betrachtet werden können. Wirklich sehen wir auch, daß Pferde und Rinder die scharfen Giftpflanzen auf der Weide durchaus verschmähen und sich davon entfernen, während sie solche, im getrockneten Zustande unter das Heu gemischt, freywillig und ohne den geringsten Nachtheil fressen. Darum sieht man auch auf Wiesen, Triften und Al-

*) Viborg, Abhandlungen. Erster Band S. 285.

**) Bringt, den am hiesigen Thierarzney-Institute angestellten Versuchen gemäß, bey Schafen Harnruhr und Abzehrung hervor.

pen die meisten der eben genannten Gewächse in voller Blüthe und Reife, vom Viehe unberührt stehen.

Unter den scharfen Stoffen aus dem Thierreiche ist hier bloß der spanischen Fliege (Cantharis) zu erwähnen, welche nicht selten von Afterthierärzten als Heilmittel, bey vermindertem Begattungstriebe, dann auch als harntreibende Arzney angewendet wird, und sehr heftige Wirkungen äußert, indem sie Entzündung des Magens, Darmcanales und der Harnwerkzeuge zur Folge hat.

§. 181.

Betäubende Gifte.

Die betäubenden (narcotischen) Gifte, welche im Pflanzenreiche so häufig vorkommen, sind bey weitem nicht von so allgemeiner nachtheiliger Wirkung auf die Hausthiere, als die scharfen Pflanzengifte. Das Opium tödtet nur kleinere Thiere, und wirkt bey größeren Hausthieren nicht auffallend schädlich, nur in bedeutenden Gaben und bey fortgesetztem Gebrauche wird es durch allmählige Vernichtung der Muskelkraft tödtlich. Das gemeine Bilsenkraut (Hyoscyamus niger) und der giftige Stechapfel (Datura strammonium) bringen nur in sehr großen Gaben und im frischen Zustande Betäubung hervor. Von weit größerer Wirkung ist der Eibenbaum (Taxus baccata); die Blätter dieses Baumes sind für alle Hausthiere betäubend, dem Pferde und den Wiederkäuern insbesondere tödtlich; selbst bey Hühnern, Gänsen, Enten verursachen sie gewaltsame Zufälle. Der Lolch (Taumelweitzen, Schwindelhafer, Lolium temulentum) wirkt ebenfalls betäubend auf diese Thiergattungen.

Unter allen bekannten Giften aber am schnellsten tödtlich für die Hausthiere ist die Blausäure und alle jene Stoffe, die Blausäure in größerer Menge enthalten; als: das abgezogene Wasser vom Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus), von den bittern Mandeln, den Kirsch-, Pfirsich-

und Aprikosenkernen u. dgl. Indem sie gleichsam unmittelbar auf das Nerven- und Gefäß-System einwirkt und die Thätigkeit derselben plötzlich unterdrückt, ohne irgend eine organische Veränderung hervorzubringen, so ist auch außer Congestionen und Stockungen keine merkliche Spur der tödtlichen Einwirkung dieses Giftstoffes an der Leiche wahrzunehmen.

Wenige Tropfen der concentrirtesten Blausäure sind hinreichend, kleine Thiere schnell zu tödten und die gefährlichsten Zufälle bey größeren hervorzubringen, welche durch eine bedeutendere Gabe augenblicklich getödtet werden können. In vielen Fällen bringt schon die äußerliche Anwendung dieses Giftes solche gefährliche Zufälle hervor.

Die scharfen, narcotischen Gifte, in welchen die Wirkungen der beyden vorigen Giftarten sich vereinigen, kommen ebenfalls aus dem Pflanzenreiche. Unter die wichtigsten derselben, welche schädlich auf die Hausthiere einwirken, gehören: Die Krähenaugen (Strychnos nux vomica), die Zaunrübe (Bryonia), die Blätter und Beeren der Tollkirsche (Atropa Belladonna), der gefleckte Schierling (Conium maculatum), der Wütherich oder Wasserschierling (Cicuta virosa) und noch viele andere.

Was von den scharfen Pflanzengiften gesagt wurde, gilt ebenfalls und in noch höherem Grade von den narcotischen und narcotisch-scharfen; im frischen Zustande werden sie größtentheils von den Hausthieren nicht berührt und im trockenen Zustande sind sie beynahe ohne alle Wirkung auf dieselben. So wird z. B. die Tollkirsche, welche ein so heftiges Gift für den Menschen ist, von der Ziege und dem Schafe ohne allen Nachtheil, ja mit Begierde gefressen; Pferde und Rinder vertragen große Gaben von den getrockneten Blättern, die frisch genossen ihnen schädlich werden. Dagegen ist der Wütherich oder Wasserschierling ein heftiges Gift für Pferde, Rinder und Schafe, und wird selbst im tro-

denen Zustande von ihnen verschmäht. Auch die Krähenaugen sind den meisten Hausthieren ein tödtliches Gift. Die Zubereitungen dieser giftigen Pflanzenstoffe in Extracten, Tincturen u. dgl., in denen die eigenthümliche Kraft derselben mehr concentrirt ist, zeigen eine viel größere Wirksamkeit.

§. 182.

Ausmittlung und Beweise der Vergiftung.

Da von dem Ausspruche des gerichtlichen Thierarztes, über eine angeblich Statt gefundene Vergiftung, das Urtheil des Richters abhängt, welches nicht bloß auf Schadenersatz für den dadurch Beeintrachtigten, sondern auch auf Bestrafung eines Verbrechens sich bezieht; so ist bey einer Untersuchung über Vergiftung die grosste Umsicht und Behutsamkeit erforderlich. Der Thierarzt muß sich daher bestreben, die möglichst untrüglichen Beweise der geschehenen Vergiftung sich zu verschaffen, welche die Thierheilkunde und einige ihrer Hülfswissenschaften, Naturgeschichte, Botanik, Chemie, ihm nur immer darzubiethen vermögen.

Außer den nicht immer entscheidenden Kennzeichen der Vergiftung am lebenden Thiere, gibt es für den gerichtlichen Thierarzt noch andere Wege und Hülfsmittel, um die geschehene Vergiftung zu erforschen. Hierher gehören: die Todesart, die Veränderungen, welche man in der Leiche findet, dann die chemische Prüfung der im Magen und Darmcanal aufgefundenen Substanzen.

§. 183.

Todesart und Leichenbefund, als Zeichen der Vergiftung.

Die Art und Weise, wie die gefahrdrohendsten Zufälle plötzlich und unerwartet hervortreten; die Schnelligkeit, mit

welcher nach einem sehr kurz dauernden Leiden der Tod erfolgt, geben schon über die Ursache dieser Veränderungen einige Vermuthung, welche durch die sorgfältige Besichtigung des Cadavers zur Wahrscheinlichkeit gesteigert werden kann. Hierzu gehört vor allem das äußere Aussehen des Cadavers, welches in vielen Vergiftungsfällen auf eine eigenthümliche Weise verändert wird. Die Haare sind struppig und gehen mit der größten Leichtigkeit aus, der ganze Körper ist angeschwollen, häufig sind es bloß allein oder doch vorzugsweise die Extremitäten. Der Bauch ist nicht selten dergestalt aufgetrieben, daß er jeden Augenblick die Berstung zu drohen scheint; hier und da zeigen sich Brandflecken auf der Oberhaut. Auf einige Giftstoffe beginnt die faulige Zersetzung sehr schnell und der Gestank, der sich entwickelt, ist unerträglich stark; andere, wie der Arsenik, scheinen das Gegentheil zu bewirken und die frühzeitige Fäulniß zu verhindern. Aus dem Maule, der Nase, dem After, der Scham, fließt Schleim und Blut; das Letztere ist meist schwärzlich und aufgelöst.

Bey der innerlichen Besichtigung lassen sich an der Schleimhaut der Maulhohle, auf der Zunge, im Schlunde, in der Speiseröhre, so wie in dem Magen und in den Gedärmen, Spuren von Entzündung und Brand bemerken. Die Wände des Magens sind wohl gar auch zuweilen durchlöchert, der nächste Umfang dieser durchlöcherten Stellen ist brandig und der diesen umgebende Kreis heftig entzündet; dadurch unterscheidet sich eine solche Verletzung von jener, welche nach vorausgegangener Überfüllung des Magens mit Futterstoffen, Getränken oder mit entwickelter Luft durch Berstung entstanden ist, und noch mehr von einer jeden Trennung der Magenwände, die erst nach dem Tode des Thieres durch Schnitt oder Zerreißung, zufällig oder absichtlich herbeygeführt wurde, an deren Umfang weder brandige Zerstörung, noch Entzündung bemerklich wird.

Auch an den übrigen Eingeweiden finden sich nicht selten

deutlich wahrnehmbare Veränderungen, bald Spuren von Entzündung und Brand, bald eine ungewöhnliche Schlaffheit und Weichheit, wobey ihre Substanz sehr leicht zerreißbar ist, die Blutgefäße derselben strotzend, das Blut schwarz, aufgelöst, die Oberfläche der Eingeweide mit Flecken, Blasen von verschiedener Beschaffenheit und Farbe besetzt. Alle diese Zeichen sind jedoch nach der Verschiedenheit und Menge des Giftes, so wie nach der Art und Weise seiner Darreichung, sehr mannigfaltig und wechselnd.

Übrigens bestehen über die Veränderungen, welche besondere einzelne Gifte hervorbringen, theils zu wenig hinreichende, theils sich selbst allzu sehr widersprechende Beobachtungen, als daß bloß allein mit Hülfe derselben die Natur des unbekannten Giftes mit Bestimmtheit ausgemittelt und erkannt werden sollte. Ja es können beyde Kennzeichen in ihrer Vereinigung, nähmlich die im Leben des Thieres aufgefaßten Krankheitszufälle und die nach seinem gewaltsamen Tode im Körper vorgefundenen Zerstörungen, noch durchaus keinen entscheidenden Beweis der Vergiftung überhaupt, noch viel weniger Aufschlüsse über die besondere Art derselben geben, besonders dann, wenn das Gift minder heftig und nur langsam eingewirkt hat.

Als verläßliches Zeichen, welches zur Gewißheit über eine Statt gefundene Vergiftung führen kann, ist einzig und allein die Auffindung des Giftstoffes selbst zu betrachten.

§. 184.

Untersuchung der aufgefundenen Substanzen.

Um zu dem einzigen unumstößlichen Beweise der geschehenen Vergiftung, nähmlich zur Auffindung der giftigen Substanz in dem Cadaver, zu gelangen, ist die Sammlung und Aufbehaltung der in dem Magen und Darmcanale vorfindigen Stoffe, die Untersuchung und chemische Prüfung derselben nothwendig. Ohne diese letztere ist aus keinem der

übrigen Kennzeichen die Vergiftung mit Sicherheit zu erweisen, und erst dann, wenn die giftige Substanz wirklich aufgefunden und als solche anerkannt worden ist, können die bey der Leichen-Section beobachteten krankhaften Veränderungen, Entzündung, Brand, Zerstörung der Darmhäute, als Folgen der Vergiftung erklärt und diese als wirklich geschehen angenommen werden. Die chemische Prüfung der Substanz kann jedoch nur die mineralischen Gifte zu unserer Erkenntniß bringen. Beynahe ganz unmöglich aber ist die Ausmittlung und Erkenntniß des Giftes, wenn es ein vegetabilischer oder thierischer Stoff war und durch die Verdauungskraft, wie die übrigen Futtermassen, schon in einen Brey verwandelt und mit denselben innig vermengt ist; es wäre denn, daß die giftigen vegetabilischen Stoffe in ihrer ursprünglichen natürlichen Gestalt, als Blätter, Beeren, Wurzeln, Samen u. s. w., noch erkennbar wären. Da jedoch eine Vergiftung dieser Art selten oder gar nicht vorkommt, so sind es meistens nur Metallkörper, welche aus diesen Futtermassen herausgefunden werden sollen, die durch die Verdauung nicht verändert worden sind. Es kann aber auch eine Vergiftung selbst mit mineralischen giftigen Substanzen Statt gefunden haben, ohne daß die Darstellung des Giftes durch die Untersuchung jedes Mahl möglich würde; daher ist das *Nichtauffinden* des Giftes auch nicht als vollkommener Beweis anzusehen, daß die Vergiftung *nicht geschehen sey*, da der schädliche Stoff durch Erbrechen oder Durchfall noch beym Leben des Thieres ausgeleert worden seyn kann, nachdem seine nachtheilige Einwirkung schon Statt gefunden hatte.

Um bey dem obwaltenden Verdachte der Vergiftung die Untersuchung so vollständig als möglich veranlassen zu können, muß alles im Schlunde, im Magen, und im Darmcanale Enthaltene in ein Gefäß gesammelt, ja auch das an den Häuten Anhängende abgeschabt und sorgfältig aufbewahrt werden; selbst das früher (bey Hunden, Schweinen) durch Erbrechen Ausgeleerte wird in manchen Fällen aufzubewahren

und zu untersuchen nothwendig seyn, um die darin enthaltenen Gifttheilchen auszuscheiden und zur Erkenntniß zu bringen.

Alle diese großtentheils aus halbverdauten Futtermassen, dem Magen- und Darmschleime, dann den genossenen Flüssigkeiten bestehenden Stoffe werden zuerst auf einer größeren Fläche ausgebreitet und durch Gesicht und Gefuhl geprüft, ob nicht auch ohne chemische Untersuchung etwas Verdächtiges, z. B. noch unaufgelöste Stuckchen irgend eines metallischen Giftes, darunter aufgefunden werden konne. Einem kleinen Thiere, z. B. einem Hunde, etwas von diesen Stoffen einzugeben, um aus der zu beobachtenden Wirkung auf das darin enthaltene Gift schließen zu konnen, ist eine sehr unsichere Probe; einmahl, weil es Thatsache ist, daß viele Stoffe, welche fur Eine Thiergattung Gift sind, der andern unschädlich bleiben; dann, weil in dem Falle, wenn diese eingegebenen Stoffe das zu diesem Versuche verwendete Thier auch wirklich tödten, die Natur des Giftes dadurch doch nicht erforscht wird; endlich weil auch bloße Krankheitsgifte und Ansteckungsstoffe auf solche Weise durch eingegebenes Blut oder thierische Absonderungssafte mitgetheilt, die heftigsten Krankheitszufälle und einen schnellen Tod bey dem kleinen Thiere hervorbringen konnen, ohne daß ein wirkliches Gift mit im Spiele wäre, wie es z. B. bey dem Milzbrand leicht der Fall seyn dürfte. Es läßt sich daher aus den nachtheiligen Folgen eines solchen Versuches für das dazu verwendete Thier dennoch nicht versichern, ob die Vergiftung Statt gefunden habe oder nicht. Nur dann wäre etwa davon Gebrauch zu machen, wenn die Umstände eine genauere Prüfungs-Methode verbiethen.

§. 185.

Chemische Prüfung der Gifte.

Zur vollkommenen Bestätigung einer geschehenen Vergiftung, und zur Erkenntniß der Giftart, die in dem vorlie-

genden besondern Falle eingewirkt hat, ist eine sorgfältige chemische Untersuchung unerläßlich.

Durch die jetzt so weit gediehene Kenntniß chemischer Probemittel ist man im Stande, auch die geringste Menge von mineralischen Giften aus den im Magen- und Darmcanale enthaltenen Substanzen vollkommen erkennbar auszuscheiden. Allein, da eine solche chemische Bearbeitung nebst den nothwendigen Prüfungsmitteln (Reagentien) und Geräthschaften (chemischen Apparat) auch noch eine besondere technische Fertigkeit und Gewandtheit erheischt, welche dem Thierarzte, wegen des seltenen Vorkommens ähnlicher Fälle, wohl kaum eigen seyn dürften, so ist es rathsamer, diese Untersuchung einem geschickten Apotheker anzuvertrauen, welcher die genannten Erfordernisse vermöge seines Geschäftes ohnehin besitzt.

Da die Vermuthung, daß dem Thiere diese oder jene bestimmte Gattung des Giftes beygebracht worden sey, oft täuschen kann; so darf sich die Untersuchung nie auf eine einzelne Giftart allein beschränken, sondern sie muß auf mehrere derselben gerichtet seyn. Die Verfahrungsart ist aber nach der Natur des Giftes verschieden, so wie die Prüfungsmittel, welche bey einem jeden derselben angewendet werden müssen; daher müssen auch bey der Untersuchung eines Vergiftungsfalles mehrere und verschiedenartige Versuche angestellt werden.

Die wichtigsten chemischen Prüfungsmittel, deren man sich zu diesem Zwecke bedient, sind: die Lackmus-Tinctur, der Veilchensaft, die Kurkume-Tinctur, der Galläpfel-Absud, die Schwefelsäure und die Salzsäure, das schwefelwasserstoffhältige Wasser, das Kalkwasser, die Auflösung der milden Pottasche und des Kupfer-Ammoniums.

Hat sich bey der Untersuchung der aus dem Magen- und Darmcanale gesammelten Futtermassen irgend ein verdächtiger Körper, etwa eine metallische Substanz oder erdartige pulverige Stoffe, vorgefunden, so werden diese zuerst geprüft;

ist solches aber nicht der Fall, so werden jene theils flüssige, theils breyartige Massen gleich selbst der Untersuchung unterworfen.

Zu diesem Zwecke werden sie mit einer hinreichenden Menge Wasser verdünnt und mit demselben innig vermengt; das Ganze wird dann durchgeseihet und die durchgegangene Flüssigkeit in mehrere Portionen zu den folgenden Versuchen abgetheilt.

a) Ein Theil derselben wird mit der Lackmus-Tinctur geprüft, ob sie eine freye Saure enthält, und das mit der Lackmus-Tinctur blau gefarbte Papier in's Rothe verändert; ob durch Hinzutropfeln von Kali-Auflösung sich nicht ein Niederschlag bildet; findet das Erstere oder das Letztere Statt, so wird so viel Kali zugegossen, bis die Saure neutralisirt ist und die Lackmus-Tinctur von der Flussigkeit nicht mehr gerothet wird. Die letztere wird hierauf durch Kochen eingedickt und die nach dem Erkalten zurückbleibende krystallinische oder andere Masse noch ferner untersucht, und zwar:

1. Durch Verbrennen auf glühenden Kohlen; wenn dabey weiße, nach Knoblauch riechende Dämpfe sich bilden, so war in der Flüssigkeit Arsenik enthalten.

2. Durch frisch bereitetes, siedendes Kalkwasser, das dem gewonnenen, in destillirtem Wasser vorher aufgelösten Salze zugesetzt wird; wenn dadurch ein weißer Niederschlag sich bildet, welcher, auf gluhende Kohlen geworfen, einen Knoblauchgeruch verbreitet, so befand sich in der Flüssigkeit Arsenik.

3. Einem andern Theile dieser Flüssigkeit kann schwefel-wasserstoffhältiges Wasser (die Hahnemannische Weinprobe) zugesetzt werden. Bildet sich in derselben sogleich eine gelbbraune oder dunkelbraune Trübung, die als ein flockiger Niederschlag zum Boden des Gefäßes sinkt, der beym Umrühren weiß wird, so entsteht der Verdacht auf Queckfilber-Sublimat, was zur vollen Gewißheit wird, wenn das Queckfilber durch fernere chemische Behand-

lung im rein metallischen Zustande daraus dargestellt werden kann.

4. Durch Zusatz von Kupfer-Salmiak, dessen gesättigte Auflösung der Flüssigkeit zugetröpfelt wird, bildet sich, wenn die letztere arsenikhaltig war, ein grüner Niederschlag (Scheelisches Grün), welcher beym Verbrennen nach Knoblauch riecht und dadurch als Arsenik sich zu erkennen gibt.

5. Bildet sich durch denselben Zusatz ein ziegelfärbiger Bodensatz, so war in der Flüssigkeit Brechweinstein enthalten. Zeigt sich der Niederschlag aber pomeranzengelb, so deutet er nur auf Arsenik, welcher durch seine nunmehrige Verbindung mit dem Schwefel zu Operment geworden ist.

b) Ohne jene genauere chemische Vorbereitung und Präcipitation mittelst Alkalien zu bewirken, welche früher (a) angegeben wurde, können die vorgefundenen verdächtigen Substanzen, oder selbst ein Theil des aufgefundenen flüssigen oder festen Magen- und Darminhaltes, im rohen Zustande den genannten mehrfachen Prüfungen unterworfen werden, indem man sie dem Verbrennungs-Prozeß aussetzt, um den Geruch der daraus entwickelten Dämpfe zu berücksichtigen, oder durch Zusatz verschiedener Reagentien ihre Natur zu erforschen sucht.

Unter den vegetabilischen und animalischen Giften, können wohl nur das Kirschlorbeeröhl mit der Blausäure und die Canthariden, erstere durch ihren durchdringenden Geruch, letztere durch ihren eigenthümlichen, metallischen Glanz, mit Sicherheit erkannt werden. Alle übrigen Gifte dieser Art werden schon bey der Aufnahme durch das Kauen, Einspeicheln und dann durch die Magengährung dergestalt verändert, daß sie durch sinnliche Wahrnehmung von andern Futtermassen gar nicht, oder nur höchst unvollkommen unterschieden werden können; noch viel weniger aber kann, nach den damit vorgegangenen, so wesentlichen Veränderun-

gen, selbst die genaueste chemische Untersuchung über die giftige oder sonst schädliche Beschaffenheit derselben, genügende Aufschlüsse ertheilen.

Wenn daher auch in manchen Fällen die Natur des auf das Thier gewirkten Giftes durch Anwendung chemischer Prüfungsmittel mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, so bleibt es doch noch weit häufiger im Zweifel, ob die aufgefundenen Stoffe wirklich giftiger Art waren, wenn sie auch in ihren schädlichen Wirkungen sich als solche zeigten.

§. 186.

Verwechslung der Vergiftung mit andern Zuständen.

Außer den Hindernissen, die der Erkenntniß einer Vergiftung, wegen schwieriger Ausmittlung des Giftstoffes, sich entgegenstellen, ist zu der Schwierigkeit einer solchen Beurtheilung auch die so leicht mögliche Verwechslung mit andern Krankheitszufällen zu rechnen. In dieser Hinsicht ist es von größter Wichtigkeit, daß der Thierarzt nie die Ähnlichkeit außer Acht lasse, welche zwischen den, durch gewisse Gifte hervorgebrachten Symptomen und denen besteht, welche mehrere von selbst entstehende Krankheiten zeigen; bevor er daher über was immer für eine angebliche Vergiftung entscheidet, muß er stets darauf Bedacht nehmen, daß bey den Hausthieren viele Krankheiten einen verdächtig scheinenden, äußerst schnellen Verlauf und einen unglücklichen Ausgang nehmen; andere, die anfangs von einem schleichenden Gange sind, nicht selten durch längere Zeit verborgen bleiben, wenige Stunden vor dem Tode erst sich zu erkennen geben, und, indem sie plötzlich hereinbrechen, in ihren letzten, die höchste Gefahr drohenden Zufällen, mit jenen der Vergiftung übereinstimmend, leicht auch dafür gehalten werden können. Deßhalb kann auch die Erklärung, daß solche Erscheinungen als Vergiftungszufälle zu betrachten seyen, von dem Thierarzte nicht eher abgegeben werden, als bis er sich überzeugt hat,

daß dieselben durch keine anderweitige, hitzige und schnell tödtliche Krankheit bedingt waren, die vielleicht eben grassirte, und, daß die Zufälle, die eine Vergiftung andeuten, auch wirklich und unzweifelhaft von der Wirkung der beygebrachten giftigen Substanz hergeleitet werden können. So kann vor allen andern Krankheiten der Milzbrand, und besonders die acute Form desselben, für Folge einer Vergiftung gehalten werden, indem die Thiere bey anscheinender Munterkeit, gerade im Zuge oder im Futtergenusse begriffen, plötzlich davon befallen, sinnlos niederstürzen, aus Maul und Nase schäumen, Zuckungen und Krampfanfälle erleiden, ihre Augen glotzend hervortreten, Blutungen aus dem Maule und dem After eintreten, und der Tod oft plötzlich und ohne alle Vorbothen erfolgt; da ferner nach dem Eintritte desselben schnell die Entmischung beginnt, der Hinterleib trommelartig aufläuft und das Cadaver alsbald in Fäulniß übergeht, bey der Section bläuliche oder schwärzliche Flecken an den Eingeweiden, also durchgängig solche Zufälle wahrgenommen werden, welche den Verdacht der Vergiftung zu einem bedeutenden Grade von Wahrscheinlichkeit erheben können. Eben so kann auch eine jede andere plotzlich hervortretende und unmittelbar vom Tode begleitete Krankheit, als der Schlagfluß, der Lungen- und Gedärmbrand, denselben Verdacht erwecken, wenn noch andere Nebenumstände darauf hindeuten. Selbst zufällige innere Verletzungen mit mechanisch-scharfen Körpern, z. B. durch Nägel, Glassplitter u. dgl., die mit dem Futter aufgerafft und verschluckt wurden, haben nicht selten Gelegenheit zu solchem Verdachte gegeben, wenn sie plötzlich lebensgefährliche Zufälle oder gar den Tod verursachten.

Die Betrachtung, ob nicht gleichzeitig epizootische Krankheiten herrschen, welche ähnliche heftige Zufälle zu Begleitern haben; die Erforschung der vorausgegangenen Schädlichkeiten, welche auf das zu Grunde gegangene Thier eingewirkt hatten; die Zufälle, welche dem Tode unmittelbar vor-

ber gingen, und die Sections-Erscheinungen werden den Thierarzt in diesem zweifelhaften Falle leiten. Unter den letzteren darf er aber nicht alle mißfärbigen, dunklen, blaulichen oder schwärzlichen Flecken für sichere Beweise einer Vergiftung halten, indem solche auch von Entzündung aus krankhaften Ursachen herrühren können. Auf eine entgegengesetzte Weise kann die wirklich Statt gefundene Vergiftung für selbst entwickelte Krankheit gehalten werden, und die Schwierigkeit der Erkenntniß der wahren Ursache wird dadurch vermehrt, daß das vor mehreren Tagen aufgenommene Gift ausgeleert wurde, obgleich auf seine schon früher Statt gefundene heftige Einwirkung der Tod dennoch erfolgt.

Bey den durch chemische Prüfung wirklich aufgefundenen Giftstoffen vergleicht der Thierarzt die bekannten Wirkungen des Giftes mit den Zerstorungen, die im Cadaver aufgefunden werden, und zieht aus diesen in Übereinstimmung gebrachten Umständen die Schlußfolge, auf welche er sein Gutachten gründet.

§. 187.

Vergiftung durch Arzneymittel.

So wie Vergiftungen entweder absichtlich auf heimtückische und boshafte Weise, oder zufällig durch Unvorsichtigkeit veranlaßt werden, eben so werden sie auch nicht selten aus Unkenntniß durch schädliche Stoffe hervorgebracht, welche von Afterthierärzten als Arzneyen entweder völlig unpassend, zur Unzeit oder in zu starken Gaben angewendet werden, oder durch Verwechslung mit andern heilsamen Arzneykörpern nachtheilige Wirkungen hervorbringen, die früher oder später den Tod des Thieres nach sich ziehen. Häufig geschieht es auf dem Lande, daß selbst ganz gesunde Thiere schädlichen Vorbauungs-Curen unterworfen werden, die, meist in heftig reizenden Purgier-Mitteln bestehend, einen gefährlichen Schwächezustand erst herbeyführen, oder daß kranken

Thieren in gefährlichen und zweifelhaften, oder wenigstens von dem Pfuscher nicht erkannten krankhaften Zuständen, sogenannte Probetränke oder Eingüsse gereicht werden, welche aus scharfen geistigen Flüssigkeiten, gewürzhaften und andern reizenden, ja selbst giftartigen Substanzen zusammengesetzt sind, die dem Krankheitszustande nichts weniger als anpassend, vielleicht gerade entgegengesetzt, und dergestalt schädlich sind, daß sie viel weniger ein krankes Thier zu heilen, als vielmehr ein gesundes krank zu machen vermögen. Nicht selten wird auf diese Weise der Erstickungstod herbeygeführt, wenn, nach dem bekannten Gebrauche dieser unwissenden Quacksalber, die Eingüsse flüssiger Stoffe durch die Nasenhöhle geschehen; oder es werden heftige Entzündungen des Schlundes verursacht, wenn die Arzneymittel scharfer Natur waren. Beschädigungen, den Hausthieren auf solche Art, wenn gleich unwillkührlich und in der besten Absicht, zugefügt, das Thier von einer andern Krankheit zu befreyen, können demungeachtet Klagen veranlassen und zu einer gerichtlichen Untersuchung führen, in deren Folge der unwissende Pfuscher sowohl, als der berechtigte Thierarzt, der sein ungeschicktes und schädliches Verfahren nicht zu rechtfertigen im Stande ist, zum Schadenersatze verhalten werden kann. Dieser Grundsatz ist deutlich in dem dießfälligen Gesetze ausgesprochen, welches auf folgende Weise lautet:

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ꝛc.

§. 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt, oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß, und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt, oder bey ge-

wöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können; so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zu Last.

Der Inhalt dieses Gesetzes ist demnach auch auf jene Fälle anwendbar, wo Jemand ein seiner Aufsicht anvertrautes Thier einem Pfuscher zur thierärztlichen Behandlung anvertraute, durch dessen Ungeschicklichkeit dasselbe zu Grunde ging; der Eigenthümer hält sich wegen des Schadenersatzes nicht an den unbefugten Thierarzt, sondern an den, der solchen herbeyrief und der für dessen Mißgriffe auch mit verantwortlich gemacht werden kann.

Eben so kann auch die folgende Stelle des Gesetzbuches hier eine, der vorigen ähnliche Anwendung finden:

§. 1300. Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung, in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft, aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilt. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

Diesem Grundsatze gemaß kann daher auch jeder Thierarzt gesetzlich zum Ersatz verhalten werden, wenn es zu erweisen ist, daß er durch seine unzweckmäßige Behandlung geschadet habe.

Daß übrigens durch polizeyliche Gesetze der Verkauf schädlicher, giftartiger Stoffe, die zum Theil als thierärztliche Heilmittel angewendet werden, allen dazu nicht Berechtigten streng verbothen sey, ergibt sich aus dem nachstehenden Absatze des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen.

§. 118. Wandelnde Krämer, oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mausepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit

öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen.

§. 188.

Gerichtliche Fragen über Vergiftungsfälle.

Die Fragen, deren Beantwortung das Gericht in Fällen, wo Verdacht der Vergiftung obwaltet, von dem Thierarzte bedarf, sind nach Verschiedenheit der Umstände folgende: Hat in dem vorliegenden Falle Vergiftung Statt gefunden? Hat das Thier wirklich Gift bekommen, oder haben andere Schädlichkeiten nachtheilig auf dasselbe eingewirkt? Läßt sich ein oder das andere aus den, dem Tode vorhergegangenen Krankheitserscheinungen, aus der Todesart, aus dem bey der Leichen-Section Aufgefundenen erkennen? Welches Gift ist angewendet worden? Ist der Tod durch dasselbe bewirkt worden? Ist auch das dem Thiere beygebrachte Gift als einzige und hinreichende Ursache seines Todes zu betrachten, oder war vielleicht irgend eine schnell tödtliche innerliche Krankheit zugegen, deren Zufälle jenen einer Vergiftung gleich kommen? Lassen sich unverkennbare Merkmahle solcher inneren Krankheitszustände bey der Section auffinden, die für sich allein, unabhängig von der Vergiftung, den Tod hervorbringen konnten?

In Fällen, wo der giftige Stoff dem Thiere als Arzneymittel gereicht wurde, entsteht die Frage: Pflegt man auch diese oder ähnliche giftige Substanzen in der Thierheilkunst überhaupt als Arzney anzuwenden? Waren solche insbesondere dem früher anwesenden Krankheitszustande des Thieres angemessen, und in welcher Gabe? Gibt es Gifte, welche auf eine geheime (mehr dynamische) Weise wirken und keine sichtbaren, durch die Section auszumittelnden Veränderungen im Thiere verursachen?

Außer diesen allgemeinen Fragen können sich noch viele besondere ergeben, die um so mannigfaltiger ausfallen wer-

den, da jeder vorkommende Fall in seinen Nebenumständen und Beziehungen etwas Individuelles hat.

Gmelin, allgemeine Geschichte der Pflanzengifte. Nürnberg 1777.

Orfila, allgem. Toxicologie oder Giftkunde, mit Zusätzen von Hermbstädt. 4 Bde. Berlin 1818.

Drittes Hauptstück.

Untersuchungen über Ansteckungsfälle.

§. 189.

Begriff einer ansteckenden Krankheit.

Ansteckende (contagiöse) Krankheiten nennt man jene, welche während ihres Verlaufes einen eigenthümlichen Stoff entwickeln, der, einem andern Thiere derselben Gattung mitgetheilt, die Entstehung und Ausbildung einer zweyten, der vorigen völlig gleichen Krankheit bewirkt.

Dieser Ansteckungsstoff (das Ansteckungsgift, Contagium, Miasma), der durch die eigenthümliche Natur der Krankheit entwickelt wird, ist die erregende Ursache der Krankheit, welche durch Ansteckung oder Übertragung des Krankheitsgiftes auf gesunde, dafür disponirte Thiere hervorgebracht wird, wenn diese mit den kranken, oder den von ihnen ausgeschiedenen Stoffen in Berührung kommen.

Dadurch, daß die ansteckende Krankheit aus ihrem Samen, dem Ansteckungsstoffe, sich gleichsam selbst wieder erzeugt, unterscheidet sie sich wesentlich von den Giften, welche, nachdem sie auf ein Thier schädlich eingewirkt haben, keiner weitern Fortpflanzung und Verbreitung von diesem aus fähig sind, während ein einziges, von einer Ansteckungskrankheit ergriffenes Thier zur gleichförmigen Erkrankung einer

ungemein großen Zahl anderer Gelegenheit geben kann. Darin sowohl, als in der Schnelligkeit der Verbreitung, der Häufigkeit der Fälle und der Größe der Gefahr, liegt auch die Ursache, daß Klagen und gerichtliche Untersuchungen über Ansteckungsfälle weit öfter, als jene über Vergiftungen sich ereignen. Die Vervielfältigung ansteckender Krankheiten oder ihre Verbreitung über eine größere Anzahl von Thieren eines Landes hängt von zufälligen Umständen, von Vernachlässigung der Kranken und Gesunden, von dem Mangel an gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit ab; man kann ihr aber durch hinlängliche Entfernung und Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und durch andere hierher gehörige Vorsichtsmaßregeln Einhalt thun.

Wer daher diese nothwendige Vorsicht aus Nachlässigkeit verabsäumt, oder sie gar aus böser Absicht vorsetzlich unterläßt; wer aus Eigennutz, z. B. durch den gesetzlich verbothenen Verkauf der Producte und Abfälle von kranken Thieren, zur Weiterverbreitung ihrer Krankheiten Anlaß gibt, so, daß durch seine Schuld das Ansteckungsgift auf fremde Hausthiere wirkt und dadurch der Verlust derselben herbeygeführt wird, macht sich eines Vergehens schuldig, kann zum Schadenersatze gerichtlich verhalten werden und unterliegt außerdem noch, als einer schweren Polizey-Übertretung schuldig, der dießfälligen gesetzlichen Strafe.

Wenn übrigens auch die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten vorzugsweise der Veterinär-Polizey angehören und die Regeln zur Untersuchung, Ausmittlung und Entfernung der Ursachen solcher Gefahr drohender Übel in der Seuchenlehre ihren Platz finden; so werden doch bey allgemein verbreiteten Seuchen sowohl, als auch in sporadischen Ansteckungsfällen die Grundsätze der gerichtlichen Thierarzneykunde in Anspruch genommen werden, wenn derjenige, der dadurch an seinem Eigenthume beschädigt wurde, seine dießfälligen Klagen vor Gericht bringt, und einen Schadenersatz anspricht.

§. 190.

Verbreitungsart des Contagiums, als Veranlassung zur Klage.

Die Art und Weise, wie das Ansteckungsgift unter den Hausthieren verbreitet und dadurch Erkrankung oder Verlust derselben herbeygeführt wird, gibt eben so vielseitige als mannigfaltige Veranlassung zu Klagen, zu deren genaueren Beurtheilung dem Richter das Gutachten des Thierarztes erforderlich wird. Eine Menge von Umständen können zur Einschleppung und Mittheilung eines Ansteckungszunders Gelegenheit geben, welcher durch eine grosere Sorgfalt leicht hintangehalten werden könnte.

Zu diesen Umständen gehört:

1. Der Verkauf solcher Thiere, welche bereits angesteckt sind, bey welchen die Krankheit aber noch keine so bedeutende Fortschritte gemacht hat, um das Übel mit Bestimmtheit zu erkennen. Die gesunde Heerde, unter welche der arglose Käufer das schon angesteckte Vieh bringt, wird dadurch offenbar in Gefahr gesetzt, und oftmahls ganz zu Grunde gerichtet. Einen noch viel häufigeren Anlaß zur Infection gesunder Thiere gibt

2. Das Schlachtvieh, welches eben darum, weil es der Krankheit verdachtig ist, von Fleischhauern an Orten, wo die Seuche herrscht, um sehr geringe Preise angekauft, und, wenn auch nicht immer mit den einheimischen gesunden Heerden vermischt, doch diesen so nahe gebracht wird, daß die Übertragung des Krankheitsgiftes durch mancherley Mittelkorper sehr leicht möglich wird.

3. Selbst nach dem Tode der Thiere noch kann das bloße Vorbeytragen des Fleisches, der Haute, des rohen Unschlittes und anderer Abfälle der geschlachteten kranken Thiere vor dem offenen Stalle der Gesunden, die Ansteckung der letzteren bewirken. Überaus zahlreich sind z. B. die

Fälle, wo die Viehpest bloß dadurch in einem Orte verbreitet wurde, daß die Vieheigenthümer Fleisch von angesteckten und geschlachteten Stücken in ihre Häuser brachten.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere sind durchaus kein Gegenstand des Handels; es mag die Krankheit an einzelnen oder an vielen Thieren zugleich vorkommen, einen hitzigen oder langwierigen Verlauf nehmen, nur durch unmittelbare Berührung, durch Mittelkörper, oder durch die Luft ihre ansteckende Wirkung äußern, eine Heilung zulassen oder nicht. Jedes Mahl sind sie gesetzmäßig unter eine, nach der Wichtigkeit der Gefahr, mehr oder weniger strenge polizeyliche Aufsicht gestellt, welcher auch alle Gegenstände unterworfen werden, die mit dem Ansteckungsgifte imprägnirt sind, oder, der damit Statt gefundenen Berührung wegen, in diesem Verdachte stehen.

Jeder, der dieser heilsamen Vorschrift entgegenhandelt, verfällt nicht allein in polizeyliche Strafe, welche nach Verhältniß des Vergehens bald Arrest, bald Geldstrafe ist, sondern er kann auch noch insbesondere von dem betreffenden Eigenthümer gerichtlich zum Ersatze des Schadens verhalten werden, der aus der gesetzwidrigen Handlung entsprungen ist.

Zu den häufigen Ursachen der Verbreitung von Krankheitsgiften unter den Hausthieren gehört:

4. Das Zusammenkommen der gesunden Hausthiere mit den kranken auf Weideplätzen und Hutungen, oder das Hintreiben auf solche Plätze, wo kurz zuvor mit Ansteckungskrankheiten behaftete Heerden weideten. Die Schuld fällt in diesem Falle auf den unvorsichtigen Hirten, wenn er wissentlich kranke Thiere unter die Heerde mit aufnahm, oder diese mit einer fremden verdächtigen, in Berührung kommen ließ, da es zu seinen wesentlichsten Pflichten gehört, sie vor allen solchen Schädlichkeiten sorgfältigst zu bewahren.

Sehr oft wird die Verbreitung des Krankheitsgiftes endlich

5. durch leblose Gegenstände vermittelt, an welchen

dasselbe haftet, z. B. durch Stallungen und Stallgeräthschaften, die von dem Ansteckungsstoffe, mit welchem sie früher besudelt waren, nicht hinreichend und sorgfältig gereinigt wurden; durch verunreinigtes, früherhin schon den kranken Thieren vorgelegtes und von denselben begeiferten, dann verschmähtes Futter, welches nun zum zweyten Mahl dem gesunden Viehe vorgelegt wurde. Fälle dieser Art, die sich übrigens häufig genug ereignen, können vorzugsweise in Gasthäusern zur Sprache kommen, wo durch Nachlässigkeit und Gewinnsucht der Wirthe oder ihrer Untergebenen oft Erkrankung oder gänzlicher Verlust der ihrer Obsorge anvertrauten Hausthiere herbeygeführt, und dadurch zu Klagen Anlaß gegeben wird. Besonders häufig ist der Fall, daß durch solche strafbare Unachtsamkeit zur Verbreitung des Rotzes Gelegenheit gegeben wird, als einer ansteckenden Krankheit, welche allenthalben und zu jeder Zeit vorkommt.

Der Beschädigte kann hier von dem Schuldtragenden oder von demjenigen, der den Schuldtragenden vertritt, Ersatz fordern, und bey einer solchen in Gasthäusern u. s. w. Statt gefundenen Ansteckung und dem daraus hervorgegangenen Verluste eines Thieres können die, auf die Beschädigung eines zur Verwahrung übergebenen Gutes Bezug habenden Stellen des Gesetzbuches in Anwendung gebracht werden:

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §. 970. „Wirthe, „Schiffer oder Fuhrleute haften für Sachen, die von auf„genommenen Reisenden, oder als Fracht, ihnen selbst, oder „ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Ver„wahrer."

Ferner §. 1316. „Wirthe, Schiffer und Fuhrleute „verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die „von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernom„menen Sachen eines Reisenden, in ihrem Hause oder in „ihrem Schiffe, oder in der Befrachtung verursachen."

Wenn daher in Gasthäusern von Reisenden zur Pflege

und Wartung übernommene Thiere durch den Hausknecht oder andere Dienstleute in die Nähe solcher Thiere gebracht werden, die bekanntlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder an den früheren, noch nicht hinreichend gereinigten Stand derselben, und diese Unvorsichtigkeit zur Erkrankung und zum Verluste der gesunden Thiere führt, so ist der Gastwirth allerdings für diesen Verlust verantwortlich und kann zum Schadenersatze verhalten werden. Hirten, welche wissentlich kranke, mit ansteckenden Übeln behaftete Thiere unter die ihnen anvertraute gesunde Heerde aufnehmen, und dadurch Ansteckungskrankheiten verbreiten, sind den Eigenthümern dafür verantwortlich; Gerber, welche, des geringeren Preises wegen, Häute an Orten, wo ansteckende Seuchen herrschen, aufkaufen und einschleppen, und dadurch eine große Anzahl einheimischer, gesunder Thiere anstecken; Fleischer, welche kranke Thiere schlachten und durch Verkauf des Fleisches und der Abfälle zur Verbreitung ansteckender Seuchen Gelegenheit geben: können für den durch sie verursachten erweislichen Verlust angeklagt, und zum Schadenersatze verhalten werden.

Wie in allen diesen Fällen Klage gegen den Schuldtragenden Statt finden, und dieser mit Recht zum Ersatze des Schadens verurtheilt werden kann, den er dem Vieheigenthümer dadurch zugefügt hat; eben so sind auch im Allgemeinen in sanitäts-polizeylicher Beziehung vom Staate Strafen gegen solche Vergehungen verfügt, durch welche die Sicherheit des Eigenthumes überhaupt gefährdet wird, wie z. B. die sich hierauf beziehenden §§. 154 und 155 des Strafgesetzbuches, wegen Übertretung der bey Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften, auf folgende Weise lauten:

„Wer bey einer unter dem Viehe sich äußernden Krank-
„heit, den zur Untersuchung abgeordneten Ärzten ein kran-
„kes Vieh verheimlicht, oder, sobald erklärt ist, daß eine
„Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, wel-
„che darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten,

„und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, „oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht wer„den, soll, wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest „von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der „Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Übertreter von „den übrigen Classen aber, mit Arrest von einem bis drey „Monathen bestraft werden." Bey einer aus der Verheimlichung des Viehes oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Übels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 191.

Ansteckende Krankheiten insbesondere.

Die ansteckenden Krankheiten, welche am gewöhnlichsten Klagen wegen Schadenersatz herbeyführen können, sind insbesondere: die Löserdürre, die Schafpockenseuche, der Milzbrand und die übrigen Anthrax-Krankheiten, die typhöse Lungenseuche, die Raude bey Pferden und Schafen, der Rotz und Hautwurm, die Wuthkrankheit.

Die meisten Ansteckungsfälle dieser Art werden zwar nicht geradezu durch böse Absicht, jedoch durch eine nicht weniger strafbare Gewinnsucht und Nachlässigkeit, mit Übertretung der bestehenden veterinär-polizeylichen Vorschriften, herbeygeführt; gewöhnlich durch Vernachlässigung der Separations-Anstalten und anderer Vorsichten, während man ein schädliches Zutrauen zu Heilmitteln und Vorbauungs-Curen hegt, welche, abgesehen davon, daß sie den Erwartungen nicht im Geringsten entsprechen, schon durch die Zeitversäumniß während ihrer Anwendung und die ungestörte Weiterverbreitung des Ansteckungsgiftes im hohen Grade nachtheilig werden. Da es übrigens der Zweck dieses Buches nicht seyn kann, eine genügende nosologische Darstellung dieser

Krankheitsformen aufzustellen, so dürfen hier nur einige der wesentlichsten charakteristischen Angaben ihre Stelle finden.

§. 192.

a) Rinderpest.

Die Löserdürre oder Rinderpest ist wegen der so häufigen Entwicklung des Ansteckungsstoffes in flüchtiger Form aus der Lungen- und Hautausdünstung, aus dem Blutdunste, dann aus dem Miste der kranken Thiere, dem Fleische und den Äsern, so wie auch wegen der Leichtigkeit, mit welcher sie in kurzer Zeit und in ziemlich weiter Entfernung über eine große Zahl von Rindern sich verbreitet, als die gefährlichste unter allen Ansteckungskrankheiten zu betrachten.

Da in den ersten 7—8 Tagen, oder in der Ansteckungs-Periode nur sehr geringfügige Krankheitserscheinungen zum Vorschein kommen, die oft ganz übersehen werden, bey dem eigentlichen Krankheitsausbruche der erste Fieberanfall oft gar nicht beachtet wird, so kann die Ansteckung unter einer bedeutenden Anzahl von Rindern Statt gefunden haben, bevor noch der Verdacht einer solchen Gefahr sich erhoben hat. In solchen Fällen aber, wo der bekannte Ausbruch der Seuche in benachbarten Ortschaften eine größere Aufmerksamkeit erregt hat, werden auch die minder deutlichen Symptome der ersten Periode, die ungewöhnliche Art des Athmens, der Stoßhusten, die Traurigkeit oder Unbändigkeit der Thiere, der Fieberschauer, zur Vermuthung des Daseyns der Seuche führen.

Im weiteren Verlaufe des Übels wird die beginnende Entzündung der Schleimhäute in den Luft- und Verdauungswegen, der Zwang beym Mistabsatz, der dürre, schwarze, klein geballte Mist, hierauf die spätere Umwandlung des entzündlichen Krankheits-Charakters in den fauligen, die sich bildenden Windgeschwülste in der Haut, das struppige, glanzlose Haar, die schnell überhand nehmende Abmagerung, der matte

Blick des trüben Auges, die schmierigen Thränen, der rotzartige Nasenausfluß, der zähe, schaumige Geifer im Maule, die Blaschen und Hautabschürfungen (Erosionen) der Schleimhaut, das glanzlose, dürre, rissige Aussehen der Nase und Vorderlefze, der Widerwillen gegen das Futter, und das allmählig gänzliche Aufhören des Wiederkauens, das beschwerliche Schlingen, das Versiegen der Milch, der nun eintretende schmerzhafte Durchfall von widrig riechendem, dunkelgefärbtem, flussigem Mist, der wenige dunkelbraune, zähe und scharfe Harn, so wie das immer zunehmende Fieber und die steigende Athmungsbeschwerde, die Gegenwart der so gefährlichen Seuche zur grosten Wahrscheinlichkeit erheben.

Endlich werden gegen den dreyzehnten, vierzehnten Tag nach der ersten Ansteckung, wo die Krankheit ihren höchsten Grad erreicht, die grose Schwäche der Thiere, ihre zitternde, schwankende Stellung, ihr kümmerliches, ekelhaftes Aussehen, der faule Geruch aller Auswurfsstoffe und der ausgeathmeten Luft, die vielen Windgeschwülste, die Auftreibung des Hinterleibes, der bestandige Abgang von dünnem, aashaft riechendem, blutigem Mist, das gewaltsame bauchschlägige Athmen, der kleine, hochst beschleunigte Puls, der pochende Herzschlag, die Kälte der Extremitäten, das beständige Herumwälzen mit dem Hintertheile, die krampfhaften Verdrehungen des Körpers und die Zuckungen, unter welchen der Tod erfolgt, mit Berücksichtigung der Sections-Erscheinungen, zur vollkommenen Gewißheit führen, daß hier wirklich die Rinderpest und keine andere Krankheit im Spiele war.

Die am Cadaver sichtbaren Veranderungen, die hier zur Bestätigung dienen, sind folgende: Welkheit, Weiche, Mißfärbigkeit des Muskelfleisches, sulzige Ergießungen unter der Haut, aufgelöstes, dunkelrothes Blut in sehr geringer Menge, der Pansen von Luft und trockenen Futtermassen überfullt, an seiner inneren Fläche, so wie in der Haube Spuren von Entzündung, ihre Häute leicht zerreißbar. Der sehr ausgedehnte Löser zeigt solche Spuren der Entzündung schon an

seiner Außenseite; von einer großen Menge dürrem, schwarzgrünem und wie verbranntem Futter kugelförmig ausgedehnt, zeigt sich seine innere Haut, so wie seine Blätter, zwischen welchen die Futtermassen wie eingepreßt sind, ganz brandig und trocken, von aschgrauer oder schwärzlicher Farbe. Der Daumagen ist in jedem Falle stark entzündet und brandig, mit stinkender, jauchiger Flüssigkeit gefullt. Ähnliche Zerstörungen zeigen auch die dunnen und dicken Gedärme. Die Leber ist aufgelockert, mürbe und mißfarbig, die Gallenblase sehr ausgedehnt und von verdorbener Galle strotzend, die Milz weich und leicht zerreißbar, der Tragsack bey trächtigen Kühen brandig; die Eingeweide der Brusthöhle und zumahl die Lungen zuweilen welk, schlaff und blaß, oft aber sehr bedeutend aufgelockert, entzündet und brandig; gleiche Spuren von Entzündung sind auch im Schlunde und Rachen wahrnehmbar.

Die Hülfsmittel zur Beurtheilung der Zeit, wann die Ansteckung Statt gefunden hat, und der Art und Weise, wie der Ansteckungsstoff Eingang fand, werden dem Thierarzte nur durch die genaue Erkenntniß der Symptome, des Verlaufes und der Verbreitungsart der Krankheit dargebothen. Wenn es sich z. B. um die Beantwortung der Frage handelt: ob das kranke oder schon zu Grunde gegangene Thier wirklich bey dieser Gelegenheit, durch die angegebene Veranlassung, zu dieser oder jener Zeit angesteckt worden sey; so wird die Betrachtung der Krankheitserscheinungen, die von dem Thierarzte entweder selbst beobachtet, oder von früheren verläßlichen Augenzeugen ihm berichtet wurden, auf das Stadium der Krankheit und auf die Zeit schließen lassen, in welcher die Ansteckung erfolgt ist.

Die Berücksichtigung des Ortes, woher das kranke Thier gebracht wurde; die Erforschung: ob die Seuche daselbst verbreitet war; ob das Thier auf dem Wege mit andern kranken oder verdächtigen Stücken, auf Weiden, Straßen, in Ställen u. s. w., zusammengekommen; ob es Futter oder

Trinkwasser aus einem Gefäße erhalten habe, zu einem Barren gestellt, oder auch nur mit einem Stricke befestigt worden sey, welche Gegenstände von dem Ansteckungsstoffe vielleicht verunreinigt waren: Alles dieses wird zur Ausmittlung der ursprünglichen Entstehungsart der Seuche beytragen.

In jenen Fällen, wo der Verkäufer eines Stuckes Vieh Bürgschaft leistet, daß dasselbe nicht angesteckt sey und die Krankheit sich dennoch in sehr kurzer Zeit entwickelte, kann Klage und gerichtliche Untersuchung Statt finden, bey welcher es sich nicht sowohl bloß um Rücknahme des erkauften Thieres, sondern auch um Schadenersatz für die durch dasselbe angesteckten und zu Grunde gegangenen Stücke handeln kann.

§. 193.

b) Milzbrand und Lungentyphus.

Der Milzbrand und die hierher gehörige Reihe von epizootischen Krankheiten beym Pferde, Rinde, Schafe, Schweine, in seinem höheren Grade auch als ansteckende Krankheit erscheinend, wird, wegen der leichten Erkennbarkeit seiner Symptome und der Schnelligkeit seines Verlaufes, an und für sich nicht so häufige Veranlassung zu Untersuchungen geben, als die früher genannten Ansteckungskrankheiten; doch werden leicht Klagen über Ansteckung anderer Thiere Statt finden, die durch unvorsichtige Übertragung des Ansteckungsgiftes unmittelbar von den kranken Thieren aus, oder mittelbar durch leblose Gegenstände, die mit jenem Gifte behaftet sind, gar oft geschehen kann.

Der Beweis, daß die Ansteckung durch Jemandes Verschulden Statt gefunden habe, wird, wenn dieß auch in der That der Fall gewesen wäre, dennoch beym Milzbrande sehr schwer zu führen seyn, und nur die auffallendsten Thatsachen könnten hierin die Überzeugung verschaffen, weil dieses Übel, als ein epizootisches, auch ohne alle Ansteckung durch

gleichförmige Verhältnisse der Jahrszeit, Witterung, der Futterstoffe und der Ortseinflüsse bey vielen Thieren zugleich, sich selbst entwickeln kann. Da ferner der Milzbrand unter den seine Entstehung begünstigenden Umständen, z. B. durch heftige Anstrengung bey schwühler Hitze, plötzlich eintreten und schnell tödtlich werden kann, so kann dadurch Veranlassung zu einem Rechtsstreite gegeben werden, wenn das erkrankte oder zu Grunde gegangene Thier ein erst kurz vorher angekauftes war, und der Käufer deßhalb zur Rückklage sich berechtigt hält oder Anspruch auf eine Schadloshaltung von Seiten des Verkäufers macht.

Auch wenn das Thier für die Schlachtbank bestimmt und dazu erkauft war, kann in dem Falle, daß Zeichen des Milzbrandes in dem, bald nach dem Kaufe geschlachteten Stücke sich finden, gerichtliche Klage wegen Betrug und Verkürzung geführt werden, weil das Fleisch nicht zum Genusse geeignet, das Aushauen desselben mit Recht verbothen und das geschlachtete Stück somit ganz werthlos ist.

Die typhöse Lungenseuche des Hornviehes, wenn gleich ursprunglich eine epizootische Krankheit, von atmosphärischen und diatetischen Schädlichkeiten bedingt, nimmt doch unter gewissen Verhältnissen eine ansteckende Natur an, und pflanzt sich dann von irgend einem neu angekauften, mit der Seuche behafteten Stücke gar leicht auf alle übrigen gesunden Thiere desselben Stalles fort; ja auch durch verschiedene Mittelkörper, die mit dem rotzartigen Nasenausflusse oder andern Auswurfsstoffen kranker Thiere imprägnirt sind, kann, der Erfahrung zu Folge, das Ansteckungsgift fortgepflanzt und weiter verbreitet werden. Solche Fälle können also auch Klagen und gerichtliche Untersuchungen veranlassen. Die Entscheidung derselben wird aber immer sehr große Schwierigkeiten darbiethen, theils weil das Übel doch in den meisten Fällen aus allgemeinen Schädlichkeiten sich entwickelt, die Niemanden zur Last gelegt werden können; theils weil von der Ansteckung, wenn diese wirklich die Ursache war,

bis zur deutlich erkennbaren Ausbildung der Krankheit ein Zeitraum von mehreren Wochen zu verstreichen pflegt. Die Betrachtung, daß in demselben Orte oder wohl gar in der ganzen Gegend keine andern, an der Lungenseuche kranken Thiere sich finden, und daß solche atmosphärische und diätetische Schadlichkeiten, welche die Seuche hervorzubringen pflegen, gar nicht auf sie eingewirkt haben, wird nebst andern Verdacht erregenden Umständen zur Bestätigung dienen, daß die Seuche durch Einschleppung eines Ansteckungszunders verbreitet worden sey.

194.

c) Schafpocken und Raude.

Die Schafpockenseuche, die ihrem Verlaufe und ihren Erscheinungen nach schon früher (§. 146) unter den Gewahrsmängeln erörtert wurde, kann Veranlassung zur Klage wegen Schadenersatz geben, wenn durch Jemandes Schuld dieses ansteckende Übel unter eine Heerde gebracht wurde und viele Schafe daran zu Grunde gegangen sind, entweder, indem kranke Stücke für gesund verkauft und im Vertrauen auf diese Zusicherung unter eine gesunde Heerde aufgestellt wurden, oder, indem mit dem Ansteckungsgifte behaftete Gegenstände unvorsichtiger Weise mit der Heerde in Berührung gebracht wurden. Da aber das Pockengift ungemein flüchtiger Natur ist, sich in Dunstgestalt durch die atmosphärische Luft, selbst in bedeutender Entfernung, zu benachbarten Heerden fortpflanzt; da es überdieß keineswegs noch gewiß ist, ob nicht die Seuche sich so weit schon bey uns einheimisch gemacht habe, daß sie bey unsern Heerden, die gleichsam den Keim dazu in sich tragen, nicht von selbst sich sollte entwickeln können; so dürfte wirklich die Beweisführung, daß die Krankheitsansteckung durch dieses oder jenes Verschulden veranlaßt worden sey, äußerst schwierig werden, wenn nicht gerade die bestimmtesten Thatsachen, welche offenbar

die Einschleppung des Giftes bestatigen, für die Richtigkeit dieser Beschuldigung sprechen.

Auch die Raude der Schafe ist zwar unter die, den Kauf vernichtenden Hauptmängel aufgenommen, wegen welcher die Rückklage gesetzmäßig binnen acht Tagen noch eintreten darf; doch kann auch noch in manch' anderer Hinsicht, als wegen des Kaufes selbst, Klage Statt finden. Wenn Schafe mit der ausdrücklichen Versicherung, daß sie gesund, und zumahl von der Raude frey sind, verkauft wurden, der Käufer sie unter seine gesunde Heerde aufnimmt und diese angesteckt wird, so wird nicht nur in Betreff des Gewährsmangels, wegen Rückgängigkeit des Kaufes, sondern auch wegen der daraus erfolgten Ansteckung der übrigen Heerde geklagt werden können. Der Käufer könnte nach der Verschiedenheit des Falles entweder vollkommene Schadloshaltung oder wenigstens die Kosten der Heilung anfordern. Gleiche Ansprüche könnten auch an den Eigenthümer räudiger Schafe gemacht werden, der solche auf Gemeinweiden und Hutungen den gesunden Heerden anderer Besitzer zugesellt und dadurch zur Ansteckung derselben Gelegenheit gibt.

§. 195.

d) Rotzkrankheit.

Auch die Rotzkrankheit des Pferdes kann, abgesehen davon, daß sie unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt wird, noch dadurch ein Gegenstand der Klage werden, wenn entweder durch unvorsichtiges Zusammenstellen mit den Kranken, oder durch fernere Verwendung der bey denselben schon gebrauchten Geräthschaften, durch Auflegen ihrer Decken, Sättel, Zäume, Mundstücke, durch Darreichung eines von ihnen begeiferten Futters, oder des Getränkes aus den mit Rotzeiter besudelten Gefäßen, das Ansteckungsgift auf gesunde Pferde übertragen wird. Wenn daher in einem Gasthausstalle ein, der besondern Aufsicht des Wirthes anvertrautes

Pferd vom Rotz angesteckt wird, so hat jener für den Schaden zu haften, den nur Mangel an gehöriger Aufsicht herbeyführte, da nicht allein zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitswohles der Hausthiere schon durch polizeyliche Gesetze die möglichste Sorgfalt zur Verhütung eines solchen Schadens angeordnet wird; sondern auch in Rücksicht auf Privateigenthum der Fremde für die Bezahlung des Stalles mit vollem Recht auch Sicherheit gegen alle jene Gefahren fordern kann, die durch einen gewöhnlichen Grad von Aufmerksamkeit und Sorgfalt verhütet werden können.

§. 196.

c) Wuth und Wasserscheu.

Unter allen ansteckenden Krankheiten aber am gefährlichsten, nicht sowohl wegen des zu befurchtenden gänzlichen Werthverlustes der davon ergriffenen Thiere, sondern vielmehr und in weit höherem Grade wegen der gleichzeitigen drohenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Menschen, ist die Tollwuth bey unsern Hausthieren.

Wenn die Sorgfalt für die Abhaltung oder Verminderung dieses fürchterlichen Übels, so wie der Seuchen überhaupt, ein Gegenstand der Veterinär-Polizey ist; so gehören doch Untersuchungen über diesen Gegenstand dann vorzugsweise vor das Forum der gerichtlichen Thierarzneykunde, wenn die durch wuthkranke Thiere herbeygeführten Verletzungen anderer Hausthiere oder eines Menschen Klagen veranlassen, und es sich um Schadenersatz handelt.

Am häufigsten wird die Klage dadurch begründet, daß Pferde, Rinder, Schafe, Schweine ꝛc. durch frey herumlaufende, der Wuth verdächtige oder wirklich wüthende Hunde gebissen werden, wodurch ihr Verlust verursacht und von dem unvorsichtigen Besitzer des Hundes Schadloshaltung gefordert werden kann. Außer der Verletzung des Eigenthums wird aber auch dadurch die Gefährdung der Menschen ver-

größert, aus welchem Grunde auch noch besondere gesetzliche Strafen gegen den Schuldigen verhängt sind*).

Die Symptome, aus welchen auf das Daseyn der Wuthkrankheit bey Pferden, die von wüthenden Thieren gebissen worden, geschlossen werden kann, sind: Große Unruhe, Zorn, Ängstlichkeit, Zittern des ganzen Körpers; Schwanken auf den Hinterfüßen; beständiges Herumtrippeln und Zusammenkrümmen des Körpers, wie bey Kolikschmerzen; oftmahliges schreckhaftes Zusammenfahren, ohne alle äußere Veranlassung; Erweiterung und Starrheit der Pupille; trockene, fest anliegende Haut; gesträubtes Haar; aufgehobene Freßlust; selten und trocken abgehender Mist; kleiner und krampfhafter Puls. Hat sich die Wuth vollends ausgebildet, so bemerkt man ein beschwerliches Athmen, Geifer und Schaum vor dem Maule, periodische Anfälle von Angst, Krämpfen und Zuckungen, vorzüglich beym Einfallen glänzender Lichtstrahlen in's Auge. Nicht immer ist Wasserscheu zugegen, aber stets ist das Hinabschlucken des Wassers unmöglich. Sie lassen oft und laut ihre Stimme hören, welche jedoch von dem gewöhnlichen Wiehern sehr verschieden ist. Sie schnappen um sich herum, beißen mit Grimm und hartnäckiger Wuth in alles, was ihnen vorkommt, ohne leichtlich davon abzulassen, und zerfleischen sogar ihren eigenen Körper. Bey der allmählig zunehmenden Schwäche treten ruhige Zwischenzeiten ein, die immer länger werden, bis die Thiere 5 oder 6 Tage nach den ersten Äußerungen des Übels unter den heftigsten Zuckungen zu Grunde gehen.

---

*) Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen. — Strafgesetz über schwere Polizey-Übertretungen §. 141.

Bey dem Rindviehe bemerkt man als dem eigentlichen Wuthausbruche vorangehende Symptome: Gänzlich aufgehobene Freßlust und möglichst weites Zurückziehen von der Krippe, schreckhaftes Zusammenfahren, Schütteln mit dem Kopfe, Schwanken mit dem Hintertheile, glotzende, hervorgedrängte und rothe Augen, wilden starren Blick, das Haar bürstenartig auf dem ganzen Körper emporstehend; bey Kühen die Milchabsonderung sehr vermindert, die Flanken sehr eingefallen, und die Abmagerung ungemein schnell überhand nehmend; bey dem Wuthanfalle selbst brüllen die Thiere mit einem ungewöhnlich dumpfen, heisern Laute, geifern stark und werfen den häufig gebildeten Schaum weit um sich her. Krampfhafte Bewegungen der Gliedmaßen und Sehnenhüpfen werden oft sichtbar. Im Leibe hört man ein starkes Poltern und Knurren; die Thiere zwängen oft und mit großer Anstrengung zum Misten, wobey der Schweif hoch aufgehoben wird und nur weniger Mist abgeht; Licht und glänzende Dinge scheuen sie sehr, doch sind sie nicht immer wasserscheu. Oft werfen sie sich zu Boden, wälzen sich hin und her, suchen sich von Ketten und Stricken loszureißen, bohren mit den Hörnern in alle Widerstände, so daß sie selbe wohl abbrechen oder sich sonst am Kopfe verletzen. Bey einigen bricht die Wuth ohne Vorläufer so heftig und plötzlich aus, daß sie sich von der Krippe losreißen, auf Menschen und Thiere, besonders aber auf Hunde, wüthend losgehen, und nur mit großer Gefahr bezwungen werden können. Ihr dumpfes Brüllen ist vorzüglich beym Bellen oder dem Anblick eines Hundes häufig. Unter Zunahme der Krämpfe, häufigem Geifern, Verzerren der Lefzen, Zähnknirschen, Abnahme der Kräfte und der Empfindung, Kreuzlähme und Zuckungen gehen die Thiere nach sechs bis sieben Tagen zu Grunde. Bey der Section des an der Wuth gefallenen oder getodteten Rindes findet man gewöhnlich die Blutgefäße des Gehirns aufgetrieben, die Hirnmasse weicher als gewöhnlich, die Wurzel der Zunge, den Schlund- und Luftröhrenkopf ganz braun oder

entzündet und angeschwollen, die Luftröhre mit Geifer und Schaum erfüllt, Speichel- und Ohrdrüsen angeschwollen. Alle diese Zeichen finden sich jedoch in einem minderen Grade in den Leichen jener Thiere, die gleich im Anfange des Übels, kurze Zeit nach dessen deutlichem Ausbruche, schon getödtet werden. Das Blut ist schwarz, dünnflüssig und aufgelöst, die Muskeln sind schlaff, abgespannt und welk, die ausgedehnte Gallenblase von dunnflüssiger und dunkler, beynahe schwarzer Galle erfüllt.

Fast dieselben Zufälle werden auch an Schafen und Schweinen bey dem Ausbruche der Wuth beobachtet. Anfangs ein scheues, schreckhaftes, dann ein tobendes Betragen; ungewöhnliche schmetternde Laute beym Blöcken und ein tiefes, heiseres Grunzen; starrer Blick; Röthe der Augen und des Maules, sehr häufige Absonderung des Speichels, wobey Geifer und Schaum immer an der Maulspalte steht. Bey Schafen bemerkt man ungewohnlich weite Sprünge und verschiedene tolle Bewegungen; Schweine stellen sich am ungeberdigsten, sie zeigen eine grösere Begierde zu beißen, und auch alle übrigen Zufalle der Tollheit in einem höheren Grade, als sie bey den übrigen Hausthieren beobachtet werden.

Sander a. a. O.

§. 197.

Gerichtliche Fragen in Bezug auf Ansteckung.

Wie über andere Untersuchungsgegenstände, so werden auch bey den, wegen Statt gefundener oder vermutheter Ansteckung, erhobenen Klagen dem Thierarzte mannigfaltige Fragen von Seite des Gerichtes zur Beantwortung vorgelegt, die sich auf das Daseyn der Ansteckungskrankheit, auf die Dauer ihres Bestehens, auf ihre Ursache und die Art ihrer Verbreitung, so wie auf verschiedene andere Umstände beziehen, die zur Ausmittlung der Schuld, die dem Beklag-

ten zugerechnet werden soll, mehr oder weniger beytragen können, und zwar: Ist die Krankheit, mit welcher das Thier behaftet, oder an welcher es zu Grunde gegangen ist, wirklich eine ansteckende, und keine andere, als die von dem Kläger angegebene? Ist die Ansteckung auch wirklich die Ursache der Erkrankung und des Todes? Binnen welcher Zeit kann sie bey einem gesunden Thiere erfolgen? Konnte sie auf die angegebene Weise und unter den bekannt gewordenen Umständen Statt finden? Ist die Krankheit durch eingeschlepptes, schon krankes Vieh wahrscheinlich mitgetheilt, oder konnte sie auch durch verschiedene Mittelkörper, z. B. Stallgeräthschaften, Geschirre, die bey den Kranken früher gebraucht worden, durch Futter, welches ihnen vorgelegt gewesen, weiter verbreitet werden? Läßt sich aus dem Zeitraume und der Größe der Krankheit auf die Zeit, wann die Ansteckung Statt gefunden habe, schließen, und sonach bestimmen, ob die schädliche Einwirkung unter den Händen des Käufers oder des Verkaufers oder Verleihers erfolgt sey, und diesem oder jenem zu Schulden komme? War die ansteckende Krankheit nicht zugleich epizootisch und konnte sie nicht auch selbst und ursprünglich von der Einwirkung atmosphärischer Schädlichkeiten sich gebildet haben, ohne daß Jemanden die Übertragung des Ansteckungsgiftes zur Last gelegt werden kann?

Die große Mannigfaltigkeit der Fälle, welche zu Untersuchungen über Ansteckungskrankheiten Veranlassung geben können, macht eine vollständige Aufzählung der etwa hierbey vorkommenden Fragen unmöglich. Die Beantwortung derselben wird aber nur aus einer genauen nosologischen Kenntniß der betreffenden Seuchen und Ansteckungskrankheiten, ihres Verlaufes, ihrer Perioden, und ihrer Verbreitungsart, und aus einer sorgfältigen Prüfung aller Nebenumstände sich ergeben; sie wird demnach in einigen Fällen zur vollen Befriedigung des Richters, in andern hingegen mehr oder minder unzureichend ausfallen müssen.

Viertes Hauptstück.

Untersuchungen über Verletzungen.

Erstes Capitel.

Von den mechanischen Verletzungen überhaupt.

§. 198.

Begriff einer Verletzung.

Verletzungen sind die Wirkungen der einem lebenden Thiere zugefügten Gewaltthätigkeiten, wodurch der Zusammenhang der organischen Theile, so wie ihre Verrichtungen, gestört oder aufgehoben, ihr Verlust herbeygeführt, das Leben des Thieres in Gefahr gesetzt, oft auch der Tod verursacht wird.

Die Untersuchung über Verletzungen findet Statt:

1. An lebenden Thieren, wenn es sich um Schadenersatz wegen geringerer Brauchbarkeit und Werthverminderung des verletzten Thieres, um die Heilungskosten u. dgl. handelt.

2. An todten Thieren, wenn die Frage entsteht, ob der nach der Verletzung eingetretene Tod, Wirkung und Folge der Verletzung sey oder nicht.

Die Untersuchung über die Verletzungen ist nicht selten mit großen Schwierigkeiten verbunden, theils wegen der schwierigen Ausmittlung der Verletzung selbst, theils wegen der verschiedenen Beziehungen, nach welchen die dießfälligen Fragen dem Gerichts-Thierarzte vorgelegt werden.

§. 199.

Eintheilung der Verletzungen.

Um die gerichtliche Beurtheilung der Verletzungen zu erleichtern, hat man sie von je her nach verschiedenen Ge-

sichtspuncten eingetheilt, und zur gegenseitigen Verständigung zwischen gerichtlichen und ärztlichen Individuen gewisse Ausdrücke als gemeinverständlich zur Bezeichnung angenommen, die aber von gerichts-ärztlichen Schriftstellern auf vielfältige Weise abgeändert oder durch Unterabtheilungen erweitert wurden.

Der Zweck dieser Eintheilungen ging vorzüglich dahin, um dadurch den Antheil zu bezeichnen, den die Verletzung an der Unbrauchbarkeit oder an dem nachfolgenden Tode des Thieres hatte. Die meisten derselben bezogen sich auf den höheren oder minderen Grad der Tödtlichkeit, so, daß von einigen Gerichtsärzten zwey, von andern aber drey Hauptclassen tödtlicher Verletzungen aufgestellt und unterschieden werden.

Die ersteren bezeichneten ihre zwey Hauptclassen bald durch die Ausdrücke nothwendig tödtliche und meistentheils tödtliche, nothwendig und nichtnothwendig todtliche; bald durch unbedingt und bedingt tödtliche; die letzteren setzten noch eine dritte Classe unter dem Nahmen der zufällig todtlichen Verletzungen hinzu, wo nähmlich Nebenumstände einen vorwaltenden Einfluß auf die Tödtlichkeit hatten. An diese reihen sich noch die sogenannten an sich tödtlichen Verletzungen, unter welchen man solche versteht, die zwar, sich selbst überlassen, einen tödtlichen Ausgang nehmen, von welchen aber durch schnelle und angemessene Kunsthulfe die Todesgefahr abgewendet werden kann; diese Mittelclasse aber ist eben so unstatthaft, als entbehrlich, und wenn auch bey gerichtlichen Untersuchungen, welche das Leben und die Gesundheit des Menschen, als ein unschätzbares und nicht berechenbares Gut, betreffen, die dießfällige möglichst genaue Bestimmung und Ausmittlung zum Behufe der richterlichen Entscheidung nothwendig seyn dürfte, so ist sie doch für den Zweck der gerichtlichen Thierarzneykunde überflüssig.

Da es bey dieser Beurtheilung nur auf die Bestimmung

des Schadens und den zu leistenden Ersatz ankommt, in so weit der bekannte, oder doch zu bestimmende Werth des verletzten Thieres vermindert oder ganz aufgehoben worden ist, oder Heilungskosten verursacht worden sind; so ist jene Eintheilung die zweckmäßigste, durch welche die Größe und Wichtigkeit des zugefügten Schadens sowohl, als auch die verminderte oder gänzlich aufgehobene Brauchbarkeit des verletzten Thieres ausgedrückt wird. In gerichts-thierärztlicher Beziehung ist es daher hinreichend, die Verletzungen im Allgemeinen in tödtliche und nicht tödtliche, und die letzteren wieder in vollkommen heilbare und unvollkommen heilbare abzutheilen. Keine Classenaufstellung kann übrigens als völlig befriedigend angesehen werden, und eine genauere Unterscheidung über die Tödtlichkeit der Verletzungen kann nur aus den einzelnen bestimmten Fällen, welche höchst mannigfaltig seyn können, so wie aus den Fragen sich ergeben, welche vom Gerichte zur Erlangung der nöthigen Aufschlüsse dem Thierarzte vorgelegt werden.

§. 200.

Gerichtliche Fragen in Beziehung auf Verletzungen.

Die Fragen, welche das Gericht dem Thierarzte in Bezug auf Statt gefundene Verletzungen zur Beantwortung vorlegt, werden so mannigfaltig seyn, als es die Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle von Verletzungen erfordert. Das ursächliche Verhältniß zwischen diesen und dem nachfolgenden Tode des Thieres kann so vielfach verwickelt und so schwer bestimmbar seyn, daß es ganz unmöglich seyn dürfte, alle etwa vorkommenden gerichtlichen Fragen hier vorhinein zu erörtern. Die gewöhnlichsten darunter sind etwa folgende:

a) Bey noch lebenden Thieren:

Ist die Verletzung gefährlich oder tödtlich? Ist sie so beschaffen, daß sie unbedingt und unter allen Umständen für sich allein den Tod zur Folge haben muß? Ist sie unheilbar oder heilbar, kann der frühere Gesundheitszustand des Thie-

res wieder vollkommen hergestellt werden? Wie lange dürfte die zwar heilbare Verletzung die Verwendung des Thieres zu seinem gewöhnlichen Gebrauche verhindern? Welche Kosten kann die Heilung verursachen? Stehen sie auch mit dem Werthe des Thieres im Verhältnisse?

b) Bey todten Thieren:

Ist das Thier eines gewaltsamen Todes, und zwar an den Folgen der bemerkbaren Verletzung gestorben? Ist die Verletzung einzig und allein die Ursache des Todes, oder war gleichzeitig eine andere körperliche Krankheit mit in Verbindung? Ist sie erst durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit tödtlich geworden, ohne es an und für sich zu seyn? War die Verletzung unmittelbar tödtlich, so, daß ohne alle Zwischenursache die Fortdauer des Lebens dadurch unmöglich gemacht wurde, oder war sie mittelbar durch die herbeygeführten Folgekrankheiten (Entzündung, Eiterung) tödtlich? Ist auch im Falle des erst spät eingetretenen Todes dieser dennoch als nothwendige Folge der Verletzung zu betrachten? Hatte die Tödtlichkeit der Verletzung durch frühzeitige Anwendung zweckmäßiger Mittel noch abgewendet werden können? u. dgl. m.

§. 201.

Tödtliche Verletzungen.

Tödtliche Verletzungen sind solche, die an sich als die zureichende Ursache des darauf folgenden Todes angesehen werden können, und die entweder mit dem Verluste des Lebens, oder doch mit großer Lebensgefahr verbunden sind. Insbesondere aber betrachtet, sind sie in unbedingt tödtliche und in bedingt tödtliche zu unterscheiden.

Unbedingt (absolut) oder nothwendig tödtliche Verletzungen sind solche, die für sich allein schon die zureichende Ursache des Todes sind, und unvermeidlich einen tödtlichen Erfolg nach sich ziehen. Hierher können überhaupt folgende gezählt werden:

1. Verletzungen, durch welche der ganze Körperbau zerstört und zum Leben unfähig wird, z. B. Zerschmetterungen des ganzen Körpers.

2. Verletzungen einzelner Theile, wodurch wichtige und zum Leben unentbehrliche Verrichtungen gehemmt werden, z. B. des Gehirnes, des Rückenmarkes, der großen Nervengeflechte, des Herzens und der großen Gefäße, der Respirations-Organe.

3. Verletzungen von Blutgefäßen oder Eingeweiden, durch welche den darin enthaltenen Flüssigkeiten der freye und nicht zu hemmende Austritt in eine Hohle des Körpers eröffnet wird. Hierher gehören selbst Verletzungen von kleineren Blut- und Lymphgefäßen, die der Kunst unzugänglich sind und bey welchen also keine Hülfe möglich ist; eben so die Verletzung der zur Bereitung und Fortführung des Speisesaftes bestimmten Organe, Verletzung der Nieren, der Harnleiter, Gallengänge u. dgl. m.

Bedingt todtliche, nicht nothwendig, oder zufällig tödtliche Verletzungen nennt man jene, welche deßhalb nicht als die zureichende Ursache des Todes zu betrachten sind, weil dieser letztere zugleich auch in der Mitwirkung ungünstiger Umstände, in dem Mangel zeitiger und zweckmäßiger Kunsthulfe, in der Anwendung ganz unpassender Hülfsmittel u. dgl. m. mit begründet ist. Zu diesen können folgende gerechnet werden:

1. Verletzungen beträchtlicher Blutgefäße, die aber so gelagert sind, daß die Blutstillung durch Unterbindung oder Zusammendrückung leicht möglich gewesen wäre.

2. Verletzungen der Gedärme oder anderer Baucheingeweide, deren enthaltene Flüssigkeiten sich nach auswärts ergießen, die einer Vereinigung fähig sind, ohne unheilbare Störungen der Assimilation zurückzulassen.

3. Verletzungen der Brust und der Lungen, des Zwerchfelles, welche das Athmungsgeschäft nicht sogleich hemmen. Endlich werden

4. Unbeträchtliche Verletzungen hierher gezählt, welche wegen gänzlich unterlassener, zu spät angewandter oder verkehrter Hülfe tödtlich ausfallen.

Bey allen solchen zufällig tödtlichen Verletzungen, wird die Schuld dieses üblen Ausganges nicht dem Verletzer allein zur Last fallen, sondern auch der Nachlässigkeit des Besitzers zuzuschreiben seyn, wenn dieser es an der nothwendigen und übrigens leicht zu leistenden Hülfe ermangeln ließ.

§. 202.

Nicht tödtliche Verletzungen.

Die nicht tödtlichen Verletzungen bestehen mit der Fortdauer des Lebens und sind entweder **vollkommen** oder **unvollkommen heilbare.**

Vollkommen heilbar nennt man jene Verletzungen, welche durch die Kräfte der Natur allein, oder durch Beyhülfe der Kunst dergestalt wieder gut gemacht werden können, daß die Brauchbarkeit und der frühere Werth des Thieres ganz und gar wieder hergestellt wird und der Eigenthümer keinen andern Verlust dabey erleidet, als den Entgang des Gewinnes in dem Zeitraume, in welchem das Thier geschont werden mußte, und zu seiner gewöhnlichen Dienstleistung nicht verwendet werden konnte, oder etwa die Kosten, welche die zur Heilung erforderliche Kunsthülfe verursachte.

Unvollkommen heilbar oder auch **unheilbar** wird jene, übrigens nicht tödtliche Verletzung genannt, bey welcher auf keine Weise, weder durch die Kräfte der Natur, noch durch Hülfe der Kunst, die vollkommene Wiederherstellung der früheren regelmäßigen Form und Verrichtung Statt finden kann. Heilbar ist z. B. in manchen Fällen der Bruch des Schien- und Fesselbeines, die Trennung des Augenliedes; unheilbar, oder doch sehr unvollkommen heilbar, ist die Durchschneidung der Beugesehne des Hufbeines, die

gänzliche Durchbohrung der Hornhaut u. dgl. Wenn auch in beyden Fällen Wiedervereinigung und Aneinanderklebung des Getrennten Statt findet, so ist dieß doch nur eine unvollkommene Heilung, weil mit derselben die frühere, normale Verrichtung der verletzten Theile nicht wieder bewerkstelligt werden kann. Gar oft sind aber solche unvollkommen heilbare, wenn auch nicht tödtliche Verletzungen bey den Hausthieren den tödtlichen gleich zu achten, so, daß die Unterscheidung derselben in gewisser Hinsicht als eine unfruchtbare und nutzlose erscheint. Die Durchschneidung der großen Sprunggelenksehne beym Pferde z. B. ist keineswegs tödtlich; da sie aber nicht vollkommen heilbar ist und die Bewegung des Thieres gänzlich hindert, so vernichtet sie seinen Werth dermaßen, daß sie in Anbetracht des Schadens einer tödtlichen Verletzung gleich kommt. In Bezug auf Schadenersatz sind daher unheilbare Verletzungen mit den tödtlichen in Eine Reihe zu setzen, wenn sie die gänzliche Unbrauchbarkeit eines Thieres bedingen, dessen Werth größtentheils von der vollen Benützung seiner Kräfte abhängt, wie es z. B. bey dem Pferde der Fall ist; dagegen bey jenen Hausthieren, von welchen auch nach dem Tode die animalischen Theile noch zum Genusse oder andern Zwecken verwendet werden können, unheilbare und selbst tödtliche Verletzungen, die ihnen zugefügt wurden, doch nicht den gänzlichen Verlust ihres pecuniären Werthes zur Folge haben. Übrigens ist die Beurtheilung über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit der Verletzungen nicht selten mit großen Schwierigkeiten verbunden und die Entscheidung schon deßhalb nicht leicht, weil oft, dem Anscheine nach, sehr leichte Verletzungen, z. B. eine Quetschung, ein kleiner Stich in der Nähe eines Gelenkes, zu einem unheilbaren Übel wird, während in andern günstigeren Fällen selbst eine große, weit ausgebreitete Zerstörung organischer Theile durch unerwartete Thätigkeit der Natur zur Heilung gebracht wird.

Da hierbey aber auch die Zeitversäumniß und die Kosten zu berücksichtigen sind, so muß der Thierarzt auf die Langwierigkeit der Heilung, auf die Zeit, während welcher das Thier zu seiner gewöhnlichen Dienstleistung unbrauchbar ist, und auf die Auslagen, welche die Heilung verursachen könnte, Bedacht nehmen. Manche, wenn gleich an sich heilbare, Verletzungen können anderweitige Folgekrankheiten nach sich ziehen, welche wohl berücksichtigt werden müssen, um die Größe und Wichtigkeit der ersteren gehörig zu würdigen; z. B. Rippenbrüche ohne Verschiebung der Bruchenden können zu Ausschwitzungen an der inneren Fläche der Brustwandung, zur Verdickung des Rippenfelles, zu Verwachsungen desselben mit der Lunge und somit zum künftigen Dampfe Anlaß geben; Verletzungen des Mastdarmes zu Fisteln; heilbare Gelenkwunden zu einer bleibenden Steifigkeit des Gliedes; leichte Quetschungen des Auges zur amaurotischen Blindheit u. s. w. Wie aber diese unvollkommene Heilung nicht immer voraus einzusehen und bestimmt werden kann, so liegt eben darin die Schwierigkeit des abzugebenden Gutachtens.

Das gerichtlich-thierärztliche Urtheil über die Wichtigkeit der Verletzungen kann jedoch nicht aus allgemeinen Regeln allein, sondern vielmehr aus den besondern und eigenthümlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles abgeleitet werden, und um alle über Verletzungen aufgestellten Fragen gründlich zu beantworten, müssen bey der Untersuchung derselben die sämmtlichen Behelfe und Bestimmungsgründe benützt werden, die zur Beurtheilung der Größe, Gefahr, Tödtlichkeit oder Heilbarkeit einer Verletzung nur immer beytragen können. Solche Momente, die hier vorzüglich gewürdigt werden müssen, sind: Die Art und Beschaffenheit der Verletzung, die Verschiedenheit und Wichtigkeit der verletzten Theile, die Individualität des verletzten Thieres, endlich die mitwirkenden äußern Verhältnisse. In diesen verschie-

denen Beziehungen sind die Verletzungen insbesondere in den folgenden §§. zu erörtern.

Zweytes Capitel.

Von den Verletzungen insbesondere.

§. 203.

Beurtheilung der Verletzungen nach ihrer inneren Beschaffenheit.

Die Art und Beschaffenheit der Verletzung ist verschieden nach der einwirkenden Gewalt, nach der Form und Gestalt des verletzenden Korpers, nach der Heftigkeit seiner Einwirkung u. s. w. Es sind Wunden, Quetschungen, Erschütterungen, Verrenkungen, Knochenrisse und Beinbrüche, Verbrennungen und Erfrierungen, deren unmittelbare oder mittelbare Folgen in Blutungen und andern Ergießungen, in Lähmung, Entzündung, Eiterung und Brand bestehen konnen. Alle diese Verletzungen sammt ihren Folgen und Nachkrankheiten können in einem sehr verschiedenen Grade von Wichtigkeit und Gefahrlichkeit vorkommen.

a) So sind die Wunden, die, nach der Verschiedenheit des Werkzeuges, mit welchem sie beygebracht werden, Hieb-, Schnitt-, Stichwunden, gequetschte oder Schußwunden heißen, von verschiedener Größe, Form, Richtung und Tiefe; Verhältnisse, welche genau untersucht und dabey auch das Instrument, wenn es vorhanden ist, mit verglichen werden muß. Es kommt ferner noch darauf an, ob die Wunde einfach oder mit andern Verletzungen verbunden ist; von welcher Beschaffenheit die verletzten Theile sind; ob die Blutung heftig und die Möglichkeit da ist, sie zu stillen.

Schnitt- und Hiebwunden sind gewöhnlich ge-

fahrlos, weil sie von scharfen Instrumenten hervorgebracht, einfach und mehr oberflächlich sind, ohne tiefer liegende edle Theile zu treffen.

Stichwunden sind in der Regel gefährlicher, weil sie tiefer eindringen, leichter innere, wichtige Theile verletzen, Blutergießung, Entzündung und Eiterung in der Tiefe veranlassen und ihre Heilung schwierig und langwierig ist. Übrigens ist die Untersuchung und Ausmittlung ihrer Tiefe, ihrer Richtung und ihres Verlaufes schwerer, so, daß sie nicht gleich bey der ersten Besichtigung auch eine bestimmte Vorhersage gestatten, die auch von der Beschaffenheit des Instrumentes und dem Grade der Kraft abhängt, mit welchem dasselbe geführt wurde.

Quetschungen, und unter diesen besonders die Schußwunden, sind noch gefährlicher, als die genannten, weil außer den unmittelbar davon betroffenen Theilen auch noch viele andere in weitem Umfange zerstört, erschüttert, in heftige Entzündung und Eiterung versetzt werden. Gefahrlich, selbst tödtlich können die Schußwunden durch den später eintretenden Brand und durch ihre häufigen Nachblutungen werden.

Die Gefahr bey vergifteten Wunden hängt von der Beschaffenheit des Giftes ab, welches mit der Verletzung zugleich, oder später auf diesem Wege in den Körper gebracht worden ist; am häufigsten geschieht dieß durch den Biß eines wuthkranken Thieres.

b) Quetschungen kommen mit, oder ohne Trennung der allgemeinen Decke vor. Je nachdem die Gewalt mehr oder weniger heftig eingewirkt hat, können die davon getroffenen Theile entweder bloß geschwächt und nur auf einige Zeit zu ihren Verrichtungen unfahig gemacht, oder völlig zermalmt und verdorben seyn. In gequetschten Weichtheilen tritt Blutunterlaufung und Stockung desselben, zerstörende Eiterung, und selbst der Brand, in gequetschten Knochen leicht Beinfraß, in Gelenken Steifigkeit und Verwachsung

ein. Nicht selten sind Quetschungen mit Berstungen innerer Theile verbunden, die ohne sichtbare äußere Verletzung doch von tödtlichem Erfolge seyn können. Die als Folge einer Quetschung erscheinenden Blutunterlaufungen und Ergießungen in dem Zellengewebe unter der allgemeinen Decke, welche an weißen Hautstellen durchschimmern, können leicht mit jenen dunkelrothen oder blauen Flecken und Striemen verwechselt werden, welche bey den meisten Leichen an jener Seite sich bilden, auf welche das Thier beym Eintritt des Todes gefallen und bis zum Erkalten liegen geblieben ist.

c) Erschütterungen einzelner Organe durch heftige Einwirkung einer mechanischen Gewalt, besonders sehr zart gebauter, edler Eingeweide, z. B. des Gehirnes, des Rückenmarkes, können ohne wahrnehmbare organische Zerstörung sehr gefahrvolle Zufälle und selbst den Tod nach sich ziehen; sehr oft werden solche Erschütterungen unmittelbar tödtlich. Erschütterung von Nerven und Muskeln verursacht Schwächung, Unempfindlichkeit und Lähmung der getroffenen Theile; Erschütterung blutreicher Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle hat Berstung, Risse derselben, Blutergießung und Brand zur Folge.

d) Häufig geben auch Verstauchungen, Verrenkungen und Beinbrüche zu Untersuchungen Anlaß; sie werden durch die einwirkende Gewalt stumpfer Körper, durch das Fallen der Thiere auf hartem Boden, auf dem Eise u. s. w. verursacht, wodurch die Knochen entweder in ihrer Gelenkverbindung oder in ihrer Substanz getrennt werden. Oft sind sie mit Erschütterung aller benachbarten Theile verbunden und von heftiger Entzündung, Eiterung, Brand, am häufigsten von Lähmung, Steifigkeit und Unbrauchbarkeit des Gliedes begleitet. In den günstigsten Fällen bleibt eine chronische Anschwellung des verletzten Gelenkes oder eine vergrößerte Beinnarbe zurück, welche bey Thieren, die bloß allein zur Bewegung dienen, zum wenigsten als Schönheitsfehler gilt, und somit ihren Werth vermindert.

an dem Eiter einer Kuh; das Ausschneiden der längsten Schweifhaare, oder gar das Abschneiden derselben sammt einem Theil der Schweifrübe bey Pferden u. dgl. m.

g) Erfrierungen örtlicher Theile, vorzüglich an den Gliedmaßen bey Pferden, können Veranlassung zu Klagen wegen Ersatz geben, wenn sie durch Vernachlässigung herbeygeführt wurden. Sie bewirken zunächst Erstarrung und gänzliche Unthätigkeit der erfrornen Theile, und bey unvorsichtiger Erwärmung derselben Entzündung und Brand. Am häufigsten kommen solche, durch Frostkälte in Brand übergegangene Stellen am Köthengelenke unter dem Köthenzopf, am Ballen und im Umfange der Krone vor, welche, wenn die brandig gewordene Hautstelle herausfällt, ein schwer heilbares Geschwür darstellen.

§. 204.

Beurtheilung der Verletzungen, nach der Verschiedenheit der verletzten Theile.

Bey der Beurtheilung der Verletzungen ist die Verschiedenheit der verletzten Theile ein fernerer wichtiger Bestimmungsgrund, um die Gefahr und Tödtlichkeit richtig zu schätzen. Die so große Mannigfaltigkeit der organischen Theile, aus welchen der thierische Körper gebildet ist, die größere oder mindere Wichtigkeit ihrer Verrichtungen, ihre Unentbehrlichkeit für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit: alles dieses macht einen großen Unterschied in der Gefahr der Verletzung, und hat auf die Beurtheilung des Thierarztes, besonders in Bezug auf die Vorhersage, großen Einfluß. Wenn nun aber auch die Wichtigkeit des getroffenen Theiles vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, so ist doch zu bemerken, daß Verletzungen auch der edelsten Organe nicht immer unbedingt tödtlich sind, sondern daß es dabey immer auf den Grad und die Art der Verletzung, auf die Tiefe derselben und auf andere begleitende Umstände ankommt. Nach der Verschiedenheit des Theiles, werden die Verletzungen hier

eingetheilt in solche, welche am Kopfe, am Halse, an der Brust, am Hinterleibe, an den vordern und hintern Gliedmaßen vorkommen, in welcher Ordnung sie auch betrachtet werden.

§. 205.

a) Kopfverletzungen.

Die Verletzungen am Kopfe gehören im Allgemeinen zu den gefährlichen, so, daß keine nur etwas beträchtliche Kopfverletzung für unbedeutend zu erklären ist. Ihre Beurtheilung hat aber meistens große Schwierigkeiten, theils weil die Erkenntniß der Beschaffenheit der inneren Theile durch die Schädelknochen verhindert wird, und bey einer nach außen kaum wahrnehmbaren Verletzung bedeutende Zerrüttungen in der Tiefe Statt finden können; theils weil manche Wirkungen der Kopfverletzungen (Gehirnentzündung, Eiterung) erst spät, nach vorgängigem scheinbaren Wohlbefinden des Thieres, einzutreten pflegen. Selbst durch die Section ist gar oft von der bedeutendsten Wirkung der Kopfverletzung, nähmlich von der Gehirnerschütterung, nicht das geringste wahrzunehmen.

Die Verletzungen am Kopfe sind entweder äußerliche oder innerliche. Die letzteren betreffen das Gehirn mit seinen Häuten und Blutgefäßen und sind in der Regel immer die gefährlichsten.

Schnitt- und Hiebwunden in der Kopfdecke sind meist gefahrlos; wenn sie aber mit großer Kraft geführt worden und in das Gehirn eingedrungen sind, können sie dadurch und durch Blutergießung innerhalb der Schädelhöhle leicht tödtlich werden. Durchschneidung des Schläfen- oder des großen Kaumuskels erschwert das Kauen oder hindert dasselbe für einige Zeit gänzlich.

Stichwunden am Kopfe dringen gewöhnlich nur bis zu den Schädelknochen ein, jene Stichwunden aber, bey welchen das verletzende Instrument durch natürliche Lücken, oder

durch dünne Stellen des Schädels bis zu den inneren Theilen dringt, sind im hohen Grade gefährlich.

Quetschungen und Zerreißungen der äußeren Kopfbedeckungen sind an sich nicht gefährlich, es sey denn, daß der Schädel und das Gehirn selbst bedeutend dabey gelitten hätten.

Verletzungen der Schädelknochen an und für sich würden zwar nicht gefährlicher als andere Knochenverletzungen seyn, wenn nicht die heftige Gewalt, welche solche hervorzubringen im Stande ist, gleichzeitig auch innerliche Verletzungen zu erzeugen vermöchte, die auch oft erst Wirkungen der Knochenverletzung sind. Diese letzteren sind entweder Sprünge, Spalten oder Brüche des Schädels, die in glücklichen Fällen auch ohne bedeutende innere Verletzung für sich allein bestehen können; oder es sind Eindrücke der Schädelknochen, wodurch Knochenstücke theilweise oder völlig abgesondert und nach innen gedrückt werden. Splitterbrüche, bey welchen einzelne Knochensplitter von der inneren spröden Knochentafel des Schädels losgesprengt, nach einwärts getrieben, die Hirnhaut verletzen. In den meisten Fällen ist diese gewaltsame Trennung der Knochen mit heftiger Gehirnerschütterung, mit Zerreißung von Blutgefäßen, mit Verletzung des Gehirnes und seiner Häute verbunden, und von deren Folgen, Blutergießung, Entzündung, Eiterung, begleitet.

Wunden des Gehirnes selbst sind um so gefährlicher, je tiefer sie in die Substanz desselben eindringen, und je weniger den Ergießungen von Blut oder Eiter der freye Ausfluß gestattet ist. Dagegen selbst bey Substanz-Verlust des Gehirnes, der ohne bedeutende Nebenverletzungen erfolgt ist, oft noch Heilung Statt findet.

Eine der häufigsten und gefährlichsten Folgen der Kopfverletzungen ist die Gehirnerschütterung, die durch die Gewalt eines stumpfen Körpers, z. B. durch Schlag, Stoß, Wurf, Fall oder Schuß verursacht wird; das äußere Ansehen der Verletzung ist aber nicht immer der Maßstab ihrer Ge-

fährlichkeit, und von dem Zustande der äußeren Wunde kann hier am wenigsten auf jenen der inneren Theile geschlossen werden; vielmehr kann ohne alle, oder doch ohne sehr bedeutender Verletzung der weichen und harten Theile des Kopfes, jede heftige mechanische Einwirkung durch Erschütterung des Gehirnes für sich allein schon höchst gefahrlich werden, indem dieses zarte und empfindliche Organ dadurch in seinen, für das gesammte Leben so wichtigen Verrichtungen, im hohen Grade gestört wird.

Die Symptome der Gehirnerschütterung sind nach dem Grade ihrer Heftigkeit verschieden. In geringeren Graden entstehen Betäubung, Stumpfheit der Sinne, Taumeln und Schwindel, bey Hunden und Schweinen Erbrechen; in höheren Graden Bewußtlosigkeit, Schlafsucht, Zuckungen, Lähmung der willkuhrlichen Muskeln. Im hochsten Grade erfolgt der Tod auf der Stelle. Zuweilen wird die Gehirnerschutterung erst spater durch ihre Folgen todtlich, wenn durch starkeren Andrang des Blutes zu den geschwächten Gefäßen eine übermäßige Ausdehnung und Berstung derselben, und somit eine Blutergießung in's Gehirn veranlaßt wird.

Zu den wichtigen Verletzungen am Kopfe gehören die der Sinneswerkzeuge, besonders der Augen. Wunden, Quetschungen, Zerreißungen des Augapfels und seiner Umgebungen, können heftige Entzundungen desselben, Verdunklungen der Hornhaut u. dgl., so wie schnell den gänzlichen Verlust des Gesichtes nach sich ziehen und deßhalb häufig Veranlassung zu gerichtlichen Untersuchungen geben.

Bey gehörnten Thieren kann durch eine heftige Gewalt ein Horn von seinem Knochenzapfen losgetrennt, oder dieser letztere zugleich mit abgebrochen werden. Abgesehen von der Verunstaltung, die das Thier dadurch erleidet, wird es auch zur Arbeit weniger brauchbar, indem das Rind durch das Abbrechen des Hornzapfens zum Ziehen im Joche untauglich wird; nicht selten verursacht die Heftigkeit der einwirkenden Gewalt auch gleichzeitig eine innere Verletzung,

Erschütterung des Gehirnes oder Verstung von Blutgefäßen.

Bey der Section der an den Folgen von Kopfverletzungen zu Grunde gegangenen Thiere findet man nach Eröffnung der Schädelhöhle, Ergießungen von Blut und Blutwasser auf der Oberfläche des Gehirnes, zwischen den Hirnhäuten, in den Hirnkammern und auf dem Schädelgrunde; Zeichen von Entzündung des Gehirnes im ganzen Umfange desselben, oder nur in der Umgebung der entzündeten Stelle verbreitet; Eiterung, breyartige Auflösung und sonstige Verderbniß des Gehirnes.

Selbst nach scheinbar glücklich beendigter Heilung schwerer Kopfverletzungen können doch, durch den veränderten Zustand des Gehirnes und die Hemmung seiner freyen Thätigkeit, mancherley Störungen der Gesundheit zurückbleiben oder auch später erst sich ausbilden, die den Werth des Thieres herabsetzen oder ganz aufheben. Hierher gehören verschiedene Nervenleiden, die durch heftige Erschütterungen und sonstige Verletzungen des Kopfes als Nachkrankheiten nicht gar selten sich einfinden: Koller, Schwindel, Fallsucht, schwarzer Staar und Lähmung verschiedener, durch willkührliche Muskeln bewegter Theile.

Nächst den Verletzungen des Gehirnes gehören die des Rückenmarkes zu den wichtigsten, die um so gefährlicher und tödtlicher sind, je näher der Punct, an welchem die Verletzung Statt fand, dem Gehirn ist. Erschütterungen des vorderen Theiles des Rückenmarkes, Verwundung, Quetschung oder Zerreißung desselben durch Brüche oder Verrenkungen der Wirbelbeine, Stichwunden zwischen denselben, können unmittelbar tödtlich werden.

Verletzungen des hinteren Theiles des Rückenmarkes, gewöhnlich durch Schläge, Stöße, Würfe, durch Auflegen harter und schwerer Lasten auf den Rücken und die Lenden, durch heftiges Fallen mit starker Verdrehung des Körpers u. dgl. verursacht, bringen meistens zuerst Lähmungen der

hinteren Extremitäten, des Mastdarmes hervor, können aber später auch den Tod herbeyführen. Jede bedeutendere Verletzung des Rückenmarkes gehört unbezweifelt zu den nothwendig tödtlichen.

Verletzungen großer Nervenstämme, welche zu Organen gehören, deren Verrichtung zum Leben unentbehrlich ist, sind höchst gefährlich; ihre gänzliche Durchschneidung unbedingt tödtlich, wie dieß bey dem großen sympathischen, dem Zwerchfellsnerven u. m. a. der Fall ist.

Außer den bisher angeführten kommen noch im Umfange des Kopfes Verletzungen an den Nasenlöchern, an den Maulwinkeln und an der Zunge, vorzugsweise bey Pferden, vor, die zur Klage Gelegenheit geben können, aber fast immer gefahrlos sind, und durch zweckmäßige Kunsthülfe leicht und schnell geheilt werden.

§. 206.

b) Halsverletzungen.

Die Gefahr der Halsverletzungen ist sehr verschieden und hängt von der Wichtigkeit der beschädigten Theile ab. Dem Umfange nach sehr kleine Verletzungen können oft den Tod auf der Stelle bewirken, während große und tief eindringende zuweilen weder tödtlich, noch gefährlich waren.

So unbedeutend auch die bloße Durchschneidung der allgemeinen Decke ist, so kann hingegen eine nur etwas tiefe, in die Halsmuskeln eindringende Wunde, wobey ihre Fasern nach der Quere getrennt wurden, Steifigkeit und schiefe Haltung des Halses verursachen, indem dadurch die überwiegende Zusammenziehung in den gleichwirkenden Muskeln der entgegengesetzten Seite begünstigt wird. Ungleich wichtiger aber ist die Verletzung der am Halse gelagerten großen Blutgefäße, der Nervenstämme, der Luftröhre und Speiseröhre. Schon die Verletzung der Halsblutader, so gefahrlos ihre Eröffnung auch bey dem Aderlassen ist, kann, sich

selbst überlassen, gefährlich, ja sogar tödtlich werden; die Verletzung der inneren Halspulsader kann hingegen um so gewisser als eine nothwendig tödtliche erklärt werden, weil, wenn es auch möglich wäre, die Blutung durch Unterbindung zu stillen, die Kunsthülfe doch nie so schnell herbeygeschafft werden kann, als zur Verhütung einer tödtlichen Blutung erfordert würde. In manchen Fällen können auch Adergeschwülste und Fisteln zurückbleiben.

Verletzungen der Luftröhre, besonders einfache Schnitt- und Stichwunden derselben, ohne wichtige Nebenverletzungen, sind nicht gefährlich.

Die Verletzungen der Speiseröhre, welche ihre Richtung nach den Längefasern dieses Canales nehmen, sind ebenfalls gefahrlos und heilbar, dagegen die querlaufenden, die eine Trennung dieses Organes gänzlich oder größtentheils bewirken, tödtlich werden, um so mehr, je tiefer nach unten gegen die Brusthöhle hin die Verletzung sich befindet.

Stiche in das verlängerte Rückenmark, auch mit dem kleinsten Werkzeuge, sind nothwendig tödtlich. Auch durch Verstauchung oder Verrenkung der Halswirbelbeine beym Fallen, oder den heftigen Stoß eines schweren Körpers, können Verletzung, Dehnung, Druck des Rückenmarkes, und in deren Folge Lähmungen Statt finden, welche das Thier unbrauchbar machen, und früher oder später, gewöhnlich aber bald, seinen Tod herbeyführen; wurden Wirbelbeinsgefäße dabey zerquetscht und zerrissen, so erfolgt der Tod um so gewisser.

§. 207.

c) Brustverletzungen.

Verletzungen der Brust sind, nach der Beschaffenheit derselben und der betroffenen Theile, von sehr verschiedener Wichtigkeit und Gefahr.

In Bezug auf die verletzten Theile werden die Brustverletzungen im Allgemeinen in äußere oder nicht durch-

dringende, und in innere oder durchdringende unterschieden. Die ersteren betreffen oberflachliche Trennungen der allgemeinen Decke, der Brustmuskeln u. s. w.; bey den letzteren hat das verletzende Instrument die in der Brusthohle gelagerten Eingeweide, Blutgefäße und andere Theile getroffen, sie sind sonach weit gefahrlicher. Verletzungen der Knochen, die den Brustkasten bilden, z. B. Brüche der Rippen und des Brustbeines, konnen das Athmen auf der Stelle hemmen, oder erst später durch einwartsstehende Splitter die Lunge und das Rippenfell verletzen, Blutergießung, Entzündung und Eiterung veranlassen.

Die Gefahr der eindringenden Brustwunden hängt besonders von der Blutung, von der Entzundung und Eiterung und auch von dem Eindringen der Luft in die Brustwunde ab; die Verletzung großer Blutgefaße, und besonders der Arterien, wird theils durch Verblutung, theils durch Erstickung todtlich, weil das ergossene Blut innerlich die Luftröhrenäste ausfullt und von außen die Lungen zusammendrückt.

Die nach Verletzungen der Brust eintretende Entzundung der Brusteingeweide ist fast immer eine der heftigsten und nimmt nur äußerst selten den gunstigen Ausgang der Zertheilung, sondern geht viel haufiger in Eiterung, Ergießung oder in Brand uber. Die in durchdringende Brustwunden von außen kommende Luft kann durch Verschiebung der Wunde in der Brusthohle zurückgehalten, und daselbst so ausgedehnt werden, daß sie das Athemhohlen bedeutend zu erschweren im Stande ist.

Die Organe, die in der Brusthöhle verletzt werden konnen, sind: die Zwischenrippenschlagadern, die innere Brustschlagader, die Lunge, das Herz mit dem Herzbeutel, die großen Puls- und Blutadern, die Speiserohre, der Milchbrustgang, das Zwerchfell, die herumschweifenden, die Zwerchfells- und großen Bildungsnerven.

Die Verwundung der Zwischenrippenpulsader ist unbedingt tödtlich, wenn sie der Rückensäule zu nahe ist. Oberflächliche Verletzungen der Lunge sind zuweilen heilbar, tiefe, in große Luft- und Blutgefäße eingedrungene, nothwendig tödtlich, da die Blutergießung nicht gestillt werden kann.

Verletzungen des Herzens, besonders der Herzohren, der Herzkammern, der großen Gefäße und der Kranzadern sind nothwendig und schnell tödtlich, eben so die Verletzungen der Speiseröhre in ihrem Verlaufe durch die Brusthöhle, und die des Milchbrustganges.

Die Verletzungen des Zwerchfelles sind immer sehr gefährlich. Die Storung der Respiration, die heftige Entzündung des Zwerchmuskels, das Vordringen von Hinterleibseingeweiden in die Brusthöhle, welches oft Brand zur Folge hat; alles dieses steigert die Gefahr auf's höchste, wenn es auch nicht an Beyspielen fehlt, daß Thiere mit geborstenem Zwerchfelle und vorwärts gedrungenen Baucheingeweiden, langere Zeit mit dem Anscheine von Gesundheit fortgelebt haben. Die Verletzung des Zwerchfellsnerven ist tödtlich.

Heftige Erschütterungen der Brust durch äußere Gewalt, können Berstungen der Herzohren, der Lungengefäße, Risse in andern großen Gefäßen und tödtliche Ergießungen von Blut und Lymphe nach sich ziehen; auch ohne alle sichtbare Storung des Zusammenhanges kann dadurch Lungenlähmung eintreten.

§. 208.

d) Bauchverletzungen.

Die Verletzungen des Hinterleibes sind wegen der großen Mannigfaltigkeit der Theile, welche dabey gelitten haben können, von sehr verschiedener Wichtigkeit und Gefahr.

Beträchtliche Verletzungen der äußeren Theile pflegen

hier häufiger mit gleichzeitigen Quetschungen und Erschütterungen der inneren verbunden zu seyn, als bey ähnlichen Verletzungen der Brust, weil sie hier nicht, wie dort, durch harte Theile geschützt sind. Auch kann jede nur etwas beträchtliche Trennung der Bauchmuskeln und der sehnigen Ausbreitungen, wenn sie auch wirklich geheilt wird, doch eine örtliche Schwäche, verminderte Spannkraft und eine Anlage zu Bauchbrüchen zurücklassen, die bey Arbeitsthieren, welche zu heftigen Anstrengungen bestimmt sind, sehr leicht sich später entwickeln können, und den Werth derselben herabsetzen oder ganz vernichten. Von den in die Hinterleibshöhle eindringenden Verletzungen sind jene als nothwendig tödtlich zu betrachten, durch welche dem Blute oder den in den Eingeweiden enthaltenen Flussigkeiten der unaufhaltsame Ausfluß in die Bauchhöhle gestattet wird, und die Verdauungs- und Chylifications-Organe in ihren Verrichtungen gänzlich gestört werden.

Die Verletzungen des Magens sind nicht bey allen Hausthieren, und an allen Stellen in gleichem Grade tödtlich. Bey Pferden ist die Gefahr am größten, und Verletzungen in der Nähe der Einmündung des Schlundes, so wie an dem Pförtner, sind jederzeit tödtlich. Viel häufiger kommen beym Pferde Berstungen und Zerreißungen des Magens vor, wenn sie sehr viele und blähende Nahrung zu sich genommen haben und zu übermäßigen Anstrengungen gezwungen werden, oder wenn sie, von einer Futter- und Blähungskolik befallen, bey der höchsten Spannung der Magenhäute sich im Schmerze plötzlich und gewaltsam niederwerfen. Ergießung der enthaltenen Flüssigkeiten und Futterstoffe in die Bauchhöhle ist die nothwendige Folge, die dem Leben des Thieres durch den Brand ein Ende macht. Weniger gefahrlich ist die Verletzung der Mägen der Wiederkauer, besonders jene des Panzens und der Haube; selbst bedeutende Wunden des ersteren werden ohne alle üblen Folgen leicht zur Heilung gebracht.

Verletzungen der Gedärme werden durch das Austreten von halbverdauten Futterstoffen, von Speisesaft oder Mist durch die äußere Wunde erkannt. Wunden der Gedärme sind im Allgemeinen nicht tödtlich, besonders wenn die Darmwunde der äußern Wunde entspricht und die Flüssigkeiten sich nach außen ergießen können. Wunden der dünnen Gedärme sind jedoch immer gefahrlicher, als die der dicken, und ziehen häufig die heftigsten Entzündungen nach sich, vorzüglich dann, wenn sie mit Quetschungen und Zerreißungen verbunden waren. Die Verletzungen des Mastdarmes sind unter allen übrigen am wenigsten gefahrlich und werden oft vollkommen geheilt.

Die Verletzungen des Netzes und Gekröses sind von minderer Bedeutung; sie können jedoch tödtlich werden, wenn größere Gefäße an diesen Organen mit verletzt wurden und die Blutung in der Bauchhöhle fortdauert, oder wenn sie, in die äußere Bauchwunde eingeklemmt, in Entzündung und Brand übergehen.

Verletzungen der Leber und Milz, die nur oberflächlich sind, werden nicht todtlich; tiefer in ihre Substanz oder gar durch die großen Gefäße dringende, werden durch Verblutung tödtlich. Verletzungen der Gallengänge und der Gallenblase werden dadurch gefährlich, daß entweder die Ergießung der Galle in die Bauchhöhle erfolgt, oder wenn sie durch Fistelgänge nach außen hin Statt findet, dadurch doch die Bereitung des Milchsaftes und die Ernährung gestört wird. Nach äußern Gewaltthätigkeiten können, ohne Verwundung von außen, Berstungen und Risse in der Leber und der Milz vorkommen, welche von tödtlichem Erfolge sind.

Verletzungen der Nieren sind stets gefährlich, wenn auch nicht immer tödtlich. Sind sie oberflächlich und öffnen sie sich nach außen zu, so sind sie von minderer Gefahr; jene aber, welche tief in die Substanz eindringen und große Blutgefäße treffen, sind unbedingt tödtlich. Bey Rindern kommt diese Verletzung durch ungeschicktes Operiren mit dem

Trokar, welcher, anstatt in der Hungergrube, in der Nierengegend eingestoßen wird, häufiger vor, als bey andern Hausthieren.

Verletzungen der Harnblase sind nicht todtlich, da auch der Blasenstich bey Harnverhaltungen mit gutem Erfolge gemacht wird; allein wenn dabey die großeren Pulsadern dieses Organes verletzt sind, oder Quetschung und Zerreißung der Häute Statt gefunden haben, so ist die Verletzung unter die nothwendig todtlichen zu zählen.

Bey den Verletzungen der Geschlechtstheile ist insbesondere der Castration zu erwähnen, die bey Pferden sowohl, als bey den übrigen Hausthieren durch widrige Außenverhältnisse anderweitige Krankheiten des operirten Thieres, oder durch wirkliche Schuld des Thierarztes selbst todtlich werden, und so zur Klage und gerichtlichen Untersuchung Gelegenheit geben kann. Fälle, wo die ungeschickt oder fehlerhaft gemachte Operation als Ursache des nachfolgenden Todes beschuldiget werden kann, sind: wo das Thier in Folge des Blutverlustes zu Grunde geht, welcher nach der Operation eintritt, wenn der Samenstrang nicht gehörig unterbunden oder fest genug gekluppt worden ist; wenn der Samenstrang allzu weit und mit so großer Gewalt hervorgezogen wurde, daß das Bauchfell, von welchem seine Scheidenhaut eine Fortsetzung bildet, dabey zerrissen, Entzündung in demselben verursacht, oder gar zu später eintretenden Darmbrüchen der Weg gebahnt wurde; wenn das Thier gleich nach dem Genusse einer bedeutenden Menge Futter, oder überhaupt bey großer Ausdehnung der Gedärme durch Futterstoffe, Flüssigkeiten, Luft, zum Behufe der Operation unvorsichtig geworfen und durch den heftigen Sturz innere Berstungen oder auch nur Leistenbrüche veranlaßt werden; ungluckliche Ereignisse, von welchen das erstere absolut todtlich, das letztere aber meistens unheilbar ist und die darauf folgende Operation höchst gefährlich macht. Durch fehlerhafte Nachbehandlung, häufiger aber durch nachtheilige atmosphärische

oder andere Außenverhältnisse können nach der Operation gefahrvolle allgemeine Krankheiten sich ausbilden, unter welchen der Starrkrampf nicht gar selten ist, der so häufig von einem tödtlichen Erfolge begleitet wird. Unter den örtlichen Nachkrankheiten können übermäßige und langwierige Anschwellungen des Schlauches, Samenstrang-Fisteln und Aftergewächse am zurückgebliebenen Oberhoden vorkommen. Alle diese mehr oder weniger gefährliche Übel können Veranlassung zu Klagen geben, bey deren Beurtheilung der Thierarzt die befolgte Operations-Methode; die Aufsicht, unter welcher das Thier sich gleich nach der Operation befand; den Ort, wo es operirt und wo es aufgestellt wurde; die Nachbehandlung; die Zeit, in welcher es wieder zur Arbeit verwendet wurde u. dgl. m. zu berücksichtigen hat.

Jene Fälle, wo offenbar durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit dem Thiere Schaden zugefügt wurde, und wo die ungeschickt ausgeführte Operation erweisliche Schuld an dem nachfolgenden Tode des Thieres trägt, sind mit Recht dem Pfuscher zur Last zu legen, der ohne Kenntniß und Kunstfertigkeit ein Geschäft übernahm, dem er nicht gewachsen war.

Hiervon sind jedoch andere Fälle sorgfältig zu unterscheiden, wo gewisse Krankheitszustande des Hodens und Samenstranges, Erschlaffung des Leistencanales, Ausdehnung des Bauchfelles an dieser Stelle in eine sackförmige Erweiterung, oder ein wirklicher Bruch schon früher bestanden hat; dort kann freylich ein unglücklicher Erfolg bey dem zweckmäßigsten Verfahren, und somit ohne alles Verschulden des Operateurs, eintreten. Unvorsichtigkeit des Eigenthümers und Mangel an Aufsicht nach vollbrachter Operation kann häufig den glücklichen Erfolg vereiteln. Übermaß von dargereichten blähenden Futterstoffen, die Kolik hervorbringen; große Unruhe des Thieres; heftiges Herumstampfen oder gar Niederwerfen auf den Boden, wenn das Thier nicht gehörig befestigt war; kann zu gefährlichen Nachblutungen, ja selbst zum Hervortreten der Gedärme durch die noch nicht vernarbte

Operations-Wunde, zur Einklemmung, Entzündung und zum Brande derselben Gelegenheit geben.

Die Section des gefallenen Thieres, die Beachtung der vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, so wie der schädlichen Einflüsse, die nach der Operation auf das Thier einwirkten, und andere früher schon angegebene Momente werden den untersuchenden Thierarzt zur richtigen Erkenntniß führen, ob der Tod des Thieres auf die Rechnung des Operateurs zu schreiben, oder durch andere unglückliche Nebenumstände herbeygeführt worden sey.

Verletzungen des Geschrötes, vorzüglich Quetschungen und Zerreißungen dieser weichen empfindlichen Theile, können beym Auffallen der Thiere auf stumpfen oder spitzigen Körpern, Steinen, eingeschlagenen Pfahlen u. dgl. sich ereignen. Verletzungen der männlichen Ruthe haben gewöhnlich eine sehr bedeutende Anschwellung zur Folge, sind aber meistens gefahrlos.

Die Verletzungen der Gebärmutter kommen häufiger bey trächtigen Mutterthieren vor; bey nicht trächtigen Thieren sind sie auch von geringerem Belange und werden nur selten beobachtet. Verletzungen dieses Organes finden entweder durch eine auf die Außenfläche des Hinterleibes heftig einwirkende Gewaltthätigkeit Statt, oder durch unmittelbare Verletzung von innen durch Instrumente, oder rohes Verfahren mit der Hand. Stoß oder Fall auf den Hinterleib, Quetschung und Erschütterung desselben, können bey trächtigen Mutterthieren Zerreißung von Blutgefaßen, die die Verbindung zwischen Mutter und Frucht vermitteln, Lostrennung der Kotyledonen, und in jedem Falle einen heftigen Blutsturz verursachen, der mit dem Verwerfen verbunden ist, oder solches später verursacht; ja selbst Berstung des Tragsackes kann auf solche Art augenblicklich eintreten und den Tod des Thieres herbeyführen. Auch eine rohe und ungeschickte Handwirkung zum Zwecke der Beforderung einer schweren Geburt, kann mit Quetschungen, Zerreißungen

und andern beträchtlichen Verletzungen des Tragsackes verbunden seyn, welche bey dem geschwächten Zustande des Thieres noch größeren Blutverlust und selbst den Tod nach sich zu ziehen vermögen; hierher gehört vorzüglich der Gebrauch unschicklicher Instrumente, das gewaltsame Herausreißen der Nachgeburt u. s. w. Über alle diese Verletzungen kann Klage geführt und gerichtliche Untersuchung veranlaßt werden. Die genaue Section des zu Grunde gegangenen Thieres wird über die Todesursache in den meisten Fällen den bestimmtesten Aufschluß verschaffen.

§. 209.

c) Verletzungen der Extremitäten.

Die Verletzungen der Gliedmaßen kommen vorzüglich bey Pferden am häufigsten vor. Nach der Stelle, der Art und Heftigkeit der Verletzung ist auch ihre Wichtigkeit verschieden; sie sind nur selten tödtlich, aber auch die unvollkommen heilbaren sind den tödtlichen gleich zu achten, sobald sie die Bewegung gänzlich verhindern und das Thier zur ferneren Verwendung unbrauchbar machen. Es können an den Gliedmaßen Verletzungen aller Art, Schnitt-, Hieb-, Stich- und Schußwunden, Quetschungen, Knochenbrüche und Verrenkungen, so wie die Nachwirkungen dieser Verletzungen, Blutungen, Entzündung, Eiterung, Brand, vorkommen.

Vorzüglich wichtig sind die Wunden der Sehnen und Gelenke: auch wenn sie dem Anscheine nach klein und unbedeutend sind, zeigen sie sich doch häufig unheilbar und hinterlassen sehr mißliche Folgen und Nachkrankheiten, langwierige Lähmung, Steifigkeit und Hinken. Trennung der Sehnen und Muskeln nach der Quere, Zerschmetterung der Gelenke, Zerreißung größerer Blutgefäße und Nervenstämme, an den Stellen, wo sie aus dem Stamme in die Gliedmaßen übergehen, gehören zu den gefährlichsten und in ihren Folgen selbst tödtlichen Verletzungen. Quetschung und unvoll-

kommene Trennung der Nerven, die zu den willkührlichen Muskeln verlaufen, können die gefahrlichsten krampfhaften Zufälle, insbesondere bey dem Pferde den in den meisten Fällen tödtlichen Starrkrampf, erregen.

Verletzungen an der Schulter, Brüche des Schulterblattes oder des Querbeines, Quetschungen und Erschütterungen des Schultergelenkes, sind entweder unheilbar, oder lassen eine langwierige Buglähmung und Steifigkeit zurück, deren Spur kaum jemahls ganz ausgelöscht werden kann. Brüche des Kegels gestatten eher noch eine Heilung, als jene des Querbeines; doch ist die Heilung langwierig, früher als in zwey Monathen kaum zu erwarten, und auch dann sieht es noch um die Bewegung mißlich aus.

Verletzungen am Vorderknie sind leicht heilbar, wenn sie nur in Hautabschürfungen u. dgl. bestehen, denen die Pferde beym Fallen häufig ausgesetzt sind. Tiefere, bis in's Kniegelenke eindringende Wunden sind oft unheilbar, sehr selten vollkommen, häufiger unvollkommen heilbar und Steifigkeit zurücklassend, vorzugsweise dann, wenn Quetschung und heftige Entzündung vorausgingen. Zerschmetterung der Knieknochen lassen im günstigsten Falle eine völlige Steifigkeit dieses Gelenkes zurück.

Der Bruch des Schien- und Fesselbeines ist am leichtesten heilbar, doch ist hierbey die Art des Bruches, ob er quer oder schief, einfach oder complicirt ist, wohl zu berücksichtigen. Verletzungen des Fessel- und Hufgelenkes sind um so häufiger, als diese beyden Gelenke äußeren Gewaltthätigkeiten vorzugsweise ausgesetzt sind, und wegen der Nähe des Bodens Prellungen und Quetschungen, z. B. beym Eintreten in tiefe und enge Löcher, zwischen Eisstücken, zwischen ausgebrochenen Dielen oder schlechtem Steinpflaster im Stalle, mehr als andere Theile der Gliedmaßen unterliegen. Häufig werden sie von Knochenanschwellungen und Verwachsungen begleitet, die nicht mehr gehoben werden können. Verletzungen dieser Gelenke, die das Kapselband er-

öffnen, z. B. Stichwunden, endigen nur allzu häufig mit schmerzhafter Vereiterung, Fistelgeschwüren, ja selbst durch das eintretende Zehrfieber mit dem Tode.

An den hinteren Gliedmaßen können durch heftige Gewaltthätigkeit Brüche des Schenkelbeines und der Keule, Quetschungen oder gar Zerschmetterungen des Sprunggelenkes vorkommen, die alle von noch übleren Folgen begleitet und meist schwerer heilbar sind, als die ihnen entsprechenden Verletzungen der vorderen Gliedmaßen; insbesondere lassen alle, selbst die leichtesten Verletzungen des Sprunggelenkes, entweder eine bleibende krankhafte Veränderung zurück, oder geben zur künftigen Ausbildung derselben Anlaß.

Bey den Verletzungen der Sehnen und Flechsen sind diese entweder ganz oder zum Theil getrennt. Auf gänzliche Durchschneidung einer Flechse, z. B. der Beugeflechse des Hufbeines, der Ausstreckſehne des Sprunggelenkes, erfolgt augenblickliche Lähmung des Theiles, und der Schaden ist unheilbar. Ist die Flechse nur zum Theile getrennt, so ist wohl noch Heilung möglich, aber die vollkommene Wiederherstellung der regelmäßigen Beweglichkeit kaum jemahls zu hoffen.

Verletzungen der Fleischkrone (Kronentritte), dann der Fleischwand und der Fleischsohle, durch sogenannte Nageltritte, durch Vernaglung oder andere Schädlichkeiten verursacht; Quetschungen des ganzen Hornschuhes und der darunter liegenden Weichtheile können die heftigsten und gefährlichsten Hufentzündungen, Ergießung und Eiterung unter dem Hornschuh, theilweise oder gänzliche Lostrennung desselben von den Weichtheilen, Knorpel- und Strahlgeschwüre, Fisteln, Beinfraß, Verbildung des ganzen Hufes und gänzliche Unbrauchbarkeit des Thieres zur Folge haben. Ein höchst unbedeutend scheinender Stich in dem Strahl, ein Nageltritt, der die Flechse bloß berührt hat, kann sogar den Starrkrampf mit tödtlichem Ausgange nach sich ziehen. In einigen Fällen macht der frühzeitig eintretende Brand der Hufttheile dem Leben des Thieres ein Ende.

Bey allen bedeutenderen Verletzungen an den Gliedmaßen, bey Beinbrüchen, Verrenkungen, Quetschungen der Gelenke, Zerreißungen der Sehnen, ist die Vorhersage in Bezug auf die künftige Brauchbarkeit des Thieres von dem größten Einflusse auf die Beurtheilung der Größe und Wichtigkeit der Beschädigung. Selbst bey der größten Wahrscheinlichkeit der Heilung sind die Cur-Kosten, die Zeitversäumniß, der Entgang des Gewinnes u. s. w. wohl in Anschlag zu bringen, und zu bedenken, ob nach wirklich Statt gefundener Heilung nicht etwa eine veränderte Form des Gliedes, oder gar eine bedeutendere Ungestaltheit desselben zurück zu bleiben droht, die, sey es als bloßer Schönheitsfehler oder durch wirkliche Störung der Verrichtungen, den Werth des Thieres um ein Erhebliches zu vermindern geeignet ist; endlich, ob bey dem vielleicht ohnehin geringen Werthe des verletzten Thieres es auch der Mühe lohne, einen Cur-Versuch zu unternehmen, der selbst für eine unvollkommene Heilung keine Gewißheit gibt, oder im Falle des günstigsten Gelingens keinen Gewinn verspricht, sondern vielmehr den Verlust verdoppelt.

§. 210.

Beurtheilung der Verletzungen nach der Individualität des verletzten Thieres.

Ein dritter Bestimmungsgrund, welcher bey Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die besondere Körperbeschaffenheit des verletzten Thieres, in so fern dieselbe auf die Gefahr oder Tödtlichkeit der Verletzung wesentlichen Einfluß gehabt haben kann. Hierher gehört das Lebensalter, das Geschlecht, die Constitution des Thieres, verborgene Krankheitsanlage oder offenbare Krankheit, mit welcher das Thier zur Zeit der Verletzung schon behaftet war.

1. Das Lebensalter hat unstreitig einen bedeuten-

den Einfluß auf die Gefahr der Verletzung. Dem Grade nach ganz gleiche Verletzungen bringen bey Thieren von verschiedenem Alter ganz verschiedene Wirkungen hervor. Bey sehr jungen Thieren können, wegen der größeren Empfindlichkeit und Schwäche, auch geringere Gewaltthätigkeiten und schädliche Einflüsse leicht höchst gefährliche und tödtliche Folgen haben. Wegen des zärteren Baues finden Verrenkungen, Verstauchungen, Gelenksausdehnungen, Darmbrüche u. s. w. leichter Statt, so wie wegen der größeren Säftemenge und des starkeren Blutandranges gegen erschütterte oder sonst gereizte Theile leichter Berstungen von Gefäßen, und Blutergießungen sich ereignen. Bey sehr alten Thieren können hinwieder, wegen der größeren Sprödigkeit, leichter Knochenbrüche vorkommen. Im jugendlichen Alter sind aber, wegen der thätigeren Wirksamkeit der Natur und wegen der schnelleren Ernährung, manche Verletzungen heilbar, die im höheren Alter zu den unheilbaren gehören, wie es eben bey Knochenbrüchen der Fall ist.

2. Das Geschlecht des verletzten Thieres kann bey manchen Verletzungen in Betracht gezogen werden, wenn die Gefahr derselben von der Verschiedenheit des Baues abhängt. Vorzüglich wichtig ist bey manchen Verletzungen der Zustand der Trächtigkeit, welche dadurch gewaltsam gestört, Blutfluß und das Verwerfen herbeygezogen und noch andere gefährliche, ja tödtliche Zufälle verursacht werden können.

3. Der Körperbau des Thieres ist bey der Beurtheilung der erlittenen Verletzungen ebenfalls zu berücksichtigen. Schwächliche oder doch zarte Körperbeschaffenheit (z. B. bey einigen edlen Raçe-Thieren aus wärmerem Klima) kann manche Verletzungen, wegen der größeren Reizempfänglichkeit, gefährlicher machen, als sie bey andern Thieren seyn würden. Hierher gehören auch Eigenthümlichkeiten des Temperamentes, welches von der Raçe abhängt, und besonders bey Pferden in Betracht kommt; ferner die Gewöhnung, die dem einen Thiere heftige Anstrengung und große Schnelligkeit der Be-

wegung leicht ertragen läßt, während sie bey dem andern verletzend einwirken, es krank machen, ja selbst im hohen Grade ihm gefährlich werden können.

4. Von großer Bedeutung ist endlich der frühere Gesundheitszustand des Thieres, sowohl was Krankheitsanlagen, als auch ausgebildete Krankheiten betrifft, die vor der Verletzung schon zugegen waren. Pferde mit einer schlecht gebildeten schmalen Brust können eine ungewohnte, heftige Bewegung und Anstrengung nicht leicht ertragen, ohne in irgend ein Brustleiden zu verfallen, weil die Freyheit der Lungen beschränkt und dadurch der Blutumlauf sowohl, als das Athmen erschwert wird; um so gefährlicher werden bey Thieren mit solcher Krankheitsanlage alle, auch unbedeutende Brustverletzungen; bey schon ausgebildeter Kränklichkeit hingegen, beym Dampf, bey der Lungenschwindsucht mit Eiterbeulen u. dgl. kann selbst eine mäßige Anstrengung Erstickungszufälle, eine minder heftige Erschutterung durch Stoß oder Prellung plötzliche Berstung eines Eitersackes und den Tod des Thieres herbeyführen. Bey Pferden mit schweren, dicken Köpfen, die einen hohen Grad von Anlage zum Koller und Schwindel besitzen oder wirklich an diesen Krankheiten leiden, kann ein leichter Schlag auf den Kopf, eine mäßige Erschütterung, schon Berstung von Blutgefäßen im Gehirne und den Tod zur Folge haben. Gewisse Fehler des Baues, schlechte Stellung der Extremitäten, die Richtung der Zehen nach einwärts, begünstigen Verletzungen durch Einhauen, Kronentritte u. dgl., wegen deren der Reiter, z. B. bey ausgeliehenen Pferden, nicht beschuldigt werden kann.

Verletzungen können ferner durch Bildungsfehler, durch örtliche, organische Krankheiten höchst gefährlich, ja tödtlich werden, wenn sie auch durch eine unbedeutende Gewaltthätigkeit verursacht wurden. Hierher gehören: regelwidrige Lage der Eingeweide, Brüche, Vorfälle, Pulsadergeschwülste, die schon angeführten Eitersäcke in der Lunge. Dadurch können Verletzungen, welche im Allgemei-

nen nicht tödtlich oder vielleicht ganz gefahrlos seyn würden, zu unbedingt tödtlichen werden. Ein sonst unbedeutender Stoß auf den Hinterleib eines Pferdes, das schon früher mit einem kleinen Darmbruche behaftet war, kann das stärkere Hervortreten desselben und eine gefährliche Einklemmung bewirken. Bey schon bestehender Brustentzündung kann eine durch äußere Gewaltthätigkeit hinzugekommene Erschütterung der Brust, ein einfacher Rippenbruch, sehr leicht von tödtlichen Folgen seyn.

Bey der Beurtheilung der Größe der Verletzung und des dem Eigenthümer zugefügten Schadens kommt es wohl auch sehr viel darauf an, ob das zu Grunde gegangene Thier nicht schon vor der erlittenen Verletzung etwa ganz werthlos war, wie es z. B. bey der tödtlichen Verletzung eines entschieden dämpfigen oder rotzigen Pferdes der Fall ist.

§. 211.

Beurtheilung der Verletzungen in Ansehung besonderer äußerer Einflüsse.

Bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen ist auch die Betrachtung der äußeren, nach der Verletzung eintretenden, zufälligen Einflüsse sehr wichtig, welche durch ihr Hinzukommen eine sonst heilbare Verletzung erst tödtlich machen oder wenigstens ihre Gefährlichkeit steigern können.

Die äußeren zufälligen Einflüsse, welche zur Tödtlichkeit einer Verletzung beytragen, sind: die Beschaffenheit des Klima's, der Jahreszeit, der Witterung, der Wärme und Kälte, herrschende epizootische Krankheiten, die Art, wie das beschädigte Thier von dem Orte der Verletzung fortgebracht wird, der Aufenthaltsort desselben während der Cur, seine Fütterung und sonstige Haltung, frühzeitige Bewegung, die thierärztliche Behandlung u. s. w.

Hat ein oder der andere von diesen zufälligen Einflüs-

sen in einem gegebenen Falle zum tödtlichen Ausgange einer sonst nicht tödtlichen Verletzung etwas beygetragen, so frägt es sich, ob diese Einflüsse mit oder ohne Jemandes Verschulden, oder vielleicht durch das Verhalten des Thieres selbst wirksam wurden. So kann die Unruhe des verletzten Thieres, bey einer sonst heilbaren Verletzung, jede zweckmäßige und sorgfältige Behandlung vereiteln, indem dadurch schon eingerichtete Beinbrüche oder vereinigte Wunden getrennt, der Verband zerrüttet, die halbverklebte Wunde wieder aufgebissen, durch heftige Bewegungen Nachblutungen veranlaßt werden können u. dgl. m. Auch die schlechte Behandlung kann an dem tödtlichen Ausgange einer Verletzung Schuld seyn, wenn die zweckmäßigen Mittel nicht angewendet, Aderlässe versäumt, in Höhlen ergossene Feuchtigkeiten nicht entleert, unter dem Hornschuh gebildete Abscesse nicht eröffnet, andere nothige Operationen aus Furchtsamkeit unterlassen, oder gefahrliche Operationen ohne wirkliche Anzeige und mit unglücklichem Erfolge unternommen werden.

Alle diese Umstände sind bey der Beurtheilung der Wichtigkeit einer Verletzung wohl zu berücksichtigen, um die Größe der Schuld und den Antheil, der dem Verletzer oder dem Eigenthümer an der Unbrauchbarkeit oder an dem nachfolgenden Tode des Thieres zugeschrieben werden kann, mit der größtmöglichsten Sicherheit zu bestimmen. Von der Zeit aber, binnen welcher der Tod auf eine Verletzung erfolgt, ist keineswegs auf den höheren oder geringeren Grad der Tödtlichkeit mit Sicherheit zu schließen; auch ein schnell auf eine Verletzung erfolgender Tod ist nicht jederzeit als die Wirkung derselben anzusehen, und selbst bey absolut tödtlichen Verletzungen kann das Leben, der Erfahrung zu Folge, zuweilen noch längere Zeit fortbestehen.

Fünftes Hauptstück.

Untersuchungen über Betriegereyen im Viehhandel.

§. 212.

Betriegereyen im Viehhandel überhaupt.

Gerichtlich-thierärztliche Untersuchungsfälle können, außer den, in den früheren Abschnitten aufgeführten, auch noch durch mannigfaltige Betriegereyen gewissenloser Viehhändler, besonders aber listiger und raffinirter Roßtäuscher von gemeinem Schlage, veranlaßt werden, bey welchen es sich vorzüglich um Enthüllung jener betriegerischen Kunstgriffe handelt, welche zu dem Zwecke angewendet werden, um ein minder brauchbares oder gar werthloses Thier um einen, seinen wirklichen Werth weit übersteigenden Preis an den Mann zu bringen. In der That gibt es auch kein Handelsgeschäft, bey welchem der Kaufer so oft und auf so mannigfaltige Weise den Übervortheilungen und Betriegereyen des Verkäufers ausgesetzt ist, als bey dem Handel mit Hausthieren überhaupt; unter diesen aber ist es ganz gewiß vorzugsweise der Pferdehandel, bey welchem am meisten betrogen wird, und am leichtesten betrogen werden kann.

Der gemeine Roßkamm (Maquignon) treibt am häufigsten auf öffentlichen Pferdemärkten sein Unwesen, als dem Orte, der seinen betriegerischen Absichten am meisten zusagt. Die größere Eile, der unzureichende Raum bey der Musterung des Pferdes, der Mangel an hinreichender Beobachtung, hindert sowohl die genaue Übersicht der einzelnen Theile, als auch die vollkommene Erkenntniß des Vermogens und der Ausdauer des Thieres, dessen gute Stellung, Lebhaftigkeit und Beweglichkeit nur scheinbar ist, und nur momentan durch versteckte Zwangsmittel aller Art herbeygeführt wurde.

Allzu große Zuversicht des Käufers auf seine Kenntnisse

macht, daß er Vieles übersieht, und durch das äußere Ansehen geblendet, sich noch Glück dazu wünscht, ein Thier voll unheilbarer Mängel um einen ziemlich hohen Preis erstanden zu haben.

Selbst der praktische Thierarzt, der erfahrne Pferdekenner, wenn auch genau bekannt mit den Schönheiten und Mangeln der einzelnen Theile und unterrichtet von allen Erfordernissen und Eigenschaften eines zu diesem oder jenem Zwecke zu verwendenden Pferdes, kann demungeachtet den Fallstricken, welche von verschmitzten Händlern ihm gelegt werden, nicht immer entgehen, um so schwerer, je vielfältiger die Mangel sind, welche man verbergen will, und je mehr der Künste, die zu ihrer Verheimlichung aufgebothen werden. Die Entdeckung derselben erfordert einen geübten Blick, vielseitige Erfahrung, die gespannteste Aufmerksamkeit bey der Untersuchung, so wie die Entscheidung über solche Fälle die größtmöglichste Vorsicht erheischt.

Der gerichtliche Thierarzt, welcher zur Ausmittlung oder vielmehr zur Bestätigung der Gegenwart eines solchen verheimlichten Fehlers aufgefordert wird, zu einer Zeit, wo die Gegenwart desselben entweder schon wirklich erkannt oder doch der Verdacht dießfalls rege geworden ist, hat es zwar in dieser Hinsicht leichter als der Käufer; allein auf der andern Seite gibt es wieder so viele Fälle, wo ein Gebrechen fälschlich vorgegeben oder gar von dem Käufer selbst künstlich hervorgebracht wird, um einen Vorwand zur Rückklage zu erlangen, daß er dadurch einem dem vorigen gerade entgegengesetzten Betruge ausgesetzt ist, eine vorgeschützte Krankheit für wirklich gegenwärtig zu halten.

So unmöglich es auch ist, eine vollkommene Übersicht aller erdenklichen Betriegereyen dieser Art und der dabey gewöhnlichen Täuschungsmittel vorhinein aufzustellen, so ist es doch für den Thierarzt, und zumahl für den gerichtlich bestellten, nicht ohne Nutzen, wenigstens über die am häufigsten vorkommenden Täuschungen und Manipulationen, welche

zur Übervortheilung des arglosen Käufers angewendet werden, einige Winke zu erhalten, die zugleich auch auf die Mittel zu ihrer Erkenntniß aufmerksam machen können, und dieß ist hauptsächlich der Zweck der nachfolgenden Darstellung.

Wenn es nun auch nicht immer Gewährsmängel sind, über deren Verheimlichung beym Kaufe Klage geführt wird, sondern eine noch weit größere Anzahl anderer schwer erkennbarer, nicht selten auch unheilbarer Gebrechen, die entweder die Brauchbarkeit des erkauften Thieres zu dem beabsichtigten Zwecke verhindern oder als Schönheitsfehler betrachtet werden, und in jedem Falle dessen vermeinten Werth um ein Erhebliches herabsetzen, so kann doch in letztern Fällen, wo keine Rückklage Statt findet, das Rechtsmittel der Minderungsklage (§. 50) ergriffen oder gegen den Verkäufer wegen Betrug überhaupt Klage geführt werden.

Der Thierarzt wird in solchen Fällen von Seite des Gerichtes aufgefordert, die Angaben und Beschwerden des Klägers in Bezug auf die vorgeschützten oder verheimlichten und beschonigten Gebrechen des verkauften oder vertauschten Thieres genau zu untersuchen, ob die angeblichen Betriegereyen und Tauschungen auch wirklich Statt gefunden haben; ob und in welchem Verhältnisse der frühere, scheinbar größere Werth des Thieres durch die nunmehrige Entdeckung seiner Mängel sich vermindert habe. Bey fälschlich vorgeschützten Krankheiten wird es seine Sache seyn, die Grundlosigkeit der deßhalb geführten Klage darzuthun, nachdem er von der Abwesenheit des, dem Thiere angeschuldigten Gebrechens sich überzeugt hat, oder in Fällen, wo sich solches nachweisen läßt, wird er durch genaue Untersuchung sogar den künstlich gebildeten Fehler aufzudecken und den listigen Käufer, der dadurch einen Vorwand zur Rückklage sich verschaffen wollte, des Betruges überweisen können.

Die Absicht aller im Viehhandel vorkommenden Betriegereyen aber, ist auf mehrere und verschiedenartige Zwecke hin gerichtet, unter welchen folgende am häufigsten Veranlas-

sung zur Klage und zur gerichts-thierärztlichen Untersuchung geben:

1. Wirklich gegenwärtige Fehler und Krankheiten werden verheimlicht, ja selbst auf künstliche Weise unkennbar gemacht und verhehlt, die nicht zu verbergenden beschönigt und als unbedeutend dargestellt, oder für andere leicht heilbare ausgegeben. Auf entgegengesetzte Weise werden

2. Bey ganz gesunden, fehlerfreyen Thieren Zufalle irgend einer Krankheit, z. B. eines Hauptmangels, oder ein äußerliches Übel, wegen dessen beym Kaufe Bürgschaft geleistet worden war, künstlich hervorgebracht, um dadurch einen scheinbar giltigen Vorwand zur Rückstellung des angekauften oder eingetauschten Thieres, auf dem Rechtswege zu erlangen, oder

3. Es werden an dem Korper der Hausthiere, vorzüglich an dessen Außenseite, durch verschiedenartige Manipulationen solche Veränderungen bewirkt, daß demselben einige vorzügliche, und besonders diesem oder jenem Kaufer wunschenswerthe Eigenschaften scheinbar mitgetheilt werden, die entweder gar nicht in Wirklichkeit, sondern nur dem Anscheine nach zugegen sind, oder in der kürzesten Zeit wieder verschwinden und in jedem Falle ganz und gar keinen Werth haben. Von diesen, wenn gleich schon größtentheils bekannten und abgebrauchten Künsten soll in den nachfolgenden §§. zur bessern Übersicht eine gedrängte Schilderung geliefert werden.

§. 213.

1) Verheimlichung innerlicher Gebrechen.

Unter allen krankhaften Zuständen oder sonstigen Gebrechen, die bey den Hausthieren vorkommen, werden am häufigsten die gesetzlichen Hauptfehler beym Verkaufe verhehlt, weil diese am meisten gefürchtet, und die damit behafteten Thiere, wegen der Schwierigkeit des Wiederverkaufes, am schwersten an den Mann gebracht werden.

Die mannigfaltigen Kunstgriffe, welche dabey angewendet werden, um den Käufer zu blenden, und die Wahrnehmung des Gebrechens zu verhindern, sind schon früher (2. Hauptst.) zum Theil bezeichnet worden.

a) Bey dem Rotze werden die Geschwüre kurz vor der Musterung des Pferdes abgewaschen, die Ränder der Nasenlöcher von den anklebenden schmutzigen Borken gereinigt, stark zusammenziehende oder gelinder ätzende Einspritzungen und Räucherungen gemacht, um den, das Übel verrathenden Nasenausfluß, wenigstens auf eine kurze Zeit, zu stopfen oder doch zu beschränken.

b) Bey der verdächtigen Drüse wird in der Ganaschen- und Kehlgangsgegend die die Drüsengeschwulst bedeckende Haut durch scharfe Einreibungen in Entzündung versetzt, um von der dadurch erfolgenden Anschwellung, Empfindlichkeit und Aussickerung auf eine gutartige, dem Aufbrechen nahe Drüsengeschwulst schließen zu lassen (§. 66).

c) Bey dem Wurm werden die Beulen dort, wo sie mehr in die Augen fallen, durch kleine Einstiche geöffnet, das Enthaltene herausgedrückt, die Wunden mit zusammenziehenden Mitteln schnell zur Heilung gebracht oder auch ungeheilt für die Folgen gewöhnlicher mechanischer Verletzungen ausgegeben (§. 76).

d) Bey dämpfigen Pferden schaffen, nach der Verschiedenheit des Krankheitszustandes, welcher dem Dampfe zu Grunde liegt, bald starke Aderlässe, bald schnell wirkende Auflösungsmittel, bald wieder weiche Fütterung, statt des bisher dargereichten Hartfutters, endlich scharfe Einreibungen oder Haarseile an der Oberfläche des Brustkorbes Erleichterung, die aber nur momentan ist, indem die Athmungsbeschwerde alsbald in gleich hohem Grade zurückkehrt, wenn dieses Verfahren nicht fortgesetzt wird und die günstigen Wirkungen desselben vorübergegangen sind (§. 92).

e) Beym Koller können die gewöhnlichen und allgemein als charakteristisch geltenden Symptome, besonders die

Stumpfheit und Unempfindlichkeit des Nerven-Systemes, für eine kurze Zeit verdrängt werden, ungeachtet die Krankheit nicht im mindesten Grade erleichtert ist; die Krone des Hufes kann absichtlich verletzt und durch Nadelstiche, durch scharfe Einreibungen u. dgl. eine grosere Empfindlichkeit hervorgerufen werden, um die den kollerischen Pferden eigene Stumpfheit der Empfindung in diesem Theile zu verbergen. So kann auch das äußere Ohr, in welches das kollerische Pferd ohne Sträuben sich hineingreifen läßt, auf ähnliche Weise zuvor empfindlich gemacht worden seyn. Das ungeschickte, vorzüglich das überkreuzte Stehen, kann selbst den kollerischen Pferden, wenn ihre Stumpfheit noch auf keinem allzu hohen Grade ist, durch Schläge für einige Zeit abgewöhnt werden, so, daß auch dieses Symptom fehlen kann, ungeachtet das Übel längere Zeit schon bestanden hat und in gleich hohem Grade sich erhält.

Träge und Anlage zum Koller verrathende Pferde werden vor dem Vorreiten im Stalle tüchtig gepeitscht, damit sie schon bey der Annäherung ihres Peinigers sich scheu und unbändig geberden und auf ein lebhaftes, feuriges Temperament schließen lassen. In gleicher Absicht wird dem dummen Pferde ein Tropfen Ohl in's Ohr gegossen; ungewohnt des Sausens, welches dadurch in diesem Sinn-Organe verursacht wird, wirft es die schlaffen Ohrmuscheln in die Höhe und spitzt sie wie ein Pferd von Geist und munterem Wesen, obgleich es dadurch zuweilen in allzu große Unruhe versetzt und zu tobenden Ausbrüchen verleitet wird. Bey kollerischen Pferden, die im Reiten immer nach Einer Seite hin, entweder auf die rechte oder linke Hand, dringen, schiebt der Roßkamm die Schuld auf die schlechte Zäumung, auf die ungleiche Lage des Mundstückes auf die Laden, oder er gibt sie für rohe, wenig gerittene Pferde aus. Er wird sie niemahls in heißer Sonne bey aufgerichtetem Kopf, fest gesattelt, oder im engen Kummet vorzeigen, weil dadurch der Andrang des Blutes gegen den Kopf und somit das Gehirnleiden im hohen Grade vermehrt wird (§. 104).

f) Der schwarze Staar, an und für sich schwer erkennbar, und noch mehr, wenn er erst an Einem Auge ausgebildet ist, kann unter allen Augenfehlern am leichtesten verhehlt werden. Nicht so leicht werden andere Augenübel, Flecken und Verdunklungen der Hornhaut, Trübung der Krystalllinse verheimlicht; doch auch diese, ihrer leichten Erkennbarkeit ungeachtet, bemüht sich der schlaue Roßtäuscher zu verbergen. Er stellt bey einer inneren Trübung das Thier entweder einer weißen Wand gegenüber, welche die Lichtstrahlen zurückwirft und den verdunkelten Stern heller zu machen scheint, oder gibt im Freyen dem Kopf eine solche Richtung, daß die Lichtstrahlen mehr senkrecht in die Augen fallen und die genaue Erkenntniß der inneren Theile hindern.

g) Die Mondblindheit wird um so leichter verhehlt oder für eine andere leicht heilbare Augenkrankheit ausgegeben, je schwerer die genaue Unterscheidung derselben von einem durch Verletzung oder andere Schädlichkeiten herbeygeführten gewöhnlichen Augenübel, selbst von dem unterrichteten Thierarzte, gemacht werden kann, und je öfter Perioden eintreten, in welchen die Zufalle des Übels größtentheils verschwinden und entweder gar nicht oder doch nur mit Mühe entdeckt, ja selbst dann noch das Daseyn des Übels nur vermuthet, nicht mit voller Gewißheit behauptet werden kann. Findet sich keine Gelegenheit, es in der vom Anfalle freyen Zeit-Periode zu verkaufen, so fehlt es doch dem Händler gewiß nicht an, dem Anscheine nach, überzeugenden Beweismitteln, um dem Käufer das Übel als eine unbedeutende Kleinigkeit darzustellen; bald hat, nach seiner Versicherung, einer seiner Knechte dem Pferde zufällig in's Auge geschlagen; bald hat sich jenes selbst einen Splitter von dem gebrochenen Barren oder einen Halm Schilfheu in's Auge eingestochen; ja er scheut sich sogar nicht, dem Pferde absichtlich eine kleine Verletzung, z. B. am Augenliede, zuzufügen, um dadurch einen glaubwürdigen Beweis zu liefern, daß das Thränen des Auges, seine Röthe, seine Lichtscheue, einzig und allein Folge

der äußern Verletzung sey. Er schlägt dem Pferde mit der Faust in's Auge, an dem nichts mehr verdorben werden kann, oder bläst ihm gepulverten Pfeffer hinein, um Anschwellung oder häufiges Thränen zu bewirken und dadurch für einige Zeit das Öffnen und die Ansicht des Auges gänzlich zu verhindern, wenn noch unvertilgbare Spuren früherer Entzündungsanfälle, nähmlich Flecken oder Verdunklungen der Hornhaut, Trübung des Sternes u. dgl., zugegen sind (§. 123).

h) Sehr häufig wird mit stätigen Pferden im Handel Betrug getrieben, um so mehr, weil oft Thiere von ausgezeichneter Schönheit, Kraft, Ausdauer, unzerstörbarer körperlicher Gesundheit und andern schätzbaren Eigenschaften gerade durch diesen einzigen, oft schwer genug erkennbaren Fehler, ganz unbrauchbar und somit werthlos werden.

Bey periodisch-stätigen Pferden wird der Händler jene Zeit zum Verkaufe wählen, in welcher das Thier gewöhnlich von dem Anfalle frey ist. Zeigt sich das Pferd bey jeder Veranlassung stätig, so wird es früher durch die Peitsche furchtsam gemacht, und vor der Production von einem Gehülfen so lange abgeprügelt, bis es in seinem Trotz nachläßt und ein solcher Eindruck davon wenigstens für eine kurze Zeit zurückbleibt, daß es beym Anblick der drohenden Peitsche sich der Züchtigung erinnert und während dem Versuchsritte des Käufers keine Widerspänstigkeit merken läßt.

Beym Vorreiten vermeidet der Händler sorgfältig jede kurze und plötzliche Wendung, besonders auf jene Hand, auf welcher es nicht folgsam ist. Wenn das Pferd bockt, wenn es den Reiter durch Sprünge, Andrängen an die Wand, Niederlegen oder Wälzen herabzuwerfen sucht, so reitet er es vor dem Vorführen so müde, daß es diese Untugend für einige Zeit gerne unterläßt; steigt es gerne in die Höhe, so vermeidet er, so viel als möglich, jeden harten Anzug der Zügel und überläßt es mehr seinem eigenen Willen bey der Bewegung.

Ist es mehr scheu, als widersetzlich, so sucht er jedem Gegenstande auszuweichen, vor welchem das Thier erschreckt

oder scheu zu werden pflegt, und vermeidet jede Art der Bewegung und jeden Ort, bey welchem es früherhin eine besondere Unruhe äußerte. Pferde, welche beym Hufbeschlag sich widersetzen, werden wohlbeschlagen auf den Markt gebracht, damit diese Unart erst spät von dem Käufer entdeckt werden könne (§. 110).

Mancherley Maßregeln und Hülfsmittel, die zuweilen zur Erkenntniß solcher Betriegereyen führen, sind schon früher bey den einzelnen Gewährsmängeln erörtert worden, auf welche hier somit zurückgewiesen werden kann.

§. 214.

2) Verheimlichung äußerlicher Gebrechen.

So schwierig es auch immer seyn mag, äußerliche, mithin auch jederzeit mehr oder weniger sichtbare Fehler an dem Körper der Hausthiere, vorzüglich des Pferdes, zu verbergen, so gehört dieß doch zu den gewöhnlichsten Roßtäuscherkünsten, deren Anzahl nicht gering ist, ob sie gleich zuweilen allzu grob sind, als daß sie dem aufmerksamen Beobachter verborgen bleiben könnten. Die häufigsten und für den Gebrauch des Thieres am meisten nachtheiligen Fehler, deren Verheimlichung also für den Verkaufer von Wichtigkeit ist, kommen an den Extremitäten vor. Außer diesen aber kommen auch an andern Theilen des Körpers mehrere äußerliche Fehler vor, die zwar dem Gebrauche des Pferdes weniger hinderlich, doch immer wichtig genug sind, um dem unredlichen Verkäufer ihre Verheimlichung wünschenswerth zu machen.

a) Die Genickbeule oder die Maulwurfsgeschwulst, eine an dem obersten und hintersten Theile des Kopfes (am Genicke) vorkommende Geschwulst, die, zu einer beträchtlichen Größe heranwachsend, meistens in Eiterung übergeht, durch Stoß oder Druck, auch durch Ablagerung eines Krankheitsstoffes auf diese Stelle, veranlaßt, wegen ihrer Langwierigkeit und Gefährlichkeit sehr gefürchtet wird, im Anfange nicht leicht zu erkennen und um so leichter zu verhehlen ist. Aus diesem Grunde wurde sie vormahls auch an

mehreren Orten als ein Gewährsmangel betrachtet. Von betriegerischen Pferdehändlern wird sie oft durch die Mähnenhaare verborgen, die sie darüber ziehen, und welche sie in dieser Absicht länger, als es sonst an dieser Stelle gewohnlich ist, wachsen zu lassen pflegen.

b) Widerrüst-Fisteln, häufig mit dem vorhergenannten Übel verbunden und durch dasselbe entstanden, oder auch für sich allein bestehend und durch Satteldrucke oder andere Quetschungen hervorgebracht, werden häufig verheimlicht, indem ihre Öffnungen verstopft und die Mähnenhaare darüber gekämmt oder zusammengeflochten werden. Da sie tief unter das Nackenband, zwischen die Verbindung der Wirbelbeine eindringen, Beinfraß in denselben verursachen, durch Ergießungen unter den sehnigen Ausbreitungen und zwischen den Muskelschichten sich weiter verbreiten und gefährliche Zerrüttungen bewirken, um so mehr dann, wenn man von dem Daseyn derselben nicht unterrichtet ist, und die zweckmäßigen Mittel zur Heilung verabsäumt; so ist die Verheimlichung dieses äußerlichen Übels bey dem Verkaufe eines Pferdes allerdings als ein großer Betrug anzusehen. Solche gefährliche Wiederrüstschäden sucht der Roßkamm während der Musterung durch das stete Auflegen einer Decke oder eines Sattels zu verbergen. Gleich diesen ergeben sich auch noch an andern Theilen des Körpers Fistelgeschwüre, welche zwar von geringerer Bedeutung, dennoch häufig verhehlt werden, weil ihre Heilung stets langwierig und ungewiß ist. Hierher gehören die Fisteln an dem äußern Ohre (Krebslöcher in den Ohren), die Speichel- und Zahnfisteln, die Aderfisteln, Schweiffisteln, Afterfisteln, Schlauch- und Hodensackfisteln, die Kronen- oder Hufffisteln. Durch Verstopfung der äußern Öffnung dieser Hohlgänge mit einem Werg- oder Charpiepfropfe, durch Verstreichung mit einer der Farbe der Haare ähnlichen Schmiere, können sie alle für eine kurze Zeit unkenntlich gemacht, und sonach der Käufer leicht damit betrogen werden, welcher bey deren Entdeckung um so weniger

dagegen einwenden kann, wenn der frühere Besitzer sich selbst mit der Unwissenheit dieses kleinen Fehlers entschuldigt, der übrigens nur an wenigen Orten, wie z. B. im Badischen (§. 46), unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt wird.

c) Der Mähnengrind, ein am Kamme befindlicher Ausschlag, welcher nicht selten zu tiefen Schrunden ausartet, und ein Ausfallen der Mähnenhaare veranlaßt; so wie der Haarwurm, eine ähnliche Hautkrankheit, die in einem flechtenartigen Ausschlage besteht, aus welchem eine scharfe Feuchtigkeit ausschwitzt, die die Haare wegbeizt und auch nicht selten in die unterliegenden Theile eindringt, am Kopfe, am Halse und am Schweife zum Vorschein kommt und oft hartnäckig allen angewendeten Heilmitteln widersteht; beyde Übel sind zwar leicht erkennbar; ihre Erkenntniß kann aber durch verschiedene Manipulationen erschwert und ihre Gegenwart dem Käufer verhehlt werden.

d) Die Raude oder Schäbe der Pferde, wenn sie nur an einzelnen, weniger bemerklichen Stellen sichtbar ist, kann ebenfalls verhehlt, oder, nach der Meinung einiger Thierärzte, durch schnell austrockende Mittel auf eine kurze Zeit unterdrückt werden, ohne vollkommen geheilt zu seyn, in welchem Falle sie sich entweder auf innere Theile wirft und bedeutende Krankheitszustände, z. B. Dampf, zur Folge haben kann, oder nach wenigen Tagen auch wieder von selbst zum Vorscheine kommt.

e) Bey der Mauke, so wie bey andern ähnlichen Hautkrankheiten mit Schrunden, Aussickerung einer Feuchtigkeit und Bildung von Krusten, werden diese letzteren weggeschafft, und durch Verkleistern der Schrunden mit klebrigen Salben, die die Farbe des Haares haben, ihre Entdeckung erschwert. Bey der Raspe oder Rappe, einem Übel, welches seinen Sitz im Buge des Sprung- und Kniegelenkes hat und an den querlaufenden, harten, mit einer Borke bedeckten Strichen erkannt wird, bemühen sich die Händler, dem Käufer glauben zu machen, daß sich das Pferd bloß an dem Halfterstricke oder

an den Standbaum gerieben oder sonst auf irgend eine Art verletzt habe.

f) Verhärtungen am untern Rande der Kinnlade, die bey jenen Pferden nicht selten entstehen, welche sich schwer in die Halfter legen, werden durch das Daraufpassen eines etwas breiten Riemens weniger bemerkbar gemacht; eben so werden auch Verwundungen des Kinnes, die von scharfen, schlecht gearbeiteten Kinnketten entstanden, durch eine breite, mit Leder überzogene Kinnkette bedeckt, theils um den Schmerz, den jede andere Kinnkette verursachen würde, zu verhuten, theils um die Verletzung zu verbergen.

g) Bey Pferden, welche durch häufiges Fallen auf die Vorderknie an dieser Stelle die Haut abgeschürft haben und dadurch ihre Schwäche verrathen, oder bey solchen, die im Gange sich wundstreifen und haarlose Stellen am Fessel zeigen, gebraucht der Roßkamm eine dem Haare des Pferdes gleichfärbige, klebrige Salbe, um diese Verletzungen weniger bemerkbar zu machen.

h) Pferde, welche steife Schultern und struppirte Schenkel haben, hält der Roßkamm nicht allein auf dem Musterplatze, sondern auch im Stalle, in einer beständigen Unruhe, um jede genaue Beobachtung von Seite des Käufers zu verhindern; ihre Bewegung scheint freyer und leichter zu seyn, weil sie, aus Furcht vor der Peitsche, mit einer gewissen Raschheit und Lebhaftigkeit geschieht, deren das Thier nur während einer sehr kurzen Zeit, aber ohne einen so gewaltsamen Antrieb gar nicht mehr fähig ist.

i) Mit dem Spat behaftete, so wie überhaupt steife Pferde werden vor der Musterung warm geritten, wodurch bekanntlich ihre Schenkel einen freyern, weniger zuckenden Gang erlangen, oder sie werden auch im Stalle tuchtig durchgepeitscht und durch einige Zeit in beständiger Bewegung erhalten, um ihnen beym Herausführen und dem ersten Versuchsritte eine, freylich nur momentane, größere Gelenkigkeit zu verschaffen.

k) Mit Flußgallen, Sehnen- oder Gelenkgallen, Überbeinen, Ringbeinen, Schalen behaftete Pferde, werden vor dem Vorreiten an den Füßen und vorzugsweise an diesen Stellen mit kaltem Wasser gewaschen, damit die Haare sich daselbst genauer anlegen und diese Fehler weniger sichtbar werden. Trübe Tage und kothige Witterung sind dem Roßkamm beym Ausbiethen solcher mangelhaften Thiere sehr willkommen; er bedeckt die Gallen und andere Fehler des Unterfußes mit Koth.

Alle an solchen Gelenksübeln, an langwierigen Hufkrankheiten leidenden und dadurch lahmgehenden, so wie alle verschlagenen Pferde, reitet der Roßkamm, wo möglich, auf weichem Boden vor; ihr fehlerhafter und lahmer Gang, der auf dem Pflaster so deutlich ist, daß er selbst dem Ungeübten auffällt, ist dann kaum bemerkbar.

l) Hornklüfte, gespaltene Hufe und Ochsenklauen verstreicht er mit Wachs oder Harz, welches ganz die Farbe des Horns hat. Den Mangel des Horns an der Sohle, so wie Strahlgeschwüre, versteckt er durch Ausfüllen des Strahles und der ganzen Sohle mit Koth.

m) Platthufe und Vollhufe sucht er dadurch zu verbergen, daß er Eisen aufschlagen läßt, die am äußern Rande dick, am innern aber viel dunner sind, wodurch die Sohle ein hohles Aussehen erhält und der eines gut gebauten Hufes ähnlich wird. Ja es pflegen in derselben Absicht die Hufeisen auf eine Unterlage von Filz oder Leder an dem Vollhufe angeschlagen zu werden.

n) Zwanghufige, hüft- oder buglahme Pferde werden unbeschlagen auf weichem Boden vorgezeigt, bald um die fehlenden Eisen als Ursache des nicht ganz zu verbergenden Lahmgehens anzugeben und dieses dadurch zu beschönigen, bald um bey andern unheilbaren Übeln irgend eine kleine, leicht heilbare Beschädigung der Sohle, z. B. einen Nageltritt, als Vorwand zu gebrauchen, während die veral-

tete und unheilbare Lähmung von dem ausgebildeten Spat, von dem Schwund der Schulter oder der Hüfte herrührt, und von der Art ist, daß sie durchaus keine Besserung mehr hoffen läßt. Narben, die an der Schulter, an der Kruppe sich finden, lassen die frühere Anwendung von Haarseilen vermuthen und geben einen Fingerzeig über den Sitz und die Ursache der Lähmung.

o) Pferden mit Steingallen, Strahlfäule und ähnlichen Übeln verkleistert man die Sohle, um diese Gebrechen nicht wahrnehmen zu lassen.

p) Geringelte Hüfe, ein offenbarer Beweis von kränklicher Beschaffenheit derselben oder doch mehrmahls vorausgegangener Rehe, so wie ein Merkmahl des Alters und eines Lebens voll Arbeit und Strapatzen, werden so glatt als möglich abgeraspelt und mit Hufsalbe bestrichen, um ihnen ein gesundes und unbeschadigtes Aussehen zu verschaffen; allein man erkennt ihre Gegenwart demungeachtet bald an der Gestalt des Hufes selbst, welche nicht verändert werden kann, und der seine natürliche Rundung nicht mehr hat, sondern breiter und gleichsam nach vorne zu tiefer ist.

Von einer Menge anderer äußerlicher Übel, die dem Gebrauche des Thieres in hohem Grade hinderlich sind, wird die Aufmerksamkeit des Käufers gar oft dadurch abgelenkt, daß ihm irgend ein geringes, leicht heilbares oder auch nur fingirtes Gebrechen angezeigt und er somit auf einen Fehler aufmerksam gemacht wird, den er selbst vielleicht gar nicht wahrgenommen haben würde, um ihm von der Redlichkeit und Aufrichtigkeit des Händlers eine recht hohe Meinung beyzubringen, und jeden Gedanken, daß irgend ein anderer erheblicher Fehler zugegen seyn konnte, zu verscheuchen.

Gegen alle diese Täuschungen und den Betrug durch Verheimlichung äußerlicher, mehr oder weniger sichtbarer Krankheiten, kann nur die größte Vorsicht, vielfaltige Übung in der Aufsuchung und Betrachtung solcher Übel, so wie Kenntniß des äußern Thieres im gesunden Zustande (seines Ex-

terieurs), einigermaßen schützen und, wenigstens leichter als bey manchen innerlichen und zumahl periodischen Krankheiten, zur Entdeckung derselben führen. Insbesondere ist aber hierzu eine sorgfältige Besichtigung aller einzelnen Parthien, an welchen irgend ein verheimlichtes Gebrechen sich auffinden lassen könnte, nothwendig.

Unerläßlich ist ferner die Prüfung der Bewegung des Thieres im Ritte, im schweren oder leichten Zuge, oder wozu es sonst bestimmt war, die jederzeit nur ganz unparteyischen und der Behandlung der Thiere vollkommen kundigen Individuen anvertraut werden darf. Bey äußerlichen Übeln, durch welche diese Verrichtung mehr oder minder gestört wird, werden während derselben so manche Veränderungen sich ergeben, die zur Vernichtung des versuchten Betruges beytragen können, oder die Unfähigkeit und das Unvermögen des Thieres, die durch den verheimlichten Fehler bedingt ist, erkennen lassen.

§. 215.

3. Verheimlichung von Gemüthsfehlern und Untugenden.

Da die Kenntniß des Naturells, oder der Gemüthsart der Arbeitsthiere, und vorzuglich der Pferde, die besonders für die Dressirung derselben und für die Reitkunst von so großer Wichtigkeit ist, nur durch vielfältige Erfahrung erlangt wird, welche allein den Charakter dieser Thiere beurtheilen und die Quellen ihrer guten oder schlimmen Neigungen auffinden lehrt; so ist leicht ersichtlich, daß nur Wenige, die den Nahmen Pferdekenner im vollen Sinne des Wortes verdienen, in der kurzen Zeit, die gewöhnlich beym Kaufe eines Thieres zur Untersuchung gegönnt ist, dasselbe auch in dieser Beziehung richtig zu beurtheilen im Stande seyn dürften, und daß die, aus der Verheimlichung solcher Fehler hervorgehenden Täuschungen und Betriegereyen im Handel

gar nicht selten, ja wohl noch häufiger als bey rein körperlichen Gebrechen, sich ergeben können.

Außer der schon früher (§. 107 und 213 h) erörterten Stätigkeit gibt es noch einige Gemüthsfehler, die den Gebrauch des Thieres erschweren, ihn gefährlich, ja oft unmöglich machen, so wie viele Untugenden, die, theils aus Vorurtheil, theils weil sie wirklich von schädlichen Folgen sind, allgemein gefürchtet und verabscheut, aber nur gar zu leicht auch verhehlt werden.

Zu den ersteren gehören Zornsüchtigkeit, Falschheit und Tücke, Menschenscheue, Rachsucht. Eingewurzelte Fehler dieser Art, die vorzüglich durch vernachlässigte Erziehung, Mangel an Dressur oder ungeschickte Leitung bedingt werden, können durch empfindliche Züchtigungen, die mit Nachdruck und Beharrlichkeit angewendet werden, zwar oft schon in einer kurzen Zeit von wenigen Tagen beseitigt seyn; allein eine solche tumultuarisch herbeygeführte Besserung ist nur scheinbar und von kurzer Dauer; die alten Neigungen und Fehler kehren bald wieder zurück, wenn die Strafe aufhört oder zur Gewohnheit geworden ist, und die moralische Pferde-Cur nicht mehr fortgesetzt wird.

Die Folgen und Wirkungen dieser Gemüthsfehler: Beißen, Schlagen, Abwerfen, Geschirrzersprengen u. dgl., können von den traurigsten Ereignissen begleitet werden, und ihre Verheimlichung ist um so sträflicher, weil nicht bloß der Gebrauch des Thieres dadurch erschwert und sein Werth vermindert wird, sondern vorzugsweise deßhalb, weil der davon nicht unterrichtete Käufer es auch an der gewöhnlichen Vorsicht mangeln läßt, und Gefahr für Gesundheit und Leben daraus hervorgeht. Der Umstand, daß ein solches Pferd gegen einzelne Personen, von welchen es viele und empfindliche Züchtigungen erlitten und dadurch in die äußerste Furcht versetzt wurde, oder welche es durch Liebkosungen und Gefälligkeiten sich geneigt gemacht haben, die Ausbrüche seiner bösen Gemüthsart zurückhält, erleichtert den Betrug, wenn es von

einem solchen Menschen geritten oder auch nur in seiner Gegenwart vorgezeigt wird.

Wenn es auch nicht zu läugnen ist, daß häufig aus der Bauart, Gestaltung und Bildung des Kopfes Manches wahrgenommen werden kann, was auf Gemüthsbeschaffenheit und Temperament schließen läßt; daß insbesondere die Seitenansicht der verschiedenen Aus- und Einbiegungen des Vorkopfes, der Stirne und Nase, über verschiedene Eigenschaften des Pferdes uns Aufschluß zu geben im Stande ist; so ist doch dadurch auch der Kenner mit dem geübtesten Blicke nicht gegen Mißgriffe geschützt. Die Kunst, aus dem Äußern der Pferde ihren Charakter und ihre Neigungen zu erkennen, ist, so viel man auch davon gefaselt hat, noch viel zu unvollkommen und zu wenig auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt, oder durch Erfahrung nachgewiesen, und kann daher eben so, wie die Physiognomik des Menschen, in vielen Fällen nur zu Trugschlüssen führen. Da ferner das Ursächliche der Gemüthsfehler keineswegs immer in der ursprünglichen Anlage des Thieres und in seiner Raçe liegt, sondern nur allzu oft durch Mißhandlungen, durch zu große Strenge oder unzeitige Nachgiebigkeit des Reiters, also durch üble Gewohnheit und schlechte Dressur begründet wird, und Pferde, deren äußeres Aussehen Sanftmuth und Folgsamkeit verräth, durch Caprice und unverbesserliche Stätzigkeit sich nicht selten dennoch unbrauchbar zu den von ihnen erwarteten Diensten zeigen; so wird jenes Hülfsmittel niemahls zur Erkenntniß solcher Fehler mit Sicherheit benützt werden können, sondern nur eine mehrmahlige Probe und nur der Gebrauch des Thieres unter verschiedenen Umständen, zu verschiedener Zeit, an fremden Orten, unter fremder Leitung und in allen Bewegungen, zu welchen es in der Folge verwendet werden soll, wird von seiner Fähigkeit und seinem guten Willen, oder im Gegentheil von seiner Unbrauchbarkeit die so nöthige Überzeugung zu verschaffen im Stande seyn.

Das furchtsame, feige Pferd ist sehr unverläßlich,

in seiner Folgeleistung ungewiß, in seinem Dienste ohne Kraft und zögernd; es weiß nicht, was man von ihm verlangt. Schläge und Züchtigungen bringen es noch mehr außer Fassung und machen es endlich scheu oder ganz unlenksam.

Das tückische, menschenscheue Pferd sucht sich stets seinem Herrn zu entziehen; nur gezwungen leistet es ihm Dienste und spielt ihm nicht selten einen gefährlichen Streich; es beißt und schlägt gegen jeden, der ihm nahe kommt.

Das schattenscheue Pferd fürchtet sich vor jedem unbekannten Gegenstande und will sich demselben nicht nähern; je mehr es zur Annäherung genöthigt wird, desto mehr wächst seine Furcht und diese allein ist die Ursache seiner Widerspenstigkeit, die der wahren Stätigkeit nahe kommt, da es wie bey dieser sich bäumt, nicht von der Stelle will, den Reiter abzuwerfen sucht oder sich plötzlich wendet und mit ihm durchgeht.

Wenn man nun einerseits diesen und ähnlichen Gemüthsfehlern durch kluge und gelassene Behandlung in etwas abhelfen, ja durch aufmerksame und beharrlich fortgesetzte Dressur sie größtentheils wegschaffen kann, so wird andererseits eine mehrmahlige strenge Züchtigung und eine tumultuarische, aber um desto kräftigere Dressur von wenigen Stunden sie zwar auch zu verdrängen im Stande seyn; aber im letzteren Falle wird die heilsame Wirkung auch nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit andauern; die bösen Gewohnheiten und Gemuthseigenschaften werden gar bald wieder hervortreten und die Unbrauchbarkeit des Thieres erkennen lassen. Die Peitsche und der Sporn sind daher die wirksamsten Mittel des Pferdehändlers, um bey völlig verdorbenen, oft ganz unbrauchbaren Thieren scheinbare Lenksamkeit und guten Willen herbeyzuführen, die, ihren neuen Herren allein überlassen, nun alle ihre Bosheiten in einem um so höhern Grade ausüben, je größer und unnatürlicher der Zwang war, dem sie durch eine kurze Zeit sich hatten unterwerfen müssen.

Zu den üblen Gewohnheiten und Untugenden,

die, weniger nachtheilig als die Gemüthsfehler, dennoch höchst gefürchtet, den Werth der Thiere vermindern, und darum gar oft verhehlt zu werden pflegen, gehört das Koppen, Weben, Lederfressen, Zungenblöcken, die Hartmäuligkeit bey Pferden und das Nagen der Kühe u. s. w. Das Koppen, Krippensetzen und Krippenbeißen ist schwer zu verbergen, weil diese durch längere Zeit fortgesetzte Untugend aus der unregelmäßigen Abreibung der Schneidezähne an ihrer vordern Fläche leicht erkannt wird. Demungeachtet fehlt es dem Roßkamm nicht an Mitteln, um dem Käufer das Übel entweder zu verhehlen oder ihn von einer genauern Untersuchung ganz abzuhalten. Oftmahlige empfindliche Züchtigung und die beständige Erinnerung daran, durch die drohende Peitsche, benimmt dem koppenden Pferde schon die Lust dazu. Das Anstreichen einer bitteren, ranzigen oder sonst ekelhaften Schmiere an den Rand der Krippe oder an den Raufenbaum, verhindert das Krippensetzen, wenigstens für einige Zeit. Durch sogenannte Schaumketten von Kupfer, die durch ihren metallischen Reiz die Speichelabsonderung vermehren, oder durch Reiben der Maulschleimhaut mit harten Brotrinden und Salz wird häufiger Schaum erregt, der, bey etwas oberflächlicher Untersuchung, die Veränderung an den Schneidezahnen nicht bemerken laßt. Bey jungen Koppern ist ferner der Abschliff der Zahne nicht sehr merklich und wird leicht ganz übersehen; bey den sogenannten Luftkoppern findet er sich gar nicht, weil diese bey der Ausübung ihrer Unart die Zahne nie aufsetzen und auch im Freyen zu koppen pflegen. Die Behelfe zur Erkenntniß und Ausmittlung dieser Untugend, so wie des Webens, Lederfressens, Krippenbeißens u. s. w., sind schon früher (§. 132, 133) angeführt worden.

Die widerliche Gewohnheit des Zungenausstreckens bey den sogenannten Zungenblöckern wird ebenfalls nur durch die Furcht vor Ruthenschlägen verhindert, die das Pferd aber gar bald wieder vergißt und unter dem neuen Be-

sitzer sein Unwesen wieder wie vorher treibt. Der Roßkamm wendet auch zu diesem Zwecke einen Zaum mit vieler Zungenfreyheit und dem sogenannten Zungenspiel an, welches einige Zeit, so lange es dem Pferde neu ist und dieses Vergnügen an dem Spiele damit findet, die Ausübung jener Unart verhindert und den Fehler auf einige Zeit versteckt. Wo aber dieser Fehler durch Schlaffheit oder vorausgegangene Verletzungen und unregelmäßige Vernarbung der Zunge bedingt ist, kann er durch diese Mittel auch momentan nicht verhindert werden.

Bey hartmäuligen, trägen Pferden werden die unempfindlichen Laden durch Anwendung von eigens zu diesem Zwecke gearbeiteten, scharf einwirkenden Maulstucken, Trensen, Kinnketten u. s. w. in einem geringen Grade verletzt und dadurch für jede nachfolgende, auch minder heftige Einwirkung derselben empfindlicher gemacht. Eine nur momentane, höhere Empfindlichkeit der Laden, kann auch durch früher vorgenommene Reibung und Quetschung der Haut des zahnlosen Randes bewirkt worden seyn, so daß auch das gewöhnliche Gebiß mehr reizend und schmerzlich einwirkt und die fehlende natürliche Weichmäuligkeit ersetzt. In allen solchen Fällen wird man bey genauerer Untersuchung die Laden etwas höher geröthet, angeschwollen, warm, auch gegen den Druck des Fingers empfindlich, also mehr oder weniger entzündet finden; ja nicht selten erstrecken sich die nachtheiligen Wirkungen dieser betriegerischen Manipulation bis auf die Beinhaut, so, daß sogar Beinfraß und Abblätterung an dieser Stelle des Hinterkieferknochens daraus erfolgen.

§. 216.

Vorgeschützte und künstlich gebildete Gebrechen.

Gleichwie eine große Zahl von wirklich anwesenden Krankheiten und Gebrechen, Untugenden und Gemüthsfehlern von betriegerischen Händlern durch Künsteleyen ver-

behlt werden, eben so gibt es auch nicht selten Fälle, wo bedeutende Mängel aller Art den Thieren angedichtet und in der betriegerischen Absicht vorgeschützt werden, um dadurch das scheinbare Recht zu erlangen, ein rechtsgiltig erkauftes und vor längerer oder kürzerer Zeit übernommenes Thier unter dem Vorwande erst entdeckter Krankheit dem Verkäufer zurückzustellen; ein Betrug, der eben sowohl bey den gesetzlichen, als auch bey den bedungenen Gewährsmängeln Statt findet, so wie er auch bey was immer für äußerlichen oder innerlichen Gebrechen eintreten kann, die der Käufer binnen den ersten 24 Stunden nach geschlossenem Handel entdeckt zu haben behauptet.

Wirklich ereignet es sich auch am hiesigen Thierarzney-Institute sehr häufig, daß Eigenthümer von Pferden oder andern Hausthieren, welche sie oft erst wenige Tage zuvor durch Kauf oder Tausch sich verschafft haben, mit völlig ungegründeten Klagen über eingebildete oder erdichtete Gebrechen, vorzüglich aber über Hauptmängel sich einfinden, die Beschau und die Ausstellung von Zeugnissen dringend verlangen, über die Verweigerung der letzteren sich sehr befremdet zeigen, wenn man die Symptome des, nur in ihrer Einbildung liegenden Gebrechens an dem Thiere durchaus nicht aufzufinden im Stande ist; sie sind eher geneigt, den Untersuchenden der Parteylichkeit oder der Unkenntniß zu beschuldigen, als von der Wahrheit der ihren Wünschen entgegengesetzten Behauptung sich überzeugen zu lassen.

Zwar liegt die Ursache dieser ungegründeten Klagen manchmahl bloß in der Ängstlichkeit, dem Irrthume, oder der Unkenntniß der Käufer, die in der kleinsten, nach dem Kaufe an dem Thiere entdeckten Veränderung schon einen Hauptfehler zu sehen wähnen und sich für betrogen halten; allein nur gar zu häufig liegt diesen Beschwerden eine betriegerische Absicht, und nicht die Überzeugung von dem Daseyn des vorgeschützten Übels zu Grunde. Der Käufer ist aus ganz andern Ursachen, meist nur wegen des ihm zu hoch dünken-

den Preises, mit seinem Kaufe unzufrieden und schützt irgend einen gesetzlichen Gewährsmangel vor, für dessen Gegenwart sich einige Scheingründe auffinden lassen.

Auf solche Weise kann der Rotz scheinbar hervorgebracht werden, indem man die Schleimhaut der Nasenhöhle durch chemisch-scharfe, ätzende Stoffe (spanische Fliegen, Euphorbium, Höllenstein), oder auf mechanische Weise verletzt, und durch beständig wiederhohlte Reizung in einem geschwürigen Zustande erhält; daß dadurch gleichzeitig auch ein Ausfluß erregt wird, und an jenen lymphatischen Drüsen der Ganaschen-Gegend, in welchen sich die Lymphgefäße der Nasenschleimhaut vereinigen, Anschwellungen entstehen müssen, ist leicht begreiflich. Auch eine gewöhnliche gutartige oder vielleicht auch etwas in's Trocken gerathene Drüse kann zuweilen mit einiger Wahrscheinlichkeit für Rotzkrankheit ausgegeben werden, wenn die Schleimabsonderung häufig ist, die nicht gereinigten Nasenöffnungen mit schmutzigen, an den Haaren hängenden Krusten verklebt sind, und die Eiterung der Drüsengeschwülste durch kalte Überschläge oder andere zusammenziehende Mittel verzögert und zurückgehalten wird.

Noch leichter, als die Symptome des Rotzes, können jene des Dampfes künstlich hervorgebracht werden. Bey kurzhälsigen Pferden mit engem Kehlgange und dicken Ganaschen kann schon die scharfe Zäumung die natürliche Freyheit des Athmens etwas beschränken; noch mehr, wenn dabey ein fest angelegtes Geschirr, ein sehr enges, drückendes Kummet gewählt wird; wenn der Kehlriemen hart angezogen oder der Bauchgurt sehr fest angelegt wird; wenn den Thieren ungewöhnliche, sehr blähende Futterstoffe in großer Menge und nebstbey auch vieles Wasser gereicht wurde, und sie gleich nach dem Genusse derselben in Bewegung gesetzt werden. Es trägt zur Vermehrung der Täuschung noch mehr bey, wenn das Thier durch stundenlange Bewegung, besonders bey heißem Sonnenschein oder starken Stürmen, im hohen Grade abgemüdet und erschöpft worden ist, wo es sodann durch

jede kleine, kurz nachher bey der Beschau vorgenommene Bewegung ermattet und athemlos gemacht werden kann. Wichtig ist es auch in Fallen, wo ein solcher Verdacht des fingirten Dampfes obwaltet, die Nasenhöhlen sorgfaltig zu untersuchen, ob nicht fremde Korper in ein oder das andere Nasenloch eingebracht worden sind, um ein schnaufendes Athmen hervorzubringen (§. 92). Entzündungen der Athmungswerkzeuge, selbst jene der Hinterleibs-Eingeweide, ungeachtet sie durch die Schuld des Käufers nach geschlossenem Handel in der kürzesten Zeit sich ausbilden konnen, dürften nicht selten von diesem fur Dampf gehalten oder absichtlich dafür ausgegeben werden (§. 89).

Die Symptome des Kollers können zwar bey einem gesunden, jungen, muntern Pferde nicht leicht hervorgebracht werden; wohl aber können alte, von Natur schwerfällige und träge Pferde diesem Verdachte unterliegen, besonders, wenn sie durch Schlage und eine besondere Art von Dressur an verschiedene Beunruhigungen, z. B. Tritte auf die Krone, Kitzeln in der Ohrmuschel, Kreuzung der Vorderfüße u. dgl., gewöhnt worden sind, welche andere Pferde nicht ohne Sträuben und abwehrende Bewegungen dulden, und die von Unkündigen für sich allein schon als gewisse Kennzeichen des Kollers falschlich betrachtet werden (§. 104). Ein Mittel, dessen sich betriegerische Menschen auch zu solchem Zwecke bedienen, ist, daß sie dem Pferde einen Tropfen Öhl in den Gehörgang gießen, wodurch es im hohen Grade beunruhigt wird, den Kopf hängen läßt, ihn von Zeit zu Zeit schüttelt, wie rasend herumschlagt, und so den Verdacht eines Koller-Anfalles erregt.

Die Starrheit der Pupille, wie sie beym schwarzen Staar beobachtet wird, kann nicht sowohl durch den Genuß betäubender Pflanzenstoffe, deren eine zu große Quantität im frischen Zustande erforderlich seyn würde, als vielmehr durch das Eintröpfeln der daraus bereiteten concentrirten Tincturen oder des aufgelösten Extractes derselben in das Auge hervor-

gebracht werden; auf solche Weise angewendet, verursacht z. B. die Tollkirsche (Atropa Belladonna), so wie mehrere andere ähnliche Gifte, die Symptome einer momentanen Blindheit.

Daß die Mondblindheit, die so schwer von einer gewöhnlichen Augenentzündung sich unterscheiden läßt, leicht in betriegerischer Absicht vorgeschützt werden könne, ist um so einleuchtender, je gewisser man ein sehr ähnliches Augenübel durch absichtliche Verletzung in der kürzesten Zeit künstlich hervorzubringen im Stande ist. Ein Faustschlag in's Auge oder das Einbringen irgend einer reizenden Substanz zwischen die Augenlieder ist hinreichend, um eine bedeutende Anschwellung des äußern Auges, krampfhafte Schließung der Augenliederspalte, häufigen Thränenfluß hervorzubringen, wie sie auf gleiche Weise bey der periodischen Augenentzündung beobachtet werden (§. 123).

Auch andere äußerliche Krankheiten, für welche beym Verkaufe Bürgschaft geleistet wurde, können zur Begründung der Rückklage künstlich gebildet werden. So können verschiedene Hautkrankheiten, Schäbe, Mauke, Raspe durch absichtliche Verletzung, Hautabscharfung, scharfe Einreibungen scheinbar hervorgebracht werden, und wenn auch der aufmerksame Thierarzt bey genauer Untersuchung die charakteristischen Merkmahle dieser Hautausschläge vermissen und der Wahrheit auf die Spur kommen wird, so kann doch der Unkündige zur Zeit, wo die nach scharfen Einreibungen an der Oberfläche ausgeschwitzte Lymphe sich schon zu Krusten verdichtet hat, bey flüchtiger Besichtigung sich sehr leicht täuschen lassen.

Lähmungen aller Art können eben so schnell zufällig entstehen, als absichtlich hervorgebracht werden, und es würde zu sehr in's Weite führen, alle jene Verletzungen und Manipulationen hier zu erwähnen, die, ohne eine frische Beschädigung nach außen sichtbar werden zu lassen (welche dem Käufer zur Last fallen müßte), doch augenblicklich ein Lahmgehen

zur Folge haben können, welches der unredliche Käufer zum Vorwande nimmt, um den geschlossenen Handel rückgängig zu machen. Die Ausmittlung eines solchen Betruges gehört nun freylich zu den schwierigsten Aufgaben, und ist in solchen Fällen ganz unmöglich, wo weder die ursächliche Schädlichkeit, noch die Art und Weise ihrer Einwirkung, noch auch die Person des Schuldtragenden zur Kenntniß gebracht werden kann.

Viele Gemüthsfehler und Unarten können, eben so wie sie verhehlt zu werden pflegen (§. 215), auch künstlich hervorgebracht werden. Übermäßige Anstrengungen, die man den Arbeitsthieren zumuthet und die ihr Vermögen übersteigen; der dabey angewendete Zwang durch rohe und grausame Züchtigung, kann nicht allein dem Körper Schaden bringen, sondern auch Gemüthsfehler hervorrufen, durch welche die Thiere zur Verwendung untauglich werden. Empfindliche Strafen, die das Pferd empfangt, ohne zu wissen warum, machen es störrisch und heimtuckisch; wenn Sporn und Peitsche es zum Fortgehen nöthigen, während der Zügel es zurückhält, so ist die nothwendige Folge dieser unsinnigen Behandlung Widerspenstigkeit und Statigkeit. Feurige, sehr empfindliche, also edle Pferde sind viel schneller verdorben, als diese schlimme Gemüthsveränderung wieder gut gemacht wird, ja gar oft kann dieser üble Eindruck nie mehr ganz ausgelöscht werden.

Der unzufriedene Käufer hat daher allerdings Mittel in Händen, einem erst kürzlich erstandenen und sonst werthvollen Thiere, zur Erreichung seines betriegerischen Zweckes, wirkliche und bleibende Gemüthsfehler und Untugenden mitzutheilen oder ihm den Anschein davon zu geben und fälschlich aufzubürden. Die Schwierigkeit, das Ursächliche eines solchen Gemüthsfehlers und die Zeit seiner Entstehung auszumitteln, verhindert die Entdeckung der etwa dabey angewendeten Künste und öffnet in dieser Hinsicht dem Betruge ein weites Feld.

Besonders häufig wird die Stätigkeit, die als ge-

setzlicher Gewährsmangel zur Rückklage berechtigt, zum Vorwand genommen und entweder fälschlich vorgeschützt, oder durch absichtliche Mißhandlung des Thieres wirklich erst hervorgebracht. Ähnliche, wenn gleich unbedeutende Zustände werden auch dafür ausgegeben (§. 108). Die bloße Kitzlichkeit einiger, besonders junger Pferde, die in einer besondern Empfindlichkeit des Haut-Organes, vorzugsweise an gewissen Stellen, besteht, kann für Stätigkeit gehalten werden. Solche Pferde, die schon von Natur etwas kitzlich sind, und das Begreifen und Aufsitzen nicht recht leiden können, werden durch Bosheit und Muthwillen nur gar zu leicht vollends verdorben, und durch Kitzeln und Necken zum Beißen, zum Ausschlagen und zu andern üblen Gewohnheiten gebracht, die endlich in wahre Stätigkeit ausarten.

§. 217.

Erkünstlung scheinbarer Vorzüge.

Weit häufiger noch, als auf Verheimlichung wirklicher Krankheitszustände oder Gemüthsfehler, sind die listigen Bemühungen des Roßkammes dahin gerichtet, minder vorzüglichen, wenn auch brauchbaren Thieren, fehlende Vorzüge und andere schätzenswerthe Eigenschaften scheinbar mitzutheilen, ja selbst ganz verdorbene und werthlose als brauchbar und preiswürdig täuschend darzustellen, und zu diesem Zwecke manche triegerische Veränderungen des körperlichen Zustandes herbeyzuführen, welche den Thieren eine solche Beschaffenheit geben sollen, die den Wunschen und der Laune des jedesmahligen Käufers entspricht.

Einige dieser Künste sind schandliche Betriegereyen und verdienen als solche strenge Maßregeln und die nachdrücklichste Ahndung von Seite der Gesetzgebung; andere bestehen bloß in kaufmännischen Kunstgriffen und der Anwendung von Handelsvortheilen, die sich einigermaßen entschuldigen lassen. Es dürfte jedoch keine leichte Sache seyn, zwischen diesen Pferde-Verschönerungskünsten und den eigentlichen Betrie-

gereyen im Pferdehandel eine scharfe, allgemein geltende Gränzlinie zu ziehen, indem jene mit diesen in einer allzu nahen Verbindung stehen, als daß eine strenge Sonderung derselben möglich seyn sollte. Darum wagt der berühmte Tenneker sogar die Behauptung: daß es eben so wenig einen Pferdehändler ohne zweydeutigen Ruf, als einen Schornsteinfeger ohne Ruß geben könne; ein Satz, gegen welchen freylich rechtliche Männer, die dieses Geschäft treiben, sich zu verwahren wissen werden.

Der Gebrauch und die Bestimmung der Pferde ist so mannigfaltig, die Güte derselben so verschieden, ihre Schönheit und andere Vorzüge theils so wesentlich, theils so unbedeutend oder bloß eingebildet, und von der Mode des Tages so abhängig, daß es schwierig genug ist, den Wünschen des Käufers in jeder Beziehung vollkommen zu entsprechen, und daß man in der That mit Billigkeit von dem Verkäufer nicht mehr verlangen kann, als die gesetzlichen Gewährsmängel anzugeben und das Pferd ohne alle Künsteleyen dem Käufer darzustellen. Überdieß ist der Geldwerth dieser Thiere so sehr verschieden, die Preise nach Zeit und Umständen so wandelbar, durch besondere Vorliebe oft so unmäßig und weit über den wahren Werth gesteigert, ohne daß, oft bey einem selbst ungewöhnlich hohen Preise, von einem Betruge die Rede seyn kann.

Man erlaubt jedem rechtlichen Kaufmanne auch seine Waare anzupreisen; man verargt es ihm nicht, wenn er sie durch äußern Aufputz verschönert, wenn er ihre guten Eigenschaften an's Licht zu ziehen, ihre schlechteren zu verbergen sich bemühet; ein solches Verfahren wird daher auch dem Pferdehändler nie zum Vorwurf gereichen und es kann sonach bey dieser Betrachtung nicht die Rede von jenen erlaubten Handelsvortheilen seyn, zu deren Erreichung der Händler ganz einfacher und natürlicher Mittel sich bedient, um durch eine schonere Stellung des Thieres bey der Production, durch eine gute Beleuchtung, durch die höchste

Reinlichkeit, selbst durch ein glanzvolles Geschirr und eine elegante Reit-Equipage seiner Waare einen scheinbar höheren Werth mitzutheilen, als sie wirklich besitzt; allein, sobald von diesen natürlichen Verschönerungsmitteln zu eigentlichen Manipulationen an dem Körper der Thiere übergegangen wird, welche wirkliche Fehler verbergen, scheinbare Vorzüge und schätzbare Eigenschaften ihnen fälschlich aneignen sollen; so ist dieses Verfahren allerdings als ein strafbarer Betrug zu achten, durch welchen der arglose Käufer bethört, zur Übernahme eines für ihn ganz unbrauchbaren und werthlosen Thieres sich bewegen, oder in einem gemeinen Karrengaul ein edles Race-Pferd erblicken läßt.

Wenn auch bisher gegen solche Betriegereyen keine besondern gesetzlichen Bestimmungen, wie bey den Gewährsmängeln, bestehen, so bleibt doch dem betrogenen Käufer, vorzugsweise in dem Falle, daß das angekaufte Thier nicht einmahl die Hälfte des dafür gezahlten Preises werth ist, die Zuflucht der Minderungsklage, indem ihm das Gesetz das Recht einräumt, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern (B. G. B. §. 934).

Diese betriegerischen Manipulationen aber beziehen sich entweder darauf, das Alter des Thieres durch Künsteleyen scheinbar zu verändern und ihm nach Willkühr eine größere oder geringere Anzahl von Lebensjahren zuzurechnen und aus den entsprechenden körperlichen Veränderungen zu erweisen, oder Farben und Abzeichen nach eigener Willkühr oder nach dem Wunsche des Käufers zu verändern; Schonheitsfehler zu verstecken und fehlende Vorzüge des Adels, des Baues und der Haltung durch kunstmäßige Production und Führung des Thieres täuschend zu ersetzen.

§. 218.

a) Täuschungen durch Veränderung des Alters.

Einer der gewöhnlichsten und abgebrauchtesten Kniffe der Roßtäuscher, mit welchem demungeachtet gar viele Käu-

fer sich dennoch täuschen lassen, besteht darin, das Alter der Pferde scheinbar zu verändern, entweder ganz junge und deßhalb noch nicht zur Verwendung geeignete Pferde für schon erwachsene, oder alte Pferde für jung auszugeben und ihnen durch mancherley Künste ein jugendliches Aussehen zu verschaffen. Diese Tauschung wird größtentheils durch Manipulationen an den Zähnen bewirkt, deren Beschaffenheit im natürlichen Zustande als das verläßlichste Kennzeichen eines bestimmten, wirklich erreichten Lebensalters angesehen werden kann.

Da allzu junge Pferde, ehe sie den ersten Bruch überstanden haben, gewöhnlich nicht wohl an den Mann gebracht werden können, so beschleunigt man diese Veränderung betriegerischerweise durch gewaltsame Mittel, um diese jungen, unausgebildeten Thiere scheinbar älter zu machen. Schon der Landmann, der viele Pferde zum Verkaufe erzieht, wie z. B. in Mecklenburg, Holstein u. s. w., versteht die Kunst, seine Fohlen älter zu machen. Er bricht dem Thiere, wenn es anderthalb Jahre alt ist, die Zangenzähne, und wenn es drittehalbjährig ist, die zwey Mittelschneidezähne aus, welche erstere in der Regel und bey dem ungestörten Gange der Natur nicht früher als mit zwey und einem halben und die letzteren erst mit drey und einem halben Jahre ausfallen oder vielmehr von den schon darunter liegenden Pferdezähnen abgestoßen werden. Der dadurch erregte Reiz bewirkt eine beschleunigte Reproduction in den Zahnfächern, so, daß die bleibenden oder Pferdezähne sich beynahe um ein Jahr früher bilden, als die Naturthätigkeit bey ungestörtem Laufe bewirkt haben würde. Dasselbe geschieht auch im Laufe des vierten Jahres mit den Eckzähnen, und, um den Ausbruch der Haken bey den männlichen Füllen zu beschleunigen, werden die Stellen, wo sie hervorbrechen sollen, oft mit einem glatten, harten Körper gerieben, wodurch ihr Ausbruch entweder wirklich beschleunigt, oder doch wenigstens die Stelle hart und schwielig gemacht wird, und als Zeichen des baldigen Durchbruches fälschlich ausgegeben

werden kann. Der durch diese Behandlung beschleunigte Zahnwechsel verursacht daher, daß ein Füllen von zwey Jahren dreyjährig, ein dreyjähriges, vierjährig, ein vierjähriges fünf Jahre alt zu seyn scheint, und nach seiner früheren Brauchbarkeit im Verhältniß höher angebracht werden kann.

Bey genauerer Betrachtung aber, kann man aus der unvollkommenen Ausbildung des ganzen übrigen Körpers, die mit dem schon vorgerückten Zahnwechsel nicht übereinstimmt, vorzüglich aus dem noch nicht Statt gefundenen Wechsel der Backenzähne, zu dessen Beschleunigung man kein Mittel besitzt; ferner aus dem Mangel des sechsten Backenzahnes, auf ein jugendlicheres Alter und die Statt gefundene künstliche Entfernung der Mittelschneidezähne schließen; das letztere wird auch dadurch zur größern Gewißheit, wenn die Lücken der fehlenden Fohlenzähne nicht gleich durch die Kronen der Pferdezähne ausgefüllt sind, da bey dem natürlichen Wechsel, zur Zeit wo der Füllenzahn ausfällt, die Krone des nachfolgenden bleibenden Zahnes auch schon über das Zahnfach etwas erhaben dazustehen pflegt.

Weit häufiger wird der entgegengesetzte Betrug geübt, ältern Pferden nähmlich ein jugendlicheres Aussehen zu geben, indem man die Reibefläche der Schneidezähne in eine nur jüngern Pferden eigenthümliche Beschaffenheit umwandelt. Die langen Zähne alter Pferde werden nähmlich mit einer feinen Raspel verhältnißmäßig kürzer gefeilt, mit grosser Genauigkeit Höhlen (künstliche Kunden) darin eingegraben und geschwärzt, oder mit einem rothglühenden, Gerstenkorn ähnlichen Eisen eingebrannt, nachdem vorher etwas Harz in die Grube hineingelegt worden ist, so, daß ein Pferd, das wohl schon 12—15 Jahre alt ist, der Bahne nach 6—7 und 8 Jahre zeichnet.

Aber auch ohne besonderer Pferdekenner zu seyn, kann man diesen Betrug (das sogenannte Getschen) leicht entdecken, wenn man nur einige Mahl in der Betrachtung der Pferdezähne in den verschiedenen Lebensjahren sich geübt hat.

Schon die ganze Form des Zahnes, ohne alle Rücksicht auf die Marke, ist so, wie sie nur bey alten Pferden sich zeigt; die Breite desselben von einer Seite zur andern hat bedeutend abgenommen, während er in der Dicke von vor- nach rückwärts zugenommen hat; ein so schmaler, dicker und langer oder dreyeckiger Zahn, der auf ein 12—15 und mehrjähriges Alter zeigt, kann im natürlichen Zustande unmöglich mehr eine Kunde besitzen, die auf 6—7 Jahre deutet. Diese Kunde selbst aber, die in ihrer natürlichen Gestalt als eine trichterförmige Aushöhlung in der Krone des Schneidezahnes sich darstellt und fast die ganze Reibefläche des Zahnes einnimmt, erscheint, auf die erwähnte Weise künstlich hervorgebracht, nur als eine kleine, Gerstenkorn ähnliche Vertiefung, welche als Wirkung des Glüheisens leicht zu erkennen ist; der eingebrannte Kern läßt sich mit einem spitzigen Messer ausgraben und zeigt im Umfange seiner Höhle einen gelben Rand. Um diesen Betrug besser zu verstecken und die genauere Besichtigung der künstlichen Bahnen zu verhindern, wird durch die an das Gebiß befestigten Schaumketten von Kupfer, oder durch verschiedene Kaumittel eine ungewöhnliche Absonderung von Speichel bewirkt, der als weißer Schaum in dem Maule und an den Zähnen in so großer Menge sich anhäuft, daß man ohne besondere Aufmerksamkeit sich über die Beschaffenheit der Zähne leicht täuschen kann.

Auch die Hakenzahne, welche wegen hohen Alters lang aber stumpf geworden sind, werden zuweilen kurz und spitzig gefeilt, lassen sich aber dadurch doch nicht den Haken junger Pferde ähnlich machen; man entdeckt auch diesen Kunstgriff schon an der weggefeilten Glasur des Zahnes.

Nebst der veränderten Beschaffenheit der Zähne werden jedoch noch viele andere charakteristische Merkmahle das höhere Alter des Pferdes zu erkennen geben, und aus diesem Grunde nimmt der Roßtäuscher noch manche andere Manipulationen vor, um die Täuschung zu vermehren und ihres Gelingens sich zu versichern.

Im höheren Alter, bey verminderter Lebensthätigkeit, schwindet die färbende Substanz der Haare, und diese werden zuerst an den Augenliedern, am Schopf, am Maule, dann an andern Theilen des Körpers grau; der Roßkamm bemüht sich, so lange sie in geringerer Anzahl sind, sie auszurupfen oder ihnen durch einen Färbestoff die Farbe der übrigen Haare zu geben, was besonders bey den grau gewordenen Augenbraunen häufig zu geschehen pflegt.

Die tiefen Augengruben, die meist für einen Beweis des Alters gehalten werden, während sie größtentheils von dem Baue der Kopfknochen abhängen, werden durch ein feines Röhrchen, welches mit der darin steckenden Pfrieme durch die Haut dieses Theiles gestoßen wird, aufgeblasen, die kleine Öffnung verklebt, und so auf einige Stunden mit Luft ausgefüllt; ein mäßiger Fingerdruck auf diese Stelle aber zerstört die Täuschung und macht die ausgefullte Vertiefung wieder einsinken.

Große, harte, rauhe Lippen, unebene, blättrige, abgesetzte Hufe, runzlige, nicht elastische Haut, Verlust der Hornwarzen, tiefer Rücken, lassen, in Verbindung mit andern Kennzeichen, auf ein höheres Alter schließen. Der Mangel an Muth und Feuer, die geringere Munterkeit und Aufmerksamkeit, das tiefe Tragen des Kopfes, das Herabhängen der Ohren, alle diese Merkmahle eines durch Alter und Strapatzen erschöpften Thieres werden vom Roßkamm durch Sporn, Peitsche und Pfeffer, wie durch einen Zauberschlag, beseitigt, kehren aber eben so schnell zurück, als sie verbannt wurden, sobald der Zwang, der sie in lebhafte Beweglichkeit und Unruhe versetzt hatte, wieder aufhört.

§. 219.

b) Täuschungen durch künstliche Färbung.

Farbe und Zeichnung eines Hausthieres gehören nicht selten zu den wichtigsten Berücksichtigungen eines Kaufes;

gar oft machen sie eine der wesentlichsten Bedingungen eines Pferdehandels aus; gerade sie sind es zuweilen, die den Käufer besonders ansprechen, und er bezahlt die Befriedigung seines wirklichen Bedarfes oder seiner Liebhaberey sehr gut. Der listige Roßkamm, von diesem Wunsche unterrichtet, weiß sich sogleich zu helfen und ein seltenes Thier von dem gewünschten Aussehen herbeyzuschaffen.

Wie man in der Türkey und im Innern von Afrika bey den Mauren die Pferde ganz oder an einzelnen Theilen roth zu färben weiß *); so verstehen sich auch unsere pfiffigen Roßtäuscher von gemeinem Schlage recht gut darauf, ein Pferd zu mahlen, wie man es verlangt, und wenn auch die Färbung des ganzen Pferdekörpers nur in seltenen Fällen, bey einer helleren Grundfarbe möglich, und als ein viel zu grober, auch leicht zu entdeckender Betrug nur gar selten Statt finden dürfte; so ist doch die künstliche Zeichnung einzelner Theile um so häufiger. Sie wissen dem schwarzen Pferde einen schönen Stern oder Blume, ein Bläße oder einen weißen Stirnstreif, so lang und so breit als man ihn wünscht, zu machen, noch leichter weiße Flecke und Abzeichen schwarz zu färben, auf solche Weise Apfelschimmel, Schecken und Tieger mehr zu egalisiren, wie die Laune des Pferdeliebhabers oder die Gleichformigkeit eines Postzuges, der noch nicht vollzählig ist, es eben erheischt.

Weiße Flecken werden nur durch Verwundung der Hautstellen hervorgebracht, weil nach der Vernarbung von Wunden und nach der Heilung von Hautabschürfungen meist nur weißes Haar hervorkommt. Der Erfolg dieses Verfahrens tritt jedoch immer nur sehr langsam ein, und man bedarf zur Bildung solcher Abzeichen, wie Gueriniere sie vor-

*) Der Ali der Mauren reitet immer ein milchweißes Pferd mit rothgefärbtem Schweif. (Mungo Park's Reise in's Innere von Afrika S. 107.) Arabische Pferde mit rothgefärbten Schweifen kommen im Handel nicht ganz selten vor.

schreibt, immer einer längern Zeit. Diese bleibenden künstlichen Abzeichen, die der Händler auf seine eigene Gefahr macht, und die späterhin keiner Veränderung mehr unterliegen, sind jedoch keineswegs als Betrug anzusehen, weil das Thier wirklich das ist, wofür es verkauft wird.

Ganz anders aber ist es mit jenen Veränderungen, die lediglich durch das Auftragen irgend eines Farbestoffes hervorgebracht werden, und die entweder in verschiedenen Beizen, oder eigentlichen Pigmenten bestehen.

Unregelmäßige Flecken, z. B. um die Augen und die Nase, weiße Haare oder haarlose Stellen, als Folge geheilter Verletzungen und Statt gefundener Vernarbung, färbt der Roßkamm der Grundfarbe gleich. Abgeschurfte, kahle Hautstellen, z. B. am Vorderkinn, sucht er ebenfalls durch eine den Haaren gleiche Farbe zu decken. Da viele Käufer sich scheuen, Pferde mit weißen Hufen zu kaufen, so werden solche zuerst mit Huffalben geschwärzt oder gar mit einer Art Firniß oder Harz überzogen, um sie eben und glänzend zu machen.

Alle diese Mahlereyen und Veränderungen, durch welche die Farbe des Haares zum großen Vergnügen des Pferdeliebhabers so ganz nach Wunsch hergestellt wurde, sind so vergänglich, daß sie auch bey der größten Festigkeit höchstens nur ein Jahr dauern, so lange nähmlich, bis sich das Pferd wieder härt; nach dem Ausfallen des künstlich gefärbten Haares kommt zu dieser Zeit das natürliche allenthalben wieder zum Vorschein und behauptet seinen Platz. Dieser Betrug gibt sich also erst spät zu erkennen, wenn man nicht aus der Farbe der Haut etwas davon zu entdecken im Stande ist, welche durch die angewandte Beize und Färbung nicht verändert wird. Natürlich schwarzes oder sonst dunkelfarbiges Haar stehet nähmlich auf schwärzlichem, und weißes gewöhnlich auf weißlichem Grunde.

Durch Waschungen, die etwa zur Entdeckung eines solchen Betruges vorgenommen werden könnten, dürfte dieser nur sehr selten zur Erkenntniß gebracht werden, indem die

angewandten Färbestoffe, durch Auflösung in scharfen Flüssigkeiten zu Beizen umgewandelt, die Haare dergestalt durchdringen, daß nicht leicht mehr etwas davon weggebracht werden kann, bis nicht die Haare (zur Härzeit) selbst ausgehen. So wird auch, um die vollkommene Gleichheit zweyer Pferde herzustellen, die nur durch eine sehr geringe Nüance der Farbe vom Helleren in's Dunklere sich unterscheiden, das lichter gefärbte, kurz vor dem Verkaufe, am ganzen Körper mit einem feuchten Tuche überwischt, wodurch, außer dem vermehrten Glanz der Haare, auch ihre Farbe scheinbar etwas dunkler gemacht wird. Bey ganzen Postzügen, welche um hohen Preis angeschafft zu werden pflegen, ist aber ein solcher Betrug um so empfindlicher für den Käufer, weil gerade nur die Gleichheit der Farbe, nebst der übrigen Beschaffenheit des Exterieurs es ist, für welche, bey übrigens mittelmäßigen Thieren von minderem Werthe, ein unverhältnißmäßig weit größerer Preis gezahlt wird; die Eigenschaft, welche der Käufer vorzüglich hoch anschlug, war nur Täuschung, und deßhalb das Thier für seine frühere Bestimmung ganz unbrauchbar.

§. 220.

Künstliche Verhehlung von Schönheitsfehlern.

Der Begriff von Schönheit der Hausthiere ist sehr zusammengesetzt und besteht in dem gefalligen Eindruck, welchen Färbung, Umriß, Lebhaftigkeit eines Thieres, im Vereine mit Zweckmäßigkeit und Nutzen desselben, in uns erregt. In Bezug auf den letzteren aber, und bey der so verschiedenen Ansicht, aus welcher man die Schönheit eines Thieres zu beurtheilen pflegt, ist der Begriff derselben sehr relativ. Der Maßstab der Schönheit ist z. B. für das Reitpferd ein ganz anderer, als für das Wagenpferd, und die verschiedenartigsten, in ihrem äußern Baue sich gerade entgegengesetztesten Racen und Schläge können, jede für sich allein betrachtet, schön genannt werden.

An die wahre Schonheit, die auf wirkliche Annehmlichkeit und Zweckmäßigkeit des Baues sich gründet, reiht sich jene eingebildete, die von gleichgiltigen Bildungen abhängt, welche weder den Hauptcharakter, noch die Brauchbarkeit des Thieres bezeichnet, nicht allenthalben oder nur durch eine kurze Zeit als Vorzug angesehen und deßhalb mit dem Nahmen Modeschönheit bezeichnet wird, die, wenn sie auch keineswegs einen wahren Werth begründet, doch auf die Größe des Preises nicht selten einen wichtigen Einfluß hat.

Jene Fehler des Pferdes, welche das Wohlverhaltniß der Theile, das Gefällige seiner äußern Umrisse, seine ideale oder wirkliche Schonheit einigermaßen storen, ohne eben einen bedeutend nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit und auf seinen Gebrauch zu äußern, werden Schönheitsfehler genannt, unter welchen es in der That eine große Anzahl gibt, die dem wahren Werthe des Thieres, nähmlich seiner Brauchbarkeit, nicht den geringsten Eintrag thun, ungeachtet man sie aus Mode oder Vorurtheil im höchsten Grade fürchtet, während andere, z. B. die von einer üblen Bildung des Knochengerüstes herrühren, allerdings auch gleichzeitig als wesentliche Fehler zu betrachten sind, indem sie die Kraft und Ausdauer der Bewegung beeinträchtigen können.

Der Pferdehandler, der, wie jeder andere Handelsmann, gute und schlechte Waare an den Mann zu bringen sucht, wird sich stets bemühen, die Aufmerksamkeit des Käufers nach Möglichkeit von diesen Fehlern abzulenken, und alles anwenden, um mittelmäßige, ja selbst minder brauchbare und schlechte Thiere durch besonders geschickte Production und eine Art von optischer Täuschung als höchst vortrefflich und makellos erscheinen zu lassen.

Hierher gehören alle jene feineren Künste der solideren Pferdehändler, die zwar weit entfernt von dem niedrigen Betruge des Roßtäuschervolkes vom gemeinsten Schlage, elende, erschöpfte, durch Krankheit und Strapatzen ganz verdorbene Thiere, die den einzigen Gegenstand ihrer schändlichen Mack-

lerey ausmachen, als gut und vortrefflich zu verkaufen, es doch weder für Unrecht, noch unter ihrer Würde halten, sehr mittelmäßige und gemeine, wenn gleich übrigens noch brauchbare Pferde, für edle und ausgezeichnete von der besten Raçe auszugeben und durch ihre trüglichen Verschönerungskünste ihnen ein so vorzügliches Aussehen zu verschaffen.

Mit den mechanischen Vortheilen der Reitkunst bekannt, weiß der Roßkamm selbst dem fehlerhaft gebauten Pferde einen bessern Anstand und eine schönere Stellung zu geben. Indem er sein Pferd zusammen nimmt, und, nach der Kunstsprache, auf die Hanken setzt, versteckt er die mangelhaften, struppirten, schwachen Vorderschenkel desselben; frey tritt es nun mit diesen, ohne anzustoßen, vorwärts, und erscheint als ein sicheres, mangelloses Thier. Durch gegeschickte Führung mit der Faust weiß er den ungestalten Kopf so zu stellen, daß die fehlerhafte Beschaffenheit desselben weniger auffällt. Pferden, die ihre Köpfe weit in die Luft strecken (sogenannte Sterngucker), sucht er durch eine besondere Zaumung mit Anwendung des sogenannten Sprungriemens mehr Anlehnung auf's Mundstück zu geben, so, daß sie tiefer gestellt und mehr beygezäumt erscheinen; jene hingegen, die mit dem Kopfe aus Schwäche oder natürlichen Fehlern des Baues zu sehr herab dringen, richtet er durch prelligte Anzüge der Zügel in die Höhe.

Weitstehende, schwere oder schlaffe Ohren sucht er durch Aufrückung des Stirnriemens näher zusammen zu rücken, oder in die Höhe zu bringen und zu unterstützen. Sehr selten möchte wohl zu diesem Zwecke die ehemahls häufig verübte Operation des Aufsetzens der Ohren angewendet werden, welche darin besteht, daß zwischen dem Haarschopf und dem Ohre ein Stück aus der Haut geschnitten, oder die Haut an diesem Orte bloß gespalten, aber der zweyte Ohrmuskel selbst getrennt, ein Theil davon abgeschnitten und die Wunde vereinigt und geheilt wird, wodurch die Ohren zwar etwas näher zusammengebracht, aber auf andere Art

fehlerhaft werden. Man erkennt auch diesen Betrug leicht aus dem Sträuben der Thiere gegen das Aufzäumen, wenn die Operation erst kurze Zeit zuvor gemacht worden war; aus der, nach der Heilung zurückgebliebenen sichtbaren und fühlbaren Narbe; aus der ungleichen Richtung und der Unbeweglichkeit der Ohren, die nach der Heilung zurück bleibt. Das Verschmälern zu breiter Ohren wird, wenn es Statt gefunden, immer aus der häßlichen, haarlosen Narbe erkennbar bleiben.

Die breite, platte, unansehnliche Stirne, verbirgt der Roßtäuscher hinter einem künstlich angebrachten und mit Zierrathen überhauften Kopfzeug; den häßlichen Hechtskopf durch ein ähnliches, stark behängtes Kopfgestell, durch ein Nasenband mit breitem Beschläge oder durch ein hohl gerichtetes, breites Nasenband von Leder; den fetten Hals oder Speckhals durch Einflechten und Binden der Mahnen hart am Kamme des Halses, oder Berupfen derselben; den Hirschhals durch das Zusammennehmen des Thieres beym Vorreiten; den dicken, schweren oder fehlerhaft angesetzten Hals durch in die Höherichten und Zurückarbeiten desselben; den eingesattelten oder hohlen Rücken (Senkrücken) durch eine hoch aufgebaute Decke, oder bey Reitpferden, durch einen vorn hoch aufliegenden Sattel oder durch Höherstellen des Vordertheiles und Streckenlassen; den niedrigen Vordertheil und die überhängende Brust durch Benutzung einer zu diesem Zwecke eigens gewählten, gewohnlich auf dem Musterplatze des Roßkammes befindlichen Anhöhe und Höherstellen mit den Vorderschenkeln, durch starkes Vorgreifen beym Vorreiten, und Streckenlassen des ganzen Pferdes.

Pferde, welche kreuzen, reitet der Mackler in einem halben Travers vor, d. h., er läßt sie im Vorwartsschreiten zugleich etwas seitwärts treten, oder nöthigt sie in die Quere zu gehen; so sucht er auch jene Pferde, welche billardiren oder fuchteln, dem Käufer nur von der Seite zu zei-

gen und während der Bewegung ihre Ansicht von vorne oder von rückwärts zu verhindern, weil man diesen Mangel besser bemerkt, wenn man das Pferd gerade auf sich zukommen oder fortgehen sieht. Pferde mit diesen Fehlern werden sich häufig streifen, und dieses durch frische noch blutige Quetschwunden, durch Hautabschürfungen und Narben erkennen lassen. Bockbeinige und kuhhessige Pferde setzt er immer in Trab oder Galopp und vermeidet die langsame Bewegung, bey welcher man diese Fehler, eben so wie bey der Ruhe, leicht gewahr werden würde. Schlechtbehaarte oder gar Rattenschweife pflegt der Verkäufer aufzuschwänzen; er reibt sie überdieß wund und versichert, das Thier habe sich in der Koppel oder beym Transport verletzt. Zu den plumpesten und augenscheinlichsten Betriegereyen gehört noch der Ansatz eines falschen Schweifes, was auch eben deßhalb heut zu Tage wohl selten oder gar nicht mehr Statt finden dürfte; insbesondere ist dieser Betrug zum Verstecken des schlecht behaarten oder Rattenschweifes angewendet worden, in welcher Absicht an dem Schwanzriemen, mit dem das Pferd vorgezeigt wurde, fremde Schweifhaare von beträchtlicher Länge befestigt wurden, um jenen Übelstand, der bey übrigens vortrefflichen Pferden vorkommen kann, zu verbergen. Häufiger wird der Betrug dadurch zu Stande gebracht, daß in den aufgeschweiften oder eingeflochtenen wenigen Schweifhaaren eine große Menge falscher Haare mit aufgenommen sind, was bey dem, erst nach geschlossenem Handel veranlaßten Aufflechten des Schweifes oft zu spät entdeckt wird.

§. 221.

Künsteleyen zur Scheinveredlung der Pferde.

Viel allgemeiner und nicht bloß auf einzelne Fälle beschränkt, ist der Betrug, bey welchem der Roßkamm sehr mittelmäßigen, ja selbst gemeinen Pferden in seinem Stalle mit

lügnerischer Gewandtheit eine edle Abstammung und die schätzbaren Eigenschaften einer vorzüglichen Raçe zuschreibt, und es auch hier an Künsten aller Art nicht fehlen läßt, um seinen Betheuerungen Eingang und Glauben zu verschaffen. Eine Menge Handelsvortheile stehen ihm hier zu Gebothe, die theils wirklich, theils scheinbar zur Verschönerung des Pferdes und zu seiner vermeinten Veredlung beytragen können.

Vor Allem gehört die Appretur seiner Handelswaare, das Zuputzen der zum Verkaufe bestimmten Pferde, hierher, auf welche er sich so meisterlich versteht, um ihnen ein lebhafteres, kräftigeres, edleres Aussehen zu verschaffen. In dieser Absicht geschieht:

a) Das Berupfen und Vorziehen der Mähnen, das Abscheren des Haarschopfes, das Ausscheren der Ohren, das Ausrupfen der Augenhaare und das Bescheren des Bartes, so wie der behangenen, stark behaarten Schenkel, und endlich das Verschneiden der Schweifhaare. Aus der Menge und Feinheit der Haare nähmlich, kann man zum Theile die Raçe beurtheilen. Pferde von guter, edler Abkunft, besitzen weicheres, feineres Haar und in ungleich geringerer Menge, als Pferde von gemeiner Art. Die Dicke und Starrheit der Haare ist nun zwar nicht zu verändern, aber schon das Ausschneiden und Verdünnen der dicken Mähnen-, Schopf- und Köthenhaare, gibt dem Pferde ein veredelteres, gefälligeres Aussehen. Das Ausscheren der Ohren, und zwar an der inneren Fläche der Ohrmuscheln, scheint außerdem noch durch das vermehrte Einfallen der Schallstrahlen das Pferd aufmerksamer und empfindlicher für äußere Eindrücke zu machen und dadurch eine gewisse Lebhaftigkeit und Feuer der Bewegung hervorzubringen, die seinem Äußern sehr vortheilhaft sind.

b) Das Vorzeigen der Pferde ohne Hufbeschlag. Viele Fehler des Ganges werden durch das Abreißen der Hufeisen beseitigt oder ihre Erkenntniß verhindert. Vorerst wird schon das Einhauen und Streichen dadurch vermieden, oder doch unschädlich gemacht. Auch manche Hufübel werden da-

durch erleichtert, oder doch weniger auffallend gemacht; übrigens werden bey gesunden Hufen alle Bewegungen des Thieres freyer und leichter, je mehr sie dadurch dem Naturzustande sich annähern, dahingegen der Beschlag, wenn auch bey unserer Verwendung der Pferde nicht entbehrlich, doch ihre Bewegung schwerfälliger und plumper machen muß.

c) Das Englisiren der Pferde. Wenn das natürliche Tragen des Schweifes ein mit vieler Muskelkraft begabtes Pferd von edler Raçe, von Feuer und Lebhaftigkeit bezeichnet, so muß eine Operation, wodurch diese Eigenschaft künstlich hervorgebracht wird, unter den Verschönerungskünsten, welche die scheinbare Veredlung beabsichtigen, einen der ersten Plätze einnehmen, um so mehr, als diese Eigenschaft jetzt auch allenthalben als Modeschönheit gilt, und überdieß noch eine Menge Ubelstände des Baues, vorzüglich Fehler der Croupe und der ganzen Nachhand dadurch weniger in die Augen fallend gemacht werden; der schlechte Ansatz des Schweifes wird weniger sichtbar, das abgeschliffene Kreuz erscheint gräder, der zu lange Leib sieht gedrungener, das ganze Pferd sieht gerippter, wohlbeleibt und mehr abgerundet aus. Selbst nach geheilten Operations-Wunden, so lange der Schweif noch in den Rollen aufgehängt und nur noch eine größere Empfindlichkeit der Narben zurückgeblieben ist, zeigt das Pferd bey der Bewegung eine beständige Spannung und Unruhe; dadurch scheint es größere Aufmerksamkeit, Lebhaftigkeit und Feuer zu besitzen, welche man seiner edlen Abstammung zuzuschreiben geneigt ist, während sie nur momentane Wirkung des ungewohnten, fremdartigen Zustandes sind, in welche das Thier durch jene Operation versetzt wurde.

Etwas Ähnliches bringt bey Pferden, die nicht englisirt worden sind, das sehr hohe und feste Aufschweifen hervor, wenn die Schweifrübe selbst mit gedreht ist, weil dieß Verfahren dem Thiere unangenehme Gefühle und Unruhe verursacht. Aber selbst das Englisiren wird zuweilen betriegerischerweise nur scheinbar bewirkt, indem anstatt der regel-

mäßigen und vollständigen Ausführung dieser Operation, bloß die Haut an der unteren Fläche des Schweifes eingeschnitten, die Muskeln desselben aber gar nicht getrennt werden. Da der Schweif durch längere Zeit in Rollen aufgehängt bleibt, oder bey der Bewegung des Pferdes auf den Rücken gebunden wird, so kann der Käufer, der ein gehörig englisirtes Pferd zu erhalten glaubt, dadurch um so leichter getäuscht werden, wenn es ihm an der näheren Kenntniß der hier zu durchschneidenden Theile gebricht.

d) Der nachdrückliche Gebrauch der Peitsche und die Furcht, die dieses unentbehrliche Instrument schon früher in dem Stalle des Händlers hervorgebracht hat, gehören zu seinen wichtigsten Hülfsmitteln beym Verkaufe. Das früher oft mißhandelte Thier, wenn gleich sonst träge und schwerfällig, wird bey dem Anblicke der Peitsche, oder bey der Annäherung desjenigen, der sie so gut handzuhaben versteht, wild und unbändig; sein scheues Zusammenfahren, seine unruhigen Geberden, das Emporheben der ganzen Vorhand geben ihm das täuschende Ansehen eines lebhaften, muthigen, feurigen Thieres; seine ganze Gestalt ändert sich durch diese erkünstelte Lebhaftigkeit seines Temperamentes; es scheint von einer edleren Raçe zu seyn und Kraft und Ausdauer zu versprechen. Schon das Eintreten des Roßkammes oder seines Koppelknechtes in den Stall, macht die nach der Peitsche dressirten Pferde augenblicklich stutzig; alles wird munter und beweglich; vom Koppen, Weben, Schildern u. dgl. ist keine Spur bemerklich.

Bey der Beurtheilung des Temperamentes eines solchen Pferdes muß man daher den Antheil stets wohl berücksichtigen, den die vielleicht kurz zuvor gebrauchte Peitsche daran gehabt hat; denn je träger und kraftloser das Pferd ist, desto häufiger wird dieses Mittel angewendet, um den entgegengesetzten Zustand scheinbar herbeyzuführen. Die Furcht davor macht selbst störrische und widerspenstige Thiere folgsam, wenn gleich für eine sehr kurze Zeit; sie ist es auch,

die bey struppirten Pferden Lähmung, Steifigkeit, Hufkrankheiten und andere Übel verbergen hilft, weil der geringere Schmerz, den die Bewegung verursacht, von dem durch die Züchtigung verursachten weit überwogen wird, so daß der Gang freyer, leichter, und regelmäßiger erscheint und selbst die Stellung verbessert wird, wie z. B. das mit der Peitsche herangetriebene Pferd, wenn es auch sonst kuhfüßig dasteht, die Hinterschenkel nun weit von einander stellt, sich, wie man sagt, auf die Croupe setzt und zusammennimmt, und dadurch auch die zu enge, bodenweite, vorbiegige oder sonst fehlerhafte Stellung der Vorderschenkel momentan verbessert; ja selbst Fehler des Stammes, des Halses und des Kopfes werden dadurch weit weniger auffallend gemacht. Gleich wirksam sind in vielen Fällen

e) Die Sporen. Welcher Reiter kennt nicht ihren mächtigen Einfluß auf die Bewegung und das Aussehen des Pferdes? Wie die Richtung des Kopfes und Halses, das Schwerfällige, Hängende eines trägen Thieres von phlegmatischem Temperamente augenblicklich dadurch verändert wird; was einen um so viel günstigeren Eindruck auf das Auge macht, je weniger die Anwendung des Mittels, welches diese Wirkung herbeygeführt hat, bemerklich wird, wozu der mit langem Halse und scharfem Stachel versehene Sporn des Roßkammes gar vorzüglich geeignet ist. Um die Wirkung derselben noch zu erhohen, wurde vorzüglich bey stumpfen Thieren, die den Sporn nicht mehr achten, wenigstens in früheren Zeiten, sogar die Haut an der Seite mit einer Flitte eröffnet, gröblich zerstoßenes Glas darein gerieben, und die Wunde verheilt, damit auch ohne Sporn ein bloßer Druck mit der Ferse an dieser Stelle hinreiche, um lebhaftere und raschere Bewegungen herbeyzuführen.

Das Knallen der Peitsche, das Wedeln mit dem Schnupftuche, das Trommeln auf dem Hute, das Händeklatschen, das Schnalzen mit der Zunge, das laute Geschrey und jedes andere Getöse, das der Roßkamm und seine Gehülfen nur im-

mer im Augenblicke der Musterung bewirken kann, wendet er getreulich an, um das durch jene Hülfsmittel schon in Furcht gesetzte Pferd noch mehr zu erschrecken und zu beunruhigen, alle seine Sinne zu beschäftigen, um eine momentane Lebhaftigkeit, Kopfschütteln, Sprünge, Stampfen mit den Füßen und andere, wenn auch ungeregelte, Bewegungen zu veranlassen, welche als Zeichen eines feurigen Temperamentes und entsprechender körperlicher Kraft angesehen werden. Ein mehr verborgenes und deßhalb noch mehr unter die eigentlichen Betriegereyen zu zählendes Mittel dieser Art ist:

f) Das Pfeffern der Handelspferde. Um die so eben angegebenen Wirkungen des Spornes und der Peitsche zu erhöhen, um Stärke im Kreuze zu affectiren, viel Action zu zeigen und den Schweif höher tragen zu machen, wird der After mit Pfefferstaub eingerieben. Nicht leicht wird ein Pferd, und zumahl wenn es ein Stutzschwanz ist, aus dem Stalle eines betriegerischen Händlers hervorgehen, dem nicht einige Pfefferkorner oder Pfefferpillen verborgen in den After gesteckt, oder die auf die genannte Weise schon früher mit demselben in Berührung gebracht worden wären. Der Reiz, den dieses scharfe Gewürz auf die empfindliche Mastdarmhaut verursacht, macht das Pferd während der Dauer seiner Einwirkung scheinbar lebhafter, feuriger, leichter; es hebt selbst den schlecht angesetzten Schweif hoch empor, die sonst enge gestellten Hinterschenkel gehen auseinander, das ganze Thier erscheint gedrungener, kräftiger; ja selbst starrsinnige und widerspenstige Pferde legen diese Untugend für eine kurze Zeit ab, weil der Schmerz am After, ungefähr so, wie bey der Anwendung der Nasenbremse, ihre Aufmerksamkeit zu sehr beschäftigt und jene boshafte Widersetzlichkeit verhindert; auch unempfindliche, dummkollerische, alte, abgespannte, träge Pferde werden durch dieses Mittel in eine Beweglichkeit versetzt, die ihnen eben so wenig eigenthümlich, als bleibend ist. Das vermehrte Absetzen des Mistes, welches, in Folge dieses auf den After angewendeten Reizes, gewöhn-

lich Statt findet, vernichtet jedoch gar bald seine Wirkung, die man übrigens noch bey einiger Aufmerksamkeit, aus der zitternden Bewegung des Schweifes und dem widernatürlichen hohen Aufheben und Tragen desselben zu erkennen im Stande ist.

g) Das Aufbrennen irgend eines fälschlich nachgemachten Gestützeichens ist eine gar nicht seltene List, um bey einem Pferde von etwas besserem Aussehen, wenn auch demungeachtet von gewöhnlichem Landesschlage, die Abstammung aus einem Gestüte zu erweisen, welches, wegen der Vorzüglichkeit seiner Zucht, schon allgemein anerkannt ist. So wird denn gar oft ein sehr mittelmäßiges böhmisches Bauernpferd zu einem echten Mecklenburger oder einem gebornen Dänen, ein einheimisches Bastardpferd zu einem National-Engländer, ein ungarisches zu einem Tartaren, Türken oder Araber, im wahren Sinne des Wortes gestämpelt, und von der Einfalt des Käufers dafür anerkannt, ohne daß es mit den specifischen Kennzeichen dieser Racen bezeichnet wäre.

Zu den verzeihlichsten Kunstgriffen gehört endlich:

h) Die Anwendung des Schmuckes und der Zierrathen bey Pferden, entweder um die Schönheit der Thiere zu erhöhen und noch mehr in's Licht zu setzen, oder viel häufiger noch, um den Mangel derselben durch äußern Glanz zu ersetzen und ihre Häßlichkeiten minder in's Auge fallen zu machen. So werden die eingefallenen Flanken, die hoch hervorragenden, dürren Hüften durch ein massives Geschirr von breitem Lederwerk etwas gedeckt; die hier und da ungleiche Farbe wird weniger bemerkbar und das magere, kleine, Pferd, dem Anscheine nach, beleibter, stärker und größer; so unterstützt das breite, feststehende, hochangesetzte Stirnband die schlaffen Hängeohren u. s. w.

Der Glanz des schön plattirten Beschläges am Zaum und Geschirr, das glänzende Lederwerk der Vorreit-Trensen und Zäume, die buntlackirten Stirnländer heben die Farbe des Haares, und leiten die Aufmerksamkeit des Käufers von

irgend einer mangelhaften Parthie ab; Kappen von bunten Farben werden aufgelegt, theils um die Fehler zu verbergen, theils um glauben zu machen, daß dieß vorzüglich schöne und gute Pferde seyn müßten, deren Äußeres man sogar auf diese Art vor Luft und Wechsel der Witterung zu schützen sucht. Pferde vom gemeinsten Schlage gewinnen durch solchen Tand in den Augen des Nichtkenners ein besseres, gleichsam vornehmeres Aussehen; früher unbeachtete, kleine Vorzüge werden dadurch herausgehoben und manche Übelstände verborgen; aber nicht selten liegt in diesem sorgfältig ausgeschmückten äußern Aufputz mehr reeller Werth, als in dem ganzen Thiere selbst.

§. 222.

Betrügliche Angaben über die Nutzanwendung der Thiere.

Was den Gebrauch der Thiere betrifft, so können auch in dieser Hinsicht mannigfaltige Betriegereyen durch fälschliche Angaben ihrer Nutzbarkeit und ihrer Verwendungsart Statt finden, welche gerichtliche Streitigkeiten und Entschädigungsklagen veranlassen dürften. Es kann nähmlich die Tauglichkeit und Fähigkeit derselben zu diesem oder jenem ökonomischen Zwecke dem Käufer angerühmt werden, um einen höhern Preis dafür zu erhalten, während sie entweder ganz und gar nicht, oder nur im geringen Grade für eine solche Benützung geeignet sind.

Rohe und unabgerichtete Pferde, werden gar oft für eingefahren, zugeritten, überhaupt für abgerichtet ausgegeben und als solche verkauft, während sie eben erst aus einem Gestüt oder von der Weide kommen, und anstatt der Abrichtung, in aller Eile nur tüchtig zusammengeprügelt worden sind. Außerdem können sie als Reitpferde verkauft werden, während sie nie anders als im Zuge verwendet worden sind, und so umgekehrt; ein Umstand, auf welchen der Käu-

fer, der das Thier, vielleicht zur augenblicklichen Verwendung, sich anzuschaffen gezwungen ist, allerdings einen großen Werth legen muß, und, da er nun in seinen Erwartungen sich betrogen sieht, mit Recht eine Klage wegen der Übervortheilung durch lügnerische Angaben erheben kann. In dieser Beziehung ist bey vorkommenden Untersuchungen das wiederhohlte Probieren des Thieres in der von ihm geforderten Art der Bewegung durch völlig unparteyische Personen erforderlich.

Unvermögende männliche Thiere (Hengste, Stiere, Widder) können als brauchbar für die Zucht ausgegeben, und dazu empfohlen werden, während ihnen diese Eigenschaft gänzlich fehlt. Auf entgegengesetzte Weise können zuweilen Wallachen, Ochsen, an welchen die, jedoch unvollkommene Operation der Entmannung früher vorgenommen wurde, z. B. das Zerquetschen der Hoden, zur Zeugung dennoch fähig geblieben seyn und den Begattungstrieb noch beybehalten haben, welches ihrer Benutzung zu verschiedenen andern Zwecken hinderlich ist, Gefahr für andere Hausthiere und für den Menschen haben, und daher auch Gelegenheit zu Klagen geben kann. So werden auch die sogenannten Klopfhengste, bey welchen eine oder beyde Hoden in der Bauchhöhle zurückgeblieben sind, zuweilen für Wallachen ausgegeben.

Gelt gebliebene Kühe können für trächtig angegeben und vom Käufer dafür gehalten werden, was einen großen Einfluß auf die Nutzbarkeit und somit auf den Werth derselben hat, um so mehr, wenn dieser Zustand nicht bloß auf das laufende Jahr sich bezieht, sondern diese Thiere gänzlich und für immer unfruchtbar bleiben. Altmelkende Kühe werden für neumelkende verkauft, und in dieser Absicht durch einige Tage weniger ausgemolken, wodurch ihr Euter von Milch strotzend wird, ungeachtet sie in kurzer Zeit darauf wenig oder gar keine Milch mehr geben. Bey dem Hornvieh kommt auch zuweilen ein Betrug durch künstlichen Ansatz eines ab-

gebrochenen Hornes vor, welches besonders bey dem zur Arbeit bestimmten Zugvieh von Wichtigkeit ist, in so fern dadurch der vollkommene Gebrauch desselben bey der gewöhnlichen Anspannung im Joche verhindert wird.

Die Fragen, die der Thierarzt in solchen und ähnlichen Streitfällen dem Gerichte gewöhnlich zu beantworten hat, gehen dahin: Ob das erkaufte Thier zu dem beabsichtigten Zwecke in der That wenig oder gar nicht geeignet sey; ob dem Verkäufer dieser Umstand bekannt seyn mußte, oder ihm auch unbekannt geblieben seyn könnte; ob diese Unbrauchbarkeit, oder mindere Nutzbarkeit des Thieres schon früher bestanden habe, oder vielleicht unter dem neuen Besitzer erst eingetreten seyn könnte, u. dgl. m. Nicht immer wird es aber möglich seyn, ein oder das andere verläßlich auszumitteln; noch weniger die bisherige Dauer dieses Zustandes oder die ursächlichen Verhältnisse mit Bestimmtheit anzugeben, unter deren Einwirkung diese nachtheilige Veränderung erfolgt ist.

S. v. Tenneker, Lehrbuch des Pferdehandels und der Roßtäuscherkünste. Hannover 1822.

A. Mortgens, enthüllte Geheimnisse aller Handelsvortheile und Pferde-Verschönerungskünste der Pferdehändler. Ilmenau 1824.

Fünfter Abschnitt.

Beyspiele und Formularien von gerichts-thierärztlichen Elaboraten.

Nr. 1. Untersuchung über Dampf.

Thierärztliches Gutachten.

In Folge der Aufforderung Eines löblichen Landgerichtes (Oberamtes, Wirthschaftsamtes, Justizamtes, Ortsgerichtes, Magistrates, der Bezirksobrigkeit) N. N. vom 23. d. M., hat der Unterzeichnete am unten gesetzten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in Gegenwart der mit unterschriebenen Gerichtsperson und der Zeugen, das dem hiesigen Kleinfuhrmann N. N. gehörige, von demselben erst vor 9 Tagen erkaufte, und seiner Angabe nach mit dem Dampfe behaftete Pferd auf dem Hofe des Eigenthümers untersucht, und an demselben Folgendes befunden.

Dieses Pferd ist ein Apfelschimmel, Wallach, 9 Jahre alt, 15 Faust hoch, von gemeiner böhmischer Raçe, dem Gebrauche nach ein Zugpferd.

Bey näherer Betrachtung desselben zeigte sich schon im ruhigen Stande das Athmen beschleunigt und nur mit sichtbarer Anstrengung der Rippen und Bauchmuskeln vollzogen. Nach vorgenommener Bewegung, anfangs im Schritt, später im leichteren und hierauf im stärkeren Trabe, stieg die Athmungsbeschwerde dergestalt, daß 70 bis 80 Athemzüge im Zeitraume einer Minute gezählt werden konnten, wobey die Nasenlöcher ungewöhnlich weit aufgerissen, die Flanken in der heftigsten Bewegung waren, nach dem Verlaufe der

falschen Rippen hin, sich eine tiefe Rinne bildete, und ein allgemeiner, sehr reichlicher Schweiß ausbrach. Die dem Thiere durch eine volle Viertelstunde gestattete Ruhe war noch nicht im Stande, das Athmen wieder auf das vorige Verhältniß zurückzubringen.

Nach der Angabe seines Wärters legt sich das Pferd entweder gar nicht nieder, oder springt doch jedesmahl sehr schnell wieder auf; bey sonst guter Freßlust ist es abgemagert, der Bauch aufgezogen, der Puls stets etwas, wiewohl nicht fieberhaft, beschleunigt, so wie der Herzschlag deutlich fühlbar.

Aus diesen Symptomen ergibt sich mit voller Gewißheit, daß das untersuchte Pferd mit dem gesetzlichen Hauptfehler des Dampfes behaftet sey, welches ich nach meiner Überzeugung, der Wahrheit und Pflicht gemäß, bestätige.

Markt N., am 25. März 182—.

N. N. (Unterschrift des Thierarztes.)

Gerichtsabgeordneter.

N. N. als Zeuge. N. N. als Zeuge.

Nr. 2. Untersuchung über den Koller.

Gutachten.

Vermöge schriftlichen Auftrages des löblichen herrschaftl. T...r Oberamtes vom 8. Febr. l. J., habe ich heute die Untersuchung eines im dasigen herrschaftlichen Meierhofe befindlichen, angeblich mit dem Hauptfehler des Dummkollers behafteten, im Prozeß stehenden Reitpferdes, vorgenommen.

Ich fand einen weichselbraunen, sechsjährigen Wallachen, mit schmaler Bläße, und am linken Hinterfuße bis zum Fesselgelenke weiß, bey 16 Faust hoch, die Haare an der Stirne, den Augenbogen und verschiedenen andern Stellen des Kopfes abgerieben, an einigen Stellen die Haut aufgeschürft und blutig, den Kopf an den Barren angestemmt, die Augen halbgeschlossen, das rechte obere Augenlied verletzt

und angeschwollen, den rechten Vorderfuß so weit vor- und einwärts gestellt, daß er beynahe mit dem linken kreuzte, das Thier gegen Zuruf und Schlage vollkommen unempfindlich, beynahe ohne Bewegung, so, daß es weder zum Vor- noch zum Zurücktreten zu bringen war; Krippe und Raufe noch ganz so, wie beym Vorgeben des Futters, gefüllt; quer aus der Maulspalte ragten einige von der Streue aufgefaßte Strohhalme hervor; der auf dem Boden liegende wenige Mist war sehr klein geballt, fest und trocken. Der Puls war sehr langsam, höchstens 30 Schläge in einer Minute; eben so das Athemhohlen, welches nur acht- bis neunmahl in demselben Zeitraume ausgeübt wird.

Nach der Aussage des Pferdeknechtes lasse das Pferd beym Reiten den Kopf so schwer in den Zügel sinken, daß er mit aller Kraft nicht in die Höhe zu bringen sey, auch bliebe es oft wie schlafend stehen und sey dann selbst durch die härteste Züchtigung kaum von der Stelle zu bringen; es fresse seit sechs Tagen fast gar nicht, oder sehr langsam, und lege sich auch niemahls, weder zur Tages- noch zur Nachtszeit, nieder; es habe auch schon einige Mahl heftige Anfälle von Tobsucht gezeigt, nach welchen es jedesmahl durch einige Zeit in einer noch großeren Stumpfheit, als vorher, verharrte.

Aus der Gesammtheit dieser Krankheitserscheinungen kann man mit vollkommener Überzeugung auf Dummkoller erkennen; die Frage des löblichen Oberamtes aber, ob diese Krankheit vor eilf Tagen, als zu welcher Zeit das Pferd von dem gegenwärtigen Eigenthümer erkauft worden war, unerkannt wirklich schon bestanden haben könne, ist um so bestimmter zu bejahen und die Entstehungszeit um so viel weiter hinauszusetzen, als das Übel schon einen sehr hohen Grad erreicht hat, zu welchem es sich, nach dem gegenwärtigen Zustande des Thieres zu schließen, in einer so kurzen Zeit nicht ausbilden konnte. Welches ich pflichtmäßig, der Wahrheit nach, hiermit bezeuge.

T..., den 9. Febr. 182—. N. N.
geprüfter Thierarzt.

Nr. 3. Untersuchung wegen Mondblindheit.

Thierärztliches Zeugniß.

Auf Begehren des hiesigen Lohnkutschers L... H... habe ich heute am 20. Juny 1825, das ihm zugehörige, vom Baumeister M.. in F... erkaufte und für mondblind gehaltene Zugpferd untersucht, und an demselben Folgendes beobachtet.

Das Pferd, ein Glanzrapp ohne Zeichen, Hengst, 9 Jahre alt, 16 Faust hoch, von plumpem Körperbau, besonders schwerem Kopf und kleinen Augen, schloß sogleich beym Herausführen aus dem etwas dunklen Stalle beyde Augen fest; die rechten Augenlieder waren mehr, die linken weniger angeschwollen; das linke untere Augenlied, so wie auch eine Stelle unter demselben, von Haaren etwas entblößt. Bey der mit einiger Mühe bewirkten Eröffnung der Augenliederspalte zeigte sich auch dessen innere, gegen den Augapfel zugekehrte Haut sehr roth und stark angeschwollen, der Augapfel ganz mit Thränenfeuchtigkeit bedeckt, das Weiße, vorzüglich im rechten Auge, sehr stark geröthet, die durchsichtige Hornhaut getrübt und deßhalb der Stern nicht sichtbar. Auf dem linken, weniger entzündeten Augapfel zeigte sich, gegen den Mittelpunct der durchsichtigen Hornhaut hin, ein kleiner, jedoch fast ganz undurchsichtiger, weißer Fleck, der offenbar von einer früher überstandenen Augenentzündung herrührte.

Da das Thier erst gestern von dem neuen Eigenthümer als vollkommen gesund übernommen wurde, dasselbe in einen wohlgeschlossenen, reinlichen Stall gestellt, bisher zu keinem Gebrauche verwendet wurde, bey der bestehenden trockenen und mäßig warmen Witterung keinem schädlichen Wechsel ausgesetzt seyn konnte, von einer äußeren Verletzung gar nichts bemerkt wird, auch die Entzündung an beyden Augen zugleich sich entwickelt hat, und endlich an dem linken, jetzt

eben weniger leidenden Auge, Spuren früher überstandener Entzündung merklich zugegen sind, so läßt sich mit aller Bestimmtheit, welche die Thierarzneykunde darbiethet, behaupten, daß das gegenwärtige Augenübel in einer periodischen Entzündung bestehe, die, wie es gewöhnlich der Fall ist, plötzlich, im Verlaufe einer Nacht, sich entwickelt hat, und daß das Pferd sonach mit dem Hauptfehler der Mondblindheit behaftet sey, welches ich nach meiner besten Erkenntniß, der Wahrheit gemäß, hiermit bezeuge.

K.., am 20. Juny 182—.

J. A. W.
geprüfter Curschmied.

Nr. 4. Untersuchung über Stätigkeit.

Gutachten.

In Folge schriftlichen Auftrages des hiesigen löblichen Magistrates ddo. 6. d. M., habe ich heute in Gegenwart der mit unterzeichneten Gerichtsperson und zweyer sachkundigen Zeugen, das dem hiesigen Bürger und Gärbermeister P*** zugehörige, vor drey Tagen erkaufte, angeblich als stätig erkannte und deßhalb in Prozeß stehende Pferd untersucht, und Folgendes an demselben bemerkt.

Dieses Pferd ist von Farbe ein Dunkelfuchs, mit schmaler Bläße, am rechten Vorderfuße etwas weiß, 6 Jahre alt, 14½ Faust hoch, pohlnischer Raçe, dem bisherigen Gebrauche nach ein Reitpferd.

Der Eigenthümer hatte dasselbe bereits vor dem Anfange der Untersuchung vor einen kleinen, leichten Leiterwagen gespannt, der auch ganz leer war; während des Einspannens hatte das Pferd nicht die geringste Unruhe geäußert; als es aber zum Anziehen aufgefordert wurde, fing es sogleich an, unruhig zu werden, auszuschlagen, mit dem ganzen Hintertheile sich in die Höhe zu werfen, ohne nur einen Schritt von

der Stelle zu kommen; bey dem Gebrauche der Peitsche stieg diese Widersetzlichkeit in einem noch höheren Grade; es bäumte sich auf, riß den Wagen mit großer Gewalt nach der Seite, sprang mit einem Hinterfuße über die Stange, wobey es sich die Haut an der inneren Fläche des Schenkels abschurfte und bey seiner immer zunehmenden Bosheit und Unruhe den Wagen unfehlbar zerbrochen haben würde, wenn es nicht, zur Verhütung alles weiteren Unglückes, sogleich ausgespannt worden wäre. Als es aber, auf mein Verlangen, gleich hernach von dem Knechte des Eigenthümers im Reiten versucht wurde, so zeigte es sich nicht nur keineswegs widersetzlich, sondern vielmehr höchst lenksam und willig, und allen Anforderungen Genüge leistend.

Wenn nun auch das Verhalten dieses Pferdes bey dem ersten Versuche im Fahren allerdings ganz so, wie bey einem wahrhaft stätigen, sich zeigte, so ist doch unverkennbar, daß bloß allein der gänzliche Mangel an Abrichtung die Ursache ist, die das Thier für jetzt zur Verwendung im Zuge unbrauchbar macht, während es zu der früher gewohnten Art der Bewegung im Reiten vollkommen geeignet ist, und daß es somit eben deßhalb keineswegs als stätig anerkannt werden könne.

Welches ich nach Pflicht und Gewissen, der Wahrheit gemäß, hiermit bestätige.

K. Stadt***, den 7. Sept. 182—.

F. A. K.
geprüfter Thierarzt.

N. N.
Gerichts-Commissär.

N. N.
als Zeuge.

N. N.
als Zeuge.

Das Gericht erkannte in Folge dieses Gutachtens, daß das im Prozeß stehende Pferd nicht als fätig zu betrachten und der Käufer um so weniger zur Rücklage berechtigt sey, als er von dem Umstande, daß das Thier vormahls nie eingespannt gewesen, vollkommen unterrichtet war, und es somit seine eigene Schuld sey, wenn er ein zu seinem Geschäfte nicht brauchbares Thier an sich gebracht habe.

Nr. 5. Untersuchung über den Rotz.

Auf Anordnung des löblichen Magistrates zu K** habe ich heute am 20. Juny 182— ein dem Fuhrmanne Jacob Wilk zugehöriges, erst 12 Tage zuvor angekauftes Pferd, welches auf gemachte Anzeige als rotzig in Beschlag genommen und unter Aufsicht gestellt worden war, untersucht, und in Gegenwart der abgeordneten Magistratspersonen und Zeugen Folgendes gefunden: Das Pferd, ein Rothfuchs, Wallach, mit gezogenem Stern und am rechten Vorderfuße etwas weiß, 6 Jahre alt, 15 Faust hoch, ein Ungar, von guter Race, stand mit tiefgesenktem Kopfe und Halse in sichtlich großer Mattigkeit da, die Augen trieften, die Nasenöffnungen waren mit schmutzigen Krusten verklebt, die Nasenschleimhaut welk und mißfärbig, mit griesartigen, im Umfange entzündeten Bläschen besetzt, die zum Theile schon in klein Geschwüre, mit ausgezackten, etwas aufgeworfenen Rändern und speckigem Grunde sich umgestaltet hatten; der hervorkommende Ausfluß grünlich, mit untermischten braunröthlichen Striemen von aufgelöstem Blute, mehr aus der linken als aus der rechten Nasenhöhle; an jener Seite auch eine fest am Knochen sitzende, harte Drüsengeschwulst; das Athmen beschwerlich und schnaufend, der Puls nicht beschleunigt, jedoch der Herzschlag deutlich fühlbar; die Hinterfüße etwas angeschwollen.

Diese Zufalle waren hinreichend, um das Thier für rotzig zu erklären und die Vertilgung desselben als nothwendig anzuerkennen. Nachdem es nun in Folge dieser Erklärung, dem obrigkeitlichen Auftrage gemäß, von dem Ab-

decker in meiner Gegenwart auf dem Wasenplatze getödtet worden war, wurde bey der zur mehreren Überzeugung vorgenommenen Section noch überdieß Folgendes vorgefunden:

Die Eingeweide der Bauchhöhle, mit Ausnahme vieler verhärteter Gekrösdrüsen, normal. In der Brusthöhle, die Lungen blaß, oberflächlich und in der Tiefe mit kleinen, griesartigen Körnern, hier und da mit größeren Knoten besetzt; die Luftröhre mit vielem schaumigen Schleim erfüllt. Bey der Durchsägung der Schädel- und Gesichtsknochen nach der Mittellinie des Kopfes, fand sich die Schleimhaut der Stirn- und Nasenhöhlen aufgelockert, durchaus mißfärbig, mit großeren, zackigen Geschwüren besetzt, überall mit übelriechender, schmieriger Jauche bedeckt, welche auch die Nasengänge hier und da ausfüllte, die Knochenblättchen der Dütenbeine waren verdickt und aufgelockert.

Die sämmtlichen, bey dem lebenden Thiere sowohl, als auch nach seinem Tode bey der Section aufgefundenen, Erscheinungen beweisen demnach unwidersprechlich, daß dasselbe in einem hohen Grade rotzig gewesen.

Welches ich hiermit durch meine Unterschrift pflichtmäßig bestätige.

N***, den —Juny 182—.

N. N.
Thierarzt.

Nr. 6. Polizeylich-gerichtliche Untersuchung über den Rotz.

Thierärztlicher Bericht.

Dem erhaltenen Auftrage des hiesigen löblichen Polizey-Commissariates zu Folge, hat der Unterzeichnete sich heute in das Einkehrwirthshaus zum ***, in der hiesigen *** Vorstadt, begeben, und im Beyseyn der abgeordneten Gerichtsperson die Pferde des Güterfuhrmannes N. N. unter-

sucht, welche, angeblich mit dem Rotze behaftet, die Ansteckung des nebenanstehenden, einem Reisenden zugehörigen Pferdes veranlaßt haben sollten, weßhalb auch von diesem eine gerichtliche Entschädigungsklage erhoben worden war.

Diese Pferde, zwey kastanienbraune Hengste mit 6 und 8 Jahren, ohne Abzeichen, 16 Faust hoch, steyerischen Landesschlages, waren wohlgenährt. Beyde zeigten eine härtliche, knotenförmige Drüsengeschwulst von der Größe einer kleinen wälschen Nuß im Kehlgange, und einen etwas kleberigen Ausfluß aus der Nase, der bey dem einen Pferde aus beyden Nasenlöchern hervortrat und bey dem andern einseitig war, sich auch schorfartig an den Rändern der Nasenlöcher anlegte. Von Geschwüren war, ungeachtet der genauesten Besichtigung, welche außerhalb des Stalles am Sonnenlichte vorgenommen wurde, in der Schleimhaut der Nase nicht das Geringste wahrzunehmen, diese aber, etwas mehr als gewöhnlich, geröthet.

Das angeblich von diesen beyden angesteckte Reitpferd des Reisenden (Kaufmannes N. aus N.) war offenbar nur mit dem Kropfe behaftet, was der gutartige milde Ausfluß aus beyden Nasenlöchern, die gleichförmige Röthe der Nasenschleimhaut und die am Tage der Untersuchung von selbst aufgebrochene, entzündliche Drüsengeschwulst bestätigten.

Die Untersuchung zeigte also, daß die beyden Zugpferde des Fuhrmannes N. zwar mit einer bedenklichen Drüse behaftet, die Rotzkrankheit aber nichts weniger als deutlich ausgesprochen sey, um eine so strenge Maßregel, als die vorgeschlagene Vertilgung dieser Pferde seyn würde, zu rechtfertigen.

Was jedoch die durch dieselben angeblich veranlaßte und zur Klage gekommene Ansteckung eines dritten Pferdes betrifft, so ist nicht allein die Übertragung eines bösartigen Ansteckungsgiftes von diesen Pferden bey dem so geringen Grade des Übels an und für sich höchst unwahrscheinlich; sondern die Klage wird auch dadurch schon hinreichend widerlegt,

da das angeblich vom Rotze angesteckte Pferd an einer einfachen gutartigen Drüse oder dem sogenannten Kropfe leidet, den der Eigenthümer aus Unkenntniß und Ängstlichkeit für Rotz gehalten, so daß dessen Entschädigungsklage sich ohnehin von selbst aufhebt.

Daß dieses alles nach meiner festen Überzeugung sich so und nicht anders verhalte, bestätige ich hiermit der Wahrheit gemäß.

* * *, den 23. März 182—.

N. N.
beeidigter Thierarzt.

Nr. 7. Beyspiel eines kürzer gefaßten Gutachtens.

(Der gerichtlich bestellte, und zumahl der in Eid und Pflicht genommene Thierarzt, welcher das Vertrauen seiner Obrigkeit, so wie seiner Mitbürger besitzt, durch seine anerkannte Rechtlichkeit Achtung und Glaubwürdigkeit sich verschafft hat, wird eben deßhalb bey der Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses über einen Gewährsmangel nicht jedesmahl einer ausgedehnten Darstellung und Auseinandersetzung aller Symptome des erkannten Krankheitszustandes in seinem Gutachten nothwendig haben, wie solche in den gegebenen Beyspielen beobachtet ist; sondern es wird, zumahl in nicht zweifelhaften Fällen, z. B. bey offenbaren Hauptfehlern, schon hinreichend seyn, wenn er in seinem Zeugnisse oder Gutachten den Befund, nähmlich das Daseyn des Übels, geradezu bestätigt, indem er dasselbe bloß mit dem ihm zukommenden, wissenschaftlichen Nahmen bezeichnet, ohne sich in weitläufige Erörterungen der Symptome und in Beweise einzulassen; ohne also erst die Gründe anzuführen, durch welche seine Entscheidung gerechtfertigt würde. Ein solches Zeugniß kann daher in den verschiedensten Fällen, wo Gewährsmängel oder andere Gebrechen zu bestätigen sind, einfach und zweckmäßig auch auf folgende Weise gestellt seyn.)

Zeugniß.

Daß das von Herrn N. N., Pächter in S**, mir unter heutigem Dato zur Untersuchung vorgeführte Wagenpferd, ein Kohlrapp ohne Zeichen, Wallach, 15 Faust 2 Zoll hoch, 8 Jahre alt, böhmischen Schlages, mit dem gesetzlichen Hauptfehler des Rotzes, (der verdächtigen Drüse, des Dampfes, des Kollers, des Wurmes, der Stätigkeit, der Mondblindheit, des schwarzen Staares) behaftet sey, wird nach sorgfältig angestellter Untersuchung und reiflicher Überlegung, der Wahrheit und Pflicht gemäß, hiermit bestätigt.

Sig. N., den —ten ** 182—.

N. N.
geprüfter Thierarzt.

Nr. 8. Untersuchung über einen angeblichen Vergiftungsfall.

Thierärztlicher Fundschein.

Vermöge schriftlicher Aufforderung des löblichen Magistrates der landesfürstlichen Stadt P***, habe ich mich heute am 22. April, Vormittags 10 Uhr, in den Wirthschaftshof des hiesigen Bürgers und Landkutschers F. K** begeben, um im Beyseyn der Gerichtsabgeordneten und der sachverständigen Zeugen, die Leiche eines demselben zugehörigen Pferdes gerichtlich zu beschauen, und auszumitteln, ob dasselbe, dem Verdachte des Eigenthümers nach, wirklich an den Folgen der vermutheten Vergiftung oder an irgend einer schnell tödtlichen Krankheit zu Grunde gegangen sey.

Ich fand die in dem Protokolle (abschriftl. Beylage Litt. A) angemerkte und gerichtlich bestätigte Beschaffenheit der äußeren und inneren Theile, unter welchen hier besonders die in demselben (sub. Litt. B 3) angeführte Berstung und sonstige krankhafte Veränderung des Blinddarmes, und

die von hier aus auch über einen Theil des Grimmdarmes verbreitete, brandige Verderbniß zu berücksichtigen ist.

Da nun, eben diesem gerichtlich-bestätigten Documente zu Folge, der Magen des untersuchten Thieres weder eine Spur von Entzündung, noch von Brandflecken zeigte, wohl aber der ganze Darmcanal von einer ungemein großen Menge säuerlich und faulig riechendem, kleistrigem Futter angeschoppt, der Blinddarm geborsten, und die in saure und faule Gahrung übergegangenen Futtermassen in die freye Bauchhohle ausgetreten waren; so läßt sich nach richtigen thierärztlichen Grundsätzen mit Gewißheit erkennen, daß das Pferd nicht an einer Vergiftung, deren Spuren sich schon in dem Schlunde, dem Magen, oder dem Dünndarm mehr oder weniger hätten wahrnehmen lassen müssen, sondern an den tödtlichen Folgen einer durch Überfütterung veranlaßten Entzündungs-Kolik, am Brande des Blind- und Grimmdarmes, so wie an der Berstung des ersteren, und der jederzeit tödtlichen Ergießung der Futtermassen in die Bauchhöhle, zu Grunde gegangen sey.

Welches ich, der Wahrheit gemäß, nach Eidespflicht hiermit bestätige.

Stadt P***, am 22. April 182—.

N. N.
beeideter Thierarzt.

Beylage A.

Sections-Protokoll.

Aufgenommen am 22. April 182— um 10 Uhr Morgens von dem Magistrate der landesfürstlichen Stadt P*** auf dem Wirthschaftshofe des hiesigen Bürgers und Landkutschers F. K., über das Cadaver eines demselben angehörigen, am nähmlichen Tage um 2 Uhr Morgens umgestandenen Pferdes.

Gegenwärtige: J. A., Magistrats-Commissär; A. H., geprüfter und beeideter Thierarzt; J. S. und K. M., bürger-

liche Stadtschmiedemeister und Geschworne, und F. K., Eigenthümer des Pferdes.

Veranlassung. Der Landkutscher F. K. zeigte dem Magistrate den heute Früh erfolgten plötzlichen Fall seines besten Zugpferdes mit dem Ersuchen an, daß eine gerichtlich-thierärztliche Untersuchung zu dem Zwecke vorgenommen werde, um auszumitteln, ob nicht eine Vergiftung des Pferdes Statt gefunden habe, wegen welcher der Eigenthümer seinen vormahligen, kürzlich aus dem Hause entfernten Pferdeknecht in Verdacht habe, weil dieser beym Abschiede einige darauf Bezug habende Drohungen ausgestoßen haben soll.

Das Cadaver lag bey der Ankunft der Obgenannten in dem Stalle ohne Streu in einem Kastenstande auf seiner rechten Seite; es war ein Rothschimmel, Stute, 8 Jahr alt, bey 15 ½ Faust hoch. Bey näherer Besichtigung zeigte sich Folgendes:

A. Äußerlich.

Der ganze Körper, Rücken, Seitengegenden der Brust und des Bauches, Hinterschenkel und Croupe, wahrscheinlich von vielem Wälzen, mit Koth und Mistjauche bedeckt, der Hinterleib trommelartig aufgetrieben, die Maulspalte mit klebrigem Schaum bedeckt, am Kopfe einige Hautabschürfungen. — Das Cadaver wurde hierauf aus dem Stalle geschafft, und in dem Hofe eröffnet; hier zeigte sich

B. Innerlich.

1. Bey der Abnahme der allgemeinen Decke aus der Stärke und hohen Röthe der Muskeln, und dem zwischen denselben und der Haut angehäuften Fett, daß das Thier wohl genährt, und früher gesund gewesen seyn müsse.

2. In der Brusthöhle, alle Eingeweide, Lungen, Herz und große Gefäße, das Brustfell und seine Fortsetzungen in vollkommen normalem Zustande.

3. Bey der Eröffnung der Bauchhöhle drang mit

großem Geräusche viele Luft von einem höchst ekelhaften säuerlichen Geruche hervor, und es strömte auch sogleich eine sehr große Menge weißgelblicher, halbflüssiger, doch mehr kleistriger und schleimiger Futtermassen aus, wovon in der freyen Bauchhohle außerhalb den Gedarmen eine noch größere Quantität zurückblieb, welche mit Muhe aus derselben herausgeschafft werden mußte, um den Zustand der verletzten Baucheingeweide näher zu erforschen. Der Magen war mit ähnlichen, weniger flüssigen Futtermassen gefullt, sehr ausgedehnt und schlaff, ohne Röthe oder sonstigen Spuren von Entzündung. Sehr erweitert und von Luft aufgetrieben waren die dünnen Gedärme; im höchsten Grade aber gespannt, und mit Futtermassen vollgepropft war der Grimmdarm. Der Blinddarm war zusammengefallen, und in diesem entdeckte man sogleich jenen betrachtlichen Riß, durch welchen die Futtermassen noch beym Leben des Thieres in die freye Bauchhöhle ausgetreten waren, und die bey 4 Zoll lang und wie ausgefranset war. Die innere Fläche dieses Darmes, so wie der nachst angränzende Theil des Grimmdarmes war mißfärbig, leicht zerreißbar, an einigen Puncten schwärzlich und brandig. Die ubrigen Baucheingeweide, Leber, Milz, Nieren, Harnblase zeigten eine vollkommen regelmaßige Beschaffenheit und es waren bloß ihre Gefäße stark mit Blut angefüllt.

4. Die Eröffnung der Gehirn- und Rückenmarkshöhle wurde nach diesem Befunde, aus welchem schon die hinreichende Ursache des Todes sich ergab, fur ganz entbehrlich gehalten.

Nachdem alles dieses in Gegenwart sämmtlicher Unterzeichneten von dem Thierarzte ausgemittelt, zu Protokoll gebracht, und wiederhohlt vorgelesen worden war, und Niemand etwas Weiteres zu erinnern oder hinzuzufugen hatte, wurde das Protokoll geschlossen und unterfertigt.

Folgen die Unterschriften.

Nr. 9. Untersuchung über wurm- und klauenkranke Schafe.

Thierärztliches Gutachten.

In Folge der verehrlichen Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn J. Grafen von D**, habe ich mich am 30. März d. J. nach G** begeben, um die dort befindliche Schafheerde, und insbesondere die im vorhergehenden Sommer von P. O* und F. E* erkauften Original-spanischen Schafe zu besichtigen, und über ihren Krankheitszustand zu urtheilen.

Die ganze Heerde befand sich, wegen der unter ihr verbreiteten höchst verderblichen Krankheiten, in einem sehr erbärmlichen Zustande, am meisten aber die neu aufgestellte spanische Heerde. Bey der sorgfältigen Besichtigung der lebenden, und der vorgenommenen Section einiger zu diesem Zwecke absichtlich getödteten Stücke, ergab sich, daß bösartige Krümme und Faulsucht, Lungenwürmer- und Egelseuche bey denselben so sehr überhand genommen, und sie durch das Zusammenwirken dieser Übel in einen so hohen Grad von allgemeiner Schwäche verfallen waren, daß für die vollkommene Wiederherstellung derselben nicht nur keine Hoffnung war, sondern daß sogar auch die schon erzielte Nachzucht verloren gegeben werden müsse, indem die schon längst bewährte Erfahrung, daß die Wurmkrankheiten der Schafe häufig von einer Generation zur andern sich fortpflanzen, sich hier durch die Thatsache bestätigte, daß selbst ganz junge Lämmer schon von diesem Übel im hohen Grade ergriffen waren.

Indem ich nun über die Ursache und Verbreitung der so weit gediehenen Heerdekrankheit die nöthigen Nachforschungen anstellte, ergaben sich dabey folgende Resultate:

1. Die allgemeine Schwäche und Schlaffheit, die krankhaften Veränderungen der Lunge und Leber, so wie die Ansammlung von Würmern in diesen Eingeweiden, war in einem ungemein hohen Grade, lediglich bey der spanischen Schafheerde zu finden.

2. Auch die größte Anzahl der Klauenkranken fand sich verhältnißmäßig unter dieser, indem kaum ein einziges vollkommen gesundes Stück herausgesucht werden konnte.

3. Der einstimmigen Aussage aller darüber befragten Personen, der Wirthschaftsbeamten, des Schafmeisters und seiner Knechte zufolge, war die Heerde schon bey ihrer Ankunft in G** kränklich, und insbesondere schon sehr viele offenbar mit der Klauenkrankheit behaftet, während die bald darauf ausbrechenden innerlichen Krankheiten noch mehr im Verborgenen lagen.

4. Von der einheimischen Heerde hingegen war, zur Zeit der Untersuchung, etwa nur der dritte Theil mit der Klauenkrankheit behaftet, dagegen sich von der Fäule und den Wurmleiden an derselben gar nichts bemerken ließ.

Wenn man nun betrachtet, daß

1. Die Wurmleiden der Schafe eigentlich Kinderkrankheiten sind, die, wenn sie auch später erst bemerklich werden, doch meist in der früheren kränklichen Disposition der Lämmer begründet sind;

2. daß die einheimische Heerde in G** viel später, in weit geringerem Grade und auch nur jener Theil derselben an der Klauenseuche erkrankte, der mit der spanischen Heerde in Berührung gekommen war;

3. daß die Heerde in den fast anstoßenden Schafhöfen zu K. und E., bey welchen dieses nicht der Fall gewesen, obgleich von derselben Zucht und unter gleichen Einflüssen lebend, dennoch vollkommen gesund blieb;

4. daß ferner das Jahr 182— der Schafzucht überhaupt und der Gesundheit dieser Thiergattung sehr günstig und zuträglich sich zeigte, welches besonders von dem hier vorzüglich in Betracht kommenden schönen und trockenen Herbste der Fall war, daß also eine ursprüngliche Entwicklung der Krankheit, bey der Abwesenheit aller dieselbe begünstigenden Umstände, kaum denkbar ist;

5. daß insbesondere das im vorhergegangenen sowohl, als in diesem Jahre unter den günstigsten Umständen eingebrachte Futter von ausgezeichneter Güte, und keineswegs irgend eine Kränklichkeit zu erzeugen geeignet war;

6. daß selbst die ganze Gegend und der Boden von G** der Schafzucht bekanntermaßen sehr gedeihlich ist, und

7. deßhalb die Egel- und Lungenwürmer-Krankheit in diesem Grade von Verbreitung daselbst etwas Unerhörtes ist; daß endlich

8. die Klauenkrankheit, wie allgemein bekannt, unter den spanischen Schafen schon bey ihrer Ankunft verbreitet war, die, bey langwieriger Dauer, in den meisten Fällen von jenen, noch weit gefährlicheren Wurmleiden begleitet wird; so erkenne ich nach meinem besten Wissen und mit voller Überzeugung: die Krankheit sey nicht bloß in der spanischen Heerde entstanden, sondern sammt der Klauenkrankheit von jener allein nach G** gebracht, und die letztere, als ein ansteckendes Übel, auch dort verbreitet worden; daß also dieses fremde Schafvieh nicht nur den Keim der eigenen Krankheit in sich getragen und nur hier erst zur vollen Entwicklung und Ausbildung gebracht hat, sondern daß auch sie es ist, durch welche die sonst stets gesunde, vortrefflich bestellte, einheimische Heerde so wesentlich gelitten, daß der Werth derselben um ein Bedeutendes sich vermindert hat.

Welches ich nach Pflicht und Gewissen, der Wahrheit gemäß, hiermit bestätige.

W**, den 6. März 182—.

Nr. 10. Untersuchung über eine Verletzung.

Ein Lohnkutscher fährt mit großer Schnelligkeit gegen einen langsam sich fortbewegenden schweren Bierwagen, wobey die an der vordern Achse der Kutsche etwas weit vorstehende Kothschaufel des Rades an das entgegenkommende Sattelpferd des Lastwagens hart anstreift, und demselben

in der Gegend des Kniegelenkes eine bedeutende Verletzung verursacht, so daß es augenblicklich krumm geht. Auf die deßhalb beym Gerichte erhobene Klage wird das Thier zur Untersuchung gebracht und folgendes Parere ausgestellt.

Gutachten über ein verletztes Pferd.

Gemäß Aufforderung des hiesigen löblichen Ortsgerichtes hat der Unterzeichnete heute das, angeblich durch schnelles Anfahren des Lohnkutschers S. verletzte Zugpferd des Braumeisters H** untersucht und dabey Folgendes befunden.

Das verletzte Pferd ist ein Grauschimmel, Wallach, 16 Faust 3 Zoll hoch, 9 Jahre alt, Pinzgauer Schlages, kräftig, wohlgenahrt und in seinem allgemeinen Gesundheitszustande nicht die geringste Störung wahrnehmbar. An der vordern und äußern Fläche des linken Vorderschenkels, am Kegel, zeigte sich eine winkelförmige, gerissene Lappenwunde, welche von ihrem Entstehungspuncte, etwa vier Zoll ober dem Kniegelenke an, nach abwarts bis zur Mitte dieses Gelenkes, und von vor- nach ruckwarts auf drey Zoll im Durchmesser der Breite sich erstreckte. Bey der genaueren Untersuchung der Tiefe der Wunde, zeigte sich, daß an dem querlaufenden Theile derselben nicht allein die allgemeine Decke, sondern auch die hier liegende Sehne des Ausstreckmuskels vom Knie und Schienbein quer durchgerissen und vollkommen getrennt war.

Da, allen bisherigen Erfahrungen nach, die vollkommene Heilung von quer zerrissenen Muskel- und Sehnenfasern niemahls erfolgt, so ist, in Beziehung auf den gegenwärtigen Fall, mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß, wenn auch wirklich eine Vernarbung Statt haben sollte, welche aber auch frühestens erst in 6 bis 8 Wochen erwartet werden könnte, das Thier doch die vollkommene Beweglichkeit des Fußes nie wieder erlangen, sondern immer lahm bleiben werde.

Welches ich nach meinem besten Wissen, der Wahrheit und Pflicht gemäß, hiermit bestätige.

W**, den 7. May 182—.

N. N.
Thierarzt.

Beantwortungen gerichtlicher Anfragen.

Erster Fall.

Der Großfuhrmann N. allhier erkauft von dem Bauer R** aus K** am 6. Janner d. J. ein Pferd, um es einem Zuge von drey andern zuzuspannen; allein bevor er den Fuhrknecht damit auf den Weg abschickt, zeigt es sich, und zwar schon am Tage der Übernahme, krank, und fällt nach sieben Tagen. Der Käufer klagt wegen Schadenersatz und Zurückzahlung des ganzen Kaufpreises, weil, nach der gesetzlichen Bestimmung, vermuthet wird, daß ein Stück Vieh, welches binnen 24 Stunden nach der Übernahme erkrankt oder umfällt, schon vor derselben krank gewesen sey. Der Verkäufer verweigert durchaus jeden Ersatz, betheuert, daß das Pferd zur Zeit des Verkaufes vollkommen gesund gewesen sey, und nur durch das Verschulden des Fuhrmannes zu Grunde gegangen seyn müsse.

Da bey der Entstehung der Krankheit und während der Dauer derselben keine Meldung beym Gerichte gemacht worden war, so erhält der Thierarzt nun den Auftrag, durch Untersuchung des Cadavers zu erforschen:

1. an welchem Krankheitszustande das Thier zu Grunde gegangen sey;

2. was die Ursache der Krankheit gewesen, und ob

3. Diese Ursache erst nach dem Verkaufe oder schon früher eingewirkt habe? — worauf folgendes Gutachten von dem gerichtlichen Thierarzte ausgefertigt wird.

Gutächtliche Beantwortung.

In Folge einer Aufforderung des löblichen Justizamtes zu N**, hat der Unterzeichnete gestern Nachmittags um 4 Uhr auf dem Wasenplatze zu S*** das Cadaver eines dem Großfuhrmann N. allhier zugehörigen, vom Bauer N** aus K** erkauften und am 13. d. M. zu Grunde gegangenen Pferdes sorgfältig untersucht, um mit möglichster Bestimmtheit auszumitteln:

1. an welcher Krankheit das Thier zu Grunde gegangen sey?

2. was die Ursache der Krankheit gewesen, und

3. ob diese erst nach dem Kaufe oder schon früher eingewirkt habe.

Das Cadaver war ein Rapp, Wallach, ohne Zeichen, nur mit einigen kleinen, weißen Flecken am Körper, 12 Jahre alt, 16 Faust hoch, sehr abgemagert, der Hinterleib etwas aufgetrieben.

Bey der zuerst vorgenommenen Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich alle in derselben befindlichen Eingeweide sehr blaß und im hohen Grade blutleer; in dem Herzbeutel war mehr als gewöhnlich Wasser angesammelt; die rechte Lunge, an einem Puncte mit dem Rippenfell verwachsen, ließ beym Durchschneiden ihrer Substanz mehrere Knoten und Eiterpuncte wahrnehmen.

In der Bauchhöhle. Der schlaffe Magen war bis auf etwas gelbliche Flüssigkeit leer, an seiner inneren Fläche mit vielen Oestruslarven besetzt, die dünnen und dicken Gedärme von Luft aufgetrieben und viele Spulwürmer enthaltend, Netz und Gekröse sehr zusammengeschrumpft, ohne alles Fett. Auch diese Eingeweide sämmtlich im hohen Grade blutleer.

Bey der Herausnahme derselben zeigte sich zwischen und unter ihnen eine Menge sehr widrig riechender, gelbröthlicher, jaucheartiger Flüssigkeit, deren Quelle bald in der sehr veränderten Leber entdeckt wurde. Diese war von gelbbrauner Farbe, sehr aufgelockert, mürbe und leicht zerreiß-

bar; der linke Lappen war vereitert, die äußere Haut des Eingeweides geborsten und aus diesem Loche floß fortwährend eine große Menge jener mit Blut vermischten, jauchigen Flüssigkeit aus, von welcher schon ein großer Theil in der Bauchhöhle ergossen vorgefunden worden war. Die Zerstörung in der Substanz der Leber war sehr groß, und die Höhle, welche sich dadurch in diesem Eingeweide gebildet hatte, nahm einen großen Theil desselben ein. Bey der Durchschneidung der übrigen Parthien zeigten sich viele verhärtete Stellen und Eiterpuncte. Milz und Nieren waren sehr schlaff und blutleer; die Harnblase stark ausgedehnt und mit Harn angefüllt.

Aus diesem Befunde geht hervor, daß das Thier an der Berstung eines sehr großen Leber-Abscesses zu Grunde gegangen sey; daß diese, so wie alle übrigen Umstände, nähmlich die gänzliche Abmagerung, die allgemeine Blutleere und Schlaffheit aller Eingeweide, auf eine langwierige Dauer dieses Übels schließen lassen, daß somit die Ursache desselben längere Zeit vor dem Verkaufe des Thieres eingewirkt, und dieses am Tage des Verkaufes den Keim des schnell darauf erfolgten Todes schon in sich getragen habe.

Welches ich zur Beantwortung der von dem löblichen Justizamte gestellten Fragen, nach meiner aufhabenden Pflicht hiermit gewissenhaft bestätige.

N***, den 14. Jänner 182—.

N. N.
Thierarzt.

Zweyter Fall.

Der bürgerliche Fragner J. G. W. in H** beklagt sich in einem an die hohe Mil. Stelle gerichteten Ansuchen über den Verlust eines seiner Pferde, welches, seiner Angabe zufolge, durch Anstrengung beym Vorspannsdienste zu Grunde gegangen seyn soll, bringt auch ein gerichtlich bestätigtes Zeugniß von dem dort herrschaftlichen Curschmied E**,

welcher die Section dieses umgestandenen Thieres vorgenommen hat, bey, in welchem die dabey vorgefundene tödtliche Berstung des Magens, der heftigen Anstrengung im Zuge zugeschrieben wird. Bittsteller verlangt daher Ersatz, weßhalb dem Thierarzney-Institute die Frage vorgelegt wird, ob in Folge angestrengter Bewegungen im Zuge eine Kolik, die zur Berstung des Magens führt, sich bilden könne oder nicht, und ob dieser Unglücksfall nicht ganz andern Ursachen zugeschrieben werden könne.

Die Beantwortung lautete auf folgende Weise:

Über das mit den dazu gehörigen Acten wieder rückfolgende Ansuchen des bürgerl. Fragners J. G. W. zu H**, worin derselbe um eine Entschädigung für sein angeblich durch den Vorspannsdienst zu Grunde gegangenes Pferd bittet, hat die gefertigte Instituts-Direction die Ehre, zu bemerken, daß eine zu heftig angestrengte Bewegung bey Pferden zwar häufig zu Brustentzündungen, Rehe u. dgl., und bey darauf Statt gefundener Verkältung auch wohl zu Koliken bekanntlich Veranlassung geben könne; daß aber eine solche Kolik, wie die im angeschlossenen thierärztlichen Attestat beschriebene, die zur Berstung des Magens führt, nicht sowohl der Leibesbewegung, als vielmehr einer Statt gehabten Überfütterung zugeschrieben werden müsse; es sey nun, daß der Bittsteller vor dem Vorspannsdienste sein Pferd reichlicher als sonst gefüttert, oder, daß er ihm dieß Übermaß von Futter, nach dem geleisteten Dienste, vor- oder nach dem Rückritte gegeben habe, wo das Thier, der geschehenen Anstrengung wegen, auch um so leichter sich übernommen haben konnte.

Hieraus ergibt sich demnach, daß die tödtliche Kolik nicht sowohl als eine unmittelbare Folge der Anstrengung, sondern mehr des dabey muthmaßlich Statt gehabten Fütterungsfehlers anzusehen seyn dürfte.

Wien, den 16. October 181—.

Dritter Fall.

Der Bauer H** kauft von dem Schafmeister G** in M** 50 Stück jährige Lämmer, um seine Heerde zu vergrößern; er übernimmt sie am 18. März d. J. als vollkommen gesund; allein drey bis vier Tage nach der Übernahme bleiben die meisten hinter der Heerde zurück, und schleppen sich nur langsam, zum Theil hinkend und in einer matten, traurigen Stellung hinten nach. Er meldet dieses dem Verkäufer, und läßt die ihm krank scheinenden Stücke sogleich untersuchen; der herbeygerufene Sachkundige erkennt die schon in ihrer Ausbildung begriffenen Schafpocken, wegen deren der Käufer die schon ausbezahlten 50 Stücke, als mit dem Hauptfehler behaftet, zurückstellen will, und den Kaufpreis zurückfordert. Davon will der Verkäufer G** aber gar nichts hören, und wendet vor, wenn die Pocken wirklich zugegen wären, so müßten die Schafe erst bey dem neuen Eigenthümer angesteckt worden und durch dessen eigene Schuld in diese Krankheit verfallen seyn. Der dießfällige Rechtsstreit veranlaßt das Gericht, dem Thierarzte folgende Fragen vorzulegen:

a) Sind die Pocken bey den, vom Schafmeister G** erkauften Schafen des Bauers H** wirklich zugegen?

b) Läßt sich aus der Beschaffenheit der Blattern mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit erkennen, daß die Ansteckung vor- oder nach der Übernahme Statt gefunden habe?

Die Beantwortung ist folgende:

Thierärztliches Gutachten.

Gemäß schriftlicher Aufforderung des löblichen Justizamtes zu M** vom 22. d. M., habe ich heute in Gegenwart des Gerichts-Actuars R** und zweyer Dorfältesten als Zeugen, die dem Bauer H** zugehörigen, vom Schafmeister G** am 8. d. M. erkauften 50 Stück Schafe, thier-

ärztlich untersucht, um der Frage des löblichen Gerichtes gemäß auszumitteln:

a) Ob diese Schafe wirklich mit den Pocken behaftet sind, und

b) ob sich aus der Beschaffenheit derselben ihre bisherige Dauer, und somit die Zeit der Statt gefundenen Ansteckung erkennen läßt.

Die Schafe befanden sich in einem kleineren Stalle, von der übrigen Heerde abgesperrt; sie verbreiteten durch ihre reichliche Ausdünstung jenen eigenthümlichen, süßlichen Geruch, durch welchen die ausgebildeten Pocken sich zu erkennen geben. Man bemerkte an ihnen einen sehr starken Ausfluß von Schleim aus der Nase, stetes Geifern aus dem Maule, und ein gleich starkes Thränen. Die Pocken selbst waren hier und da noch knötchenartig, größentheils aber schon mit weißgelblicher Lymphe gefüllt, bis zur Größe einer Erbse und mit einem rothen Kreise umgeben; bey einigen Stucken waren sie sogar schon etwas eingesunken und der Abtrocknung nahe.

Was nun die Frage a) betrifft, so unterliegt es allerdings nicht dem geringsten Zweifel, daß die vom Schafmeister G** erkauften 50 Stück Jährlinge wirklich mit den wahren ansteckenden Blattern behaftet sind; was in Bezug auf die Frage b) die Zeit betrifft, in welcher die Ansteckung mit Pockengift Statt gefunden haben dürfte, so laßt sich aus der Beschaffenheit und dem Grade der Ausbildung der, in einem stets gleichförmigen Verlaufe regelmäßig sich ausbildenden gutartigen Pocken mit der größtmöglichsten Gewißheit erkennen, daß dieser Hautausschlag am heutigen Tage schon die Periode der Füllung oder der Reife erreicht hat, wo nicht gar schon zum Theile der Abtrocknung sich nähert; eine Veränderung, welche nach allen bisherigen Beobachtungen früheſtens 9 oder 11, ja wohl auch erst 13 Tage nach geschehener Ansteckung einzutreten pflegt. Da nun aber seit der Übergabe der Schafe an den neuen Eigenthü-

mer H** längstens 6—7 Tage verflossen sind; so geht mit vollkommener Sicherheit daraus hervor, daß die Ansteckung wenigstens 3 Tage vor geschlossenem Handel, als die Schafe noch unter der Aufsicht des früheren Eigenthümers G** sich befanden, Statt gefunden haben müsse.

Welches ich zur genügenden Beantwortung der vorgelegten Fragen meiner aufhabenden Pflicht und der Wahrheit gemäß, hiemit bestätige.

W***, den 24. März 182—.

J. J. E***,
geprüfter Thierarzt.

Vierter Fall.

Wörtliche Abschrift einer gerichtlichen Anfrage.

Ich bin so frey, Ew. Wohlgeboren in nachstehendem Pferdehandel um Ihr gütiges Parere zu bitten.

Ein gewisser N. N., Gastwirth zu N., hat dem Amtmann K. in S. im Jahre 181— ein Wallachpferd um 15 Carolin verkauft. Der Käufer behauptete, daß dieses Pferd mit dem Dampfe behaftet sey, und drang gerichtlich auf die Zurücknahme desselben. Er ließ das Pferd durch zwey geprüfte Thierärzte untersuchen, welche in dem (sub A) beyliegenden abschriftlichen Augenscheins-Protokoll seine Angabe bestätigten. Mittelst des Zeugnisses dieser Thierärzte gewann er auch den Prozeß, und der Gastwirth N. mußte das Pferd wieder zurücknehmen. Letzterer besteht aber darauf, daß sein Pferd gar niemahls den Dampf hatte; daß selbes bloß mit einer vergänglichen Drüsenkrankheit behaftet war, wodurch ein etwas schweres Athemhohlen verursacht wurde; daß die Thierärzte des Klägers ihre Aussage auf ganz irrige Ansichten und falsche Voraussetzungen gründeten; daß sein Pferd wieder ganz gesund sey, und daß dieß der Fall nicht seyn könnte, wenn es jemahls dämpfig gewesen wäre. Er ließ das Pferd durch drey andere unparteyische Thierärzte in der nahen Stadt

W. untersuchen, welche dort als sehr geschickte Veterinärs bekannt sind, das Vertrauen des Publicums besitzen und seine Angabe in dem beygeschlossenen Zeugnisse (sub lit. B) bekräftigen. Da nach dem bürgerl. Gesetzbuche §. 1299 derjenige, der sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt, oder der ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, den Mangel dieser Kenntnisse vertreten, d. h. den Schaden vergüten muß, den er durch seine Ungeschicklichkeit verursacht hat; so will der Gastwirth N. N. die Thierärzte des Gegners klagen, und um Ersatz des Schadens, welchen er durch ihre unrichtige Beurtheilung der Krankheit seines Pferdes erlitten hat, angehen, und hat mich ersucht, die Führung seines Prozesses gegen diese Thierärzte zu übernehmen. Bevor ich aber zu einer ordentlichen Klagstellung schreite, wünschte ich von Ew. Wohlgeboren zu erfahren, ob sich im Grund behaupten lasse, daß der wahre Dampf bey einem Pferde ein solcher organischer Fehler sey, der nie gehoben werden könne; denn ist dieß der Fall, so hat die Krankheit, welche die zuerst untersuchenden Thierärzte für den Dampf ausgaben, durchaus nicht der Dampf seyn können. Ist aber der Dampf heilbar, so kann man, nach meiner Meinung, diesen Thierärzten keinen Mangel an Kunstfertigkeit beweisen, indem sich selbe immer damit auszureden vermögen, daß, wenn auch das Pferd gegenwartig wieder gesund sey, solches doch zur Zeit ihrer Untersuchung mit dem Dampf habe behaftet seyn können.

In Erwartung der Gewährung meiner Bitte bin ich ꝛc.

N**, am 30. Jänner 182—.

N. N.
Gerichts-Advocat.

Beylage Litt. A. Abschrift.

Protokoll,

welches bey Besichtigung eines von dem Gastwirth N. N. zu ** erkauften Pferdes, mit ingenannten Sachverständigen bey dem kais. königl. Landgerichte zu N** aufgenommen wurde, den 13. April 181—.

Gegenwärtige: J. v. K., k. k. Landrichter.
J. P. Rechts-Prakticant, qua actuar.

J. N. K**, Amtmann bey dem Patrimonial-Gerichte zu S**, erscheint mit dem Anbringen, er habe am 1. April d. J. von dem Gastwirthe zu N** ein Pferd um 15 Carolin erkauft. Da nun aber dieses Pferd mit dem Dampfe behaftet sey, so bittet er um die gerichtliche und eidliche Besichtigung von Seite zweyer Sachverständigen, zum Behufe seines weiteren gerichtlichen Einschreitens.

Diesem nach habe er zwey beglaubigte Sachverständige, nähmlich den J. P. E**, Schmiedmeister in S**, und den M. S*, Werkführer an der Schmiede in W**, beyde geprüfte Curschmiede, dem Landgerichte vorgestellt, mit welchen beyden man nach der gerichtlich vorgenommenen Besichtigung des bemeldten Pferdes folgendes

Befunds-Protokoll

aufgenommen hat.

Das Pferd ist ein Wallach, lichtbraun, mit Spitzstern und Schnäutzel, dann am linken hinteren Fuß etwas weiß gezeichnet, 7 Jahre alt, 15 Faust hoch.

Dieses Pferd ist unstreitig mit dem Dampfe behaftet, welcher aus einer vernachlässigten Lungenentzündung entstanden ist; diese Krankheit kann auf das Kürzeste schon seit 3 Monathen bestehen, aller Wahrscheinlichkeit aber nach, hafter dieselbe schon längere Zeit.

Auf die Frage, ob die Herstellung dieses Pferdes noch

möglich sey, erwiederten sie, daß sich platterdings hierüber nichts mit Gewißheit sprechen lasse, indem es unbekannt sey, wie lange das Pferd schon mit diesem Übel behaftet wäre, doch aber unzählige, gleichartige Fälle den Beweis gegeben hätten, daß alle angewandten Mittel bey dergleichen dämpfigen Pferden fruchtlos geblieben seyen.

Daß aber dieses Pferd wirklich mit dem Dampfe behaftet sey, beweisen, folgende, bey der Besichtigung wahrgenommene Umstände:

1. Im Stande der Ruhe erweitern sich die Nasenöffnungen sehr stark, mit heftiger Bewegung der Rippen und Schlagen der Flanken.

2. Bey mäßiger Bewegung vermehren sich diese Zufälle im hohen Grade, und es zeigt sich

3. eine sichtbare Rinne nach dem Verlaufe der falschen Rippen, endlich

4. ist das Pferd fieberlos, welches ein Beweis ist, daß keine vorübergehende Entzündungskrankheit die Ursache dieses beschwerlichen Athmens seyn könne.

Nachdem der Sachverständige J. P. E**, Schmiedmeister in S**, schon früher bey dem dasigen Landgerichte beeidigt war, so legte nun auch der Sachverständige M. S*, Werkführer in der Schmiede zu W**, nach vorgelesener Meineidserinnerung nachfolgenden Eid ab:

Ich M. S*, schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Thatsache, zu deren Untersuchung ich beygezogen worden bin, genau beobachtet und die Beschaffenheit derselben, welche das Landgericht zu wissen nöthig hatte, wahrhaft und deutlich angezeigt habe, so wahr mir Gott helfe.

Worauf sämmtliche Anwesende dieses Protokoll unterzeichnet haben.

K. K. Landgericht zu N**, den 13. April 181—.

(Unterschriften.)

Beylage Litt. B. Abschrift.

Zeugniß.

N. N., Gastwirth zu **, in der Pfarre***, Landgericht S**, zeigte den Unterzeichneten heute ein Pferd vor, mit dem Ansuchen, es genau zu besichtigen und über den Befund ein legales Zeugniß auszufertigen.

Dieses Pferd, ein Braun, mit Stern und Schnäutzel, der linke hintere Fuß weiß bezeichnet, 14 Faust 3 Zoll hoch, und 10 Jahre alt, zeigte sich nach der genauesten Untersuchung als ganz gesund und ohne die mindeste Spur von einem Dampfe, oder von einem andern Hauptfehler.

Welches wir als reine Wahrheit nach Gewissen und Pflicht jederzeit eidlich bestätigen können.

Stadt W**, den 27. November 181—.

J. G**, bürgerl. Hufschmiedmeister und geprüfter Curschmied in W**.

A. H**, Stallmeister und geprüfter Thierarzt.

A. E**, geprüfter Thierarzt.

Daß vorstehendes Zeugniß von den gefertigten drey Thierärzten eigenhändig unterschrieben worden sey, bestätigt:

Kais. kön. Landgericht N**, den 27. November 181—.

N. N.
Landrichter.

Beantwortung der obigen Anfrage.

Auf die verehrliche Zuschrift vom 30. Jänner l. J., läßt sich zur Beantwortung der darin gemachten Anfrage, nach genauer Prüfung der in Copia mitgetheilten thierärztlichen Zeugnisse, bloß das Folgende bemerken:

1. An dem, von den geprüften Hufschmieden J. P. E** und M. S** ausgestellten Zeugnissen, welches dem Protokoll vom 13. April 181— sich anschließt, ist zu tadeln, daß die nähere ärztliche Beschreibung des in Frage stehen-

den Pferdes zu flüchtig verfaßt, und ein und der andere Umstand, der hier in Betracht zu ziehen war, übergangen ist. Die angegebenen Symptome deuten übrigens allerdings auf chronisch-krampfhaften Zustand der Athmungswerkzeuge, also im Allgemeinen auf Dampf.

2. Das von J. G**, A. H** und A. E**, in der Stadt W** ausgestellte Zeugniß (ddo. 27. Nov. 181—), worin das Pferd als 10jährig angegeben ist, welches die voranstehenden ein Jahr vorher als 7jährig erklären, ist ohne alle nähere Beschreibung der einzelnen thierischen Verrichtungen und Theile ausgefertigt, und laßt sich also darüber nichts bemerken. Muß man aber diesen geprüften Curschmieden ihr Recht widerfahren lassen, und ihr Zeugniß für glaubwürdig annehmen, so ist kein Grund vorhanden, warum den beyden Vorgenannten nicht das gleiche Recht zugestanden werden sollte; es tritt also hier bloß die Frage ein:

3. Ob jenes Pferd im April 181— wirklich am Dampfe gelitten haben könne, das im November des darauf folgenden Jahres gesund befunden worden ist, oder was dasselbe ist, ob der Dampf ein heilbares Übel sey. Hierauf läßt sich mit wissenschaftlichen Gründen Folgendes erwiedern. Da der Begriff, welchen das Wort Dampf bezeichnen soll, ziemlich schwankend und vielseitig ist, so kann es im Allgemeinen keine andere Definition davon geben, als: fieberloses, von früheren, entzündlichen Krankheiten herrührendes, oder auch bloß krampfhaftes Leiden der zum Athemhohlen nöthigen Organe und Eingeweide der Brusthöhle. Übel der Art (Brustwassersucht, Lungenverhärtung, Lungenauflockerung, Verwachsung, Vereiterung u. dgl.) sind, wenn sie wirklich organische Leiden geworden sind, für unheilbar anzusehen. Allein es gibt in der That Fälle, wo die chronische Kränklichkeit wochenlang anhalt, ohne daß schon eine organische Zerrüttung sich ausgebildet hat (wie dieß bey sogenannten verschlagenen Drüsen, die sich, wie man zu reden pflegt, auf die Lungen geworfen, oder

metastasirt haben, geschehen kann); dann auch solche Fälle, wo eine schon begonnene organische Veränderung, ohne eine sonderliche Zerrüttung zu machen, sistirt und auf ihre Gränzen sich beschränkt, wobey ein gewisser Grad von Gesundheit wieder eintritt und sich erhält, wie dieß am gewöhnlichsten bey Verhärtungen geschehen kann, in welche Entzündungen kleiner Stellen ausgehen. Daraus ergibt sich demnach, daß das fragliche Pferd im April 181— allerdings so sich gezeigt haben könne, daß jeder Sachverständige es für dämpfig zu halten berechtigt war, und es ist höchstens nur dieß in Anregung zu bringen, daß in jenem Zeugnisse vom Jahre 181— über den Zustand des Lymphdrüsen-Systemes, der Verdauung, dann über Puls- und Herzschlag etwas hätte angegeben werden sollen, um die übrigen Symptome damit vergleichen zu können, wodurch allein ein ganz verläßliches Resultat zu erreichen gewesen wäre.

N**, am 7. Febr. 182—.

Fünfter Fall.

Der Pächter S** auf der k. k. Staatsherrschaft W** verkauft dem Fleischer K** am 23. August 181— ein Pferd, welches nach 15 Stunden erkrankt, und der Tollwuth gleichende Zufalle zu erkennen gibt, an welcher es auch am 9. Tage nach dem Verkaufe zu Grunde geht. Käufer verlangt den vollen Ersatz des Kaufschillings, weil das Thier vor dem Ablaufe der ersten 24 Stunden nach dem Kaufe erkrankt sey; Verkäufer behauptet, das Pferd sey nach dem Kaufe, also unter der Aufsicht des neuen Eigenthümers, durch dessen eigenen, von der Kette losgekommenen Hofhund gebissen worden, welcher der Wuth verdächtig gewesen, und bestätigt diesen Umstand durch aufgebrachte Zeugen; dagegen aber behauptet der Käufer, der Kettenhund sey niemahls wüthend gewesen, da er bey dieser Gelegenheit mehrere andere Hunde, Vieh und auch

Menschen gebissen habe, ohne daß sich das Geringste von der Wuth an denselben zeigte; wohl aber sey das erkaufte Pferd längst schon als bissig bekannt, habe fruherhin immer geschnappt, und schon mehrere Menschen verletzt. Über diesen etwas verworrenen Gegenstand sind von dem dortigen Gerichte schon mehrere Protokolle, Zeugenverhöre u. s. w. aufgenommen, welche mit andern Beylagen, z. B. dem Bericht des zur Behandlung des wüthenden Pferdes herbeygerufenen Thierarztes u. s. w., dem Th. A. Inst. um Begutachtung zugesendet und dabey folgende gerichtliche Fragen gestellt worden.

Ob die an dem Pferde beobachteten Symptome wirklich die Gegenwart der Wuth bey demselben bewiesen?

Ob diese Krankheit sich von selbst entwickeln konnte oder durch den Hundsbiß veranlaßt worden sey? — Worauf nachstehendes Gutachten abgegeben wurde.

Gutachten.

Über die unterm 8. September l. J. in Betreff eines angeblich an der Wuth gefallenen Pferdes hierher gemachte Anfrage, hat man die Ehre, nach reiflicher Prüfung der zugleich zurückfolgenden 3 Original - Protokolle und dazu gehörigen Beylagen folgendes Gutachten abzugeben:

1. Aus den im Protokolle A ausfuhrlich erörterten Umständen über den Anfang und Fortgang der Krankheit und den Tod des in Frage stehenden Pferdes, ergibt sich das vollständige Bild einer durch den Hundsbiß erfolgten Wuth. Hierfür sprechen als die wichtigsten und charakteristischen Zeichen: Die ersten Äußerungen des Leidens durch Abnahme der Freßlust, die Unruhe gegen den 5. Tag hin, der auffallende Widerwillen gegen das Getränke, und das beschwerliche Schlingen; am 6. Tage der gänzliche Abscheu dagegen, am 8. der volle Ausbruch der Raserey mit sterem Umsichbeißen und Schnappen, das schreckhafte Auffahren, das Schäumen, die in der Folge bis zur Zerfleischung des ei-

genen Körpers steigende Beißwuth; ferner (als eines der verläßlichsten Zeichen) die entschiedene Lichtscheue, welche sich durch heftige Raserey beym Anblick der Laterne verrieth; der Gang der Krankheit in Abwechslung von heftigen Paroxismen und Nachlässen, endlich ihre acht- bis neuntägige Dauer; die allgemeine Ermattung und die Krämpfe, die dem Tode vorangegangen. Alle diese Umstände und Zufälle sind nur der wahren Wuth eigen, und es ist nur zu wünschen, daß in genanntem Protokolle auch von der Bißwunde in der Lippe und dem Schweife Erwähnung gemacht worden wäre, ob und welche Veränderungen man etwa an diesen Stellen beobachtet habe.

2. Aus dem Protokolle B scheint es zwar schwer, einen apodictischen Schluß zu ziehen, ob der dem Fleischer K** angehörige Hofhund, welcher das in Frage stehende Pferd gebissen haben soll, wüthend, oder, wie im Protokoll ausgesagt wird, bloß ein von Natur schlimmes und bissiges Thier gewesen sey. Es ist aber hier zu erinnern nöthig, daß bissige Hunde allerdings zur Wuth geneigter seyen, als andere; daß die Castration und das sogenannte Tollwurmnehmen gegen die Wuth nicht im mindesten sicher stelle; daß ferner der gedachte Hund seinem Herrn ungehorsam war, und nicht allein Flügelvieh und Hunde, sondern auch seines Herrn Frau tuckischerweise gebissen habe, dergleichen er früher gewiß nicht gethan haben wird; daß er im Orte herumirrte, allenthalben den Verdacht der Wuth auf sich zog und aus Fürsorge auch erschlagen wurde.

Alle diese Umstände machen es in der That höchst wahrscheinlich, daß der Hund schon im Beginnen der Wuthkrankheit gewesen sey, und diese Wahrscheinlichkeit wird durch das offenbare Wüthigwerden des von ihm gebissenen Pferdes zur Gewißheit erhoben. Hiergegen ließe sich zwar einwenden, daß weder an den Menschen noch Hunden, die von ihm gebissen worden waren, die Wuth zum Vorschein gekommen sey, und daß der Hund, laut den Daten des Protokolles,

auch schlechterdings noch nicht die rasende Wuth gehabt habe; jedoch beweist dieß, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, auch gar nichts, denn es ist bekannt, daß nicht selten unter zahlreichen, von einem wüthenden Hunde Gebissenen, nur ein, oder einige wenige Individuen in die Wuth verfallen; und eben so bekannt ist, daß ein Hund schon beiße, und durch den Biß die Wuth mittheilen könne, wenn an ihm auch die Wuth noch nicht zum vollen Ausbruch gekommen, und derselbe auch noch nicht im Mindesten wasserscheu ist.

3. Das Protokoll C endlich gibt sonst nichts zu erkennen, als daß das in Frage stehende Pferd in früherer Zeit unbändig und bissig gewesen sey; diese Beschaffenheit ist einerseits nichts Krankhaftes und kann an und für sich nicht zur Wasser- und Lichtscheu und krampfhaften Tod führen; andererseits aber kann selbe gar wohl als Disposition angesehen werden, welche, wie die Erfahrung lehrt, das Thier zur Mittheilung der Wuth sehr geneigt macht und deren Ausbruch, nach geschehenem Bisse, gar sehr begünstigt.

Aus allem diesem ergibt sich also das Resultat, daß das am 28. August 181— vom Käufer behandelte, als vollkommen gesund erkaufte, an jenem Tage aber von einem höchst wuthverdächtigen Hunde gebissene, am Tage nachher erkrankte und binnen 8 Tagen nach den ersten deutlichen Krankheitszufällen mit allen charakteristischen Zeichen der Wuth gefallene Pferd, auch zweifelsohne, in Folge des erhaltenen Bisses, mit dieser Krankheit behaftet gewesen sey.

Wien, am — October 181—.

Sechster Fall.

Wörtliche Abschrift einer Anfrage.

Unterzeichneter hat am 1. Juny 181—, auf Anordnung des hiesigen löblichen Magistrats, gemeinschaftlich mit dem

Hufschmiedmeister T**, in Beyseyn der abgeordneten Gerichtspersonen, das Pferd des S. F**, Gastwirthes allhier, nähmlich eine sechsjährige Rappstute, 15 Faust hoch, beschaut, und dabey harte Drüsen an der rechten Seite unter den Ganaschen, einen einseitigen bösartigen, grünen Ausfluß, welcher sich wie ein Schorf an den Nasenrand anlegte, deutliche Geschwüre in der Nasenhöhle und ein schnaufendes Athmen gefunden; er erklärte daher dasselbe nach genauer Überlegung als rotzig.

Auf diesen Befund wurde das Pferd auf magistratische Anordnung erstochen und die Untersuchung des Kopfes in Beyseyn der abgeordneten Gerichspersonen vorgenommen, wo sich an der rechten Stirnhöhle das Siebbein von Rotzgeschwüren zerfressen fand, welches Unterzeichneter dem Eigenthümer F** selbst vorzeigte. Da aber eben derselbe demungeachtet am 9. Juny eine zweyte gerichtliche Commission veranlaßte, den Kopf neuerlich durch zwey auswärtige Schmiedemeister von S** untersuchen ließ, und diese an der allein noch vorfindigen linken Nasenhöhle keinen Rotz entdecken konnten, so brachte er die Klage an, daß Unterzeichneter das getödtete, seiner Behauptung nach nicht rotzig gewesene Pferd, mit 500 fl. ersetzen solle.

Unterzeichneter bittet daher um die Entscheidung, ob das nach dem obigen Befund als rotzig anerkannte Pferd auch wirklich für rotzig zu halten sey, oder ob der Mangel der Rotzgeschwüre in der später allein untersuchten, linken Nasenhöhle einen Gegenbeweis abgeben könne.

Die vom Magistrate erhaltenen Weisartikel zeigen deutlich, daß die zur zweyten Commission berufenen Schmiede den Rotz nicht kennen, weil darin gesagt wird: „daß das rechte „Oberkieferbein ausgelöst, das linke aber, dann das Hirn, „die Lunge und Leber, endlich die Speicheldrüsen an der lin„ken Seite ganz unverletzt gefunden wurden."

Weder im Hirn, noch in der Lunge, noch in der Leber, noch in den Speicheldrüsen, ist der Sitz des Rotzes. Von der

rechten Hinterkieferdrüse wird übrigens auch keine Erwähnung gemacht.

Stadt F**, den 14. July 181—.

J. L**, geprüfter Pferdearzt,
u. bürgerl. Stadtschmiedmeister.

Beantwortung.

Auf Ansuchen des geprüften Pferdearztes und bürgerlichen Stadtschmiedmeisters in F**, J. L**, wird vom k. k. Thierarzney-Institute das Zeugniß abgegeben: daß die vom benannten Thierarzte, bey der Besichtigung und Section der von ihm für rotzig erklärten, dem Gastwirth F** angehörigen Rappstute aufgefundenen und angegebenen Zeichen, allerdings hinlänglich sind, das wirkliche Vorhandenseyn der Rotzkrankheit nachzuweisen, indem die angegebene Beschaffenheit der Siebbeine ein ganz wesentliches Zeichen dieser Krankheit darstellt, womit auch die übrigen Zeichen übereinstimmen, ohne daß dieselben nothwendig in beyden Nasenhöhlen sich finden müssen. Da ferner bey den, in der späteren Commission gemachten Untersuchungen nicht sowohl auf wesentliche und constante Zeichen des Rotzes, sondern mehr auf Umstände, die nichts entscheiden, Rücksicht genommen ward; da diese Untersuchung auch wegen schon mangelnder oder schon abgeschabter, auseinander genommener, und vielleicht an der Luft abgetrockneter Knochentheile unvollständig war: so kann aus derselben durchaus kein giltiger Gegenbeweis gegen L**s Behauptung geführt werden; ja es dürfte dem Letzteren schon aus der Ursache mehr Glauben beyzumessen seyn, weil er in seinen Angaben diejenige gute Einsicht und Kenntniß verräth, die von ihm als geprüften Pferdearzt verlangt werden kann, dahingegen aus der spätern commissionellen Untersuchung seiner Nachfolger keine genaue Bekanntschaft mit der Natur der in Frage stehenden Krankheit hervorzuleuchten scheint.

Wien, am 21. July 181—.